Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1901)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Nidau, den 1. November 1901.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 18. November 1901**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Tierschutz.
2. Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Viehversicherung.
2. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.
2. Dekret betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.
3. Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.
4. Dekret betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion.
5. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Polizeidirektion.
6. Dekret betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise für die Wahlen in den Grossen Rat und in die Schulsynode.
7. Dekret betreffend Abänderung von § 16 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Grossrats-Ersatzwahl; Validierung.
2. Staatsverwaltungsbericht.
3. Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Ober-Simmenthal.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1900.
3. Kreditüberschreitungen pro 1900.
4. Voranschlag pro 1902.

Der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten und des Militärs.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Milliet und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.
2. Motion Wyss und Mithafte vom 28. November 1900 betreffend Vergütung des durch die Massregeln gegen die Maul- und Klauenseuche verursachten Schadens.
3. Motion Müller und Mithafte vom 26. Februar 1901 betreffend die Arbeitslosen-Versicherungskassen.
4. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
5. Motion Zgraggen und Mithafte vom 7. März 1901 betreffend Titularprofessuren.
6. Motion Steiger vom 20. Mai 1901 betreffend die Gebühren in amtlichen Güterverzeichnissen.
7. Interpellation Péquignot und Mithafte vom 3. Oktober 1901 betreffend die Errichtung einer Rettungsanstalt für Mädchen im französischen Kantonsgebiet.

Wahlen:

1. Der 2 Abgeordneten in den schweiz. Ständerat für das Jahr 1902.
2. Des Kantonskriegskommissärs.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen und die Motion Wyss und Mithafte auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Donnerstag den 21. November statt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen — in einer im Anfang des Jahres 1902 einzuberufenden ausserordentlichen Session zu behandelnden — Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
2. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
3. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
4. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
5. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
6. Dekret über das Bestattungswesen.
7. Dekret betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels.
8. Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.
9. Dekret betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons Bern in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen.
10. Bericht über die Wahl der Vertreter des Kantons in der Verwaltung der Bundesbahnen.
11. Dekret über die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank.
12. Beschwerde der Gemeinde Spiez betreffend die Faulensee-Krattigen-Strasse.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Ed. Will.

Erste Sitzung.

Montag den 18. November 1901,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blum, Bühlmann, Chappuis, Crettez, Cuenat, Egli, Flückiger, (Lützelflüh), Frutiger, Hamberger, Hari (Adelboden), Hennemann, Iseli, Jacot, Kramer, Meyer, Dr. Reber, Reichenbach, Rollier, Roth, Rothacher, Rüegsegger, Walther (Landerswil), Wuilleumier, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Berger (Langnau), Beutler, Bigler (Wasen), Blösch, Dr. Boinay, Boss, Brahier, Brand, Dr. Brüstlein, Burri, Burrus, Choulat, Comte, Coullery, Droz, Elsässer, Etter, Gouvernon, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Henzelin, Hostettler, Leuenberger, Meister, Michel, Mouche, Nägeli, Ruchti, Stämpfli, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thöni, Wälchli (Wäckerschwend), Wolf.

Eingelangt sind:

1. Eine Eingabe von Dr. med. Cortazzi in Biel, dahingehend, es möchte ihm die Wiederaufnahme der ärztlichen Praxis im Gebiete des Kantons Bern gestattet werden.

Geht an die Regierung zum Bericht und Antrag.

2. Ein Gesuch eines Alfred Steiner, Pflegling der Waldau, um Freilassung.

Geht an die Regierung zur Untersuchung und Erledigung.

3. Ein Naturalisationsgesuch von Friedr. Schärer, Amtsnotar in Bern.

Geht an die Regierung zum Bericht und Antrag.

4. Eine Zuschrift des Obergerichtes, worin um Auskunft über den derzeitigen Stand der Frage betreffend Beschaffung zweckentsprechender Räumlichkeiten für das Obergericht ersucht wird.

Geht an die Regierung mit der Einladung, die Anfrage des Obergerichtes direkt schriftlich zu beantworten.

Ferner wird angekündigt folgende

Motion:

Le gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur les mesures à prendre pour combattre efficacement les épidémies de variole.

(Die Regierung ist eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Massnahmen, die zu treffen sind, um mit Erfolg die Blatternepidemien zu bekämpfen.)

Gross,
Rollier, A. Houriet, Robert, N. Stauffer, Marolf, Fleury, Reimann, Näher, Péquignot, Heller, Freiburghaus, Rufener, Béguelin, Tanner, Gyger, v. Muralt, Wyssmann, Comment, Schmidlin.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokoll-Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 29. September 1901 im Wahlkreis Diessbach zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Hans Berger, Landwirt in Oberdiessbach.

Da gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist, wird dem Grossen Rate deren Validation beantragt.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Herr Grossrat Berger leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Uebergehend zur

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses

giebt der Vorsitzende zunächst eine Uebersicht, in welcher Reihenfolge er die verschiedenen Geschäfte zur Behandlung zu bringen gedenke. Gleichzeitig teilt er mit, dass seitens der Kommission für das Steuergesetz der schriftliche Antrag eingelangt sei, es möchte die Beratung des Steuergesetzes noch in das Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session aufgenommen werden. Sollte der Grosse Rat diesem Antrage zustimmen, so wird die Fortsetzung der ersten Beratung des Steuergesetzes für die beiden ersten Tage der nächsten Woche in Aussicht genommen.

Gesetz über die Viehversicherung.

Hadorn (Latterbach). Ich beantrage Verschiebung dieses Traktandums auf eine andere Session dieses Winters. Die beiden an der Sache am meisten interessierten Verbände, der Verband der Viehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter des Unterlandes und der oberländische Verband der Fleckviehzüchter haben sich geeinigt, diese Frage gemeinschaftlich zu behandeln; sie haben den Entwurf diskutiert und ihre Vorstände sind letzten Samstag in Thun zusammengetreten, um eine Reihe von Abänderungsanträgen zu formulieren, die den vorberatenden Behörden gedruckt zugestellt werden sollen. Ich bezwecke mit meinem Verschiebungsantrag absolut keine Verschleppung des Traktandums, sondern bin einverstanden, dass man schon heute die Session festsetzt, in welcher der Entwurf behandelt werden soll. Dagegen wird es zur Abkürzung der Diskussion beitragen, wenn die Abänderungsanträge der erwähnten Verbände von den vorberatenden Behörden vorher behandelt werden können.

Jenny. Ich vermag die Ansicht des Herrn Hadorn nicht zu teilen. Das Gesetz ist dem Grossen Rat schon in der letzten Amtsperiode zur Kenntnis gebracht worden und es hat auch bereits eine erste Beratung stattgefunden, allerdings eine ausserparlamentarische, in der Weise, dass die Mitglieder des Grossen Rates von der Landwirtschaftsdirektion eingeladen wurden, zu dem Entwurfe ihre Bemerkungen anzubringen, worauf derselbe von der Landwirtschaftsdirektion endgültig bereinigt wurde und vor circa 2 Jahren von der Regierung an die Kommission gelangte, die sich sofort an die Arbeit machte, in verschiedenen Sitzungen den Entwurf prüfte und ihre Anträge feststellte, welche an die Regierung zurückgingen. Aus Gründen, die ich nicht untersuchen will, blieb der Entwurf liegen, bis sich die Kommission durch Wünsche aus dem Volk, speziell durch eine Eingabe des bernischen tierärztlichen Vereins, veranlasst sah, nochmals eine Sitzung anzuberaumen, um

die ebenerwähnte Eingabe zu behandeln. Bei diesem Anlasse formulierte die Kommission endgültig ihre Anträge und zwar in vollständiger Uebereinstimmung mit der Landwirtschaftsdirektion. Es kann also nicht gesagt werden, dass die beteiligten Kreise nicht Gelegenheit gehabt haben, sich über den Entwurf klar zu werden und ihre Bemerkungen anzubringen. Der Grosse Rat darf auch die Verantwortung nicht auf sich nehmen, die seit 1894 zur Verfügung stehenden Bundesgelder der bernischen Landwirtschaft länger vorzuenthalten; nachdem eine Reihe anderer Kantone, namentlich die grössern, die Viehversicherung eingeführt haben und die Bundesgelder in Empfang nehmen, darf der Kanton Bern nicht länger zurückbleiben. Herr Hadorn wird ja Gelegenheit haben, im Schosse des Grossen Rates Abänderungsanträge zu stellen, eventuell können die Wünsche der von Herrn Hadorn erwähnten Verbände in einer Eingabe zur zweiten Beratung dem Grossen Rat unterbreitet werden. Das Volk wird ja überhaupt Gelegenheit haben, zwischen der ersten und zweiten Beratung die Angelegenheit zu diskutieren und seine Wünsche geltend zu machen. Die Wünsche der erwähnten Verbände sind mir durch Herrn Direktor Moser zur Kenntnis gelangt und ich kann hier erklären, dass die verlangten Aenderungen nicht wesentlicher Natur sind und ganz gut bei der artikelweisen Beratung des Entwurfes behandelt werden können. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, den Entwurf in dieser Session zu beraten und zwar denselben für nächsten Montag auf die Tagesordnung zu setzen und dafür das Steuergesetz, das eine ganz ausserordentliche Tragweite hat und noch nicht genügend vorbereitet ist, in einer extra zu diesem Zwecke einzuberufenden Januarsession zu behandeln. Das Steuergesetz ist von so grosser Bedeutung, dass es sich wohl rechtfertigt, dasselbe als einziges Traktandum einer Session in Aussicht zu nehmen, damit man sich ganz auf diese Materie konzentrieren kann. Es ist auch nötig, die verschiedenen Steuersysteme und die Berechnungen sich vorher noch etwas ansehen und besprechen zu können, was bis jetzt, wenigstens in unsern Kreisen, nicht möglich war, und doch ist dies nötig, wenn man nicht zu einem verfrühten Abschluss der ersten Beratung gelangen will.

Heller-Bürgi. Namens der Kommission für das Steuergesetz möchte ich Ihnen dringend empfehlen, die erste Beratung des Steuergesetzes in dieser Session vorzunehmen. Wir haben jetzt volle acht Jahre an diesem Gesetz herumberaten und es muss über die verschiedenen vorgeschlagenen Systeme einmal ein Entscheid gefällt werden. Gerade die von Herrn Jenny geltend gemachten Motive sprechen für meinen Antrag. Ist einmal die erste Beratung erfolgt, so ist man in der Lage, die Sache dem Volke vorzulegen, damit dasselbe seine Wünsche geltend machen und seine Berechnungen anstellen kann. Schon wiederholt bin ich aufgefordert worden, da oder dort über die Angelegenheit zu referieren, ich musste jedoch erklären, so lange der Grosse Rat die erste Beratung nicht abgeschlossen habe, sei es unmöglich, über das Gesetz zu referieren, denn man muss doch selbstverständlich in erster Linie wissen, was der Grosse Rat beschliesst. Ich bitte Sie deshalb, das Steuergesetz für nächsten Montag und Dienstag auf die Tagesordnung zu setzen. Da nur einige wenige Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden sind, wird es möglich sein, in zwei Sitzungen die Beratungen zu Ende zu führen. Als Herr Dr. Michel den Präsidentenstuhl bestieg, hat er gesagt, es werde eine der ersten Aufgaben des neugewählten Grossen Rates sein, die Steuerreform durchzuführen und der Grosse Rat hat diese Auffassung durch Applaudierung bestätigt. Nun sind wir bald am Ende der Legislaturperiode und wenn wir heute wiederum Verschiebung beschliessen, so wird es nicht mehr möglich sein, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode fertigzustellen. Wird die erste Beratung in dieser Session durchgeführt, so ist es möglich, im Januar die zweite Beratung folgen zu lassen und das Gesetz noch vor Ablauf der Legislaturperiode fertigzustellen.

Freiburghaus. Ich möchte den Antrag des Herrn Jenny unterstützen, schon mit Rücksicht darauf, dass der Steuergesetzentwurf den Mitgliedern des Grossen Rates erst dieser Tage zugestellt worden ist und ich dafürhalte, dass den Mitgliedern des Grossen Rates doch Gelegenheit gegeben werden sollte, sich das Gesetz zu Hause etwas näher anzusehen. Das Steuergesetz ist für alle Berufsstände von so ausserordentlicher Wichtigkeit, dass man es hier im Grossen Rat nicht unbesehen durchpeitschen, sondern es einer gründlichen Beratung unterwerfen soll. Dazu kommt, dass der Grosse Rat seiner Zeit ausdrücklich beschlossen hat, das Steuergesetz in einer Extrasession zu behandeln.

Präsident. Ich möchte den Vorschlag wiederholen, von den Gesetzesentwürfen zur ersten Beratung für nächste Woche in erster Linie das Steuergesetz auf die Tagesordnung zu setzen, in zweiter Linie das Viehversicherungsgesetz zu beraten und in dritter Linie, sofern die Zeit reicht, das Gesetz über die Sonntagsruhe zur Behandlung in Aussicht zu nehmen.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag der Herren Hadorn und Heller zuzustimmen. Es würde doch einen etwas eigentümlichen Eindruck machen und wäre einigermassen ein «Gstürm», wenn man ein in der Hauptsache zu Ende beratenes Gesetz verschieben und dafür ein Gesetz in Behandlung ziehen würde, dessen Beratung noch gar nicht begonnen worden ist, um auch dieses Gesetz eventuell nicht fertig zu beraten, sondern mit der Behandlung eines dritten zu beginnen. Auf diese Weise würden wir schliesslich mit keinem Gesetz zu Ende kommen. Wir sollten deshalb versuchen, das Steuergesetz wenigstens in erster Beratung fertigzustellen.

Ich weiss wohl, dass es eine schwierige Materie ist und ich bedaure sehr, dass die Kommission sich nicht vollständig hat einigen können; allein man hat ja noch eine ganze Woche Zeit, um sich den Entwurf anzusehen und vielleicht gelangt auch die Kommission bis nächsten Montag noch zu einer Verständigung. Es braucht nur etwas guten Willen, so kann man die erste Beratung des Steuergesetzes endlich einmal zum Abschluss bringen.

Was die Viehversicherung betrifft, so bin ich ein begeisterter Anhänger derselben und glaube ihr besserer Freund zu sein als ein Grossteil der Landwirte. Ich habe mich seit vielen Jahren mit dieser Sache befasst und in landwirtschaftlichen Vereinen Vorträge über Viehversicherung gehalten, trotzdem ich selber kein einziges Stück Vieh besitze, weil ich mir sagte, dass die Viehversicherung für die landwirtschaftliche Be-

völkerung eine notwendige und ausserordentlich nützliche Sache sei. Es wird mich daher sehr freuen, wenn eine solche Vorlage Gesetzeskraft bekommt und unsere landwirtschaftliche Bevölkerung vom Bund einen Staatsbeitrag erhält. Aber ich weiss, dass die Viehversicherung eine der schwierigsten Materien ist, die es überhaupt giebt. Die Gebäudeversicherung bietet nicht viel Schwierigkeiten, schwieriger ist schon die Mobiliarversicherung, aber noch viel schwieriger ist die Viehversicherung; man muss dabei sehr vorsichtig vorgehen und wenn sich die zunächst beteiligten Kreise, nämlich die Viehzüchter im Ober- und Unterland, mit der Vorprüfung des Entwurfes befassen wollen, so ist dies sehr zu begrüssen, wie es überhaupt gut wäre, wenn die Bevölkerung schon vor der ersten Beratung eines Gesetzes Stellung nehmen und ihre Wünsche geltend machen würde. Im Interesse des Zustandekommens des Viehversicherungsgesetzes wünsche ich deshalb sehr, dass man den Interessenten im Oberland und Unterland Gelegenheit gebe, ihre Wünsche zu formulieren. Wenn man mit der ersten Beratung auch bis zum Januar oder Februar wartet, so wird damit nichts verpasst. Ich ersuche Sie deshalb, zu beschliessen, für nächsten Montag die erste Beratung des Steuergesetzes auf die Tagesordnung zu setzen und das Viehversicherungsgesetz auf die Session nach Neujahr zu verschieben.

Joliat, Regierungspräsident. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass man den Wünschen der landwirtschaftlichen Kreise entsprechen und die Vorlage über Viehversicherung, weil dringlich, in dieser Session beraten sollte. Das nämliche gilt vom Steuergesetz, das nach Ansicht des Regierungsrates ebenfalls möglichst bald beraten werden sollte. Zur ersten Beratung liegt ferner das Gesetz über die Sonntagsruhe vor, worüber ich mir als Polizeidirektor noch ein Wort erlauben möchte. Dieses Gesetz ist längst vorbereitet, es interessieren sich viele Kreise um das Zustandekommen desselben und da es schon wiederholt verschoben worden ist, so glaube ich, es wäre an der Zeit, dieses Gesetz einmal zu beraten. Ich habe mit Befriedigung gehört, dass der Herr Präsident dieses Gesetz in der gegenwärtigen Session zur Behandlung zu bringen gedenkt, allein die Beratung ist für den Schluss der Session in Aussicht genommen und man hat bekanntlich die Erfahrung gemacht, dass auf den Schluss einer Session verschobene Gegenstände dann überhaupt nicht zur Beratung kommen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, schon heute zu beschliessen, dass wenn eines dieser drei Gesetze in dieser Session nicht zur Behandlung kommen könnte, zur Behandlung desselben eine Extrasession im Januar des folgenden Jahres stattzufinden habe.

Präsident. Was den letzten Punkt anbetrifft, so mache ich darauf aufmerksam, dass beim Verzeichnis der übrigen noch beim Grossen Rat hängigen Geschäfte ausdrücklich bemerkt ist, es sollen dieselben in einer anfangs des Jahres 1902 stattfindenden ausserordentlichen Session behandelt werden. Da die Regierung diese Bemerkung in das Traktandencirkular aufgenommen hat, so scheint sie willens zu sein, den Grossen Rat im Januar zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen und Ihr Präsident erklärt sich durchaus damit einverstanden, weil es absolut nötig ist, für den Anfang des nächsten Jahres eine Sitzung in Aussicht zu nehmen.

Was nun das Steuergesetz und das Viehversicherungsgesetz betrifft, so schliesst die Beratung des einen die Beratung des andern nicht aus. Es sollte möglich sein, die Beratung des Steuergesetzes nächsten Dienstag zu Ende zu führen, so dass die folgenden Tage zur Beratung der Viehversicherung und anderer Geschäfte verfügbar bleiben würden.

Abstimmung.

1. Für den Antrag, nächste Woche in erster Linie das Steuergesetz zu beraten . . . . . Mehrheit.
2. Für Verschiebung des Viehversicherungsgesetzes nach Antrag Hadorn . . Minderheit.

Dekret betreffend Volksabstimmungen und Wahlen.

Wird auf die Tagesordnung vom nächsten Donnerstag oder Freitag gesetzt.

Dekret betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Müller (Bern). Ich beantrage, die Beratung dieses Dekrets auf die nächste Session zu verschieben. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich um ein ausserordentlich wichtiges Dekret handelt, das bleibenden Charakter hat. Nun ist uns aber der Entwurf nebst der beigegebenen umfangreichen Statistik erst vor einigen Tagen zugekommen und der begleitende Vortrag giebt, mir wenigstens, über die Grundlagen, die einen Ausgleich der Armenlasten bezwecken, nicht genügend Auskunft. Man wird sich auch darüber Rechenschaft geben müssen, ob das Verhältnis des reinen Steuerkapitals einer Gemeinde und des Gemeindezuschusses zu den Kosten der öffentlichen Armenpflege die beabsichtigte Ausgleichung bei den vollständig verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Landesteile wirklich bringe.

Ein fernerer Grund, der mich veranlasst, Verschiebung zu beantragen, ist die beigegebene Statistik, welche in Bezug auf die Stadt Bern mir ganz unbegreifliche Zahlen enthält. Es heisst darin, es sei in der Stadt Bern ein reines Steuerkapital von 777 Millionen vorhanden und der gesamte Gemeindezuschuss an die Armenpflege pro 1899 betrage Fr. 147,120 oder 19 Rappen auf Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals. Ich möchte wirklich darüber um Aufklärung bitten, wie die Regierung dazu kommt, der Gemeinde Bern ein Steuerkapital von 777 Millionen zuzuschreiben, denn wenn wir ein solches Steuerkapital wirklich besässen, würde sich gegenwärtig über die Finanzen der Stadt Bern kein Mensch aufregen. Nach meinen Aufzeichnungen über die Staatssteuerstatistik betrug das Grundsteuerkapital pro 1899, nach Abrechnung des Schuldenabzugs, 131 Millionen, das Kapitalsteuerkapital 132 Millionen und das Einkommenssteuerkapital 27 Millionen, zusammen rund 291 Millionen und nicht 777

Millionen. Ebenso stimmt nach unserer Rechnung der Gemeindezuschuss von Fr. 147,000 nicht mit den Nettokosten der örtlichen Armenpflege, indem pro 1899 Fr. 183,326 ausgegeben wurden.

Ich glaube, dies sind Gründe genug, die Verschiebung zu rechtfertigen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. So viel an mir, habe ich gegen eine Verschiebung nichts einzuwenden, nur sollte das Dekret jedenfalls in der nächsten Session behandelt werden, da die Gemeinden doch verlangen können, demnächst auf diese Beiträge angewiesen zu werden.

Was die Vorlage selbst betrifft, so ist sie allerdings eine ziemlich wichtige. Deren Ausarbeitung war auch ziemlich schwierig. Die Armendirektion hat deshalb Fachmänner beigezogen und nach längerem Hin- und Herreden und Erwägen kam man schliesslich zu der heutigen Vorlage. Auf die Sache selbst will ich heute nicht eintreten und nur beifügen, dass den Grundlagen derselben schon in der Armenkommission, welcher Mitglieder des Grossen Rates und Leute, die mit den Gemeindeverhältnissen genau vertraut sind, angehören, beigestimmt worden ist. Das gleiche war der Fall in der Regierung und später in der grossrätlichen Kommission. Allerdings hat die Regierung die Einschränkung gemacht, und die Armendirektion war damit vollständig einverstanden, es solle das Dekret nur provisorisch für zwei Jahre in Kraft erklärt werden, damit man, falls man sich auf unrichtigem Boden befinden sollte und ein besseres System gefunden werden könnte, nach Verfluss von zwei Jahren die Angelegenheit nochmals prüfen und neu ordnen könne.

Was die dem Dekretsentwurf beigegebene Statistik anbelangt, so verursachte deren Zusammenstellung ziemlich viel Arbeit und es ist wohl möglich, dass da oder dort eine Verschreibung oder eine Missrechnung stattgefunden hat. Allein auch wenn dies der Fall ist, so werden dadurch die Grundlagen des Dekretes durchaus nicht erschüttert. Die Armendirektion beabsichtigt übrigens, nach Annahme des Dekretes die statistische Grundlage nochmals zu prüfen, um sich zu vergewissern, ob man sich nicht da oder dort geirrt habe. Die Armendirektion hat sich die bezüglichen Mitteilungen von der Steuerverwaltung geben lassen und es ist, wie gesagt, möglich, dass bei dem mehrmaligen Abschreiben da oder dort unrichtige Zahlen sich eingeschlichen haben.

Mosimann. Ich möchte dem Antrage des Herrn Müller entgegentreten. Das neue Armengesetz, das bereits auf 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist, sagt in § 77: «Zum Zweck der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen». Ferner wird gesagt, die nähern Bestimmungen über die Verteilung dieses Kredites werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären sei. Nun stehen wir bereits im Jahre 1901 und wenn wir das Dekret in der gegenwärtigen Session nicht behandeln, so wird es 1902, bis dasselbe in Kraft treten kann und bis dahin haben die schwer belasteten Gemeinden das Nachsehen. Als es sich darum handelte, das neue Armengesetz durchzubringen, habe ich auch an verschiedenen Orten Vorträge gehalten und erklärt, die schwer belasteten Gemeinden werden nach Ablauf von zwei Jahren ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten. Ich bin nun seither von vielen Gemeinden angefragt worden, ich habe sie seiner Zeit schön angelogen, es seien nun schon vier Jahre verstrichen und noch stehe kein ausserordentlicher Beitrag in Aussicht. Sollte in Bezug auf die Berechnung des Steuerkapitals der Stadt Bern eine Missrechnung stattgefunden haben, so kann ich Herrn Müller nur so viel sagen, dass die Stadt Bern auf alle Fälle nichts bekommt, die Rechnung mag ausfallen wie sie will, denn die Stadt Bern ist so reich, dass für sie kein Beitrag abfallen wird. Ich möchte deshalb den Grossen Rat bitten, das Dekret nicht zu verschieben. Ebenso ist die Behandlung des Dekretes betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds sehr dringlich. Den Behörden ist wohl bekannt, dass neue Anstalten erstellt und verschiedene der bestehenden Anstalten verbessert werden sollten. Im Jura sollen zwei neue Anstalten errichtet werden, und was den alten Kanton betrifft, so sind für eine ganze Reihe von Anstalten — ich erinnere an die Armenanstalt Worben im Seeland, die Anstalt Enggistein, die Armenerziehungsanstalt in Oberbipp, wo die Verhältnisse derart sind, dass in einem Brandfall die Kinder unter Umständen gar nicht gerettet werden könnten, so dass ich die der Kommission obliegende Verantwortlichkeit nicht übernehmen möchte — Verbesserungen geplant und die betreffenden Anstalten warten nur auf den ihnen in Aussicht gestellten Staatsbeitrag, um zur Ausführung der betreffenden Arbeiten zu schreiten.

Schär. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, auf dieses Dekret in der gegenwärtigen Session einzutreten. Das Volk wartet schon lange auf dasselbe, und wenn wir heute das Dekret verschieben, so erzeugt dies ganz gewiss Unwillen, was nicht vom guten ist. Die Prüfung, die Herr Müller soeben in Bezug auf die Stadt Bern als notwendig dargestellt hat, konnte der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern in seiner Eigenschaft als Mitglied der Staatswirtschaftskommission doch bereits vornehmen und ich begreife nicht recht, wie er, da er an der Beratung des Dekrets in der Staatswirtschaftskommission teilgenommen hat, heute erklären kann, er sei über die Sache noch nicht orientiert. Wir haben es hier mit einer Vorlage zu thun, die unbedingt unter Dach gebracht werden sollte und ich stelle deshalb den bestimmten Antrag, dieses Dekret auf dem Traktandenverzeichnis zu belassen.

Bühler (Frutigen). Im Namen der Staatswirtschaftskommission möchte ich Ihnen ebenfalls beantragen, dieses Geschäft auf dem Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session zu belassen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Dekret letzten Freitag beraten und ist nach langer Diskussion einstimmig dazu gelangt, Ihnen Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats zu beantragen, allerdings in der Meinung, dass nach zwei Jahren allfällige Verbesserungen sollen vorgenommen werden können. Leider war Herr Müller verhindert, der Sitzung beizuwohnen, da er bei den Schiessversuchen in Thun anwesend sein musste. Nun möchte ich Herrn Müller gerne Gelegenheit geben, die Angelegenheit noch genauer zu prüfen und in einer nochmaligen Sitzung der Staatswirtschaftskommission

allfällig seine abweichenden Ansichten geltend zu machen. Ich mache mich deshalb anheischig, die Staatswirtschaftskommission im Laufe dieser Woche, eventuell nächsten Montag Vormittag, zu einer Sitzung einzuberufen, zum Zwecke nochmaliger Beratung des Gegenstandes. Eine Verschiebung auf die nächste Session halte ich unter diesen Umständen nicht für notwendig; es würde eine solche von den schwer belasteten Gemeinden sehr unangenehm empfunden.

Abstimmung.

Für Behandlung . . . . . Mehrheit.

Dekret betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion.

Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Polizeidirektion.

Freiburghaus. Herr Kommissionspräsident Lohner, der sich entfernen musste, hat mich beauftragt, im Namen der Kommission hier das Wort zu ergreifen. Was das Dekret betreffend die zweite Sekretärstelle auf der Polizeidirektion anbelangt, so ist dasselbe behandelt und kann vom Grossen Rate in Beratung gezogen werden. Was das Dekret betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion betrifft, so ist dasselbe, infolge einer vom Sprechenden gemachten Anregung, an die Regierung zum Zwecke der Ausarbeitung einer neuen Vorlage zurückgewiesen worden. Die Landwirtschaftsdirektion hat dann den Sprechenden ersucht, ihr einen Entwurf einzureichen, welchem Auftrage derselbe sofort nachgekommen ist. Dieser neue Entwurf wurde der Regierung unterbreitet und von dieser an die Landwirtschaftsdirektion überwiesen mit dem Ersuchen, nun zum einen oder andern Dekretsentwurf Stellung zu nehmen. Ich denke, es sollte möglich sein, den Dekretsentwurf im Laufe dieser Woche seitens der Regierung zu behandeln, worauf auch die Kommission denselben sofort in Beratung ziehen wird. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dieses Dekret auf die Tagesordnung eines Tages der nächsten Woche zu setzen.

Zustimmung.

Dekret betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise für die Wahlen in den Grossen Rat und in die Schulsynode.

Geht an die zur Vorberatung des Dekretes betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen bestellte Kommission.

Dekret betreffend Abänderung der Feuerordnung.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Dekretes eine Kommission von 7 Mitglieder zu bestellen.

Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal.

Präsident. Dieses Geschäft scheint von der Kommission noch nicht vorberaten zu sein und muss daher jedenfalls auf die nächste Woche verschoben werden.

Voranschlag pro 1902.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Voranschlag pro 1902 kann in dieser Session nicht behandelt werden. Dieses Traktandum wurde erst nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen und zwar auf Wunsch des Herrn Grossratspräsidenten, ich nehme an, um wenigstens formell der Vorschrift des neuen Grossratsreglementes zu entsprechen, das in Art. 33 bestimmt: «In der ordentlichen Frühjahrssession werden die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr, in der ordentlichen Herbstsession wird der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres behandelt.» Nun ist dieses neue Reglement bekanntlich erst Mitte dieses Jahres in Kraft getreten, und infolgedessen konnte der Vorschrift, dass die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht pro 1900 in der Frühjahrssession behandelt werden sollen, dies Jahr noch nicht nachgelebt werden, sondern es muss noch das alte Verfahren in Anwendung kommen. Nun steht aber die Staatsrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Voranschlag; sie bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung desselben. Im vorliegenden Falle ist aber die Staatsrechnung pro 1900 erst als abgeschlossen zu betrachten, nachdem sie vom Grossen Rate genehmigt ist. Der Regierungsrat hatte daher immer die Auffassung, es könne das neue Reglement wie für den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung so auch für den Voranschlag erst für das Jahr 1902 in Kraft treten, das heisst erst in dem Jahr, in welchem erstmals die Staatsrechnung schon in der Frühjahrssession genehmigt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es solle, wie es bisher üblich war, für den Dezember eine ausserordentliche Session anberaumt werden zur Behandlung des Voranschlages, sowie anderer dringender Geschäfte.

Präsident. Ich sehe mich veranlasst, zu erklären, dass ich lediglich dieser formellen Vorschrift des Reglementes zu lieb den Voranschlag in das Traktandenverzeichnis aufgenommen habe; ich fand, es sei meine Pflicht, der Vorschrift des Reglementes nachzukommen. Dass es mit Schwierigkeiten verknüpft sein werde, schon dies Jahr das Budget bereits im November vorzulegen, habe ich mir nicht verhehlt und ich bin auch der Meinung, dass der Grosse Rat sich einverstanden erklären kann, diesmal das Budget in einer ausserordentlichen Dezembersession zu beraten, jedoch in

der Voraussicht, dass künftig, gemäss Reglement, das Budget jeweilen im November erledigt werde.

Zustimmung.

Anzüge und Anfragen.

Präsident. Bezüglich der Interpellation Péquignot erklärt mir der Herr Interpellant, er ziehe dieselbe in dem Sinne zurück, dass er seine Anfrage bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes anbringen werde. Die Motion des Herrn Wyss wird heute behandelt werden. Was die übrigen Motionen betrifft, so schlage ich Ihnen vor, dieselben auf nächste Woche zurückzulegen.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Wynau.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Wynau ist im Falle, einen neuen Friedhof anzulegen. Der bisherige ist erschöpfend benutzt und kann nicht erweitert werden. Die Gemeinde hat nun einen andern Platz ausfindig gemacht, kann sich aber mit den betreffenden Eigentümern nicht verständigen. Infolgedessen ist sie genötigt, an den Grossen Rat das Gesuch zu stellen, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden. Was den neu in Aussicht genommenen Platz betrifft, so ist derselbe sowohl in geologischer als sanitarischer Beziehung durch Sachverständige untersucht worden und der daherige Befund hat ergeben, dass der Platz zur Anlage eines Friedhofes geeignet ist. Dass die Anlage eines Friedhofes eine Sache des öffentlichen Wohles ist, wird wohl unbestritten bleiben. Man hat auch den betreffenden Eigentümern Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen. Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes sind somit vorhanden und der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Oberbalm.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Oberbalm hat das Gesuch gestellt, es möchte der Gemeinde Oberbalm das Expropriationsrecht erteilt werden zur Verbreiterung des Oberbalm-Hinterbergweges. Dieser Weg, früher ein Gemeindeweg, ist nun als Strasse IV. Klasse erklärt worden und muss entsprechend erweitert werden. Die Gemeinde kann sich aber in Betreff der Entschädigung mit einem Anstösser nicht verständigen und ist deshalb genötigt, vom Grossen Rate das Expropriationsrecht zu verlangen. Es sind sowohl die materiellen als formellen Voraussetzungen vorhanden und infolgedessen beantragt Ihnen der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Bönigen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Gemeinde Bönigen soll die elektrische Beleuchtung eingeführt werden und sie gedenkt, die elektrische Kraft von der Kraftcentrale am Reichenbachfall bei Meiringen zu beziehen. Sie hat nun zu diesem Zwecke das Gesuch eingereicht, «es möchte ihr das Expropriationsrecht für den Erwerb der Durchgangsrechte elektrischer Leitungen, für den Erwerb von Grundeigentum zur Aufstellung der nötigen Leitungsstangen und Ständer, welche zur Ausführung des Unternehmens nötig sind, überhaupt zum Zwecke der Ermöglichung der elektrischen Kraftübertragung von der Kraftcentrale am Reichenbachfalle in Meiringen bis Bönigen und zur Erbauung eines Hochspannungskabelweges in oder ausserhalb der Gemeindegrenze je nach Bedürfnis und technischer Notwendigkeit erteilt werden». Dass die Uebertragung elektrischer Kraft zu Beleuchtungs- und industriellen Zwecken ein öffentliches Bedürfnis ist, ist vom Grossen Rate schon in verschiedenen Fällen bejaht worden und er befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Bundesgericht. Ich will deshalb darüber keine weitern Worte verlieren. Es ist auch den betreffenden Expropriaten Gelegenheit gegeben worden, sich vernehmen zu lassen. Es sind deshalb auch in diesem Falle die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden und der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Korrektion des Mühlebaches bei Brienz.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Mühlebach entspringt am Brienzergrat. Sein Haupteinzugsgebiet bildet die Planalp am Fusse des Rothorns. Diese Alp ist wenig bewaldet und infolgedessen findet ein sehr rascher Wasserabfluss statt, so dass das Dorf Brienz und speciell der Friedhof gefährdet wird. Die Schwellenpflichtigen haben deshalb ein Verbauungsprojekt ausarbeiten lassen, das den Abfluss des Wassers von der Tiefengrabenschlucht weg in einer gemauerten Schale in den See vorsieht, in einer Länge von 450 Meter mit einer Sohlenbreite von 3 Meter und einer Tiefe von 2 Meter. Die Kosten des bereinigten Projektes sind auf Fr. 36,000 veranschlagt. Der Regierungsrat hat gefunden, dass dieses Projekt der Unterstützung des Staates und des Bundes

würdig sei und hat schon im März des letzten Jahres dem Bundesrat ein Gesuch um Subventionierung dieser Korrektion eingereicht. Der Bundesrat hat dann auch am 20. April des letzten Jahres eine Subvention von $^1/_3$ der Baukosten, im Maximum Fr. 12,000, beschlossen. Das Geschäft ging dann an die Forstdirektion und die Finanzdirektion, und auf den Antrag dieser beiden Direktionen wurde der Versuch gemacht, eine Aufforstung des Einzugsgebietes des Mühlebaches, die längst nötig wäre, mit der Korrektion in Verbindung zu bringen. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Eigentümer des betreffenden Gebietes von dieser Aufforstung einstweilen nichts wissen wollen, und es ist bekannt, dass man auch keine gesetzlichen Mittel besitzt, solche Aufforstungen zu erzwingen, solange nicht das neue, im Wurf liegende eidgenössische Forstgesetz in Kraft getreten ist. Von Brienz aus sind aber verschiedene Mahnungen eingelangt, in denen auf die Gefahren dieses Baches für das Dorf, speciell für den Friedhof, aufmerksam gemacht wird. Diese Mahnungen haben den Regierungsrat veranlasst, auf die Angelegenheit nun einzutreten und dem Grossen Rate zu beantragen, er möchte unter den üblichen Bedingungen ebenfalls einen Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 12,000, für die vorgesehene Verbauung bewilligen.

Bewilligt.

Erweiterungsbauten im kantonalen Frauenspital in Bern.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kantonale Frauenspital in Bern genügt den heutigen Ansprüchen punkto Raumverhältnissen nicht mehr. Im Jahre 1877, das heisst im ersten Betriebsjahre dieser Anstalt, wurden im ganzen 395 Schwangere und Wöchnerinnen und 140 kranke Frauen aufgenommen. Im Jahre 1897 dagegen betrug die Zahl der Schwangern und Wöchnerinnen 474 und diejenige der kranken Frauen 463, so dass also im Zeitraum von 20 Jahren eine Zunahme um 980, beziehungsweise 330 Patientinnen zu verzeichnen ist. Dies hat die Aufsichtskommission und die Direktion des Gesundheitswesens schon vor Jahren veranlasst, auf eine Erweiterung zu dringen. In einem ausführlichen Bericht, den die Direktion des Gesundheitswesens am 1. Juli 1899 dem Regierungsrat einreichte, werden folgende Mängel namhaft gemacht, die absolut gehoben werden sollten. In erster Linie seien auf der geburtshülflichen Abteilung durch Vermehrung der Räume bessere Verhältnisse zu schaffen; da wo früher 4 Betten gestanden seien, habe man 5 Betten placieren müssen und von einer zeitweisen Räumung der Zimmer auf 10 bis 14 Tage, wie sie aus sanitarischen Gründen in Aussicht genommen war, könne heute keine Rede mehr sein. Auf der Abteilung für kranke Frauen sollte nicht bloss für schwere operative Fälle, sondern auch für solche Frauen, die einer längern Behandlung bedürfen, durch Vermehrung der Krankenzimmer Platz geschaffen werden. Ebenso fehlen auf beiden erwähnten Abteilungen Badezimmer; für das ganze Haus ist ein einziges Badezimmer vorhanden. Dringend nötig seien ferner ein besser eingerichtetes Operationszimmer mit Seitenzimmern, sowie ein Raum für anatomische, mikroskopische, chemische und bakteriologische Untersuchungen. Die Isolierbarake bedürfe ebenfalls der Erweiterung, und auch für Beamte, Angestellte und Schülerinnen müsse mehr Raum geschaffen werden. Die Wohnung des Abwartes sei ebenfalls eine durchaus ungenügende. Als ungenügend wird aber seit Jahren namentlich die Heizeinrichtung bezeichnet. Es wurde seiner Zeit für einzelne grössere Säle eine Luftheizungsanlage erstellt, die aber, wie es scheint, ganz verfehlt ist. Die Luftheizung ist ja ohnehin ausser Mode gekommen. Die Anlage wurde eben zu einer Zeit erstellt, wo man in Bezug auf diese Heizungsanlagen noch nicht so orientiert war, wie heute. Interessant ist, dass diese Heizeinrichtung seiner Zeit auf Grund eines Gutachtens eines ausserkantonalen Experten erstellt wurde und dass der nämliche Experte nachher in Lausanne, als es sich um die Erstellung einer ähnlichen Anstalt handelte, die hiesige Heizeinrichtung als abschreckendes Beispiel hinstellte. Die Heizeinrichtung ist nach zwei Richtungen hin mangelhaft. Einerseits verstösst sie gegen die elementarsten hygienischen Anforderungen, die an ein solches Spital gestellt werden müssen, und anderseits hat sie eine grosse Materialverschwendung im Gefolge.

Die Vermehrung der Räumlichkeiten könnte auf verschiedene Art erfolgen. Westlich vom Spitalgebäude befindet sich noch eine ziemlich ausgedehnte Fläche, die aber wegen darauf lastenden Servituten nur teilweise zu Bauzwecken benutzt werden kann. Ferner ist vorgesehen, der jetzigen Anstalt einen östlichen Flügel anzubauen, resp. den bestehenden Flügel parallel zur Schanzenstrasse zu verlängern. Als drittes Auskunftsmittel ist ein Anbau auf der obern Seite in der Mitte des jetzigen Spitals vorgesehen.

Gestützt auf den Bericht der Direktion des Gesundheitswesens wurde die Baudirektion eingeladen, Projekte auszuarbeiten. Die Untersuchung hat ergeben, dass, wenn man allen angegebenen Mängeln abhelfen wollte, Neubauten im Betrage von wenigstens Fr. 250,000 nötig wären. Der Regierungsrat hat geglaubt, man dürfe gegenwärtig nicht so weit gehen und hat deshalb die Vorlage an die Baudirektion zurückgewiesen im Sinne der Aufstellung eines reduzierten Projektes. Dieses reduzierte Projekt, das wir Ihnen heute zur Kreditbewilligung empfehlen, sieht einen Anbau in der Mitte des bestehenden Gebäudes auf der obern Seite desselben vor, wodurch folgende Räume geschaffen würden: Im Souterrain Räume für die Unterbringung einer rationellen Centralheizung und der Kohlenvorräte; im Erdgeschoss ein Saal für Sammlungen und Operationskurse; im ersten Stock ein Entbindungssaal; im zweiten Stock ein Operationssaal mit seitlicher und Oberlichtbeleuchtung. Die Kosten der ganzen Anlage inklusive Heizeinrichtung würden Fr. 110,000 betragen. Die Direktion des Gesundheitswesens und die Aufsichtskommission haben sich mit diesem reduzierten Bau einverstanden erklärt. Der Anbau kostet Fr. 41,600, die neue Heizeinrichtung Fr. 29,300, die Einmauerung der Kessel Fr. 2800, die Isolierung der Rohrleitungen Fr. 1250, die Warmwasserversorgung Fr. 6550, Mauerdurchbrüche, Böden, Decken etc. Fr. 2500, Abbruch der alten Centralheizung, der Zimmeröfen, samt den damit in Verbindung stehenden Erneuerungen von Zimmerböden, Wänden und Decken Fr. 22,500, Abbruch und Versetzen des Eishauses Fr. 3500, zusammen Fr. 110,000. Der grosse Posten

für Abbruch der alten Centralheizung etc. erklärt sich folgendermassen. Die vorhandenen Oefen sind meistens Kachelöfen, welche zwei Zimmer zugleich heizen. Der Abbruch derselben wird deshalb eine Ergänzung der betreffenden Wand zur Folge haben und in Verbindung damit, mehr als es sonst ohnehin der Fall wäre, eine Auffrischung des ganzen Zimmers. Ungefähr gleich verhält es sich in Bezug auf die Böden. Ueberdies hat man in letzter Zeit, weil man die Erneuerung der Heizungsanlage schon lange als etwas unvermeidliches betrachtete, mit Renovationen im Innern des Gebäudes möglichst zurückgehalten und sie auf den Moment verspart, der nun gekommen ist.

Diese Erweiterungsbauten werden natürlich nicht das letzte sein, was gemacht werden muss. Immerhin nimmt die Regierung eine Verlängerung des Flügels längs der Schanzenstrasse nicht in Aussicht, sondern wir würden vorziehen, wenn sich die heute vorgeschlagene Erweiterung nicht mehr als genügend erweisen sollte, in einigen Jahren vielleicht, einen Anbau auf der Westseite zu erstellen, sei es, dass man für weitere Bedürfnisse der Anstalt einen besondern Bau vorsieht oder die jetzige Direktorwohnung für Anstaltszwecke umbaut.

Die Finanzdirektion hat vorgeschlagen, es möchte die Frage untersucht werden, ob die Ausgabe von Fr. 110,000 nicht auf wenigstens zwei Jahre verteilt werden könnte, das heisst, ob nicht zwei besondere Vorlagen, eine in Bezug auf die Heizungsanlage und eine zweite in Bezug auf den Anbau, gemacht werden könnten. Dies geht jedoch nicht wohl an, weil eine zweckmässige Heizungsanlage im Souterrain des neuen Anbaues untergebracht werden muss. Dagegen wird sich die Ausgabe ohne weiteres auf mindestens zwei Jahre verteilen, da man, um den Betreib der Anstalt nicht zu stören, mit den Arbeiten nur ziemlich langsam wird fortschreiten können.

Wir beantragen Ihnen, es sei das vom Kantonsbauamt ausgearbeitete Projekt für Erstellung eines Anbaues mit Centralheizung im nördlichen Hof des kantonalen Frauenspitals zu genehmigen und für die Ausführung desselben ein Kredit von Fr. 110,000 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Wyss und Mitunterzeichner betreffend Vergütung des durch die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche verursachten Schadens.

(Siehe Seite 471 des letzten Jahrganges, sowie Nr. 24 der Beilagen.)

Wyss. Ich kann leider nicht darauf verzichten, die Motion zu begründen, weil die Situation, in welcher sich die Motionssteller und der Grosse Rat befinden, seit Einreichung der Motion etwas geändert hat, weshalb es Pflicht der Motionäre ist, Ihnen die Gründe nahe zu legen, warum sie an der eingereichten Motion festhalten müssen.

Die am 28. November 1900, also vor bald einem Jahre eingereichte und von den Herren Jenny, Zgraggen, Fleury, Freiburghaus, Henzelin, Klening, Wyssmann und Tschannen unterzeichnete Motion hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat ist eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht der Schaden, welcher infolge Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (1899 und 1900) infolge der getroffenen ungesetzlichen Anordnungen nachweisbar entstanden ist, dem Grundsatz nach anzuerkennen und aus der Staatskasse zu vergüten sei.»

Veranlassung zur Stellung dieser Motion gaben die Massnahmen, welche im Winter 1899/1900 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ergriffen wurden. Sie werden sich erinnern, dass damals im Interesse einer raschen Bekämpfung dieser Viehseuche ausserordentlich rigoros vorgegangen wurde, sowohl in der Ausführung der festgesetzten Massregeln, als auch in der Feststellung dieser Massregeln selber. Es hat sich dann später herausgestellt, dass seitens der Landwirtschaftsdirektion, mit nachträglicher Genehmigung des Regierungsrates, gewisse Massregeln zur Bekämpfung der Seuche vorgeschrieben worden waren, von welchen man sagen musste, dass sie mit der gegenwärtigen Bundesgesetzgebung nicht im Einklang stehen, weshalb sie von unsern obersten Gerichten nicht als gültig angesehen werden konnten. Es betrifft dies namentlich den Hausbann und das unbedingte Verbot der Verwendung der Milch der verseuchten Tiere, sowie auch das teilweise Verbot der Verwendung der dem Besitzer von krankem Vieh gehörenden Pferde.

Damit sich die Diskussion von vorneherein auf dem richtigen Boden bewegt, möchte ich erklären, dass bei Beleuchtung dieser ungesetzlichen Massnahmen hierseits keinerlei Vorwurf erhoben werden soll gegenüber denjenigen Organen, welche seiner Zeit mit der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betraut waren und diese Massnahmen trafen. Es ist ja wohl denkbar, dass bei drohender Gefahr und im Eifer, die Gefahr möglichst rasch zu beseitigen, eine Behörde oder Teile einer solchen zu Massnahmen greifen können, die nicht vollständig auf gesetzlichem Boden sich bewegen, und dessenungeachtet ist am guten Willen und am guten Glauben dieser Behörden nicht im geringsten zu zweifeln. Dies möchte ich von vornherein festgestellt haben, damit man nicht glaubt, es liege in dieser Motion irgendwelcher persönliche Angriff auf dieses oder jenes Mitglied des Regierungsrates.

Es wird Ihnen auch in Erinnerung sein, dass anlässlich eines bestimmten Falles von Uebertretung des Hausbannes diese Frage vor die oberste Strafgerichtsbehörde des Kantons, die Polizeikammer, gelangt ist, bei welchem Anlasse untersucht werden musste, inwieweit die Massnahmen der Landwirtschaftsdirektion, mit späterer Genehmigung des Regierungsrates, auf gesetzlichem Boden sich bewegt haben oder nicht. In dem betreffenden Urteile der Polizeikammer vom Mai 1900 wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Gesetzgebung auf dem ganzen Gebiet der Viehseuchenpolizei ausschliesslich dem Bunde zusteht und dass deshalb vorsorgliche Massnahmen gegen die Ausbreitung von Viehseuchen von Kantons wegen nur insoweit getroffen werden dürfen, als sie sich im Einklang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen befinden. Selbständige und weitergehende Massregeln aufzustellen, sind die Kantone nicht befugt und sie können auch nicht durch die kantonale Verfassung sich Kompetenzen aneignen, die ihnen durch die Bundesgesetzgebung entzogen sind.

Es hat sich ferner herausgestellt, dass in der Viehseuchengesetzgebung des Bundes sich keinerlei Anhaltspunkte dafür vorfinden, dass bei Maul- und Klauenseuche der Hausbann verhängt oder ein absolutes Milchverbot ausgesprochen werden dürfe. Im Gegenteil wird gerade in den bundesrechtlichen Vorschriften eine gewisse beschränkte Verwendung der Milch verseuchter Tiere als zulässig erklärt. Die Polizeikammer ist deshalb in ihrem Urteil zu dem Schlusse gelangt, dass die Massnahmen der Landwirtschaftsdirektion, soweit sie sich auf den Hausbann beziehen — es lag damals nur diese Frage vor, allein grundsätzlich beziehen sich die Erwägungen der Polizeikammer auch auf die andern vorhin genannten Verbote — nicht gesetzlich und deshalb rechtlich auch nicht gültig seien, und es musste deshalb die Magdalena Barfuss, die sich der Uebertretung schuldig gemacht hatte, mit Entschädigung freigesprochen werden.

Dieses Urteil hat nun verschiedenen Viehbesitzern und andern durch die Massregel des Hausbannes und namentlich des Milchverbotes schwer geschädigten Personen Anlass geboten, bei der Landwirtschaftsdirektion Reklamationen zu erheben und es machte die Landwirtschaftsdirektion anfänglich auch Miene, auf diese Entschädigungsforderungen eintreten zu wollen. Es hat sich nämlich in der Umgebung von Bern ein Komitee gebildet, das die verschiedenen Ansprüche zusammenstellte und sie der Regierung, resp. der Landwirtschaftsdirektion einreichte. Im Juli 1900 wurde diese Eingabe zurückgeschickt mit einem Begleitschreiben des Landwirtschaftsdirektors, worin er ersuchte, man möchte von Gemeinde wegen für möglichste Reduktion der Forderungen besorgt sein und dann die Forderungen neuerdings einreichen. Im gleichen Schreiben wurde auch die Ansicht kund gegeben, es möchte der eingetretene Schaden zwischen den Gemeinden und dem Staat geteilt werden. Auf dieses hin hat man sich redlich Mühe gegeben, sowohl die Viehbesitzer als die übrigen Geschädigten zu bestimmen, ihre Forderungen zu modifizieren. Dies ist zum Teil gelungen und das Ergebnis der neuen Zusammenstellung wurde hierauf neuerdings der Landwirtschaftsdirektion eingereicht. Während längerer Zeit blieben nun die betreffenden Reklamanten im Ungewissen, indem sie keine Antwort bekamen. Auf wiederholte Reklamationen hin wurde ihnen dann von der Landwirtschaftsdirektion mit Schreiben vom 2. November 1900 mitgeteilt, der Regierungsrat könne sich im gegenwärtigen Moment überhaupt zu nichts entschliessen, weil er ein juristisches Gutachten über die Frage der Haftbarkeit für diese Schäden habe einholen lassen und vor Einlangung dieses Gutachtens sich mit der Sache nicht weiter beschäftigen könne. Dies hat natürlich die Leute, welche sich um Entschädigungen beworben hatten, etwas missstimmt und man kann ihnen dies auch nicht übel nehmen, denn nachdem man ihnen zugemutet hatte, sie mögen ihre Entschädigungsforderungen ermässigen und sie glauben liess, es werde eine Teilung zwischen Gemeinden und Staat stattfinden, glaubten sie, die Angelegenheit werde sich in aller Minne erledigen. Damit ihre Rechtsansprüche nicht verjähren, waren sie dann genötigt, die erforderlichen Vorkehren zur Unterbrechung der Verjährung zu treffen.

Dies war die Situation, welche die Motionäre veranlasste, ihre Motion einzureichen. Seither hat sich nun die Situation etwas verändert und zwar infolge der Haltung der Regierung. Nachdem die Motion eingereicht war, das heisst im Laufe dieses Sommers, hat sich die Regierung entschlossen, unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes und unter Ablehnung der Ungesetzlichkeit ihrer Massnahmen und damit jeder Entschädigungspflicht, gleichwohl ein Angebot zu machen, um die Leute zu befriedigen. An alle diejenigen, die durch den Hausbann Schaden erlitten hatten, wurde ein Schreiben gerichtet, worin ihnen 50 % des erlittenen Schadens offeriert wurden. Ein grosser Teil der betreffenden Personen, die sich nicht zusammengethan hatten und welchen eine nähere Beratung fehlte, hat sich mit dieser Offerte ohne weiteres einverstanden erklärt. Wenn ich mich recht erinnere, betrifft dies namentlich Bürger aus der Gemeinde Bümpliz. Die andern Geschädigten aber, die ihre Ansprüche rechtzeitig gewahrt hatten, konnten sich mit 50 % nicht begnügen. Hierbei ist nun auf zweierlei aufmerksam zu machen.

Wenn es sich darum handelt, aussergerichtlich und gutwillig einen Schadenersatzanspruch zu beseitigen, so ist es begreiflich und Pflicht der Regierung, darauf hinzuarbeiten, dass die Forderungen möglichst der Wirklichkeit entsprechen und übersetzte Reklamationen abgewiesen werden. Es lässt sich deshalb in denjenigen Fällen, wo die genaue Ermittlung des eingetretenen Schadens nicht leicht nachzuweisen ist, sehr wohl empfehlen, einen gewissen Prozentsatz anzubieten, 50, 60, 70 oder 80 %, und damit auf eine nähere Prüfung zu verzichten. Aber der gleiche Grundsatz passt nicht bei Schadenersatzforderungen, wo die Höhe des Schadens bis auf den Rappen genau ganz leicht nachzuweisen ist. Wenn z. B. ein Taglöhner, der seinen fixen Lohn hatte, durch den Hausbann während 10 Tagen verhindert wird, seinem Taglohn nachzugehen und infolgedessen 10 × 3 oder 4 Franken entgangenen Taglohn als Entschädigung verlangt, so finde ich, man sollte ohne weiteres den vollen Schaden vergüten und nicht nur die Hälfte offerieren. Hier passt der vorhin erwähnte Grundsatz nicht, und führt zu Situationen, die etwas Komisches an sich haben. Wenn z. B. ein Adolf Wyssmann, Bahnarbeiter im Hubacher bei Köniz, der seinen fixen Taglohn hatte, für die Zeit, während welcher er unter Hausbann gestanden ist, die bescheidene Forderung von Fr. 30 einreicht und die Regierung ihm Fr. 15 anbietet, so begreift man, dass der Mann erklärte: das nehme ich nicht an, denn ich kann beweisen, dass ich so und so viel Taglohn eingebüsst habe. Noch auffallender ist es, wenn einem Samuel Rindlisbacher, der seine Forderung von Fr. 7.50 genau belegen kann, Fr. 3.80 offeriert werden. Ich glaube, in solchen Fällen, wo man sicher ist, dass eine Ueberforderung nicht stattgefunden hat, sollte man ohne weiteres den vollen Schaden vergüten.

Ein zweites Moment ist folgendes. Die Proposition, mit 50 % des Schadens sich abzufinden, wurde nur denjenigen gemacht, welche selber kein krankes Vieh hatten. Diejenigen, deren Vieh verseucht war und welche nicht nur unter dem Hausbann, sondern auch unter dem ungesetzlichen Milchverbot zu leiden und von daher ganz bedeutenden Schaden zu verzeichnen hatten, sollen also leer ausgehen. Der Grund, weshalb man zwei Kategorien von Geschädigten aufstellen will, ist mir unbegreiflich. Man argumentiert damit, die Massnahmen seien im Interesse der Viehbesitzer getroffen worden und deshalb sollen dieselben auch einen Teil des Schadens oder sogar den ganzen Schaden tragen. Diese Argumentation begreife ich, wie gesagt,

nicht, denn der Viehbesitzer wurde noch mehr geschädigt, als der Nichtviehbesitzer. Er hat einmal den Schaden, den er an seinem Viehstand erleidet, zu tragen, da wir keine gesetzlichen Bestimmungen haben, welche uns erlauben, den Besitzer von an Maul- und Klauenseuche erkranktem Vieh zu entschädigen. Zu diesem Schaden kommt dann noch der Schaden infolge der ungesetzlichen Massnahmen des Hausbannes und des Milchverbotes. Soll er nun auch für diesen zweiten Schaden ohne weiteres auf eine Entschädigung verzichten? Mir scheint, dass eine derartige verschiedenartige Behandlung der Geschädigten nicht zulässig ist, sondern wenn die Regierung und, wie ich hoffe, der Grosse Rat mit derselben auf einen billigen Vergleich mit den Geschädigten hinarbeiten will, so soll man alle, denen in unrechtmässiger Weise Schaden zugefügt wurde, auf die gleiche Linie stellen und allen ein entsprechendes Angebot machen. Dabei betone ich nochmals, dass man überall da, wo man glaubt, die Ermittlung des Schadens sei besonders schwierig, vielleicht 70 oder 80 % offerieren mag, aber jedenfalls nicht bloss die Hälfte, denn das scheint mir nicht das richtige Mittel zu sein, um eine Zustimmung zu erwirken. Dagegen soll demjenigen, dessen Schaden auf den Rappen genau berechnet werden kann, der volle Schaden vergütet werden.

Trotz des Vorgehens der Regierung seit Einreichung der Motion halte ich daher dafür, die Notwendigkeit unserer Motion sei nicht dahin gefallen und zwar noch um so weniger, nachdem ich Gelegenheit gehabt habe, diesen Nachmittag von dem Bericht der Direktion der Landwirtschaft über die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Massnahmen vom Februar 1901 Kenntnis zu nehmen. Es ist auffallend, dass dieser Bericht, der vom Regierungsrat am 25. Februar 1901 genehmigt wurde, erst heute, am 18. November, am gleichen Nachmittag, wo unsere Motion behandelt werden soll, verteilt wird. Ich weiss nicht, ob die Regierung nicht besser thäte, in Zukunft eine derartige Ueberrumpelungspolitik von sich fern zu halten und Vorträge, welche bereits im Februar fix und fertig vorliegen, auch im Februar oder März den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen, nicht erst am 18. November, das heisst am gleichen Tage, wo über das betreffende Thema beraten werden soll. Es ist dies ein bescheidener Wunsch, den ich beiläufig zu Handen der Regierung geäussert haben möchte.

Meine Herren, Sie müssen mir gestatten, auf den Bericht der Regierung etwas näher einzutreten. Derselbe wird, nehme ich an, im grossen und ganzen die Antwort sein, auf die sich der Vertreter der Landwirtschaftsdirektion wird stützen müssen. Hierbei ist nun folgendes hervorzuheben.

Die Regierung weist die Bezeichnung, dass die von ihr getroffenen Massnahmen ungesetzlich gewesen seien, von der Hand und beruft sich dafür auf ein Gutachten des Herrn Professor Huber, dessen Autorität in vielen Dingen ich sehr gerne anerkenne, dessen Gutachten mir aber nicht zur Verfügung steht, so dass eine nähere Kritik desselben uns nicht möglich ist. Allein wir haben noch andere Organe, die sich in dieser Frage bereits definitiv ausgesprochen haben und wo es sich nicht nur um die subjektive Meinung eines hochgestellten Mannes handelt, sondern um einen richterlichen Entscheid, der für unsere Behörden und namentlich auch für die untern Gerichtsbehörden massgebend ist. Die Regierung hält an der Auffassung fest, sie sei zu den von ihr getroffenen ausserordentlichen Massnahmen, gestützt auf Art. 39 der kantonalen Verfassung, berechtigt gewesen. Der Art. 39 der Verfassung sei nichts anderes als eine Zusammenziehung der Art. 40 und 41 der Verfassung von 1846. In Art. 41 der Verfassung von 1846 ist allerdings vorgesehen, dass bei plötzlichen Gefahren für den sanitarischen Zustand des Landes die nötigen Gebote und Verbote mit Bussandrohung erlassen werden können. Von diesen sanitarischen Gefahren ist im Art. 39 der neuen Verfassung nicht mehr die Rede. Die Regierung beruft sich nun darauf, wenn auch von diesen sanitarischen Massnahmen in dem Art. 39 nicht die Rede sei, so wolle der Artikel doch nichts anderes sagen, als was die Art. 40 und 41 der alten Verfassung zusammen gesagt haben und sie beruft sich dabei auf Aeusserungen des verstorbenen Herrn Regierungsrates Eggli. Beiläufig mag erwähnt sein, dass im Grossen Rate selber kein Wort davon gesagt wurde, dass der neue Art. 39 einen Zusammenzug der Art. 40 und 41 der alten Verfassung bedeute und dass nicht andere Motive — Ineinklangbringung der kantonalen Verfassung mit der Bundesverfassung — mitgewirkt haben. Nun bringt aber die Regierung mit ihrer Motivierung nichts neues; sie hat diesen Standpunkt schon wiederholt geltend gemacht und ist damit abgewiesen worden, und zwar sowohl durch Urteil der Polizeikammer vom Mai 1900, als auch vom Grossen Rate selber. In dem Urteil der Polizeikammer wird zunächst ausdrücklich festgestellt, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei einzig dem Bunde zustehe und dass daher die Kantone weder in der Verfassung, noch in einem Gesetz Bestimmungen aufstellen dürfen, die sich mit den bundesrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch befinden. Das Urteil berührt auch noch ausdrücklich den Einwand betreffend den Zusammenzug der Art. 40 und 41 der alten Verfassung und sagt in dieser Beziehung: «Allein hier ist in erster Linie die Berufung auf Art. 39 der Staatsverfassung als unzutreffend anzusehen.» Es wird dann weiter ausgeführt, weshalb man sich nicht auf diesen Artikel stützen könne und zum Schlusse gesagt: «Es kann hierin (nämlich in der Abfassung des neuen Art. 39) nicht eine bloss redaktionelle Aenderung und Vereinfachung des Wortlautes der Verfassungsbestimmung gesehen werden. Vielmehr muss darin das Bestreben erblickt werden, die Kantonsverfassung mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und nicht mehr in der kantonalen Verfassung einer kantonalen Behörde eine Befugnis zuzuschreiben, die ihr nach der inzwischen modifizierten Bundesverfassung nicht mehr zusteht.» Hier liegt der Hase im Pfeffer. Nach der alten Verfassung vom Jahre 1846 besass die Regierung noch eine gewisse Kompetenz, in sanitarischer Beziehung Gebote und Verbote zu erlassen. In der neuen Verfassung ist diese Kompetenz dahingefallen, weil mittlerweile die Bundesverfassung von 1874 in dieser Beziehung erweitert worden ist, weshalb es notwendig war, den Art. 41 der Verfassung von 1846 verschwinden zu lassen, weil er sich mit der Bundesverfassung im Widerspruch befunden hätte. Dies ist die Motivierung, wie sie das Urteil der Polizeikammer giebt und diejenige Motivierung, welche unbedingt als die richtige angesehen werden muss, sobald man an dem Grundsatze festhalten will, dass der einzige Gesetzgeber auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei der Bund und nicht der Kanton ist. Bei allem Wohlwollen, das ich

für die Regierung und ihre Vertreter empfinde, muss ich daher daran festhalten, dass die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Massnahmen, soweit sie den Hausbann und das Milchverbot betreffen, ungesetzlich gewesen sind.

Nun will es mir scheinen, wenn man auf diesem Boden steht, so solle man auch logisch und ruhig und ohne jede Animosität die Konsequenzen daraus ziehen. Wenn sich herausstellt, dass die Regierung einen Missgriff gethan hat, so kann es für sie nur eine angenehme Pflicht sein, den Missgriff wieder gut zu machen und da eine Entschädigung eintreten zu lassen, wo in unrechtmässiger Weise ein Schaden zugefügt worden ist. Die Regierung darf dies um so besser thun, als sie die Haltung des Grossen Rates in dieser Beziehung kennen gelernt hat. Wie Sie sich erinnern werden, wurden die von der Landwirtschaftsdirektion getroffenen und von der Regierung genehmigten Massnahmen auch dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt. Der Grosse Rat bestellte eine Kommission, unter dem Präsidium des Herrn Dr. Michel, deren einstimmiger Antrag dahin ging, es seien die getroffenen Massnahmen nicht zu genehmigen. Der Grosse Rat hat diesen Antrag gebilligt und sich damit auf den Boden gestellt, dass in Bezug auf die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu weit gegangen worden sei, und ich glaube, bei der Offenheit und Ehrlichkeit, welche wir unserem Volke schuldig sind, müsse an diesem Grundsatz festgehalten werden.

Es frägt sich nun einfach: Wie kommt man am besten aus dieser Situation heraus? Da scheint mir nun der Weg, wie ich schon angedeutet habe, ein ausserordentlich einfacher zu sein. Die Geschädigten sollen in billigem Masse entschädigt werden. Uebertriebene Forderungen sollen zurückgewiesen werden; anderseits aber soll man da, wo der entstandene Schaden sich genau nachweisen lässt, denselben in anständiger Weise vergüten und zwar nicht nur gegenüber denjenigen, die nicht Viehbesitzer sind, sondern namentlich auch gegenüber denjenigen, die selber Vieh hatten und infolgedessen durch die Seuche noch ganz besonders geschädigt wurden. Es will mir scheinen, die Regierung selber habe eine Regung der Billigkeit empfunden und das Gefühl gehabt, dass sie sich nicht auf dem richtigen Boden bewege, wenn sie die Reklamationen mit aller Schroffheit abweise. So ist mir mitgeteilt worden, es sei den Gebrüdern Zoss in Köniz, die bekanntlich Pächter der Schlossdomäne sind — der eine ist seither gestorben — und ungefähr 55 Stück Vieh halten, für das Jahr 1899/1900 ein Pachtzinsnachlass im Betrage von Fr. 2000 eingeräumt worden. Es freut mich, dass die Regierung ihrem Pächter gegenüber ein Auge zugedrückt und einen Nachlass von Fr. 2000 hat eintreten lassen. Allein ich glaube, es lässt sich für diesen Nachlass kein anderer triftiger Grund anführen als der, dass die Gebrüder Zoss, deren Viehstand von der Maul- und Klauenseuche hauptsächlich heimgesucht worden war, durch diese Seuche ganz bedeutenden Schaden erlitten haben, weshalb ihnen gegenüber eine Entschädigung gerechtfertigt sei. Allein wenn der Staat gegenüber seinem eigenen Pächter so verfährt, so sehe ich nicht ein, weshalb er andern Staatsangehörigen gegenüber sich nicht in gleicher Weise verhalten sollte. Dieselben werden die Wohlthat ebenso angenehm empfinden und ebenso dankbar annehmen wie die Gebrüder Zoss. Es ist mir auch ein anderer Fall mitgeteilt worden, der nicht Viehbesitzer, sondern zwei Wirte betrifft, die infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Frequenz ihrer Wirtschaften geschädigt wurden und welchen mit Rücksicht hierauf eine Ermässigung der Patentgebühr, 10 bis 15 %, bewilligt wurde. Um so mehr sind alle andern Geschädigten, welchen eine solche Wohlthat bisher nicht zu teil wurde, berechtigt, auf Schadenersatz zu dringen.

Wenn der Grosse Rat durch Gutheissung unserer Motion den Regierungsrat ermutigt, in Bezug auf die angebotenen Entschädigungen und die in Betracht fallenden beiden Kategorien von Geschädigten etwas weiter zu gehen, so wird es sich fragen, aus was für Geld die Entschädigungen bezahlt werden sollen. Auch hier besteht eine Differenz zwischen der Motion und dem gedruckten Bericht der Regierung. Die Motion wünscht Ausrichtung der Entschädigungen aus der Staatskasse, während die Regierung die betreffenden Beträge der Viehentschädigungskasse entnehmen möchte. Ich frage mich, ob die Regierung berechtigt ist, Entschädigungen für ungesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchen der Viehentschädigungskasse zu entnehmen. Das Dekret vom 20. Mai 1896 über die Viehentschädigungskasse bestimmt ganz genau die Fälle, in welchen eine Entschädigung aus der Viehentschädigungskasse geleistet werden kann. In Art. 8 desselben wird gesagt, Entschädigungen können nur in den folgenden Fällen entrichtet werden: 1) bei Rinderpest, 2) bei Lungenseuche, 3) bei Rotz und Hautwurm, 4) bei Milzbrand und Rauschbrand, 5) bei Wutkrankheit. Die Maul- und Klauenseuche fällt bekanntlich nicht unter das Viehentschädigungsdekret. Ferner soll die Viehentschädigungskasse zur Verhütung von Viehseuchen in der Weise in Anspruch genommen werden dürfen, dass bei Impfungen die Kosten des Impfstoffes vergütet werden (Art. 15) und endlich wird in Art. 24 — dies ist der einzige Artikel, gestützt auf den man im ersten Moment glauben könnte, man wäre berechtigt, derartige Entschädigungen aus der Viehentschädigungskasse zu bezahlen — folgendes gesagt: «In denjenigen Fällen, wo zur Vorbeugung der Weiterschleppung einer Seuche anderweitiges Eigentum als Viehware zerstört oder beschädigt werden soll, z. B. bei Reinigung oder Umänderung von Ställen, landwirtschaftlichen und Stallgeräten, beim Zerstören von Futter, Stroh, Dünger und dergleichen ist folgendes zu beachten.» Sie sehen, dass von Hausbann und Milchverbot nicht die Rede ist, sondern dass es sich hier lediglich um die Zerstörung von Vorräten etc. handelt, in welchem Falle ebenfalls eine Entschädigung eintreten soll, aber nicht, wenn zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zum Mittel des Hausbannes und des Milchverbotes gegriffen wird. Ich halte deshalb dafür, der Grosse Rat würde mit Gutheissung des Antrages der Regierung, die Entschädigungen aus der Viehentschädigungskasse zu bezahlen, eine neue Ungesetzlichkeit begehen und ich denke, wir wollen der Ungesetzlichkeit der Regierung nicht auch noch eine solche des Grossen Rates anfügen. Unsere Aufgabe ist im Gegenteil die, die Sache wieder in diejenige Bahn zu leiten, welche vor dem Volk in jeder Beziehung verantwortet werden kann und den Namen der Gesetzlichkeit verdient. Nach meiner Auffassung müssen deshalb diese Entschädigungen, deren Höhe ich nicht bemessen kann, aus der Staatskasse bezahlt werden. Ich glaube auch, dass der Zeitpunkt für die Bezahlung dieser Entschädigungen

nicht so ungeeignet ist, indem die letzte Staatsrechnung nicht nur einen Ueberschuss von Fr. 25,000 aufweist, sondern auch einen Posten von Fr. 150,000, wenn ich nicht irre, enthält, den man sorgsam und etwas gedeckt, wie in der Artillerie, wo man die Protze auf die Seite stellt, in den Passiven aufführt, der aber nichts anderes ist als ein Reservefonds für Unvorhergesehenes. Ich glaube deshalb, dass die Situation des Staates gestattet, die Entschädigungen in anständiger Weise zu bemessen. Uebrigens ist dies ein ganz untergeordneter Punkt, denn wenn in unrechtmässiger Weise ein Schaden zugefügt worden ist, so muss nach den Prinzipien unserer Gesetzgebung dieser Schaden vergütet werden; ob wir die Mittel gerade bei der Hand haben oder anderswo hernehmen müssen, darum bekümmert sich der Gesetzgeber nicht.

Dies sind die Gründe, weshalb die Motionssteller dafür halten, Sie sollten die Motion nicht in dem Sinne erheblich erklären, wie die Regierung in ihrem gedruckten Bericht es proponiert, sondern so, wie sie von den Motionären eingereicht worden ist und wonach der Regierungsrat eingeladen würde, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht der Schaden, welcher infolge Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch die von der Regierung getroffenen ungesetzlichen Anordnungen nachweisbar entstanden ist, dem Grundsatze nach anzuerkennen und aus der Staatskasse zu vergüten sei.

Wird die Motion erheblich erklärt — und dies will ich zur Vermeidung jeden Missverständnisses noch beifügen — so geschieht es natürlich nur in dem Sinne, dass es der Regierung anheimgestellt ist, das Mass der Entschädigungen nach billigem Ermessen festzusetzen. Wir können der Regierung nicht den Auftrag erteilen, den Schaden bis zu der und der Summe zu vergüten, sondern wir müssen das Untersuchungs- und Prüfungsrecht der Regierung anerkennen. Es soll ihr unbenommen sein, in denjenigen Fällen hartherzig zu sein, wo sie glaubt, sie werde überfordert. Umgekehrt soll sie in denjenigen Fällen, wo man sich überzeugt, dass eine vernünftige Forderung gestellt wird, nicht an die 50 % gebunden sein, die sie jetzt offeriert hat, sondern weiter gehen dürfen. Wenn Sie die Motion in diesem Sinne erheblich erklären, so habe ich die feste Ueberzeugung, dass die Regierung am Grossen Rate den nötigen Rückhalt findet, den Reklamanten gegenüber sich etwas freier zu bewegen und ihnen diejenigen Entschädigungen zu gewähren, die ihnen in Wirklichkeit gebühren, und damit kehrt das Zutrauen in allen denjenigen Kreisen wiederum zurück, wo dasselbe infolge der Haltung der Regierung etwas wankend geworden ist. Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der Motionäre Annahme der gestellten Motion.

Herr Vicepräsident v. Wurstemberger hat inzwischen den Vorsitz übernommen.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Was vorerst die Verwunderung betrifft, die Herr Wyss darüber ausgesprochen hat, dass der gedruckte Bericht der Direktion der Landwirtschaft, vom Regierungsrat am 25. Februar dieses Jahres genehmigt, den Mitgliedern des Grossen Rates erst auf den heutigen Tag ausgeteilt worden sei, so kann ich darauf bloss bemerken, dass man seiner Zeit glaubte, die Motion werde im Grossen Rate schon im Februar 1901 begründet, weshalb man den Bericht schon auf jenen Zeitpunkt fertigstellte. Da nun die Motion bis heute verschoben wurde, so fand man, es habe keinen Zweck, den gedruckten Bericht vorher auszuteilen, da derselbe inzwischen verloren gehen könnte, so dass man davon keine Kenntnis mehr hätte.

Was die Sache selber betrifft, so sehen die Herren aus dem gedruckten Bericht, welchen Standpunkt der Regierungsrat mit Bezug auf die getroffenen Massnahmen einnimmt. In erster Linie muss er der Anschauung der Motionssteller, als ob die in Rede stehenden Anordnungen ungesetzlich gewesen seien, entgegentreten und zwar stützt er sich dabei auf die Bestimmungen der Staatsverfassung von 1846 in Vergleich mit dem Art. 39 der gegenwärtigen Verfassung. Der Regierungsrat ist, wie schon bei einer frühern Gelegenheit auseinandergesetzt wurde, der Ansicht, der Sinn des Art. 39 der neuen und der Art. 40 und 41 der alten Verfassung sei der nämliche. Von Mitgliedern des Regierungsrates, die im Jahre 1893 in der Regierung sassen, wurde je und je behauptet, der Verfasser des Verfassungsentwurfes, Herr Regierungsrat Eggli, habe seine Ansicht dahin ausgesprochen, der Art. 39 der neuen Verfassung solle dem Sinne nach gleichbedeutend sein wie derjenige der Art. 40 und 41 der Verfassung von 1846. Herr Regierungsrat v. Steiger hat sich seiner Zeit veranlasst gefunden, über die Diskussion im Regierungsrat sich auszusprechen, und wenn im Grossen Rate über diesen Punkt keine Diskussion stattfand, so beweist dies nur, wenigstens nach der Ansicht des Regierungsrates, dass man auch im Grossen Rate der Ansicht war, es solle die Bestimmung des Art. 39 der neuen Verfassung gleichbedeutend sein mit Art. 40 und 41 der alten. Gestützt auf diesen Art. 39 der Verfassung hat sich der Regierungsrat berechtigt gefühlt, Massnahmen zu treffen, die über die bundesgesetzlichen Vorschriften hinausgegangen sind und er konnte sich dabei auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1894 berufen. Damals hat im Unterland die Maul- und Klauenseuche geherrscht und das Oberland befürchtete, durch den Handel mit Jungvieh nach dem Oberland könnte die Seuche dorthin verschleppt werden. Es wurde deshalb ein Gesuch eingereicht, der Regierungsrat möchte den Handel von Jungvieh nach dem Oberland verbieten. Dies ist geschehen, der Regierungsrat hat von dem Verbot nach Vorschrift der Verfassung dem Grossen Rate Mitteilung gemacht und dieser Letztere hat die getroffene Massnahme ohne weiteres genehmigt. Damals bestanden die nämlichen Bundesvorschriften wie heute; die Berufung darauf, seit Erlass der Verfassung von 1846 seien in dieser Materie Bundesvorschriften aufgestellt worden, ist daher hinfällig.

Im weitern wird in unserem Bericht bemerkt, dass in Bezug auf die Haftpflichtfrage ein juristisches Gutachten eingeholt worden sei, das diese Frage verneine, sowie dass der Regierungsrat von vornherein diesen Standpunkt eingenommen habe und dafür halte, man könne ihn nicht auf Schadenersatz belangen. Immerhin glaubte er, da die Verhältnisse nicht bei allen Be-

troffenen die nämlichen waren, er solle einigermassen einlenken und zwischen Vieh- und Nichtviehbesitzern einen Unterschied machen, indem allerdings die getroffenen Massnahmen, namentlich der Hausbann, für die Nichtviehbesitzer etwas rigoros gewesen seien und bei besserer Ueberlegung vielleicht hätten unterbleiben können. Der Regierungsrat zeigte sich deshalb geneigt, dieser Kategorie von Betroffenen eine gewisse Entschädigung anzubieten und zwar im Betrage von 50 % der zuletzt eingereichten Forderungen. Die Betreffenden wurden von der Landwirtschaftsdirektion eingeladen, sich auszusprechen, ob sie mit dieser Entschädigung einverstanden seien, und es zeigt sich nun die merkwürdige Erscheinung, dass alle Betroffenen aus der Gemeinde Bümpliz auf die Offerte eingingen, während aus der Gemeinde Köniz bloss zwei oder drei Betroffene sie annahmen. Ueberhaupt ist die merkwürdige Erscheinung zu verzeichnen, dass während man mit den Reklamanten in der Gemeinde Bümpliz die Angelegenheit in Frieden begleichen konnte, die Betroffenen aus der Gemeinde Köniz sich gegenüber dem Ansinnen des Regierungsrates von vornherein renitent verhielten, so dass mit denselben auf friedlichem Wege nichts weiter zu erreichen war. Der Regierungsrat hat also mit den Nichtviehbesitzern in der Gemeinde Bümpliz die Angelegenheit erledigt, während die Forderungen der Nichtviehbesitzer aus der Gemeinde Köniz noch gegenwärtig hängig sind.

Was die Viehbesitzer betrifft, so glaubte der Regierungsrat, in Bezug auf diese liege keine Entschädigungspflicht vor, indem die getroffenen Massnahmen durchaus in deren eigenem Interesse gelegen seien, wie man gewiss wird anerkennen müssen. Sollte der Grosse Rat in dieser Beziehung anderer Ansicht sein, so dass bei einem neuen Seuchenausbruch diese Massnahmen, die allerdings über den Rahmen der Bundesgesetzgebung hinausgegangen sind, nicht mehr getroffen werden könnten, so muss der Regierungsrat jede Verantwortlichkeit in Bezug auf die Folgen eines derartigen Seuchenausbruches ablehnen. Hätten wir die angefochtenen Massnahmen nicht getroffen, so bin ich überzeugt, dass der Schaden ein noch viel grösserer geworden wäre.

Was die Bemerkung anbelangt, es sei den Gebrüdern Zoss in Köniz als Pächtern des Staates ein Zinsnachlass von Fr. 2000 gewährt worden, so ist dies allerdings richtig; ebenso wurde einem Wirt in Thörigen ein Nachlass an Patentgebühr bewilligt. Was den Pächter Zoss betrifft, so halte ich dafür, der Staat sei mehr oder weniger verpflichtet gewesen, gemäss Vorschrift des Obligationenrechtes, demselben mit Rücksicht auf den durch die Seuche eingetretenen Schaden einen Teil des Pachtzinses zu schenken, und was den Wirt in Thörigen betrifft, der monatelang geschädigt war, so fand man, es seien hier Gründe genug vorhanden, um einen Teil der Patentgebühr zu erlassen. Beide Fälle können mit den Entschädigungsansprüchen der Viehbesitzer nicht auf gleiche Linie gestellt werden.

Mit Rücksicht auf das Angebrachte wird von Seite des Regierungsrates der Antrag gestellt, es möchte die Motion Wyss und Genossen nur in dem Sinne erheblich erklärt werden, «dass es dem Regierungsrat anheimgestellt werde, wo er es für angezeigt findet, freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe aus der Viehentschädigungskasse auszurichten». Warum aus der Viehentschädigungskasse? Man glaubt, es können diese Beiträge als Viehpolizeikosten betrachtet werden, unter welchem Namen noch verschiedene andere Ausgaben figurieren. Man kann allerdings sagen, diese Beiträge gehören nicht unter die Bezeichnung Viehpolizeikosten, allein es handelte sich doch immerhin um viehpolizeiliche Massnahmen und infolgedessen kann man doch diese Beiträge unter die Bezeichnung Viehpolizeikosten rubrizieren und über die von Herrn Wyss geltend gemachten Skrupeln hinwegkommen.

Ich beantrage Ihnen also, die Motion sei im Sinne der regierungsrätlichen Anschauung teilweise erheblich zu erklären.

Jenny. Es ist keineswegs angenehm, über diese leidige Angelegenheit sich nochmals aussprechen zu müssen, und ich bin in der Meinung hiehergekommen, gestützt auf die gewaltete Diskussion und den seiner Zeit vom Grossen Rat gefassten Beschluss werde dieser Handel ohne weiteres beigelegt werden. Dies scheint nun nicht der Fall zu sein, indem durch den heute ausgeteilten Bericht der Landwirtschaftsdirektion, der vom Regierungsrat genehmigt worden ist, die ganze Seuchenfrage von neuem aufgerollt worden ist. Ich fühle mich deshalb veranlasst, meinen Standpunkt kurz darzulegen und zwar um so mehr, weil ich vor zwei Jahren Schritte gethan habe, welche, allerdings in anderer Form, die Entschädigungsfrage seitens der Regierung hätten lösen sollen. Bekanntlich wurde vom Sprechenden vor ungefähr zwei Jahren eine Motion eingereicht, dahingehend, es sei das Dekret betreffend die Viehentschädigungskasse in dem Sinne abzuändern, dass inskünftig und zwar rückwirkend auf den gegenwärtig vorliegenden Fall, auch für Viehverluste infolge von Maul- und Klauenseuche eine gleichartige Entschädigung ausbezahlt werde, wie sie für andere Seuchen gesetzlich festgesetzt sei. Dies wäre eine klare, einfache Lösung gewesen und wenn die Regierung die Revision sofort angebahnt und in dieser Beziehung Entgegenkommen bewiesen hätte, so bin ich überzeugt, dass dem ganzen Seuchenrummel die Spitze abgebrochen worden wäre. Allein man hat scheints dieser Motion, trotzdem sie einstimmig erheblich erklärt wurde, keine Bedeutung beilegen wollen; man hat sich darüber hinweggesetzt, obschon sie bestimmt war, wie Sie sehen werden, die Interessen des Staates zu wahren. Die Regierung stellt sich heute wieder auf den alten Standpunkt, sie habe keine rechtliche Verpflichtung, für den Schaden aufzukommen, der infolge der getroffenen ausserordentlichen Massnahmen den Betreffenden zugefügt wurde. Abgesehen von der Thatsache, dass der Grosse Rat über diese Frage bereits Beschluss gefasst und erklärt hat, dass diese Massnahmen in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden können, erlaube ich mir zur Bestätigung des bereits von Herrn Wyss Gesagten noch die Auffassung anzubringen, welche seiner Zeit von den Motionären bei Begründung ihrer Motion auseinandergesetzt, vom Grossen Rate einstimmig acceptiert und von der Regierung nicht beanstandet worden ist. In der ganzen Diskussion findet sich keine Stelle, die dieser Auffassung entgegengetreten wäre. Dieselbe ging dahin:

«Ein fernerer Grund, der mit Notwendigkeit einer sofortigen Revision des Dekretes ruft, ist folgender. Bekanntlich wurden in der letzten Campagne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche von Staats wegen rigorose Massregeln getroffen, die mit den Vorschriften der Bundesgesetzgebung nicht in allen Teilen harmonieren. Ich will mit dieser Bemerkung nicht etwa

einen Vorwurf gegen die zuständigen Organe der Sanitäts- und Viehgesundheitspolizei erheben. Ich konstatiere hier, dass diese Organe sich eine unendliche Mühe gaben, um die Seuche wirksam zu bekämpfen und die Anordnungen so trafen, wie sie dieselben nach dem heutigen Stand der Wissenschaft als zweckmässig erachteten. Das ändert aber nichts an der Thatsache, dass dabei gesetzliche Bestimmungen überschritten und Anordnungen getroffen wurden, die weder im Bundesgesetz, noch in den Verordnungen vorgesehen sind.» Und ferner: «Ich konstatiere nur, dass diese Massnahmen für viele Viehbesitzer sehr drückend waren und eine empfindliche Schädigung bedeuteten, woraus für den Staat die moralische Pflicht erwächst, hier wenn möglich entgegenzukommen und zu sehen, wie man den betroffenen Viehbesitzern die Wunden etwas heilen und den Schaden mildern könnte. In Bezug auf die rechtliche Seite, die im Volke vielfach besprochen wird, finden die betroffenen Viehbesitzer keinen Boden. Hätten dieselben geglaubt, die vom Kanton zu wirksamer Bekämpfung der Seuche als notwendig erachteten Massnahmen harmonieren nicht mit der Bundesgesetzgebung, so wäre der richtige Weg der gewesen, an die Administrativbehörde, den Bundesrat, einen Rekurs zu richten. Nachdem sie aber freiwillig diese Massnahmen befolgten, ist auch der Rechtsweg für sie verschlossen. Nichtsdestoweniger halte ich dafür, es bestehe eine moralische Pflicht des Staates, hier entgegenzukommen.» Im weitern habe ich bei diesem Anlass auf einen Präcedenzfall hingewiesen und gesagt: «Der Kanton Luzern hat letztes Jahr eine ähnliche verheerende Seuchencampagne durchgemacht, und seine Organe mussten, ähnlich wie die unsrigen, auch zu Massnahmen greifen, welche die eidgenössische Gesetzgebung weit überschritten haben. Infolgedessen hat der Kanton sich ohne weiteres moralisch verpflichtet gefühlt, einen ausnahmsweisen Beitrag an die betreffenden Viehbesitzer zu beschliessen, allerdings nur für den Fall der Notschlachtung und des Umstehens der Tiere. (Dies wäre das gewesen, was die Motionäre vor zwei Jahren verlangten.) Er ist aber dabei nicht stehen geblieben, sondern hat sofort das bestehende Dekret umgeändert und in § 5 folgende Bestimmung aufgenommen: «Die Regierung ist ermächtigt, beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche dem Tierbesitzer eine ausnahmsweise Entschädigung zu verabfolgen, wenn zur Bekämpfung derselben besondere Massnahmen getroffen wurden, welche den Eigentümer in ausserordentlicher Weise schädigen.» Nun wissen wir, dass dieser Fall auch bei uns eingetreten ist; auch bei uns sind vor zwei Jahren durch die vom Staat in ungesetzlicher Weise getroffenen ausserordentlichen Massnahmen die Viehbesitzer enorm geschädigt worden und zwar ist die Schädigung, wie bereits erwähnt wurde, hauptsächlich auf zwei Punkte zurückzuführen: den Hausbann und das Verbot der Milchverwertung. Was den erstern betrifft, so werden Sie in der Bundesgesetzgebung, sowohl im Gesetz selbst als in der Verordnung vom Jahre 1886 und in den spätern Instruktionen vergeblich nach einer Bestimmung suchen, die eine derartige Massnahme rechtfertigen würde. Beim Hausbann werden bekanntlich nicht bloss die Tiere des Rindvieh- und Pferdegeschlechts, sondern auch der Besitzer mit seiner Familie und seinem Gesinde, mit Kind und Kegel interniert und zwar erfolgte die Internierung nach der Verfügung des Regierungsrates auf volle acht Wochen. Wer für den landwirtschaftlichen Betrieb Verständnis hat, kann sich einen Begriff machen, welche Betriebsstörung die Anwendung einer solchen Massnahme zur Folge hatte und welche enorme Schädigung den Viehbesitzern aus der konsequenten Durchführung dieser Massregel unter Umständen erwachsen müsste. Es genügt, auf die Thatsache hinzuweisen, dass die konsequente Durchführung einer achtwöchigen Internierung eines ganzen Hauses zu gewissen Jahreszeiten einen Bauer einfach ruinieren würde, indem es ihm nicht möglich wäre, die Ernte einzuheimsen und seine Aecker zu bestellen. In Bezug auf die Milchverwertung wurde richtig bemerkt, dass weder im Bundesgesetz, noch in einer Verordnung eine Bestimmung zu finden ist, die ein Verbot der Milchverwertung gestatten würde. Wer weiss, dass in der Landwirtschaft die Milchverwertung nahezu die einzige Einnahmsquelle ist, wird sich einen Begriff machen können, welche Schädigung es bedeutet, wenn ein Bauer während vollen zwei Monaten verpflichtet ist, die Milch nicht zum Verkauf zu bringen, weder zum Konsum, noch zur Käsefabrikation. Natürlich kann er seine Milch auch nicht zur Aufzucht von Kälbern und Schweinen verwenden, da er ja interniert ist und daher keine Gelegenheit hat, zu diesem Zwecke Vieh zu kaufen.

Wenn man sich alles dies vergegenwärtigt, so muss man sagen, dass hier eine moralische, aber auch eine rechtliche Pflicht des Staates vorliegt, diesen Leuten, welche infolge der genannten Massnahmen geschädigt wurden, einigermassen entgegenzukommen. Man wird allerdings einwenden, diese Massnahmen seien, und dies muss anerkannt werden, im allgemeinen Interesse getroffen worden, der heutige Stand der Wissenschaft bedinge, über die gesetzlichen Vorschriften hinauszugehen, mit andern Worten, gestützt auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung lasse sich eine wirksame Bekämpfung der Seuche nicht mehr durchführen. Nun sage ich: wenn der Staat im Interesse der Allgemeinheit Massnahmen trifft, welche in ihren Folgen geeignet sind, einzelne Staatsangehörige in ausserordentlicher Weise zu schädigen, so erwächst ihm die moralische Pflicht, für diesen Schaden einzutreten, und es erwächst für den Staat eine rechtliche Pflicht, sofern er Massnahmen trifft, für die er sich auf keine gesetzliche Vorschrift stützen kann. Diese rechtliche Pflicht besteht und es kann nicht gesagt werden, was ich früher auch annehmen zu dürfen glaubte, die Viehbesitzer haben ihren Rechtsanspruch dadurch eingebüsst, dass sie sich den staatlichen Massnahmen unterzogen haben, sondern es ist vielmehr zu sagen, dass die Betroffenen ihre Vorkehren gegen die ungesetzlichen Massnahmen nicht treffen konnten, weil sie interniert waren und man ihnen Polizisten vor die Haustüre stellte, so dass sie nicht im Falle waren, mit der Aussenwelt in Verbindung zu treten und Protest einzulegen. Der Weg wäre der gewesen, dass der einzelne Betroffene sich an diejenige Behörde hätte wenden müssen, welche über die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen hat und dies ist der Bundesrat; diese Behörde hätte zu entscheiden gehabt, ob die im Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen vom Kanton Bern richtig ausgeführt werden oder nicht.

Zieht man alle diese Faktoren in Betracht, so muss man wirklich sagen, dass der Staat im vorliegenden Falle moralisch und rechtlich verpflichtet ist, den Leuten entgegenzukommen, und wenn ich die rechtliche

Seite der Angelegenheit nicht weiter betonen will, so möchte ich vom Standpunkt der Billigkeit aus fordern, dass man der Motion des Herrn Wyss nachlebe. Ich bin nicht der Ansicht, dass hier eine bestimmte Summe genannt werden soll, sondern es soll ins Ermessen der Regierung gestellt werden, die Entschädigungen auszurichten.

Was die Entnahme des Beitrages aus der Viehentschädigungskasse anbelangt, so kann ich mich diesem Antrag nicht anschliessen. Es würde nach aussen einen ganz merkwürdigen Eindruck machen, wenn aus der bernischen Viehentschädigungskasse, deren Gelder seit langen Jahren von den Viehbesitzern zusammengelegt worden sind, an solche Bürger Entschädigungen ausgerichtet würden, welche nie Vieh besessen haben oder wenigstens in dem betreffenden Moment kein solches besassen. Dies wäre ein Widerspruch, weshalb wir so etwas nicht in den Beschluss aufnehmen, sondern der Fassung der Motion Wyss beipflichten müssen, welche die Materie korrekt regelt. Der Staat wird nun allerdings zu etwas weitern Leistungen herbeigezogen werden, als es der Fall wäre, wenn er der Motion, die ich vor zwei Jahren stellte, Rechnung getragen hätte, in welchem Falle die Entschädigungen allerdings der Viehentschädigungskasse entnommen worden wären. Nachdem diese Form der Entschädigung nicht beliebte, sondern die Sache auf die lange Bank geschoben wurde, glaube ich, wir müssen zur einzig rationellen Form schreiten, die in der Motion des Herrn Wyss niedergelegt ist. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, diese Motion erheblich zu erklären.

Dürrenmatt. Als die Maul- und Klauenseuche vor zwei Jahren auch im Oberaargau ausbrach, hatte ich wiederholt Gelegenheit, mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor und seinem Begleiter, Herrn Professor Hess, über die Kalamität zu sprechen und ich benütze den Anlass gerne, um den beiden Herren für den grossen Eifer, den sie zum Zwecke der Eindämmung der Gefahr an den Tag legten, die Anerkennung auszusprechen. Ich wurde auch veranlasst, in meiner Zeitung einen Zuspruch an die Bevölkerung zu richten, sie möchte sich den getroffenen Massnahmen, die allerdings sehr streng waren, unterziehen und dieselben streng befolgen. Ich habe dies gethan, beseelt von dem Wunsche, der damals die ganze Stimmung beherrschte, es möchte der Gefahr so bald wie möglich Einhalt gethan werden können. Als der grösste Schrecken vorüber war, hat man sich allerdings die getroffenen Massnahmen etwas angesehen und sie mit dem Bundesgesetz verglichen. Auch schon vorher hat mancher den Kopf geschüttelt und gesagt, man sei wohl weit gegangen. Man ging in einzelnen Beziehungen beinahe weiter, als wenn eine Menschenseuche ausbricht. Der Verkehr und der landwirtschaftliche Betrieb waren nicht weniger gehemmt, als wenn in den umliegenden Ortschaften eine Menschenseuche regiert hätte. Die Bevölkerung hat sich den Verfügungen der Behörden unterzogen, wenigstens sind mir aus dem Oberaargau in dieser Beziehung keine Klagen bekannt geworden. Aber nun finde ich, nachdem durch unsern obersten Gerichtshof konstatiert worden ist, dass ungesetzliche Verfügungen getroffen worden sind, solle der Staat nicht knorzen, sondern sich herbeilassen, die Bürger angemessen zu entschädigen und zwar nicht aus einer Kasse, die nicht ihm gehört und welche ohnedies schon allerlei über sich ergehen lassen musste, was nicht recht war, sondern aus der Staatskasse. Ich füge bei, dass die Entschädigungsforderungen, soweit sie mir bekannt sind — ich habe diejenigen aus dem Oberaargau eingesehen — überaus bescheiden gehalten und unter dem Druck der Gemeindebehörden, welche sich sagten, man dürfe dem Staat doch nicht allzuviel zumuten, noch weiter herabgeschraubt worden sind. Nun wäre es doch zu bedauern, wenn die an den Tag gelegte Bescheidenheit noch dadurch bestraft würde, dass man den Betreffenden nur 50 % offeriert. Nehmen Sie z. B. den Wirt Jenzer in Thörigen. Man hat ihm allerdings für die Dauer des Hausbannes die Patentgebühr geschenkt. Allein was will das bedeuten! Ein Wirt will doch sicher in zwei Monaten nicht nur das Patent herausschlagen. Sein landwirtschaftlicher Betrieb und seine Wirtschaft haben beide gelitten, und wie würde dieser Mann geschädigt, wenn Sie beschliessen sollten, die Viehbesitzer sollen keine Entschädigung bekommen! Dieser Jenzer ist der am meisten Geschädigte, da er sowohl in seiner Wirtschaft, als im landwirtschaftlichen Betrieb einen enormen Schaden erlitt. Trotzdem hat derselbe eine sehr bescheidene Forderung eingereicht. Nun hat sich allerdings die Regierung ein Gutachten von Herrn Professor Huber geben lassen, der als Rechtsautorität in meinen Augen sehr hoch steht; allein ich nehme an, man werde sich vorher vergewissert haben, zu wem man gehe, um sich ein Gutachten machen zu lassen. Die Regierung wünschte sicher nicht ein Gutachten zu bekommen, das dahin gelautet hätte, der Staat sei schuldig, zu bezahlen. Will man sich einen Paletot machen lassen, so geht man nicht zu einem Schneider, der einem sagt: Ich mache dir nur einen «Anglais» (Heiterkeit) und wer einen «Anglais» will, geht nicht zu einem Schneider, der erklärt, nur einen Paletot machen zu wollen. Wäre die Regierung zu einem andern Juristen gegangen, so hätte sie vielleicht ein ganz anderes Gutachten erhalten. Damit soll Herrn Professor Huber nicht von ferne nahe getreten sein, sondern nur die Klugheit der Regierung bei der Auswahl ihres Experten anerkannt werden. (Heiterkeit.)

Wir sind uns gewöhnt, die Bundesgesetze als Helfer in der Not anzusehen, man schreit nach Bundessubventionen, und nun hat es sich getroffen, dass die Bundesgesetze diesmal der Regierung etwas unbequem sind, indem gerade die Bundesgesetzgebung den Anspruch der Geschädigten legitimiert. Allein ich finde, man solle sich nun auch in diesem Falle der Bundesgesetzgebung fügen, und die authentische Interpretation besitzen wir ja im Urteil unseres obersten Gerichtshofes. Ich möchte deshalb dem Antrag der Motionäre beipflichten. Die Forderungen machen ja insgesamt keine Fr. 100,000 aus und wo das Geld zu finden ist, ist bereits vom Begründer der Motion nachgewiesen worden. Es wird sicher mehr begrüsst, wenn der Staat für diesen Notfall ein «Gleich» thut, als wenn er für Viehausstellungen, die ja auch ihren Nutzen haben, ausserordentliche Beiträge beschliesst, wie dies erst vor zwei Jahren der Fall war. Dies hätte man damals vielleicht unterlassen dürfen, denn die Viehausstellung in Thun hat jedenfalls nicht so sehr zum Gelingen der Ausstellung beigetragen, wie man sich vorstellte. Es handelte sich dort mehr oder weniger um eine Luxusausgabe, während es sich hier um einen Notfall handelt, wo der Grosse Rat nicht kargen soll, um so weniger als er schon früher anerkannt hat, dass nicht alle getrof-

fenen Massnahmen auf gesetzlichem Boden gestanden sind.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht vom Begründer der Motion ein Punkt berührt worden wäre, in Bezug auf den ich, gestützt auf meine Erinnerung über die Beratung der neuen Verfassung, eine andere Ansicht vertreten muss. Es betrifft dies den wiederholt aufgeworfenen Streit bezüglich des Verhältnisses des Art. 39 der neuen Verfassung im Vergleich mit den Art. 40 und 41 der Verfassung von 1846. In diesen beiden Artikeln der 46er Verfassung wurde dem Regierungsrat die Kompetenz zugewiesen, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung die erforderlichen Vorkehren zu treffen und in Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr für die Sicherheit des Staates zu wachen. Es wird dabei zwischen zwei Gefahren unterschieden: bei Gefahren von aussen kann der Regierungsrat die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassnahmen anordnen, hat aber dem Grossen Rate sogleich davon Kenntnis zu geben; ferner kann der Regierungsrat «zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nötigen Gebote und Verbote mit Bussandrohungen erlassen, doch soll er auch hier dem Grossen Rate von den getroffenen Massnahmen sofort Kenntnis geben». Der Streit dreht sich nun um diese zweite Art von Gefahren, die in der Verfassung von 1846 in einem besondern Artikel genannt werden. Der Regierungsrat erhielt also schon damals die Kompetenz, zur Bekämpfung sanitarischer Gefahren Gebote und Verbote mit Bussandrohung zu erlassen, unter dem Vorbehalt sofortiger Kenntnisgabe an den Grossen Rat und Einholung seiner Entscheidung. Offenbar handelte es sich schon damals um Gebote und Verbote, die nicht bereits in einem Gesetz vorgesehen sind, denn sonst wäre es ja nicht nötig, dem Grossen Rate sofort davon Kenntnis zu geben und dessen Entscheidung einzuholen. Entweder — oder. Entweder sind sie im Gesetz vorgesehen gewesen; dann bedarf es keiner Benachrichtigung des Grossen Rates und keiner Genehmigung desselben. Oder sie sind im Gesetz nicht vorgesehen gewesen, gehen also über die gewöhnlichen Kompetenzen hinaus, und dann allerdings sollen sie, als etwas Aussergewöhnliches, sofort dem Grossen Rate zur Kenntnis gebracht werden und es soll dieser darüber endgültig entscheiden. Dies ist der Sinn des Art. 41 der alten Verfassung. Es frägt sich nun: warum hat man in die Verfassung von 1893 nicht einfach dasjenige wieder aufgenommen, was die Verfassung von 1846 hinsichtlich der sanitarischen Gefahren enthalten hat? Der Art. 39 der gegenwärtigen Verfassung reproduziert nicht bloss den Art. 40 der alten Verfassung, der von den äussern Gefahren handelt, sondern er enthält eine Erweiterung. Es wird vom Regierungsrat nicht nur gesagt, dass er innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen zu wachen habe, sondern es ist beigefügt «und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Dies ist dem Sinne nach allerdings gleichlautend mit dem Art. 40 der alten Verfassung. Nun aber bestimmt der Art. 39 weiter: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen *oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen.*» Diese letztere Bestimmung ist aus dem Art. 41 der alten Verfassung, das heisst aus demjenigen Artikel herübergenommen, der von den sanitarischen und ökonomischen Gefahren handelt. Das Erlassen von Geboten und Verboten bezieht sich nicht auf die Landesgefahr, der man mit militärischer Kraft entgegentritt, sondern auf andere Arten von Gefahren, und dies sind eben die ökonomischen oder sanitarischen Gefahren. Ich kann deshalb zu dieser Ansicht stehen, weil es meine Wenigkeit war, die im Regierungsrat bei Beratung dieses Verfassungsartikels Herrn Regierungsrat Eggli interpelliert hat, wie es sich mit den Kompetenzen der Regierung bei plötzlichen sanitarischen Gefahren handle. Es lag mir dies nahe, da ich damals die Sanitätsdirektion verwaltete und aus Erfahrung wusste, dass es auf dem Gebiet der Sanität hie und da nötig wird, coûte que coûte, Gebote und Verbote zu erlassen, die nicht bereits in einem Gesetze vorgesehen sind. Daraufhin wurde der Artikel dann in dem Sinne erweitert, dass man nicht bloss von militärischen Sicherheitsmassnahmen, sondern auch vom Erlass von Verboten und Geboten gesprochen hat, das heisst, der neue Artikel wurde so gefasst, dass er den Bedenken, die ich mir zu äussern erlaubt hatte, Rechnung tragen sollte, und die Polizeikammer mag kommen so oft sie will — sie ist auch nicht unfehlbar und hat wohl auch schon Böcke geschossen — so bleiben wir, die wir an der Redaktion der Verfassung mitgearbeitet haben, dabei, dass der Sinn des erweiterten Art. 39 der ist — vielleicht ist die Sache nicht ganz deutlich genug zum Ausdruck gebracht — dass auch gegenüber sanitarischen Gefahren die Kompetenz bestehen muss, ausserordentliche Gebote und Verbote zu erlassen, und so lange es Regierungen und sanitarische Gefahren giebt, wird es auch Fälle geben, wo man sich durch schärfere Massnahmen helfen muss, die im Gesetz nicht haarscharf vorgesehen sind.

So viel in grundsätzlicher Beziehung. In den Streit, ob man hinsichtlich der ausserordentlichen Massnahmen nicht zu weit gegangen sei, will ich mich nicht mischen. Das nachträglich zu entscheiden, ist ausserordentlich schwer. Man muss sich an den Platz desjenigen Beamten und desjenigen Mitgliedes der Regierung stellen, das die Verantwortung für den ganzen Zustand empfindet und ich masse mir darüber ein Urteil nicht an. Nur das will ich beifügen, dass auch dann, wenn das Recht zu ausserordentlichen Massnahmen in Anspruch genommen wird, damit meiner Ansicht nach noch nicht gesagt ist, man brauche keine Entschädigung zu bezahlen. Letzteres ist eine Frage für sich. Es giebt allerlei ausserordentliche Massnahmen, zu denen man berechtigt ist, wobei aber der ohne Verschulden Geschädigte entschädigt werden muss. So ist z. B. in Bezug auf menschliche Epidemien im Bundesgesetz vorgesehen, dass wenn in einem Hause eine gefährliche Epidemie ausbricht und die in demselben wohnenden Personen oder Familien nicht rechtzeitig disloziert werden können, dieselben interniert werden, in welchem Falle, sofern sie unvermöglich sind, für ihren Unterhalt gesorgt werden muss und sie für den entgangenen Verdienst entschädigt werden sollen. Diese Frage scheint mir also mit der andern nicht im Zusammenhang zu stehen. Persönlich geht meine Ansicht dahin, dass ja wohl ein Unterschied gemacht werden darf zwischen Landwirten, welche mit ihrem Viehstand an den Sicherheitsmassnahmen interessiert waren, und solchen Drittpersonen, welche zufällig in einem Hause wohnten, in welchem die Seuche

ausbrach, und in die Unmöglichkeit versetzt wurden, ihrem täglichen Verdienste nachzugehen. Ich halte dafür, dass diese letztern Personen in höherem Masse entschädigt werden sollten, als die an den Sicherheitsmassnahmen interessierten Landwirte.

v. Wattenwyl, Regierungsrat. Anschliessend an die Aeusserungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger wollen Sie mir auch noch einige Worte gestatten, da ich nach der Auffassung, die hier geltend gemacht wird, seiner Zeit, als ich noch Landwirtschaftsdirektor war, ebenfalls gesündigt habe. Aus meiner frühern Praxis möchte ich darauf aufmerksam machen, dass doch einige Gefahr darin liegt, wenn man derartige Massnahmen streng nach dem Buchstaben des Gesetzes interpretieren will. Bei den Verhandlungen über die Verfassung von 1893 hatte man die Auffassung, die Kompetenz der Regierung in Bezug auf Seuchenausbrüche solle nicht eingeschränkt werden, weil man in einem solchen Falle so rasch als möglich Verfügungen treffen muss. Als im Jahre 1894 im Unterland die Maul- und Klauenseuche ausbrach, kamen Deputationen aus dem Oberland, welche darauf aufmerksam machten, welch enormer Schaden entstehen müsste, wenn die Seuche durch Verbringung von Aufzuchtkälbern nach dem Oberland dorthin verschleppt würde. Man erliess deshalb, also kaum ein Jahr nach der Beratung der Verfassung von 1893 ein Verbot des Kälberhandels nach dem Oberland, das vom Grossen Rate, dessen Mitglieder damals noch in Erinnerung haben mussten, welches die Meinung bei Ausarbeitung der Verfassung gewesen war, stillschweigend genehmigt wurde. Ohne Zweifel war dieses Verbot damals für das Oberland von grossem Nutzen. Im Jahre 1898 brach in der Gemeinde Gondiswil die Maul- und Klauenseuche aus. Auch damals musste man, im Einverständnis mit den Gemeindebehörden, sofort strenge Massregeln ergreifen und unter anderem auch die Zufuhr der Milch in die Käserei untersagen und zwar deshalb, weil die Käse bei Verwendung derartiger Milch gebläht werden. Ich habe vor drei Jahren bei einem Senn in den Abländschenalpen, als dort die Seuche herrschte, die Käse gesehen; dieselben behielten nicht einmal ihre Form, sondern verliefen wie Vacherinkäse. Die Milch verseuchter Tiere darf deshalb nicht verkäset werden. In Gondiswil war man mit diesem Verbot allgemein einverstanden, weil sich die Leute sagten, dass andernfalls ihr Mulchen verdorben werde. In Köniz, wo die Milch nicht verkäset, sondern nach der Stadt verbracht wird, glaubten die Leute, ein gleicher Grund bestehe nicht, denn da hätte es ja höchstens ein paar Berner blähen können (Heiterkeit). Man hat in Gondiswil den Bewohnern der verseuchten Häuser zwar nicht gerade Hausbann auferlegt, aber ihnen doch nahegelegt, sie möchten mit den Nachbarn nicht verkehren, welcher Aufforderung nachgekommen wurde.

Werden derartige Massnahmen durch Erheblicherklärung der Motion als ungesetzlich bezeichnet, so wird die Regierung in die Unmöglichkeit versetzt, in Zukunft derartige Massnahmen, die nicht streng dem Buchstaben des Gesetzes entsprechen, zu ergreifen. Als vor drei Jahren die Seuche in den Abländschenbergen ausbrach, wendeten die Gemeinden Zweisimmen, Saanen und Boltigen alles mögliche auf, damit die Seuche nicht über den Grat herüberkomme, da die Oberländermärkte vor der Thüre standen und darauf gesehen werden musste, dass dieselben stattfinden können. Im Interesse der Landwirtschaft ergriff man damals ebenfalls Massregeln, die nicht gesetzlich waren, wie ich ganz offen bekenne. Man hat z. B. die Geissen eingesperrt, hat Gemsen abschiessen lassen, die sich in der Nähe der Alpen zeigten und zwar zu einer Zeit, wo die Jagd nicht offen war, hat den Leuten den Verkehr mit andern Personen verboten, hat Cordons aufgestellt — alles Massnahmen, die auch nicht mit dem Bundesgesetz in Uebereinstimmung gebracht werden könnten. Aber Dank dieser Massnahmen gelang es, die Seuche auf eine Alp einzuschränken, so dass sie nicht über den Grat in die Gemeinden Saanen, Zweisimmen und Boltigen eindrang. Solche Massnahmen wird man in Zukunft nicht mehr treffen dürfen, sondern sich streng an den Buchstaben des Gesetzes halten müssen. Aber dann soll man auch der Landwirtschaftsdirektion keine Vorwürfe machen, wenn dieselbe erklärt: wir geben zu, dass diese oder jene Sicherheitsmassnahme angezeigt wäre, wir geben zu, dass man z. B. den Kälberhandel nach dem Oberland verbieten sollte, allein nach den Verhandlungen im Grossen Rate müssen wir uns strikt an den Buchstaben des Gesetzes halten. Ob dies dann im Interesse der betreffenden Gegend und der betreffenden Landwirte ist, will ich dahingestellt sein lassen. In Bezug auf die Viehseuchenpolizei sind alle Vertreter der Landwirtschaft einig, dass die Bundesvorschriften nicht genügen, allein wenn die Motion des Herrn Wyss erheblich erklärt wird, so wird die Regierung sich in Zukunft streng an den Buchstaben des Gesetzes halten müssen, was nach meiner Ansicht jedenfalls nicht im Interesse der Landwirtschaft liegt.

M. **Comment.** Je demande la parole pour avoir un renseignement très important sur la question que nous discutons.

Si la motion de M. le député Wyss est adoptée par le Grand Conseil, ressortira-t-elle ses effets exclusivement en faveur de populations qui savent très bien défendre leurs intérêts, ou a-t-elle en vue aussi d'autres populations placées dans des conditions analogues?

Wyss. Auf die Anfrage des Herrn Comment kann ich erwidern — ich nehme an, dass die Herren Mitunterzeichner der Motion damit einiggehen — dass die Motion in ihrem Wortlaut in Bezug auf die Ausrichtung der Entschädigungen keine Beschränkung auf einzelne Landesteile oder Gegenden enthält. Die Wohlthat einer Entschädigung soll also jedermann zukommen, der infolge dieser ungesetzlichen Massnahmen Schaden erlitten hat.

Was die Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger betrifft, so bewegt er sich in einem juristischen Irrtum, der darin besteht, dass er die Quintessenz der Frage an einen andern Ort verlegt. Wenn man auch dem Art. 39 der Verfassung von 1893 die gleiche Bedeutung geben könnte, wie dem Art. 41 der alten Verfassung, so würde dies an der Sachlage nichts ändern. Es handelt sich nicht darum, ob der neue Art. 39 der Verfassung dem Regierungsrat das Recht erteilen wollte, auch bei dringenden Gefahren in sanitarischer Beziehung Gebote und Verbote zu erlassen, sondern darum, ob es nach dem gegenwärtigen Stand der Bundesgesetzgebung zulässig ist, überhaupt derartige Bestimmungen in eine kantonale Verfassung aufzunehmen, und in dieser Beziehung hat die Polizeikammer erklärt: Nein, der Kanton darf nicht einzelne,

wenn auch nur vorübergehende Verfügungen viehpolizeilicher Natur erlassen, die mit der Bundesgesetzgebung nicht im Einklang stehen. Sie sehen, dass es an der Sache nichts ändert, ob der Art. 39 der neuen Verfassung so interpretiert werde, wie die Motionäre und die Polizeikammer es thaten, oder so, wie Herr Regierungsrat v. Steiger es auseinandersetzte. Angenommen, aber nicht zugegeben, dass die Auffassung des Herrn v. Steiger richtig wäre, so fehlt im vorliegenden Falle übrigens immer noch eines, nämlich die Zustimmung des Grossen Rates. Die angefochtenen Massnahmen, der Hausbann und das Milchverbot, sind vom Grossen Rate nicht genehmigt worden, es fehlt also die Uebereinstimmung, von welcher Herr v. Steiger vorhin gesprochen hat. Also auch bei der Auffassung des Herrn v. Steiger, angenommen, sie wäre richtig, kommt man nicht zu dem Schlusse, dass der Regierungsrat berechtigt gewesen sei, die angefochtenen Massnahmen zu treffen.

Nun noch ein Wort der Erwiderung auf das Votum des Herrn v. Wattenwyl. Die Berufung auf seine Amtsthätigkeit im Jahre 1894 ist durchaus richtig. Aber wenn, wie es heute gesagt worden ist, jedermann einen Bock schiessen kann, es braucht nicht ein Reh- oder ein Gemsbock zu sein, so kann auch der damalige Landwirtschaftsdirektor und der Grosse Rat mit ihm einen Irrtum begangen haben. Wenn auch die im Jahre 1894 getroffenen Massnahmen die Zustimmung des Grossen Rates gefunden haben, so liegt darin noch nicht die Sanktionierung der Ungesetzlichkeit jener Massnahmen. Die Sache ist einfach unbemerkt vorüber gegangen, weil niemand klagte und wo kein Kläger ist, ist bekanntlich auch kein Richter. Sie finden Aehnliches auf unzähligen andern Gebieten auch. Wenn eines Tages einem Wirt sein Cognacvorrat untersucht wird und es stellt sich heraus, dass nur Façon-Cognac verkauft worden ist, wofür der Wirt bestraft wird, so kann er sich nicht darauf berufen, er habe letztes Jahr ein Fass vom nämlichen Cognac verkauft und sei damals auch nicht bestraft worden.

Auch die Einschüchterung, wenn der Grosse Rat heute die Entschädigung der Landwirte beschliessen sollte, so werde dies für die Zukunft der Landwirtschaft mehr schaden als nützen, kann ich nicht als richtig ansehen. Das einzige Mittel ist das, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen, wenn sie als unzureichend erachtet werden, revidiert werden sollen. Es ist schon lange von dieser Revision gesprochen worden und es ist an denjenigen, welche dem Bundesrat näher stehen, als meine Wenigkeit, bei demselben auf beförderliche Revision der Bundesgesetzgebung in dem Sinne zu dringen, dass den Kantonen grössere Kompetenzen eingeräumt werden.

Sie mögen heute entscheiden wie Sie wollen, so wird dies in Bezug auf die spätere Anwendung gleicher Massregeln, wie Hausbann und Milchverbot, nichts ändern. Ich möchte die Regierung gehorsamst einladen, wenn neuerdings die Maul- und Klauenseuche auftreten sollte, es zu probieren, in gleicher Weise vorzugehen wie 1899 und 1900. Sie werden sehen, welche Antwort das Volk geben wird und zwar ganz ohne Rücksicht auf das Ergebnis der heutigen Verhandlungen des Grossen Rates. Das Volk weiss, dass man zu weit gegangen ist, und wenn man wiederum zu weit gehen sollte, so wird es sich zu wehren wissen. Die Regierung sollte deshalb einlenken, so lange es Zeit ist. Es ist gewiss würdevoller für den Regierungsrat und uns alle, wenn man freiwillig da eine Entschädigung bietet, wo man in etwas übereilter Weise einen Schaden verursacht hat. Es ist nicht der rechtliche Standpunkt allein, sondern auch die Rücksicht auf die Fürsorge des Staates für seine Angehörigen, welche mich bestimmt, den Regierungsrat einzuladen, in dieser Angelegenheit ein «Gleich» zu thun und nicht in seiner Renitenz zu verharren. Geschieht dies, so haben wir ein willfähriges Volk, das auch in andern Dingen lieber mit sich reden lassen wird, als wenn es immer mit derartigen Schwierigkeiten kämpfen muss.

Wenn die Regierung auf die Frage der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit und die juristische Anerkennung der Schadenersatzpflicht so grosses Gewicht legt, so könnte man vielleicht im Wortlaut der Motion eine Milderung eintreten lassen, eine Milderung, deren Tragweite ungefähr mit dem Wortlaut der Schreiben übereinstimmen würde, welche die Landwirtschaftsdirektion in letzter Zeit erlassen hat. Diese Milderung könnte in der Weise geschehen, dass die Worte «dem Grundsatze nach anzuerkennen und» gestrichen würden. Ich verlange keine Demütigung der Regierung; es genügt uns, wenn die Regierung sich bereit erklärt, die Leute zu entschädigen. So viel an mir, wäre ich also mit der Streichung der Worte «dem Grundsatze nach anzuerkennen und» einverstanden; es wäre dies eine kleine Milderung, die vielleicht geeignet sein dürfte, die Regierung etwas freundlicher zu stimmen.

Präsident. Zum Wort hat sich noch Herr Wyssmann gemeldet. Die Stimmenzähler teilen mir jedoch mit, dass wir nicht mehr beschlussfähig sind. Ich beantrage Ihnen deshalb, hier abzubrechen und morgen fortzufahren.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung kurz vor 6 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blum, Bühlmann, Chappuis, Crettez, Cüenin, Egli, Flückiger (Lützelflüh), Frutiger, Hamberger, Hari (Adelboden), Hennemann, Kramer, Meyer, Dr. Reber, Reichenbach, Rollier, Rothacher, Rüegsegger, Walther (Landerswil), Weber (Porrentruy), Wuilleumier, Zgraggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Beutler, Dr. Boinay, Boss, Dr. Brüstlein, Buchmüller, Comte, Coullery, Droz, Elsässer, Fleury, Flückiger (Bern), Gouvernon, Leuch, Marti, Meister, Mouche, Müller-Jäggi, Ruchti, Stämpfli, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Wälchli (Wäckerschwend).

Zum Zwecke der Vorberatung eines vom Regierungsrat angekündigten Dekrets betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen wird das Bureau beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen und zu diesem Zwecke die seiner Zeit bestellte Kommission betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen entsprechend zu ergänzen.

Herr Grossrat Droz wird auf seinen Wunsch in der Kommission für das Steuergesetz durch Herrn Grossrat Comment ersetzt.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Wyss und Mitunterzeichner betreffend Vergütung des durch die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche verursachten Schadens.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 324 hievor.)

Präsident. Herr Wyss teilt mir mit, dass er sich mit den Motionären dahin verständigt habe, die Motion wie folgt abzuändern: «Der Regierungsrat ist eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht der Schaden, welcher infolge Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (1899 und 1900) infolge der getroffenen ausserordentlichen (statt ungesetzlichen) Anordnungen nachweisbar entstanden ist, dem Grundsatz nach anzuerkennen und aus der Staatskasse zu vergüten sei.»

Wyssmann. Ich werde mich ganz kurz fassen, indem ich glaube, es sei in dieser Sache nun bald genug gesprochen worden.

Vorgängig möchte ich bemerken, dass ich den Standpunkt der Regierung, die sich für die getroffenen Massnahmen auf den Art. 39 der Verfassung stützt, nicht teilen kann. Die Maul- und Klauenseuche ist seit vielen Jahrzehnten bekannt; es sind gesetzlich diejenigen Massnahmen vorgeschrieben worden, die beim Auftreten derselben zur Anwendung kommen sollen, und bei Anlass der Verfassungsrevision dachte jedenfalls kein Mensch daran, auch Herr Eggli nicht, dass die Maul- und Klauenseuche jemals eine Handhabe zu einem ausserordentlichen Vorgehen, gestützt auf Art. 39 der Verfassung, bieten könnte. Ein solches Vorgehen wäre zu begreifen, wenn es sich um eine neu auftretende Seuche handeln würde, über deren Bekämpfung noch keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Man könnte die getroffenen Massnahmen auch begreifen, wenn die Seuche ganz ausserordentlich gefährlich aufgetreten wäre. Allein dies war auch nicht der Fall, obschon es natürlich an einzelnen schweren Erkrankungsfällen und auch an Todesfällen nicht fehlte. Dieser Punkt ist übrigens nach meinem Dafürhalten schon vor einem Jahre durch die einstimmige Schlussnahme des Grossen Rates erledigt worden, indem er den Antrag der in dieser Sache niedergesetzten Kommission annahm, dahingehend, die von der Regierung getroffenen ausserordentlichen Massnahmen — man darf nun nicht mehr die Bezeichnung «ungesetzlichen» brauchen! — seien mit der Bundesverfassung und den eidgenössischen Vorschriften über Viehseuchenpolizei nicht im Einklang.

Was den Antrag der Landwirtschaftsdirektion anbetrifft, die Entschädigungen aus der Viehentschädigungskasse zu bezahlen, so halte ich denselben für ganz unstatthaft. Durch Gesetze und Dekrete ist festgestellt, wozu die Gelder der Viehentschädigungskasse verwendet werden sollen und es wäre absolut unrichtig, die von den Viehbesitzern zusammengelegten Gelder einer Spezialkasse, die ganz bestimmten gesetzlich geregelten Zwecken dient, zur Ausrichtung dieser Entschädigungen zu verwenden. Es wäre dies um so ungehöriger, als wir hoffentlich bald zur Ein-

führung der Viehversicherung kommen werden, in welchem Falle wir das Geld der Viehentschädigungskasse sehr notwendig brauchen können, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Staatskasse für die Viehversicherung nicht zu haben ist.

Wir haben gestern seitens der Landwirtschaftsdirektion vernommen, dass bereits einige Personen, welche nicht Viehbesitzer sind, für diejenige Zeit entschädigt wurden, wo sie infolge des Hausbannes verhindert waren, ihrer Beschäftigung nachzugehen. Die Landwirtschaftsdirektion hält dafür, es sei nicht richtig, auch die Viehbesitzer zu entschädigen, da dieselben schuld daran gewesen seien, dass man diese Massnahmen habe treffen müssen. Diese Argumentation halte ich nicht für stichhaltig. Die Massnahmen wurden doch nicht mit Rücksicht auf diejenigen Viehbesitzer getroffen, in deren Ställen die Seuche herrschte, sondern mit Rücksicht auf diejenigen, unter deren Viehstand die Seuche noch nicht ausgebrochen war, und nun sollen die erstern gleichwohl neben dem Schaden, der ihnen infolge der Seuche erwuchs, auch noch den Schaden tragen, den sie infolge der getroffenen ausserordentlichen Massnahmen erlitten, welche doch nur den Zweck hatten, die andern Viehbesitzer zu schützen, deren Viehstand von der Seuche verschont geblieben war! Es ist also kein Grund vorhanden, die Viehbesitzer weniger zu entschädigen, als die Nichtviehbesitzer; man soll sie im Gegenteil besser entschädigen, da sie ja ohnehin den infolge der Seuche erlittenen Schaden selber zu tragen haben.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, dass die Maul- und Klauenseuche in absehbarer Zeit den Grossen Rat möglicherweise nicht mehr so viel beschäftigen wird, wie seit Jahren, sofern nämlich das Verfahren des Italieners Baccelli, Einspritzung von Sublimatlösung in die Blutbahn, Erfolg haben sollte, wie es nach den Zeitungsberichten der Fall zu sein scheint. Ein aargauischer Tierarzt will das nämliche Mittel schon vor einem Jahre mit Erfolg probiert haben. Leider hat er sein Verfahren nicht publiziert, so dass er nicht darauf Anspruch erheben kann, die Sache zuerst erfunden zu haben. Sollte die genannte Behandlungsart wirklich denjenigen Erfolg haben, von dem man in den Zeitungen lesen konnte, so wird die Maul- und Klauenseuche mit einem Schlage zwar nicht verschwinden, aber doch bei ihrem Auftreten durch Vernichtung des Ansteckungskeimes so rasch unterdrückt werden können, dass sie uns in Zukunft viel weniger beschäftigen wird, als bis anhin.

Herren. Es ist gestern von seiten der Landwirtschaftsdirektion behauptet worden, die Forderungen der Geschädigten seien viel zu hoch gegriffen. Ich möchte konstatieren, dass dies durchaus nicht der Fall ist. Der Gemeinderat von Köniz hat eine Kommission eingesetzt, welche die Angelegenheit zu untersuchen und allfällige Ueberforderungen zu reduzieren hatte, was auch geschehen ist. Es haben in der That einige Ueberforderungen stattgefunden, indem die Betreffenden den vollen Milchpreis von 12 Rappen verlangten. In Bezug auf diese wurde der Milchpreis auf 6 Rappen herabgesetzt, und in Bezug auf solche, welche aus der Milch 13 Rappen lösten, wurde der Preis auf $6^1/_2$ Rappen reduziert, eine Forderung, die gewiss nicht übertrieben ist. Andere Forderungen wurden um 50 % herabgesetzt. Wir halten daher dafür, die gegenwärtig noch existierenden Forderungen müssen als ganz bescheidene bezeichnet werden. Die Herren Regierungsräte haben gestern betont, wenn man die Entschädigungen ausbezahle, werde die Regierung später nicht mehr im Falle sein, ausserordentliche Massnahmen treffen zu können. Ich behaupte gerade das Gegenteil. Wenn im vorliegenden Falle die Entschädigungen nicht bezahlt werden, so können Sie später lange mit ungesetzlichen oder ausserordentlichen Massregeln kommen — die Betreffenden werden einfach sagen: Wir beobachten diese Vorschriften nicht, zeiget uns an, wir werden ja vom Gericht freigesprochen! Ich glaube also, in dieser Beziehung befinde die Regierung sich im Irrtum, und was die Höhe der Entschädigungssumme anbetrifft, so kann es sich, nachdem sich die Regierung bereits mit verschiedenen Personen abgefunden hat, ja nur noch um einige tausend Franken handeln, also um eine wahre Bagatelle. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, dass der Grosse Rat die Motion Wyss erheblich erklären möchte.

Scheurer, Finanzdirektor. Wie mir mitgeteilt wird, ist die Motion seitens der Motionssteller in der Weise abgeändert worden, dass das Wort «ungesetzlichen» gestrichen wurde. Dies ist nun gerade derjenige Teil der Motion, der dieselbe für den Regierungsrat, wenigstens für mich, unannehmbar gemacht hat. Der Regierungsrat durfte sich nicht sagen lassen, die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Anordnungen seien ungesetzlich gewesen. Nachdem nun dieser Ausdruck weggefallen ist, sehe ich keinen Grund mehr ein, weshalb die Motion für den Regierungsrat nicht annehmbar sein sollte, denn darüber, ob nicht der infolge der Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erwachsene Schaden zu vergüten sei, kann der Regierungsrat ja freilich eine Untersuchung walten lassen. Er kann diese Frage sowohl dem Grundsatze nach prüfen, als auch die einzelnen Ansprüche auf ihre Berechtigung untersuchen. und er kann auch untersuchen und dem Grossen Rate darüber Bericht und Antrag bringen, ob und inwieweit dem Staat die nötigen Gelder zur Verfügung stehen, um materiell begründete Ansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu befriedigen. Meine persönliche Ansicht ist also die — und ich würde in der Regierung in diesem Sinne votiert haben, wenn ihr die Motion in dieser Form vorgelegen wäre — dass die Motion nunmehr füglich erheblich erklärt werden kann.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Ich frage die Regierung an, ob sie mit der Ansichtsäusserung des Herrn Regierungsrat Scheurer einverstanden ist und ihren Antrag zurückzieht?

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Besprechung mit den Herren Kollegen kann ich im Namen des Regierungsrates erklären, dass wir mit der Erheblicherklärung der Motion in ihrer modifizierten Fassung einverstanden sind.

Präsident. Die modifizierte Motion Wyss ist somit von keiner Seite bestritten; sie ist einstimmig erheblich erklärt und es ist damit dieser Gegenstand erledigt.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1900.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Präsidialbericht.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem die Staatswirtschaftskommission in der letzten Session durch die Wahl von zwei neuen Mitgliedern wieder vollzählig geworden ist, hat sie sich in der Sitzung vom 18. Oktober in Bezug auf die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes neu konstituiert und die Arbeit unter die Mitglieder so verteilt, wie Sie dem schriftlichen Bericht entnehmen können. Die Subkommissionen haben vorerst die Prüfung der Geschäfte auf den einzelnen Direktionen vorgenommen, und nachher ist die Kommission in einer Plenarsitzung zusammengetreten, um die Bemerkungen zusammenzustellen und einen schriftlichen Bericht zu redigieren. Die Staatswirtschaftskommission begnügte sich jedoch dies Jahr nicht damit, auf den einzelnen Direktionen Erhebungen zu machen, sondern sie sah sich veranlasst, hauptsächlich infolge der Verhandlungen über die Zustände in der Anstalt Dettenbühl, teils in corpore, teils durch Subkommissionen eine genaue Besichtigung aller vom Staate subventionierten Armenanstalten vorzunehmen. Von der Kommission in corpore wurden die Anstalten Kühlewil und Riggisberg besichtigt; durch Subkommissionen wurden die Anstalten Utzigen, Bärau und Dettenbühl besichtigt, und es soll ferner noch besichtigt werden die Anstalt in Worben. Die Kommission glaubte, nachdem seitens von Pfleglingen einzelner Anstalten Klage geführt worden ist, dass die Zustände in diesen Anstalten nicht überall befriedigende seien, liege es in ihrer Pflicht, sich durch den Augenschein von den Verhältnissen zu überzeugen, sowohl im Interesse der Pfleglinge, da die Besichtigung dazu führen könne, diese oder jene Verbesserungen anzuregen, als auch mit Rücksicht auf die Vorsteher, Direktionen und Verwaltungsräte, damit denselben nicht unbegründete Vorwürfe gemacht werden. Der Berichterstatter über den Bericht der Direktion des Armenwesens wird in seinem mündlichen Referat Ihnen das Resultat unserer Erhebungen zur Kenntnis bringen, und da die Verhandlungen der Kommission über diese Inspektion noch nicht abgeschlossen sind, sondern erst nächsten Montag zu Ende geführt werden können, so wird es nötig sein, den Bericht der Armendirektion auf nächste Woche zurückzulegen, was ich schon jetzt beantragen möchte.

Ueber das Resultat unserer Verhandlungen ist Ihnen übungsgemäss ein gedruckter Bericht zugestellt worden, was den Berichterstattern erlaubt, sich in ihren mündlichen Referaten kurz zu fassen.

Zum Bericht des Regierungspräsidiums habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Vorerst ist zu konstatieren, dass unserer letztes Jahr gemachten Anregung, es möchten die sämtlichen Bezirksbureaux des Amtsbezirkes Bern im neuen Amthaus untergebracht werden, nachgelebt worden ist, indem im Laufe des Jahres auch die Amtsschreiberei und die beiden Betreibungs- und Konkursämter in das neue Amthaus einzogen. Nicht erledigt ist die schon vor zwei Jahren gemachte Anregung betreffend handlicheres Format der Heimatscheine. Wir haben uns schon letztes Jahr nach dem Schicksal dieser Anregung erkundigt und es wurde uns mitgeteilt, es haben die bezüglichen Untersuchungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Schon vorletztes Jahr ist von Herrn Grossrat Milliet und letztes Jahr von Herrn Grossrat Mosimann der Wunsch geäussert worden, der Bericht möchte eine Zusammenstellung der in frühern Jahren vom Grossen Rate angenommenen Motionen und Postulate enthalten. Im Bericht für 1900 findet sich diese Zusammenstellung nicht, weshalb wir neuerdings den Wunsch aussprechen, es möchte in Zukunft eine derartige übersichtliche Zusammenstellung der früher erheblich erklärten Motionen und Postulate aufgenommen werden.

Ein letzter Punkt betrifft das Erbschaftssteuergesetz. Dasselbe wurde schon vor mehr als einem Jahre fertiggestellt und die Regierung wurde beauftragt, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, und wir möchten die Regierung anfragen, wann sie dieses vom Grossen Rate durchberatene Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten gedenke.

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich namens der Kommission Ihnen die Genehmigung des Berichtes des Regierungspräsidiums empfehlen.

Scherz. Vor allem möchte ich auch meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass an eine so einfache Sache, wie die Heimatscheine, immer wieder erinnert werden muss. Ich hoffe, es werde dies das nächste Mal nicht wieder nötig sein.

Bei diesem Anlasse fühle ich mich gedrungen, auf die elende Abstempelung — um mich so auszudrücken — der Heimatscheine bei Verabfolgung einer offiziellen oder nicht offiziellen Unterstützung aufmerksam zu machen. Es ist das absolut unzulässig und ich möchte die Staatskanzlei, beziehungsweise die betreffende Regierungsdirektion auffordern, diesem Brauch energisch entgegenzutreten. Es wird durch diese Abstempelung den Betreffenden ein Schaden zugefügt, der nicht gering anzuschlagen ist, indem dadurch ihr ferneres Fortkommen in hohem Masse erschwert wird. Es ist geradezu empörend, die Ausweisschriften in dieser Weise mit einem Brandmal zu versehen. Wer arme Leute nicht unterstützen will, ohne ihnen ein derartiges Brandmal auf die Ausweisschriften zu drücken, soll die Unterstützung lieber unterlassen.

Joliat, Regierungspräsident. Was die Anregung der Staatswirtschaftskommission betreffend praktischeres Format der Heimatscheine betrifft, so muss der Polizeidirektor bekennen, dass die Schuld an ihm liegt, wenn diese Angelegenheit bis jetzt ihre definitive Erledigung noch nicht gefunden hat. Wir sind bekanntlich auf der Polizeidirektion so mit Geschäften überladen, dass wir diese Angelegenheit, die wir nicht als sehr dringend erachteten, etwas liegen liessen. Immerhin ist zu sagen, dass für die Heimatscheine ein besseres, dauerhafteres Papier zur Verwendung gekommen ist, und in Bezug auf das Format wird unsere Untersuchung nächster Tage abgeschlossen werden können, worauf wir im Falle sein werden, dem Regierungsrat unsern Bericht und Antrag zu unterbreiten. Ich füge bei, dass unsere Erhebungen ergeben haben, dass in keinem Kanton der Schweiz das Format eines Büchleins zur Verwendung kommt, sondern überall dasjenige Format

im Gebrauch ist, welches wir auch im Kanton Bern acceptiert haben.

Die Staatswirtschaftskommission vermisst ferner im Berichte des Regierungspräsidiums eine Zusammenstellung der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen. Das neue Grossratsreglement bestimmt in Art. 17: «In jeder Frühjahrssession ist den Mitgliedern des Grossen Rates ein gedrucktes Verzeichnis der erheblich erklärten aber noch unerledigten Motionen auszuteilen.» Mit Rücksicht auf diese Bestimmung fand die Staatskanzlei, es sei nicht nötig, in der gegenwärtigen Session dem Grossen Rate ein derartiges Verzeichnis auszuteilen, da dies, nach Vorschrift des Reglementes, in der Frühjahrssession geschehen wird.

Die Kommission wünscht im fernern von der Regierung zu vernehmen, wann sie das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer der Volksabstimmung zu unterbreiten gedenke. Im Namen des Regierungsrates kann ich erklären, dass die Regierung diese Gesetzesvorlage am ersten Maisonntag des nächsten Jahres der Volksabstimmung zu unterbreiten beabsichtigt. Bis dahin werden noch andere Gesetzesentwürfe durchberaten sein, so dass das Volk im Falle sein wird, am nämlichen Tage über verschiedene Gesetzesvorlagen abzustimmen.

Was die Rüge des Herrn Scherz betreffend Abstempelung der Heimatscheine durch die Naturalverpflegungsstationen anbetrifft, so ist dies eine Frage, welche die Direktion des Armenwesens berührt. Wir werden nicht ermangeln, auch dieser Anregung diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche sie verdient.

Moor. Seit dem Mai des letzten Jahres ist das Erbschaftssteuergesetz vom Grossen Rate definitiv erledigt und es erhielt damals die Regierung den Auftrag, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. Seither sind nun bald 20 Monate ins Land gegangen und ich habe noch von keiner Publikation der Regierung gehört, worin der Tag der Volksabstimmung festgesetzt worden wäre. Nun ist das Erbschaftssteuergesetz, wie ich glaube, doch von so grosser Wichtigkeit, dass es nicht zulässig ist, die Abstimmung derart hinauszuschieben. Ich möchte deshalb anfragen, wenn wir etwa Aussicht haben können, dass die Regierung den Tag der Volksabstimmung festsetzen werde.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission die gleiche Anfrage soeben mündlich gestellt hat, dass die gleiche Anfrage von der Staatswirtschaftskommission auch schriftlich gestellt ist und dass der Herr Regierungspräsident dem Grossen Rate soeben eröffnet hat, es solle die Volksabstimmung über dieses Gesetz am ersten Maisonntag des nächsten Jahres stattfinden.

Moor. In diesem Falle bitte ich um Entschuldigung; ich habe leider erst vor wenigen Minuten hier anwesend sein können.

Der Bericht des Regierungspräsidiums wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. **Burrus,** rapporteur de la commission d'économie publique. Dans le rapport qui vous a été soumis, vous remarquerez que, comparées à celles des deux années précédentes, les demandes en vue d'établir l'autorisation de contracter des emprunts communaux sont en augmentation sensible, nous pourrions même dire disproportionnée avec celles des années 1898 et 1899.

En 1898, 50 communes ont demandé des autorisations d'emprunts pour une somme de 2,000,400 fr.; en 1899, 53 communes 2,560,000 fr.; en 1900, 59 communes 14,354,000 fr., soit 11,794,500 fr. de plus qu'en 1899.

L'emprunt a porté principalement sous chiffre 2, construction de routes, bâtiments, etc.: en 1899: 621,810 fr.; en 1900, 7,948,000 fr., soit une augmentation de 7,326,000 fr. Sous le chiffre 6, emprunt pour paiements divers, en 1899, 29,140 fr.; en 1900, 3,017,000 fr. Je crois qu'il y a eu erreur de transport sous cette rubrique. Nous avons demandé des explications à la direction des affaires communales, qui nous a répondu que cette augmentation était due à un emprunt fait par la ville de Bienne et se montant à 3 millions, dont 630,000 fr. pour la construction d'une église française, 400,000 fr. pour écoles, 250,000 fr. pour eau, etc. Vu les besoins urgents qu'il s'agissait de satisfaire, l'utilité de ces dépenses et l'emploi de l'emprunt, nous approuvons ces dépenses en espérant que l'année prochaine les demandes d'emprunt n'atteindront pas un chiffre aussi élevé. Sous cette réserve, nous vous proposons d'approuver le rapport de la direction des affaires communales.

Dürrenmatt. Es ist den Herren Kollegen bekannt, dass für gewisse Publikationen unsere Gesetzgebung das Verlesen in der Kirche vorgeschrieben hat und zur Stunde noch vorschreibt, sofern diese Publikationsart nicht durch die bestehenden Amtsanzeiger abgeändert worden ist. In den 70er Jahren begann man nämlich, das Ablesen in der Kirche langweilig und unpraktisch und im Erfolg unzureichend zu finden. Deshalb führten eine Anzahl Gemeinden und Amtsbezirke sogenannte Amtsanzeiger ein, welche ursprünglich an die Stelle des Verlesens in der Kirche traten. Durch das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom Jahre 1880 fanden diese Amtsanzeiger ihren gesetzlichen Boden. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass das Amtsanzeigerwesen doch auch seine Schattenseiten hat, und die politische Presse, ohne Unterschied der Parteien, hat es auch zu spüren bekommen, dass durch die Amtsanzeiger der politische Sinn des Volkes, ich will nicht gerade sagen ausgerottet, aber doch abgestumpft wird. Es giebt viele Haushaltungen, die sich mit diesem Anzeiger, den sie wöchentlich einmal erhalten, begnügen und keiner öffentlichen Angelegenheit, keiner Volksabstimmung etwas nachfragen, sie mag so wichtige Interessen beschlagen, als sie will. Der eine oder andere der Herren Kollegen wird vielleicht denken, es sei nicht schade, wenn etwa der «Buchsizitig» dadurch das Wasser etwas abgegraben werde, und ich bin auch der Meinung, dass es andere Blätter giebt, wo dies viel mehr zu bedauern ist. Die Reklamationen gegen das Amtsanzeigerwesen sind deshalb auch nicht etwa in erster Linie aus unserem Lager hervorgegangen, sondern stammen von

ganz anderer, entgegengesetzter Seite. Ich meine nicht, dass man die Amtsanzeiger wieder abschaffen solle. Das Verlesen ist nun einmal eine unvollkommene Publikationsweise, und es wäre dem Publikum nicht gedient, wenn man darauf zurückkommen wollte. Dagegen möchte ich unserer Gemeindedirektion ans Herz legen, doch darauf zu sehen, dass die Amtsanzeiger ihre gesetzliche Grundlage nicht verlassen. Nach Art. 9 des Vereinfachungsgesetzes soll im nämlichen Amtsbezirk in der Regel nicht mehr als ein Amtsanzeiger erscheinen. Wir haben nun aber eine Anzahl Amtsbezirke, wo mehrere Anzeiger existieren, was für das Publikum einen Wirrwarr zur Folge hat, indem man nicht weiss, für welche Gemeinden der und der Anzeiger erscheint. Ein anderer Uebelstand ist der, dass sich private Anzeiger aufgethan haben, welche aber gleichwohl die amtliche Vertragung durch die Gemeindeorgane zugesprochen erhalten haben. Erst kürzlich ist im Oberaargau — mich geht es nichts an, da es nicht unsern Amtsbezirk betrifft — ein derartiges Privatunternehmen gegründet worden, das die amtliche Vertragung zugesprochen erhalten hat. Dies ist nun offenbar ein ganz ungesetzlicher Zustand. Die Gemeindedirektion hat sich übrigens, wie bekannt, bereits mit den Schäden des Anzeigerwesens befasst. Schon in den 80er Jahren wurde ein Projekt für eine Reform dieses Anzeigerwesens ausgearbeitet und wenn ich recht berichtet bin, so hat sich auch der gegenwärtige Gemeindedirektor mit der Angelegenheit befasst. Ich möchte mir erlauben, sie hier in Erinnerung zu bringen, damit die Sache wieder auf denjenigen Boden gebracht wird, dass die Kulturinteressen, die Bildungsinteressen des Volkes, möchte ich sagen, nicht geschädigt werden. Ich weiss sehr wohl, dass bei der Direktion des Gemeindewesens der gute Wille vorhanden ist, allein ich möchte doch die Bitte aussprechen, die Angelegenheit, nachdem sie schon seit mehr als 12 Jahren auf dem Tapet gewesen und bereits eine grossrätliche Kommission zur Vorberatung niedergesetzt worden ist, die sich später wieder aufgelöst hat, durch gesetzliche Gestaltung und Verbesserung das Amtsanzeigerwesen endlich zur Erledigung zu bringen.

Lohner. Ich möchte mir nur eine kurze Anfrage an den Herrn Direktor des Gemeindewesens gestatten. Der Grosse Rat erinnert sich, dass vor bald zwei Jahren meine Motion erheblich erklärt worden ist, welche die Revision des Gemeindegesetzes in Aussicht genommen hat. Man war damals allgemein einverstanden, dass dieses Postulat nicht nur ein wünschbares, sondern ein dringendes sei. Es finden sich nun sowohl im Bericht der Direktion des Gemeindewesens, als in demjenigen der Staatswirtschaftskommission Andeutungen, denen zu entnehmen ist, dass die Motion nicht der Vergessenheit anheimgefallen ist, sondern dass die Direktion sich damit befasst hat. Angesichts der Allgemeinheit dieser Bemerkungen glaube ich, es würde den Grossen Rat interessieren, ganz kurz zu vernehmen, wie weit die Vorarbeiten gediehen sind und ungefähr auf welchen Zeitpunkt man eine erste Vorlage gewärtigen kann.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Auf die Anfrage des Herrn Grossrat Lohner kann ich folgendes mitteilen. Der Regierungsrat hat seiner Zeit meine Direktion ermächtigt, zu den Vorarbeiten für ein neues Gemeindegesetz einen Sachverständigen in der Person des Herrn Dr. Geiser beizuziehen. Ich habe nun unter verschiedenen Malen die Angelegenheit mit Herrn Dr. Geiser besprochen und mit demselben ein Programm für die Vorarbeiten vereinbart, mit dem sich der Regierungsrat einverstanden erklärt hat. Herr Dr. Geiser hat mir nun mitgeteilt, dass er mit den Vorarbeiten soweit vorgerückt sei, dass er der Gemeindedirektion auf Ende dieses Jahres einen bezüglichen gedruckten Bericht werde zustellen können. Dies ist der derzeitige Stand der Angelegenheit, und ich hoffe, Herr Dr. Geiser werde sein Versprechen auch einhalten können.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als Berichterstatter über den Bericht der Forstdirektion wurde Herr Grossrat Leuch bezeichnet. Derselbe ist jedoch durch Krankheit verhindert, der Sitzung beizuwohnen und hat mich ersucht, an seiner Stelle zu referieren.

Wir haben zu diesem Bericht nur wenige Bemerkungen zu machen. Die erste bezieht sich auf die im Jahre 1894 für die Arbeiter der Staatsforstverwaltung ins Leben gerufene Unfall- und Krankenkasse. Der Staat leistet an diese Kasse Beiträge, mit deren Hülfe es gelungen ist, nach und nach einen ordentlichen Fonds zusammenzubringen, der bei der Staatskasse angelegt ist und eine Summe von Fr. 36,000 ausmacht. Es ist diese Einrichtung für die betreffenden Arbeiter eine ausserordentlich zweckmässige und wohlthätige, indem sie es ermöglicht, diesen Arbeitern bei Unfällen entsprechende Vergütungen zu gewähren. Wir möchten nun zu Handen der Baudirektion den Wunsch aussprechen, sie möchte die Frage prüfen, ob nicht auch zu Gunsten der Staatswegmeister eine ähnliche Institution geschaffen werden könnte.

Es ist erfreulich, zu konstatieren, dass unsere Forstdirektion stets bestrebt ist, die Abfuhrwege in den Staatswaldungen besser zu gestalten, da dies eine zweckmässigere und vorteilhaftere Exploitation der Staatswaldungen ermöglicht.

Fast jedes Jahr spricht man sich hier im Grossen Rat über die Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Aufforstungen, namentlich im Einzugsgebiet der Wildwasser, aus. Bei jedem Wasserbaugeschäft muss man sich überzeugen, dass es ausserordentlich zweckmässig wäre, die Einzugsgebiete der Wildwasser aufzuforsten, allein man stösst mit bezüglichen Bestrebungen überall auf positiven oder wenigstens passiven Widerstand, und es ist dies ja auch in den Verhältnissen begründet. Die Leute in den obern Gebieten besitzen dort ihre Weiden, die sie mit ihrer Viehware auszunützen wünschen; sie erklären, sie haben an einer Aufforstung nicht das nämliche Interesse, wie die Bewohner der weiter unten liegenden Gegenden, welche durch die Wildwasser bedroht und geschädigt werden. Es hat nun unsere Regierung vor einem Jahre beim Bundesrat das sehr begründete Begehren gestellt, es möchte mög-

lichst bald eine Gesetzesnovelle ausgearbeitet werden, in welcher der Grundsatz aufzustellen wäre, dass auch für die Erwerbung derartiger Weidgebiete Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Würde einmal eine solche Gesetzesbestimmung in Kraft treten, so würde es viel leichter sein, die Einzugsgebiete der Wildwasser aufforsten zu können, und es wäre dies wohl die wirksamste Bekämpfung der Schäden, welche durch diese Wildwasser Jahr für Jahr verursacht werden. Anlässlich der Behandlung eines Wasserbaugeschäftes, das gestern erledigt wurde, betreffend die Verbauung des Mühlebaches bei Brienz, hat die Kommission mit grosser Befriedigung von einer Anregung des Herrn Kreisförster Müller in Meiringen Kenntnis genommen. Der Herr Forstdirektor hat nämlich gewünscht, es möchten auch im Gebiet des Mühlebaches, in der Planalp, Aufforstungen ausgeführt werden. Es hat sich jedoch die Schwierigkeit der Ausführung dieser Aufforstungen sehr bald herausgestellt, und es hat nun Herr Kreisförster Müller die Anregung gemacht, in Zukunft bei Feststellung des Perimeters derartiger Wildwasser nicht nur die untern Gebiete einzubeziehen, sondern zu bestimmen, dass alle Anwohner bis hinauf zur Quelle eine solidarisch haftbare Gesellschaft bilden sollen, auf welche Weise die Eigentümer der obern Gebiete mit grösserer Aussicht auf Erfolg zur Ausführung von Aufforstungsarbeiten herangezogen werden könnten. Die Staatswirtschaftskommission findet, die Anregung des Herrn Müller sei sehr beachtenswert und spricht den Wunsch aus, die Forstdirektion möchte dieselbe näher prüfen und, wenn sie glaubt, es sei möglich, derselben nachzuleben, jeweilen bei Feststellung des Perimeters demgemäss zu verfahren.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantragt die Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Berichtes der Forstdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Halbeisen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Justizdirektion hat die Staatswirtschaftskommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Unter der Rubrik «Gesetzgebung» führt der Bericht die Gründe an, weshalb die längst erwartete neue Gesetzsammlung bis dato nicht zur Ausgabe gelangen konnte. Es beruht diese Verschiebung auf einem Beschlusse des Regierungsrates, worin ausgeführt wird, es sei aus verschiedenen Gründen zweckmässig, auch die Jahrgänge 1899 und 1900 einzubeziehen. Man wird wegen dieser Verschiebung keine grossen Beschwerden vernehmen und es wird dafür die neue Gesetzsammlung um so vollständiger sein. Man hat uns erklärt, es werde die neue Sammlung im nächsten Sommer zur Verfügung gestellt werden können. Der erste Band wurde uns bereits gedruckt vorgewiesen; es fehlt nur noch das Register. Immerhin sprechen wir den Wunsch aus, es möchte die Frist nicht wieder ausgedehnt, sondern im Laufe des nächsten Jahres die neue Gesetzsammlung den interessierten Kreisen wirklich zur Verfügung gestellt werden.

Zum Abschnitt «Notariatswesen» erinnert die Kommission an die vor Jahren gestellte und erheblich erklärte Motion betreffend Revision der Notariatsordnung und der Notariatstarife, nicht etwa, weil vermehrte Klagen zu dieser Anregung Anlass gegeben hätten. Es sind zwar im Berichtsjahre gegen Notarien mehr Beschwerden eingelangt, als in frühern Jahren. Im Jahre 1898 waren es deren 7, im Jahre 1899 deren 13 und im Berichtsjahre deren 20, allein von diesen ziemlich vielen Beschwerden wurden nur ganz wenige als begründet erfunden und im Jahre 1898 führten nur 3, im Jahre 1899 ebenfalls nur 3 und im Berichtsjahre nur eine Beschwerde zu disziplinarischer Ahndung; aus dem Berichtsjahre sind allerdings 4 Beschwerden noch unerledigt, weil dieselben zu ausgedehnterer Untersuchung Anlass gegeben haben. Diese Beschwerden sind deshalb nicht die Veranlassung zu unserer Anregung. Allein der Notar zieht vermöge der ihm gesetzlich zugewiesenen Funktionen das Vertrauen so grosser Kreise an sich und verkehrt mit so bedeutenden Vermögenswerten, wobei, namentlich bei Geldverlegenheit, der Notar in grosse Versuchung gerät und Gefahr vorhanden ist, dass Bürger geschädigt werden, dass es Pflicht der Staatsbehörden ist, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, sei es durch Einführung einer wirksamen Kontrolle, sei es durch vermehrte Sicherheitsforderungen. Dazu kommt, dass die Grosszahl der Erlasse über diese Materie veraltet sind; sie stammen aus der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts und es empfiehlt sich schon deshalb eine Durchsicht derselben. Ich erinnere nur an die Kautionsstellung; dieselbe wird nur von den Amtsnotarien gefordert und zwar bloss in der Höhe von Fr. 3000 alte Währung und ausschliesslich für Verschreibungen, also für den damit im Zusammenhang stehenden Geldverkehr. Der gewöhnliche Notar leistet gar keine Sicherheit und kann durch seine Verrichtungen doch unter Umständen grossen Schaden anrichten. Ich erinnere nur, dass ein Testament bei Nichtbeachtung der wesentlichen Formvorschriften ungültig erklärt werden kann, so dass der Bedachte unter Umständen bedeutenden Schaden erleidet. Besteht nun keine Sicherheit, so wird eine Regressforderung des Geschädigten illusorisch. Wir glauben daher, die Anregung betreffend Revision der Notariatsordnung und der darauf bezüglichen gesetzlichen Erlasse sei gerechtfertigt.

Zum Vormundschaftswesen übergehend, konstatieren wir mit Genugthuung, dass mit den Rechnungsrückständen über ein Jahr ziemlich aufgeräumt worden ist. Im Jahre 1897 waren noch 99 Rechnungen seit mehr als einem Jahre fällig, während im Berichtsjahre diese Zahl auf 64 herabgesunken ist. Wir glauben, man müsse allen Ernstes darauf halten, dass Vogtsrechnungen innert Jahresfrist abgelegt werden, denn eine pünktliche Rechnungsstellung scheint uns die Grundlage einer geordneten Vermögensverwaltung zu sein und bietet eigentlich den einzigen Anlass, Vermögenshandlungen sowohl der Vögte als der Vormundschaftsbehörden zu kontrollieren. Wir begrüssen die höchst anerkennenswerten und fortgesetzten Bemühungen der Justizdirektion, mit diesen Rückständen aufzuräumen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Verwaltungsbericht der Justizdirektion zur Genehmigung.

Reimann. Ich erlaube mir, zum Bericht der Justizdirektion folgenden Antrag zu stellen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob die Kosten der Rehabilitation ausgepfändeter Schuldner nicht vollständig von der Staatskasse getragen, beziehungsweise bedeutend herabgesetzt werden könnten. (Art. 11 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.)»

Meine Herren, im Jahre 1898 hat der Grosse Rat ein Gesetz ausgearbeitet und das Volk hat ihm die Sanktion erteilt, das den schönen Titel trägt: Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. Sie werden sich vielleicht noch erinnern, dass wir im Grossen Rate fruchtlose Anstrengungen gemacht haben, dieses Gesetz grundsätzlich zu bekämpfen, dann aber auch dasselbe in seinen hauptsächlichsten Teilen wenigstens so zu gestalten, dass auch wir unter demselben hätten leben können. Ich bezeichne dieses Gesetz heute noch als einen Skandal für unsere ganze Gesellschaftsordnung und man hat auch konstatieren können, dass die Folgen dieses Gesetzes viel grössere und schwerere sind, als man ursprünglich angenommen hat und uns hier im Grossen Rate versichert worden ist. Dazu kommt, dass sich in der Ausführung dieses Gesetzes Praktiken breit gemacht haben, die geradezu als Unfug bezeichnet werden müssen. So erfordert z. B. die Rehabilitation eines Schuldners so grosse Opfer und Aufwendungen, dass es einem armen Teufel nahezu unmöglich ist, sich jemals wieder zu rehabilitieren. In Art. 11 des genannten Gesetzes heisst es: «Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, sowie diejenigen des Betreibungs- und Konkursamtes (Publikationskosten u. s. w.) trägt der Staat mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner.» Und in Art. 9 ist gesagt: «Die Aufhebung der Einstellung ist durch das Betreibungsamt einmal im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.» Es ist nun scheints von der Finanzdirektion mit dem Drucker des Amtsblattes ein Konvenium in dem Sinne getroffen worden, dass er für die Publikation der Schuldner nichts bekommt, dass dagegen dem Schuldner die Pflicht auferlegt wird, die Kosten der Rehabilitation vollständig zu tragen. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 9. Wenn also ein armer Schuldner, der für einen kleinern Betrag betrieben und ausgepfändet worden ist, sich wieder rehabilitieren will, so muss er überdies noch Fr. 9 bezahlen, welcher Betrag dann mit dem Drucker des Amtsblattes oder sonst in irgend einer Weise verrechnet wird. Diese Kosten müssen auch dann aufgebracht werden, wenn konstatiert ist, dass die Einstellung des betreffenden Bürgers nicht durch seine eigene Schuld, sondern durch ein Versehen des Betreibungsamtes oder einer andern Amtsstelle erfolgt ist. In einem Falle, der seiner Zeit von der Regierung erledigt wurde, fand allerdings der Regierungsrat, beziehungsweise die Justizdirektion, die ausgelegten Kosten seien aus Billigkeitsgründen zurückzuerstatten, weil nachgewiesen wurde, dass der Betreffende unrichtigerweise eingestellt worden war. Ein anderer Fall ist jüngst passiert. Ein Bürger, der seine Militärsteuer nicht bezahlt hatte, wurde dafür betrieben und auf die Mitteilung hin, er werde in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, wenn er die Steuer nicht innert drei Monaten bezahle, hat er dieselbe entrichtet. Der betreffende Beamte vergisst, dem Betreibungsamte hievon Mitteilung zu machen, der Schuldner wird ausgeschrieben und für drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt! Derselbe macht nun vergebliche Versuche, die Einstellung rückgängig zu machen; er sagt, er verlange nicht einmal die Publikation, sondern einfach wieder Auftragung auf das Stimmregister, der betreffende Beamte erklärt jedoch, nach dem Gesetz dürfe er dies nicht thun, er müsse unbedingt darauf sehen, dass die Fr. 9 bezahlt werden. Der betreffende Bürger, der für 15, 16 Franken Militärsteuer betrieben wurde und sie bezahlte, muss nun für das Vergnügen, dass er unrichtigerweise als fruchtlos ausgepfändet publiziert wurde, noch Fr. 9 bezahlen! Dies ist offenbar ein Unfug, und es ist nicht anzunehmen, dass der Grosse Rat mit dieser Interpretation und Ausführung des Gesetzes einverstanden sei. Ich möchte Sie deshalb bitten, meinem Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen. Vorderhand wird damit nur einer der gröbsten Uebergriffe des Gesetzes etwas zurückgeschnitten, während allerdings noch viel mehr über die grundsätzliche Anlage des Gesetzes gesagt werden könnte. Wir behalten uns übrigens vor, zu gelegener Zeit die Revision der betreffenden Gesetzesmaterie zu beantragen.

Herr Vicepräsident Jacot übernimmt den Vorsitz.

M. le **Président.** La proposition de M. Reimann sera liquidée, d'après l'art. 53 du règlement, à la fin des débats sur le rapport de gestion.

Moor. Ich bin ein Freund der Vereinheitlichung des Straf- und des Civilrechts, glaube jedoch, wir dürfen auf dem Boden der kantonalen Gesetzgebung gewisse Uebelstände nicht so lange fortbestehen lassen bis die Unifikation des Civil- und Strafrechts erledigt ist. Obwohl, wie gesagt, Freund der Rechtseinheit, glaube ich nicht, dass wir in den nächsten Jahren zu derselben gelangen werden und es führt zu grossen Unzukömmlichkeiten, wenn wir inzwischen — hypnotisiert von der Aussicht auf die eidgenössische Rechtseinheit — auf kantonalem Gebiet gar nichts thun. Da möchte ich mir nun, bei aller Anerkennung der sonstigen Thätigkeit der Justizdirektion, die Bemerkung erlauben, dass ich in dieser Beziehung etwelchen schöpferischen Geist vermisse. Im Ehrenkranze der Justizdirektion prangt einstweilen ein einziges, allerdings sehr bescheidenes Blümlein das soeben von Herrn Kollege Reimann charakterisierte Ehrenfolgen- oder Ehrenverfolgungsgesetz, wie es das Volk mit Recht nennt. Ich glaube, der Herr Justizdirektor könnte das zweifelhafte Verdienst, das er sich in Bezug auf das Ehrenfolgengesetz erworben hat, dadurch etwas auslöschen, dass er andern Gebieten der Gesetzgebung seine Aufmerksamkeit zuwenden würde. Die Vorarbeiten, die auf eidgenössischem Gebiet gemacht worden, sind gewiss sehr verdienstlich, allein es sind doch einstweilen platonische. Versuche man, soweit es in unsere Verhältnisse passt, Teile dieser Vorarbeiten auf kantonalem Boden zu verwirklichen; dann wird auch dies der Unifikation Vorschub leisten. So wäre z. B.,

um nur einiges anzuführen, die bedingte Verurteilung (Loi Béranger), ferner die bedingte Entlassung und im weitern die Einführung von Handelsgerichten ins Auge zu fassen. Die anwesenden Anwälte werden gewiss einverstanden sein, dass es, besonders wenn Ausländer hier Prozesse zu führen haben, auf uns Berner einen peniblen Eindruck machen muss, wenn derartige Prozesse zwei, drei Jahre lang dauern, während man im Ausland gewöhnt ist, solche Prozesse, auch wenn es sich um ganz bedeutende Summen handelt, in einigen Monaten abgewickelt zu sehen. Wir haben keine Handelsgerichte, sondern sind auf den Weg des ordentlichen oder man kann wohl auch sagen des unordentlichen Civilprozesses angewiesen. Ich könnte noch eine ganze Anzahl anderer Materien aufführen, will es aber dem Herrn Justizdirektor oder auch einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates überlassen, jeweilen derartige Anträge einzubringen. Ich wollte mir nur erlauben, den Herrn Justizdirektor zu bitten, in dem bezeichneten Sinne etwas schöpferisch vorzugehen.

Kläy, Justizdirektor. In Bezug auf die revidierte Gesetzsammlung kann ich mit grosser Freude bestätigen, dass dieselbe sich nun im Druck befindet und, wenn nicht beim Druck selber bedeutende Schwierigkeiten zu Tage treten, nächstes Jahr zur Ausgabe gelangen kann. Ich hoffe, dass durch die neue Gesetzsammlung einem dringenden Bedürfnis abgeholfen werden wird und dass namentlich auch die Geschäftswelt, welche in die Lage kommt, die Gesetzsammlung zu konsultieren, von derselben befriedigt sein wird, denn ich glaube, wir werden eine recht praktische, leicht nachschlagbare und mit einem vollständigen Sachregister versehene Gesetzsammlung erhalten.

Was die Anregung bezüglich der Revision der Notariatsbestimmungen anbelangt, so sind wir durchaus einverstanden, dass diese Bestimmungen schon seit vielen Jahren revisionsbedürftig sind. Ich erinnere daran, dass schon in der Verfassung vom Jahre 1846 den Staatsbehörden zur Pflicht gemacht wurde, ein Gesetz über das Notariat zu erlassen. Bereits im Jahre 1846 haben sich die Behörden mit dieser Aufgabe befasst, aber schliesslich sind sie zum Resultat gekommen, mit Rücksicht auf die Doppelspurigkeit unserer Gesetzgebung (alter Kanton und Jura) sei es nicht möglich, eine Notariatsgesetzgebung auf einheitlichem Boden zu schaffen. Es hat damals eine Kommission, die aus bewährten Juristen zusammengesetzt war und an deren Spitze Herr Niggeler stand, die Frage genau geprüft und der Regierung einen Bericht abgegeben, der zu dem ebengenannten Schlusse gekommen ist. Dies ist denn auch der Grund, weshalb der Grosse Rat im Jahre 1898 eine bezügliche Motion der Herren Scholer und Péquignot auf Vereinheitlichung des Notariats im Kanton Bern ablehnend beschieden hat. Immerhin werden wir die Anregung der Staatswirtschaftskommission beherzigen und die Revision der Notariatsbestimmungen, soweit sie nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung möglich ist, an die Hand nehmen. Uns war nicht bekannt, dass der Grosse Rat jemals eine derartige Motion erheblich erklärt hätte, und nachdem im Bericht der Staatswirtschaftskommission von einer solchen erheblich erklärten Motion die Rede war, habe ich mir die Mühe genommen, in den Verhandlungen nachzuschlagen. Dabei habe ich gefunden, dass allerdings im Jahre 1892 eine Motion Weber erheblich erklärt worden ist, die aber nicht ganz das gleiche Begehren stellte, wie es heute von der Staatswirtschaftskommission gestellt wird. Als meine Wenigkeit im Jahre 1896 als Justizdirektor in die Regierung eintrat, habe ich diese Motion nicht vorgefunden. Sie ist auch heute nirgends aufzufinden; wo sie hingekommen ist, weiss ich nicht. Wie gesagt, wir werden der Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit schenken.

Was die Anregung des Herrn Reimann betrifft, so sind wir für dieselbe dankbar. Es war uns nicht bekannt, dass die bezügliche Bestimmung des Ehrenfolgengesetzes betreffend die Uebernahme der Kosten durch den Staat in der Praxis eine andere Auslegung gefunden hat. Mir ist auch das Konvenium zwischen Finanzdirektion und Amtsblattverwaltung unbekannt gewesen. Man wird auch dieser Frage seine Aufmerksamkeit schenken.

Ich danke auch für die Anregung, die Herr Moor gemacht hat. Dass unsere Gesetzgebung nicht vollkommen ist, das wissen wir alle, allein sie wird auch in andern Staaten nicht vollkommen sein und es wird noch lange gehen, bis überhaupt alles vollkommen ist. Wenn Herr Moor darauf aufmerksam machen zu sollen glaubt, dass die Justizdirektion nicht sehr schöpferisch vorgegangen sei, so muss ich dieselbe doch in der Weise verteidigen, dass sie nicht nur das Ehrenfolgengesetz zu stande gebracht hat, sondern dass unter dem gegenwärtigen Vorsteher der Justizdirektion auch noch andere Gesetze entstanden sind, über die das Volk, glaube ich, allgemein zufrieden ist. Ich erinnere nur an die Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Wohnsitzgemeinde, während sie früher von der Heimatgemeinde besorgt wurde. Es ist nicht meine Aufgabe, aufzuzählen, was alles unter meiner Direktion entstanden ist — diejenigen Herren, welche sich dafür interessieren, haben Gelegenheit dies zu erfahren — aber ich möchte doch Herrn Moor ans Herz legen, er möchte sich, wenn er sich über eine Direktion aussprechen will, sachlich vorher etwas erkundigen, bevor er mit Vorwürfen kommt.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Baudirektion nur weniges zu bemerken. Im Jahre 1900 hat die Regierung eine Verordnung über den Verkehr von Motorwagen und Automobilen jeder Art auf den öffentlichen Strassen erlassen. Diese Verordnung enthält in Bezug auf die zu verlangenden Requisiten, die zu bezahlenden Gebühren, die Fahrgeschwindigkeit etc. eingehende Vorschriften, und es ist anzuerkennen, dass diese Verordnung im Motorwagenverkehr ziemlich Ordnung geschaffen hat; allein sie ist immerhin nicht vollständig, indem nach derselben der Motorwagenverkehr auf Strassen gestattet ist, wo derselbe grosse Gefahren für die übrigen Bürger in sich schliesst. Es ist bekannt, dass einzelne Kantone den Verkehr der Automobile auf den Staatsstrassen vollständig verboten haben, weil sie fanden, dass dieser Verkehr mit Rücksicht auf ihre schmalen Strassen ge-

fährlich wäre. Auch bei uns wurde der Motorwagenverkehr auf Strassen ausgedehnt, wo mit demselben wirklich grosse Gefahren verbunden sind. Ich verweise nur auf die Strassen nach Adelboden und Kandersteg, auf Strassen im Oberhasle und Simmenthal, die nur eine Breite von nur 3,6 m. oder noch weniger haben und hart an steilen Abhängen vorbeiführen. Man stelle sich vor, welche Katastrophe entstehen könnte, wenn bei einer ganz engen Kurve vor zwei etwas mutigen Pferden plötzlich ein Motorwagenungetüm auftaucht! Ich habe nie begreifen können, dass ein Motorwagenlenker die Verantwortlichkeit übernehmen wollte, mit seinem Wagen nach Adelboden zu fahren, denn man muss sich doch sagen, dass damit für andere Fuhrwerke und die vielen hin- und herreisenden Fremden eine grosse Gefahr verbunden ist. Es scheint uns, die Regierung sollte sich nicht scheuen, die Verordnung in dem Sinne zu ergänzen, dass wenigstens auf Gebirgsstrassen der Motorwagenverkehr unbedingt verboten würde. Wir wollen den Eigentümern von Motorwagen in keiner Weise entgegentreten. Ich gebe zu, dass diese neue Art Fuhrwerkerei auch ihre Vorteile hat — obschon ich wenig Sympathie dafür empfinde, so wenig wie für das Velofahren — allein die Rücksicht auf die Sicherheit der übrigen Bürger, die auch noch gerne existieren möchten, erfordert doch, dass man diejenigen Vorschriften aufstellt, welche zum Schutze derselben nötig sind. Wird der Motorwagenverkehr auf schmalen Strassen verboten, so handelt man im Interesse der öffentlichen Sicherheit, und namentlich in Gebirgsgegenden wird man eine solche Vorschrift nur begrüssen. Dabei wird man auch zu prüfen haben, ob es nicht besser wäre, diese Angelegenheit im Grossen Rate zu behandeln, als ein Dekret zu erlassen. Die Regierung wird nicht so sehr darauf halten, die Angelegenheit endgültig erledigen zu können.

Letztes Jahr wurde bei Behandlung des Geschäftsberichtes und des Budgets darauf hingewiesen, dass die Obstbaumpflanzungen an Staatsstrassen vielerorts sehr mangelhaft unterhalten werden und es wurde die Baudirektion ersucht, in dieser Richtung Erhebungen zu machen. Aus dem Bericht der Baudirektion ist nun ersichtlich, dass wir damals nicht übertrieben haben, sondern die Verhältnisse so sind, wie wir es behauptet hatten. Wir haben letztes Jahr Streichung des bezüglichen Budgetpostens beantragt, auf Antrag des Herrn Heller wurde er jedoch beibehalten. Aus dem Berichte der Baudirektion geht nun hervor, dass ein Bedürfnis nicht mehr besteht, indem letztes Jahr kein einziges Subventionsbegehren einlangte.

Der Bericht der Baudirektion enthält jeweilen eine tabellarische Darstellung der erteilten Wasserrechtskonzessionen. Bei einer Besprechung mit dem Herrn Baudirektor konnte man sich überzeugen, dass die Regierung die Tendenz hat, bei Erteilung dieser Wasserrechtskonzessionen in erster Linie das öffentliche Wohl, namentlich die Interessen der betreffenden Gegend, in den Vordergrund zu stellen und Privatspekulationen, die sich geltend machen wollten, entgegenzutreten. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dieser Praxis des Regierungsrates sehr einverstanden und begrüsst dieselbe.

Die Kommission hatte letztes Frühjahr Gelegenheit, bei der bekannten Hagneckbrücke im Seeland einen Augenschein vorzunehmen. Diese Brücke ist seit langer Zeit dem Verkehr verschlossen, weil die Baudirektion dafür hält, dass der Fuhrwerkverkehr mit Gefahren verbunden wäre. Es wurde dann flussaufwärts eine provisorische Brücke erstellt, die für das Notwendigste genügt, aber auf die Länge doch nicht wird stehen bleiben können. Die Staatswirtschaftskommission würde es deshalb begrüssen, wenn dem Grossen Rate möglichst bald eine Vorlage betreffend Neuerstellung der Hagneckbrücke unterbreitet würde.

Auf ihren Wunsch wurde der Kommission vom Herrn Baudirektor das Projekt der Lötschbergbahn vorgewiesen. Die Kommission hat von demselben mit grossem Interesse Kenntnis genommen und sich überzeugt, dass seitens der Baudirektion und der Regierung in sehr praktischer und zielbewusster Weise vorgegangen worden ist. Es wurde uns vorerst ein geologischer Bericht der bestellten geologischen Experten vorgelegt und ferner eine sehr eingehende, gründliche und höchst interessante Arbeit der technischen Experten, der Herren Hittmann und Greulich, sowie endlich ein Rentabilitätsgutachten. Die Baudirektion hat uns über das weitere Vorgehen ein Programm entwickelt und es hat sich die Staatwirtschaftskommission mit diesem Programm sehr gerne einverstanden erklärt.

Mit diesen wenigen Bemerkungen wird der Bericht der Baudirektion zur Genehmigung empfohlen.

Moor. Nachdem der Herr Vertreter der Justizdirektion, deren Thätigkeit ich seit Jahren ganz genau kenne, meine Anregung mit Dank entgegengenommen hat, möchte ich wünschen, dass der Herr Vertreter der Baudirektion mir das nämliche Wohlwollen beweise, wenn ich ihn bitte, die Arbeiten im Hochschulgebäude, wenigstens was die Gypser- und Malerarbeiten anbelangt, schon diesen Winter zur Ausführung bringen zu lassen. Es wurde letzte Woche im Berner-Stadtrat von einem Vertreter der Handwerksmeister, Herrn Stadtrat Martz, der sozialdemokratischen Partei und damit auch dem Berner Gemeinderat der Vorwurf gemacht, man bausche die Arbeitslosigkeit auf. Nun thaten wir nichts anderes — und man muss dem Gesamtgemeinederat Dank wissen, dass er in dieser Beziehung die gleiche Voraussicht bewiesen hat — als dass wir bei zeiten vorzusorgen suchten für den Fall, dass die Arbeitslosigkeit grössere Dimensionen annehmen sollte. Dies ist nun allerdings leider seither eingetreten. Letzten Samstag sind allein 50—60 Gypser- und Malergesellen entlassen worden, darunter Familienväter, solide Leute, welche seit 4, 6, 8 und 10 Jahren bei dem nämlichen Meister in Arbeit gestanden sind und welchen ihre Meister erklärten: wir sind mit Euch zufrieden, allein wir haben keine Arbeit mehr. Ich glaube nun, man könnte einem Teil dieser Leute dadurch Arbeit verschaffen, dass man die Gypser- und Malerarbeiten im Hochschulgebäude schon diesen Winter zur Ausführung brächte. Man könnte vielleicht einwenden, die Witterung sei dazu nicht geeignet. Dies möchte ich mit dem Hinweis darauf entkräften, dass im Winter 1876/77, der ebenso kalt, wenn nicht kälter war, als der heurige, die nämlichen Arbeiten im Jurabahngebäude, also nahezu auf dem gleichen Fleck, ausgeführt wurden. Ich möchte den Herrn Baudirektor bitten, in der angedeuteten Weise Anordnungen treffen zu wollen.

Morgenthaler, Baudirektor. In Bezug auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission möchte ich folgendes beifügen.

Die Verordnung über den Motorwagenverkehr auf

den Strassen vom 10. Februar 1900 ist allerdings revisionsbedürftig. Dieser Motorwagenverkehr ist bekanntlich neu, und als Muster für unsere Verordnung konnten wir nur eine solche aus dem Kanton Waadt beiziehen. Es hat sich dann bald herausgestellt, dass die Verordnung in dieser oder jener Beziehung Mängel enthält, die eben erst durch die Erfahrung zu Tage traten. Man hat sich dann so beholfen, dass die Regierungsstatthalter beauftragt wurden, uns über in der Verordnung nicht vorgesehene Fälle anzufragen, worauf dann jeder einzelne Fall so geordnet wurde, wie man es für gut fand. Im weitern haben wir die Regierungsstatthalter beauftragt, die revisionsbedürftigen Punkte der Verordnung zu sammeln und sie uns, wenn wir es verlangen, zur Kenntnis zu bringen. Bis jezt glaubten wir, es sei nicht geboten, bereits eine Revision der Verordnung vorzunehmen; wir glauben im Gegenteil, man sollte in dieser Sache noch mehr Erfahrungen zu Rate ziehen können. Gerade die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Beschränkung des Verkehrs auf Strassen von einer gewissen Breite, ist eine Frage, die sehr wohl überlegt sein will, bevor man etwas Definitives vorschreibt. Es spricht allerdings sehr viel dafür, den Verkehr auf Strassen, wie der Adelbodenstrasse, zu verbieten; aber umgekehrt sprechen auch sehr viele Gründe dafür, solche abgelegene Gegenden durch ein Verkehrsmittel, wie es der Automobilwagen ist, dem Verkehr zugänglicher zu machen. Ich stelle mir vor, wenn wir einmal zu einer Revision kommen werden — und es wird dies binnen kurzer Frist geschehen müssen —, so wird man diese und ähnliche Fragen in der Weise lösen müssen, dass der Regierungsrat sich vorbehält, auf das Gesuch der betreffenden Gemeinden Verbote zu erlassen. Ein eigentliches Verbot, wie es Graubünden und, wenn ich nicht irre, auch Wallis erlassen haben, gewisse Strassen, wie zum Beispiel Bergstrassen, mit Automobilen zu befahren, würde ich vorläufig für verfrüht halten. Persönlich bin ich auch gerne dabei, diese Angelegenheit auf dem Dekretswege zu ordnen. Es kann ja der Regierung nur angenehm sein, wenn sie aus der Mitte des Rates, wo alle Interessenkreise vertreten sind, die nötigen Anregungen erhält. Die Baudirektion wird also in nicht ferner Zeit, wahrscheinlich im Laufe des nächsten Jahres, dem Regierungsrat eine Revision dieser Motorwagenverordnung beantragen.

Was die Wasserwerkkonzessionen betrifft, so bin ich der Staatswirtschaftskommission dankbar, dass sie diese Frage gestreift hat, denn es sind sehr viele Wasserrechtskonzessionen hängig, darunter auch grössere, mit deren Erledigung man absichtlich zugewartet hat. Es sind dies die grosse Konzession für elektrische Eisengewinnung aus dem Eisenerz im Oberland, ferner eine Konzession für ein Wasserwerk an der Simme u. a. m. Was die erstere betrifft, so kann ich den Herren mitteilen, dass die Regierung dem Bewerber eine Konzession für den Fall zusicherte, dass sich herausstellen sollte, dass die Gewinnung von Eisen auf elektrischem Wege praktisch durchführbar ist. Theoretisch ist diese Aufgabe allerdings gelöst, allein bei der praktischen Anwendung sind die Gewinnungskosten viel zu gross. Soweit seither in dem betreffenden Gebiet kleinere Konzessionen erteilt wurden oder soweit solche noch erteilt werden, wird der Vorbehalt aufgenommen, dass die kleinen Konzessionen allfällig in einem grössern Werke aufzugehen hätten, falls ein solches zu stande kommen sollte. Die Konzession für ein solches definitiv zu verabfolgen, hat man sich bis jetzt gewehrt und ich glaube mit Recht, denn wir haben vorläufig im Kanton Bern Wasserwerke genug. Die Konkurrenz hat sich bereits sehr fühlbar gemacht und ich glaube, dass noch kein einziges grösseres Werk seine Kraft zur Hälfte abgesetzt hat. Es ist deshalb nicht angezeigt, zu weitern grossen spekulativen Unternehmen Hand zu bieten, bis die Existenz der bestehenden einigermassen gesichert ist, um so mehr, als wir nicht wissen, wie sich die Frage des elektrischen Betriebes der Eisenbahnen in nächster Zeit gestalten wird.

Bezüglich der Hagneckbrücke sind Vorlagen in Arbeit, sowohl für den Unterbau als die Eisenkonstruktion. Ich habe darüber, wenn ich mich recht erinnere, letztes Jahr eingehend Auskunft gegeben und denke, ich brauche das damals Gesagte nicht zu wiederholen.

Bezüglich der Lötschbergbahn sind die Vorarbeiten dadurch in ein neues Stadium getreten, dass das generelle Projekt, von dem der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gesprochen hat, fertiggestellt ist, so dass man nun an die Frage der Finanzierung herantreten kann. Wir werden in dieser Beziehung wie bisher vorsichtig, aber zielbewusst vorgehen und hoffen, der Grosse Rat wie das Volk werde dieses Projekt, das den Bernern in Fleisch und Blut übergegangen ist, auch fernerhin zu dem seinigen machen. Was das generelle Projekt betrifft, so glauben wir, das technische Gutachten der Herren Hittmann und Greulich im Grossen Rate vorläufig noch nicht verteilen lassen zu sollen; wir haben es den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zugeschickt, werden es aber auch den übrigen Mitgliedern des Grossen Rates gratis abgeben, die sich dafür interessieren. Es ist ein voluminöses und wertvolles Gutachten und es wäre schade, wenn es verloren ginge. Es wird seiner Zeit, in einem wichtigeren, bedeutungsvolleren Moment den Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt werden müssen, und es ist dafür gesorgt, dass die nötige Anzahl von Exemplaren vorhanden ist.

Was die Anregung des Herrn Moor betrifft, man möchte die Gypser- und Malerarbeiten im Hochschulgebäude schon diesen Winter ausführen lassen, so wird derselben gerne Folge gegeben werden, soweit es möglich ist. Bis jetzt haben wir die Maurer-, Steinhauer-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten ausgeschrieben, und nun ist der Moment da, wo man die Schreiner-, Maler- und Gypserarbeiten wird ausschreiben und vergeben können. Vorher war dies nicht möglich, weil die Schreiner ja noch nicht hätten arbeiten können, und die Ausführung der Gypser- und Malerarbeiten ist in einem strengen Winter auch nur möglich, wenn die Schreinerarbeiten zum Teil ausgeführt, das heisst die Fenster, wenigstens die innern, angebracht sind und die Thüren provisorisch geschlossen werden können. Wir nehmen von der Anregung des Herrn Moor mit Dank Notiz und werden die Sache so viel wie möglich zu befördern suchen.

Scherz. Die Auskunft über das Lötschbergprojekt hat gewiss sehr befriedigt. Schwierig ist in dieser Beziehung natürlich die Frage der Beschaffung der Finanzen. Allein noch auf etwas anderes möchte ich aufmerksam machen. Das Eisenbahnsubventionsdekret von 1897 geht mit der Zeit zu Ende und es wird gut sein, wenn man in Zukunft etwas besser zur Sache sieht, als

es bei Erlass des Subventionsdekretes nach meinem Dafürhalten der Fall war. Der Kanton Bern besitzt nun nachgerade genug Eisenbahnwerttitel, die in absehbarer Zeit nicht viel Ertrag abwerfen werden, und wir sollten doch auch für diejenige Zeit Sorge tragen, wo wir für die Durchbohrung des Lötschberges gewaltige Finanzmittel aufzubringen haben werden. Nicht nur die Regierung, sondern auch der Grosse Rat hat insofern einen Fehler auf dem Gewissen, als Projekte, die knapp finanziert werden konnten, ohne weiteres subventioniert und dafür Millionen ausbezahlt wurden. Einzelne dieser fatalen Projekte hätten sehr wohl noch etwas hinausgeschoben werden können, und bei andern, z. B. der Gürbethalbahn, hätte man erwägen dürfen, ob sie nicht hätten in Regie ausgeführt werden können. Ein Fehler wurde namentlich in Bezug auf die Bern-Muri-Worb-Bahn begangen, für die ohne weiteres Hunderttausende bewilligt wurden. Da die Bahn in Bern keinen Anschluss an eine andere Bahn besitzt und deshalb nicht auch den Gütertransport besorgen kann, so war es von vorneherein selbstverständlich, dass sie finanziell nicht reüssieren werde, während eine Worblenthalbahn sich an das Eisenbahnnetz angeschlossen und überdies eine Reihe grösserer Gemeinden, die bisher keine Bahnverbindung besassen, durchzogen hätte, so dass sie sowohl durch den Personen- als den Güterverkehr alimentiert worden wäre und der Staat eher hätte darauf rechnen können, dass eine Verzinsung seines Kapitals herausschauen werde. Nun besteht die Konzession für die Worblenthalbahn noch immer und ich wünsche nur, dass man derselben, wenn sie einmal auf den Traktanden erscheint, etwas mehr Rücksicht angedeihen lassen möchte als damals, wo man zwischen der gegenwärtigen Verbindung Bern-Muri-Worb und der Worblenthalbahn die Wahl hatte, welch letztere allerdings in Bezug auf die Finanzierung weniger weit gediehen war. Ich möchte bitten, in Zukunft nicht beinahe prüfungslos Projekte zu subventionieren; dies ist nach meinem Dafürhalten nicht die richtige Art und Weise, zu den Geldern des Staates Sorge zu tragen.

Wildbolz. Der Herr Baudirektor hat sich vorhin dahin ausgesprochen, er werde wahrscheinlich im Laufe des nächsten Jahres ein Dekret über den Motorwagenverkehr vorlegen. Ich möchte den Herrn Baudirektor ersuchen, das Wort «wahrscheinlich» wegzulassen und lieber die Arbeit sofort an die Hand zu nehmen. Man weiss, wie sehr die Motorwagen oder besser gesagt Motorungeheuer in den letzten Jahren zugenommen haben. Kommt ein derartiges Fuhrwerk dahergerast, so sieht man bloss einen grossen Staubknäuel und in starken Kurven wird ein Ausweichen oft nahezu zur Unmöglichkeit. Verbieten kann man den Motorwagenverkehr jedenfalls nicht, aber wenigstens wird man eine Moderierung der Schnelligkeit verlangen können. Es sind nicht in erster Linie unsere Leute, welche Motorwagen benützen, sondern Fremde, die aus Italien, Frankreich etc. kommen und sich absolut nicht in unsere Verhältnisse fügen. Ich möchte deshalb den Herrn Baudirektor bitten, möglichst schnell ans Werk zu gehen.

Jordi. Ich möchte eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die dem Grossen Rate nicht neu ist. Ich meine die Niveauübergänge Biel-Madretsch und Biel-Nidau. Ich konstatiere, dass trotz der vielen Bemühungen der Gemeinde Biel, des Herrn Eisenbahndirektors und des Eisenbahndepartements an den bestehenden misslichen Verhältnissen nichts geändert worden ist, und es ist eigentümlich, dass die Jura-Simplon-Bahn sich gegenüber den bestimmtesten Weisungen des Eisenbahndepartements in der Weise verhalten kann, wie es hier der Fall ist. Wir haben in Biel das Gefühl, dass an den Niveauübergängen so lange nichts geändert werden wird, bis die Bahn in den Besitz des Bundes übergegangen ist. Ich wollte dies hier betonen, damit man nicht glaubt, wie es leider hie und da ausgesprochen wird, es sei die Gemeinde Biel, welche die Angelegenheit nicht genügend fördere. Der Fehler liegt einzig und allein bei der Jura-Simplon-Bahn, und ich möchte den Herrn Eisenbahndirektor einladen, in seinen Bemühungen nicht zu erlahmen, so dass, wenn nicht wir, doch vielleicht eine spätere Generation dazu kommt, diese Eisenbahnübergänge Biel-Nidau und Biel-Madretsch ausgeführt zu sehen.

Gurtner (Lauterbrunnen). Ich möchte den Anlass benutzen, um in Sachen der Eisenbahnen auch noch ein Wort an den Herrn Baudirektor zu richten. Es betrifft dies unsere Bergbahnen. Sie wissen, dass die Gemeinde Lauterbrunnen im Falle war, unterstützt von der Gemeinde Grindelwald, ein Gesuch einzureichen, damit die Bahnen sich anstrengen, möglichst wenig Rauch zu verursachen. Es ist begreiflich, dass man an Orten, wo der Fremdenverkehr vorherrschend ist, auf denselben Rücksicht nehmen und die Raucherzeugung möglichst einschränken muss. Die Wengernalpbahn hat sich bereit erklärt, Rauchverbrenner einzuführen, hat aber letzten Sommer ihr Versprechen nicht gehalten, sondern während der hohen Saison die Rauchverbrenner rücksichtslos ausgeschaltet und einen sehr unangenehmen Rauch verursacht, so dass man Grund hatte, sich darüber zu beklagen. Ich möchte deshalb bei diesem Anlasse der Eisenbahndirektion den Wunsch aussprechen, sie möchte in Zukunft etwas strenger hierüber wachen. Man hat sich auch gefragt, wie solchen Klagen ganz aus dem Wege gegangen werden könnte. Die Wengernalpbahn ist, wie Ihnen bekannt ist, nicht mehr im Fall, mit den jetzigen Einrichtungen dem Verkehr voll und ganz zu genügen und ist auf dem Punkt, ein anderes System der Beförderung einzuführen; sie denkt an eine Drahtseilbahn nach Wengen, um den Verkehr von Lauterbrunnen nach Wengen zu erleichtern, oder auch an einen Umbau der Bahn. Dass das Problem eines elektrischen Betriebes bei Steigungen von 25 % gelöst ist, hat die Jungfraubahn bewiesen, und ich spreche deshalb den Wunsch aus, man möchte dahin wirken, dass die Wengernalpbahn den elektrischen Betrieb einführt, statt ein zweites Geleise zu erstellen, wie es letzter Tage hiess, wodurch die Rauchbelästigung noch vergrössert würde. Ich möchte der Eisenbahndirektion warm ans Herz legen, ihren Einfluss in diesem Sinne geltend zu machen.

Morgenthaler, Baudirektor. Ich will noch mit einigen Worten auf die weiter angebrachten Begehren antworten.

Es ist doch wohl nicht ganz richtig, wenn Herr Scherz sagt, man habe die angemeldeten und finanzierten Eisenbahnprojekte mehr oder weniger ohne Besehen subventioniert. Es haben darüber ja jeweilen längere Diskussionen stattgefunden. Die Bemerkungen des Herrn Scherz sind ja allerdings sehr richtig, so-

weit sie die Bern-Muri-Worb-Bahn betreffen. Ich glaube, heute werden sogar die warmen Freunde dieser Bahn und die Vertreter, welche das Unternehmen seiner Zeit hier befürworteten, zugeben müssen, dass diese Bahn den auf sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen hat. Allein ich glaube, dies ist auch die alleinige Bahn, bei welcher man dies sagen kann. Wir werden natürlich auch in Zukunft alle Projekte gehörig prüfen, bevor wir sie dem Grossen Rate vorlegen und auch dann steht es ja dem Grossen Rate frei, dem Subventionsgesuche zu entsprechen oder nicht.

Was den Wunsch des Herrn Wildbolz betrifft, die Motorwagenverordnung möchte nicht «wahrscheinlich» im nächsten Jahr, sondern sofort revidiert werden, so bemerke ich, dass ich das Wort «wahrscheinlich» mit Absicht gebraucht habe, indem ich glaubte, es handle sich nicht darum, dem Regierungsrat in dieser Beziehung eine bestimmte Weisung zu geben. Wie ich schon gesagt habe, hätte ich über diese Sache gerne mehr Vernehmlassungen aus dem Volke. Heute haben wir allerdings solche gehört, aber sonst sind die Mitteilungen über die auf dem Lande gesammelten Erfahrungen noch ausserordentlich gering. Was die Fahrgeschwindigkeit betrifft, so ist dieselbe regliert, indem es in Art. 3 der Verordnung heisst: «Beim Durchfahren von Städten, Dorfschaften oder Weilern darf die Geschwindigkeit eines Motorwagens auf keinen Fall 15 Kilometer in der Stunde, resp. nicht diejenige eines Pferdes im Trab überschreiten. Auf Brücken, Ueberfahrten, in engen Durchfahrten, Kehren und überall, wo es die Ortspolizeibehörden sonst noch vorschreiben können, hat der Führer eines solchen Vehikels dessen Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt herabzumindern.» Lasse also die Ortspolizeibehörde einer Ortschaft eine Tafel anschlagen: Schritt fahren! dann müssen sich auch die Motorfahrer danach richten. Die Maximalgeschwindigkeit der Motorwagen jeder Art darf 30 Kilometer in der Stunde, das heisst die Geschwindigkeit eines langsamen Eisenbahnzuges nicht überschreiten. Es besteht also die Möglichkeit, Excesse, welche notorisch stattfinden, zu ahnden. Die Schwierigkeit ist die, die Leute zu erwischen. In dieser Beziehung sollte die Polizei einen Dienst einrichten, der dies ermöglicht, namentlich mit Hülfe des Telephons. Wenn jemand mit seinem Vehikel eine Ortschaft durchrast, so ist man sicher, ihn in der nächsten Ortschaft aufhalten zu können, aber gemacht muss es werden, und in dieser Beziehung sollten sich die Behörden und die Polizei der Sache speziell annehmen. Sollte der Grosse Rat beschliessen, eine sofortige Abänderung der Verordnung vorzunehmen und zwar auf dem Dekretswege, so wird man diesem Beschluss natürlich Folge geben, andernfalls werde ich mir noch weiter überlegen, wie die Wahrnehmungen und Erfahrungen gesammelt werden können, was nicht ausschliesst, im Laufe des nächsten Jahres eine solche Revision vornehmen zu können.

Die Bemerkungen des Herrn Jordi sind leider nur zu wahr. Es ist in Bezug auf die Beseitigung der Niveauübergänge im Bahnhof Biel noch gar nichts gemacht worden; aber wie schon Herr Jordi gesagt hat, liegt die Schuld weder bei der Gemeinde Biel, noch bei der Baudirektion oder beim Regierungsrat. Wir unterliessen nicht, je und je unsere Anträge zu stellen und auch das Eisenbahndepartement ermangelte nicht, der Jura-Simplon-Bahn Befehle zu erteilen; allein die Jura-Simplon-Bahn sagt einfach — wie von einer massgebenden Persönlichkeit privatim erklärt worden sein soll — sie führe diese Arbeiten nicht aus. Es ist dies eine Folge der Eisenbahnverstaatlichung, speziell des gegenwärtigen Stadiums derselben. Zwar würde die Jura-Simplon-Bahn mit Ausführung der fertigen Projekte offenbar sehr wenig riskieren; andere Bahnen, wie z. B. die Centralbahn in Basel, führten ähnliche Arbeiten auch noch kurz vor dem Uebergang an den Bund aus, und es hätte die Jura-Simplon-Bahn, wenn sie auch wahrscheinlich schon vor dem 1. Mai 1903 an den Bund übergehen wird, hier einiges Entgegenkommen zeigen dürfen. Als kantonale Behörde sind wir ihr gegenüber machtlos; wir können nur beim Bund reklamieren und die Begehren von Biel unterstützen, was wir auch in Zukunft thun werden.

Was die Bemerkungen des Herrn Gurtner betrifft, so ist klar, dass Baudirektion und Regierung berechtigte Begehren der Behörden und anderer Interessenten gegenüber einer Bahngesellschaft stets unterstützen werden, wie dies von jeher geschehen ist, sofern sie in Form von Gesuchen bei uns geltend gemacht werden.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Kürze halber verweise ich auf unsern schriftlichen Bericht, dem ich nichts beizufügen habe. Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen den Bericht der Militärdirektion zur Genehmigung.

Dr **Jobin.** Permettez-moi de demander un simple renseignement à M. le Directeur du département militaire. Les journaux du Jura ont rapporté, il y a quelque temps, le fait, que des soldats jurassiens avaient été convoqués au Beundenfeld, à Berne, pour 9 heures du matin, alors que leurs camarades de l'ancien canton ne l'étaient que pour 2 heures de l'après-midi. Ces soldats furent ainsi obligés de partir le soir auparavant et de passer à leurs frais la nuit à Berne. Quelques-uns cependant ne partirent que le matin même du jour auquel ils étaient convoqués. En prenant le premier train, ils arrivèrent à Berne à 9 heures et se présentèrent immédiatement au Beundenfeld, soit vers $9^1/_2$ heures. La presse a prétendu que le fonctionnaire de la Direction militaire qui reçut ces soldats à leur arrivée, les avait injuriés tout en exprimant son étonnement de ce qu'ils n'étaient pas ivres; puis il les avait licenciés jusqu'à l'heure sur laquelle les militaires de l'ancien canton étaient convoqués. Il paraît qu'en outre ces soldats ont été punis. Voilà, en résumé, ce que les journaux ont rapporté. Qu'y a-t-il de fondé dans ces plaintes? Et que s'est-il vraiment passé? J'attends de M. le Directeur du département militaire les explications désirables à cet égard.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Die Anfrage des Herrn Jobin beantworte ich gerne, da die Sache in jurassischen Blättern so dargestellt werden wollte, als ob die jurassischen Soldaten anders behandelt würden, als diejenigen des alten Kantons, beziehungsweise der

III. Division. Wäre eine Anfrage nicht gestellt worden, so hätte ich über die unliebsamen Zustände, wie sie sich an mehreren Orten gezeigt haben, den Mantel der christlichen Liebe gedeckt. Nachdem ich aber veranlasst werde, Auskunft zu erteilen, müssen Sie mir gestatten, nun in allen Punkten Auskunft zu geben, auch wenn es Einzelnen vielleicht nicht angenehm sein sollte.

Der erste, im «Pays» vom 12. Oktober erschienene Artikel trug die schöne Aufschrift: «Toujours sus aux welches!», was heissen will: Nume gäng ufse! Darin wird gesagt, es sei auffallend, dass die Sappeurs aus dem Jura auf 9 Uhr morgens aufgeboten worden seien, diejenigen des alten Kantons dagegen auf nachmittags 2 Uhr. Der betreffende Soldat — der Artikel rührt nämlich von einem Soldaten selber her — hätte sich über die thatsächlichen Verhältnisse ganz gut erkundigen können, fand es aber nicht für nötig. Es heisst da in diesem Artikel:

«Chose étrange, les Jurassiens avaient l'ordre de se trouver à Berne à 9 heures du matin, tandis que leurs camarades de l'ancien canton ne devaient s'y présenter qu'à 2 heures après-midi.

«Pour des raisons d'économie, quelques-uns de ces soldats, la plupart des pères de famille, crurent bon de prendre le premier train du matin qui du Jura arrive à Berne à 9 heures 5 minutes. Sans perdre un moment, ils se rendirent de la gare aux casernes où ils arrivèrent vers 9 heures 25. Un premier appel venait d'avoir lieu, auquel ils n'avaient naturellement pas pu répondre.

«Bientôt nos malheureux retardataires virent arriver un fonctionnaire de la Direction militaire (es ist mein Sekretär gemeint) qui se mit à les interpeller grossièrement sur les causes de ce retard. Puis, sans leur permettre de s'expliquer, il leur dit: «Vos camarades de l'ancien canton sont convoqués sur 2 heures, mais comme je sais que vous autres *welches* vous arrivez ordinairement *pleins*, je vous ai convoqués pour 9 heures. Mais je suis tout surpris de constater qu'aujourd'hui vous êtes tous dans un état convenable.»

Ein noch schönerer Artikel, diesmal ein Leitartikel, erschien in der Nummer vom 17. Oktober. Derselbe ist betitelt: «Respect au soldat!», verbreitet sich zunächst über den bekannten Artikel im «Peuple de Genève» und fährt dann fort:

«Nous avons raconté, l'autre jour, le cas de ces soldats jurassiens grossièrement injuriés à la caserne de Berne par un officier qui s'étonnait, disait-il, de ne pas les voir arriver en état d'ivresse et mis aux arrêts pour s'être présentés quelques minutes après l'appel, alors que leurs camarades de l'ancien canton ne devaient entrer au service que cinq heures plus tard. Cette inégalité de traitement, accompagné d'un accueil digne du légendaire Ramollot, constitue une véritable provocation à l'insubordination. C'est un fait établi dans l'armée suisse que la grossièreté est en raison directe de l'incapacité et nos soldats d'Ajoie ne se laisseront jamais injurier bénévolement par un homme dont la supériorité réside en un certain nombre de galons et d'étoiles. Jamais ils n'admettront non plus qu'on les soumette à un service plus long ou plus pénible que les soldats de l'ancien canton. Pour la plupart d'entre eux, le passage de la vie familiale à la vie militaire est déjà une assez rude épreuve, sans que celle-ci soit aggravée par l'hostilité injustifiable d'un officier.

«Le sentiment patriotique est ainsi fait chez nous, l'amour du pays d'origine, l'amour du Jura y tient une large place. C'est ce qui fait notre originalité, notre foi, notre force. Sous l'uniforme fédéral, le Jurassien reste Jurassien, et il n'entend pas que son origine soit pour lui une cause d'infériorité. C'est pour ce motif qu'à la derniére session du Grand Conseil, lorsque M. Flückiger a cru de bon ton de faire une sortie contre les welches, les députés jurassiens ont été unanimes à protester contre ce langage outrageant. C'est pourquoi aussi, l'accueil fait à Berne à quelques-uns de nos soldats a été ressenti dans la nouvelle partie du canton comme une insulte faite à tous les Jurassiens et nous constatons avec plaisir que plusieurs de nos confrères de la presse se sont joints à nous pour réclamer une enquête.

«Cette enquête, nous ne cesserons de la solliciter jusqu'à ce qu'elle ait été ordonnée et sérieusement conduite. Et si elle devait être refusée, nous sommes convaincus que nos députés n'hésiteraient pas à demander des explications à la Direction militaire. Un tel scandale mérite une répression aussi bien que les appels directs à la révolte.

«Le Jura a été incorporé, il y a tantôt un siècle, à un Etat de moeurs, de race, de langue et de religion différentes. Trop souvent cet Etat a pris envers nous le ton du vainqueur, trop souvent il a abusé de sa force pour faire litière de nos libertés et pour essayer de nous imposer, non seulement les magistrats de son choix, mais jusqu'à sa langue et jusqu'à son culte. Va-t-il maintenant aggraver pour le soldat jurassien, pour lui seul, l'impôt du sang? Si cela devait être approuvé ou seulement toléré à Berne, vous libéraux et nous conservateurs, catholiques et protestants, oubliant nos querelles, nous marcherions la main dans la main afin de réclamer justice égale pour tous, et chacun de nous répéterait, en songeant à la Patrie jurassienne, souvent méconnue, mais d'autant plus aimée: C'est ma mère, je la défends!»

Geht man diesem Artikel auf den Grund, so bleibt sehr wenig übrig und dieses Wenige ist unrichtig, wie ich Ihnen kurz darstellen will.

Durch einen allgemeinen Marschbefehl war auf den 3. Oktober, nachmittags 2 Uhr, einberufen die dienstpflichtige Mannschaft der Sappeurkompagnien 5 und 6 (Landwehr). Gleichzeitig wurden die Nachdienstpflichtigen der Sappeurkompagnien 3 und 4 (Landwehr) einberufen. Es handelt sich also in den beiden Fällen nicht um den gleichen Dienst. Während die Sappeurkompagnien 5 und 6 ihren ordentlichen Dienst hatten, handelte es sich bei den Sappeurkompagnien 3 und 4 um Nachdienstpflichtige, das heisst um solche, die sich vielleicht jahrelang im Ausland aufgehalten oder aus böser Absicht ihren Dienst nicht gemacht hatten. Diese Nachdienstpflichtigen wurden mittelst persönlicher Marschbefehle aufgeboten und zwar, wie dies auch gegenüber andern Nachdienstpflichtigen üblich ist, auf einen frühern Zeitpunkt, weil das Erlesen ihrer Dienstbüchlein, das Nachschlagen in den Kontrollen, sowie die Wiederherstellung der Ausrüstung — diese Leute haben ihre Effekten in der Regel nicht in der Ordnung — mehr Zeit in Anspruch nimmt, als bei den anderen Truppenteilen, die auf Grund eines allgemeinen Marschbefehls einrücken. Es liegt also absolut keine ungleiche Behandlung vor. Die Sappeursoldaten einer Kompagnie verteilen sich übrigens mit Rücksicht auf ihren Beruf nicht nur auf den ganzen Kanton, sondern auf die ganze Schweiz, und um so

weniger kann hier von einer ungleichen Behandlung gesprochen werden.

Die Bemerkung, diejenigen, welche erst nach 9 Uhr mit dem ersten Zug in Bern angekommen seien und sich erst gegen 10 Uhr auf dem Beundenfeld eingefunden haben, seien von dem betreffenden Angestellten, das heisst vom Sekretär der Militärdirektion insultiert worden, ist auch nicht richtig. 9 Uhr ist die Stunde der Mobilisation und soll den Soldaten in Fleisch und Blut übergehen, gleichgültig wo sie wohnen. Wollte man, wie es im ersten Artikel des «Pays» verlangt worden ist, auf die Ankunft der ersten Züge Rücksicht nehmen, so müsste einfach der ganze Vormittag dem Empfang der ankommenden Soldaten gewidmet werden und wäre die Einhaltung einer richtigen militärischen Ordnung gar nicht möglich. Es kann ein derartiges Verlangen nur von Leuten gestellt werden, die nicht selber Militärdienst gethan haben. Es hat sich denn auch herausgestellt, dass von 20 aufgebotenen Nachdienstpflichtigen aus dem Jura 13 pünktlich anwesend sein konnten und nur 7, die überhaupt während des ganzen Kurses zu reklamieren hatten, erst um 10 Uhr anlangten, die sich sehr darüber verwunderten, dass man ihnen dafür eine Zulage von einem Tag nach dem Dienst erteilte.

Da die Erwartung ausgesprochen worden war, dass ich die Sache untersuchen werde, so habe ich die gewünschte Untersuchung vorgenommen. Was zunächst die Bemerkung des Sekretärs anbetrifft, er freue sich, zu konstatieren, dass die Leute in gutem Zustande eingerückt seien, statt, wie es früher wiederholt vorgekommen, angeduselt, so war dieselbe eher ein Kompliment und nicht eine Grobheit, wie es in den Zeitungen dargestellt werden wollte. Es ist früher leider vorgekommen, dass wenn die Leute erst später einrücken mussten, sie gleichwohl schon morgen früh in Bern ankamen, in der Stadt ihre Zeit vertörleten und sich dann nicht in einem richtigen Zustand vorstellten. Die Betreffenden haben auch später leider den Beweis geleistet, dass sie keine Abstinenten sind! Am Entlassungstage kamen zwei im Jura wohnhafte Soldaten der Sappeurkompagnie 3 nur bis Sonceboz und befanden sich bei der Ankunft daselbst in einem solchen Zustand, dass sie sich auf dem Bahnhofplatz gegenseitig prügelten und sich — wahrscheinlich zum Vergnügen der Fremden und anderer Mitreisender — auf dem Boden herumwälzten. Erst durch das Einschreiten des Landjägers, des Restaurateurs und des Chef du train konnte diesem sehr unangenehmen Zwischenfall Einhalt gethan werden. Von diesem Vorfall war auffallenderweise in keiner Zeitung etwas zu lesen! Ich habe die beiden nach Bern vorgeladen und den Anlass benutzt, sie zu befragen, wie es sich mit der Beleidigung verhalte, die ihnen angeblich vom Sekretär der Militärdirektion zugefügt worden sein solle. Hierüber haben die Beiden nun folgendes ausgesagt:

«Je suis arrivé le 3 octobre à 9 heures précises à l'appel à l'arsenal. Après l'appel, le fonctionnaire qui avait procédé à cette opération nous félicita sur notre bonne tenue et exprima l'espoir que les troupes qui arriveraient à 2 heures se présenteraient dans un aussi bon état que nous, d'autant plus que souvent les militaires tant du Jura que des autres parties n'arrivent pas dans un état convenable.

«Les hommes venus en retard, vers 10 heures, n'étaient pas présents quand on nous manifesta la satisfaction des autorités militaires. Après l'arrivée des sept soldats qui manquaient à l'appel, ils furent interrogés sur les motifs de leur retard, mais je n'ai entendu aucun mot grossier à leur adresse. Relu, confirmé et signé: J. C.» Der Zweite erklärt: «Je suis entièrement d'accord avec la déposition ci-dessus de Crétin et la confirme en toutes ses parties.»

Die Beiden haben also zugeben müssen, dass ihnen gegenüber keine beleidigenden Worte gebraucht worden sind und ebenso gaben sie zu, dass sie mehr oder weniger alle getrunken gehabt haben.

Es ist sehr peinlich, wenn derartige Fälle vorkommen und es wäre im Interesse der Truppen und der Ehre der Armee, wenn man solche betrübende Thatsachen brandmarken und tadeln würde, statt nach dem jesuitischen Grundsatze: «Der Zweck heiligt das Mittel» über die Behörden und Vorgesetzten zu schimpfen und zu hetzen (M. *Péquignot:* Je proteste!), denn ich bin überzeugt, wenn man die Betreffenden in der Presse darauf aufmerksam machen würde, dass ihr Auftreten kein soldatisches sei und dem Wehrkleid keine Ehre mache, man wohlthätiger wirken würde, als mit Verdächtigungen der Vorgesetzten. Es sind in letzter Zeit leider im Jura verschiedene Ausschreitungen vorgekommen, von denen aber nirgends etwas gesagt, sondern über die der Mantel der christlichen Liebe gedeckt wurde. Bei Anlass der Waffeninspektion im Bezirk Freibergen sind solche Ausschreitungen vorgekommen, dass wir genötigt waren, einzelne Fälle dem Kriegsgericht zu überweisen, und es ist denn auch ein Soldat vom Kriegsgericht mit 20 Tagen Arrest bestraft worden. In Bonfol wurde ein anderer Soldat wegen Insubordination und Drohungen ebenfalls vom Kriegsgericht mit 45 Tagen bestraft. Einzelne Soldaten der Bataillone 23 und 24 hatten so viele blinde Munition entwendet und am Entlassungstage in den Ortschaften zum Entsetzen der ruhigen Bürger verschossen, dass es in einem Rapport von zwei Landjägern aus der Gegend von Bonfol heisst, sie haben in Zeit von einer halben Stunde über 500 Schüsse gehört. Ein anderer Fall, der nächstens vom Kriegsgericht behandelt werden wird, ereignete sich in der Gegend von Münster, wo infolge der Manipulation mit derartigen entwendeten Patronen ein Schuss einer Person in den Oberschenkel gedrungen ist, die nun im Spital verpflegt werden muss und über deren Zustand ich gegenwärtig nicht orientiert bin. Beim Verhör der betreffenden beiden Soldaten hat der eine dem andern selber vorgeworfen, er habe über 100 blinde Patronen gestohlen und sie in einem Kistchen, das ihm seine Frau mit Trauben gefüllt geschickt hatte, mit nach Hause genommen und dadurch die Eidgenossenschaft geschädigt. Einen andern Rapport, der auch nicht viel schöner lautet, im Gegenteil, will ich gar nicht verlesen, da ich doch nicht alle in letzter Zeit vorgekommenen Fälle hier zur Kenntnis bringen möchte. Ich will damit nur beweisen, dass wenn man bei diesen Leuten etwas mehr auf die Abstinenz und die Beobachtung der Disziplin einwirken könnte, dies jedenfalls sehr im Interesse der Betreffenden selbst und der Armee wäre. Wenn man die Leute bei jedem Anlass glauben macht, sie seien die Unschuldigen, sie seien von den Vorgesetzten unrichtig behandelt worden, so soll man sich nicht wundern und nehme ich es einem ungebildeten Soldaten nicht übel, wenn er wirklich glaubt, es sei dem so. Ich glaube, man sollte zusammenhalten und nicht immer klagen, schimpfen und verdächtigen; man soll stattfindende Ausschrei-

tungen unverblümt als solche bezeichnen und in der Presse nicht derartige Artikel publizieren, wie ich sie vorhin verlesen habe.

Aus der Untersuchung geht also hervor, dass dasjenige, was behauptet worden ist, nicht richtig ist. Es handelte sich, wie ich bemerkt habe, nicht um den nämlichen Dienst, und da von 20 Soldaten aus dem Jura 13 zu rechter Zeit einrücken konnten, so wäre es diesen gegenüber eine Ungerechtigkeit gewesen, wenn man die andern 7, die zu spät kamen, nicht bestraft hätte. Ich für meine Person habe nie einen Unterschied gemacht. Wer mich während meiner 10-jährigen Amtsthätigkeit hat kennen lernen, wird wissen, dass bei mir Hans was Heiri ist und namentlich in Militärdingen giebt es in meinen Augen weder Wahlkreise noch Landesteile noch Kantonsgrenzen, sondern es wird einer wie der andere behandelt, aber ich verlange, dass sich auch alle Soldaten gleich aufführen. (Beifall.)

M. Dr **Jobin.** Je dois exprimer un regret, c'est qu'à une question posée avec calme et dans des termes nullement aggressifs, M. le Directeur du département militaire ait cru devoir répondre autrement qu'avec calme et dans un langage plutôt violent. Je le regrette d'autant plus que les explications fournies me paraissent plausibles et conformes à la réalité pour autant qu'elles se bornent aux faits que j'avais cru devoir signaler. Mais je dois protester et je proteste avec énergie contre le parti pris de généralisation adopté par M. le Directeur dans sa réponse et contre la tendance de son discours. S'il y a malheureusement parmi les Jurassiens des soldats qui, parfois, ne respectent pas leur uniforme, le fait arrive aussi dans l'ancien canton, et ce n'est pas un motif pour jeter à la face des soldats du Jura dans leur ensemble la reproche d'indiscipline, de mauvaise tenue et d'ivrognerie. Vous reconnaissez que le Jurassien diffère de tempérament d'avec le bernois de l'ancien canton; pourquoi, dès lors, ne pas faire preuve de cette intelligence qui consisterait à avoir envers lui les égards qui conviennent à son tempérament? Que d'incidents regrettables n'éviterait-on pas?

Je ne puis en outre dissimuler ma surprise et mon indignation d'entendre à cette occasion et d'une manière aussi peu justifiée, et pour la troisième fois depuis le peu de temps que je siège au Grand Conseil, répéter à la charge des Pères Jésuites la vieille calomnie de la fin qui sanctifie les moyens. Et je dois ajouter que je suis peiné de voir un conseiller d'Etat se faire l'écho de cette accusation dont la preuve est encore à faire. J'ai eu l'avantage et l'honneur de passer deux années dans un collège des Pères Jésuites, ce dont je n'ai qu'à me féliciter à tous les points de vue. Indépendamment de mon témoignage, je recommande à ceux d'entre vous qui désireraient sincèrement être au clair au sujet de la théorie infâme que l'on persiste, en certains milieux, à mettre au compte de la Compagnie de Jésuites, je recommande un ouvrage qu'un auteur protestant, M. le Staatsrat Fischer a publié en 1853 (ce n'est pas d'hier) à Leipzig, sur la «Jesuitenfrage» et dont la conclusion relativement à la calomnie «la fin sanctifie les moyens» est la suivante: «Wie man darauf kommen konnte, einer ganzen, prinzipmässig aus den klügsten Männern gewählten Korporation eine so unkluge, mit ihrer Grundbestimmung in so grellem Widerspruch stehende Maxime beizumessen, solche sogar als Richtschnur ihrer Handlungsweise zu bezeichnen, ist um so unbegreiflicher, als es klugen Männern ja gar nicht an gerechten Mitteln fehlen kann, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. So viel steht in dieser Beziehung fest: dass der Jesuitenorden als geheimes Fundamentalstatut die Maxime hege, der Zweck heilige die Mittel, ist nicht wahr, nicht einmal wahrscheinlich, ja selbst von den gründlichsten Forschern unter seinen Gegnern nicht einmal behauptet worden, sondern beruht einzig auf einer aus den seichtesten Quellen der Romanleserei und unreifer Raisonnements unter dem Volke entsprungenen und grundlosen, aber zu einer fixen Idee gewordenen Meinung.» (Applaudissements.)

M. **Gobat,** conseiller d'Etat. Un seul mot de réponse à la protestation de M. Jobin. En vertu de la Constitution fédérale, l'ordre des Jésuites est interdit en Suisse; il est par conséquent absolument permis de juger ici les principes de cette association. (Oho! Rires.)

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

M. **Burrus,** rapporteur de la commission d'économie publique. Messieurs, n'ayant pas d'autres remarques à faire que celles mentionnées dans notre rapport, je vous propose, au nom de la commission d'économie publique, d'approuver le rapport de la Direction des cultes, tout en prenant acte de la promesse qui nous a été faite déjà l'année dernière et renouvelée cette année par M. le directeur, concernant la nouvelle division des paroisses catholiques du Jura et dont il a été fait mention dans les quatre derniers rapports de gestion.

Cette motion a été prise en considération par le Grand Conseil en 1891; ce serait donc le moment de lui donner une solution.

On peut le faire d'autant plus facilement que l'article 6 de la loi du 30 octobre 1873 sur l'organisation des cultes dans le canton de Berne donne le droit au Grand Conseil de faire subir aux circonscriptions territoriales des paroisses les modifications que réclament l'époque et les circonstances soit en séparant, réunissant ou créant de nouvelles cures.

Le décret du 9 avril 1874 concernant la nouvelle division des paroisses catholiques dans le Jura a été élaboré dans un moment où il était difficile d'étudier de près la nouvelle organisation — je vous citerai comme preuve la paroisse Miécourt-Alle, dont le siège est *Miécourt,* qui n'a qu'une population de 479 habitants, tandis que Alle en a 1237: c'est donc près des $^2/_3$ en plus de la population qui sont obligés de se déplacer pour faire inscrire les naissances, mariages et décès. Je vous citerai encore la paroisse de Courtemaiche- et Bure (siège Courtemaiche) qui par route sont distantes de 10 kilomètres en hiver, lorsque les chemins de traverses ne sont pas praticables; c'est donc 20 kilomètres aller et retour à faire pour remplir les formalités prévues par la loi.

Je pourrais encore vous citer plusieurs paroisses, dans les différents districts du Jura, qui sont dans le même cas.

Pour remédier à ces inconvénients, nous croyons donc utile de demander à M. le directeur des cultes un examen prompt et sérieux du projet de décret qui est à l'étude afin de donner satisfaction aux intéressés. . . .

M. le **Président.** Un peu de silence, Messieurs!

M. **Burrus,** rapporteur de la commission d'économie publique. J'ai terminé mon rapport, mais je ne peux pas admettre que chaque fois qu'un Jurassien a la parole, on fasse du bruit.

M. Dr **Jobin.** Il est surprenant que le rapport de gestion du culte catholique-romain figure sous la même rubrique que celui du culte catholique-chrétien; d'autant plus surprenant que, il y a quelques années déjà, l'observation en avait été faite par M. Folletête et que M. le directeur des cultes avait promis de remédier à cet état de choses. Nous tenons à la séparation de ces rapports pour deux motifs: l'un de convenance que vous devriez comprendre mieux que personne et sur lequel il est inutile d'insister et l'autre de légalité parce que la Constitution de 1893 distingue nettement les deux cultes catholique-romain et catholique-chrétien entre eux et d'avec le culte réformé. Si donc ce dernier bénéficie d'une rubrique particulière, il convient et je propose d'en faire bénéficier aussi chacun des deux autres cultes nationaux. Je propose donc, qu'à l'avenir le rapport sur la gestion de la Direction des cultes distingue sous une rubrique spéciale B. l'*Eglise catholique-romaine* et sous une rubrique spéciale C. l'*Eglise catholique-chrétienne.*

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Es ist allerdings früher einmal beschlossen worden, es sollen die beiden katholischen Konfessionen — ich weiss nicht, ob im Budget oder im Staatsverwaltungsbericht — auseinandergehalten werden. Es wird keine Schwierigkeiten haben, dem Wunsche des Herrn Jobin zu entsprechen, da eine derartige Auseinanderhaltung der Sache durchaus angemessen ist.

Der Bericht der Kirchendirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist wohl nicht nötig, im Detail auf den schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission einzutreten, so dass ich mich darauf beschränken kann, einige Worte über den Antrag zu verlieren, den die Staatswirtschaftskommission bezüglich der Direktion des Innern stellt und welcher dahin geht: «Es sei der Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise der Kredit der Brandversicherungsanstalt zu Ausrichtung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens zu erhöhen sei, damit in Zukunft die an Gemeinden und Korporationen zugesicherten Beiträge rechtzeitig ausgerichtet werden können.»

Es handelt sich also nicht so sehr um eine Erhöhung, als vielmehr um die rechtzeitige Ausrichtung dieser Beiträge. Im Brandassekuranzgesetz vom Jahre 1881 ist der Grundsatz ausgesprochen, es sollen zur Förderung des Löschwesens Beiträge ausgerichtet werden und es wurde hiefür ein Kredit von 5 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals in Aussicht genommen. Durch ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1892 wurde dieser Kredit auf 10 Rappen erhöht und beigefügt, dass auch die privaten Versicherungsgesellschaften einen Beitrag zu leisten haben. Der betreffende Kredit verteilt sich auf eine ganze Anzahl von Rubriken. Aus dem Bericht der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1900 geht hervor, dass unter 13 verschiedenen Rubriken im ganzen Fr. 117,000 zur Verteilung kamen und zwar erhielten 12 Gemeinden zur Anschaffung neuer Feuerspritzen Fr. 3900, 7 Gemeinden zur Anschaffung von Löschgeräten Fr. 1700, 26 Gemeinden, Gesellschaften und Private für Hydrantenanlagen und Wasserbeschaffung Fr. 64,000. Dazu kamen: Honorar der Experten der Feuerwehrinspektionen Fr. 400, Beitrag an die Kosten von Feuerwehrkursen Fr. 3500, Beitrag an die Prämien für Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall Fr. 1500, Beitrag an die Kosten der Umwandlung von Weich- in Hartdachung Fr. 21,000 etc. Es muss also aus diesem Kredit sehr vielerlei unterstützt werden, was zur Folge hat, dass der Kredit niemals ausreicht und die Gemeinden, die zum Bezug solcher Beiträge berechtigt sind, nach Erschöpfung des Kredites auf später vertröstet werden müssen. Es wurde uns von der Direktion des Innern mitgeteilt, dass der Kredit für 1902 schon jetzt vollständig versprochen sei und dass neue Ansprüche auf 1903 vertröstet werden müssen. Dies ist nach der Auffassung der Staatswirtschaftskommission ein unhaltbarer Zustand. Die Brandassekurranzanstalt hat ja freilich in erster Linie den Zweck, allfällige Brandschäden zu vergüten, allein ein noch vornehmeres Ziel ist das, Brandschäden so viel als möglich zu verhüten, was geschehen kann durch vorzügliche Löscheinrichtungen, Schulung der Feuerwehrkorps, gute Feueraufsicht etc. Diesen Zweck sollte man nicht ausser Acht lassen und wenn sich die Gemeinden für Hydrantenanlagen etc. grosse Opfer auferlegen, so soll der Staat sie in diesen Bestrebungen unterstützen und namentlich seine Beiträge auch bezahlen, wenn sie fällig sind. Wir beantragen deshalb, es sollen Mittel und Wege gesucht werden, um den betreffenden Kredit zu erhöhen, sei es durch Erhöhung des Ansatzes von 10 auf 15 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals, sei es durch Verweisung einzelner Rubriken, die bis jetzt aus diesem Kredit gespiesen worden sind, auf andere Kredite der Brandversicherungsanstalt oder endlich dadurch, dass man der Brandversicherungsanstalt einen Vorschuss macht oder einen Teil des Reservefonds für diese Kredite verwendet. Wir wollen indessen der Regierung und der Direktion des Innern in keiner Weise vorgreifen, sondern überlassen es ihnen, die zweckentsprechendsten Mittel und Wege zu finden. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte mir einige Bemerkungen zum Antrag der Staatswirtschaftskommission erlauben und zwar muss ich auf den Bericht der Staatswirtschaftskommission selber zurückgreifen, in welchem zu diesem Antrag ein Motiv genannt wird, das nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Es heisst im Bericht der Staatswirt-

schaftskommission: «Dem Bericht der Brandversicherungsanstalt ist zu entnehmen, dass dieses Institut ein normales Jahr durchgemacht hat, wodurch es demselben ermöglicht wurde, eine Vermögensvermehrung von Fr. 608,855. 29 zu erzielen. Mit Rücksicht auf dieses schöne Resultat und den erfreulichen Stand der Anstalt überhaupt, sowie auf die fortwährende Unzulänglichkeit des Kredites für Beiträge zur Förderung des Löschwesens, stellt die Staatswirtschaftskommission den am Schluss dieses Rapportes stehenden Antrag.»

Die Staatswirtschaftskommission stellt also ihren Antrag mit Rücksicht auf die angebliche Vermögensvermehrung der Brandversicherungsanstalt von Fr. 608,855. Sie scheint also zu glauben, das Betriebsjahr 1900 habe für die Zentralkasse der Brandversicherungsanstalt einen Ueberschuss von Fr. 608,000 ergeben. Dies ist nicht richtig. Die Fr. 608,000 repräsentieren, wie aus dem Geschäftsbericht der Brandversicherungsanstalt hervorgeht, die Vermögensvermehrung sämtlicher Brandkassen, also der Gemeindebrandkassen, der Bezirksbrandkassen, der vereinigten Bezirksbrandkassen und der Zentralbrandkasse. Die Vermögensvermehrung der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen ist sehr erheblicher Art, indem sich die Grosszahl derselben in einem erfreulichen Zustand befinden und nur ganz wenige vorübergehend ein Defizit aufweisen. Die Zentralbrandkasse, und mit dieser haben wir es hier zu thun, weist vom Jahre 1900 nicht nur keinen Ueberschuss auf, sondern einen Passivsaldo von Fr. 249,939, der im folgenden Jahre durch einen Nachschuss gedeckt werden muss. Die Sache ist im Gesetz bekanntlich so geordnet, dass jeweilen zum voraus nur Fr. 1 vom Tausend der Versicherungssumme bezogen wird, und wenn dieser Franken nicht genügt, was bisher immer der Fall war, so wird im folgenden Jahre zur Deckung des Defizites ein Nachschuss bezogen. So musste z. B. im Jahre 1899 zur Deckung des Defizites des Vorjahres ein Nachschuss von 50 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals bezahlt werden. Im Jahre 1901 war die Situation etwas günstiger, indem zur Deckung des Defizites des Jahres 1900 nur ein Zuschuss von 30 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals bezogen werden musste. Aus dem Zuschuss ergiebt sich jeweilen auch eine kleine Vermögensvermehrung. Wenn z. B. zur Deckung des Defizites des Vorjahres 41 oder 42 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals nötig wären, so runden wir nach oben ab, beziehen 50 Rappen und weisen den Ueberschuss dem Reservefonds zu.

Die gleiche irrtümliche Auffassung, welche sich die Staatswirtschaftskommission, offenbar an Hand der nur kurzen Notizen im Staatsverwaltungsbericht, bildete, ohne den Geschäftsbericht der Brandversicherungsanstalt zur Hand zu nehmen, hat sich vor einigen Monaten auch in der Presse kundgegeben. Ein oberländisches Blatt hat die Vermögensvermehrung von Fr. 608,000 ebenfalls aufgegriffen und darauf losgepoltert, dass man trotzdem einen Nachschuss von 30 Rappen bezahlen müsse, der im Vergleich zu frühern Jahren als ein sehr mässiger bezeichnet werden kann, und es hat das betreffende Blatt eine nicht in sehr höflichem und anständigem Tone gehaltene Polemik gegen den Verwalter der Brandversicherungsanstalt von Stapel gelassen und die Anstalt so dargestellt, als ob man Freude daran habe, den Leuten möglichst viel Geld aus der Tasche zu pumpen, auch wenn man es gar nicht nötig habe. Es ist das ein sehr bezeichnendes Beispiel, wie oft Leute oberflächlich, ohne sich genauer zu orientieren, fulminante Artikel in die Presse werfen, welche nachher, wenn man sich Mühe gegeben hat, den Irrtum nachzuweisen, doch nicht unrecht gehabt haben wollen oder erklären, sie haben die Sache ja nicht wissen können, man hätte es ihnen sagen sollen — kurz immerhin das letzte Wort behalten.

Wenn also auch die Brandversicherungsanstalt zwar gut marschiert, so dass die Beiträge allmählich erheblich ermässigt werden konnten, so möchte ich dies doch nicht als einen Grund dafür betrachten, dass die Beiträge an das Löschwesen vermehrt werden sollen. Wir können nicht aus vorhandenen Geldern schöpfen, wie man nach der Darstellung der Staatswirtschaftskommission glauben sollte, sondern wenn für das Löschwesen mehr geleistet werden soll, so muss dies durch Erhöhung der Auflagen geschehen. Nach dem Gesetz dürfen z. B. die Zinsen des Reservefonds nicht gebraucht werden, bis der Reservefonds der Zentralbrandkasse 2 Millionen beträgt (gegenwärtig beläuft er sich auf $1^1/_2$ Millionen), sondern es müssen sämtliche Zinsen, sowie allfällige Rechnungsüberschüsse dem Reservefonds zugewiesen werden. Die Leistungen, welche die Brandversicherungsanstalt für das Löschwesen zu machen hat, sind teils durch Gesetz, teils durch Dekret geordnet. Das Gesetz vom 30. Weinmonat 1881 hatte bestimmt, es sollen 5 Rappen vom Tausend der Versicherungssumme für das Löschwesen verwendet werden. Man überzeugte sich indessen bald, dass dies nicht weit genug reicht, und es wurde deshalb durch eine Gesetzesnovelle vom 20. November 1892 der Beitrag von 5 auf 10 Rappen erhöht. Aus der betreffenden Summe sollen nicht nur Beiträge an Hydrantenanlagen ausgerichtet werden, sondern es soll dieselbe zur Unterstützung des gesamten Feuerwehrwesens, zur Versicherung der Feuerwehrkorps etc., sowie zur Ausrichtung von Beiträgen an Dachumwandlungen Verwendung finden. Es ist nun durchaus richtig, dass die Mittel seit mehreren Jahren nicht hinreichen, um die an Hydrantenanlagen vom Regierungsrat bewilligten Beiträge sofort auszurichten. Seit Beginn des laufenden Jahres wurden Fr. 151,652 bewilligt; es konnte jedoch von diesen Beiträgen nichts ausbezahlt werden und es wird zu deren Ausbezahlung nicht einmal der Kredit des kommenden Jahres genügen, so dass, wenn nicht in anderer Weise geholfen wird, ein Teil der Beiträge erst im Jahre 1903 zur Auszahlung gelangen kann. Die zu Beiträgen an Hydrantenanlagen verwendete Summe ist zwar eine sehr anständige. In den ersten Jahren des Bestehens der Brandversicherungsanstalt hatten wir nur Fr. 4000, 5000, 12,000 und 20,000 Beitrag pro Jahr auszurichten, da damals für die Erstellung solcher Einrichtungen weniger Sinn vorhanden gewesen ist. In den 90er Jahren hat sich dies bedeutend geändert. Im Jahre 1893 wurden einzig an Hydrantenanlagen Fr. 71,595 ausgerichtet, 1894 rund Fr. 76,000, 1895 Fr. 81,000, 1896 Fr. 79,000, 1897 Fr. 73,000, 1898 Fr. 65,000, 1899 Fr. 58,000, 1900 Fr. 62,000. Die jährliche Leistung an Hydrantenanlagen hat sich also seit dem Jahre 1893 zwischen Fr. 60,000 und 80,000 bewegt, gewiss ein anständiger Beitrag. Nun ist es aber sehr erfreulich, dass die Mittel nicht hinreichen, erfreulich deshalb, weil darin der Beweis liegt, wie sehr das Verständnis für den Wert leistungsfähiger Löscheinrichtungen in unserem Kanton zugenommen hat. Schon längst ver-

fügen nicht nur die Städte und grossen wohlhabenden Ortschaften über Hydrantenanlagen, sondern eine grosse Zahl von Landgemeinden, die nicht im Gelde schwimmen, sondern dasselbe oft mit Mühe aufbringen müssen, hat den Beschluss gefasst, sich ebenfalls durch solche Einrichtungen zu schützen. Daher kommt es nun, dass die Mittel nicht hinreichen, um die Beiträge jeweilen sofort auszubezahlen. Ich glaube aber trotzdem nicht, dass es richtig wäre, eine Erhöhung des Beitrages der Brandversicherungsanstalt zu verlangen. Wenn Sie glauben, man könne die obligatorische Leistung der einzelnen Versicherten von 10 auf 15 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals erhöhen, so wollen wir ja nichts dagegen haben, allein ich mache Sie doch auf zwei Umstände aufmerksam. Erstens entstünde durch eine Erhöhung der Beiträge eine stossende Ungleichheit in der Behandlung der bisher erstellten und der in Zukunft zu erstellenden Hydrantenanlagen. Bisher bewegten sich die Beiträge in der Regel zwischen 10 und 15 %, und falls ausserordentliche Verhältnisse vorlagen, das heisst wenn es sich um schwerbelastete Gemeinden mit schwachem Steuerkapital handelte, war die Regierung kompetent, bis auf 20 % zu gehen. Würde nun das Gesetz in dem Sinne revidiert, dass in Zukunft 15 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals bezogen werden könnten, so würde man inskünftig diese Unternehmungen viel ausreichender unterstützen können, was diejenigen Gemeinden, die sich früher ans Werk machten und Hydrantenanlagen erstellten, als eine ungleiche Behandlung empfinden würden. Immerhin ist dies ein Bedenken, das schliesslich noch zu überwinden wäre, indem es ja oft vorkommt, dass beim Eintritt besserer Verhältnisse solche Bürger, die früher ans Werk gingen, davon keinen Genuss mehr haben. Ich mache Sie aber auf einen zweiten Punkt aufmerksam. Es ist anzunehmen, dass die Erstellung von Hydrantenanlagen in den kommenden Jahren nicht mehr in dem gewaltigen Masse zunehmen wird, wie bisher. Vielleicht haben wir in dieser Beziehung den Höhepunkt bereits überschritten, so dass in einigen Jahren der vorhandene Kredit hinreichen dürfte. Allein wie nun helfen, um den Zweck zu erreichen, den die Staatswirtschaftskommission mit Recht im Auge hat? Wir glauben, es solle dies in der Weise geschehen, dass die Brandversicherungsanstalt ermächtigt würde, was durch einen besondern Beschluss des Grossen Rates zu geschehen hätte, zum Zwecke der Ausrichtung der fälligen Beiträge aus dem Reservefonds eine Vorschussrechnung zu eröffnen. Sollte sich dann nach einigen Jahren zeigen, dass die Vorschüsse nicht zurückerstattet werden können, so wäre es dann noch immer früh genug, von den Versicherten einen höheren Beitrag zu beziehen.

Ich füge bei, dass die Direktion der Brandversicherungsanstalt schon mehrere Wochen bevor sich die Staatswirtschaftskommission mit der Sache befasste, den Gegenstand in Beratung gezogen und die Verwaltung beauftragt hat, die Frage zu prüfen, in welcher Weise durch Eröffnung einer Vorschussrechnung dem Uebelstand, den wir sehr empfinden, abgeholfen werden könnte. Ich glaube nun, es dürfte dem Grossen Rate vielleicht belieben, statt sofort zu beschliessen, die Regierung solle über eine Erhöhung der Beiträge Anträge stellen, nur zu sagen: Es sei der Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise gesorgt werden könne, dass in Zukunft die an Gemeinden und Korporationen zugesicherten Beiträge an Hydrantenleitungen rechtzeitig ausgerichtet werden. Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission in dieser abgeänderten Form anzunehmen.

Dürrenmatt. Der interessante und lehrreiche Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Verwaltungsbericht enthält unter Ziffer VIII, Direktion des Innern, eine Bemerkung, die ich nicht ganz ohne Vorbehalt hinnehmen könnte. Es heisst da: «Zu wünschen bleibt nur, dass das eidgenössische Lebensmittelgesetz von den zuständigen Behörden endlich durchberaten und in Kraft gesetzt werde, um unseren eigenen Bestrebungen auf diesem Gebiete noch mehr Nachhalt und Erfolg zu verschaffen.» Es ist eine schöne Sache, wenn ein Bürger oder eine Behörde in ein neues Gesetz eine derartige Hoffnung setzt und man sollte eine solche Hoffnung nicht zerstören. Allein oft geschieht dies durch die Thatsachen, und deshalb muss ich bekennen, dass ich auf dieses eidgenössische Lebensmittelgesetz nicht so grosse Hoffnungen setze und diesen Wunsch der Staatswirtschaftskommission deshalb nicht unterschreiben kann. Ich habe im Gegenteil die Befürchtung, das Gesetz werde uns so viele Polizeichicanen bringen, obschon man an eidgenössischen und kantonalen Einengungen sonst schon bis ans Halszäpfchen genug hat, dass sich noch mancher getäuscht sehen dürfte. Nun besteht die Gewohnheit, wenn einmal in einem Grossratsbericht ein derartiger Wunsch ausgesprochen ist, dass man sich später darauf beruft und daraus Kapital schlägt. Ist das eidgenössische Lebensmittelgesetz einmal fertig, so wird es schwerlich dem Referendum entgehen und dann könnte es passieren, dass man sich auf diesen Rapport berufen und erklären würde, das Lebensmittelgesetz sei auch im Grossen Rate von Bern allseitig gewünscht worden. Dies möchte ich nicht unterstützen. Ich will natürlich nicht zum voraus gegen dieses Gesetz polemisieren, das möglicherweise ja sehr gut ausfallen kann. Da ich aber diese Hoffnung nicht habe, so kann ich diese Stelle im Bericht der Staatswirtschaftskommission nicht ohne Gegenbemerkung hinnehmen.

Krebs (Bern). Im ersten Teil des Berichtes der Direktion des Innern ist erwähnt, dass der Gesetzesentwurf betreffend die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zur Behandlung durch den Regierungsrat und den Grossen Rat bereit liege. Wie Sie sich vielleicht erinnern, wurde schon im März dieses Jahres vom Bureau des Grossen Rates eine Kommission bestellt, um diesen Gesetzesentwurf vorzuberaten, und es figuriert auch dieses Traktandum im Verzeichnis derjenigen Geschäfte, die anfangs 1902 in einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates behandelt werden sollen. Nun hat aber die Regierung, wie es scheint, bis jetzt nicht Zeit gefunden, den Entwurf in Beratung zu ziehen, und es erscheint mir sonderbar, dass man einen Gegenstand auf die Liste setzt und eine Kommission bestellt, dann aber acht Monate oder noch länger wartet, bis die Kommission mit ihren Arbeiten beginnen kann. Es hat dies zur Folge, dass die Mitglieder der Kommission den Interessenten, welche von ihnen zu vernehmen wünschen, ob es mit der Sache vorwärts gehe, erklären müssen, die Kommission habe noch gar keine Gelegenheit gehabt, den Entwurf durchzuberaten, da er noch bei der Regierung liege. Ich möchte dringend wünschen, dass die

Regierung diesen Gesetzesentwurf endlich in Beratung ziehe, damit die Kommission im Laufe des Winters Gelegenheit hat, den Entwurf zu prüfen und denselben wenn möglich auch noch im Grossen Rate zur Behandlung zu bringen.

Im ferneren möchte ich den von der Direktion des Innern ausgesprochenen Wunsch in Bezug auf das Technikum in Biel unterstützen, dahingehend, es möchte das Technikum mehr darauf sehen, dass nicht sowohl eine grosse Zahl von Schülern sich einfinden, als dass diese Schüler wohlvorbereitet eintreten. Es scheint mir etwas eigentümlich, dass, wie im Bericht zu lesen ist, 48 solcher Schüler nur die Primarschule besucht haben. Ich glaube, man sollte von jedem Schüler, der das Technikum besuchen will, wenigstens Sekundarschulbildung verlangen. Es ist allerdings eine von vielen Bildungsanstalten praktizierte Maxime, möglichst viele Schüler anzunehmen, und es besteht in dieser Beziehung ein Wettbewerb, der nicht immer ganz lauter ist. Ich glaube, es ist viel zweckmässiger, wenn die Zahl der Schüler eine beschränkte ist, damit dieselben auch in richtiger, dem Lehrzweck entsprechender Weise unterrichtet werden können und die Lehrkräfte nicht durch Errichtung von Parallelklassen überanstrengt werden müssen. Ich halte deshalb dafür, es wäre wünschbar, dass in dieser Beziehung in Biel die gleiche Massnahme getroffen würde, welche das Technikum Burgdorf getroffen hat.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich gegenüber Herrn Dürrenmatt in Bezug auf das Lebensmittelgesetz doch sehr betonen, dass das Zustandekommen eines eidgenössischen Lebensmittelgesetzes nicht sowohl im Interesse von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft liegt, als auch in demjenigen der Konsumenten. Wir haben im Kanton Bern ein gutes Lebensmittelgesetz, aber ich glaube doch, dass es sehr zu begrüssen ist, wenn auf eidgenössischem Gebiete in Bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung Wandel geschaffen wird. Es ist auch nicht angezeigt, ein Gesetz zu kritisieren und Befürchtungen wegen Chikanen zu äussern, bevor dasselbe von den Behörden überhaupt durchberaten ist. Ich möchte also auch meinerseits den Wunsch unterstützen, dass wir recht bald ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz bekommen möchten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur im Namen der Staatswirtschaftskommission die Erklärung abgeben, dass sie sich in Bezug auf das Löschwesen mit der von Herrn Regierungsrat v. Steiger vorgelegten Fassung ihres Antrages einverstanden erklären kann. Die Hauptsache ist ja nicht der Text des Antrages, sondern die Sache selbst. Es hätte zwar die Regierung den Antrag ganz gut auch in der von uns vorgeschlagenen Fassung annehmen können, denn wir verlangen ja nur eine Prüfung der Frage, in welcher Weise der Kredit für Ausrichtung von Beiträgen an das Löschwesen erhöht werden könne. Der Kanton Bern marschiert in Bezug auf die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Hebung und Förderung des Löschwesens nicht etwa an der Spitze der Kantone, denn es giebt Kantone, welche an Hydrantenanlagen Beiträge von 40 und 50 % verabfolgen, während wir 10, 12 oder höchstens 15 %, in vereinzelten Fällen auch 20 % bewilligen, was zur Folge hat, dass noch in vielen Gemeinden, wo Hydrantenanlagen sehr nötig wären, solche nicht bestehen. Wenn in den letzten Jahren viele Hydrantenanlagen erstellt wurden, so beweist dies nur, dass die Gemeinden die nötige Einsicht in die Nützlichkeit der Sache besitzen und alles aufwenden, um einem Brandunglück überhaupt vorzubeugen, und es kann im einzelnen Fall dank einer guten Hydrantenanlage in einer Gemeinde unter Umständen ein Schaden von vielen hunderttausend Franken vermieden werden. Ich habe immer das Gefühl gehabt, die Brandversicherungsanstalt sollte hier grössere Beiträge leisten, und ich teile die Befürchtung nicht, dass Gemeinden, welche bereits im glücklichen Besitz von Hydrantenanlagen sind, sich beklagen würden, wenn andere Gemeinden höhere Beiträge bekämen. Allein diese Erhöhung des Kredites verlangen wir ja nicht unbedingt, sondern wir sind einverstanden, dass man nur nach der Richtung hin Remedur schaffe, dass die zugesicherten Beiträge rasch ausgerichtet werden. Sichert man einer Gemeinde an eine auszuführende Hydrantenanlage einen Beitrag von 10 oder 15 % zu, so soll man sie nicht zwei bis drei Jahre auf das Geld warten lassen, was dadurch bewirkt werden kann, dass man für diesen Zweck aus dem Reservefonds der Brandversicherungsanstalt Vorschüsse macht.

Ich erkläre mich also namens der Staatswirtschaftskommission mit der modifizierten Fassung des Herrn Regierungsrat v. Steiger einverstanden.

Jenny. Unter dem Abschnitt «Lebensmittelpolizei» steht im Bericht des Kantonschemikers ein Passus, den ich nicht unbeanstandet passieren lassen kann und ich füge bei, dass der Direktor des Innern meine Auffassung zweifellos teilen wird. Unter den Objekten, welche der Kantonschemiker auf ihre Gesundheit untersucht hat, figuriert auch die Milch, und es ist im Berichte gesagt, dass die Beanstandungen, welche stattgefunden haben, hauptsächlich auf Entrahmung und Wasserzusatz zurückzuführen seien. Bei einer Milch sei Verunreinigung mit Karbolsäure konstatiert worden, allerdings nicht von direktem Zusatz, sondern von der grossen Absorptionsfähigkeit für Gase, beziehungsweise Gerüche herrührend, und es fügt der Kantonschemiker bei: «Wenngleich kein quantitativ bestimmbarer Gehalt an Karbolsäure vorhanden war, so musste die Milch doch als ungeniessbar bezeichnet werden. Die grosse Absorptionsfähigkeit der Milch für Gase, beziehungsweise Gerüche aller Art bedingt, dass dieselbe während der Behandlung der Tiere mit stark riechenden Medikamenten sowohl vom Markte als auch von der Verarbeitung zu Molkereiprodukten ausgeschlossen werden muss. Dies gilt nicht nur für die Milch der behandelten, sondern auch für diejenige sämtlicher im gleichen Stalle befindlichen Kühe.» Nun möchte ich wirklich ersuchen, sich über die Tragweite dieser Auffassung Rechenschaft zu geben. Sie wissen, dass die Karbolsäure ein Medikament ist, das nur äusserlich angewendet wird und infolgedessen keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Milch haben kann. Ich frage mich nun, ob die Absorptionsfähigkeit der Milch wirklich so gross ist, dass wenn zum Beispiel bei einem Stück Rindvieh zur Behandlung einer Klaue Karbolsäure verwendet wird, die Milch des betreffenden Tieres weder für den Konsum verwendet, noch in die Käserei gebracht werden darf. Diese Frage muss ich verneinen, und noch viel mehr muss ich gegen den fernern Passus Stellung nehmen, dass auch die Milch aller übrigen in dem betreffenden

Stalle befindlichen Tiere nicht zum Konsum oder zur Käsefabrikation verwendet werden dürfe.

Ich habe geglaubt, diesen Passus beanstanden zu sollen, nachdem man wiederholt die Erfahrung gemacht hat, dass man, wenn etwas nicht beanstandet wird, dies als Sanktion des Grossen Rates auffasst und sich darauf beruft. Es ist deshalb gut, wenn Uebergriffen in der Lebensmittelpolizei rechtzeitig der Riegel geschoben wird, damit wir nicht zu Erscheinungen gelangen, die für die Landwirte noch nachteiliger sein könnten, als diejenigen, welche auf dem Gebiet der Viehseuchenpolizei bereits zu Tage getreten sind.

Was die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, so kann ich mich seinen Bedenken nicht anschliessen, sondern unterstütze im Gegenteil den Wunsch der Staatswirtschaftskommission, dahingehend, die eidgenössischen Behörden möchten ersucht werden, ein neues Lebensmittelpolizeigesetz auszuarbeiten. Es ist allerdings richtig, dass auf diesem Gebiet mit grosser Vorsicht legiferiert und jedenfalls darauf Bedacht genommen werden muss, dass die inländische Produktion nicht strengern Bestimmungen unterworfen wird, als es bis dahin der Fall war. Der Hauptzweck eines eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes ist der, die Einfuhr an der Grenze zu überwachen, und ich glaube, von diesem Standpunkt aus kann die ganze Bevölkerung eine einheitliche schweizerische Regelung in diesen Dingen nur begrüssen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Herr Krebs hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte das Lehrlingsgesetz möglichst bald beraten werden. Der Regierungsrat wird diesem Wunsche nachkommen, doch muss ich bemerken, dass wenn das Gesetz dem Grossen Rate bis jetzt noch nicht vorgelegt wurde, man sich darüber nicht verwundern möge. Aus einer Zusammenstellung ergiebt sich, dass bereits 8 oder 9 Gesetze beim Grossen Rat hängig sind, und bevor dieselben ihre Erledigung gefunden haben, hat es keinen Zweck, immer neue Gesetze einzubringen. Der Grosse Rat hat es in der Hand, dafür zu sorgen, dass wir mit Erfolg neue Gesetze an ihn weiterleiten können.

Herr Jenny hat den Passus im Berichte des Kantonschemikers aufgegriffen betreffend die Verunreinigung der Milch einer Kuh infolge der ärztlichen Behandlung. Ich gebe nun unbedingt zu, dass der Satz, so wie er hier lautet, wonach die Milch solcher Tiere «sowohl vom Markte als auch von der Verarbeitung zu Molkereiprodukten ausgeschlossen werden muss» und zwar nicht nur die Milch der behandelten, «sondern auch diejenige sämtlicher im gleichen Stalle befindlichen Kühe» zu positiv gehalten ist. Es würde richtiger heissen: «ausgeschlossen werden sollte». Dass die Milch einer kranken Kuh von der Lieferung in die Käserei ausgeschlossen werden muss, ist selbstverständlich, und es würde sich der Käufer höflich bedanken, wenn man die Milch einer derartigen Kuh in die Käserei bringen wollte. Inwieweit die Milch der andern im gleichen Stalle befindlichen Kühe infiziert wird, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Es besteht keine Vorschrift, die uns berechtigen würde, die Milch aller Kühe auszuschliessen. Das Richtige wird sein, wenn der Tierarzt in der Behandlung der Tiere vorsichtig ist und den Besitzer darauf aufmerksam macht, dass es gut wäre, wenn er die gesunden Kühe von dem erkrankten Stück etwas entfernt halten könnte, damit deren Milch nicht infiziert werde.

Was das eidgenössische Lebensmittelgesetz betrifft, so bin ich Herrn Dürrenmatt dankbar, dass er seine Ansicht dahin kund gegeben hat — ich habe nicht daran gezweifelt, dass sie vorhanden ist — dass man solche Gesetze nicht wünschen solle. Es giebt mir dies Gelegenheit, falsche Vorstellungen, die auch bei andern Bürgern vorhanden sein könnten, richtig zu stellen.

Wenn sozusagen aus allen Kreisen seit Jahren einem eidgenössischen Lebensmittelgesetz gerufen wird, so hat dies für uns Berner hauptsächlich den Sinn, dass wir es ausserordentlich peinlich empfinden, dass unsere Handelsleute bei der Lieferung von Waren sich der Reellität befleissen müssen, während Handelsleute aus andern Kantonen Schwindelware, verfälschte Weine, verfälschte Fette etc. in unsern Kanton liefern können, ohne dass man ihnen etwas anzuhaben vermag. Es hat sich gerade in jüngster Zeit ein besonders krasser Fall dieser Art ereignet. Ein in einem benachbarten Kanton wohnhafter Weinhändler hat seit Jahren mit Kunstwein coupierten Wein als Naturwein in den Kanton Bern geliefert. Im vergangenen Jahre gelang es, rechtzeitig auf die Warensendungen greifen zu können und zwar gleichzeitig in sechs verschiedenen Amtsbezirken. Die erhobenen Muster ergaben zur Evidenz, dass der Wein gefälscht war. Bei sechs bernischen Gerichtspräsidenten wurde eine Klage hängig gemacht, allein da der betreffende Weinhändler nicht im Kanton Bern wohnt, so musste nach bestehenden Vorschriften seine Kantonsregierung um die Einwilligung zur Auslieferung angegangen werden, das heisst nicht gerade zur Auslieferung in Ketten und Banden, aber so, dass der Betreffende vor den bernischen Gerichten hätte erscheinen müssen, es wäre denn, dass seine Regierung die Erklärung abgegeben hätte, sie wolle den Mann selber aburteilen. Einzelne Kantone thun dieses letztere und sprechen die Angeschuldigten gewöhnlich frei oder legen ihnen nur eine kleine Busse auf. Die betreffende Kantonsregierung hat nun beides verweigert; sie hat weder zugegeben, dass der Angeschuldigte sich vor den bernischen Gerichten stelle, was er selber anfänglich angeboten hatte, noch gab sie die Erklärung ab, dass sie den Mann selber beurteilen werde, letzteres deshalb, weil der betreffende Kanton kein Lebensmittelgesetz besitzt. Infolgedessen geht der betreffende Schwindler leer aus. Wünscht man solche Zustände, so muss man sagen: wir wünschen kein eidgenössisches Lebensmittelgesetz. Wünscht man, dass unsere Bürger Ordnung halten müssen, dass dagegen auswärtige Lieferanten schwindeln und fälschen dürfen, so brauchen wir kein eidgenössisches Lebensmittelgesetz. Aber wir glauben, das sei nicht recht, und wir möchten durch ein eidgenössisches Gesetz in erster Linie erreichen, dass für andere das gleiche Recht gelten soll, wie für unsere eigenen Bürger.

Dies ist ein Punkt, und ein zweiter Punkt ist der, dass man es schon sehr oft als Nachteil empfunden hat, dass an der Landesgrenze keine genaue Untersuchung der Lebensmittel stattfindet. Die gefälschten Waren kommen grösstenteils aus dem Ausland, und wenn an der Grenze keine Untersuchung stattfindet, so kommt die Ware ins Land, wird detailliert und erst wenn der Grossteil der Sendung auf verschiedene hundert Ortschaften des Landes verteilt ist, wird da oder dort zufällig von einem Experten die gefälschte Ware entdeckt. Es gilt dies insbesondere von ge-

fälschter Butter, gefälschten Getränken, gefälschtem Olivenöl etc. Es hat deshalb besonders unsere Landwirtschaft und auch der Gewerbestand verlangt, dass an der Grenze eine Untersuchung stattfinde, damit man gegen gefälschte Waren einschreiten könne, bevor sie im ganzen Lande detailliert sind.

Im übrigen ist das Bundesgesetz, so wie der Entwurf lautet, so angelegt, dass in Bezug auf die Handhabung desselben im Innern der Kantone nichts geändert wird. Ich kann es Herrn Dürrenmatt nicht übel nehmen, dass er sich eine falsche Vorstellung macht, weil er den Entwurf nicht kennt; aber dann sollte er auch nicht von vornherein eine ungünstige, feindliche Stimmung dagegen pflanzen wollen.

Moor. Ich möchte mir einige Worte zu dem Abschnitt «Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes» erlauben, den Sie auf Seite 98 des Verwaltungsberichtes finden. Es heisst hier, dass der Regierungsrat 37 Ueberzeitbewilligungen bewilligt habe, wovon 30 gewöhnliche, 5 Nachtarbeits- und 2 Sonntagarbeitsbewilligungen. In einem Kreisschreiben der Direktion des Innern vom November 1885 ist in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung von Ueberzeitbewilligungen verordnet, dass 3 verschiedene Formularien ausgefertigt werden müssen, wovon eines in den Arbeitsräumen der betreffenden Fabrik anzuschlagen, ein zweites an den eidgenössischen Fabrikinspektor und das dritte an die Ortspolizeibehörde zu versenden sei. Ich vermisse nun in dieser Kontrolle über die Ueberzeitbewilligungen ein Glied, nämlich die Oeffentlichkeit, das Publikum. Ich halte dafür, die Ueberzeitbewilligungen sollten, wie es z. B. in St. Gallen der Fall ist, jeweilen im Bulletin des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht werden, damit die Oeffentlichkeit darüber eine Kontrolle hätte. Es wird auf diesem Gebiete manches geleistet, was man mit vollem Recht als Unfug bezeichnen kann. Sehr oft werden von den Regierungsstatthaltern, welche die Mehrzahl von Ueberzeitbewilligungen erteilen, solche ins Blaue hinein bewilligt, und angesichts der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit, die, im Gegensatz zu frühern Jahren, hauptsächlich in Bezug auf gelernte Arbeiter besteht, muss es einen doch sehr bemühen, zu sehen, dass trotzdem Ueberzeitbewilligungen erteilt werden. Es scheint dies eine contradictio in adjecto zu sein; es erscheint einem unmöglich, dass in Zeiten von Arbeitslosigkeit ein Bedürfnis nach Ueberzeitbewilligungen bestehe, und doch könnte ich Ihnen eine Anzahl von Fällen anführen, wo Ueberzeitbewilligungen erteilt wurden, während gleichzeitig gelernte Arbeiter des nämlichen Berufes arbeitslos waren. Ich glaube, in Bezug auf diese Ueberzeitbewilligungen sollte etwas rigoroser verfahren werden, damit die betreffenden Arbeitgeber gezwungen sind, wenn sie auf die vertraglich festgesetzte Zeit liefern wollen, mehr Arbeiter einstellen zu müssen. Es hat also meine Bemerkung auch in Bezug auf die Arbeitslosigkeit eine gewisse Bedeutung. Was die Direktion des Innern betrifft, so möchte ich den Vorsteher derselben bitten, in Zukunft die Ueberzeitbewilligungen durch das Bulletin des Regierungsrates zur Kenntnis zu bringen.

Dürrenmatt. Den Herren Regierungsrat v. Steiger und Gewerbesekretär Krebs muss ich doch bemerken, dass sie vollständig ignorieren, dass ich ausdrücklich erklärt habe, ich wolle nicht zum voraus gegen ein Gesetz polemisieren, das noch nicht fertig sei, und wenn es gut herauskomme, so wolle ich auch dazu stimmen. Es ist also nicht richtig, dass ich das Lebensmittelgesetz schon jetzt kritisiert habe. Ich habe lediglich Befürchtungen ausgesprochen, und diese Befürchtungen sind durch die Bemerkungen der Herren Krebs und v. Steiger nicht gehoben worden. Die beiden Herren haben sich nicht darüber ausgesprochen, was z. B. für Strafen in dem Gesetze in Aussicht gestellt sind, und wenn Herr v. Steiger von einem allgemeinen Verlangen in den verschiedenen Kantonen spricht, so bestreite ich dies. Das Verlangen ist nicht so allgemein, wie es dargestellt werden will. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit dem Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Dort hiess es auch, alle möglichen Kreise verlangen ein solches Gesetz, als es dann aber zur Abstimmung kam, stellte sich heraus, dass man die wahre Stimmung des Volkes gar nicht gekannt hat, denn jenes Gesetz ist nicht etwa infolge der Agitation gefallen, sondern weil es viel zu polizeimässig angelegt war, und in dieser Beziehung sind meine Befürchtungen durch die Herren v. Steiger und Krebs nicht widerlegt worden.

v. Steiger, Direktor des Innern. In Bezug auf den Wunsch des Herrn Moor möchte ich bemerken, dass das Bestreben der Direktion des Innern und des Regierungsrates seit Jahren dahin geht, in der Erteilung von Ueberzeitbewilligungen Mass zu halten, und wir haben auch sehr oft versucht, wenn uns ein ganz unbegründetes Gesuch vorzuliegen schien, den betreffenden Gesuchstellern nahe zu legen, mehr Arbeiter anzustellen. Letzteres ist jedoch in manchen Geschäften nicht möglich. Wenn z. B. ein Geschäft mit bestimmten Maschinen arbeitet und vorübergehend mehr liefern sollte, so nützt es ihm nichts, mehr Arbeiter anzustellen, denn um mehr liefern zu können, sollte die Zahl der Maschinen vermehrt, das heisst die Fabrik erweitert werden, was man wird thun können, wenn die Fabrik eine dauernde Erweiterung verträgt, nicht aber, wenn es sich nur momentan um eine vermehrte Lieferung von Waren handelt. Sehr viele Ueberzeitbewilligungen werden infolge von vorübergehenden Störungen im Geschäftsbetriebe erteilt. Es kommt z. B. in wasserarmer Zeit vor, dass ein Betrieb nur mit halber Kraft arbeiten kann. Ist wieder genügend Wasser vorhanden, so dass alle Maschinen in Betrieb gesetzt werden können, so sollte dann das Versäumte nachgeholt werden. Immerhin kann ich Herrn Moor die Zusicherung geben, dass wir nicht aufhören werden, nach Möglichkeit auf die Vermeidung unnötiger Ueberzeitbewilligungen hinzuwirken.

Was die Veröffentlichung der Ueberzeitbewilligungen betrifft, so wollen wir diese Frage prüfen. Es lassen sich Gründe dafür und dagegen anführen. Gewiss wäre es gut, wenn man Einblick in die Zahl der erteilten Bewilligungen und die daran geknüpften Bedingungen bekäme, denn dann würde man sehen, dass die Behörde die Sache nicht oberflächlich nimmt. Auf der andern Seite fürchte ich, die Publikation der Bewilligungen würde sehr oft ansteckend wirken, so dass die Veröffentlichung nicht eine Verminderung, sondern eher eine Vermehrung solcher Gesuche zur Folge hätte. Allein wir wollen die Sache prüfen und die Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Schlisslich handelt es sich ja nur um einen Versuch, und die Erfahrung wird zeigen, ob die gewünschten Wirkungen eintreten oder nicht.

Der Bericht der Direktion des Innern wird genehmigt und hierauf die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, gemäss Art. 93 der Bundesverfassung beim Bundesrate das Initiativbegehren zu stellen, die Bundesregierung möge bei den übrigen Regierungen gemeinsame Schritte anregen, um die britische Regierung zu veranlassen, der unmenschlichen, völkerrechtswidrigen Art der Kriegführung in Südafrika und dem Elend der unglücklichen Burenfrauen und -Kinder in den Konzentrationslagern ein Ende zu bereiten.

Bern, den 18. November 1901.

Moor,
Reimann, Burrus, Péquignot, Ochsenbein, Näher, Lohner, Dr. Jobin, Dürrenmatt, Henzelin, Probst (Emil), Flückiger (Bern), Steiger.

Die Motion wird auf den Kanzleitisch gelegt und bedeckt sich in den nächsten Tagen noch mit folgenden weitern Unterschriften:

Müller (Bern), Zgraggen, Scherz, Schlumpf, Dr. Brüstlein, Lenz, Marthaler, Burkhardt, Herren, Berger (Oberdiesbach), Fleury, Senn, Schneider, Steiner (Grossaffoltern), Junker, Demme, Zehnder, Iseli (Grafenried), Liechti, Burkhalter, Widmer, Zurflüh, Wälchli (Alchenflüh), Dr. Michel, Abbühl, Hänni, Koenitzer, Frutiger, Rufener, Bühler (Matten), Dr. Gross, Buchmüller, Pulfer, Gurtner (Uetendorf), Blum, Weber (Grasswil), Hadorn, Blösch, Frepp, Jacot, Wuilleumier, Schwab, Stauffer (Büren), Schär, Thöni, Iseli (Jegenstorf), Wälchli (Wäckerschwend), Dr. Boinay, Elsässer, v. Grünigen, Marschall, Dr. Reber, Hennemann, Egger, Bigler (Wasen).

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blum, Bühlmann, Egli, Flückiger (Lützelflüh), Hari (Adelboden), Kramer, Meyer, Dr. Michel, Reichenbach, Rollier, Rothacher, Rüegsegger, Scheurer, Senn, Walther (Landerswil), Wuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Boss, Dr. Brüstlein, Coullery, Droz, Gasser, Graber, Hennemann, Iseli (Jegenstorf), Jäggi, Ledermann, Leuch, Meister, Mouche, Ruchti, Steiner (Liesberg).

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1900.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 337 hievor.)

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muss vorausschicken, dass die Delegation der Staatswirtschaftskommission, die sich mit der Direktion des Unterrichtswesens zu befassen hatte, Herrn Regierungsrat Gobat nicht antraf, so dass es nicht möglich war, diejenigen Aufschlüsse zu erhalten, welche wünschenswert gewesen wären, indem in diesem Falle eine Reihe von Anfragen sich vielleicht auf der Direktion selbst hätten erledigen lassen.

In Bezug auf die im schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission enthaltenen Bemerkungen kann ich mich kurz fassen. Schon letztes Jahr wurde angeregt, es möchten die Arbeitslehrerinnen, die seit 20 Jahren das Minimum des Staatsbeitrages von Fr. 50 beziehen, nach und nach eine Aufbesserung erhalten bis zum Maximum von Fr. 70, das gewiss ein bescheidenes ist. Es wurde auch bei der letzten Budget-

beratung ein bezüglicher Antrag gestellt, der aber mit Rücksicht auf die gespannten Finanzverhältnisse unterlag. Inzwischen hat auch die Schulsynode den Antrag gestellt, es möchte wenigstens für diejenigen patentierten Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Lehrerinnen seien, der Staatsbeitrag erhöht werden, und ich hoffe — ich spreche hier auch im Namen der Staatswirtschaftskommission — dass sich in diesem modifizierten Sinne ein Posten im Budget für 1902 finden werde.

Was das Projekt einer Altersversorgungs-, Witwen- und Waisenkasse anbelangt, so begreifen wir, dass dasselbe im gegenwärtigen Moment nicht vorgelegt wird. Allein wir möchten auch hier den Wunsch aussprechen, dass diese Angelegenheit gefördert und zu gelegener Zeit eine Vorlage gemacht werde.

Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält einen interessanten Bericht der Frimarschulinspektoren über allgemeine Schulverhältnisse und äussere Einflüsse im Schulwesen. Aus demselben geht hervor, dass noch in einer ganzen Reihe von Schulen den notwendigsten sanitarischen Anforderungen in Bezug auf Grösse der Schulzimmer, Licht, Ventilation, sowie auch in Bezug auf Betischung und Bestuhlung nicht entsprochen wird. Der Bericht wird jedoch einfach wiedergegeben ohne irgend eine Bemerkung, in welcher Weise diesen Uebelständen abgeholfen werden sollte. Nun bestimmt das Schulgesetz in Art. 12: «Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nötigen Um- und Neubauten veranlassen.» Und in Art. 30 des Schulgesetzes ist gesagt: «Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.» Die Regierung ist also unzweifelhaft kompetent, hier Remedur zu schaffen. Es braucht dabei nicht rigoros vorgegangen zu werden, sondern es sollen die notwendigen Verbesserungen zur Schonung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden successive ausgeführt werden.

Was die Schulbesuche anbetrifft, so ergeben sich nach der Tabelle der Unterrichtsdirektion auffallende Unterschiede. So kommen z. B. in Pruntrut auf eine Gesamtschülerzahl von 3882 nicht weniger als 565 Anzeigen wegen unentschuldigten Abwesenheiten. Auch hier ist anzunehmen, dass bei rücksichtsloser Durchführung der Kompetenzen, welche das Schulgesetz giebt, ein derartig hoher Prozentsatz von 15 % der Schülerzahl sich nicht mehr zeigen sollte. Es sollte durch Anwendung der vorgesehenen Strafen dafür gesorgt werden, dass der Schulbesuch ein regelmässigerer wird, was ja nur im Interesse des ganzen Kantons liegt.

In Bezug auf die Mittelschulstipendien können wir neuerdings konstatieren, dass der gesetzliche Kredit in keiner Weise aufgebraucht worden ist. Der Regierungsrat hat zwar in Bezug auf das laufende Jahr endlich eingesehen, dass der gesetzliche Kredit auf Fr. 14,000 fest normiert ist und nicht nach Belieben verkürzt werden kann. Dies hatte natürlich immer nur den Sinn, dass der Kredit nicht absolut aufgebraucht werden muss, wenn die Anforderungen sich nicht in diesem Masse einstellen. Nun zeigt es sich aber, dass netto, trotzdem im Budget für 1900 ein Betrag von Fr. 7000 ausgesetzt war, bloss Fr. 4509 verausgabt wurden. Trotzdem die Erziehungsdirektion 97 Gesuche als berechtigt anerkannt hatte, wurde nur 81 Gesuchen entsprochen mit einem Durchschnitt von Fr. 75, obschon vorgesehen ist, dass Stipendien von Fr. 50 bis Fr. 200 ausgerichtet werden können. Wir halten dafür, dies entspreche den Bestimmungen des Gesetzes so sehr nicht, dass wir die Erwartung aussprechen, es möchte eine etwas largere Handhabung dieser Bestimmungen Platz greifen.

Endlich hat die Staatswirtschaftskommission noch eine Bemerkung in Bezug auf den Art. 81 des Schulgesetzes, betreffend die Bestrafung des Schulunfleisses in Fortbildungsschulen, zu machen. Es herrschen in dieser Beziehung verschiedene Auffassungen. Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Gemeinde über die Fortbildungsschule ein Reglement erliess, worin vorgesehen war, dass die Schulkommission selber die Bussen wegen unentschuldigter Abwesenheit einkassiere und die Betreffenden erst dem Richter überweise, wenn die Bussen nicht bezahlt werden, während die Direktion des Unterrichtswesens jede unentschuldigte Abwesenheit ohne weiteres dem Richter überwiesen wissen will. Ich gebe zu, dass der Wortlaut des Art. 81 für diese Auffassung der Regierung angerufen werden kann, aber es ist unter allen Umständen wünschenswert, dass die Regierung sich hier über die Interpretation des erwähnten Artikels des Schulgesetzes ausspricht, damit die notwendigen Garantien dafür geschaffen werden, dass der Art. 81 des Schulgesetzes im ganzen Kanton gleich gehandhabt wird.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Direktion des Unterrichtswesens zur Annahme.

M. **Péquignot.** Hier, une anodine question posée par notre honorable collègue M. Jobin, ayant eu le don de nous attirer les foudres olympiennes de M. le Directeur des affaires militaires, je me suis demandé, en écoutant le rapport de M. Muller, si, nous autres humbles pygmées, nous ne ferions pas mieux de nous couvrir d'ombre et de silence, plutôt que d'exercer notre légitime droit de contrôle.

Cependant, comme j'appartiens à la catégorie des incorrigibles, je prends la liberté grande de poser une question ou plutôt de demander un renseignement à M. le Directeur de l'instruction publique; au reste l'opération ne sera ni longue, ni douloureuse.

Il y a un an, à pareille occasion, lors de la discussion du rapport de gestion, j'ai eu l'honneur de développer dans cette enceinte une interpellation au sujet d'une anomalie, d'une énormité qui existe à l'Ecole normale de Porrentruy, en ce qui concerne l'enseignement religieux.

Je ne reviendrai pas sur la question, pensant que vous l'avez encore tous présente à la mémoire, en particulier M. le Directeur, qui nous avait laissé entendre qu'il serait fait droit à notre légitime réclamation. Afin d'arriver à une prompte solution une requête lui a été adressée par notre groupe, dans laquelle nous le priions de faire en sorte que l'enseignement religieux à l'Ecole normale soit donné à l'instar de ce qui se passe à l'Ecole cantonale de Porrentruy, c'est-à-dire, par un pasteur aux élèves protestant et par un prêtre aux élèves catholiques. Je crois même savoir, si mes souvenirs sont exacts, que cette requête lui a été remise par une délégation.

Depuis lors, nous n'avons plus eu de nouvelles et nous ignorons quel sort a été réservé à cette requête, car rien n'a été modifié à l'Ecole normale.

Connaissant le caractère expéditif de M. le Dr Gobat — il est même parfois trop expéditif, ainsi qu'il l'a prouvé hier par sa déclaration plus que bizarre, tendant à soutenir son collègue M. de Wattenwyl dans son excursion antijésuitique — nous ne voulons ni ne pouvons admettre que notre requête soit allée rejoindre les vieilles lunes ou soit restée enfermée par mégande ou par oubli, dans les profondeurs de son tiroir! C'est pourquoi nous prions M. le Directeur de vouloir bien, pour notre complète édification, nous renseigner exactement à cet égard.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich möchte vorerst die verschiedenen Punkte beantworten, welche die Staatswirtschaftskommission in ihrem Berichte aufgeführt hat.

Die erste Bemerkung betrifft den Staatsbeitrag an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen, welcher, wie Sie wissen, im Minimum auf Fr. 50, im Maximum auf Fr. 70 normiert ist. Von jeher hat der Staat den Arbeitslehrerinnen das Minimum bezahlt, und es wird nun die Anregung gemacht, man möchte nach und nach auf das Maximum gehen. Ich habe bereits früher einmal bei gleicher Gelegenheit dem Grossen Rate mitgeteilt, dass die Direktion des Unterrichtswesens beim Regierungsrat den Antrag gestellt habe, die Besoldung der Arbeitslehrerinnen von Fr. 50 auf Fr. 70 zu erhöhen, dass aber dieser Antrag in Minderheit geblieben sei. Seither habe ich die Sache nicht wieder aufgegriffen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass ein neuer Antrag im Regierungsrat nicht besser aufgenommen werden wird, als dies früher der Fall war.

Ich muss übrigens hier eine allgemeine Bemerkung machen. Es liegt nicht im Interesse der Staatsverwaltung, wenn wir gegenwärtig in den Ausgaben für die Primarschule zu grosse Erhöhungen vornehmen und, zwar aus folgendem Grunde. Wie Sie wissen, liegt gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten ein Antrag des Bundesrates, welcher zum Zwecke hat, die Volksschule durch Bundesbeiträge zu unterstützen. In dieser Vorlage steht ein Artikel des Inhalts, dass die Bundesbeiträge nicht zur Verminderung der bisherigen Ausgaben der Kantone für das Schulwesen verwendet werden dürfen, und zwar soll der Durchschnitt der Ausgaben in den letzten fünf Jahren als Massstab angenommen werden. Je mehr wir nun vor Inkrafttreten der Bundessubvention die Ausgaben erhöhen, desto weniger kann sich der Staat später entlasten. Die Vorsicht gebietet deshalb, vorläufig, das heisst dies Jahr und das nächste, nicht zu viele neue Ausgaben für das Schulwesen zu beschliessen, damit der Staat sich um so mehr erleichtern kann, wenn die Bundessubvention in Kraft tritt.

Immerhin werde ich der von der Staatswirtschaftskommission berührten Angelegenheit meine Aufmerksamkeit schenken. Unsere Arbeitslehrerinnen sind wirklich viel zu gering bezahlt, um so mehr, als wir seit einigen Jahren grössere Anforderungen an sie stellen, indem in die Kurse nur noch solche Personen aufgenommen werden, die über eine gewisse Bildung verfügen. Das Lehrpersonal ist infolgedessen ein bedeutend besseres geworden und sollte natürlich auch entsprechend besser bezahlt werden.

Was das Projekt einer Altersversorgungs-, Witwen- und Waisenkasse betrifft, so habe ich schon früher mitgeteilt, dass die Lehrerschaft einen Entwurf zur Bildung einer derartigen Versorgungskasse zu Gunsten der Witwen und Waisen von Lehrern ausgearbeitet hat. Die Statuten dieser Kasse, sowie alle Berechnungen sind der Direktion des Unterrichtswesens unterbreitet worden mit dem Gesuche, das Nötige zu thun, damit von Seite des Regierungsrates eine Vorlage ausgearbeitet werde. Die Einrichtung einer solchen Kasse setzt aber eine grosse Ausgabe von Seite des Staates voraus; die Ausgaben für Lehrerpensionen müssten während 30 bis 35 Jahren um circa Fr. 100,000 erhöht werden. Ich glaube nun, dass eine derartige Ausgabe unter den gegenwärtigen Verhältnissen vom Staate nicht wohl übernommen werden kann und dass die Direktion des Unterrichtswesens in den vorberatenden Behörden dem gleichen Widerstand begegnen wird, wie in andern Geschäften von geringerer Bedeutung. Ich habe in der Schulsynode wiederholt erklärt, dass nach meinem Dafürhalten diese Frage von den Staatsbehörden erst angepackt werden könne, wenn wir wissen, ob wir eine Schulsubvention bekommen werden oder nicht. Die Sache ist, wie gesagt, vorbereitet und geprüft, und sobald ein günstiger Moment sich zeigt, das heisst sobald der Staat über genügende Finanzen verfügt, wird die Angelegenheit sofort aufgenommen werden können.

Was den Bericht der Schulinspektoren über allgemeine Schulverhältnisse in den Gemeinden betr. Lokalitäten, allgemeine Lehrmittel etc. anbelangt, so kann ich auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission nur antworten, dass die Direktion des Unterrichtswesens sich bemüht, jedes Jahr in einigen Gemeinden, wo die Sache nicht auf Widerstand stösst, eine Besserung der Schulverhältnisse herbeizuführen. Jedes Jahr werden einige Schulhäuser gebaut oder repariert, und ebenso werden alljährlich die allgemeinen Lehrmittel vermehrt, namentlich durch Schenkungen von Seite der Direktion des Unterrichtswesens. Die Staatswirtschaftskommission sieht ja selber ein, dass man hier nicht mit der grössten Strenge vorgehen kann. Es geht nicht an, alle Gemeinden auf einmal durch einen Ukas zu zwingen, ihre Schulverhältnisse zu verbessern, aber wir trachten danach, unter Schonung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, das Nötige zu thun, und mit der Zeit werden sich jedenfalls unsere Schulverhältnisse bedeutend verbessern, wie dies schon bisher der Fall war. Wäre die Untersuchung, von welcher im Bericht die Rede ist, vor 10 oder 15 Jahren gemacht worden, so wäre ein ganz anderes, sehr viel schlechteres Resultat zum Vorschein gekommen.

In Bezug auf die Schulbesuche und die Mittelschulstipendien habe ich nichts zu bemerken. Man weiss ja, dass in gewissen Gegenden unseres Kantons, trotz der Strenge des Gesetzes, der Schulbesuch immer noch ein sehr mangelhafter ist, und in Bezug auf die Stipendien ist dem Grossen Rate bestens bekannt, dass die Direktion des Unterrichtswesens keine Schuld trifft, indem ihre bezüglichen Anträge im Schosse des Regierungsrates jedes Jahr bedeutend reduziert werden.

Was endlich die Bestrafung des Schulunfleisses in den Fortbildungsschulen anbetrifft, so ist diese Sache, wenn ich mich recht erinnere, hier bereits besprochen worden und durch das Schulgesetz geregelt. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, dass der Schulunfleiss in der Fortbildungsschule gerade so bestraft werden soll, wie der Schulunfleiss in der Primarschule, nämlich durch den Richter, gestützt auf eine Anzeige.

Es besteht auch im ganzen Kanton in dieser Beziehung keine Verschiedenheit der Anschauungen; nur eine Fortbildungsschule will sich dieser Bestimmung des Gesetzes nicht fügen und die Erziehungsdirektion betrachtet dieselbe infolgedessen als eine Privatschule, die vom Staate nicht unterstützt wird.

Am Schlusse ihres Berichtes stellt die Staatswirtschaftskommission unter Ziffer 2 folgenden Antrag: «Der Regierungsrat sei ferner einzuladen, in der Verwaltung und im Rechnungswesen des Lehrmittelverlages unverzüglich Ordnung zu schaffen.» Dieses Postulat hat den Regierungsrat und den Grossen Rat schon mehrere Jahre nacheinander beschäftigt und wir halten dafür, dasselbe dürfte heute vielleicht gegenstandslos geworden sein und jedenfalls sollte es nicht in dieser etwas scharfen Fassung angenommen werden. Es hat sich herausgestellt, dass der Grund, weshalb der Lehrmittelverwalter mit seinen Scripturen im Rückstand geblieben ist, der war, dass er zu viel Arbeit hatte und über zu wenig Hülfskräfte verfügte. Nachdem ich mich überzeugt hatte, dass er fast täglich bis 10 und 11 Uhr nachts arbeiten musste, habe ich mich entschlossen, ihm eine volle Arbeitskraft zur Seite zu stellen. Seither sind nun die Scripturen bedeutend vorwärts geschritten. Der Abschluss der Rechnung für 1900 ist fertig, von der Kantonsbuchhalterei durchgesehen und von den Behörden genehmigt, und was die Scripturen des laufenden Jahres betrifft, so sind sie für die beiden ersten Monate vollständig abgeschlossen und liegen bei der Kantonsbuchhalterei. Die weitern Scripturen werden in kurzer Zeit folgen, und ich bin überzeugt, dass im Laufe des Monats Januar das ganze Material pro 1901 der Kantonsbuchhalterei eingereicht sein wird. Ich hatte erst gestern eine Konferenz mit dem Stellvertreter des Kantonsbuchhalters, der mir erklärte, er habe das Gefühl, dass die Sache nun in Ordnung sei und die Scripturen in regelmässigen Perioden der Kantonsbuchhalterei eingeliefert werden.

Es bleibt mir noch übrig, auf die Anfrage des Herrn Péquignot zu antworten, was die Direktion des Unterrichtswesens in Bezug auf ein Postulat der katholischen Fraktion zu thun gedenke, dahingehend, es möchte im Seminar Pruntrut ein konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden. Es ist allerdings im Laufe des vorigen Jahres eine bezügliche Petition eingelangt, die ich der Aufsichtskommission des Seminars unterbreitete, welche sich aber mit grosser Entschiedenheit gegen die Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts ausgesprochen hat. Die Gründe liegen sehr nahe. Es ist selbstverständlich, dass in einer geschlossenen Schulanstalt, wo Jünglinge der beiden Konfessionen miteinander erzogen werden sollen, der konfessionelle Unterricht nur Zwist und Hader verursachen kann. Man fürchtet, dass der konfessionelle Friede, der im Seminar Pruntrut fortwährend geherrscht hat, gestört würde, wenn man den Religionsunterricht den Geistlichen beider Konfessionen anvertrauen würde. Ich konnte mich der Richtigkeit dieser Gründe nicht verschliessen und habe vorläufig nicht im Sinn, am Seminar in Pruntrut den konfessionellen Religionsunterricht nach dem Wunsche des Herrn Péquignot und seiner Kollegen einzuführen. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, dass in Bezug auf die Einrichtungen zur Heranbildung von Primarlehrern in den nächsten Jahren ganz wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, und eine Folge dieser Aenderungen wird vielleicht die sein, dass man es den jungen Leuten überlässt, sich da auszubilden, wo es ihnen beliebt und wo es ihnen dann auch freisteht, einen konfessionellen Religionsunterricht zu besuchen.

Reimann. Herr Erziehungsdirektor Gobat hat erklärt, in Bezug auf Schulunfleiss seien im Schulgesetz die nötigen Bestimmungen enthalten und es sei auch die Gerichtsstelle bezeichnet, bei welcher man Anzeige zu erstatten habe. Nun ist aber doch zu konstatieren, dass seitens gewisser Schulkommissionen das Schulgesetz in ganz eigentümlicher Weise interpretiert wird. Es kam vor, dass ein Vater, der sein Kind im neunten Schuljahre aus der Schule nahm, von der Schulkommission ein Jahr später verzeigt wurde, und zwar wurde nicht für das ganze Jahr, sondern für jede einzelne Censurperiode eine Anzeige eingereicht, damit der betreffende Vater ja recht chikaniert werden könne, trotzdem der Schulkommission wohl bekannt war, dass sich das Kind ausserhalb des Kantons befand und in andern Verhältnissen weiter erzogen wurde. In andern Gemeinden, wo ebenfalls Kinder dem neunten Schuljahr entzogen und in den Kanton Neuenburg oder den Kanton Solothurn verbracht wurden, wo sie ebenfalls die Schule besuchten, die allerdings mit unserem neunten Schuljahre vielleicht nicht vollwertig sein mag, wird die Sache von der Schulkommission toleriert, während, wie gesagt, eine andere Schulkommission das Schulgesetz in der chikanösesten Weise interpretiert, wie es niemals im Sinne des Gesetzgebers und des Volkes lag. Ich gehöre auch zu denjenigen, welche jeden Schulunfleiss aufs schärfste geahndet wissen möchten, aber dass man einen Familienvater in dieser chikanösen Weise behandelt, das geht denn doch nicht an, und es scheint mir deshalb angezeigt zu sein, dass die Erziehungsdirektion durch die Schulinspektoren eine Untersuchung veranstalte, wie die Bestimmungen über die Bestrafung der unentschuldigten Absenzen gehandhabt und welcher Modus von den einzelnen Schulkommissionen beobachtet werde. Diese Untersuchung würde Herrn Gobat sehr interessantes Material liefern, das ihm gestatten würde, einheitliche Vorschriften aufzustellen, im Interesse nicht nur der Schule, sondern auch der zahlreichen Eltern, die es nicht vermögen, ihre Kinder in ausserkantonale Institute zu schicken, sondern sich mit denjenigen Schulen zufrieden geben müssen, welche wir im Kanton Bern haben.

Mosimann. Ich habe auch etwas auf dem Herzen, gleich wie der Herr Vorredner. Sie wissen, dass ich mehr oder weniger in den Bergen droben wohne. Da giebt es nun viele Hirten, welche im Sommer ins Hochgebirge gehen und natürlich ihre ganze Haushaltung, Kind und Kegel, mitnehmen. Im April und Mai schicken sie zwar ihre Kinder noch in die Schule, stellen aber dann bei der Schulkommission das Gesuch, sie möchten für den Rest der Sommerschule, das heisst für zwei Censurperioden dispensiert werden, indem sie ihre Kinder, namentlich die kleinern, unmöglich 3, 4 Stunden weit in die Schule schicken können; sie müssten ja schon vor 5 Uhr morgens sich auf den Weg machen, um um 8 Uhr auf Ort und Stelle zu sein. Diese Gesuche sind jeweilen von der Schulkommission und dem Schulinspektor warm empfohlen worden, wurden aber seit zwei Jahren von der Erziehungsdirektion konsequent abgewiesen. Nun werden Sie begreifen, dass es einem armen Hirten, der einen geringen Lohn hat und sich kaum durchbringt, nicht gleichgültig sein

kann, ob er Fr. 30, 40 oder sogar Fr. 70 Busse bezahlen muss. Ich möchte deshalb wünschen, wenn die Schulkommissionen und der Schulinspektor solche Gesuche empfehlen, so möchte auch der Herr Erziehungsdirektor sein Herz weiter aufthun, als in den beiden letzten Jahren.

Ein anderer Punkt ist folgender. Es giebt in unserer Gegend viele Familien, welche, nachdem der Staat viele unserer Alpen zu Aufforstungszwecken angekauft hat und andere Alpen von Interessenten aus dem Oberaargau, dem Amt Bern etc. angekauft wurden, die in der Regel einzelne Hirten aus dem Unterland anstellen, im Sommer in den Kanton Freiburg gehen, wo die auf den Alpen wohnenden Kinder im Sommer vom Schulbesuch dispensiert sind. Kommen dann die betreffenden Kinder im Winter in den Kanton Bern zurück, so werden sie, da ihr Zeugnisbüchlein für den Sommer natürlich keinen Schulbesuch aufweist, wegen Nichtbesuch der Schule angezeigt. Ich finde, in diesem Falle sollte eine Strafe nicht eintreten, und ich möchte gerne vom Herrn Erziehungsdirektor Auskunft, wie er die Sache ansieht, damit die Schulkommissionen in einer solchen Gegend in Zukunft wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Ich für mich bin der Ansicht, dass das, was die Buben im Sommer etwa lernen, bei der Rekrutenprüfung weder eine bessere noch eine schlechtere Note zur Folge hat, weshalb man auf solche Verhältnisse füglich Rücksicht nehmen darf.

Dürrenmatt. Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält einen offenbar sehr fleissig ausgearbeiteten Rapport der Primarschulinspektoren über die innern Einrichtungen im Schulwesen, den ich mit grossem Interesse gelesen habe. Indessen regt derselbe doch auch hie und da zum Widerspruch an. Ich glaube, die Fragestellung sei doch etwas zu detailliert, und wenn man die sofortige Ausführung der hie und da etwas schablonenmässigen Fragen verlangen wollte, so würde dem Schulwesen kein grosser Dienst geleistet. Ich glaube, die Erziehungsdirektion wird sich keiner Unterlassungssünde schuldig machen, wenn sie nicht gleich dreinspringt und über die innere Einrichtung der Schulhäuser, die hygienischen Anforderungen etc. nicht sofort Reglemente und Verordnungen erlässt.

In Bezug auf einen andern Punkt möchte ich eine Verwahrung einlegen. In Bezug auf die Nebenbeschäftigung der Lehrer enthält der Bericht der Inspektoren den Satz: «Die Frage: Haben diejenigen Kantone im Interesse ihrer Schulen gehandelt, die die gesetzliche Bestimmung haben, dass Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung des Amtes verlustig gehen? ist vollkommen berechtigt.» Wenn man diesen Satz der Frageform entkleidet und ihn positiv ausspricht, so ist der Sinn der, dass die Wirksamkeit verheirateter Lehrerinnen der Schule nicht zuträglich sei. Es wird damit einem sehr treu arbeitenden Stande, der in der bernischen Volksschule eine hervorragende Rolle spielt, ein Vorwurf gemacht, den er meines Erachtens nicht verdient. Gewiss könnte mancher Kollege in dieser Versammlung Beispiele aus seinem eigenen Wirkungskreis anführen. Wir haben tüchtige verheiratete Lehrerinnen, Hausmütter, die Muster einer «Lehrgotte» sind und noch in ihren höheren Jahren mit grossem Segen in der Schule gearbeitet haben und noch arbeiten, die ganze Generationen unterrichtet haben und an denen die Gemeinde mit Verehrung hängt. Ich glaube im Gegenteil: eine verheiratete Lehrerin, die selber Mutter ist, ist die bessere Erzieherin als eine ledige Lehrerin. Dieser Passus in dem Bericht der Inspektoren hat mich wirklich verwundert und ich konnte ihn nicht ohne Gegenbemerkung hinnehmen.

Ein fernerer Punkt betrifft den Lehrmittelverlag. Ich muss bekennen, dass ich bei Beratung des Schulgesetzes ein Anhänger dieser Neuerung war, weil man sich sagte, der frühere Verlag, der Privatverlag, sei in eine Art Privatmonopol ausgeartet. Nun muss ich aber wiederum bekennen, dass die Erfahrungen, die wir mit dem staatlichen Lehrmittelverlag gemacht haben, mich durchaus nicht befriedigt haben und jedenfalls nicht dazu dienen werden, auf dieser Bahn weiter zu schreiten und neben der Staatsbuchhandlung gar noch eine Staatsdruckerei einzuführen. Ich möchte im Gegenteil weiter gehen, als die Staatswirtschaftskommission und die Frage aufwerfen, ob nicht die Wiederabschaffung des Lehrmittelverlages erwogen werden sollte, denn die gemachten Erfahrungen sprechen durchaus nicht für die Beibehaltung dieses Institutes. Dabei möchte ich aber ans Herz legen, bei Abschaffung des staatlichen Lehrmittelverlages nicht wieder in den alten Fehler zu verfallen; ich möchte den staatlichen Verlag nicht wieder durch ein Privatmonopol ersetzen, sondern man soll der Konkurrenz freieren Spielraum lassen, als es früher der Fall war. An dem Desordre im Lehrmittelverlag, der von der Staatswirtschaftskommission in so eklatanter Weise konstatiert wird, ist übrigens, glaube ich, auch die Organisation des Institutes einigermassen schuld. Ich erlaube mir, in Erinnerung zu bringen, dass bei Einführung dieses Institutes der Vorschlag gemacht wurde, demselben eine Aufsichtskommission beizugeben, wie solche Aufsichtskommissionen für andere derartige Staatsanstalten existieren. Es handelt sich ja um ein Institut, das einen sehr grossen Verkehr aufweist und gewiss einer besondern Beaufsichtigung bedarf, nicht weniger als irgend eine Anstalt im Land herum. Dieser Vorschlag wurde vom Herrn Erziehungsdirektor bekämpft, der ihn ganz einseitig technisch auffasste; er meinte, es handle sich nur um die Auswahl der Papiere für die Lehrbücher und beruhigte uns mit der Versicherung, er habe ein «Gütterli» mit Chemikalien in einem Schaft, mit dessen Hülfe er die Papiere selber untersuchen könne, ob sie holzfrei seien oder nicht. Nun ist es aber für die Beaufsichtigung eines solchen Institutes mit einem Gütterli doch nicht gemacht, und wenn man sich nicht dazu verstehen kann, den Lehrmittelverlag wieder aufzuheben, so möchte ich den Behörden die andere Frage ans Herz legen, ob man nicht doch eine Aufsichtsbehörde schaffen sollte. Hätte eine Kommission bestanden, von mehr oder weniger Sachverständigen, in welcher auch das kommerzielle Element vertreten gewesen wäre, so halte ich es für ausgeschlossen, dass die Rechnung Jahr für Jahr nicht zu rechter Zeit abgelegt würde. Dies kommt wenigstens bei keiner andern Staatsanstalt vor.

Ein dritter Punkt, der mir auf dem Herzen liegt, betrifft die Zustände am Seminar in Hofwil. Die Erziehungsdirektion konstatiert in ihrem Bericht, dass die Räumlichkeiten zur Unterbringung der verschiedenen Klassen, namentlich seit Einführung von Parallelklassen, ungenügend sind, und ich habe mich selber durch den Augenschein überzeugt, dass in Bezug auf Schlafsäle, Unterrichtslokale, Aborte etc. die Räumlichkeiten wirklich vollständig ungenügend sind und jedenfalls schleunigst Abhülfe getroffen werden

muss. Auch Erziehungsdirektion und Seminarkommission sind offenbar dieser Meinung, nach den Vorschlägen betreffend die Reorganisation des Seminars, von welchem man in der letzten Zeit gelesen hat. In dieser letztern Beziehung möchte ich zu rechter Zeit Posto fassen, indem ich sage, man solle nicht chercher midi à quatorze heures. Geht man so vor, wie es geplant ist, so halte ich dafür, man würde den Esel am Schwanz aufzäumen. Wir wollen nicht das Seminar in Hofwil aufheben, aber wir wollen dort die nötigen Räumlichkeiten schaffen, wenn es sein muss durch Erstellung eines zweiten Seminargebäudes, damit die Klassen in anständiger Weise untergebracht und der Unterricht in richtiger Weise erteilt werden kann. Mit einer andern Reform, wie sie geplant ist, würde man das Gegenteil dessen erreichen, was man bezweckt: man will dem Lehrermangel abhelfen, würde denselben aber noch grösser machen, wenn man den Seminarunterricht aufhebt und ihn zum Teil nach Bern verlegt. Weiter will ich auf dieses Thema nicht eintreten, es ist heute nicht der Moment dazu.

Endlich habe ich noch eines auf dem Herzen, und dies betrifft die Verhältnisse an der Kantonsschule in Pruntrut, die Herr Péquignot berührt hat. An der Kantonsschule in Pruntrut wird scheints der Religionsunterricht von einem Protestanten erteilt, was ja für die protestantischen Schüler sehr angenehm sein mag. Allein man geht noch weiter und stellt für die Erteilung des Religionsunterrichts geradezu einen Freimaurer an. Das ist in einer Stadt mit einer ausgesprochen katholischen Bevölkerung, wo die grosse Mehrzahl der Schüler katholisch ist, wirklich etwas Himmelschreiendes. Herr Gobat sagt, die Seminarkommission habe sich gegen den konfessionellen Unterricht ausgesprochen. Ja, ist denn der konfessionelle Unterricht nicht mehr erlaubt? Dürfen wir Protestanten nicht einen ausgesprochen protestantischen Religionsunterricht haben? Doch gewiss! Wenn aber wir Protestanten einen ausgesprochen protestantischen Unterricht verlangen, so sollen die Katholiken auch auf einen ausgesprochen katholischen Religionsunterricht Anspruch erheben dürfen. Bei der Nichtkonfessionalität wird eben nicht nur nicht konfessionell unterrichtet, sondern die Konfession wird unterdrückt, und ich möchte doch daran erinnern, dass nicht nur der Unglaube ein Recht auf Lehre und Dasein haben soll, sondern auch der Glaube; das ist doch das wenigste, was man, sei es dem reformierten oder dem katholischen Glauben, wird zugestehen müssen. Dass die Kommission sich gegen die Erteilung eines konfessionellen Religionsunterrichtes ausspricht, verwundert mich nicht. Diese Kommissionen werden ja von der Erziehungsdirektion gewählt, und ich gebe gerne zu, dass Herr Gobat im Jura auch einige konservative Mitglieder gewählt hat, aber natürlich in einem Verhältnis, bei dem sie niemals einen dirigierenden Einfluss ausüben können. Im alten Kanton haben wir nicht einmal dies, und das möchte ich hier auch einmal zur Sprache bringen: unsere Seminarkommission zählt zur Stunde kein einziges Mitglied der Minderheit und auch unser Primarschulinspektorat ist aus lauter Mitgliedern der Mehrheit zusammengesetzt. Letzthin stand in den luzernischen Regierungsratsverhandlungen zu lesen, dass der radikalen Minderheit im Inspektorat und in der Seminaraufsicht auf einmal 4 Vertreter gegeben worden sind. Im Kanton Bern gehört von 13 Primarschulinspektoren kein einziger der Minderheit an. Das gleiche Missverhältnis finden Sie bei den verschiedenen Erziehungsanstalten in Bezug auf diejenigen Mitglieder, deren Wahl der Regierung zusteht. Nur ganz selten ist eine Ausnahme zu konstatieren. Gegenüber dieser Einseitigkeit in der höhern Schulaufsicht, muss ich einmal das Verlangen stellen, dass die Minderheit gebührend berücksichtigt werde. Wenn wir proportionale Wahlen verlangen, erklärt die Mehrheit jeweilen, sie bringe ja in grossmütiger Weise den freiwilligen Proporz zur Anwendung. Aber gerade auf einem der wichtigsten Gebiete ist von diesem freiwilligen Proporz nichts zu verspüren.

Dies die Bemerkungen, die ich zu den Berichten der Staatswirtschaftskommission und der Erziehungsdirektion gerne einmal anbringen wollte.

Jenny. Wie Sie wissen, ist die bernische Tierarzneischule vor circa zwei Jahren auf eine neue Grundlage gestellt worden, und es wurde damals von den Befürwortern der Reorganisation eine günstige Entwicklung dieses Institutes, sowie auch eine günstige Einwirkung desselben auf die damit in Beziehung stehende Landwirtschaft in Aussicht gestellt. Freilich wurden schon damals Bedenken geäussert, welche diese Auffassung nicht teilten. Diese Bedenken gelangten allerdings im Grossen Rate während der Verhandlungen nicht zum Ausdruck, indem man der geplanten Reorganisation, die in den meisten Punkten im grossen ganzen als eine sehr zweckmässige betrachtet wurde, nicht ein Bein stellen wollte. Die Befürchtungen, die in landwirtschaftlichen Kreisen sich geltend machten, gingen dahin, die höheren Anforderungen, wonach der künftige Tierarzt die nämliche wissenschaftliche Vorbildung haben solle, wie die Studierenden anderer Fakultäten, werden zur Folge haben, dass das ländliche Element zurückgehalten werde oder wenigstens nicht mehr in dem Masse sich einstellen werde, wie bis anhin. Diese Befürchtung scheint nicht ganz grundlos gewesen zu sein. Es ist nämlich der Fall vorgekommen, dass Eltern, welche beabsichtigten, ihren Jüngling in die Tierarzneischule zu schicken, erklärten, da nun die Maturität verlangt werde, werden sie von ihrem Vorhaben abgehen, indem die Vorarbeiten, welche zur Erreichung des geforderten wissenschaftlichen Niveaus nötig seien, zu grosse Opfer an Zeit und Geld erheischen. Es ist ferner auch schon seiner Zeit die Befürchtung ausgesprochen worden, dass die ländlichen Elemente, wenn sie einmal die Maturität erlangt haben, sich vielfach einer andern wissenschaftlichen Berufsart zuwenden werden, die ihnen unter Umständen mehr Befriedigung biete. Angesichts dieser Eventualitäten, welche sich einstellen können, ist es unbedingt angezeigt, dass die Erziehungsdirektion schon heute Mittel und Wege zu finden sucht, um diesen Folgen entgegenzutreten, denn die Fernhaltung der ländlichen Elemente von der Tierarzneischule würde eine Schädigung des Institutes und damit auch der Landwirtschaft bedeuten.

Scherz. Erlauben Sie mir ebenfalls zwei Bemerkungen. Die eine betrifft die von Herrn Grossrat Mosimann betonte Schwierigkeit in Bezug auf den Schulbesuch solcher Schüler, die im Sommer auf den Bergen sind. In dieser Beziehung möchte ich antworten — abgesehen von der Antwort des Herrn Erziehungsdirektors — dass mir Schulen bekannt sind, die vom 25. Mai bis Michaelistag geschlossen sind,

und man hat mich belehrt, dass wenn sofort nach dem Examen die Sommerschule begonnen wird, es möglich ist, während der genannten Zeit keine Schule zu halten und doch den Vorschriften des Schulgesetzes Genüge zu leisten. Item, Thatsache ist, dass die betreffenden Lehrer über den Sommer ganz andere Stellen annehmen, und was dort möglich ist, sollte auch in Rüschegg oben möglich sein.

Die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt kann ich nicht ohne weiteres hinnehmen, der aus der einigermassen mangelhaften Führung des Lehrmittelverlages ohne weiteres schliesst, der sozialistische Betrieb dieser oder jener Institute habe sich für den Staat und namentlich auch für das Volk als nicht günstig erwiesen. Eine derartige Folgerung ist doch, wie Herr Dürrenmatt als kluger Mann ohne weiteres wird zugeben müssen, etwas eigentümlich. Die Sache kommt mir gerade so vor, wie wenn man den Staatsbetrieb der Eisenbahnen einem Droschkenfuhrmann oder die Verwaltung der republikanischen Institutionen einem eingefleischten Monarchisten überantworten würde. Wenn man staatssozialistische oder sozialdemokratische Postulate im Staats- oder Gemeindeleben zur Durchführung bringen will, so muss man eben auch Sozialisten hiefür herbeiziehen, während man statt dessen just Männer von gegenteiliger Richtung beruft!

Bigler (Biglen). Ich möchte den Grossen Rat einen Augenblick auf den § 81 des Primarschulgesetzes aufmerksam machen, der von den Absenzen in der Fortbildungsschule handelt. Der Art. 65 des Primarschulgesetzes schreibt bekanntlich vor, wenn mehr als ein Zehntel gefehlt werde, so solle Anzeige an den Richter gemacht werden. Vielfach wird von Schulmännern darüber geklagt, dass diese Latitüde von einem Zehntel zu gross sei, und ich gebe zu, dass man in dieser Beziehung seiner Zeit zu weit gegangen ist. Im Sekundarschulgesetz vom 26. Juni 1856 ist das Absenzenwesen folgendermassen geordnet: «Alle nach Mitgabe der reglementarischen Vorschriften nicht hinlänglich entschuldigten Versäumnisse sind mit einer im Reglemente zu bestimmenden Busse zu Handen der Schulkasse zu belegen.» Bei den Handwerker- und Gewerbeschulen ist in Bezug auf die Ahndung der Absenzen lediglich das von denselben aufgestellte Reglement massgebend. Vielfach sind diese Handwerker- und Gewerbeschulen Parallelschulen der Fortbildungsschulen. So wird z. B. in der Stadt Bern die Handwerker- und Gewerbeschule von circa 800 Jünglingen besucht, die dafür vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule enthoben sind. Wird von der Schulkommission konstatiert, dass sich ein Schüler des Schulunfleisses schuldig macht, so wird er aus der betreffenden Schule ausgeschlossen und muss fortan die obligatorische Fortbildungsschule besuchen. Letztere kennt nun keine einfache Abwesenheiten, sondern taxiert solche sofort als Schulunfleiss. Entschuldigungsgründe sind in den von der Fortbildungsschule handelnden Paragraphen nicht angegeben, so dass anzunehmen ist, man habe die gleichen Entschuldigungsgründe gelten lassen wollen, wie sie das Primarschulgesetz für die Primarschule vorsieht, indem dasselbe in § 69 bestimmt: «Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie.» Die Erziehungsdirektion hat denn auch nach meiner Ansicht durchaus richtig das Gesetz in der Weise interpretiert, dass für die Fortbildungsschule nur die eben genannten Entschuldigungsgründe in Betracht kommen. Nun ist aber der Unterschied der, dass bei der Primarschule ein Zehntel gefehlt werden kann, ohne dass dies als Schulunfleiss taxiert wird, während bei der Fortbildungsschule jede Absenz als Schulunfleiss betrachtet wird und dem Richter verzeigt werden muss. Ich frage nun: Ist es richtig, einen Fortbildungsschüler, der vielleicht 99 % Anwesenheiten aufweist, wegen einer Abwesenheit vor den Richter zu schleppen, damit ihn derselbe wegen Schulunfleiss verurteile? Ich glaube, in dieser Beziehung geht man zu weit. Es lässt sich im Leben nicht vermeiden, dass man irgend einmal etwas verpasst oder einem sonst irgend etwas Unvorhergesehenes passiert. Es besteht zwischen Primarschülern und Schülern der Fortbildungsschule der wesentliche Unterschied, dass die letzteren bereits Erwerbende sind, und sich in Anstellungen etc. befinden. Im landwirtschaftlichen Betrieb z. B. müssen die jungen Burschen sofort nach dem Austritt aus der Schule den Viehstand besorgen. Nun wollen wir annehmen, es passiere ein schwerer Unglücksfall im Stall, nehmen wir an, es handle sich um eine schwere Geburt oder, im Herbst, um eine Blähung, die unter Umständen alle zur Verfügung stehende Hülfe erheischt. Kann in einem solchen Falle der betreffende Schüler seinem Vater erklären: jetzt sorge Du für den Stall, ich muss in die Fortbildungsschule!? Im gewerblichen Leben kommt es vor, dass einer nach auswärts gehen muss und unter Umständen für die Heimkehr den Zug verfehlt. Wahrscheinlich ist dieses Missgeschick ein selbstverschuldetes, aber wer von uns hat nicht schon einen Zug verfehlt! Nach dem Gesetz müssen solche Fortbildungsschüler dem Richter verzeigt und wegen Schulunfleiss bestraft werden. Dies sind Härten, die man bei Beratung des Gesetzes wahrscheinlich nicht genau erwogen hat, denn es ist unmöglich, so strenge zu verfahren, wenn man nicht Unwillen schaffen und unter Umständen gerade den besten Schülern die Lust und Liebe zur betreffenden Schule nehmen will. Es ist deshalb von Schulbehörden schon wiederholt versucht worden, im Reglement, ähnlich wie es in Bezug auf die Sekundarschulen der Fall ist, mildere Normen aufzustellen. So ist mir mitgeteilt worden, der frühere Schuldirektor der Stadt Bern, Herr Gemeinderat Kuhn, habe mit dem Vorsteher des Fortbildungsschulwesens ein Reglement entworfen, von dem die beiden Herren glaubten, es dürfte den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, und worin sie einen Unterschied machten zwischen wirklichem Schulunfleiss und einer blossen Abwesenheit, die man nicht eigentlich als Schulunfleiss taxieren kann. Derartige Abwesenheiten sollten einfach mit einer Busse belegt werden, eine Anzeige an den Richter dagegen nicht erfolgen. Die Erziehungsdirektion erklärte jedoch, unter Hinweis auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, es könne dieses Reglement nicht sanktioniert werden. In andern Schulgemeinden wurden ähnliche Versuche gemacht, ebenfalls ohne Erfolg.

Wie Sie aus dem Bericht der Unterrichtsdirektion ersehen, mussten im Jahre 1900 905 Strafanzeigen wegen Absenzen in der Fortbildungsschule gemacht werden. Wegen der geringfügigsten Abwesenheit werden die Schüler vor den Richter geschleppt und bestraft, da nach dem Wortlaut des Gesetzes, wenigstens bei der gegenwärtigen Interpretation, nun einmal nicht

anders verfahren werden kann. Im Juni des letzten Jahres fand eine von 60 Vertretern von Fortbildungsschulen beschickte Versammlung statt, zu welcher die Direktion der permanenten Schulausstellung die Initiative ergriffen hatte und welche die Frage besprechen sollte, welches der Grund sei, weshalb noch sehr viele Gemeinden die obligatorische Fortbildungsschule nicht eingeführt haben und welche Mängel der Fortbildungsschule überhaupt anhaften, dass dieselbe nicht diejegen Resultate zeitige, welche man von ihr erwartet habe. An dieser Versammlung äusserte sich einer der bestellten Referenten, Herr César in St. Immer, am Schlusse seiner Ausführungen wie folgt: «Die Furcht vor den Absenzenstrafen hat viele Gemeinden abgehalten, die obligatorische Fortbildungsschule einzuführen.» Ein anderer Referent, aus dem alten Kantonsteil, ein gewisser Herr Moser, erklärte wenn man in den Gemeinden, welche noch keine Fortbildungsschulen haben, nachfragen würde, so würde man wohl in über 50 % derselben zur Antwort erhalten, das Gesetz werde im Absenzenwesen zu streng gehandhabt; man müsse die Sympathie der Bevölkerung für die Fortbildungsschule zu wecken suchen, die grosse Härte in Bezug auf die Absenzen bewirke aber das Gegenteil. Die Schulkommission von Wynigen liess der Versammlung durch ihren Abgeordneten Thesen vorlegen, von welchen sie glaubte, dass sie geeignet sein dürften, der Fortbildungsschule mehr Eingang zu verschaffen. Zu diesem Zwecke schlug sie vor, es solle den Schulkommissionen eine grössere Kompetenz eingeräumt werden, damit es ihnen möglich sei, bei Absenzen auch andere als die im Schulgesetz vorgesehenen Gründe als Entschuldigungsgründe gelten zu lassen. Für einfache Absenzen sollen nur Bussen vorgesehen werden. Einzig gegenüber renitenten Schülern, gegen absichtliche oder aus materiellen Gründen gemachte Absenzen solle eine Anzeige an den Strafrichter erfolgen. Es wurde namentlich von jurassischer Seite geltend gemacht, in Industriebezirken mache es einem Jüngling, der sich renitent verhalten wolle, nichts aus, eine Busse von 20 Rappen zu bezahlen, da er ja während der betreffenden Zeit mehr verdiene; aus materiellen Gründen fehlende Schüler müssen deshalb unter allen Umständen dem Strafrichter überwiesen werden können. Die Thesen der Schulkommission von Wynigen wurden von der Versammlung nahezu einstimmig angenommen. Aus diesen Verhandlungen geht hervor, dass die Härte des Gesetzes in Bezug auf das Absenzenwesen der Fortbildungsschule schadet. Der Sprechende ist nun der Ansicht, es solle alles gethan werden, was unsere Fortbildungsschule heben könnte. Wir haben dies nötig, da ja der Kanton Bern bei den Rekrutenprüfungen einen sehr schlechten Rang einnimmt. Auch die bernische Schulsynode hat in ihrer letzten Plenarversammlung ein Postulat angenommen, wonach geprüft werden soll, weshalb die Fortbildungsschule nicht besser gedeihe. Die zur Prüfung dieser Frage bestellte Kommission kommt zu dem Schlusse, dass diese Ergänzungsschulen absolut nötig seien und dass deshalb mit allen Mitteln dahin gewirkt werden müsse, der Fortbildungsschule noch mehr Eingang zu verschaffen, damit dieselbe grössere Früchte zeitige. Die Fortbildungsschulen sollen uns nicht nur bei den Rekrutenprüfungen in ein besseres Licht stellen, sondern in vielen Gemeinden sind dieselben in eine Art Gewerbeschule übergegangen und an anderen Orten ist man im Begriffe, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen einzuführen. Die Fortbildungsschule hat deshalb den weiteren Zweck, die Jünglinge erwerbsfähiger zu machen, gleich wie die Handwerker- und Gewerbeschulen. Wenn man nun sieht, dass sich die Schulbehörden alle Mühe geben, die Fortbildungsschule fruchtbar zu gestalten, so sollte man allzugrosse Härten des Gesetzes vermeiden und, falls der Buchstabe des Gesetzes eine andere Auslegung nicht zulässt, was ich allerdings noch etwas in Zweifel ziehen möchte, so soll man den § 81 des Schulgesetzes in dem Sinne abändern, dass den Schulbehörden die Kompetenz eingeräumt würde, zwischen Schulunfleiss und einfachen Abwesenheiten einen Unterschied zu machen.

Wie sie aus dem schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission ersehen haben, behält sich dieselbe vor, je nach der Diskussion ein Postulat zu stellen. Ich spreche hier allerdings nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission, sondern persönlich. Da ich mit der Fortbildungsschule sehr viel zu thun habe, in der Schulsynode diese Frage habe prüfen helfen, seit 25 Jahren Mitglied einer Schulkommission bin und allen Schulfragen stets die grösste Aufmerksamkeit geschenkt habe, so habe ich mir gesagt: wenn irgendwo ein wunder Punkt ist, so muss man ihn einmal zur Sprache bringen, es dem Grossen Rate überlassend, was er thun wolle. Glaubt der Grosse Rat, es sei richtiger, mit der bisherigen Strenge vorzugehen, so ist dies natürlich seine Sache. Sollte dagegen der Grosse Rat glauben, das Gesetz enthalte in der That eine Härte, so möchte ich für diesen Fall folgenden Antrag stellen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht der § 81 des Primarschulgesetzes dahin abgeändert werden sollte, dass bei den Entschuldigungsgründen den besonderen Verhältnissen der Fortbildungsschule mehr Rücksicht getragen werden könnte.»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich will in aller Kürze auf die Bemerkungen der verschiedenen Herren antworten.

Wenn ich Herrn Reimann recht verstanden habe, hat er sich darüber beklagt, dass die Schulkommissionen in Bezug auf die Anzeigen wegen Schulversäumnis nicht gleich vorgehen, indem die einen die Anzeigen jeden Monat erstatten, andere dagegen erst nach längeren Zwischenräumen oder sogar erst am Ende des Jahres. Wenn letzteres der Fall ist, so würde dies eine Verletzung des Schulgesetzes bedeuten, indem in § 65 des Schulgesetzes ganz genau vorgeschrieben ist, dass alle 4 Wochen, beziehungsweise jeden Monat allfällige Anzeigen eingereicht werden sollen. Würden die Anzeigen erst in längeren Zwischenräumen gemacht, so hätte dies grosse Uebelstände zur Folge, indem die Eltern sehr oft nicht wissen, dass ihr Kind die Schule geschwänzt hat und erst durch die Anzeige darauf aufmerksam gemacht werden. Wenn Herr Reimann einen Fall aus Biel im Auge hat, der auch zu meiner Kenntnis gelangt ist, wonach sich jemand darüber beklagte, dass er mehrere Male nacheinander bestraft worden sei, so kann ich ihm erwidern, dass der betreffende Familienvater vollständig im Unrecht war. Derselbe wollte nicht nur die Schulkommission durch falsche Zeugnisse betrügen, sondern er ist auch mehrere Male aufgefordert worden, dem Kinde gegenüber seine Pflicht zu erfüllen, und wenn er mehrere Male bestraft wurde, so ist ihm ganz recht geschehen. (Reimann: Ich habe nicht diesen Fall im Auge, Herr Regierungsrat!)

Herr Mosimann hat ausgeführt, die Direktion des Unterrichtswesens sei zu streng mit Bezug auf den Schulbesuch solcher Kinder, deren Eltern sich im Sommer auf den Bergen aufhalten. Wir haben bekanntlich in unserm Kanton Gegenden, in welchen die Eltern einige Monate des Jahres auf den Bergen zubringen, wo die Kinder keine Gelegenheit haben, eine Schule zu besuchen. Herr Mosimann wünscht nun, es möchten in einem solchen Falle, mehr als bisher, die Kinder zeitweise vom Schulbesuch dispensiert werden, was in der Kompetenz der Direktion des Unterrichtswesens liegt. Ich glaube nicht, dass man in Bezug auf solche Fälle eine allgemeine Regel aufstellen kann. Ich behandle jeden Fall für sich, und wenn es mir scheint, dass es den Eltern wirklich unmöglich ist, ihre Kinder unterrichten zu lassen, während sie auf dem Berge sind, so werden die Kinder dispensiert. Häufig aber sind die Eltern sehr wohl in der Lage, ihre Kinder in eine Schule schicken zu können, und in einem solchen Falle kann eine Dispensation nicht bewilligt werden.

Herr Dürrenmatt hat von dem Bericht der Schulinspektoren über verschiedene Schulverhältnisse in den Gemeinden gesprochen und gefunden, dieser Bericht sei interessant, nur sei er vielleicht etwas zu schablonenartig und in gewissen Teilen zu detailliert. Allein bei solchen Untersuchungen muss man eben schablonenhaft sein; man muss Fragen stellen, sonst bekommt man keine richtige Antwort auf das, was man wissen will. In Bezug auf den Satz, der sich auf die verheirateten Lehrerinnen bezieht, teile ich die Auffassung des Herrn Dürrenmatt, obschon anderswo, so z. B. meines Wissens im Kanton Waadt oder im Kanton Neuenburg, die gesetzliche Bestimmung besteht, dass eine Lehrerin im Falle der Verheiratung ihre Stelle zu verlassen habe. Ich wollte, obschon ich auf dem Boden des Herrn Dürrenmatt stehe, den betreffenden Satz im Berichte der Inspektoren nicht streichen, und bei näherem Ansehen ergiebt sich sich auch, dass dieser Satz nicht das sagt, was Herr Dürrenmatt meint. Die Schulinspektoren sagen nicht, Lehrerinnen, welche sich verheiraten, sollen ihrer Stellen verlustig erklärt werden, sondern sie sagen lediglich: «Die Frage: Haben diejenigen Kantone im Interesse ihrer Schulen gehandelt, die die gesetzliche Bestimmung haben, dass Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung des Amtes verlustig gehen? ist vollkommen berechtigt.» Die Inspektoren sagen also lediglich, die Frage sei berechtigt, sie beantworten sie aber nicht. Ich bin in dieser Beziehung, wie gesagt, der Ansicht des Herrn Dürrenmatt. Mir ist eine verheiratete Frau a priori, einzelne Fälle natürlich vorbehalten, als Lehrerin ebenso recht, wie eine unverheiratete.

Die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt in Bezug den Lehrmittelverlag halte ich nicht für berechtigt. Herr Dürrenmatt meint, die bis jetzt gemachten Erfahrungen seien derart, dass man den staatlichen Lehrmittelvertrag aufheben und wieder zum Privatverlag zurückkehren sollte. Ich weiss nicht, von welchen Erfahrungen Herr Dürrenmatt spricht. Wenn er die Rechnungsführung im Auge hat, so ist dies offenbar kein Grund, den Verlag wieder abzuschaffen, sondern man braucht nur dem genannten Uebelstand abzuhelfen, was geschehen ist, so dass man sich von nun an über die Rechnungsführung nicht mehr wird beklagen müssen. Im übrigen aber haben wir mit dem staatlichen Lehrmittelverlag die besten Erfahrungen gemacht. Dass die Bücher besser sind als früher, ist unzweifelhaft. Dass sie weniger kosten, kann auch nicht in Abrede gestellt werden, und dies ist doch die Hauptsache. Es fehle, meint Herr Dürrenmatt, an der nötigen Aufsicht, man sollte eine besondere Aufsichtskommission einsetzen. Meine Herren, an der nötigen Aufsicht fehlt es durchaus nicht, indem der Verlag einmal unter der Aufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und sodann unter derjenigen der Kantonsbuchhalterei steht. Letztere beaufsichtigt den Verlag in Bezug auf die Buchführung und Rechnungsstellung, während die Direktion des Unterrichtswesens in allen übrigen Beziehungen die Aufsicht ausübt. Es wird kein Buch in Druck gegeben, ohne dass die Direktion des Unterrichtswesens die nötigen Weisungen erteilt, denen sich der Verlag fügen muss. Ich glaube nicht, dass die Einzetzung einer speziellen Aufsichtskommission an der Leitung und dem Betrieb des Lehrmittelverlages irgend etwas ändern würde.

In Bezug auf die Seminarfrage will ich mich hier nicht weitläufig verbreiten. Die Herren wissen, dass diese Frage, infolge des herrschenden bedeutenden Lehrermangels, nächstens vor die Behörden gelangen wird. Die Direktion des Unterrichtwesens hat darüber einen längern Vortrag ausgearbeitet, der am 30. dieses Monats von der Schulsynode behandelt werden soll, worauf derselbe unmittelbar an den Regierungsrat weitergehen wird. Wenn Herr Dürrenmatt meint, es handle sich nur um eine Platzfrage, so ist dies nicht richtig. Allerdings sollten wir vermehrte Räume für Klassen und Schlafsäle haben, allein mit der Erstellung von Räumlichkeiten ist es nicht gethan, sondern wir müssen überhaupt ein neues Seminar schaffen. Die gegenwärtigen Klassen sind überfüllt und die vorhandenen Seminarlehrer können nicht mehr leisten, als gegenwärtig. Wenn man also die Frage so lösen wollte, wie Herr Dürrenmatt es meint, so müsste man nicht nur ein Gebäude erstellen, sondern auch eine zweite Seminardirektion kreieren und eine zweite Seminarlehrerschaft wählen. Das alles sind Fragen, welche gründlich untersucht werden müssen, sei es in der Schulkommission oder im Regierungsrat. Auch der Grosse Rat wird Gelegenheit bekommen, sich darüber auszusprechen.

In Bezug auf den Religionsunterricht in Pruntrut habe ich meine Ansicht bereits auseinandergesetzt. Ich möchte gegenüber Herrn Dürrenmatt nur betonen, dass der Unterricht in der Religion, sobald er durch einen protestantischen Pfarrer oder einen katholischen Priester erteilt wird, notwendigerweise zu einem konfessionellen Unterricht wird, während ein von einem Laien erteilter Religionsunterricht nicht konfessionell zu sein braucht, wie dies in Pruntrut der Fall ist. Was man dort Religionsunterricht nennt, ist in Wirklichkeit kein solcher, sondern es wird Kirchengeschichte, sowie auch Religionsvergleichung getrieben, sodass das konfessionelle und dogmatische Element vollständig aus dem Spiele gelassen ist. Es beklagt sich denn auch niemand über den betreffenden Religionslehrer, der allerdings leider an dem Gewährsmangel leidet, dass er Freimaurer ist. Ich weiss im Gegenteil, dass sein Lehrkurs von sehr gut katholischen Lehrern für ihren Religionsunterricht an der Primarschule benützt worden ist.

Die Klage des Herrn Dürrenmatt, bei Besetzung der Schulkommissionen und der Inspektoratstellen werde in Bezug auf die politische Ansicht einseitig vorgegangen, verwundert mich. Was mich betrifft, so habe ich, wenn ich betreffend die Wahl von Schulinspektoren einen

Antrag zu stellen hatte, nie darnach gefragt, welcher Partei der Betreffende angehöre. Ich zweifle übrigens sehr, dass in allen diesen Körperschaften, welche der Erziehungsdirektion beigegeben sind, eine Partei einseitig vertreten sei. Ich kenne wenigstens einige Herren, welche der konservativen Partei viel näher stehen, als der radikalen.

Herr Jenny glaubt, man würde der Tierarzneikunde und der Ausbildung von Tierärzten nicht Vorschub leisten, wenn man in Bezug auf die Maturität zu streng wäre und die volle Maturität verlangen würde. Ich muss hierauf erwidern, dass der Kanton in dieser Frage nicht frei ist, indem es Sache des Bundes ist, die an die Studierenden der Tierheilkunde zu stellenden Anforderungen festzusetzen. Was mich betrifft, so glaube ich, man sollte wenigstens den Versuch machen, die volle Maturität zu verlangen, um diese Wissenschaft höher zu stellen, als dies bisher der Fall war, wo nur eine leichte Maturitätsprüfung verlangt wurde, und gewiss liegt es im Interesse unseres Kantons und des tierärztlichen Berufes selbst, wenn derselbe nicht erniedrigt, sondern gehoben wird.

Herr Bigler meinte, es sollte der Art. 81 des Schulgesetzes nicht angewendet werden. Dies geht nicht. Die Behörden haben den Eid geleistet, die Gesetze und die Verfassung gewissenhaft anzuwenden, und wenn ein Gesetzesartikel vorschreibt, in dem und dem Fall müsse so und so gehandelt werden, so kann ich mich nicht dazu hergeben, der Vorschrift des Gesetzes zuwider zu handeln. Der Art. 81 des Schulgesetzes sagt ausdrücklich, dass jede Fortbildungsschulabsenz dem Richter verzeigt werden solle. Was Herr Bigler will, ist dasjenige, was die vorberatenden Behörden vorgeschlagen hatten; wir hatten einen Artikel aufgestellt, welcher bestimmte, jede Absenz solle mit 50 Rappen, einzukassieren durch die Schulkommission, bestraft werden. Der Grosse Rat hat das aber geändert und diejenige Bestimmung angenommen, gegen die sich Herr Bigler heute auflehnt. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass die Verhältnisse der Primarschule nicht die gleichen sind. In der Primarschule müssen jedes Jahr über 800 Stunden Unterricht erteilt werden, und hier kann man schon — ich bin zwar nicht dafür — eine gewisse Toleranz walten lassen. Ein Fortbildungsschüler dagegen bekommt jährlich nur circa 60 Stunden, und deshalb soll man sich darüber nicht beklagen, wenn man streng ist und verlangt, abgesehen von Ausnahmefällen, dass die sämtlichen 60 Stunden besucht werden. Ich bin nur froh, dass die Sache auf dem Weg eines förmlichen Beschlusses des Grossen Rates entschieden werden soll. Wenn Herr Bigler glaubt, der Art. 81 sei ein Hemmnis für das Fortbildungsschulwesen, so hätte er schon längst einen Antrag auf Revision des § 81 des Schulgesetzes stellen sollen. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Bigler sollte als Motion behandelt werden. Ich glaube nicht, dass das Grossratsreglement, das ich übrigens in der neuen Redaktion nicht sehr genau kenne, es zulässt, einen solchen Antrag anders als auf dem Motionswege zu behandeln. In diesem Falle möchte ich bitten, den Antrag dem Regierungsrat zu überweisen, der dann ohne Zögern darüber Bericht und Antrag erstatten wird.

Präsident. Mit Bezugnahme auf die letzte Aeusserung des Herrn Gobat teile ich wiederholt mit, dass die zum Staatsverwaltungsbericht gestellten Anträge am Schlusse der Beratung desselben zur Erledigung kommen werden.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird genehmigt.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass der Antrag des Herrn Jobin zum Bericht der Kirchendirektion zurückgezogen ist.

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei diesem Bericht beschränkt sich die Staatswirtschaftskommission auf das Kapitel Steuerverwaltung. Wie Ihnen aus früheren Verhandlungen bekannt ist, hat sich die Staatswirtschaftskommission darüber beschwert, dass die Stelle eines Steuerverwalters nicht neu besetzt worden ist und in der Steuerverwaltung nicht so fortgearbeitet wird, wie es für eine solche Verwaltung absolut erforderlich ist. Namentlich ist die Revision betreffend verschlagene Grund- und Kapitalsteuern fortwährend sehr stark im Rückstande, und es muss absolut eine andere Organisation geschaffen werden, wenn dieser Verwaltungszweig à jour sein soll. Wie Sie aus dem Bericht der Steuerverwaltung ersehen, sind i. J. 1899 an verschlagenen Grund- und Kapitalsteuern Fr. 50,201 eingegangen, im Berichtsjahre dagegen nur Fr. 32,723, also rund Fr. 17,000 weniger als im Vorjahre. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, ob dieser Rückgang auf eine Besserung in Bezug auf die Angabe der Steuerverhältnisse zurückzuführen sei. Es hat sich aber herausgestellt, dass dies nicht der Fall ist, sondern dass man mit der Revision noch um viele Jahre zurück ist, indem in Bezug auf einzelne Aemter gegenwärtig erst des Jahr 1893 revidiert wird. Wahrscheinlich ist es Ihnen allen schon begegnet, dass Sie einen derartigen Zettel wegen «Steuerverschlagnis» bekommen haben, und es ist dies auch einigermassen entschuldbar, da bei der gegenwärtigen Art und Weise, wie die Steuerangaben gemacht werden müssen, dies jedermann begegnen kann. Die Steuerkommissionen, welchen die vorgekommenen Veränderungen anzugeben sind, sind nur während circa 3 Wochen auf dem Bureau zu treffen; in der Zwischenzeit kann man keine Angaben machen. Lässt man nun irgend etwas verschreiben, so kommt es vielfach vor, dass man den stipulierenden Notar ersucht, zu gegebener Zeit die nötigen Steuerangaben zu machen, dass dies dann aber vergessen wird, wie es mir selbst in einem Falle passiert ist. Nach Jahr und Tag wird dann bei der Revision der Steuerangaben entdeckt, dass die Sache nicht klappt, und dann soll man die verschlagene Steuer nachbezahlen! Dies erregt viel Unwillen, indem die Betroffenen finden, man hätte sie eher auf die Sache aufmerksam machen können. Der Amtsschaffner von Bern hat mir erklärt, diese Steuerverschlagnisse tragen ihm jährlich circa Fr. 400.— ein, er würde jedoch gerne hierauf verzichten, denn dies sei der allerunangenehmste Zweig der Verwaltung. Da bekomme er von dem betroffenen Bürger einen Brief, den er nicht einmal bis zu Ende lesen dürfe, oder der Betreffende

erscheine auf dem Bureau und sage ihm «alle Erdenschand». Es folgen dann lange Verhandlungen, die damit endigen, dass man ein Gesuch um Reduktion der Steuerbusse einreiche. Viel einfacher wäre es, wenn die Sache im nämlichen Jahre erledigt werden könnte. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat sich auf der Steuerverwaltung über diese Verhältnisse erkundigt, und es hat sich herausgestellt, dass die Schuld in erster Linie an den örtlichen Verhältnissen liegt. Das Lokal, in welchem die Angestellten arbeiten müssen, ist nicht genügend gross, liegt gegen Norden, hat wenig Licht, und das Aktenmaterial ist so umfangreich, dass die Angestellten darin völlig begraben sind und als wahre Mumien erscheinen. In Bezug auf diese Verhältnisse sollte einmal Abhülfe geschaffen werden und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die von der Revision betroffenen Bürger, sondern auch aus einem wesentlich fiskalischen Grund. Wie ich bereits erwähnt habe, sind im Jahre 1899 Fr. 50,000.— eingegangen. Da man nun circa 7 Jahre im Rückstand ist, so könnten wir, wenn die Revision vollständig nachgeholt würde, ins nächstjährige Budget für Steuerverschlagnisse eine Summe von Fr. 300,000 bis 350,000 einstellen. Es würde allerdings während der Zeit des Nacharbeitens etwas viel Steuerverschlagniszettel regnen; allein es ist besser, einmal à jour zu sein, als immer eine derartige Schlepperei konstatieren zu müssen. Der Chef der Steuerverwaltung hat erklärt, bei richtiger Organisation sei es möglich, bei der nächsten Steuerangabe dem Steuerzahler sagen zu können, ob er seine Angaben richtig gemacht habe oder nicht. Die Zettel laufen am Ende des Rechnungsjahres ein und müssen dann gesichtet, geordnet und eingebunden werden, was circa einen Monat erfordert. Für die Revision stünde dann die Zeit vom Februar bis zum Juli zur Verfügung. Die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb den bestimmten Wunsch aus, die Finanzdirektion möchte diesem Zweig der Steuerverwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, damit dem vorhandenen Uebelstand einmal abgeholfen werde.

Was die Domänenverwaltung betrifft, so wurde die Staatswirtschaftskommission auf die Verhältnisse in Bezug auf die dem Staate gehörenden Reben im Amte Erlach aufmerksam gemacht. Wie Sie wissen, hat der Staat seiner Zeit der Inselkorporation das Tschuggerrebgut abgekauft und seither bewirtschaften lassen. In der Domänenverwaltung figurieren die noch unveräusserten Teile dieses Rebgutes mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 389,780. Die Erträgnisse dieser Reben sind nun nicht günstige; sie verursachen dem Staate eher Schaden, als dass sie ein Erträgnis liefern. Die jährlichen Aufwendungen erheischen circa Fr. 10,000.— und die Erträgnisse erreichen durchschnittlich ebenfalls ungefähr diese Summe, sodass im besten Falle Null von Null aufgeht. Dabei ist aber keine Gemeindesteuer, keine Brandversicherung und kein Kapitalzins in Rechnung gebracht. Nach erhaltenen Mitteilungen sollte es möglich sein, diese Reben stückweise veräussern zu können, ohne dass man die betreffenden Erwerber in Schaden bringen würde, da ein Käufer, der nur ein kleineres Stück erwirbt und dasselbe selber bearbeitet, bedeutend geringere Aufwendungen zu machen hat, als dies beim Grossbetrieb durch den Staat der Fall ist. Die Staatswirtschaftskommission glaubt deshalb, es liege im Interesse des Staates, wenn versucht werde, dieses Rebgut nach und nach zu liquidieren.

Mit diesen Bemerkungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die sogenannten Steuerverschlagnisse im Gebiete der Kapitalsteuer und des Schuldenabzugs sind vollkommen begründet. Ich möchte indessen doch bemerken, dass die Rückstände sich nicht erst in den letzten Jahren angehäuft haben, sondern dass der Uebelstand immer vorhanden war, so lange das bernische Vermögenssteuergesetz in Kraft steht und zwar in frühern Jahren in noch viel grösserm Massstabe als gegenwärtig. Im Jahre 1878, als ich in die Verwaltung eintrat, waren 10,000 bis 15,000 rückständige Fälle vorhanden, von welchen einige Tausend bereits verjährt, also mehr als 10 Jahre alt waren und einfach mit einem Federstrich aus der Welt geschafft werden mussten. Jedes Jahr produziert einige tausend neue Fälle, und wenn auch alljährlich einige tausend Fälle erledigt werden, so ist doch immer ein grosser Rückstand vorhanden. Ich bin nun durchaus einverstanden, dass in nächster Zeit, bevor ein neues Steuergesetz in Kraft tritt, mit diesen Rückständen aufgeräumt werde, denn sonst riskieren wir, dass beim Vorhandensein eines neuen Steuergesetzes, das von diesen Arten von Steuerverschlagnissen nichts mehr weiss, dem Staat erhebliche Beträge verloren gehen. Es liegt daher allerdings im fiskalischen Interesse des Staates, diese Arbeit energisch und mit einem ausserordentlichen Aufwand von Arbeit in die Hand zu nehmen, obschon ich nicht glaube, dass dabei Fr. 300,000 bis 350,000 zum Vorschein kommen werden. Das Jahr 1899, mit dem Herr Bigler exemplifiziert, war ein extra gutes Jahr; die Jahresergebnisse sind aber verschieden, je nachdem eine grössere Zahl wichtiger Verschlagnisfälle zur Erledigung kommt oder nicht. Eine gründliche Remedur kann indessen nur durch ein neues Gesetz geschaffen werden, das heisst, dadurch, dass man von vorneherein das Vorkommen der fehlerhaften Angaben seitens der Kapitalisten oder Schuldenabzugsberechtigten, die in den meisten Fällen unabsichtlich stattfinden, vermeidet. Ich will von diesen sogen. Steuerverschlagnissen nur eine Sorte hervorheben, diejenigen, welche dadurch entstehen, dass der Zinsfuss des betreffenden Kapitals abgeändert wird. Namentlich wenn eine allgemeine Erhöhung oder Reduktion des Zinsfusses eintritt, ist die Zahl derartiger Verschlagnisse eine grosse. Als die Hypothekarkasse vor einigen Jahren den Zinsfuss um ein Viertel Prozent änderte, unterliessen es viele ihrer Schuldner aus Vergesslichkeit oder Unkenntnis beim Schuldenabzug eine bezügliche Angabe zu machen, sodass ein oder zwei Jahre später aus einem einzigen Amtsbezirk, und zwar nicht einmal aus dem grössten, gegenüber mehr als 900 Schuldnern der Hypothekarkasse Steuerverschlagnisklagen einliefen, die alle untersucht und erledigt werden mussten, wobei für den Staat, weil es sich meistens um ganz minime Beträge handelte, wenig mehr herausschaute, als eine unverhältnismässig grosse Arbeit. Ich habe in Bezug auf die Beseitigung der Grundursache solcher Verschlagnisfälle letzthin den Ratschlag einiger Sparkassenverwalter gelesen, dahin-

gehend, für die Angaben der Gläubiger und Schuldner einen stabilen Zinsfuss anzunehmen, z. B. von 4 %. Dieses Mittel wäre mir auch schon lange eingefallen; allein dem steht der bestimmte Wortlaut des Gesetzes entgegen, das vorschreibt: «Für die Anlage der Steuer auf Kapitalien wird der 25fache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt.» Wenn also ein Gläubiger von seinem Kapital nur $3^3/_4$ % bezieht, so sind wir nicht berechtigt, den Steuerbetrag zu 4 % zu kapitalisieren, und anderseits hat der Schuldner einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der Schuldenabzug nach dem wirklichen Zinsfuss berechnet werde. Hier liegt der Fehler, und diese und andere Grundursachen der vielen Rückstände in Bezug auf die sog. Steuerverschlagnisfälle müssen vor allem aus beseitigt werden. Dies kann durch das neue Steuergesetz geschehen. Tritt dasselbe nicht in nächster Zeit in Kraft, so wird der Gesetzgeber einen besonderen Erlass ausarbeiten müssen, der diesen Uebelständen gründlich abhilft. Gleichwohl bin ich, wie gesagt, mit der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden, dass man eine eigentliche Kraftanstrengung mache, um den gegenwärtigen Zustand zu beseitigen. Dafür braucht man aber mehr Platz und mehr Personal, denn die Räumlichkeiten sind nicht ausreichend und die Angestellten, die jahraus jahrein mit dieser geistlosen und langweiligen Arbeit beschäftigt sind, werden wahrscheinlich in Zukunft nicht mehr verrichten, als es bis jetzt der Fall war.

Was die Reben im Amtsbezirk Erlach betrifft, so leiden dieselben eben unter dem allgemeinen Rebenelend, das gegenwärtig nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz, in ganz Europa, sogar in Frankreich existiert und seine Entstehung verschiedenen Ursachen verdankt: den bekannten Rebenkrankheiten, von welchen man früher nichts wusste, der Einfuhr billigen fremden Weines, der Fabrikation von Wein, den gesteigerten Ansprüchen der Rebenarbeiter etc. Wir müssen in dieser Beziehung eben mitmachen und mitleiden, wie andere unglückliche Rebenbesitzer auch. Nun befindet sich der Staat allerdings in der glücklichen Lage, dass er seine Reben werten kann, wie er will, er ist nicht an die Grundsteuerschatzung gebunden. Die Reben wurden seiner Zeit von der Inselkorporation zur Sanierung ihrer Finanzverhältnisse gleichzeitig mit einer Menge anderer Liegenschaften abgenommen. Diese anderen Liegenschaften waren grösstenteils hier in Bern gelegen und sind als Bauterrain so gut verkauft worden, oder können noch so gut verkauft werden, dass der Rebenbesitz zu allen Preisen liquidiert werden kann ohne dass deswegen aus dem mit der Insel abgeschlossenen Geschäft für den Staat irgend ein Schaden erwachsen wird. Im grossen und ganzen darf man sagen — das wird auch die Gemeinde Bern mit ihren Reben in Neuenstadt und das Burgerspital mit den Reben auf der Petersinsel erfahren haben — dass die Reben sich nicht mehr als korporativer Besitz eignen. Zur Klosterzeit und noch später bildeten die Reben für eine Korporation den wertvollsten Besitz. Auf den heutigen Tag aber besitzt eine Korporation, welche Reben ihr Eigentum nennt, damit nicht ein Aktivum, sondern ein Passivum. Die Reben haben heute nur noch Wert, wenn sie in kleine Parzellen zerteilt sind und sich in den Händen einer grossen Zahl von Leuten befinden, die ihre kleinen Parzellen selber bearbeiten und ihre Arbeit nach Gutfinden in Anschlag bringen können. Ich bin daher auch in dieser Beziehung mit der Anregung der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden.

Müller (Bern). Ich habe zu dem Bericht der Staatswirtschaftskommission noch einige Bemerkungen zu machen. Die Delegation, welche die Verhältnisse auf der Steuerverwaltung prüfte, musste sich überzeugen, dass die rasche Erledigung der Kapitalsteuerverschlagnisfälle nicht nur mehr Personal, sondern auch andere Räumlichkeiten erfordert, indem die gegenwärtigen Räumlichkeiten auch den allergeringsten sanitarischen Anforderungen nicht entsprechen. Es sind 4 oder 5 Angestellte in verschiedenen kleinen Räumen auf der Nordseite, wo nie ein Sonnenstrahl hindringt, untergebracht und der Boden ist mit Aktenstücken so überdeckt, dass ein richtiges Arbeiten von vorneherein ausgeschlossen ist. Es wird deshalb jedenfalls eine der ersten Aufgaben der Finanzdirektion sein, in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen, wenn die Ermittlungen eventuell noch vor dem Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes durchgeführt werden sollen.

Ferner möchte ich eine Bemerkung in Bezug auf die Zentralsteuerverwaltung anbringen, deren Organisation mir ebenfalls der Verbesserung dringend bedürftig zu sein scheint, und zwar bedarf es dazu keiner Gesetzesänderung, sondern man braucht nur auf den jetzigen gesetzlichen Zustand abzustellen und die zur Zeit vakante Stelle des Zentralsteuerverwalters wieder zu besetzen. Ich habe mich in jahrelanger Thätigkeit in Steuersachen überzeugen können, dass diese Beamtung dringend nötig ist, wenn die Thätigkeit der Zentralsteuerkommission so sein soll, dass sie ihren Zweck erfüllt. Gegenwärtig steht allerdings ein Beamter der Zentralsteuerverwaltung der Zentralsteuerkommission zur Seite, allein es fehlt diesem Beamten, der sowieso eine bestimmt abgegrenzte Aufgabe hat, an der nötigen Zeit, um diejenige Thätigkeit zu vollziehen, die einem Zentralsteuerverwalter obliegt und darin besteht, in Bezug auf die aus allen Landesteilen eintreffenden Rekurse diejenige vorbereitende Thätigkeit zu entfalten, welche notwendig ist, damit die Zentralsteuerkommission in voller Kenntnis der Verhältnisse arbeiten kann. Es ist eine allgemeine Klage, dass die Einschätzungen sehr ungleich gemacht werden, auf dem Land nicht so, wie in den Städten und in den Städten unter sich wiederum verschieden, sowie dass auch zwischen dem alten und dem neuen Kanton grosse Verschiedenheiten bestehen. Würde durch die Zentralsteuerkommission ein richtiger, rationeller Ausgleich hergestellt, so würde sich für den Fiskus ein bedeutender Mehrertrag ergeben. Die Herbeiführung eines derartigen Ausgleichs ist aber nur möglich, wenn ein Beamter da ist, der sich mit nichts anderem beschäftigt, der über die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen Erkundigungen einzieht und die Zentralsteuerkommission ausreichend zu informieren in der Lage ist, damit nicht aus mangelhafter Kenntnis der Verhältnisse Ungleichheiten vorkommen. Die Zentralsteuerkommission ist auch das einzige gesetzliche Organ, um Ausgleichungen zwischen den einzelnen Landesteilen zu schaffen und eine bestimmte Praxis, wie sie sich hie und da durch die Notwendigkeit herausstellt, zu verallgemeinern, damit nicht neue Ungleichheiten entstehen. Wenn z. B. Kategorien für bestimmte Berufsklassen aufgestellt werden, so ist es von Wich-

tigkeit, diesen Grundsatz allgemein durchzuführen, damit eine allgemeine Steuerpraxis bestehe und nicht eine Steuerpraxis einzelner Gemeinden. Es kann sich auch dies auf die Einschätzung bestimmter Erwerbskreise, wie die Arbeiter, beziehen, welche unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen stehen. Man kann nicht einfach den Taglohn mit 300 Arbeitstagen multiplizieren, sondern muss dem Umstand Rechnung tragen, dass eine ganze Anzahl von Tagen infolge Krankheit, Militärdienst, Arbeitslosigkeit etc. ausfallen, und dem ist, wie Herr Scheurer bestens weiss, in der Stadt Bern durch Aufstellung eines speziellen Tarifs Ausdruck gegeben worden. Dieser Tarif ist durch die Zentralsteuerkommission auch in anderen Verhältnissen, wo die Erfahrung zu bestimmten Einschatzungsarten geführt hat, zur Anwendung gebracht worden, wodurch auch das finanzielle Interesse des Staates am besten gewahrt wird.

Es ist aber, meiner Ansicht nach, noch eine andere Ergänzung der Steuerverwaltung nötig, wenn man den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen will. Es betrifft dies die Bücheruntersuchungen, die in immer steigendem Masse vorgenommen werden müssen. Ein hiesiger Bürger, der gegen die Einschätzung reklamierte, erhielt beim Bundesgericht insoweit recht, als dieses erklärte, die formellen Anforderungen des Gesetzes seien nicht erfüllt. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass die Gemeindesteuerkommission, wenn sie in die Richtigkeit einer Einschätzung Zweifel hege, den betreffenden Bürger vor sich bescheiden und einvernehmen könne. Dies wurde so aufgefasst, dass es im Belieben der Steuerkommission liege, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wolle oder nicht, während das Bundesgericht entschied, dass dieses «können» für die Steuerkommission ein «müssen» bedeute; ein Bürger müsse, wenn er es verlange, persönlich vorbeschieden werden. Infolgedessen haben sich die Anerbieten der Bücheruntersuchung in solchem Masse vermehrt, dass verschiedene Experten vom Kanton beschäftigt sind, diese Untersuchungen vorzunehmen. Es scheint mir nun der Prüfung wert zu sein, ob es nicht ein rationelles System wäre, wenn man einen Beamten anstellen würde, der allerdings gut bezahlt werden müsste, da er verschiedene hervorragende Eigenschaften haben müsste, der jahraus jahrein lediglich der Untersuchung der Bücher von solchen Steuerpflichtigen obliegen würde, die es verlangen. Es ist selbstverständlich, dass dieses System das bessere ist, als das gegenwärtige, wo bald dieser, bald jener Experte berufen wird, die verschieden qualifiziert sind, namentlich auch in Bezug auf die verschiedenen Buchführungsarten. Ein Beamter, der sich ausschliesslich mit diesen Untersuchungen beschäftigen würde, bekäme im Laufe der Jahre eine solche Routine, dass diese Bücheruntersuchung für den Staat nur fruchtbringend ausfallen könnte.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Bühler, (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Sanitätsdirektion hat die Staatswirtschaftskommission nur eine Bemerkung zu machen, die sich auf die Irrenanstalten Waldau und Münsingen bezieht. Trotzdem der Staat Bern in den letzten Jahren für die Erweiterung der Irrenpflege ganz riesige Opfer gebracht hat, scheinen wir doch auf diesem Gebiet der staatlichen Thätigkeit noch nicht zum Abschluss gelangt zu sein. Schon seit längerer Zeit macht sich, namentlich in Münsingen und in der Waldau, Platzmangel geltend; namentlich fehlt es an Einzelzellen für störrische Irre, speziell bei der Weiberabteilung, die fortwährend überfüllt ist. Die Aufsichtsbehörden und die Anstaltsdirektoren haben seit Jahren immer und immer wieder auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, und die Staatswirtschaftskommission fühlt sich deshalb verpflichtet, die Direktion des Gesundheitswesens zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise diesem Mangel abgeholfen werden könnte.

Steiger (Bern). Ich sehe mich veranlasst, eine Frage an die Sanitätsdirektion zu richten. Im Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, das vom Volk am 29. Oktober 1899 angenommen wurde, ist vorgesehen, dass das Inselspital ausgebaut werden solle und zwar ist hiefür ein Betrag von Fr. 800,000 in Aussicht genommen. Ferner ist gesagt, dass die von 1891 bis 1900 bezogene besondere Steuer von einem Zehntel bis 1910 weiter bezogen werden solle. Im Eingang des Gesetzes heisst es: «in Betracht, dass das Inselspital seiner Aufgabe als Kantonsspital für arme Kranke und den daherigen stetig wachsenden Ansprüchen aus eigenen Mitteln nachzukommen nicht im stande ist», und in der Botschaft heisst es, es sei dringend nötig, das Inselspital zu vergrössern, der gegenwärtige Zustand sei ein durchaus unerträglicher. Ich muss nun meine Verwunderung aussprechen, dass man mit dem Bau noch nicht begonnen hat und möchte die Sanitätsdirektion anfragen, warum bis jetzt noch nichts gegangen ist und wann das Inselspital ausgebaut werden soll.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens. Der Mangel an Isolierräumen für unruhige Kranke in den Irrenanstalten ist von mir bereits im Grossen Rate signalisiert worden, und es freut mich, dass die Staatswirtschaftskommission ebenfalls den Wunsch ausspricht, es möchte diesem Uebelstand abgeholfen werden. Weshalb man seiner Zeit, als die Anstalt Münsingen gebaut wurde, nicht eine genügende Anzahl solcher Zellen vorgesehen hat, ist mir nicht bekannt. Thatsache ist, dass dieser Uebelstand sich in empfindlicher Weise geltend macht. Die Sanitätsdirektion ist gegenwärtig damit bechäftigt, zu untersuchen, wie sich Abhülfe schaffen liesse, ob durch Erstellung von Einzelzellen oder vielleicht zum Teil auch durch Erstellung sogenannter Wachsäle. Die Angelegenheit wird also von der Direktion, im Verein mit den Anstaltsdirektoren und dem Kantonsbaumeister, untersucht, und ich hoffe demnächst in der Lage zu sein, dem Regierungsrat eine bezügliche Vorlage unterbreiten zu können, von welcher ich gerne annehme, dass sie vor der Finanzdirektion und dem Regierungsrat Gnade finden und später auch vom Grossen Rat angenommen werde.

Was die Anfrage des Herrn Steiger betreffend das Inselspital anbelangt, so handelt es sich hier natürlich um eine Frage, die nicht von einem Moment zum andern gelöst werden konnte, sondern genau studiert werden

musste. Die Sanitätsdirektion musste in erster Linie die Vorschläge der Inselbehörden abwarten, welche Vorschläge ihrerseits von Plänen und Devisen zu begleiten waren. So ist es erklärlich, dass die Sache etwas lange auf sich hat warten lassen. Die Anträge der Inselbehörden sind mir erst vor zwei oder drei Monaten zugestellt worden, worauf ich dem Regierungsrat sofort die nötigen Vorlagen gemacht habe. Die Pläne und Devise mussten auch von der Baudirektion geprüft werden, was ebenfalls Zeit verlangte. Diese Prüfung hat nun stattgefunden und die Vorlage der Baudirektion liegt ebenfalls vor dem Regierungsrat, der die Angelegenheit an die Finanzdirektion gewiesen hat, die begreiflicherweise auch ein Wort mitreden will. Voraussichtlich wird die Angelegenheit in kurzer Zeit wieder an den Regierungsrat zurückgelangen.

Genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die erste Bemerkung der Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Polizeidirektion betrifft das Bezirksgefängnis in Nidau. Schon seit vielen Jahren wird jeweilen sowohl im Bericht des Obergerichts, als in demjenigen der Polizeidirektion über den sehr mangelhaften Zustand dieses Gefängnisses Klage geführt. Die Staatswirtschaftskommission sah sich deshalb veranlasst, letztes Frühjahr einen Augenschein vorzunehmen, wobei sie sich überzeugen musste, dass die dortigen Verhältnisse allerdings unhaltbar sind und die Zellen auch den allerbescheidensten Anforderungen nicht entsprechen. Die Kommission hat deshalb die Regierung ersucht, eine Vorlage für den Neubau von Zellen auszuarbeiten. Man hat sich nun, wie der Kommission mitgeteilt wurde, auf ein Projekt geeinigt, das nächstens vorgelegt werden kann und einen Gefängnisbau mit 8 bis 9 Zellen und einem Verhörzimmer vorsieht und einen Kostenaufwand von Fr. 28,000 erfordert. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die wirklichen Kosten sich nur auf circa Fr. 13,000 bis 14,000 belaufen werden. Man hat uns zugesichert, die Vorlage solle dem Grossen Rate nächstens zugestellt werden und wir haben hievon mit Vergnügen Kenntnis genommen.

Schon vor einigen Jahren hat die Staatswirtschaftskommission eine Besichtigung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald vorgenommen, welche Besichtigung die Kommission veranlasste, im Grossen Rate die Anregung zu machen, es möchte die Anstalt verlegt werden, indem die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der damaligen Schülerzahl nicht entsprachen und bei der Kleinheit des dortigen Grundbesitzes es nicht möglich war, die in der Anstalt untergebrachten jungen Burschen genügend zur Arbeit anzuhalten. Es wurde hierauf von der kantonalen Gefängniskommission die Frage geprüft, ob die Anstalt nicht nach Müntschemier verlegt werden könnte. Aus dem Verwaltungsbericht ergiebt sich nun, dass die Zahl der in Trachselwald untergebrachten jungen Leute bedeutend zurückgegangen ist, nämlich von 35 auf 17 oder 18. Unter diesen Umständen findet die Kommission, eine Verlegung sei nicht mehr so dringend nötig. Sie erklärt sich deshalb einverstanden, dass noch einige Zeit abgewartet und die Angelegenheit noch weiter verfolgt werde.

Schon vor Jahren wurde hier wiederholt der dringende Wunsch geäussert, es möchte das bestehende Gesetz über die Hundetaxe in dem Sinne revidiert werden, dass den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, zur Verminderung der Zahl der Hunde sowie auch zur Vermehrung der Einnahmen eine etwas höhere Taxe zu beziehen. Die Kommission hat sich nach dem Schicksal einer allfälligen Vorlage erkundigt, und es stellte sich heraus, dass die Polizeidirektion vor Jahren einen Entwurf ausgearbeitet hat, der aber von der Regierung nicht behandelt worden ist. Angesichts der Thatsache, dass unser Traktandenverzeichnis mit Gesetzesentwürfen noch sehr stark belastet ist, haben wir nicht den Mut, bestimmt zu verlangen, dass dieses Gesetz betreffend die Hundetaxe eingebracht werde. Wir begnügen uns damit, zu erklären, dass die Ausarbeitung eines derartigen Gesetzesentwurfes wünschenswert wäre.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Polizeidirektion zur Genehmigung.

Jordi. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Bühler mit Bezug auf das Hundetaxegesetz nicht ganz einverstanden. Wenn die Polizeidirektion sich mit dieser Sache befasst hat, so geschah es jedenfalls infolge einer Eingabe, die vor circa $2^1/_2$ Jahren von den Städten Bern, Biel, Thun, Burgdorf, St. Immer, Delsberg und Pruntrut eingereicht wurde und dahin ging, es möchte das Gesetz in der Weise abgeändert werden, dass die Hundetaxe erhöht und den Gemeinden anheimgestellt werde, das Maximum zu beziehen, um auf diese Weise der immer grösser werdenden Hundeplage in den Städten zu steuern, ohne die Einnahmen zu schmälern. Den betreffenden Städten wäre es jedenfalls sehr erwünscht, wenn die Ausarbeitung einer Vorlage so gefördert würde, dass das Gesetz in nächster Zeit vom Grossen Rate behandelt werden könnte. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, die Polizeidirektion möchte dieses Gesetz so bald als möglich vorlegen; sie würde damit den betreffenden Städten einen grossen Dienst erweisen.

v. Wurstemberger. Als Vertreter der Stadt Bern möchte ich das Votum des Herrn Jordi warm unterstützen. Auch bei uns herrscht, wie in anderen Städten, die allgemeine Klage, dass die Hunde ganz enorm überhand nehmen. Wir hatten letztes Jahr, laut dem Bericht, circa 350 Hunde mehr als im Vorjahre, und im ganzen laufen circa 1400 Hunde in der Stadt Bern herum. Dieser Ueberwucherung lässt sich nicht anders entgegentreten als durch Revision des Gesetzes. Natürlich muss man dabei die ländlichen Verhältnisse im Auge behalten und daher das Gesetz nur in der Hinsicht abändern, dass man den Gemeinden die Kompetenz einräumt, das Maximum der Hundetaxe höher zu stellen. Ich möchte deshalb ebenfalls den Wunsch aussprechen, dass diese Vorlage möglichst bald eingebracht werde.

Moor. Vielfach klagt man über unvernünftige Handhabung des Strafvollzugs. Es ist hierfür der Vorsteher der kantonalen Polizeidirektion nicht verantwortlich zu machen. Vielmehr sind mir aus meiner beruflichen Stellung Fälle bekannt, wo sich der Herr Polizeidirektor

für eine humane Handhabung des Strafvollzuges einsetzte, er aber mit der weniger humanen Gesinnung, mit der Anmassung und Renitenz von Regierungsstatthaltern zu kämpfen hatte, eine Anmassung und Renitenz, die man seiner Zeit, wie Sie sich erinnern werden, in diesem Saale durch Angriffe gegen den Herrn Polizeidirektor in Schutz zu nehmen sich erlaubt hat.

Es giebt Regierungsstatthalter, die sich souverän fühlen und sich über ihren Vorgesetzten, den Polizeidirektor, weit erhaben dünken. Eine solche Anmassung zu fördern, war allerdings nicht die Absicht derer, die seiner Zeit die Wahl der Regierungsstatthalter durch das Volk befürworteten und durchsetzten, und man könnte sich bei Neuwahlen ja daran erinnern, dass die Volkswahl, wenn sie einerseits ungehörige Ueberhebung und Anmassung zu fördern scheint, sie doch andrerseits wieder das Korrektiv dagegen bildet.

Namentlich wird in Bezug auf inhumane Handhabung des Strafvollzuges über Herrn von Herrenschwand, Regierungsstatthalter I in Bern geklagt. Hier muss ich aus meinen persönlichen Erfahrungen, d. h., was meine eigene Person anlangt, konstatieren, dass mir Herr von Herrenschwand in ein paar persönlichen Angelegenheiten, in denen ich mit ihm zu thun hatte, mit der grössten Liebenswürdigkeit und mit dem grössten Entgegenkommen begegnet ist. Ich halte es für meine Pflicht, dies zu sagen. Aber andererseits erfülle ich ebenfalls die Pflicht, die mir ausdrücklich ist überbunden worden, wenn ich im Schoss dieser Behörde erkläre, dass aus der Bevölkerung, und zwar nicht einzig aus Arbeiterkreisen, bittere Klagen über allzustrenge, harte, rigorose Handhabung des Strafvollzuges erhoben werden.

Herr von Herrenschwand nehme keine oder wenig Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, auf die besondern Umstände und Lebensverhältnisse. Wenn Begehren um Sistierung des Strafvollzuges noch so triftig begründet würden, so werde darüber vielfach hinweggegangen. Dies Verfahren wird als ein brutales bezeichnet, das aus einer harten, unmenschlichen Gesinnung, aus Mangel an Herz und Gefühl hervorgehe. Ob durch solche Härte die Umstände einer Familie sich für immer verschlechtern, ob Frau und Kinder des von einer Strafe Betroffenen Hunger leiden, ins Elend kommen, der Gemeinde zur Last fallen, das werde nicht berücksichtigt. Er sei eben der alte Landvogt, wie er im Buche stehe.

Es ist schon eingewendet worden, man könne den Sistierungsgesuchen nicht Rechnung tragen, weil sonst sich eine unzukömmliche Häufung derselben ergeben würde. Wenn dies auch der Fall wäre, so wäre eine etwelche Störung der Bequemlichkeit der tit. Bureaukratie immer noch der geringere Nachteil, als wenn bei ungeschicktem, plumpem Strafvollzug eine Familie geradezu ins Unglück kommt. Die Befürchtung der übergrossen Häufung solcher Sistierungsgesuche ist aber unbegründet.

Sie ersehen aus dem Staatsverwaltungsbericht Seite 273 und 274, dass im Jahre 1900 den Regierungsstatthaltern 3847 auf Freiheitsstrafen lautende Urteile zur Vollziehung überwiesen worden sind. Davon wurden 3536 vollzogen, nur 311 blieben unvollzogen und zwar diese letzteren in den meisten Fällen wegen unbekannten Aufenthalts des Verurteilten, also — man bemerke dies wohl, — nicht aus humanitären Gründen. Daraus geht hervor, dass der Strafvollzug ein ganz rigoroser, harter ist, und dass der Einwand, durch einen menschlicheren Strafvollzug würde die Rechtspflege geschädigt, sich als nicht stichhaltig erweist.

Meine Bemerkungen haben den Zweck, zu bewirken, dass der völligen Verkennung ihrer Stellung, deren sich einige Regierungsstatthalter schuldig machen, dass dem veritablen Grössenwahn, der sich da entwickelt hat, begegnet werde, dass die ungehörige Missachtung der vorgesetzten obersten Verwaltungsbehörde von seiten einiger Regierungsstatthalter ein Ende nehme.

Zweitens wünsche ich, dass eine Weisung an die Regierungsstatthalter erlassen werde, wonach auf die besonderen persönlichen, ökonomischen und Familienverhältnisse des Verurteilten gebührende Rücksicht genommen werden solle, sodass in Zukunft das System rigorosen, ja brutalen Strafvollzugs, wie es hie und da besteht, unmöglich gemacht wird, und dass nicht durch hartherzige Verweigerung von Sistierungsgesuchen in solchen Fällen, wo es sich nur um Freiheitsstrafen von 8 Tagen, von 3, 4, 6, 8 Wochen und dergleichen handelt, Familien in missliche Lage kommen, ja unter Umständen geradezu ins Unglück gestürzt werden.

v. Wattenwyl. Als Hundeliebhaber muss ich den Antrag der Herren Jordi und Wurstemberger bekämpfen. Ich will zugeben, dass man in Bern und Biel durch allzu viele Hunde belästigt wird, und es ist auch begreiflich, dass die Städte gerne eine Gelegenheit benutzen, um ihre Einnahmen zu vermehren. Auf dem Lande sind jedoch die Verhältnisse nicht die gleichen. Wir haben die Hunde nötig und wünschen keine Mehrbelastung ihrer Eigentümer. Ich möchte auch nicht, dass man ein neues Gesetz über die Hundetaxe in einem Augenblick vor den Rat bringt, wo ohnedies eine grosse Masse von Gesetzen hängig ist. Ein Hundegesetz und ein Jagdgesetz sollen noch etwas warten, bis wichtigere Vorlagen erledigt sind. Der Herr Polizeidirektor möge sich deshalb mit einer Vorlage nicht beeilen!

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

v. Wattenwyl, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben diesem Bericht nichts beizufügen. Die von der Direktion der Landwirtschaft vorgeschlagenen beiden Neuerungen (Kreierung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes) sind beim Grossen Rate hängig, und es wird die Behandlung des betreffenden Dekrets in den nächsten Tagen erfolgen können, wobei sich genügend Gelegenheit bieten wird, die Notwendigkeit der betreffenden Stellen, speziell derjenigen eines Kantonstierarztes, zu begründen. Wir beantragen Ihnen, den Bericht der Direktion der Landwirtschaft zu genehmigen.

Genehmigt.

Bericht des Obergerichts.

Präsident. Nach dem neuen Reglement liegt die Prüfung dieses Berichtes, sowie desjenigen des Generalprokurators der Justizkommission ob.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Justizkommission. Zum Bericht des Obergerichts hat die Justizkommission nur auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Schon in einem im Geschäftsbericht abgedruckten Brief wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Beschaffung neuer Lokalitäten für das Obergericht noch immer der Lösung harre. Die Justizdirektion glaubte, es liege in ihrer Pflicht, dieser Sache etwas näher zu treten, weshalb sie eine Besichtigung der Lokalitäten vorgenommen hat und dabei zur Ueberzeugung gelangt ist, dass die vom Obergericht schon seit vielen Jahren erhobenen Klagen vollständig begründet sind. Die gegenwärtige Ordnung der Dinge ist des Staates Bern nicht nur geradezu unwürdig, sondern es sind damit auch eine Menge Gefahren verbunden. Vorerst sind die verschiedenen Lokalitäten vollständig auseinandergerissen, sodass man sich nahezu in einen Irrgarten versetzt glauben könnte. Sodann sind die Beleuchtungsverhältnisse in allen Lokalitäten höchst ungesunde, und ferner mussten wir uns überzeugen, dass das Akten- und Untersuchungsmaterial in einer Weise untergebracht ist, dass bei einem Brandausbruch von einer Rettung desselben keine Rede sein könnte, was ganz bedenkliche Folgen haben müsste. Wenn irgend einer der Verurteilten eine Revision seines Prozesses anbegehren wollte und das Aktenmaterial wäre verbrannt, so wäre es ihm ja geradezu unmöglich, die Revision durchzuführen. Die Kommission möchte deshalb der Regierung den Wunsch nahe legen, mit möglichster Beförderung an die Lösung dieser Frage heranzutreten. Wir wissen, dass in dieser Sache seiner Zeit Verhandlungen stattgefunden haben, dass man sich aber nicht auf ein Programm hat einigen können. Wir glauben, es wäre an der Zeit, eine Lösung herbeizuführen und möchten deshalb der Regierung empfehlen, mit möglichster Beförderung für eine andere Unterbringung des Obergerichts zu sorgen. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand. Wird die Vorlage betreffend Schaffung eines Verwaltungsgerichts angenommen, so wird die Regierung selbstverständlich für dasselbe auch Lokalitäten zur Verfügung stellen müssen. Wir glauben nun, die Sache liesse sich kombinieren, indem man für beide Gerichtsabteilungen richtige, der Würde des Staates entsprechende Lokalitäten erstellen würde.

Im übrigen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Bericht des Obergerichts zur Genehmigung.

Kläy, Justizdirektor. Es kann nicht bestritten werden, dass das Obergericht nicht zweckmässig, vielleicht sogar unpassend untergebracht ist, und es hat denn auch die Frage der Beschaffung besserer Lokalitäten die Regierung schon seit längerer Zeit beschäftigt. Gestützt auf die vom Obergericht selbst aufgestellten Forderungen wurde seiner Zeit ein Projekt ausgearbeitet und devisiert. Die Forderungen des Obergerichts waren aber derart gewesen, dass der Devis eine halbe Million überschritt, eine Summe, die in Wagschale fällt, wenn sie aus der laufenden Verwaltung bestritten werden soll. Man hatte auch bereits einen Bauplatz in der Nähe des gegenwärtigen neuen Amthauses in Aussicht genommen, derselbe musste jedoch im Laufe der Zeit, um noch dringenderen Bedürfnissen entsprechen zu können, verkauft werden. Die Regierung ist der Ansicht, es solle diese Frage im Auge behalten werden, und ich nehme deshalb namens der Regierung die Anregung der Justizkommission gerne entgegen.

Der Bericht des Obergerichts wird genehmigt.

Präsident. Ich erinnere daran, dass letzten Montag dem Grossen Rate von einer Eingabe des Obergerichts Kenntnis gegeben worden ist, worin dasselbe den dringenden Wunsch aussprach, es möchte ihm über den dermaligen Stand der Frage betreffend die Beschaffung neuer Räumlichkeiten Auskunft erteilt werden. Ich beantrage Ihnen, das Resultat der soeben stattgehabten Diskussion dem Obergericht schriftlich zur Kenntnis zu bringen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Bericht des Generalprokurators.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat zu diesem Bericht keine Bemerkungen zu machen; sie empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Präsident. Damit haben wir den Staatsverwaltungsbericht erledigt bis auf den Bericht der Armendirektion, der nächsten Montag zur Behandlung kommen wird. Zum Staatsverwaltungsbericht liegen nun eine Reihe von Anträgen vor, die wir nunmehr zur Erledigung bringen müssen.

Ein erster Antrag der Staatswirtschaftskommission lautet: «Es sei der Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise der Kredit der Brandversicherungsanstalt zu Ausrichtung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens zu erhöhen sei, damit in Zukunft die an Gemeinden und Korporationen zugesicherten Beiträge rechtzeitig ausgerichtet werden können.» Dieser Antrag ist von keiner Seite bestritten und ist somit erheblich erklärt.

Ein fernerer Antrag der Staatswirtschaftskommission geht dahin: «Der Regierungsrat sei ferner einzuladen, in der Verwaltung und im Rechnungswesen des Lehrmittelverlages unverzüglich Ordnung zu schaffen.» Die Begründetheit dieses Antrages ist vom Herrn Erziehungsdirektor bestritten worden, nicht aber der Antrag als solcher. Da der Antrag somit von keiner Seite bestritten ist, so ist er ebenfalls erheblich erklärt.

Ferner liegt der Antrag des Herrn Reimann zum Bericht der Justizdirektion vor, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob die Kosten der Rehabilitation ausgepfändeter Schuldner nicht vollständig von der Staats-

kasse getragen, beziehungsweise bedeutend herabgesetzt werden könnten. (Art. 11 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.)» Auch dieser Antrag ist von keiner Seite bestritten und somit ebenfalls erheblich erklärt.

Endlich liegt vor der Antrag des Herrn Bigler, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Art. 81 des Primarschulgesetzes dahin abgeändert werden sollte, dass bei den Entschuldigungsgründen auf die besonderen Verhältnisse der Fortbildungsschule mehr Rücksicht genommen werden könnte.» Auch dieser Antrag ist von keiner Seite bestritten und somit gleichfalls erheblich erklärt.

Staatsrechnung pro 1900 und Kreditüberschreitungen für 1900.

(Siehe Nr. 16 und 26 der Beilagen.)

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatsrechnung ist in gewohnter Weise durch eine Delegation der Staatswirtschaftskommission geprüft worden. Angesichts des Umfanges der Staatsrechnung ist es selbstverständlich nicht möglich, dieselbe bis in alle Details nachzuprüfen, sondern man musste sich damit begnügen, durch zahlreiche Stichproben, Vergleichung der Rechnung mit den Visakontrollen und Belegen, die Richtigkeit der Rechnung zu konstatieren. Mit Befriedigung können wir feststellen, dass alles, soweit die Prüfung sich erstreckte, in bester Ordnung sich vorgefunden hat. Es ist dies sehr erfreulich, und es spricht für die gute Organisation der Kantonsbuchhalterei, dass die lange Krankheit des Kantonsbuchhalters den guten Gang der Administration nicht zu stören vermochte.

Was die Rechnung selbst betrifft, so stehen wir vor einem ausserordentlich erfreulichen Ergebnis. Die laufende Verwaltung weist allerdings nur einen Aktivsaldo von Fr. 25,341.93 auf. Der Einnahmenüberschuss ist aber in Wirklichkeit ein grösserer. Alle Hauptrubriken haben gegenüber dem Voranschlag, der ja selbstverständlich pessimistisch gehalten war, Mehrerträge ergeben. So ergaben die direkten Steuern über Fr. 555,000 mehr; ebenso weist die Staatskasse Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 413,000 auf. Im ganzen erreichten die Mehreinnahmen die Summe von Fr. 1,730,841. Denselben stehen in anderen Rubriken Mehrausgaben im Betrage von Fr. 652,021 gegenüber. In erster Linie wurde die Rechnung durch einen ausserordentlichen Einnahmeposten verbessert, nämlich durch die Gutschrift der Zinsen des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege. Derselbe wurde bekanntlich durch eine Ersatzsteuer geäufnet und, solange ein Aktivsaldo vorhanden war, von der Staatskasse verzinst. Nachdem nun die Gelder des Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege in Anspruch genommen worden sind, ist ein Passivposten von Fr. 2,275,000 entstanden, der durch die Extrasteuer successive amortisiert werden muss. Die Staatswirtschaftskommission hat nun schon letztes Jahr das Postulat gestellt, dass es einer ordnungsmässigen Ausscheidung der verschiedenen Rubriken nicht entspreche, wenn der Passivposten nun nicht seinerseits dem Staate Zins trage. In Ausführung dieses von Ihnen genehmigten Postulats wurden der laufenden Rechnung die Zinsen von 1895 bis 1900 mit zusammen Fr. 360,424.90 gutgeschrieben. Wir haben es also hier mit einer ausserordentlichen Einnahme zu thun, die sich nicht wiederholt und auf die wir für die Zukunft nicht abstellen können.

Andererseits ist nun aber zu konstatieren, dass auch ausserordentliche Ausgaben im Betrage von Fr. 5,513,583 gemacht wurden und zwar gestützt auf das gute Rechnungsresultat. So wurde die der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt unentgeltlich abgetretene Besitzung auf dem Liebefeld, die mit Fr. 165,000 zu Buch stand, mit einem Schlage vollständig amortisiert. Ferner wurde der Beitrag an die Gewerbeausstellung in Thun mit Fr. 55,000, sowie derjenige an die landwirtschaftliche Ausstellung mit Fr. 25,000 bezahlt. Im weitern wurde eine Entschädigung an die Gemeinde Bern für eine Strassenabretung, wofür im Budget nur eine Quote von Fr. 26,000 vorgesehen war, mit Fr. 104,000 vollständig getilgt und ebenso der Beitrag an den Bau des Gewerbeschulhauses in St. Immer mit Fr. 40,000 abbezahlt. Alles dies sind Schuldenabzahlungen, welche ohne weiteres die Vermögensrechnung günstiger gestalten und deshalb nur zu begrüssen sind. Endlich wurde der Staatskasse eine Reserve von Fr. 150,000 zur Verfügung gestellt, die mit dem bereits vorhandenen Fonds Fr. 200,000 ausmacht. Diese Summe soll dazu dienen, Rückschläge kommender Jahre auszugleichen; es ist also bereits für kommende Jahre vorgesorgt, falls sich das Rechnungsergebnis nicht in gleichem Masse günstig gestalten sollte.

Es kann also nur wiederholt werden, dass das Rechnungsergebnis ein ausserordentlich erfreuliches ist, um so mehr als schon im Jahre 1900 der Beginn der wirtschaftlichen Krisis zu verspüren war, so dass die Befürchtung nahe lag, dass die Verhältnisse nicht so günstig liegen werden, wie sie sich thatsächlich herausgestellt haben.

Die Staatswirtschaftskommission betrachtete es als in ihrer Aufgabe liegend, auch die Kantonskasse einer Revision zu unterziehen, und sie hat auch hier alles in bester Ordnung gefunden. In der Kasse befand sich eine Summe von Fr. 239,000, doch wurde konstatiert, dass früher bedeutend grössere Beträge, bis zu Fr. 400,000 in der Staatskasse lagen und hier keinen Zins abwarfen, während bei anderer Organisation — Aufhebung der Staatskasse und Uebertragung des Hauptkassendienstes an die Kantonalbank, während die Detailzahlungen der Amtsschaffnerei zugewiesen würden — diese bedeutenden Beträge zinstragend wären und dem Staat eine nicht unwesentliche Einnahme sichern würden. Allerdings müsste man auf die Personalverhältnisse Rücksicht nehmen, das heisst, den Kantonskassier und dessen Adjunkt in anderen Beamtungen unterbringen. Unter dieser letzteren Voraussetzung möchte ich im Namen der Staatswirtschaftskommission die Frage einer andern Organisation des Kassendienstes des Staates neuerdings anregen, weil eine solche unter allen Umständen im finanziellen Interesse des Staates liegt.

Wir haben ferner auch den bei der Kantonalbank liegenden Wertschriftenbestand des Kantons verifiziert. Bei der Masse von Werttiteln mussten wir uns allerdings damit begnügen, durch zahlreiche Stichproben uns zu überzeugen, dass auch hier

alles in bester Ordnung ist. Wir haben dabei konstatiert, dass auch der Bankinspektor regelmässig eine Verifikation vornimmt. Bei diesem Anlasse möchten wir nur nachträglich betonen, wie notwendig es war, das neben der Kantonalbank liegende Gebäude anzukaufen, um die Räumlichkeiten zu vergrössern, indem die Wertschriftenarchive der Kantonalbank durchaus unzureichend sind und in dieser Beziehung für Erweiterung gesorgt werden muss.

Ein Punkt, der mit dem Erziehungswesen in Beziehung steht, betrifft den Lehrmittelverlag. Es wurde die Begründetheit des von der Staatswirtschaftskommission gestellten Postulats, es möchte unverzüglich im Rechnungswesen bessere Ordnung gechaffen werden, bestritten. Die beste Illustration, wie wenig Ordnung in dieser Abteilung herrscht, bildet die Thatsache, dass es nicht möglich war, in die Staatsrechnung von 1900 diejenige des Lebensmittelverlags für das nämliche Jahr einzustellen, sondern erst diejenige für 1899. Wie wir heute aus dem Munde des Herrn Erziehungsdirektors vernommen haben, ist die Rechnung pro 1900 erst im Spätherbst 1901 fertig geworden, und wenn der Herr Erziehungsdirektor uns sagt, es sei durch Anstellung einer Hülfskraft nun Vorsorge getroffen, so wollen wir die Ablage der nächsten Staatsrechnung abwarten, welche, wenn wirklich bessere Ordnung geschaffen ist, sowohl die Rechnung für 1900 als diejenige für 1901 enthalten muss. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird sich die Staatswirtschaftskommission neuerdings veranlasst sehen, in dieser Beziehung Anträge zu stellen.

Ich gehe über zur Besprechung der Nachkredite. Vor allem aus konstatieren wir, dass dieselben uns rechtzeitig vorgelegt worden sind, so dass sie im Zusammenhang mit der Staatsrechnung behandelt werden können, denn nur in diesem Falle hat es eigentlich Sinn, sie auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Die eigentlichen Ueberschreitungen belaufen sich auf Fr. 185,725, wozu noch weitere Fr. 480,433 kommen, die jedoch auf speziellen Grossratsbeschlüssen beruhen und grundsätzlich bereits genehmigt sind, so dass sie eigentlich nicht als Kreditüberschreitungen bezeichnet werden können. Es betrifft ausserordentliche Einstellungen, die mit Rücksicht auf das günstige Rechnungsresultat gemacht wurden, eine vorsorgliche Massregel, die vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus nur begrüsst werden kann.

Was die eigentlichen Nachkredite betrifft, so zerfallen sie in gewohnter Weise in solche, die durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bedingt sind, wo eine Minderausgabe also nicht in der Hand der Behörden liegt, und andererseits solche, die auf besondere Verumständungen zurückzuführen sind. Diese letzteren belaufen sich auf Fr. 514,370. Allein auch hier ist zu bemerken, dass sich darunter eine Summe von Fr. 150,000 befindet, die als Reserve für künftige Rückschläge eingestellt worden ist. Man wird nicht sagen können, dass dies eine Kreditüberschreitung ist; es handelt sich nicht um einen unvorhergesehenen Verbrauch, sondern um eine Rückstellung von Geldern für künftige Bedürfnisse. Was die übrigen Ueberschreitungen betrifft, so kann ich mich bezüglich der Details auf den Bericht der Regierung beziehen. Wir haben uns überzeugt, dass die Nachkredite hinreichend begründet sind, nur scheint es mir, es könnte an einzelnen Orten von vorneherein richtiger budgetiert werden, um einen Nachkredit zu vermeiden. Seit Jahren übersteigen z B. die Kosten des Grossen Rates regelmässig die budgetierte Summe und wir wissen, dass das Verhältnis sich kaum bessern wird, indem unsere Verhandlungen eher zu- als abnehmen. Etwas anderes ist es bei solchen Posten, wo man mit Rücksicht auf die grossen Ueberschreitungen ebenfalls von einer zu niedrigen Budgetierung sprechen könnte, wo man es aber begreift, wie z. B. bei den Wasserbauten, dass man eine gewisse Regelmässigkeit walten lassen will, indem diese Ausgaben derart schwanken, dass eine zuverlässige Bemessung derselben von vornherein nicht möglich ist.

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Ihnen empfehlen, die Nachkredite im Betrage von Fr. 785,720.75 zu genehmigen und ebenso der Staatsrechnung unter dem selbstverständlichen Vorbehalt von Auslassung, Irrtum und Missrechnung die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Blum, Brand, Egli, Flückiger

(Lützelflüh), Hari (Adelboden), Kramer, Lenz, Meyer, Dr Michel, Näher, Pulver, Reichenbach, Rüegsegger, Tüscher, Walther, Wuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Boss, Brahier, Dr Brüstlein, Burri, Comment, Coullery, Crettez, Droz, Hadorn (Tierachern), Halbeisen, Houriet (Tramlan-dessus), Küpfer, Ledermann, Leuch, Leuenberger, Meister, Mouche, Péteut, Robert, Ruchti, Schenk (Steffisburg), Steiner (Liesberg), Wolf, Zehnder, Z'graggen.

Eine Eingabe eines Friedrich Schneider, Buchdrucker, dahingehend, es möchte einem vor dem Grossen Rate liegenden Strafnachgesuch nicht Folge gegeben werden, geht an die Justizkommission.

Präsident. Seitens des Komitees für Errichtung eines Hallerdenkmals ist ein Gesuch um Zeichnung freiwilliger Beiträge eingelangt. Ich schlage Ihnen vor, im Vorzimmer eine Liste auflegen zu lassen, in welche sich diejenigen Herren, die einen Beitrag leisten wollen, eintragen können. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Steiger (Bern). Ich möchte die Herren sehr ersuchen, sich auf dieser Liste einzutragen. Vielleicht könnte man die Sache so machen, dass diejenigen Mitglieder, welche zu Gunsten des Hallerdenkmals auf ein Taggeld verzichten, ihren Namen in die Liste eintragen.

Präsident. Ich bin damit durchaus einverstanden, hätte aber auch nichts dagegen, wenn ein Mitglied allfällig auf zwei Taggelder verzichten will. (Heiterkeit.) Die Staatskanzlei ist beauftragt, eine derartige Liste auszufertigen und im Vorzimmer aufzulegen.

Tagesordnung:

Dekret

über das

Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Regierungspräsident. Das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen ist zur Zeit durch das Dekret vom 28. September 1892 geordnet. Es hat sich nun wiederholt gezeigt, dass dieses Dekret an verschiedenen Mängeln leidet, und anlässlich der Behandlung von Wahlrekursen im Grossen Rate wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten einzelne Bestimmungen desselben revidiert werden. Auch das Dekret betreffend die Stimmregister vom 2. März 1870 ist in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig. In der Ihnen unterbreiteten Vorlage ist eine Verschmelzung der genannten beiden Dekrete vorgenommen worden, sodass wir künftig in Bezug auf das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen sowie die Führung der Stimmregister nur einen Erlass haben werden.

Was die Form der neuen Vorlage anbetrifft, so ist dieselbe dadurch einfacher geworden, dass man alle Ausführungsbestimmungen einer Verordnung des Regierungsrates vorbehält. Diese Verordnung wird nicht mehr, wie bisher, in Form eines Plakates erscheinen, das in den Gemeinden angeschlagen und oft gar nicht beachtet wird, sondern sie wird vor jeder Wahlverhandlung und Abstimmung den Gemeinderäten und Ausschüssen zugesandt werden, so dass bei jeder Wahl und Abstimmung die betreffenden Behörden ein Exemplar der bezüglichen Verordnungen des Regierungsrates in Händen haben werden.

Inhaltlich musste das Dekret vorerst mit dem Bundesrecht in Einklang gebracht werden. Das Dekret vom 28. September 1892 enthält nämlich die Bestimmung, die Verhandlung einer politischen Versammlung werde als nichtig erklärt, wenn die Zahl der in Betracht fallenden Zettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten übersteigt. Bei Anlass eines Wahlrekurses aus dem Amtsbezirk Delsberg hat der Bundesrat am 11. November 1895 beschlossen, es sei diese Bestimmung verfassungswidrig und deshalb aufzuheben. Desgleichen enthält das Dekret betreffend die Führung der Stimmregister eine Bestimmung, die bei Nationalratswahlen nicht mehr zulässig ist, die Bestimmung nämlich, wonach zwischen zwei Wahlgängen die Stimmregister abgeschlossen bleiben sollen. Anlässlich eines Rekurses aus dem Kanton Luzern hat der Bundesrat am 20. November 1896 entschieden, die Stimmregister sollen offen bleiben, damit in der Zeit zwischen zwei Wahlgängen Neuauftragungen und Streichungen vorgenommen werden können.

Im weiteren bezweckt die Vorlage, möglichste Wahrung der persönlichen Freiheit in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts herbeizuführen. Wie im Kanton St. Gallen dürfte sich auch im Kanton Bern die Stimmabgabe mittelst Couvert empfehlen.

Eine fernere Neuerung betrifft die Ersetzung der Abgeordnetenversammlung. Sie wissen, wie schwerfällig dieser Apparat funktioniert und dass derselbe die Einreichung von Wahlrekursen nicht verhindert, sondern im Gegenteil gerade die Verhandlungen dieser Abgeordnetenversammlungen öfters zu Wahlbeschwerden Anlass gegeben haben. Es ist viel einfacher und rationeller, die Abstimmungsresultate hier in Bern durch die Staatskanzlei zusammenstellen zu lassen. Man kann die Regierungsstatthalter beauftragen, ihrerseits eine Zusammenstellung der Einzelprotokolle vorzunehmen, und falls das Ergebnis ihrer Prüfung mit demjenigen der Staatskanzlei nicht übereinstimmen sollte, so wird der Regierungsrat die nötigen Vorkehren treffen. Es ist also eine Kontrolle vorgesehen, welche für eine richtige Ausmittelung der Resultate durch die Staatskanzlei alle Garantie bietet.

Eine fernere Neuerung geht dahin, dass Beschwerden, die nicht gegen das Ergebnis der Verhandlung,

sondern einzig gegen die Vorkehren von Gemeindebehörden gerichtet sind, nicht mehr vom Grossen Rat, sondern vom Regierungrat endgültig erledigt werden sollen. Es bedeutet dies eine Vereinfachung.

Endlich sind Strafbestimmungen vorgesehen, welche es dem Regierungsrat ermöglichen werden, Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit von Gemeindebeamten und -Behörden zu ahnden, was bisher nicht geschehen konnte.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Ich habe namens der Kommission dem Gesagten nichts beizufügen. Die Kommission hat sich in 3 oder 4 Sitzungen mit der Vorlage des Grossen Rates befasst und die vielen Abänderungsanträge, zu denen sie gelangte, jeweilen der Regierung mitgeteilt, welche sie in Wiedererwägung zog. Auf diese Weise ist man schliesslich dazu gelangt, Ihnen einen Entwurf zu unterbreiten, in welchem so ziemlich Uebereinstimmung zwischen den Ansichten der Regierung und denjenigen der Kommission besteht. Ueber die wenigen Differenzen wird der Grosse Rat heute entscheiden können. Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Feststellung des Stimmrechts.

§§ 1 bis 3.

Angenommen.

---

§ 3a.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Aufnahme eines § 3a, wonach jedem Bürger anlässlich der Rekrutierung durch die kantonale Militärverwaltung ein Exemplar der Bundes- und der Staatsverfassung zugestellt werden soll. Schon seit Jahren klagt man darüber, dass unsere jungen Leute in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts ungemein sonderbare Auffassungen haben, indem sie diesem wichtigen Recht des Bürgers allzu wenig Bedeutung beimessen und keine Ahnung davon haben, was für einen wichtigen Schritt sie thun, wenn sie als gleichberechtigte Bürger ins öffentliche Leben eintreten. Mit Recht wird geklagt, dass namentlich die jüngeren Leute, die 20 bis 22jährigen Burschen, dem Stimmrecht nichts nachfragen, gewöhnlich durch Abwesenheit glänzen und auch von unsern staatlichen Einrichtungen sehr wenig Kenntnisse besitzen. Schon häufig wurde die Anregung gemacht, es sollte der junge Bürger, wenn er das Stimmrecht erwirbt, durch irgend einen feierlichen Akt in die grosse Gemeinde der stimmberechtigten Bürger eingeführt werden. Die Kommission möchte nicht so weit gehen. Dagegen hat sie gefunden, so gut wie jeder geordnete Gemeindehaushalt dem stimmberechtigten Bürger ein Exemplar des Gemeindereglements zustelle, solle sich auch der Staat zur Pflicht machen, dem Bürger ein Exemplar der Staats- und der Bundesverfassung zuzustellen. Wir hatten zuerst beschlossen, die Sache so zu ordnen, dass bei der ersten Eintragung des Bürgers ins Stimmregister diese Zustellung durch den Stimmregisterführer erfolgen solle. Die Regierung fand aber, dies biete nicht die nötige Garantie, dass jeder Bürger diese Exemplare bekomme und sie aufbewahre; sie würde vorziehen, dass die Zustellung durch die kantonale Militärverwaltung bei Anlass der Rekrutierung zu erfolgen hätte. Materiell sind wir damit vollständig einverstanden; wir finden auch, dass dies der sicherere Weg sei. Allein während die Regierung hierüber nichts Bestimmtes aufnehmen, sondern die Sache von sich aus ordnen wollte, fand die Kommission, es sei dies eine so wichtige Neuerung, dass es wohl der Mühe wert sei, im Dekret eine bestimmte Vorschrift aufzustellen. Wir stellen uns vor, die beiden Verfassungen würden in das gleiche Büchlein vereinigt und zwar würde, um den Berner voranzustellen, die Kantonsverfassung mit dem Bernerbär vorangestellt. Das Büchlein würde den Kreiskommandanten in der nötigen Zahl zur Verfügung gestellt, und anlässlich der Rekrutierung, wo der junge Bürger sowieso in etwas gehobener Stimmung sein soll, wenn es etwas mit ihm ist, würden ihm mit einer entsprechenden Ansprache des Kreiskommandanten die beiden Verfassungen, gleichzeitig mit dem Dienstbüchlein, überreicht, und wie der junge Wehrmann das Dienstbüchlein fast als Heiligtum aufbewahren soll, so soll er auch die Staats- und die Bundesverfassung aufbewahren. Die Kommission ist einstimmig für diesen Antrag eingetreten, und ich möchte Ihnen denselben angelegentlichst zur Annahme empfehlen.

Joliat, Regierungspräsident. Wie schon vom Herrn Berichterstatter der Kommission hervorgehoben worden ist, hat der Regierungsrat diese Anregung der Kommission sehr begrüsst. Er ist durchaus einverstanden, dass es zweckmässig ist, dem jungen Bürger, wenn er zum ersten Mal in das öffentliche Leben tritt, ein Exemplar der Bundes- und der Staatsverfassung zu behändigen, hat aber gefunden, der passendere Anlass hiezu dürfte der Zeitpunkt sein, wo der junge Mann in den Besitz seines Militär-Dienstbüchleins gelangt. Würde man die Gemeindebehörde beauftragen, bei Anlass der Zustellung der ersten Stimmkarte auch ein Exemplar der Bundes- und Staatsverfassung zu verabfolgen, so würde die Verteilung zweifellos vielfach nicht in richtiger Weise stattfinden. Viel zweckmässiger ist es, die Militärbehörden zu veranlassen, bei der Zustellung des Dienstbüchleins auch ein Exemplar der Bundes- und der Staatsverfassung zu übergeben. Der Regierungsrat hat jedoch geglaubt, in diesem Falle passe die bezügliche Vorschrift nicht recht in eine Vorlage, die von Volksabstimmungen und Volkswahlen handelt. Wird sie nicht aufgenommen, so hat der Regierungsrat, wie gesagt, die Absicht, eine derartige Verteilung der Bundes- und Kantonsverfassung, wie sie von der Kommission angeregt worden ist, durch die Militärbehörden vornehmen zu lassen.

Angenommen.

---

§§ 4 bis 9.

Angenommen.

II. Ausübung des Stimmrechts.

§ 10.

Angenommen.

---

§§ 11 und 12.

Joliat, Regierungspräsident. Diese §§ sollten bis nach Erledigung der zwischen Regierung und Kommission bei § 17 bestehenden grundsätzlichen Differenz zurückgelegt werden.

Einverstanden.

---

§§ 13 und 14.

Angenommen.

---

§ 15.

M. Boinay. L'art. 15 parle de la nomination du Bureau électoral par le conseil municipal, seulement, Messieurs, il n'est pas dit quand cette nomination doit être faite. Sera-ce huit jours, trois jours ou un jour avant la votation? J'estime, Messieurs, qu'il est nécessaire que la loi fixe le moment où cette nomination doit être faite, car supposons un instant que le bureau électoral ne soit nommé que la veille de la votation, il pourrait alors arriver que tous les partis ne soient pas représentés comme le veut le second alinéa de l'art. 15. Je propose donc d'ajouter: La nomination du Bureau aura lieu 15 jours à l'avance, sera publié et connu.

Joliat, Regierungspräsident. Der Regierungsrat war der Ansicht, die von Herrn Boinay gewünschte Bestimmung gehöre nicht in das Dekret, sondern in die vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Persönlich kann ich mich dem Antrage des Herrn Boinay anschliessen. Es ist ganz gut, wenn schon im Dekret derartige Garantien gegeben werden und dem Gemeinderat vorgeschrieben wird, innert einer gewissen Frist vor der Abstimmung diese Wahlen vorzunehmen.

M. Cuenat. J'estime aussi que la proposition de M. Boinay peut être adoptée en ce qui concerne la nomination du Bureau électoral par le conseil municipal, 15 jours avant la votation, mais quant à la publication de la composition de ce bureau je ne puis l'admettre. En effet, Messieurs, cette publication devrait se faire par la Feuille des avis officiels, par les journaux locaux ou par le tambour de la ville, ce qui donnerait lieu à des chicanes que nous devons éviter. Je crois donc, Messieurs, que l'on devrait tenir compte des déclarations de M. le président du Gouvernement et insérer cette disposition dans l'ordonnance à élaborer.

Scherz. Der § 15 bestimmt am Schluss: «Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse im betreffenden Kreis billige Rücksicht zu nehmen.» Nun wissen Sie, dass es eine ganze Anzahl von Gemeinden giebt, wo die Parteien als solche nicht ausgeschieden sind, wo also die Wahlbehörde sich damit entschuldigen kann, sie habe nicht gewusst, dass eine andere Partei auf dem Plan sei, namentlich, wenn diese letztere vorher keine Wahlvorschläge austeilen lässt. Es will mir deshalb scheinen, es sollten nicht nur die Parteien als solche in Betracht kommen, sondern auch die sozialen Schichten der Bevölkerung. Ich möchte deshalb, in Anlehnung an einen frühern Vorschlag, die Beifügung beantragen: «. . . .Parteiverhältnisse und die sozialen Schichten der Bevölkerung . . .» Es ist Ihnen allen sehr gut bekannt, dass selbst in vollständig ländlichen Gemeinden, wo man glaubt, es bestehen keine verschiedenen Parteien, doch verschiedene Interessen vorhanden sind und das Misstrauen sofort erwacht, wenn nur die Grossbauern, die «Wägsten und Besten» der Gemeinde, in den Ausschuss gewählt werden, die Klein- und Geissbauern dagegen nicht vertreten sind. Auch da, wo industrielle und landwirtschaftliche Bevölkerung miteinander auskommen müssen, ist es angezeigt, den verschiedenen Schichten Rücksicht zu tragen. Sie sorgen damit auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung, indem es ja sehr viele Gemeinden giebt, in welchen die industrielle Bevölkerung gegenüber der landwirtschaftlichen die Oberhand besitzt. Es soll dafür gesorgt werden, dass die verschiedenen sozialen Schichten der Bevölkerung, die ja nicht ohne weiteres in verschiedene Parteien zerfallen, vertreten sind. Es würde dies viel zur Beruhigung der betreffenden Kreise beitragen; ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Probst (Edm., Bern). Ich möchte den Antrag des Herrn Scherz unterstützen, halte aber dafür, es sollte auch die Frage geprüft werden, ob nicht die Wahlausschüsse statt für eine einzelne Wahl oder Abstimmung für eine längere Zeit bestellt werden sollten. Die Wahlausschüsse haben eine sehr wichtige Funktion zu erfüllen, und wenn nicht die Vorschrift betreffend Berücksichtigung der verschiedenen Parteien und Bevölkerungsschichten zur leeren Phrase herabsinken soll, so ist es nötig, die Sache ganz ernst zu behandeln. In der Stadt ist es wiederholt vorgekommen, dass einzelne Parteien sich beklagten, sie seien in den betreffenden Wahl- und Abstimmungsausschüssen zu wenig vertreten, worauf die Gemeindebehörde zur Antwort gab, sie wisse eben nicht, zu welcher Partei die Betreffenden gehören. Es ist dies auch sehr begreiflich. Will man daher das Dekret richtig ausführen, so ist es nötig, die geplante Zusammensetzung

der Ausschüsse den Parteivorständen vorzulegen und sie anzufragen, ob sie damit einverstanden seien. Sobald man dies nicht thut, wird man stets Reklamationen zu gewärtigen haben. Diese Art der Bestellung der Ausschüsse ist allerdings etwas kompliziert, und gerade diese Komplikation ist der Grund, weshalb ich glaube, man sollte nicht bei jeder Wahl oder Abstimmung die Bestellung neu vornehmen. Ich halte dafür, man könnte die Ausschüsse ganz gut für die Dauer eines Jahres bestellen. Sie wären in diesem Falle auch besser orientiert, die einzelnen Mitglieder bekämen Routine und wüssten, dass sie nach Verfluss des Jahres während längerer Zeit in Ruhe gelassen werden. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, meine Anregung zu prüfen und zu diesem Zwecke den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Joliat, Regierungspräsident. Der Antrag des Herrn Probst kann, so gut er gemeint ist, nicht angenommen werden, da er gesetzwidrig wäre. Der § 4 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 29. Okt. 1899 sagt folgendes: «Bei jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung wird der Ausschuss neu bestellt, sofern es nicht eine blosse Fortsetzung der Verhandlungen anbetrifft.» Diese Vorshrift des Gesetzes muss beobachtet werden, und es ist daher bei aller Anerkennung der Begründetheit und der Vorteile des Antrages unmöglich, so vorzugehen, wie Herr Probst es wünscht.

Was den Antrag des Herrn Scherz betrifft, es solle bei der Wahl der Ausschüsse auf die sozialen Schichten der Bevölkerung Rücksicht genommen werden, so glaube ich, es sei schon bis jetzt so gehalten worden und es sei nicht unbedingt nötig, dies ausdrücklich im Gesetze zu sagen. Wollte man alle Konsequenzen einer solchen Bestimmung ziehen, so wäre es manchmal recht schwierig, einen Ausschuss zu bestellen. Ich halte dafür, es seien in dieser Beziehung keine so grossen Uebelstände zu tage getreten, dass es geboten wäre, eine derartige Präzisierung ins Dekret aufzunehmen.

Präsident. Ich frage Herrn Probst an, ob er auf seinem Antrage beharrt?

Probst (Edm., Bern). Nachdem ich belehrt worden bin, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt, kann ich natürlich nicht auf meinem Antrag beharren, was ich bedaure.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Boinay) Minderheit
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Scherz) . . . . . Minderheit

---

§§ 16 und 17.

Joliat, Regierungspräsident. In Bezug auf den § 17 besteht zwischen Regierung und Kommission eine grundsätzliche Differenz. Der Regierungsrat will das bisherige System der Verteilung bleibender Ausweiskarten, die nach jeder Verhandlung zurückgegeben und bei der nächsten Verhandlung neuerdings verteilt werden, beibehalten, während die Kommission für jede Abstimmung und Wahlverhandlung eine besondere Ausweiskarte austeilen lassen, also dasjenige System annehmen will, das z. B. in der Stadt Bern besteht. Der Regierungsrat glaubt, es bringe die Ausführung dieses Systems eine grosse Arbeitsvermehrung für die Stimmregisterführer der Gemeinden mit sich, auch seien damit ziemlich erhebliche Ausgaben verbunden. Er möchte deshalb vorziehen, beim bisherigen System zu verbleiben.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist bereits im Jahre 1892 bei Beratung des gegenwärtigen Dekrets zur Sprache gekommen. Von der Minderheit der Kommission wurde damals das nämliche System vorgeschlagen, das heute von der Kommission empfohlen wird. Die Regierung liess damals durch ihren Berichterstatter, Herrn Eggli, erklären, sie sei materiell einverstanden, halte aber dafür, dass damit für die Stimmregisterführer ausserordentlich viel Arbeit verbunden wäre. Der Antrag der Kommissionsminderheit ist damals unterlegen. Heute hat sich die Minderheit in eine Mehrheit umgewandelt, indem Ihnen die Mehrheit oder eigentlich die ganze Kommission beantragt, in Bezug auf die Ausweiskarten ein neues System anzunehmen.

Es ist allgemein bekannt und wird nicht bestritten werden können, dass in Bezug auf die Ausweiskarten in den meisten Gemeinden eine sehr schlechte Ordnung besteht. Es werden Ausweiskarten ausgestellt, welche für die ganze Lebensdauer Gültigkeit haben sollen. Der Stimmberechtigte geht aber nicht regelmässig zur Urne, er bleibt hie und da zu Hause, giebt aber die Ausweiskarte nicht zurück, und da sie ihm auch nicht abverlangt wird, so gelangt der betreffende Stimmberechtigte nach und nach in den Besitz einer ganzen Sammlung von Ausweiskarten. Wenn nun dies im allgemeinen auch nicht zu Missbräuchen führt, so ist es doch nicht richtig, dass der nämliche Stimmberechtigte verschiedene Ausweiskarten besitzt, mit denen unter Umständen eben doch Missbrauch getrieben werden kann. Dieses System ist auch mit dem fernern Uebelstand verbunden, dass ein Bürger, der sein Stimmrecht aus irgend einem Grunde verliert (infolge Bevogtung, fruchtloser Auspfändung etc.) gleichwohl zu Hause über ein halbes Dutzend Ausweiskarten verfügt und damit, namentlich wenn in einer Gemeinde verschiedene Urnen aufgestellt sind, an dem einen oder andern Ort, wo ihn die Mitglieder des Ausschusses nicht genau kennen, stimmen kann. Nun soll man nicht nur das Stimmrecht erleichtern, sondern namentlich auch dafür sorgen, dass alles exakt und sicher funktioniert. Wenn ein Bürger eine Ausweiskarte vorweist, so soll dies ein unumstösslicher Beweis sein, dass der Betreffende auch wirklich stimmberechtigt ist. Deshalb schlagen wir vor, es sollen für jede Abstimmung besondere Ausweiskarten ausgestellt werden.

Man wendet gegen unseren Vorschlag ein, derselbe verursache viel zu viel Arbeit. Nun besteht aber dieses System hier in Bern und in andern Städten bereits und die Arbeit wird gemacht. Ich wüsste auch nicht, warum dem Stimmregisterführer eine grosse Mehrarbeit daraus erwachsen sollte. Er ist ja so wie so verpflichtet, das Stimmregister nachzusehen, die vorhandenen Ausweiskarten mit demselben zu vergleichen und für diejenigen Stimmberechtigten, deren Karten

nicht zurückgekommen sind, neue Karten auszustellen. Ein Mitglied der Kommission, Herr Schär von Langnau, wo die von uns vorgeschlagene Einrichtung ebenfalls schon besteht, hat uns sogar versichert, der dortige Stimmregisterführer finde, er habe nun weniger Arbeit als beim frühern System.

Vielleicht wird man auch sagen, in einer Zeit, wo der Staat seine Finanzen sonst zu brauchen habe, solle man ihm nicht zumuten, für jede Abstimmung besondere Ausweiskarten drucken zu lassen und sie den Gemeinden zuzustellen. Wir haben uns jedoch überzeugt, dass die Kosten nicht so grossartige sind. Da für jede Abstimmung besondere Karten gedruckt werden, kann man ein billigeres Papier verwenden, und wenn auch die Sache schliesslich jährlich Fr. 3000 oder 4000 kostet, so verlohnt sich eine solche Ausgabe schon, wenn damit sicherere und bessere Verhältnisse geschaffen werden können.

Für den Fall, dass eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung auf den nämlichen Tag fallen, schlagen wir vor, zwei Ausweiskarten zu verabfolgen, eine an diejenigen, die in kantonalen Angelegenheiten, und eine zweite an diejenigen, die nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bisher kam es vor, dass jemand, der nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt war, gestützt auf seine Ausweiskarte auch in kantonalen Angelegenheiten stimmte, ein Missbrauch, der ebenfalls beseitigt werden sollte, was am besten dadurch geschehen kann, dass man zweierlei Ausweiskarten von verschiedener Farbe ausgiebt. Auch dies wird keine grosse Arbeit verursachen.

Eine kleine Mehrheit der Kommission schlägt vor, trotz Einführung dieser Verbesserung gleichwohl noch zu gestatten, dass der Stimmberechtigte am Tage der Abstimmung seine Ausweiskarte solle verlangen können. Ich werde für Streichung dieses Zusatzes stimmen. Ich glaube, man solle in dieser Beziehung einmal Ordnung schaffen. Die Stimmregisterführer sollen wissen, was sie zu thun haben; sie sollen das Register gehörig nachführen und jedem Stimmberechtigten die Karte zuschicken. Sobald man das Ventil offen lässt, dass auch noch am Abstimmungstage selbst Ausweiskarten verlangt werden können, wird jene Unordnung hervorgerufen, die gegenwärtig in vielen Gemeinden besteht, indem die Leute ohne Ausweiskarte erscheinen und vom Ausschuss eine solche verlangen. Weder der stimmberechtigte Bürger, noch der Ausschuss, noch der Gemeinderat soll sich damit trösten, dass auch am Abstimmungstage selbst noch Ausweiskarten verteilt werden können.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, die §§ 16 und 17 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Was meine Person anbetrifft, so bin ich für Streichung des von der Kommission zu § 16 vorgeschlagenen Zusatzes.

Dürrenmatt. Der von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Zusatz zu § 16 gefällt mir in der That auch nicht und ich habe denselben in der Kommission ebenfalls bekämpft. Ich fürchte, eine solche Bestimmung wird die Unordnung in der Stimmerei eher vermehren als vermindern. Die Wähler am Sonntag selbst noch aufzujagen und rasch zum Gemeindeschreiber zu schicken, um bei demselben eine Stimmkarte zu erheben, ist, glaube ich, nicht vom guten, abgesehen davon, dass der Gemeindeschreiber doch auch ein Anrecht auf einen möglichst ungestörten Sonntag hat und man ihm nicht zumuten kann, den ganzen Sonntag Bescheid zu geben und Karten auszustellen. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit wird einer gewissen Agitation dieser oder jener Partei — es ist keine besser als die andere, sondern wir sind allzumal Sünder — Vorschub leisten, was man von Gesetzes wegen nicht begünstigen, sondern eher zu verhüten suchen soll. Ich stimme deshalb ebenfalls für Streichung des Zusatzes.

Schär. Ich habe zwar den von der Kommissionsmehrheit zu § 16 beantragten Zusatz in der Kommission nicht vorgeschlagen, habe aber dazu gestimmt und fühle mich verpflichtet, Ihnen zu sagen, welche Gründe mich dabei leiteten. Ich habe bei der ganzen Beratung dieses Dekretes hauptsächlich unsere ländlichen Verhältnisse ins Auge gefasst und mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass es auf dem Lande Abstimmungskreise gibt, wo die Bürger bis zur Urne einen Weg von zwei, drei Stunden zurücklegen müssen. Oft werden diese Leute ihre Karten erst am Samstag erhalten, und wenn sie überhaupt nicht in den Besitz einer solchen gelangen, so wäre es unrichtig, ihnen das Stimmrecht dadurch zu entziehen, dass man es ihnen unmöglich macht, am Abstimmungstage selbst ihre Karte beim Stimmregisterführer zu verlangen. Man wird sagen, die Leute sollen 1 oder 2 Tage vorher ihre Karte beim Stimmregisterführer reklamieren. Das mag angehen für solche Stimmberechtigte, die in der Nähe des Stimmregisterführers wohnen, nicht aber für solche Bürger, die bis zur Wohnung des Stimmregisterführers 2, 3 Stunden zurückzulegen hätten, um dann am folgenden Tage die nämliche Reise zum Wahllokal nochmals zu machen. Diese Leute warten bis zum Abstimmungstage selbst und verfügen sich dann vor der Stimmabgabe auf die Gemeindeschreiberei, um ihre Karte zu reklamieren. Es scheint mir, mit Rücksicht auf solche ländliche Verhältnisse sollte man den Zusatzantrag der Kommission aufrecht erhalten, und ich möchte Ihnen empfehlen, denselben zum Beschluss zu erheben.

Kläy, Regierungsrat. Die Argumentation des Herrn Grossrat Schär hat etwas für sich. Gleichwohl weckt der Zusatzantrag bei mir einige Bedenken und zwar aus folgendem Grund. Wenn der stimmberechtigte Bürger, der keine Ausweiskarte erhalten hat, am Tage der Abstimmung sich auf die Gemeindeschreiberei verfügen kann, um seine Karte zu verlangen, so liegt die Gefahr vor, dass der Stimmregisterführer es mit seinen Pflichten nicht sehr genau nimmt und nach entfernten Orten überhaupt keine Ausweiskarten schickt, sondern denkt: diejenigen, welche stimmen wollen, mögen ihre Karten am Sonntag bei mir holen. Ich bin deshalb auch der Ansicht, es sollte der Zusatz gestrichen werden.

Bühlmann. Die Kommissionsmehrheit geht offenbar von dem Gesichtspunkt aus, dass jeder Stimmberechtigte auch die Möglichkeit haben solle, an der Abstimmung teil zu nehmen. Wenn ein Stimmberechtigter infolge der Nachlässigkeit des Stimmregisterführers seine Karte nicht erhält, so soll ihm gleichwohl die Möglichkeit gewahrt bleiben, an der Abstimmung teil zu nehmen. Diese Tendenz ist gewiss zu begrüssen. Andererseits aber scheint mir, dass die Gründe, welche gegen die Verabfolgung von Ausweiskarten am Sonn-

tag geltend gemacht worden sind, durchaus ihre Berechtigung haben. Nun giebt es aber eine Lösung, welche in der Mitte liegt, und ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dass Stimmberechtigte, wie dies schon bisher der Fall war, welche im Stimmregister eingetragen sind, ihre Karten noch bis zum Vorabend des Abstimmungstages sollen reklamieren können. In diesem Falle ist den Gründen, welche die Kommissionsmehrheit geltend macht, offenbar Rechnung getragen, und ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

M. **Weber.** Je ne puis admettre l'adjonction apportée par la commission à l'art. 16 tendant à permettre au citoyen de retirer sa carte de légitimation le jour même de la votation.

J'estime, Messieurs, qu'il y a là un véritable danger et que des abus pourront être commis. Il pourait en effet arriver qu'un électeur se présente au teneur du registre et lui assure qu'il n'a pas reçu sa carte, — le teneur de lui répondre: « Elle doit avoir été envoyée » et l'électeur de répliquer: « Je ne l'ai pas reçue et j'ai droit de vote. » Que fera-t-on dans un pareil cas ? Si le teneur du registre délivre une seconde carte, il se pourrait que les deux cartes puissent se trouver aux urnes. Je sais très bien que, si la fraude était découverte, une plainte pénale pourrait être portée, mais il n'en reste pas moins vrai, qu'elle pourrait aussi retarder le résultat de la votation. J'estime donc, Messieurs, que cette disposition est inutile et dangereuse et, en conséquent, je voterai la proposition de la minorité de la commission.

M. **Jobin.** J'appuie, quant à moi, l'amendement apporté par la commission à l'art. 16 et propose d'y ajouter encore après les mots « teneur du registre » ceux-ci: « qui devra se trouver au local principal du vote ». Car, si l'on admet que l'électeur pourra retirer sa carte de légitimation le jour même de la votation ou de l'élection, il est bon que le teneur du registre se trouve dans le bureau de vote. En effet, vous faciliterez ainsi le travail du teneur du registre tout en permettant au bureau de vote d'exercer un certain contrôle de suite et de vérifier l'identité du citoyen qui réclame sa carte de légitimation. Je reconnais qu'il peut y avoir du danger à délivrer les cartes en question le jour même du vote ou de l'élection; cependant, je crois que les motifs allégués à l'encontre de cette délivrance ne sont pas concluants. Il se produira toujours des omissions, dont les causes peuvent être multiples. Mais si, par exemple, la remise de ces cartes a lieu publiquement, et si l'on a la précaution de donner lecture de ces cartes, on évitera certainement les abus, surtout là où il n'y a qu'un bureau de vote. En outre là, où il y a deux bureaux de vote, on pourra facilement se rendre compte si la même carte a voté deux fois, en compulsant les cartes de légitimation qui sont rentrées.

A l'art. 17 je proposerais après le mot « remise » l'adjonction des mots « par la poste ». Il n'y a pas de raison de ne pas faire l'envoi des cartes par la poste. Cela faciliterait beaucoup le travail des agents qui sont actuellement chargés de cette remise, et il ne leur arriverait plus aussi souvent d'en rapporter un aussi grand nombre au bureau municipal, sous le parfois fallacieux prétexte qu'ils n'ont pas trouvé l'électeur chez lui. Cette modification est d'autant plus facilement réalisable, que l'envoi des cartes par la poste pourra se faire officiellement, c'est-à-dire gratuitement.

Reimann. Als ich im Schosse der Kommission dieses Amendement proponierte, glaubte ich zunächst der ländlichen Bevölkerung, vorab denjenigen Bürgern, die vom Abstimmungslokal weit entfernt wohnen, entgegenzukommen. Selbstverständlich habe ich dabei aber auch die Interessen der städtischen Bürger im Auge gehabt, und es hat sich glücklicherweise so gefügt, dass beide Interessen, die städtischen wie die ländlichen, identisch sind. Wenn man bedenkt, dass die ländlichen Wähler nicht selten stundenweit gehen müssen bis zum Wahllokal, dass die Wege bei Schneefall und schlechtem Wetter oft ungangbar sind, so ist es ein Gebot der Billigkeit, diesen Wählern zu gestatten, ihre Karten noch am Sonntag Vormittag beim Stimmregisterführer zu erheben. Desgleichen ist es auch in den Städten angezeigt, wo infolge der grossen Mutationen der Stimmregisterführer bis zum letzten Tage mit Eintragungen vollauf beschäftigt ist, noch am Sonntag die Erhebung der Karte zu gestatten. Die Einwendungen der Herren Bühlmann und Dürrenmatt, welche auch im Schosse der Kommission ihr Echo fanden, sind nicht stichhaltig. So gross ist doch das Vergehen nicht, das hier mit unterlaufen könnte, und wenn man mit dem neuen Dekret den Wählern eine Erleichterung verschaffen will, so soll man in dieser Beziehung konsequent bleiben.

Was das Amendement des Herrn Jobin anbetrifft, so würde dessen Annahme der ganzen Tendenz des Dekretes, das in unsere Abstimmungsverhältnisse und die Stimmregisterführung Ordnung bringen will, eine schwere Beeinträchtigung zufügen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dieses Amendement abzulehnen. Die Wahlausschüsse haben mit dem Stimmregister nichts zu thun, dasselbe gehört ins Bureau des Gemeindeschreibers, beziehungsweise des Stimmregisterführers und soll nicht ins Abstimmungslokal verbracht werden dürfen, damit dort noch Einschreibungen vorgenommen werden können, wenn es der einen oder andern politischen Gruppe gelingt, einen wenig gewissenhaften Beamten dort zu haben. Wollen wir der Möglichkeit von Wahlmachinationen entgegentreten, so müssen wir unter allen Umständen daran festhalten, dass das Stimmregister nicht ins Abstimmungslokal verbracht werden darf. Das Amendement des Herrn Jobin scheint mir gefährlich zu sein und ich beantrage Ihnen dessen Ablehnung.

Schlatter. Ich begrüsse den Antrag der Kommission sehr. Auch in unserer Gegend ist es notwendig, dass im Abstimmungswesen einmal Ordnung geschaffen werde, und nach meiner Ueberzeugung wird nicht nur Ordnung geschaffen, sondern auch vielen Wahlrekursen vorgebeugt, was für mich in erster Linie in Betracht fällt. Wie Sie wissen, haben wir in diesem Saale schon oft tagelang über Wahlrekurse verhandelt, die meistens auf vorhandene Unordnung im Abstimmungswesen zurückzuführen waren. Ich wünsche deshalb sehr, dass der Grosse Rat heute einmal Ordnung schaffe und dem Antrag der Kommission zu § 17 beistimme.

Scherz. Vor allem aus ist festzustellen, dass es Pflicht des Stimmregisterführers ist, die Ausweiskarten

den Stimmberechtigten zuzuschicken. Wenn er das nicht thut, so ist dies ein Versehen, aber oft ein Versehen, das absichtlich begangen wird, wie man nach bekannten Vorgängen wohl sagen darf. Der Stimmregisterführer hat die Pflicht, den Stimmberechtigten die Ausweiskarten rechtzeitig zuzuschicken, und wenn er dies nicht thut, so soll er dafür in der Weise bestraft werden, dass er am Sonntag da sein muss, um denjenigen Karten zu verabfolgen, welchen er solche nicht zugeschickt hat. Dies ist doch sicher ein gerechtes Verlangen. Ich will das von Herrn Schär und Reimann Gesagte nicht wiederholen und mache nur noch darauf aufmerksam, dass nach Art. 17 spätestens 2 Tage vor dem zweiten Wahlgang einer Wahlverhandlung die Ausweiskarte zugestellt werden soll. Der Stimmberechtigte kann deshalb ganz gut noch am Samstag der Meinung sein, die Karte werde noch eintreffen, da er weiss, dass gewöhnlich zwei Tage verstreichen, bis eine Sendung in seinen Krachen hineingelangt. Trifft die Karte trotzdem nicht ein, so ist er der Möglichkeit beraubt, noch rechtzeitig zu reklamieren. Sodann mache ich darauf aufmerksam, dass es vielen Arbeitern, städtischen und ländlichen, einfach unmöglich ist, an einem Werktage ihre Stimmkarte zu reklamieren, da sie in Arbeit und Pflicht ihres Arbeitgebers stehen. Es ist daher nur recht und billig, wenn sie am Abstimmungstage selbst ihre Stimmkarte holen können, sofern ihnen dieselbe nicht zugeschickt wird.

v. Muralt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dasjenige, was Herr Reimann bestreitet, nämlich dass das Stimmregister im Abstimmungslokale aufgelegt werde, für alle Gemeindeversammlungen gesetzlich vorgeschrieben ist, und wenn dies hier gemacht werden kann, so kann es gewiss auch bei politischen Versammlungen möglich gemacht werden. Ich glaube deshalb, dass der Antrag des Herrn Jobin ganz gerechtfertigt ist.

M. **Boinay.** J'appuie également la proposition de la commission. L'art. 17 du projet renferme une difficulté absolue en ce qui concerne le retrait des cartes des électeurs. Le conseil municipal ne peut absolument pas savoir quels sont les citoyens qui n'ont pas voté, et il ne peut être établi de contrôle à ce sujet. En outre, l'art. 26 prévoit que les cartes doivent restées scellées jusqu'à l'expiration du délai d'opposition; or, comment voulez-vous que le conseil municipal puisse faire reprendre les cartes! L'article du projet contient donc une impossibilité absolue, dérisoire même, à laquelle M. le Président du gouvernement aurait pu prendre garde.

M. Weber a fait une observation qui a certainement sa raison d'être, mais il reconnaîtra avec moi qu'il y a aussi un grand danger à ne plus pouvoir se procurer sa carte de légitimation et à être privé de son vote, parce qu'un agent aura conservé votre carte dans sa poche. L'ouvrier de fabrique qui sort de son travail à 8 heures du soir, ne peut plus aller au conseil municipal réclamer sa carte s'il ne l'a pas reçue, c'est trop tard, le greffe est fermé. Il y a donc plus de danger à ne pas adopter la proposition de la commission et à priver ainsi des électeurs de leur droit de vote.

Joliat, Regierungspräsident. Die Gründe sind Ihnen bereits auseinandergesetzt worden, aus denen der Regierungsrat dem Zusatzantrag der Kommission zu § 16 nicht zustimmen kann; er befürchtet von der Abgabe von Ausweiskarten noch am Abstimmungs- oder Wahltag selber Unordnung, Missbräuche und Unregelmässigkeiten aller Art. Für den Fall, dass Sie trotzdem eine solche Neuerung einführen wollten, möchte ich ersuchen, von der von Herrn Jobin beantragten Beifügung Umgang zu nehmen. Wie schon Herr Reimann auseinandergesetzt hat, ist ein Grundgedanke, der in diesem Dekrete niedergelegt ist, der, dass den Ausschüssen lediglich die Ueberwachung der Wahlverhandlung überlassen werden sollte, dass sich also die Ausschüsse mit der Prüfung der Stimmberechtigung der Wähler gar nicht abzugeben haben. Wenn aber der Gemeindeschreiber mit dem Stimmregister im Wahllokal anwesend sein soll, so wird dies, wie bisher, zur Folge haben, dass die Mitglieder des Ausschusses sich in die Frage der Stimmberechtigung einmischen, und dies wünscht man eben zu vermeiden. Jeder Bürger, der sich im Wahllokal präsentiert, soll stimmen dürfen, sofern er im Besitz einer Stimmkarte ist. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich lediglich davon zu überzeugen, ob der Träger der Karte mit derjenigen Person identisch ist, auf welche die Karte lautet; die Frage der Stimmberechtigung an sich jedoch ist Sache des Gemeinderates, beziehungsweise des Stimmregisterführers.

Abstimmung.

§ 16. 1. Eventuell: Für die Fassung der Kommissionsmehrheit . . . . . 60 Stimmen.
Für den Antrag Bühlmann . . . 62 »

Präsident. Nachdem eventuell der Antrag des Herrn Bühlmann angenommen worden ist, frage ich Herrn Jobin an, ob er seinen Antrag festhält?

M. Dr **Jobin.** Non, monsieur le Président!

2. Definitiv: Für den Antrag der Kommissionsmehrheit . . . . . 78 Stimmen.
Für Streichung . . . . . 36 »

§ 17. 1. Eventuell: Für den von Herrn Jobin zum Antrag der Kommission beantragten Zusatz Minderheit.

2. Definitiv: Für den Antrag der Kommission (gegenüber demjenigen der Regierung) . . . . . Mehrheit.

Herr Vicepräsident Jacot übernimmt den Vorsitz.

---

§ 18.

Joliat, Regierungspräsident. Die Kommission beantragt, am Schlusse des § 18 zu sagen: «Um 2 Uhr nachmittags soll unter allen Umständen die Stimmabgabe beendet sein.» Nun bestimmt aber schon das erste Alinea, dass die Stimmgebung bloss bis 2 Uhr

nachmittags stattfinde. Der Regierungsrat hält es nicht für nötig, am Schlusse des Paragraphen dasjenige nochmals zu sagen, was bereits im ersten Alinea desselben enthalten ist.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Materiell herrscht zwischen Regierung und Kommission Uebereinstimmung. Nur formell besteht eine Differenz, indem wir am Schlusse als neues Alinea beifügen wollen: «Um 2 Uhr nachmittags soll unter allen Umständen die Stimmabgabe beendet sein.»

An der Spitze des Artikels ist allerdings der Grundsatz aufgestellt, dass die Stimmgebung von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags stattfinde. Es folgen dann aber unmittelbar nachher verschiedene Ausnahmen und Vergünstigungen, indem gestattet wird, den Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung etc. andere Abstimmungszeiten einzuräumen. Um nun zu verhindern, dass bei diesen Ausnahmen über 2 Uhr nachmittags hinausgegangen werde, fügen wir am Schlusse ausdrücklich bei, dass die Stimmabgabe unter allen Umständen um 2 Uhr nachmittags beendet sein solle. Ich glaube, die Regierung hätte sich unserem Antrag ganz gut anschliessen können; man sagt ja gewöhnlich in einem Dekret nie zu viel, sondern eher zu wenig.

Abstimmung.

Für den von der Kommission beantragten Zusatz Mehrheit.

---

§ 19.

Joliat, Regierungspräsident. Hier bestehen zwischen der Regierung und der Kommission einige kleinere Differenzen. Die Kommission will, dass ein Bürger, der das 60ste Altersjahr zurückgelegt hat, sich bei der Stimmgebung vertreten lassen dürfe, während die Regierung findet, ein 60jähriger Mann könne noch sehr wohl rüstig genug sein, um sein Stimmrecht selbst auszuüben. Besteht diese Rüstigkeit nicht mehr, so ist er entweder krank oder gebrechlich, und in diesem Falle ist durch litt. *b* des Antrages der Kommission dafür gesorgt, dass er sich vertreten lassen kann.

Im fernern hält die Regierung dafür, es brauche die Bescheinigung, dass der betreffende Bürger entweder krank oder gebrechlich sei, nicht unter allen Umständen gefordert zu werden. Wenn jemand notorisch nicht im stande ist, selbst im Wahllokale zu erscheinen, so ist eine solche Bescheinigung ganz überflüssig. Derartige notorische Fälle gibt es ja sehr viele. Wenn ein Stimmberechtigter krank im Spital ist oder einen Unfall erlitten hat, der ihn am Ausgehen verhindert, so ist dies in kleinen Gemeinden ja bekannt, und in solchen Fällen scheint es uns unnötig, dass der Betreffende sich hierüber eine Bescheinigung verschaffe, wenn er sein Stimmrecht durch einen andern Stimmberechtigten ausüben lassen will.

Andererseits aber verlangt der Regierungsrat, dass die Bescheinigung eine glaubwürdige sei; sie darf also nicht eine Bescheinigung de complaisance sein, sondern muss von vorneherein glaubwürdig erscheinen.

Im übrigen empfiehlt Ihnen der Regierungsrat den § 19 zur Annahme.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Die Regierung hat ursprünglich ein sehr weitgehendes System der Stellvertretung vorgeschlagen, indem sie beantragte, dass ausnahmsweise ein Stimmberechtigter seinen Stimmzettel durch einen andern Stimmberechtigten abgeben lassen dürfe, doch dürfe niemand mehr als zwei Stimmzettel einlegen. Es hätte also, bei strenger Durchführung dieses Vorschlages, die eine Hälfte der Stimmberechtigten die andere Hälfte mit der Stimmgebung betrauen können. Die Kommission fand, dies gehe viel zu weit und hat daher dieses System gestrichen. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, fällt nun aber, wie mir scheint, von einem Extrem ins andere, indem sie sogar Leuten, die über 60 Jahre alt sind, die Stellvertretung nicht allgemein gestatten will. Das bisherige Dekret hat eine solche Vergünstigung zu Gunsten aller Stimmberechtigten aufgenommen und niemand hat darüber Klage geführt. Hat ein Stimmberechtigter während 40 Jahren sein Stimmrecht in richtiger Weise ausgeübt, so sollte er doch berechtigt sein, einen Sohn oder einen Bekannten zu beauftragen, an seiner Stelle das Stimmrecht auszuüben. Wir haben nicht überall, wie wir in Frutigen, einen 95jährigen Lehrer, der immer der erste ist, wenn es sich ums Stimmen handelt, und sich am meisten für die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen interessiert. Es ist nicht jedermanns Sache, im Alter von über 60 Jahren noch persönlich an der Urne zu erscheinen und doch lässt sich ein solcher Mann nicht gerne sagen, er sei gebrechlich oder krank. Ich glaube daher, auf diese Bürger solle man soviel Rücksicht nehmen, dass man ihnen gestattet, durch einen andern Stimmberechtigten ihr Stimmrecht auszuüben.

Die zweite Differenz bezieht sich auf die Kranken und Gebrechlichen. Die Regierung schlägt vor, von solchen, die notorisch krank seien, keine Bescheinigung zu verlangen. Die Kommission hält dagegen dafür, man solle den Gedanken, wonach dem Ausschuss in Bezug auf das Stimmrecht keine Entscheidung zukommen soll, konsequent festhalten und deshalb dem Ausschuss nicht den Entscheid darüber gestatten, ob ein Bürger notorisch krank sei oder nicht. Deshalb sagen wir ganz allgemein, wenn jemand krank oder gebrechlich sei, so solle er eine Bescheinigung beibringen. Es kann dies ja auf eine sehr einfache Weise geschehen; es genügt, wenn ein Hausgenosse diese Bescheinigung mit zwei, drei Worten ausstellt. Die Bescheinigung soll stempelfrei sein, und über die Glaubwürdigkeit oder Nichtglaubwürdigkeit soll ebenfalls nicht der Ausschuss entscheiden.

Die Kommission schlägt sodann eine neue Vergünstigung in Bezug auf diejenigen vor, welche mehr als eine Stunde vom Wahllokal entfernt wohnen. Wir fanden, man sollte doch solchen Bürgern, welche bis zum Wahllokal einen Weg von vielleicht 2, 3 Stunden zurückzulegen haben, gestatten, sich durch einen andern Stimmberechtigten vertreten zu lassen, wenn der Sohn sich nach dem Abstimmungslokal begiebt, so soll der Vater ihn beauftragen können, für ihn zu stimmen. Die Regierung hat sich dieser Erleichterung angeschlossen.

Als weitere Vergünstigung schlagen wir ferner vor, dass solche Bürger, die am betreffenden Abstimmungstage vom Abstimmungskreis abwesend sind, ebenfalls einen andern Stimmberechtigten mit der Ausübung des Stimmrechtes beauftragen können. Diese Vergünstigung betrifft namentlich die vielen Handelsreisenden, welche

sich seit Jahren darüber beklagt haben, dass sie in der Ausübung des Stimmrechtes verkürzt werden. Sie seien fast das ganze Jahr auf der Reise und wenn sie am betreffenden Abstimmungstage extra heimreisen müssen, so sei dies mit grossen Kosten und Umständen verbunden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 19 in der von ihr vorgeschlagenen Fassung zur Annahme.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, die litt. c zu streichen, d. h. nicht zuzulassen, dass diejenigen, die über eine Stunde entfernt vom Wahllokal wohnen, sich vertreten lassen können. Ich fürchte, dass diese Bestimmung in vielen Gegenden zu einem grossartigen Stimmenkauf führen würde, nicht gegen bares Geld, aber so, dass man die Leute bestimmt, nicht selber an der Urne zu erscheinen, sondern ihre Stimmgebung einem andern abzutreten. Es würde auch ausserordentlich schwierig sein, die Entfernung genau auszumitteln. Es giebt auf dem Lande, speziell im Emmenthal, eine Masse einzelner Höfe, deren Entfernung vom Stimmlokal nicht genau bekannt ist und nur durch eine komplizierte Rechnung ausgemittelt werden könnte. Mit Rücksicht auf diese beiden Gründe fürchte ich, es würde eine solche Bestimmung eine Unzahl von Wahlrekursen zur Folge haben. Nachdem man die Stimmabgabe gesetzlich in der Weise erleichtert hat, dass für einen kleinern oder grössern Häuserkomplex ein eigenes Wahlbureau verlangt werden kann, sehe ich nicht ein, weshalb man noch derartige ausserordentliche Erleichterungen schaffen will. Ein Bedürfnis hiefür liegt durchaus nicht vor. Wenn einer von seinen Rechten und Pflichten als Bürger eine so laxe Auffassung hat, dass er nicht einmal eine Stunde weit gehen mag, so ist dies überhaupt ein etwas merkwürger Referendumsbürger. Ich beantrage Ihnen also, die litt. c zu streichen; sie wäre eine Quelle von Rekursen und Reklamationen aller Art.

Dürrenmatt. Es thäte mir leid, wenn der Rat diese vor der Regierung und der Kommission gemeinsam vorgeschlagene Bestimmung wieder eliminieren würde. Ich halte dafür, die Schwierigkeit, welche Herr Bühlmann signalisiert, sei nicht so gross. Der Gemeinderat oder die Ausschussmitglieder wissen sicher von jedem Hof in der Gemeinde, ob er eine Stunde weit entfernt ist oder nicht. Darüber wird kein grosser Streit entstehen, und wenn es zum Prozess kommen sollte, so hat man Distanzenzeiger und trigonometrische Vermessungen zur Verfügung. Ich würde es als eine Ungleichheit betrachten, wenn man diese Vergünstigung für abgelegene Höfe streichen würde, angesichts der grossen Vergünstigungen, die man für die Stadtbevölkerung eingeführt hat. Trotzdem man in der Stadt nur einige Schritte bis zur Urne zu gehen hat, hat man hier schon vor Jahren besondere Abstimmungsstunden am Samstag abend eingeführt, sogar zu einer Zeit, wo dies noch nicht gesetzlich vorgesehen war. Dies ist doch sicher weniger nötig, als dass man den Bürgern in abgelegenen Gegenden, die eine Stunde oder mehr entfernt vom Wahllokal wohnen, entgegenkommt. Nachdem man der Stadtbevölkerung so weit entgegengekommen ist, soll man auch, der Landbevölkerung, die einen langen und oft schwierigen Weg zurückzulegen hat, nicht weniger Entgegenkommen beweisen.

Schär. Bei der Beratung in der Kommission wurden zuerst die beiden Prinzipe einander gegenübergestellt: Stellvertretung im allgemeinen oder Ausschluss der Stellvertretung. Wie der Herr Berichterstatter der Kommission mitteilte, stellte sich die ursprüngliche Vorlage der Regierung auf den Boden der allgemeinen Stellvertretung, und ich habe mich ursprünglich in der Kommission, mit Rücksicht auf die soeben von Herrn Dürrenmatt geltend gemachten Gründe, ebenfalls auf diesen Standpunkt gestellt. Nachdem aber die Diskussion gewaltet hatte und ich mich überzeugte, dass die Sache doch ihre Schwierigkeiten habe, habe ich mir erlaubt, die litt. c vorzuschlagen. Herr Bühlmann bestreitet, dass für eine solche Bestimmung ein Bedürfnis vorliege. Demgegenüber muss ich konstatieren, dass in ländlichen Verhältnissen ein derartiges Bedürfnis in der That besteht. Denken Sie an das Oberland, wo im Sommer viele Bürger auf den Alpen sind und bis zur Urne 3, 4 Stunden weit gehen müssen. Oder vergegenwärtigen Sie sich die Verhältnisse in den Gemeinden Schangnau, Trub, Eggiwil, Röthenbach und zum Teil auch Langnau, wo die Bürger vielfach bis zur Urne einen Weg von zwei Stunden zurückzulegen haben. Da soll man doch gewiss gestatten, dass wenn aus einem Hause jemand sich nach dem Wahllokal verfügt, er für einen im gleichen Hause wohnenden andern Stimmberechtigten die Karte soll mitnehmen und für beide soll stimmen können. Was würde man wohl in der Stadt Bern für Abstimmungsergebnisse bekommen, wenn die Bürger bei Wind und Wetter ohne irgendwelche Fahrgelegenheit nach Belp gehen müssten, um dort ihre Stimme abzugeben! Gewiss wird man zugeben müssen, dass in diesem Falle die Stimmbeteiligung in der Stadt Bern eine noch viel geringere wäre als gegenwärtig. Damit gibt man aber zu, dass diejenigen Bürger, welche weit vom Wahllokal entfernt wohnen, gegenüber denjenigen, welche in dessen Nähe sind, in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechtes bedeutend zurückgesetzt sind. Um dem einigermassen zu begegnen, haben wir die litt. c, die quasi einen Vermittlungsantrag vorstellt, angenommen, und ich möchte Ihnen warm empfehlen, dieselbe im Interesse der ländlichen Bevölkerung beizubehalten.

Bühlmann. Ich möchte den eben gehörten beiden Voten noch einige Bemerkungen anschliessen. Meine Erfahrungen gehen dahin, dass alle diese Erleichterungen die Beteiligung an der Urne durchaus nicht grösser machen. Das schlagendste Beispiel hiefür ist die Gemeinde Bern, die in kantonalen Angelegenheiten in der Regel eine ausserordentlich schwache Beteiligung aufweist, trotzdem die Bürger, wie soeben ausgeführt worden ist, nur einige Schritte über die Gasse zu machen brauchen. Bei vielen Bürgern begegnen wir eben einem grossen Indifferentismus in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten, und ob sie zum Wahllokal 5 Minuten oder eine Stunde weit zu gehen haben, ist vollständig gleichgültig, sie gehen sowieso nicht. Wo die Verhältnisse so sind, wie Herr Schär sie schildert, gibt ja das Gesetz die Möglichkeit, ein besonderes Abstimmungslokal zu errichten, eine Möglichkeit, von welcher merkwürdigerweise gerade im Emmenthal gar kein Gebrauch gemacht wird. Die grosse Gemeinde Langnau besitzt nur ein einziges Abstimmungslokal, in Langnau, trotzdem es gesetzlich zulässig wäre, dieselbe in kleinere Abstimmungsbezirke einzuteilen und eine ganze Anzahl von Urnen aufzustellen. Die Nachteile, die mit dem Stellvertretungssystem verbunden sind, sind entschieden ausserordentlich gross. Ich er-

innere mich an eine Reihe von Rekursen aus dem Jura, in welchen fast ohne Ausnahme die Stellvertretung in Frage gezogen wurde. Es wurde behauptet, der und der sei nicht krank und die Stellvertretung daher nicht zulässig gewesen. Ich befürchte, dass in Zukunft in allen denjenigen Bezirken, wo die Parteien fast gleich stark sind, mit diesem Stellvertretungssystem ausserordentlich viel Missbrauch getrieben werden wird. Man wird dieses System benutzen, um von Leuten, die etwas entfernt wohnen, die Stimme zu werben, und so wird diese Stellvertretung eine reiche Quelle von Wahlrekursen sein. Ich glaube, man dürfe doch so viel von unsern Bürgern verlangen, dass sie die kleine Unbequemlichkeit eines Weges von einer Stunde auf sich nehmen, wenn es sich darum handelt, eine öffentliche Frage zu entscheiden. Interessieren sich die Leute dafür, so werden sie trotz der Entfernung zur Urne gehen; interessieren sie sich nicht dafür, so werden sie von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen, auch wenn Sie die Stellvertretung einführen.

Dürrenmatt. Wenn Herr Bühlmann die Stellvertretung grundsätzlich bekämpfen würde, so würde ich dessen Argumentation vollständig begreifen. Allein Herr Bühlmann hat nur eine einzige Kategorie herausgegriffen, die er streichen möchte. Wir kennen die Stellvertretung erst seit 1892 und ich erinnere mich nicht, dass sie damals von anderer Seite grundsätzlich bekämpft worden wäre. Ich habe sie bekämpft, und ich könnte mich noch jetzt mit deren Abschaffung einverstanden erklären. Ich finde, es entspricht der Würde des Stimmrechts wenig, einen andern zu schicken, um ein Souveränitätsrecht auszuüben. Da aber Herr Bühlmann nur eine einzelne Art der Stellvertretung streichen will, so möchte ich ihm nochmals entgegentreten.

Ich glaube zunächst nicht, dass die Rekurse aus dem Jura meistens auf die Möglichkeit der Stellvertretung zurückzuführen seien, denn wir hatten vor dem Jahre 1892, als die Stellvertretung noch nicht existierte, aus dem Jura noch viel mehr Rekurse zu behandeln als seither.

Sodann möchte ich auf die Inkongruenz aufmerksam machen, welche mit Rücksicht auf die litt. d eintreten würde. Wer gerne einen Stellvertreter schickt, braucht nur eine Vergnügungsreise zu machen, um dazu berechtigt zu sein! Ein in einer abgelegenen Gegend wohnender Wähler kann, wenn er aus dem Wahlkreis hinausgeht, zu welchem Zwecke er vielleicht viel weniger weit zu gehen braucht, als zum Wahllokal, einen Stellvertreter mit der Stimmabgabe betrauen! Was Herr Bühlmann bezweckt, kann also mit Leichtigkeit illusorisch gemacht werden, und die Streichung wäre auch nicht recht mit Rücksicht auf die Vergünstigungen, die der Stadtbevölkerung gewährt worden sind.

Burkhardt. Ich möchte einen Vermittlungsantrag stellen, dahingehend, am Schlusse der litt. c zu sagen: «Der Stellvertreter muss aus dem gleichen Hause, wie der Betreffende, der sich vertreten lässt, sein.»

Probst (Edm., Bern). Ich möchte Ihnen zu Art. 19 beantragen, als ersten Absatz desselben folgende Bestimmung aufzunehmen: «Der Stimmberechtigte hat in seinem eigenen Abstimmungskreis abzustimmen. Freizügigkeit unter verschiedenen Abstimmungskreisen einer und derselben Ortschaft ist unstatthaft.» Ich habe hiebei in erster Linie die Gemeinde Bern im Auge. Es besteht hier seit einiger Zeit eine gewisse Praxis, wonach es den Stimmberechtigten gestattet ist, in verschiedenen Lokalen der Stadt ihre Stimme abzugeben. Jemand, der auf dem Kirchenfeld wohnt, kann in der Länggasse stimmen, ein Bewohner der Länggasse kann seine Stimme in der Stadt abgeben etc. Nun werden Sie alle mit mir einverstanden sein, dass eine derartige Einrichtung in einer Stadt von 65,000 Einwohnern nicht im Interesse einer richtigen Kontrolle, namentlich mit Bezug auf die Identität der Stimmenden, liegt, sondern dass es sehr leicht möglich ist, sich irgendwo vorzustellen, ohne dass der Ausschuss in der Lage ist, zu kontrollieren, ob der Stimmende mit demjenigen identisch ist, auf dessen Namen die Karte lautet. Es sind auch in der That schon Missbräuche vorgekommen, weshalb ich mich veranlasst gefunden habe, diese Sache hier zu präzisieren. Allerdings mag eine solche Vorschrift für diesen oder jenen Bürger nicht gerade bequem sein, allein es ist vorhin bemerkt worden, dass die Bequemlichkeit die Beteiligung an der Abstimmung nicht vergrössere und vielfach in grössern Ortschaften, speziell in der Stadt Bern, die geringste Beteiligung zu konstatieren sei. Im Interesse der Integrität der Stimmabgabe und der Kontrolle möchte ich Sie ersuchen, den von mir vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.

Joliat, Regierungspräsident. Was Herr Probst verlangt, ist bereits da. Im Gesetz vom 29. Oktober 1899 ist gesagt, dass der Abstimmungskreis die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen bilde. Wird es in Gemeindeabstimmungen anders gehalten, so berührt dies das Gesetz und das Dekret nicht, da sich diese Erlasse nur auf die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und öffentlichen Wahlen beziehen, nicht aber auf die Wahl- und Abstimmungsverhandlungen der Gemeinden.

M. le **Président.** Monsieur le député Burkhardt a retiré sa proposition.

Abstimmung.

1. Für Annahme der litt. *a* der Kommission Mehrheit.
2. » » » » *b* » » »
3. » » » » *c* » »
   bezw. der litt. *b* der Regierung . . . 65 Stimmen.
   Für Streichung nach Antrag des Herrn
   Bühlmann . . . . . 35 »
4. Für Annahme der litt. *d* der Kommission Mehrheit.
5. Für den Zusatzantrag des Herrn Probst Minderheit.

---

§ 20.

Joliat, Regierungspräsident. Hier besteht zwischen Regierungsrat und Kommission eine kleine Differenz; während die Kommission verlangt, dass während der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit mindestens 3 Ausschussmitglieder im Lokal sich befinden, findet der Regierungsrat die Anwesenheit von 2 Mitgliedern sei vollständig genügend. Der Ausschuss besteht ja vielleicht nur aus 5 Mitgliedern und in diesem Falle kann man nicht wohl verlangen, dass immer 3 Mitglieder anwesend seien. Der Grosse Rat mag über diese unwesentliche Differenz entscheiden!

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Die Regierung verlangt, dass während der Stimmabgabe wenigstens zwei Ausschussmitglieder anwesend sein sollen, während die Kommission die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschussmitgliedern vorschreiben möchte. Wir sind zu dieser Forderung gelangt, weil der Ausschuss unter Umständen doch in den Fall kommen kann, irgend einen Entscheid zu treffen, z. B. darüber, ob die Möglichkeit der Stellvertretung vorhanden sei oder nicht. Nun können zwei Mitglieder, die nicht gleicher Meinung sind, keinen Entscheid fassen, sondern es müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein, und wir glauben, es werde damit nicht zu viel verlangt.

Eine sehr zweckmässige Neuerung wird von der Kommission im 3. Alinea vorgeschlagen, wonach jeder Stimmberechtigte befugt sein soll, allfällige Bemerkungen über vorgekommene Unregelmässigkeiten schriftlich zu Protokoll zu geben. Es werden diese Bemerkungen zur Behandlung von allfälligen Wahlrekursen ein gutes Material liefern. Die Regierung pflichtet dieser Bestimmung bei.

Abstimmung.

Für den Entwurf der Regierung (gegenüber dem Abänderungsantrag der Kommission) . . Minderheit.

---

§ 21.

Joliat, Regierungspräsident. Diese Bestimmung führt die Stimmcouverts ein; diese Neuerung soll dazu dienen, das Stimmgeheimnis besser zu wahren. Es findet dieses System bereits in verschiedenen Kantonen der Schweiz Anwendung, so z. B. in den Kantonen St. Gallen und Solothurn, und man soll damit, wie der Herr Staatsschreiber in Erfahrung gebracht hat, sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Regierungsrat und Kommission sind deshalb der Ansicht, wir dürfen dieses System auch einführen und das seit 1892 übliche Abstempelungsverfahren verlassen, das schon zu verschiedenen Wahlrekursen Anlass gegeben hat.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Regierung und Kommission beantragen Ihnen hier eine ziemlich weitgehende Aenderung des bisher befolgten Systems. Während bis jetzt der Stimmberechtigte erst im Stimmbureau einen Stimm- und Wahlzettel erhalten hat, den er im Bureau selbst auszufüllen und in die Urne zu legen hatte, soll in Zukunft in der Weise verfahren werden, dass mit der Ausweiskarte auch der amtliche Stimm- und Wahlzettel dem Bürger ins Haus geschickt wird, sodass er Gelegenheit hat, denselben schon zu Hause auszufüllen. Erscheint der Bürger mit seiner Karte im Wahllokal, so erhält er dort ein Couvert, in welches er den ausgefüllten Stimmzettel einschliesst, um dasselbe hierauf in die Urne zu legen.

Diese Neuerung wird hauptsächlich damit begründet, dass bei der bisherigen Einrichtung der Stimmberechtigte sein Stimmrecht nicht absolut frei ausüben könne. Wenn er quasi unter der Aufsicht des Wahlausschusses oder unter direkter oder indirekter Aufsicht anderer Stimmberechtigten erst im Wahllokal seinen Zettel ausfülle, so könne man schon aus der Handbewegung schliessen, wie er stimme, ob Ja oder Nein, ob dem Hans oder dem Kaspar. Für ökonomisch abhängige Leute ist es von grosser Wichtigkeit, ob sie ihr Stimmrecht frei ausüben können oder nicht, und es soll das neu vorgeschlagene Couvertsystem in dieser Beziehung vermehrte Garantien schaffen. Dasselbe hat sich an andern Orten, wie man uns versichert, gut bewährt, und man geht in einzelnen Kantonen noch weiter, indem man den Stimmberechtigten gestattet, den Zettel zu Hause auszufüllen und denselben dem Ausschuss per Post zuzuschicken. Es ist dies das konsequent durchgeführte Couvertsystem, wir fanden jedoch, soweit wollen wir nicht gehen, man dürfe vom Stimmberechtigten füglich verlangen, dass er persönlich im Wahllokal erscheine.

Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 21 zur Annahme.

Hadorn (Latterbach). Ich weiss nicht, ob ich schlecht sehe, aber ich konstatiere, dass dasjenige, was hier vorliegt, mit der Berichterstattung des Herrn Kommissionspräsidenten nicht stimmt. Der Herr Kommissionspräsident teilt uns mit, dass das Stimm- und Wahlcouvert dem Stimmberechtigten ins Haus geschickt werde, während es hier heisst: «Gegen Abgabe der Ausweiskarte erhält der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal . . . . ein Stimmcouvert.»

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Hadorn freundlich ersuchen, den § 16 aufmerksam nachzulesen. Dort wird er sehen, dass dem Stimmberechtigten spätestens 4 Tage vor einer Volksabstimmung oder dem ersten Wahlgang einer Wahlverhandlung zuzustellen sind: «die Ausweiskarte über die Stimmberechtigung und der amtlichen Stimm- und Wahlzettel.» Die Stimm- und Wahlzettel können also vorher zu Hause ausgefüllt werden, das Stimmcouvert dagegen wird dem Stimmberechtigten erst im Wahllokal verabfolgt.

v. Wattenwyl. Ich stelle den Antrag, diesen Artikel zu streichen. Ich anerkenne das im Dekret enthaltene Gute, verhehle mir aber auch dessen Schattenseiten nicht und finde, es wäre bei Einführung von Neuerungen nicht gerade nötig, alles den in Städten, wie Bern, bestehenden Einrichtungen oder den Vorschriften des Kantons St. Gallen nachzumodeln. Es gibt, glaube ich, doch mehr ehrliche Stimmberechtigte als unehrliche, während der ganze Geist des Dekretes, wie mir scheint, dahin geht, als ob alle unsere Wähler es aufs Betrügen abgesehen hätten. Ich vermag die Notwendigkeit zur Einführung von Stimmcouverts nicht einzusehen und stelle den Antrag, es sei der § 21 zu streichen.

Bühlmann. Ich kann mich mit dem neuen System auch nicht befreunden, da dasselbe eine vollständige Verkennung des Couvertsystems bedeutet. Das letztere besteht darin, dass man den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel zu Hause in ein Couvert einschliesst und dieses letztere entweder ins Wahllokal bringt oder per Post einschickt. Erscheint dagegen der Bürger mit dem ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel im Abstimmungsbureau, so sehe ich nicht ein, was für einen Zweck es haben soll, ihm dort noch ein Couvert zu überreichen, damit er seinen Zettel in dasselbe hineinlege. Das bedeutet gegenüber dem jetzigen System keinen Unterschied, als dass man dem Bürger noch mehr Mühe

macht. Will man das Couvertsystem einführen, so thue man es in konsequenter Weise, indem man dem Bürger gestattet, seinen Zettel daheim auszufüllen und das Couvert entweder ins Abstimmungslokal zu bringen oder per Post einzusenden.

Ich bin nun aber überhaupt nicht für ein derartiges System, weil dasselbe durchaus nicht garantiert, dass die Stimmabgabe eine unbeeinflusste ist. Die beste Kontrolle und Garantie ist noch immer die, dass der Bürger im Wahllokal selbst seinen Zettel ausfüllt. Hier kontrolliert ihn niemand, was er macht oder soll ihn niemand kontrollieren; es ist dasjenige System, das am wenigsten zu Machinationen Anlass gibt. Ich beantrage deshalb, den § 21 folgendermassen zu fassen: «Gegen Abgabe der Ausweiskarte erhält der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal von einem Mitglied des Ausschusses einen Stimmzettel, den er persönlich im Abstimmungslokal auszufüllen hat.»

Es ist dies dasjenige System, das wir im Kanton Bern bis 1892 hatten, wo wir gedruckte Wahlzettel zuliessen. Bei der gegenwärtigen Schulbildung dürfen wir verlangen, dass der Bürger Ja oder Nein oder einen Namen schreiben könne, und es bietet dieses System die grösste Garantie, dass derjenige, der zur Urne geht, wirklich so stimmt, wie er stimmen will.

M. **Cuenat.** Je crois que l'intention du projet a été de faciliter à l'électeur l'accomplissement de ses devoirs. Ne voyant pas dans l'art. 21 toutes les garanties du secret de la votation, j'en arrive aussi à demander la correction de cet article. Il me semble que le travail n'a été fait qu'à moitié, car en effet cet article dit: «Contre « remise de sa carte de légitimation, le citoyen actif « reçoit d'un membre du bureau, au local de vote, « une enveloppe dans laquelle il enferme après l'avoir, « en règle générale, rempli avant de pénétrer à l'in- « térieur du local, le bulletin de vote ou d'élection.»

Vous voyez, Messieurs, l'électeur arrivant au local de vote et cherchant dans ses poches son bulletin pour le mettre dans l'enveloppe, ce qui permettra à un indiscret de lire le nom du candidat pour lequel l'électeur a voté. N'y aurait-il pas possibilité d'envoyer au domicile de l'électeur non seulement le bulletin de vote mais aussi l'enveloppe? Le citoyen n'aurait alors qu'à faire estampiller l'enveloppe par un membre du bureau.

Ce procédé ne troublerait en rien le progrès à réaliser et permettrait surtout à l'électeur de voter sans que personne ne connaisse son vote, car je ne vois aucune garantie à l'art. 21 tel qu'il est conçu.

Ma proposition se borne donc à demander que l'électeur vote avec l'enveloppe contenant déjà son bulletin de vote et que cette enveloppe soit estampillée par un membre du bureau.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte doch der Auffassung entgegentreten, als ob das Stimmcouvert gar keine Bedeutung hätte, wie Herr Bühlmann sich ausgesprochen hat. Ich verweise Herrn Bühlmann auf den § 25, wo die Vorschrift enthalten ist, dass der Stimm- oder Wahlzettel ungültig sei, wenn sich in einem Couvert mehr als ein ausgefüllter Zettel befinde. Werden keine Couverts vorgeschrieben, so kann es vorkommen, dass ein Stimmberechtigter, der einen Zettel vorher erhält, zwei oder drei Zettel ausfüllt und zwei- oder dreimal stimmt. Die Couverts werden also hauptsächlich deshalb vorgesehen, um Missbräuchen entgegenzutreten. Nebstdem auch aus dem Grunde, um dem Stimmberechtigten vollständige Freiheit in der Ausübung des Stimmrechts zu gewähren. Herr Heller hat mich darauf aufmerksam gemacht, man habe bisher das System der Abstempelung gehabt und dieses habe sich bewährt. Ich behaupte das Gegenteil: das System hat sich in den meisten Fällen als wertlos herausgestellt. Ich weiss aus Erfahrung, wie es geht. An den meisten Orten werden die Wahlzettel in Vorrat abgestempelt; die Abstempelung hat aber nur dann einen Wert, wenn der Stimmberechtigte seinen Zettel einem Mitgliede des Ausschusses zum Abstempeln übergibt. Ich glaube, mit dem neuen System wird man sicherer fahren. Anfänglich habe ich mich mit demselben auch nicht befreunden können; aber je mehr ich mich damit befasst habe, kam ich dazu, dem Vorschlag der Regierung beizustimmen. Sollte sich die Sache nicht bewähren, so kann man ja wieder eine Aenderung vornehmen.

Heller-Bürgi. Wenn der Herr Berichterstatter der Kommission behauptet, das System der Abstempelung sei nichts wert, so befindet er sich im Irrtum. Als Vertreter der Stadt Bern kann ich erklären, dass sich die Abstempelung sehr gut bewährt hat und das einfachste Mittel ist, um einen Betrug in der Stimmabgabe verhindern zu können. Die Abstempelung der Zettel vorher vorzunehmen, ist natürlich unzulässig. In grösseren Gemeinwesen, wie Bern, Biel, Thun etc., wo die Zahl der Stimmenden in die Tausende geht, wird durch das Couvertsystem die Sache sehr kompliziert. Es ist doch nicht gleichgültig, ob ein Stimmausschuss 6000 oder 7000 Couverts öffnen muss, während man beim System der Abstempelung nur die Zettel zu ordnen und zu zählen hat. Ich möchte deshalb dem Antrag des Herrn Bühlmann beipflichten; die Abstempelung ist die einfachste Art der Kontrolle. Es wird keine Schwierigkeiten machen, dem Bürger die Sache zum Ausfüllen in die Wohnung zu schicken; aber gleichzeitig soll er auch das Recht haben, seinen Zettel im Wahllokal auszufüllen, denn es giebt Fälle, wo einer seinen Zettel doch lieber nicht zu Hause ausfertigt.

M. **Jobin.** Je propose d'ajouter à l'art. 21 les mots «dont il est donné lecture» après ceux de «carte de légitimation». Ceci tout simplement pour arriver à l'application de la disposition concernant la vérification de l'identité de l'électeur. Je sais que cette lecture se fait déjà dans certaines localités, mais je voudrais que son application fût rendue obligatoire partout. On objectera peut-être que cette disposition serait mieux à sa place dans le règlement d'exécution du présent décret, mais pour ma part, je préférerais la voir figurer déjà dans le décret, afin de remédier plus sûrement à certains abus. Il est arrivé assez souvent que lorsque l'on contrôlait les cartes de légitimation, les vérificateurs découvraient celles d'électeurs qui n'avaient pas voté du tout. Je propose donc que le commencement de l'art. 21 soit libellé comme suit: «Contre remise de sa carte de légitimation dont il est donné lecture», etc.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte vorerst darauf aufmerksam machen, dass Herr Heller sich im Irrtum befindet, wenn er meint, es bestehe zwischen ihm und Herrn Bühlmann Uebereinstimmung. Herr Bühlmann will das bisherige System beibehalten, wonach die Stimm- und Wahlzettel

erst im Bureau verabfolgt werden, während Herr Heller sich in dieser Beziehung mit der Regierung und der Kommission in Uebereinstimmung befindet. Herr Heller wünscht die Abstempelung der Stimm- und Wahlzettel, während Herr Bühlmann mir erklärt hat, er sei auch der Ansicht, dass sich dies nicht bewährt habe und an den meisten Orten nichts nütze. Die Kommission hält dafür, das Couvertsystem sei der Abstempelung vorzuziehen, und in dieser Beziehung ist Herr Bühlmann mit uns einverstanden.

Was den Antrag des Herrn Cuenat anbetrifft, so würde uns derselbe das konsequent durchgeführte Couvertsystem bringen. Sollten Sie diesen Antrag annehmen, so müsste das Dekret an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden mit der Einladung, die ganze Sache, diesem veränderten System entsprechend, neu aufzubauen. Die Kommission wollte nicht so weit gehen, wie Herr Cuenat beantragt, sondern verlangt, dass der Stimmberechtigte persönlich im Wahllokal erscheine und nicht den Zettel zu Hause ausfülle, ins Couvert stecke und einschicke.

Reimann. Ich möchte Ihnen ganz entschieden den Antrag der Regierung und der Kommission empfehlen. Derselbe bildet zwischen dem Antrag des Herrn Bühlmann und demjenigen des Herrn Cuenat die Mitte; er will die Sache etwas erleichtern und wird den Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge bilden. Die Kommission ist sich wohl bewusst, dass sie mit diesem System weder das konsequent durchgeführte Couvertsystem einführt, noch am früheren System der Abstempelung festhält. Die Kommission hat dem Vorschlag der Regierung nach reiflicher Prüfung beigestimmt, und ich glaube, der Grosse Rat sollte denselben ebenfalls annehmen. Herr Bühlmann möchte das alte System beibehalten und Herr Cuenat will etwas, womit unsere Abstimmungssitten und -Praktiken noch nicht ganz vertraut sind. Ich für meinen Teil erkläre unumwunden, dass mir das System des Herrn Cuenat ganz gut gefiele und ich gerne dazu stimmen würde, wenn man daran gewohnt wäre. Die Kommission schlägt nun etwas vor, was den berechtigten Wünschen nach etwelcher Besserung Rechnung trägt, aber andererseits immerhin nicht so weit geht, wie Herr Cuenat beantragt. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Cuenat an, so muss selbstverständlich das ganze Dekret anders aufgebaut werden, und ganz das gleiche ist der Fall, wenn Sie auf den Antrag des Herrn Bühlmann eintreten. In diesem Falle müssten wir darauf verzichten, das neue Dekret noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode unter Dach zu bringen.

Seiler. Ich kann mich dem System des Entwurfs auch nicht anschliessen. Am wenigsten gefällt mir, dass man dem Wähler die Stimm- und Wahlzettel vier Tage vorher ins Haus schicken will. Man sagt, dadurch werde das Geheimnis der Stimmabgabe geschützt. Ich bin gegenteiliger Meinung. Stellen Sie sich vor, einem Vater mit 3 oder 4 stimmberechtigten Söhnen werden die Wahlzettel 4 Tage vorher ins Haus geschickt, so dass die Leute Zeit haben, darüber nachzudenken, wie sie stimmen wollen. Nun gehen die Leute gegenseitig zu einander « z' Abesitz », man spricht über die Sache, forscht einander aus und so ist es bald kein Geheimnis, wie der eine oder andere gestimmt hat. Wird der Zettel im Wahllokal selbst ausgefüllt, so ist das viel weniger zu befürchten, es seien denn gerade Leute anwesend, die speziell auf jemand Verdacht haben, er werde anders stimmen, als er sich ausgedrückt habe. Im Schulhaus, wo gewöhnlich die Abstimmungen stattfinden, findet sich doch da oder dort eine Ecke, wo man seinen Zettel ausfüllen kann, ohne dass andere Leute sehen, in welchem Sinne dies geschieht. Ich stehe deshalb auf dem Standpunkt des Herrn Bühlmann, dahingehend, es sollen die Stimm- und Wahlzettel nicht ins Haus gesandt, sondern erst im Abstimmungslokale ausgefüllt werden. Ich bin sicher, dass Ihnen das Volk keinen Dank weiss, wenn Sie das System des Entwurfes annehmen. Dasselbe ist geeignet, Zank und Streit nicht nur in ein Dorf, sondern auch in die einzelnen Familien zu tragen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Bühlmann zur Annahme.

Joliat, Regierungspräsident. Gegenüber dem Antrage des Regierungrates und der Kommission stellen die Herren Bühlmann und Heller prinzipielle Gegenanträge. Herr Heller will das bisherige System der Abstempelung der Stimm- und Wahlzettel beibehalten, Herr Bühlmann dagegen geht weiter und möchte das frühere System wieder einführen, wonach der Bürger im Wahllokal selber seinen Zettel ausfüllen muss. Sie werden sich gewiss erinnern, wie oft dieses letztere System zu Wahlrekursen, speziell aus dem Jura, Anlass gegeben hat. Sie wissen, dass in den Wahllokalen seitens der Parteien sogenannte Schreibbureaux errichtet worden sind, und in allen Rekursen figurierten die Manipulationen dieser Schreibbureaux unter den Beschwerdepunkten. Wahrscheinlich mit Rücksicht hierauf ist der Grosse Rat im Jahre 1892 von diesem Verfahren abgegangen und hat das gegenwärtige Verfahren acceptiert. Regierung und Kommission glaubten nun, einen Schritt weiter gehen und zur Wahrung der Freiheit in der Ausübung des Stimmrechts ein noch besseres System einführen zu müssen, das in mehreren anderen Kantonen sich bewährt haben soll. Ob das Stimmcouvert dem Wähler ins Haus geschickt oder ihm erst im Abstimmungslokal eingehändigt werde, darauf lege ich kein grosses Gewicht. Im Kanton St. Gallen wird es dem Wähler im Wahllokal abgegeben, im Kanton Zürich dagegen dem Wähler ins Haus geschickt. Unter allen Umständen möchte ich den Grossen Rat ersuchen, nicht die alte Forderung wieder aufzustellen, dass der Wähler verpflichtet sei, im Lokal selbst seinen Zettel auszufüllen.

Grieb. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei der Artikel in dem Sinne an die Kommission zurückzuweisen, dass er umgearbeitet werde und die beiden gleichen Grundsätze enthalten solle, welche wir gegenwärtig haben. Diese Grundsätze bestanden einerseits darin, dass der Stimm- und Wahlzettel im Wahllokal selbst ausgefüllt wird und andererseits die Kontrolle durch das Mittel der Abstempelung stattfindet. Was den ersten Grundsatz betrifft, so stimme ich dem von Herrn Seiler Gesagten in allen Teilen bei. Im Jahre 1892 wurde von allen Seiten geltend gemacht, wenn der Bürger in der Stimmabgabe frei sein solle, so müsse er seinen Zettel im Wahllokal selbst ausfüllen können; zu Hause seien nicht alle Bürger frei. Und was die Kontrolle anbetrifft, so halte ich dafür, die Abstempelung habe sich bewährt. Die Couverts werden vom Ausschuss, nachdem sie geöffnet sind, unter den Tisch gewischt. Wie wollen Sie da im Falle eines Rekurses

nachträglich eine Verifikation vornehmen? Die Abstempelung der Zettel dagegen kann jederzeit leicht konstatiert werden. Der Herr Staatsschreiber wird mir gerne bezeugen, dass wir seit 1894 mit der Abstempelung sehr gute Erfahrungen gemacht haben. — Nun ist es nicht wohl möglich, sofort eine richtige Redaktion zu finden; die Redaktion wird besser und sauberer werden, wenn wir den Artikel zurückweisen mit dem Auftrage, ihn in dem Sinne umzuredigieren, dass er die bisherigen beiden Grundsätze enthalte: Kontrolle mittelst Abstempelung und Ausfüllung der Stimm- und Wahlzettel im Abstimmungslokal. Es wird dies dann allerdings zur Folge haben, dass man auf den § 16 zurückkommen muss.

M. le **Président.** Je considère cette proposition comme une motion d'ordre; je la mets en discussion.

M. **Cuenat.** Cet article est d'une grande importance et le temps que nous mettons à ce débat montre combien le dit article est susceptible de différentes interprétations. Je regrette de ne pouvoir partager l'opinion de M. Bühlmann, et, en ce qui concerne l'observation de M. Reimann, je ne crois pas que par ma proposition l'économie du décret puisse être bouleversée. Je ne crois pas qu'il y ait beaucoup d'entraves à adopter ma proposition. L'art. 16 dit: « Au plus tard quatre jours avant la votation ou le « premier tour de scrutin d'une élection, la carte de « légitimation constatant leur droit de suffrage, *ainsi* « *que le bulletin de vote ou d'élection.* » Il suffirait donc de revenir sur cet article et d'ajouter les mots « et l'enveloppe ». Il faut absolument arriver à donner aux votations le caractère de dignité qui leur convient, nous éviterons ainsi le retour de scènes déplorables. J'estime donc que ma proposition serait un véritable progrès et donnerait toute garantie pour la sincérité du vote.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit dem Rückweisungsantrage des Herrn Grieb einverstanden erklären. Es handelt sich um eine so wichtige Sache, dass es wohl der Mühne lohnt, darüber noch einmal gründlich zu beraten. Ich wiederhole, dass ich anfänglich kein Freund dieses neuen Systems war; wir haben uns auch in der Kommission nicht verhehlt, dass wir mit unserm Vorschlag auf Opposition stossen werden. Ich bin also mit der Rückweisung einverstanden, beantrage aber gleichzeitig, die Beratung hier abzubrechen, da es keinen Sinn hätte, die weiteren Bestimmungen, die auf das System des Entwurfes aufgebaut sind, durchzuberaten.

Bühlmann. Ich halte dafür, bevor man Rückweisung beschliesst, sollte sich der Rat schlüssig machen, ob er das reine Couvertsystem nach Antrag Cuenat oder das System der Kommission oder mein System acceptieren will. Je nachdem der Rat entscheidet, muss das Dekret zurückgewiesen werden. Erfolgt eine Rückweisung, so muss die Kommission wissen, in welchem Sinne das Dekret umgearbeitet werden soll.

Herr Präsident Will übernimmt wiederum den Vorsitz.

Heller-Bürgi. Ich bin mit der Auffassung des Herrn Bühlmann nicht einverstanden, sondern halte dafür, die Kommission solle überhaupt den Artikel nochmals in Beratung ziehen. Ich habe mich überzeugt, dass ich mich in Bezug auf den Antrag des Herrn Bühlmann geirrt habe; ich will das System der Abstempelung beibehalten und wünsche, dass die Kommission auch darüber nochmals berate. Ich stehe auf dem Boden des bisherigen Dekretes und finde, die Kommission solle beraten, ob man nicht am besten beim bisherigen System verbleibe, das sich eingelebt hat. Ich möchte den Ordnungsantrag des Herrn Grieb also in dem Sinne aufgefasst wissen, dass heute kein prinzipieller Beschluss gefasst, sondern der Kommission freie Hand gelassen werden soll, nach welcher Richtung hin eine Abänderung getroffen werden solle. Es ist immer fatal, prinzipielle Beschlüsse zu fassen, die dann nachher doch wieder nicht stimmen.

Präsident. Ist Herr Grieb mit der von Herrn Bühler beantragten Erweiterung einverstanden, wonach die Beratung bei § 21 abgebrochen und der Rest des Dekrets an die Kommission zurückgewiesen werden soll?

Grieb. Ja!

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Grieb
Mehrheit.

Präsident. Damit ist die Beratung dieses Dekretes für heute abgebrochen. Regierung und Kommission werden eingeladen, die Vorberatung sofort an die Hand zu nehmen, damit die Beratung innert nützlicher Frist zu Ende geführt werden kann, denn nach allseitiger Annahme muss das Dekret bei Vornahme der Neuwahlen im nächsten Frühjahr in Kraft sein.

Wahl zweier Ständeräte für 1902.

Von 134 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr	Regierungsrat	Ritschard	128	Stimmen,
»	Grossrat	Bigler (Biglen)	111	»
»	»	Dürrenmatt	5	»
»	»	Grieb	2	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat Ritschard und Grossrat Bigler (Biglen), bisherige Ständeräte.

Wahl eines Kantonskriegskommissärs.

Mit 104 von 109 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang als solcher bestätigt:

Herr Egger, bisheriger Kantonskriegskommissär.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie gesehen haben werden, stimmen die Anträge des Regierungsrates mit denjenigen der Justitzkommission in betreff aller Begnadigungsgesuche überein. Ich habe deshalb vorderhand nichts zu bemerken.

Heller, Berichterstatter der Justizkommission. Da zwischen den vorberatenden Behörden Uebereinstimmung herrscht, sehe ich mich nicht veranlasst, auf irgend einen Fall einzutreten.

Moor. Ich möchte Ihnen empfehlen, im Falle Nr. 5, Sahli, Rudolf, Schneider, von Wohlen, der Bitte des Verurteilten zu entsprechen, der darum nachsucht, es möchte ihm die wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes aufgelegte Gefängnisstrafe von zusammen 9 Tagen, sowie die Bezahlung der erwachsenen Kosten erlassen werden. Der Gesuchsteller befindet sich in einer sehr prekären finanziellen Lage. Seine Frau ist meistens krank und ausserdem hat er für 4 minderjährige Kinder zu sorgen. Sahli wird wahrscheinlich nie als Professor einer Akademie für Bekleidungskunst berufen werden, das heisst, er ist jedenfalls nicht der begabteste und leistungsfähigste Schneider auf dieser Welt. Seine Erwerbsverhältnisse sind deshalb sehr beschränkt; er hat Mühe, sich durchzuschlagen, und ich habe mich selber überzeugt — ich kenne ihn erst, seitdem diese Strafen über ihn verhängt worden sind — dass man wirklich etwas Gutes thäte, wenn ihm die Strafe erlassen würde. Geht es nicht an, ihm auch die rückständige Militärsteuer zu erlassen, worum er ebenfalls bittet, so sollte man ihm wenigstens die Gefängnisstrafe, sowie die Kosten erlassen. Wenn die Behörde im Falle Nr. 6 hofft, der wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber seiner abgeschiedenen Ehefrau und drei Kindern zu 8 Tagen Gefangenschaft verurteilte Gottlieb Läderach werde, wenn man ihm den Erlass der Hälfte seiner Strafe zubillige, «sich dafür erkenntlich zeigen und in Zukunft seine Pflichten gegen seine Kinder erfüllen», so glaube ich, man dürfe auch jemand entgegenkommen, der seine Pflichten gegenüber seinen 4 unmündigen Kindern redlich erfüllt, soweit es ihm bei seiner beschränkten Leistungsfähigkeit möglich war. Und wenn im Falle No. 11 einem gewissen Führ, einem deutschen Studenten, obwohl derselbe in bewusster Weise Hausfriedensbruch begangen und überhaupt schon öfter in der Bahnhofrestauration in der pöbelhaftesten Weise Skandal gemacht hat, in der Weise entgegengekommen werden soll, dass ihm die eintägige Gefängnisstrafe erlassen würde, so ist ein Entgegenkommen auch hier am Platze. Ich habe nichts dagegen, dass man in den erwähnten Fällen einen Nachlass gewähre, da ich immer zur Milde geneigt bin, ausgenommen, wenn ein Bauer gegenüber einem Verdingkinde in Brutalitäten verfällt — welche Leute man hier noch in Schutz zu nehmen gewagt hat und zwar von Seite von Mitgliedern der Bittschriftenkommission, die es in ihrer eigenen Jugend, bevor sie Kapitalisten wurden, auch nicht gut gehabt haben! Erlasse man also dem Führ die eintägige Gefängnisstrafe in der Hoffnung, er werde sich in Zukunft besser «führen»; allein es stösst, dass einem Studenten, einem Bessergebildeten und Besitzenden, Entgegenkommen bewiesen werden soll, während man gegen einen wirklichen armen Teufel, wie dieser Sahli, rigoroser verfährt. Ich möchte Sie daher bitten, dem Sahli, wenn der Erlass der Militärsteuer nicht angängig ist, doch die Geld- und Gefängnisstrafe zu erlassen. Eventuell möchte ich — gestützt auf eine Rücksprache mit einem Mitgliede der Justizkommission, Herrn Hadorn — einen Mittelweg vorschlagen, wonach dem Sahli die Strafe für den Fall erlassen würde, dass die rückständige Militärsteuer bezahlt werde.

Hadorn (Latterbach). Da Herr Moor sich auf mich beruft, so will ich gerne bestätigen, dass ich Herrn Moor auf Befragen mitgeteilt habe, wenn die Steuer, mit Rücksicht auf deren Nichtbezahlung eine Strafe ausgesprochen worden, nachträglich bezahlt worden sei, die vorberatenden Behörden sich bisher jeweilen für Erlass der Gefängnisstrafe ausgesprochen haben; wenn also Sahli in der Lage sei, die Steuer und die Kosten zu bezahlen, so sehe ich für mich keine Schwierigkeit, ihm die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Bühlmann. Ich möchte zum Falle Nr. 16 das Wort verlangen und von vorneherein erklären, dass ich insofern bei diesem Falle interessiert bin, als ich das Strafnachlassgesuch verfasst habe. Das Verbrechen, wegen dessen Schlüchter zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde — er ermordete seine Verlobte und hat sie hernach noch bestohlen — war gewiss ein abscheuliches; allein er hat nun 18 Jahre seiner Strafzeit absolviert und ich sage: man sollte doch einmal darüber reden, ob nicht auch im Falle der Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus Begnadigung eintreten sollte. Sie ersehen aus den Akten, dass Schlüchter in der Strafanstalt zur absoluten Zufriedenheit des Verwalters sich aufgeführt und seine geringen Ersparnisse stets seiner Familie heimgeschickt hat. Sie entnehmen ferner dem gedruckten Bericht, dass auch seine Mutter und alle seine Geschwister das Gesuch unterstützen, weil sie die Ueberzeugung haben, dass Schlüchter wieder ein arbeitsames und rechtes Mitglied der menschlichen Gesellschaft werde. Ist eine Begnadigung prinzipiell zulässig, so sollte sie hier eintreten, obschon das Verbrechen, wie gesagt, ein abscheuliches war. Die Strafe hat ja einen doppelten Zweck: sie soll einmal eine Sühne des Verbrechens bilden, andererseits aber auch die Möglichkeit geben, dass der Verbrecher während der Strafzeit ein besserer Mensch wird, und dies ist im vorliegenden Falle eingetreten, sonst würde ich es abgelehnt haben, das Strafnachlassgesuch durch mein Bureau anfertigen zu lassen. Mit Rücksicht auf die abgebüssten 18 Jahre und die gute Aufführung scheint mir die Begnadigung berechtigt zu sein und ich möchte Ihnen empfehlen, eine solche eintreten zu lassen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungrates. Die Schwere des Verbrechens — Schlüchter hat seine Braut, die von ihm schwanger war, ermordet und sie nachher noch bestohlen — macht es dem Regierungsrat ganz unmöglich, dem Antrag des Herrn Bühlmann sich anschliessen zu können. Ich will nicht sagen, dass dem Mann später nicht ein Teil seiner Strafe erlassen werden soll, zur Zeit aber ist das Gesuch unbedingt verfrüht.

M. **Boinay.** Je trouve extrêmement grave que l'on puisse venir demander au Grand Conseil la grâce d'un assassin du genre de ce Schlüchter. Je ne veux pas lutter ici contre les sentiments de pitié, mais, Messieurs, si les faits qui nous sont rapportés sont réellement vrais, nous avons affaire ici à un assassin du dernier rang. Voilà un misérable qui tue sa fiancée, enceinte de ses œuvres, qui la vole et qui donne le produit de son larcin à une maîtresse! C'est une infamie! et je ne puis que m'opposer de toutes mes forces à la grâce d'un pareil assassin.

Abstimmung.

1. Für Willfahr im Falle Nr. 5 (Sahli) 53 Stimmen.
Für Abweisung . . . . . 73 »
2. Für Begnadigung im Falle Nr. 16 (Schlüchter) . . . . . 25 »
Für Abweisung . . . . . 81 »
3. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 22. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 119 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Wasen), Blaser, Brand, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burus, Gäumann, Häberli, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hess, Houriet (Courtelary), Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kramer, Lanz (Trachselwald), Marolf, Maurer, Michel (Meiringen), Minder, Näher, Schärer, Schenk (Steffisburg), Thöni, Vogt, Wildbolz, Wuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Oberdiessbach), Blösch, Blum, Boss, Brahier, Brüstlein, Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burkhardt, Choulat, Comment, Coullery, Crettez, Droz, Egli, Etter, Flückiger (Lützelflüh), Frutiger, Grosjean, Günter, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Houriet (Tramelan), Jacquet, Jörg, Lanz (Roggwyl), Ledermann, Lenz, Leuch, Leuenberger, Meister, Meyer, Mouche, Neuenschwander, Nyffenegger, Péteut, Reichenbach, Reymond, Robert, Rollier, Rothacher, Ruchti, Rüegsegger, Schär, Schwab, Senn, Stauffer (Büren), Steiner (Liesberg), Tanner, Thönen, Tièche, Walther (Landerswil), Wälti, Wolf, Zaugg, Z'graggen.

Vom Bureau wurden folgende Kommissionen bestellt:

Revision der Feuerordnung.

Herr Grossrat Schär, Präsident.
» » Grosjean.
» » Könizer.
» » Schenk (Signau).
» » Schmidlin.
» » Vogt.
» » Wolf.

Wahl der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen.

Die frühere Kommission wurde verstärkt durch die Herren Grossräte Brüstlein, Gurtner (Lauterbrunnen) und Jobin und besteht nun aus den Herren

Grossrat Bühlmann, Präsident.
» Brüstlein.
» Gurtner (Lauterbrunnen).
» Jobin.
» Marcuard.
» Reymond.
» Weber (Grasswil).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Anlass der letzten Budgetberatung wurde von der Staatswirtschaftskommission das Postulat gestellt, es sei der durch das Dekret vom 3. März 1885 geschaffene kantonale Kranken- und Armenfonds einer neuen Zweckbestimmung zu unterstellen und zu diesem Zwecke das Dekret von 1885 zu revidieren. Diesem Postulat folge gebend, legt Ihnen der Regierungsrat einen entsprechenden Dekretsentwurf vor, nebst einem ausführlichen Bericht der Armendirektion an die Finanzdirektion.

Was das Dekret vom 3. März 1885 und die damals dadurch bewirkte Schaffung eines kantonalen Kranken- u. Armenfonds betrifft, so will ich nur daran erinnern, dass dieser Fonds entstanden ist durch Umwandlung des Reservefonds der sogenannten Dienstenzinskasse in diesen Kranken- und Armenfonds. Auf die Verhältnisse dieses Reservefonds will ich heute nicht näher eintreten, da seiner Zeit hierüber ausführlich Auskunft erteilt wurde und die Verhandlungen des Grossen Rates über diesen Gegenstand ja jedermann leicht zugänglich sind. In Bezug auf die Zweckbestimmung des Fonds sagten sich die Behörden, dass es keinen Zweck habe, den Reservefonds der längst aufgehobenen Dienstenzinskasse einfach weiter zu äufnen, es müsse deshalb darüber etwas anderes verfügt werden, doch war man sich des Genaueren nicht klar, was mit dem Fonds anzufangen sei; man hatte nur im allgemeinen das Gefühl, dass es über kurz oder lang in unsern Armeneinrichtungen und in der öffentlichen Krankenpflege zu Aenderungen kommen müsse. Namentlich stellte man sich vor, es werde das Krankenwesen in Zukunft auf eine allgemeine Versicherung basiert werden können. Wie man weiss, haben die bezüglichen Bestrebungen der Behörden auf eidgenössischem Gebiet nicht zum Ziele geführt. Dagegen waren im engern Kreis des Kantons andere Bestrebungen auf dem Gebiet des Kranken- und Armenwesens mit Erfolg gekrönt. Viel früher, als man 1885 zu hoffen wagte, ist im Kanton Bern die Armenreform zu stande gekommen, und ebenso ist vom Volk im Jahre 1899 ein Gesetz betr. die Unterstützung der Krankenpflege beifällig aufgenommen worden. Durch das neue Armen- und das eben genannte Krankenpflegegesetz ist auf diesem Gebiete sehr viel Grösseres geleistet worden, als früher, und es sind dadurch die Kräfte der steuerzahlenden Bürger und des Staates in erheblichem Masse in Anspruch genommen worden.

Während man sich im Jahre 1885 über die Verwendung des neuen Kranken- und Armenfonds nur ganz allgemein ausgedrückt hat und sich einfach sagte: «Kranke und Arme habt ihr allezeit unter euch», sodass man einen solchen Fonds jederzeit werde brauchen können, ist nun der Zustand der Gesetzgebung heute derart, dass man ganz genau weiss, wie dieser Fonds verwendet werden kann. Durch das neue Armengesetz wurde der Grundsatz aufgestellt, es solle eine Reihe humanitärer Anstalten des Kantons — sowohl staatliche als private Armen- und Krankenanstalten — aus einem Fonds unterstützt werden, zu dem die ersten Anfänge im neuen Armengesetz selber gemacht wurden. Es hat auch seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes eine Ansammlung von Geldern stattgefunden im Betrage von Fr. 500,000 bis 600,000. Die Verwendung dieses Fonds ist im Bericht der Armendirektion so genau und einlässlich dargelegt, dass ich darauf nicht einzutreten brauche. Aus diesen Ausführungen geht aber auch hervor, dass dieser Fonds von circa Fr. 600,000 nicht hinreicht, um allen berechtigten Ansprüchen und zum Teil schreienden Bedürfnissen, wie sich die Armendirektion richtig ausdrückt, zu genügen. Man ist deshalb dazu gelangt, den Kranken- und Armenfonds von 1885, der inzwischen auf die respektable Summe von Fr. 1,200,000 angewachsen ist, zur Vermehrung des durch das neue Armengesetz geschaffenen Fonds zu verwenden, der damit auf Fr. 1,700,000 bis 1,800,000 ansteigt, ein Fonds mit dem etwas anzufangen ist und mit den vielen berechtigten Ansprüchen genügt werden kann.

Dies, meine Herren, ist die Grundidee des Dekretes, das Ihnen hier vorgelegt wird: Verwendung des Kranken- und Armenfonds zu speziellen Armen- und Krankenzwecken auf Grund des neuen Armengesetzes, sowie des Gesetzes über die öffentliche Krankenpflege. Im übrigen enthält das Dekret noch die nötigen Ausführungsbestimmungen, auf die bei Behandlung der Eintretensfrage wohl nicht näher einzugehen nötig ist. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten und dessen artikelweise Beratung an die Hand zu nehmen.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, hat die Staatswirtschaftskommission letztes Jahr anlässlich der Budgetberatung den Antrag gestellt, es sei der im Jahre 1895 geschaffene Kranken- und Armenfonds mit dem Spezialfonds, der seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes durch jährliche Zuwendung von Fr. 200,000 angelegt worden ist, zu vereinigen, und es sei für den neuen Fonds ein bestimmter Zweck in Aussicht zu nehmen. Die Regierung legt Ihnen nun ein bezügliches Dekret vor. Die Staatswirtschaftskommission hat dasselbe beraten und findet, dass es dem Zwecke, den man im Auge hatte, entspreche. Sie empfiehlt Ihnen, auf die Beratung desselben einzutreten.

Scherz. Es ist wohl selten ein Dekret von allen denjenigen, welche sich um die Versorgung der Armen und namentlich um die Erziehung der Kinder bekümmern, so sehnlichst erwartet und mit so grosser Freude begrüsst worden, wie das hier vorliegende. Die zur Verfügung stehende Summe erscheint sehr gross, wenn man aber die im Bericht der Armendirektion vorgesehene Verteilung ins Auge fasst, so verschwinden von den verfügbaren Mitteln ohne weiteres Fr. 1,500,000, sodass nur noch Fr. 300,000 übrig bleiben, vorausgesetzt, dass die vorgestern bewilligten Fr. 100,000 für das Frauenspital nicht aus diesem Fonds genommen, sondern aus dem allgemeinen Staatsvermögen geleistet werden. Ich bin der letzte, der unter solchen Umständen noch mehr kapitalisieren möchte, sondern bin durchaus einverstanden, dass man sage: Hinaus mit diesem Geld in die Amtsbezirke, wo derartige Anstalten bestehen oder noch gegründet werden wollen! Allein etwas ist mir doch aufgefallen und ich habe geglaubt, dies bei Behandlung der Eintretensfrage erwähnen zu sollen. Vor allem aus darf man wohl feststellen, das selbstverständlich die Erziehungsanstalten in erster Linie bedacht werden sollen, sodann die Verpflegungsanstalten, von denen viele eine Unterstützung ebenfalls nötig haben, um richtig prosperieren zu können. Immerhin könnten zur Sanierung der letzteren vor allem aus die einzelnen Verwaltungsdistrikte, das heisst die Gemeinden beitragen, indem sie sich ihre Anteilscheine nicht zu 4 % verzinsen lassen, sondern mit $3^1/_2$ % vorlieb nehmen, wie auch der Gemeinde Bern das Kapital, welches sie in der Anstalt Kühlewil stecken hat, nur zu $3^1/_2$ % verzinst wird, wodurch es möglich wird, mit einem Kostgeld von Fr. 180 auszukommen. Ich glaube also, es sollen vor allem aus die Erziehungsanstalten bedacht werden, glaube aber, es wäre gut, und möchte hierüber gerne die Ansicht der Regierung vernehmen, wenn ein Tableau aufgestellt würde, in welcher Reihenfolge die Subventionen ausgerichtet werden sollen. Man wird darauf bedacht nehmen müssen, dass der Fonds nicht ohne weiteres verschwindet, sondern auch für neu zu gründende Anstalten, die eine Subvention nötig hätten, noch etwas übrig bleibt. Im übrigen kann ich nur sagen, dass ich die rasche Vorlage dieses Dekretes begrüsse und mir nur vorbehalte, in der Detailberatung noch eine kurze Bemerkung anzubringen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige Bemerkungen auf das Votum des Herrn Scherz. Es steht ausser Zweifel, dass dem Fonds kurz nach seiner Gründung ein scharfer Aderlass appliziert werden wird, indem sich die im Bericht der Armendirektion aufgezählten Armenanstalten aller Art sofort melden werden, um eine Unterstützung zu verlangen. Es sind dies Anstalten, die bereits existieren, ihre Einrichtungen erstellt haben und mehr oder weniger schwer unter den daherigen Lasten seufzen. Diesen Anstalten wird man einen Beitrag an ihre Bau- und Einrichtungskosten verabfolgen. Andere Anstalten liegen erst in der Zukunft und es lässt deren Errichtung vielleicht noch mehrere Jahre lang auf sich warten, sodass der Fonds in den nächsten Jahren noch einen ziemlichen Betrag ausmachen und alljährlich durch die Zinsen einen nicht unerheblichen Zuwachs erfahren wird. Was die Entbindungsanstalt in Bern betrifft, so ist durchaus noch nicht gesagt, dass die daherigen Kosten ganz oder teilweise aus diesem Fonds bestritten werden sollen. Das richtigste wäre, wenn die Erweiterung einer solchen Anstalt aus der laufenden Verwaltung des Staates bestritten werden könnte, und wenn die Finanzen des Staates es einigermassen erlauben, so ist meine Ansicht die, für diese Erweiterung nicht einen solchen Fonds, sondern den Baukredit des Staates in Anspruch zu nehmen. Der Fonds wird also freilich eine bedeutende Schmälerung erfahren, eben zu dem Zweck, zu welchem die Gelder angesammelt worden sind, allein von der Bildfläche wird er nicht verschwinden und die Verwaltung wird darauf halten, dass derselbe in höherem oder weniger hohem Betrage bestehen bleibt und geäufnet wird. Auch wird man danach trachten, im Verlauf der Zeit sich bietende Gelegenheiten zu benützen, um dem Fonds neue Hülfsmittel zuzuwenden. Ich glaube also, man darf an die Beratung des Dekretes herantreten in der bestimmten Voraussicht, dass der Fonds in den nächsten Jahren sich zwar erheblich vermindern, aber doch immer noch einen anständigen Betrag ausmachen werde zum Zwecke der Befriedigung später auftretender Bedürfnisse.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Erklärung des § 1 ist bei Behandlung der Eintretensfrage bereits das Nötige gesagt worden. Es erübrigt nur noch, über den Zusatz Aufklärung zu geben: «abzüglich der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf staatliche Armenerziehungsanstalten verwendeten Baukosten.» Seit dem Inkrafttreten des Armengesetzes und des Gesetzes über die Krankenpflege sind nicht unerhebliche Summen an Bau- und Einrichtungskosten für Armenerziehungsanstalten — ich nenne Brüttelen, Sonvillier, Kehrsatz etc. — aus der Staatskasse verausgabt worden und es ist nichts als recht und billig, wenn die bezüglichen Beträge der laufenden Verwaltung des Staates aus den speziell für solche Zwecke auf die Seite gelegten Geldern zurückerstattet werden. Der Fonds, der beim Beginn seiner Inanspruchnahme Fr. 1,800,000 betragen wird, wird dadurch auf circa Fr. 1,650,000, oder eine noch etwas kleinere Summe zurückzugehen.

In § 1 wird ferner gesagt, dass der neue Fonds bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen sei. Dies ist selbstverständlich. Es ist eine allgemeine Vorschrift, dass derartige Fonds von der Hypothekarkasse verwaltet und von ihr verzinst werden sollen. Es liegt auch im Charakter eines Spezialfonds, dass er mit dem Staatsvermögen nicht vermischt werden darf, sondern seinem Spezialzweck erhalten bleiben muss.

Das letzte Alinea, wonach der Fonds durch Kapitalisierung des Zinses des j e w e i l i g e n Kapitalbestandes vermehrt werden soll, setzt voraus, dass der Fonds Veränderungen erleidet, sodass nicht der Zins des ursprünglichen Kapitals, sondern nur derjenige des jeweiligen Kapitalbestandes zur Aeufnung verwendet werden kann.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Dekret hätte

eigentlich sofort nach Inkrafttreten des neuen Armengesetzes erlassen werden sollen, das die Subventionierung schon bestehender und noch zu gründender Anstalten vorsieht. Mangels des Dekretes hat der Regierungsrat vorläufig aus der laufenden Verwaltung verschiedene Anstalten unterstützt, und die Finanzdirektion findet nun, es sei richtig, wenn die betreffenden Beträge der laufenden Verwaltung zurückvergütet werden. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege. Dieser Fonds wurde während längerer Zeit, so lange er einen Aktivsaldo aufwies, von der laufenden Verwaltung verzinst. Als dann der Aktivsaldo sich in einen Passivsaldo verwandelte, wurde anfänglich kein Zins in Rechnung gebracht. Dieses Verhältnis wurde nun, wie Sie sich erinnern, richtiggestellt, und es wurden infolgedessen im letzten Jahre der laufenden Verwaltung Fr. 360,000 gut geschrieben.

Im zweiten Alinea ist bestimmt, dass der Fonds von der Hypothekarkasse verwaltet werden soll. Die Zinsen des jeweiligen Kapitalbestandes sollen zum Kapital geschlagen werden, und ferner wird sich der Fonds auch durch die ihm zufallenden Bussenanteile vermehren. Der Fonds wird ungefähr das nämliche Schicksal haben, wie derjenige zur Erweiterung der Irrenpflege, der anfänglich auf eine sehr grosse Summe angewachsen war, dann aber nach und nach in den Neubauten für die Irrenpflege angelegt wurde. Es wird sich in erster Linie darum handeln, den schon bestehenden Anstalten, welche dringend baulicher Verbesserungen bedürfen, Beiträge zuzuwenden, und sodann wird auch, wie Herr Scherz gewünscht hat, ein gewisser Betrag für neu zu gründende Anstalten in Reserve behalten werden müssen, namentlich für Anstalten für Schwachsinnige, die bereits im Armengesetz vorgesehen sind. Ueber die Verwendung wird von Fall zu Fall zu beschliessen sein und zwar wird bei Summen von über Fr. 10,000 der Entscheid dem Grossen Rate zustehen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den § 1, wie er gedruckt vorliegt, zur Annahme.

Scherz. Es ist wohl selbstverständlich, dass jedermann mit der Erweiterung der Zweckbestimmung des Fonds einverstanden sein wird, wonach nicht nur staatliche Armenanstalten, sondern auch private Anstalten, die nicht recht prosperieren, unterstützt werden können. Ich möchte lediglich eine kleine Bemerkung in Bezug auf das Schlussalinea anbringen, welches bestimmt: «Derselbe ist durch Kapitalisierung des Zinses des jeweiligen Kapitalbestandes zu vermehren». Dies ist wohl selbstverständlich, denn es ist meines Wissens überall der Fall, dass bei separaten Fonds die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, selbstverständlich die Zinsen des jeweiligen Kapitals, ganz abgesehen vom Zinsfuss, der auch ein verschiedener sein kann. Ich glaube nun, wenn man dieses Alinea so belässt, so könnte dadurch leicht der Glaube erweckt werden, jede andere Vermehrung des Fonds durch irgendwelche Zuwendungen sei ausgeschlossen. Herr Scheurer hat aber ausdrücklich auch noch von andern Zuwendungen gesprochen, und ich verweise auch auf § 5 des Dekretes betreff. die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden, welcher bestimmt: «Wird der Kredit von Fr. 200,000 durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.» Ich glaube deshalb, das letzte Alinea sollte entweder gestrichen oder — bessere Redaktion vorbehalten — folgendermassen gefasst werden: «Der selbe ist durch Kapitalisierung des Zinses sowie durch anderweitige Zuwendungen zu vermehren.» Eventuell könnte man auch noch ausdrücklich auf den § 5 des vorhin genannten Dekretes verweisen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass das letzte Alinea nicht nötig ist und ich kann mich meinerseits mit dessen Streichung ganz gut einverstanden erklären. Es ist nun durch die Diskussion genügend festgelegt, dass die Absicht besteht, den Fonds, wie dies übrigens bei jedem Fonds die Regel ist, durch Kapitalisierung des Zinses zu vermehren. Im übrigen müssen wir das weitere Schicksal dieses Fonds der Zukunft überlassen. Es steht den Behörden, speziell dem Grossen Rate, frei, so gut wie er heute innerhalb seiner Kompetenz dieses Dekret erlässt, dasselbe bei veränderten Verhältnissen wiederum abzuändern oder bei sich bietender Gelegenheit zu verfügen, dass diese oder jene Einnahme zur Vermehrung des Kapitalbestandes des Kranken- und Armenfonds verwendet werden solle.

Präsident. Ist Herr Scherz mit dieser Auffassung einverstanden?

Scherz. Jawohl!

Pulfer. Die beiden letzten Zeilen des ersten Alineas lauten: «zu einem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten vereinigt.» Im Bericht der Armendirektion an die Finanzdirektion wird genau unterschieden zwischen Verpflegungsanstalten und Erziehungsanstalten, und ich möchte wünschen, dass diese Auseinanderhaltung auch im Dekret selber zum Ausdruck käme, indem gesagt würde: «Unterstützungsfonds für Kranken-, Armenverpflegungs- und Armenerziehungsanstalten», damit kein Zweifel darüber walten kann, wofür die Gelder verwendet werden sollen. Spricht man nur im allgemeinen von Armenanstalten, so versteht das Volk darunter Verpflegungsanstalten und nicht auch Erziehungsanstalten. Es sollte dies deshalb im Dekret deutlich auseinander gehalten werden, und es würde sich sogar empfehlen, die Armenerziehungsanstalten vor den Armenverpflegungsanstalten aufzuführen, weil nach meiner Ansicht die Armenerziehung wichtiger ist, als die Armenverpflegung. Aus dem Verwaltungsbericht der Armendirektion geht hervor, dass in den Armenerziehungsanstalten verschiedenes mangelt; es fehlt an Schulzimmern, Schlafräumen etc., und es sollten diese mangelhaften Zustände so rasch als möglich beseitigt werden. Man hat seiner Zeit hier verlangt, die Armenverpflegungsanstalten sollten über richtige Badeanstalten verfügen. Ich bin damit einverstanden, allein wenn in Armenerziehungsanstalten, wie z. B. in der Anstalt Kehrsatz, Badeeinrichtungen überhaupt fehlen, so ist dies ein noch viel grösserer Mangel, denn wenn man die Kinder zur Reinlichkeit und zu Ordnungssinn erziehen soll, müssen auch die nötigen Einrichtungen vorhanden sein. Ich beantrage Ihnen deshalb, zu sagen: «Unterstützungsfonds für Kranken-, Armenerziehungs- und Armenverpflegungsanstalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Pulfer verlangt, ist eine reine Formsache. Was er wünscht, ist in der im Entwurf enthaltenen Bezeichnung ja inbegriffen und im Bericht der Armendirektion genügend klargelegt. Bis jetzt hat der Name «Kranken- und Armenanstalten» genügt, um einen Fonds von Fr. 1,200,000 anzusammeln, und ich glaube, es sei viel besser, man habe mit diesem mangelhaften Titel die eben genannte Summe angesammelt, als mit dem viel schöneren Titel des Herrn Pulfer vielleicht nur Fr. 12,000. Die Hauptsache ist, dass wir den Fonds haben und wissen, was wir damit machen wollen, und da dieser Name nun einmal da und zwar kurz, aber genügend ist, so sollte man es dabei bewenden lassen, sonst riskieren wir, dass in der alljährlichen Staatsrechnung für die Bezeichnung dieses Fonds statt einer Linie zwei Linien verwendet werden müssen und so unnötige Kosten gemacht werden (Heiterkeit). Ich glaube also, man solle die vorberatenden Behörden in diesem höchst untergeordneten Punkte nicht korrigieren, sondern von ihnen entgegennehmen, was sie vorlegen, nämlich den grossen schönen Fonds mit sammt dem Namen, den er bis jetzt mit Ehren getragen hat.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin ebenfalls der Ansicht, man sollte den Namen nicht ändern und zwar noch aus einem andern Grund, als dem bereits von Herrn Regierungsrat Scheurer angeführten. Wenn Herr Pulfer den § 2 liest, so wird er sofort sehen, dass man mit dem von ihm vorgeschlagenen Namen die Verwendung des Fonds zu eng umschreiben würde. Herr Pulver will den Fonds nur für Erziehungs- und Verpflegungsanstalten auf dem Gebiete des Kranken- und Armenwesens verwenden, während der § 2 die Verwendung des Fonds viel weiter umschreibt. Ich glaube deshalb, man sollte den allgemeinern Begriff «Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten» beibehalten.

Mit der Streichung des letzten Alineas bin ich einverstanden.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Pulfer) . . . . . Mehrheit.

2) Die von Herrn Scherz beantragte Streichung des letzten Alineas ist von keiner Seite bestritten und wird vom Vorsitzenden zum Beschluss erklärt, in der Meinung, dass der Fonds nicht nur durch den jeweiligen Zins, sondern auch durch anderweitige Zuwendungen soll vermehrt werden können.

---

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 wird in erster Linie gesagt, dass der Fonds zur Unterstützung von dauernden Einrichtungen auf dem Gebiete des Kranken- und Armenanstaltswesens verwendet werden könne. Er darf also nicht für den Betrieb einer Anstalt in Anspruch genommen und dazu verwendet werden, um Betriebsdefizite zu decken. Ferner ist gesagt, dass der Fonds nicht nur den Anstalten des Staates dienen, sondern auch solchen der Gemeinden und sogar solchen der Privatwohlthätigkeit dienstbar gemacht werden soll. Die Regierung ging von der Ansicht aus, dass es nicht darauf ankomme, wer die Anstalten ins Leben rufe und unterhalte; die Hauptsache sei der Zweck, der mit der Anstalt verbunden werde und wenn derselbe der Zweckbestimmung des Fonds entspreche, so solle die betreffende Anstalt auf eine Unterstützung Anspruch erheben können, gleichgültig, ob es sich um eine Anstalt des Staates oder um eine solche von Gemeinden oder der Privatwohlthätigkeit handle.

Das zweite Alinea setzt lediglich die Kompetenzen in Bezug auf die Verwendung des Fonds fest, die übrigens die verfassungsmässigen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates sind.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen und beantrage lediglich, mit Rücksicht auf die Streichung des letzten Alineas von § 1, den Eingang redaktionell wie folgt abzuändern: «Derselbe dient . . . . .»

Dürrenmatt. Die von Herrn Bigler vorgeschlagene redaktionelle Aenderung gefällt mir nicht recht. Warum, das kann ich nicht sagen, denn das sind Geschmacksachen, wo man nicht gerade mit positiven Gründen aufwarten kann. Einen neuen Artikel mit «derselbe» anzufangen, geht gegen meinen Geschmack. Ich würde vorschlagen, zu sagen: «Der genannte Fonds dient . . .»

M. **Cuenat.** J'ai entendu les éclaircissements que M. le rapporteur a donnés en s'opposant à la proposition de M. Pulfer, et d'après lesquels tous les établissements ayant un caractère durable seraient subventionnés par le fonds en question. Le rapport de la Direction de l'assistance publique renferme une liste d'établissements qui seront encouragés par des subsides; j'y remarque entre autres les hospices d'invalides, les maisons d'éducation, les orphelinats, etc., mais je suis étonné de n'y pas voir figurer une institution des plus utiles et des plus bienfaisantes, et c'est ce qui m'engage à prendre la parole.

Vous savez tous, Messieurs, que dans certaines parties du canton de Berne, le salaire des ouvriers occupés dans l'industrie horlogère a été réduit d'une manière considérable. D'autre part, la famille s'agrandit très rapidement sous le toit de l'ouvrier, de sorte que les mamans dont la présence au sein de leur famille serait très utile, se voient dans la nécessité de se rendre à la fabrique ou de travailler en journée, afin de gagner l'argent nécessaire à l'entretien de leur famille. Ces circonstances ont amené des personnes généreuses à fonder des crèches d'enfants et j'ai le plaisir de vous dire qu'il a été constaté dans certains districts du Jura, notamment dans celui de Delémont, que ces établissements rendent de très grands services; en effet, les enfants y sont mieux entretenus et mieux surveillés qu'à la maison; de telles institutions permettent en outre aux ouvriers pauvres de se baser sur leur salaire et de se passer de l'assistance publique.

J'espère que, dans notre district également, on fondera des établissements semblables et qu'on rangera ces derniers dans la catégorie des institutions de

bienfaisance; en d'autres termes, j'espère que ces crèches d'enfants jouiront aussi d'une subvention de l'Etat. S'il en est ainsi, il suffira d'une déclaration de la Direction des finances ou de la Direction de l'assistance publique, déclaration qui sera inscrite au protocole. Je le répète: je suis convaincu que ces institutions ont rendu des services très appréciables, non-seulement dans le Jura, mais dans tout le canton, et particulièrement dans les districts industriels.

Witschi. Ich möchte gerne Auskunft darüber, ob diejenigen Anstalten, welche bereits an Einrichtungskosten Beiträge erhalten haben, berechtigt sind, für weitere Ausgaben für Bauten wiederum Beiträge aus diesem Fonds zu verlangen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was vorerst die Redaktion betrifft, so möchte ich vorschlagen, nachdem ich auch den Herrn Staatsschreiber konsultiert habe, zu sagen: »Der Fonds . . .» und im zweiten Alinea: «Die Verwendung des Fonds . . .» Ich glaube, dass in diesem Falle die Verständlichkeit nicht leidet und sprachlich ist die Sache richtiggestellt.

Was die Anfrage des Herrn Cuenat betrifft, so bemerke ich, dass jede Anstalt, die dem Kranken- und Armenwesen dient, heisse sie nun, wie sie wolle, die Wohlthat des Fonds geniessen soll. Es giebt ausser den in dem Bericht der Armendirektion aufgezählten Anstalten gewiss auch noch andere im Lande herum; diese Aufzählung ist durchaus keine abschliessende, sondern nur eine beispielsweise. Ich kann übrigens beifügen, dass Kinderkrippen schon jetzt unterstützt werden, und es steht nichts im Wege, sie aus diesem Fonds ebenfalls zu subventionieren. Es wird ganz darauf ankommen, in welcher Art und Weise in Zukunft die Verwendung des Fonds erfolgen wird, ob in engherzigem oder in weitherzigem Sinne. Nun glaube ich, die Art und Weise, wie der Kanton Bern in den letzten Jahren die Fragen auf dem Gebiete des Kranken- und Armenwesens gelöst hat, biete alle Garantie dafür, dass die Verwendung des Fonds keine engherzige sein wird.

Auf die Anfrage des Herrn Witschi antworte ich, dass dadurch, dass eine Anstalt einmal einen Beitrag erhalten hat, sie nicht für alle Zeiten von weitern Beiträgen ausgeschlossen ist; wenn sie Erweiterungen und Verbesserungen vornimmt, so wird sie hiefür neuerdings auf eine Unterstützung aus diesem Fonds Anspruch erheben können.

Präsident. Können sich die Herren Bigler und Dürrenmatt der von Herrn Regierungsrat Scheurer vorvorgeschlagenen Redaktion anschliessen?

Dürrenmatt. Ich bin einverstanden.

Bigler. Ebenfalls!

Der § 2 wird mit der von Herrn Regierungsrat Scheurer vorgeschlagenen redaktionellen Abänderung angenommen.

---

§ 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für die Polizeidirektion.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit geraumer Zeit nehmen die Geschäfte der Polizeidirektion so stark zu, dass eine Vermehrung ihres Personals zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. In Bezug auf die Ursachen dieser Vermehrung darf ich Sie wohl auf den gedruckten Bericht verweisen, der die mannigfachen Geschäfte aufzählt, deren Besorgung der kantonalen Polizeidirektion obliegt.

Wenn das Personal der Polizeidirektion die Geschäftslast schlechterdings nicht mehr zu bewältigen im stande ist, ist die Erklärung nicht etwa darin zu suchen, dass das Personal es am notwendigen Fleiss oder an der erforderlichen Ausdauer fehlen liesse. Das Gegenteil ist der Fall. Der Direktionssekretär, der seinem Amte seit einem halben Jahrhundert obliegt, ist trotz seines hohen Alters ein sehr tüchtiger, gewandter Beamter. Er besorgt hauptsächlich die Auslieferungs- und Strafverfolgungsgeschäfte, überhaupt den ganzen Geschäftsverkehr mit den Bundes- und Kantonsbehörden und den Vertretern des Bundes im Auslande und ist noch jetzt, was er immer war, ein Muster eines Beamten. Ein Angestellter besorgt die zahlreichen Naturalisationsgeschäfte und Strafnachlassgesuche, sowie hauptsächlich das Zivilstandswesen. Die Zivilstandsgeschäfte sind nicht nur sehr zahlreich, sondern oft

auch sehr schwierig zu behandeln, weshalb sie von einem Beamten besorgt werden müssen, der grosse Sachkenntnis besitzt und mit dem Bundesgesetz und den einschlägigen Bundeserlassen genau vertraut ist. Man darf auch von diesem Beamten sagen, dass er von der ersten bis zur letzten Minute der Bureauzeit unaufhörlich arbeitet und ich kann mich nicht erinnern, dass er je einen Urlaub verlangt hätte. Ein fernerer Angestellter ist der Kanzleichef, der alle übrigen Geschäfte vorbereitet. Auch er ist uns ein vorzüglicher Mitarbeiter, der mit seltener Pflichttreue seiner Aufgabe obliegt. Allein trotz dieser vortrefflichen Arbeitskräfte ist es rein unmöglich, die Geschäfte so prompt zu erledigen, wie es wünschenswert wäre.

Diese grosse Ueberbürdung des Personals hat auch den Nachteil, dass wenn ein Angestellter krank wird, dessen Arbeit nicht durch einen andern besorgt werden kann, da jeder so sehr mit seinen eigenen Abteilungsgeschäften zu thun hat, dass er nicht Zeit findet, sich in das Thätigkeitsgebiet eines andern einzuleben.

Der Regierungsrat hat die Notwendigkeit der Vermehrung des Personals anerkannt und es hat auch die Grossratskommission dem vorgelegten Dekretsentwurf einstimmig beigepflichtet. Will man eine tüchtige Kraft gewinnen, so darf man nicht bloss die Stelle eines Angestellten schaffen mit einer Maximalbesoldung von Fr. 3500, was in der Kompetenz des Regierungsrates läge und was er auch thun würde, sondern es muss durch Dekret des Grossen Rates eine Beamtenstelle kreiiert werden, die mit Fr. 4500 im Maximum besoldet werden kann.

Ich hoffe zuversichtlich, dass der Grosse Rat auf den vorliegenden Dekretsentwurf eintreten und denselben genehmigen werde.

Lohner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission kann sich auf die kurze Erklärung beschränken, dass sie sich sowohl von der Triftigkeit der Gründe, welche der Herr Polizeidirektor für die neue Stelle ins Feld führt, als von der Dringlichkeit der Sache überzeugt hat. Sie empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig Eintreten auf das Dekret und kann dies um so eher thun, als aus den vom Herrn Polizeidirektor soeben angeführten Gründen die finanzielle Tragweite keine wesentliche sein wird. Sie haben nämlich gehört, dass die Regierung, falls das Dekret abgelehnt werden sollte, sowieso gezwungen wäre, einen Kanzlisten mit einer Besoldung von Fr. 3500 anzustellen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Angenommen.

---

§ 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgesehene Besoldung entspricht derjenigen, welche überhaupt für die Sekretäre der Direktionen vorgesehen ist.

Angenommen.

---

§ 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Gesetz
über
die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 31. der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind abgedruckt Seite 223 hievor.)

Eintretensfrage.

Präsident. Wird zur Eintretensfrage das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; Sie haben Eintreten beschlossen.

---

§ 1.

Präsident. Herr Dr. Milliet, der leider abwesend ist, hat mir zum deutschen Text folgenden redaktionellen Abänderungsvorschlag eingereicht: «Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören . . . .» Ferner als Schlussalinea: «Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.» Es ist nicht zu bestreiten, dass diese Redaktion des deutschen Textes eine etwas bessere ist.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser redaktionellen Abänderung einverstanden.

Präsident. Wird dieser von einem momentan nicht anwesenden Mitglied gestellte Antrag angenommen?

Wyss. Um der Form zu genügen, wird es angezeigt sein, wenn ein Mitglied des Grossen Rates den Antrag des Herrn Milliet aufnimmt, was ich hiermit thun will.

Mit der beantragten redaktionellen Abänderung angenommen.

---

§ 2.

Dürrenmatt. Nachdem das «solche» in § 1 gestrichen worden ist, ist kein Grund vorhanden, es in § 2 beizubehalten. Ich beantrage Streichung.

Präsident. Im Namen des Herrn Milliet wollte ich den gleichen Antrag stellen. Selbstverständlich muss es dann statt «historischen» heissen «historische.»

Mit den beantragten redaktionellen Abänderungen angenommen.

---

§ 3.

Kindlimann. Anlässlich der ersten Beratung habe ich mir den Gedanken auszusprechen erlaubt, das Gesetz werde ein toter Buchstabe bleiben, wenn nicht eine Revision des Inventars vorgesehen werde, indem es nicht vorkommen wird, dass jemand sich selbst anzeigt, wenn er einen derartigen Gegenstand veräussert. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, es möchte meinem Gedanken in der zweiten Beratung Rechnung getragen werden. Da dies nicht geschehen ist, bin ich so frei, selbst einen Antrag zu stellen, dahingehend, am Schlusse des ersten Alineas beizufügen: «und alle drei Jahre einer einlässlichen Revision unterworfen.» Ich stelle mir diese Revision so vor, dass man sich alle drei Jahre überzeugt, ob die inventarisierten Gegenstände noch vorhanden seien und sich in gutem Zustande befinden. Erst wenn eine derartige Revision stattfindet, haben die Strafbestimmungen irgend welchen Wert. Ein Termin von drei Jahren scheint mir so ziemlich der richtige zu sein, indem man denselben nicht zu lang machen darf, wenn die Revision Wert haben soll, andererseits aber auch nicht zu kurz, damit man die Eigentümer nicht allzu oft belästigen muss. Ich möchte Ihnen empfehlen, die von mir beantragte Beifügung anzunehmen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Zusatz des Herrn Grossrat Kindlimann einverstanden.

Lohner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ebenfalls einverstanden, beantrage jedoch, den Zusatz des Herrn Kindlimann in Form eines besonderen Alineas aufzunehmen, da es sich doch um eine selbstständige Bestimmung handelt: «Dasselbe ist alle drei Jahre einer Revision zu unterwerfen.»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich würde beantragen, diesen Zusatz als viertes Alinea beizufügen.

Lohner, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Kindlimann. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Mit dem beantragten Zusatz (als viertes Alinea) angenommen.

---

§ 4.

Dürrenmatt. Der letzte Satz: «Jede Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen» scheint mir doch etwas zu weit zu gehen. Der Sinn ist der, dass jede wesentliche Veränderung angezeigt werden solle. Wenn ein Trog im Archiv einer Burgergemeinde von der linken Seite der Thüre auf die rechte gestellt wird, so ist das auch eine Veränderung des Ortes, aber man wird deswegen keine Anzeige verlangen. Ich schlage deshalb vor: «Jede wesentliche Veränderung . . .»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um Veränderungen des Aufenthaltsortes und hier kann man meiner Ansicht nach nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Veränderungen unterscheiden. Selbstverständlich handelt es sich nicht um Veränderungen im Lokal, wo der Gegenstand sich befindet, sondern um Veränderungen des Aufenthaltortes, das heisst, um Dislokation von einem Gebäude in ein anderes.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Minderheit.

---

§ 5.

M. **Boinay.** Il me parait que la loi que nous discutons actuellement contient différentes dispositions qui ne pourront être appliquées. Je ne veux citer que la disposition à la fin de l'art. 5: «Elles ne pourront être acquises par prescription.»

Je considère cette disposition comme illégale, car elle est contraire aux dispositions du Code fédéral des Obligations et en l'introduisant dans notre loi, nous faisons quelque chose d'absolument inapplicable. Supposez un instant qu'une corporation, une commune ou un particulier vende un objet d'art ou d'antiquité en dehors du canton, à Bâle, Soleure, etc. Dix ans ou plus se passent avant que le gouvernement ait connaissance de cette vente. Il prétend que la prescription n'est pas acquise et en se basant sur notre loi, il revendique cet objet qu'un tiers a acquis de bonne foi. Ce tiers répondra tout simplement au gouvernement que sa réclamation n'est pas fondée en droit et qu'il se prétend légitime propriétaire. Si alors vous recourez à l'intervention du juge, vous subirez infailliblement un échec. Le juge ne tiendra aucun cas de notre loi cantonale qui est contraire à une loi fédérale, le Code des obligations.

Le dernier alinéa de l'art. 5 ne me parait donc pas applicable; c'est pourquoi j'en propose la suppression. En le maintenant dans la loi, nous risquons d'avoir plus tard de désagréables surprises.

Moor. Schon in der Kommission gingen die Meinungen auseinander, wie weit die Befugnisse des Staates in dieser Angelegenheit gehen, und über die von Herrn Dr. Boinay aufgestellte Behauptung, dass das letzte Alinea des § 5 gegen das Obligationenrecht verstosse, liesse sich jedenfalls diskutieren. Wir wollen dies aber den Herren Juristen überlassen und können ganz wohl dieses Alinea beibehalten, indem ich, ohne strengere Bestimmungen in dieser Materie, für das ganze Gesetz nichts gebe. Ich bin mit meinen Anträgen, die sich sowohl auf die §§ 1 und 2, als speziell auf die Strafsanktion bezogen, in der Kommission und im Grossen Rate selbst bei Anlass der 1. Beratung unterlegen und will sie in 2. Beratung nicht wieder vorbringen. Hingegen sollte man doch an dem, was aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, nicht weiter rütteln; denn sonst haben wir über diese Materie beraten, als wären wir wunders wie geneigt, für die Erhaltung der Kunstaltertümer zu wirken, haben aber in That und Wahrheit schliesslich gar nichts gemacht. Da die Juristen durchaus nicht gleicher Meinung sind, wie weit die staatlichen Befugnisse gehen, so glaube ich, wir könnten es darauf ankommen lassen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag des Herrn Boinay zu verwerfen und das letzte Alinea zu belassen.

M. **Gobat,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du gouvernement. M. Boinay demande la suppression du dernier alinéa de l'art. 5, alléguant qu'un possesseur de bonne foi devra toujours être protégé dans sa possession, s'il remplit d'ailleurs les conditions de la prescription. Je ne partage pas cette opinion. La première condition de l'acquisition par prescription est que la chose puisse faire l'objet de l'usucapion. Or les antiquités étant inaliénables de par la loi, on peut les assimiler aux choses hors de commerce qui, comme chacun le sait, ne peuvent être acquises par prescription. D'ailleurs les acquéreurs d'antiquités classées seront-ils de bonne foi? Non, puisque le classement sera rendu public et que, même les objets mobiliers, seront munis d'une marque indiquant qu'ils sont inaliénables. Ainsi dans la plupart des cas aux conditions de la prescription feront défaut.

Lohner. Herrn Dr. Boinay ist darin beizustimmen, dass die Frage, die hier tranchiert werden soll, eine bestrittene ist. Ich glaube aber nicht, dass die Bedenken, die sich gegen die vorgeschlagene Lösung erheben, aus dem Obligationenrecht herzuleiten sind, sondern eher aus verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Der § 5 enthält und bedeutet eine sehr weitgehende Beschränkung der Verkehrsfähigkeit derjenigen Objekte, die dem Gesetze unterworfen werden sollen, und darin könnte man allerdings in gewissem Grade eine Verletzung der Garantie des Privateigentums erblicken, welche Garantie in der Kantons- und in der Bundesverfassung ausgesprochen ist. Auf der andern Seite aber muss man sich sagen, dass das Gesetz, wenn eine derartige Bestimmung nicht in dasselbe aufgenommen wird, ein toter Körper bleibt und man sich von seiner Wirksamkeit nichts versprechen kann. Da nun hervorragende Juristen sich über die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung ausgesprochen haben, so glaube ich, wir sollten im Interesse der Materie, welche wir ordnen wollen, dieser Bestimmung zustimmen und es eventuell dem Bundesgerichte überlassen, sich im Falle eines staatsrechtlichen Rekurses über die verfassungsmässige Zulässigkeit des Gesetzes auszusprechen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Vorlage gemäss Antrag der Regierung und der Kommission.

M. Dr **Jobin.** Je propose d'intercaler entre le 1er et le 2e alinéa de l'art. 5 la phrase suivante: « L'au- « torisation de transporter hors du canton les antiquités « classées ne pourra être refusée lorsque le propriétaire « de ces objets y transporte lui-même son domicile.» Il est bon d'engager les particuliers propriétaires de ces antiquités de caractère plus intime et de plus grand intérêt, à faire classer ces objets, mais cela ne se produira qu'à la condition qu'il soit bien entendu que ce classement ne revêtira pas de caractère absolu, et qu'au cas où ces particuliers seraient obligés de transférer leur domicile hors de canton, l'Etat ne leur suscitera pas d'ennuis. Au moyen de cette adjonction cette cause de conflit sera écartée.

Wyss. Der Antrag des Herrn Jobin hat, glaube ich, seine Berechtigung und dürfte auch mit der Ansicht des Gesetzgebers übereinstimmen, denn man wird von jemand, der sein Domizil ins Ausland verlegt, nicht verlangen wollen, dass er sich von seinem Kunstobjekt trenne. Dazu kommt noch ein anderer Grund, der für die Annahme des Antrages des Herrn Jobin spricht. Es steht im ganzen Gesetz keine Bestimmung darüber, ob jemand, der einen Gegenstand ins Inventar eintragen liess, später berechtigt sei, wenn er dies für angezeigt findet, die Eintragung wieder zurückzuziehen. Die Eintragung von Gegenständen, welche Privaten gehören, ist eine durchaus freiwillige. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, dass derjenige, der von dieser Freiwilligkeit Gebrauch macht, die Eintragung auch wieder bleiben lassen kann, um eine freie Verfügung über den Gegenstand zurückzuerhalten. Ich glaube aber nicht, dass dies die Absicht des Gesetzes sei, sondern halte im Gegenteil dafür, wer einen Gegenstand habe eintragen lassen, solle daran gebunden sein und nicht einseitig davon zurücktreten können. Allein ich glaube, dies sollte in einem bestimmten Artikel gesagt sein, damit nicht irrtümliche Auffassungen Platz greifen können. Geht man von diesem Gedanken aus, dass der betreffende Eigentümer an die Eintragung gebunden ist, so soll man dann unter allen Umständen das gestatten, was der Antrag des Herrn Jobin bezweckt, das heisst, dass der Eigentümer bei einem Domizilwechsel den Gegenstand mit sich nehmen darf.

Bei diesem Anlass gestatten Sie mir noch eine fernere Bemerkung. In § 5 wird auch das Verbot der Verpfändung inventarisierter Gegenstände ohne Einwilligung des Regierungsrates ausgesprochen. Damit hat es nun eine eigentümliche Bewandtnis und man wird mit Fug und Recht gegen die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung rechtliche Bedenken aussprechen können. Man kann demjenigen, der seine Gegenstände ins Inventar aufnehmen lässt, verbieten, diese Gegenstände, wenn er Geld aufzunehmen genötigt ist, zu verpfänden. Allein wenn er dies gleichwohl thut, und der Faustpfandnehmer von der Eintragung der betreffenden Gegenstände keine Kenntnis hat, ist dann die Faustpfandbestellung ungültig, kann der Faustpfandnehmer auf diese Weise geschädigt oder möglicherweise

gar betrogen werden? In dieser Beziehung erlaube ich mir sehr ernste Zweifel auszusprechen. Man mag ja die Bestimmung stehen lassen, allein ich glaube, ein derartiges Pfandrecht wird geschützt werden müssen und man würde sich einer Täuschung hingeben, wenn man glauben wollte, dass solche Gegenstände als unverpfändbar hingestellt werden können. Die Kantone haben nicht das Recht, zu bestimmen, was gepfändet werden dürfe und was nicht, denn hierüber haben wir ein eidgenössisches Gesetz; das Betreibungs- und Konkursgesetz bestimmt genau, was gepfändet werden dürfe und was nicht. Es ist deshalb unter allen Umständen daran festzuhalten, dass wenn jemand dazu kommt, sich auf dem Betreibungswege auspfänden zu lassen, die gepfändeten Gegenstände verpfändet bleiben; man wird nicht sagen können, nach kantonalem Recht habe ein Pfandrecht nicht ausgewirkt werden können. Man kann auch dem Eigentümer solcher Gegenstände nicht zumuten, dass er zuerst alles andere pfänden lasse, bevor er diese Gegenstände hingiebt. Uebrigens kann er ja einfach dem Weibel erklären: hier ist meine Wohnung, pfänden Sie, was das Gesetz zu pfänden gestattet, und wenn in einem solchen Falle der Weibel, mangels anderer pfändbarer Gegenstände derartige inventarisierte Objekte pfändet, so handelt es sich um ein auf dem Betreibungswege erwirktes Pfandrecht, das nicht nach kantonalem Recht angefochten werden kann. Ich wollte dies betonen, damit man sich nicht Täuschungen hingebe, die, wenn sie eintreten, um so schmerzlicher sind. Trotzdem stelle ich keinen Streichungsantrag, weil ich glaube, dass die Bestimmung für diejenigen Personen, welche solche Gegenstände eintragen lassen, immerhin eine Aufmunterung enthält, diese Gegenstände möglichst lange zu behalten und dieselben, wenn irgend möglich, nicht als Pfand zu geben. Allein ich sage nochmals: wenn die Pfändung auf dem gewöhnlichen Betreibungswege ausgesprochen wird, so ist dieselbe vollständig gültig, weil sie sich auf die eidgenössische Gesetzgebung stützt.

Dürrenmatt. Es wäre doch wünschenswert, wenn einer der anwesenden Herren Juristen uns eine Definition des Wortes «Ersitzung» geben würde. Wir sind nicht alle Rechtsgelehrte, und wenn wir schon hier «sitzen», so weiss doch wahrscheinlich mancher nicht, was Ersitzung heisst, und man kann uns doch nicht zumuten, Bestimmungen zu beschliessen, welche Wörter enthalten, von denen man, wenn sie auch gut deutsch sind, doch nicht genau weiss, was sie bedeuten. Ich möchte also um eine Definition ersuchen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst die Belehrung, die Herr Dürrenmatt wünscht. Die Ersitzung ist ein Mittel, um Eigentum zu erwerben in Fällen, wo derjenige, der das Eigentum überträgt, nicht das Recht hatte, dieses Eigentum zu übertragen, sei es, weil das betreffende Eigentum unveräusserlich war, sei es, dass der Betreffende das Eigentum nicht auf formell rechtmässige Weise erworben hat. Nehmen wir an, ein Altertum werde als unveräusserlich erklärt. Der Eigentümer des betreffenden Gegenstandes verkauft nun denselben gleichwohl und zwar hat der Käufer keine Kenntnis davon, dass der Verkäufer nicht berechtigt ist, den betreffenden Gegenstand zu veräussern. Wenn nun der Erwerber, der also im guten Glauben ist, den Gegenstand in rechtmässiger Weise erworben zu haben, denselben während 10 oder 20 Jahren, je nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes, im Besitz hat, so wird sein Eigentum gegen jede Vindikation geschützt, er gilt als rechtmässiger Besitzer und es kann niemand mit Aussicht auf Erfolg den Gegenstand vindizieren. Dies ist die Ersitzung. Sie ist also ein Rechtsmittel, das die Gesetzgebung zulassen muss, um in gewissen Fällen, wo in Bezug auf die Rechtmässigkeit eines Eigentumserwerbes Zweifel bestehen können, auf diese Weise die Vermutung des rechtmässigen Erwerbes auszusprechen.

Was die Bemerkung des Herrn Wyss anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass in § 5 nur von der Verpfändung, nicht aber von der Pfändung gesprochen wird. Von letzterer konnten wir nicht sprechen, weil das Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs vor unserem Gesetz wahrscheinlich den Vorrang haben würde, obschon es nicht ausgeschlossen ist, dass mit Rücksicht darauf, dass die Unveräusserlichkeit gewisser Gegenstände aus der Oberaufsicht des Staates hergeleitet wird, auch die Pfändung ausgeschlossen werden könnte. Immerhin ist dieser Punkt nicht von grosser Bedeutung, denn das Gesetz bezieht sich ja hauptsächlich auf Altertümer, die dem Staate und öffentlich-rechtlichen Korporationen gehören. Die Frage der Pfändung kann nur aktuell werden in Bezug auf solche Gegenstände, welche jemand freiwillig ins Inventar eintragen lässt und ich denke, derartige Fälle werden nicht oft vorkommen. Uebrigens stellt ja Herr Wyss keinen Abänderungsantrag.

Was den Antrag des Herrn Jobin anbelangt, so möchte ich bitten, seinen Zusatz nicht bei § 5, sondern bei § 4 beizufügen, wo es sich um die Veränderung des Aufbewahrungsortes handelt. Der Antrag des Herrn Jobin lautet: «Die Bewilligung, Altertümer ausser Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.» Auch hier handelt es sich nur um solche Gegenstände, welche auf Ansuchen von Privatpersonen inventarisiert worden sind, denn die dem Staate, den Gemeinden, Zünften etc. gehörenden Gegenstände unterliegen ja keinem Domizilwechsel. Eine Zunft kann nicht auswandern, eine Gemeinde auch nicht und der Staat noch viel weniger. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass wenn jemand, der einen Gegenstand inventarisieren liess, sein Domizil im Kanton Bern aufgiebt, es ihm freisteht, den Gegenstand zu veräussern, weil er eben, infolge der Domizilverlegung, nicht mehr unter bernischer Botmässigkeit steht. Immerhin habe ich nichts dagegen, dass der von Herrn Jobin beantragte Zusatz angenommen werde, nur möchte ich bitten, ihn nicht bei § 5, sondern bei § 4 beizufügen.

M. Boinay. Puisque ni M. le directeur de l'éducation, ni d'autres membres du conseil cependant très compétents en ces matières, ne voient un danger à inscrire dans la loi une disposition telle que celle que j'ai combattue, je ne vois aucune inconvénient à retirer ma proposition, bien que ce qui vient d'être dit n'ait pas fait disparaître mes doutes. Tentons l'expérience!

Steiger (Bern). Ich möchte mich auch noch mit einigen Worten über die Ersitzungsfrage aussprechen. Die Ersitzung kann man zur Verjährung in Gegensatz stellen. Gleich wie man bei der Verjährung durch Verfluss einer bestimmten Anzahl von Jahren Rechte verliert, kann man bei der Ersitzung durch Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren Rechte erwerben.

Was nun die Frage betrifft, ob die Ersitzung im Gesetze ausgeschlossen werden könne, so scheint mir, man müsse zwischen beweglichem und unbeweglichen Sachen unterscheiden. In Bezug auf letztere haben wir im Kanton Bern zweifellos das Recht, die Ersitzung auszuschliessen, indem das Obligationenrecht über unbewegliche Sachen keine Bestimmungen aufstellt. Es fragt sich daher nur, ob die Verfassung in dieser Beziehung Bestimmungen enthalte, was nach meiner Ansicht nicht der Fall ist. Die Verfassung sagt allerdings, das Eigentum sei unverletzlich, über die Art des Eigentumserwerbes spricht sie sich aber nicht aus. Wir dürfen deshalb mit gutem Recht sagen, bei unbeweglichen Sachen sei die Ersitzung ausgeschlossen. Bei beweglichen Sachen kommt es darauf an, dass man die Sachen aus dem Verkehr nimmt und erklärt, sie seien res extra commercium. Ich glaube nun, in einem Gesetze, wie das vorliegende, dürfen wir ganz gut die Bestimmung aufnehmen, dass solche Gegenstände nur unter gewissen Bedingungen dem Verkehr sollen entzogen werden können. Ich halte deshalb dafür, die gegen den zweiten Absatz erhobenen Bedenken seien nicht begründet.

Dürrenmatt. Ich danke den Herren, die sich die Mühe genommen haben, den Ausdruck «Ersitzung» zu erklären; es war dies, wie ich von verschiedenen Seiten gehört habe, gar nicht überflüssig. Nun muss ich aber bekennen, dass bezüglich der Verpfändung einige Bedenken in mir aufgestiegen sind. Man hat nur die allgemeine Unverletzlichkeit des Eigentums erwähnt; allein es ist in der Verfassung auch noch der Gemeindeartikel (Art. 68) enthalten, der nach meinem Dafürhalten verletzt wird. Derselbe bestimmt: «Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.» Angesichts einer solchen klaren Vorschrift kann man doch nicht Bestimmungen aufstellen, durch welche sich der Staat eines Teils der Verwaltung bemächtigt. Ich schlage deshalb vor, die Worte «noch verpfändet» zu streichen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Dürrenmatt aufgeworfene Frage ist schon in der 1. Beratung besprochen worden, und es wurde damals Herr Dürrenmatt darauf hingewiesen, dass der von ihm angerufene Verfassungsartikel mit § 5 dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehe. Die Verfassung bestimmt, dass das Eigentum der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Korporationen garantiert sei. Nun liegt absolut keine Verletzung dieser Bestimmung vor; denn der Staat eignet sich ja nicht das Vermögen der Korporationen an, sondern verbietet ihnen nur, gewisse Stücke zu veräussern. Es liegt also in gewissem Sinne eine Verschärfung der bezüglichen verfassungsmässigen Bestimmungen vor. Auch in Bezug auf die Verwaltung kann von einem Eingriff in die Rechte der Gemeinden nicht gesprochen werden; denn der Staat will ja nicht die Verwaltung an sich ziehen, sondern belässt sie den Gemeinden. Ausserdem muss man anerkennen, dass der Art. 68 der Verfassung so auszulegen ist, dass die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze vorbehalten sind. In jedem Staate hat der Staat das Recht, über gewisse Gebiete der Verwaltung der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Korporationen eine Oberaufsicht auszuüben, um zu verhindern, dass die Verwaltung den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zuwider erfolge. Ich mache Herrn Dürrenmatt auf eine Bestimmung des Kirchengesetzes aufmerksam, die er gewiss billigt, auf die Bestimmung nämlich, dass das Vermögen der Kirchengemeinde seiner Bestimmung nicht entfremdet werden dürfe. Das wäre, streng wörtlich genommen, in gewissem Sinne eine Verletzung des Art. 68 der Verfassung. Allein solche Bestimmungen sind nötig, um die Staatsgrundlagen intakt zu erhalten. Ich halte deshalb dafür, dass der § 5 dieses Gesetzes nicht als verfassungswidrig hingestellt werden kann. Ich teile Herrn Dürrenmatt mit, dass im Regierungsrat eine Ansicht dahin ging, man solle in Bezug auf den Schutz der Altertümer von einem Gesetze absehen und die ganze Geschichte durch ein Dekret regeln, in Ausführung des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der eben erwähnten Bestimmung des Kirchengesetzes. In der That wäre der Staat berechtigt, auf dem Dekretswege z. B. die den Kirchengemeinden gehörenden Scheiben als unveräusserlich zu erklären. Allein wir mussten uns sagen, dass bei diesem Vorgehen immerhin das Eigentum der Burgergemeinden und Zünfte, sowie derjenigen Privatpersonen, welche ihre Altertümer nicht verkaufen wollen, nicht geschützt werden könnte und so zog man es vor, ein allgemeines Gesetz zu erlassen.

Wyss. Ich glaube, Herr Dürrenmatt dürfte seinen Antrag auf Streichung der Worte «noch verpfändet» fallen lassen, denn das Belassen des Verpfändungsverbotes hat immerhin einen moralischen Nutzen. Das Bedenken des Herrn Dürrenmatt fällt dahin, wenn man den § 7 ins Auge fasst, wo ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Staat nicht nur solche Kunstgegenstände kaufe, sondern sie auch belehne, also als Pfand annehme. Allerdings wird der Staat dadurch zu einer Pfandleihanstalt, und wir wollen hoffen, er werde dadurch nicht zu sehr in Anspruch genommen.

Präsident. Hält Herr Dürrenmatt nach dem von Herrn Wyss erteilten Aufschluss seinen Antrag aufrecht?

Dürrenmatt. Nein, ich will ihn zurückziehen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Nachdem die Herren Boinay und Dürrenmatt ihre Anträge zurückgezogen haben, liegt nur noch der Antrag des Herrn Jobin vor. Derselbe ist von keiner Seite angefochten, nur schlägt Herr Gobat vor, ihn nicht bei § 5, sondern bei § 4 beizufügen. Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Herrn Jobin als angenommen zu betrachten und, da der § 4 schon beraten ist, am Schlusse der Beratung zu entscheiden, wo der Zusatz eingeschaltet werden soll. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

§ 6.

Roth. Es heisst hier: «Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer bedarf es der Bewilligung

der Regierungsrates; ebenso zur Zerstörung derselben.»

Wenn nun aber der Blitz in ein solches Altertum einschlägt oder eine Kirchenscheibe zerstört, so bedarf es dazu doch gewiss nicht der Bewilligung des Regierungsrates (Heiterkeit). Ich glaube deshalb, es wäre richtiger, zu sagen: «ebenso in der Regel zur Zerstörung derselben.»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Natürlich haben wir nicht zu gebieten, wenn Naturkräfte auf menschliche Gebilde einwirken. Da es sich hier nur um unbewegliche Altertümer — Stadtthore, Stadtthürme etc. — handelt, würde ich beantragen, dem Antrag des Herrn Roth in der Weise zu entsprechen, dass gesagt würde: «ebenso zur Abtragung derselben.» Bei Wahl des Ausdruckes «Abtragung» wird man jedenfalls nicht an eine Zerstörung durch den Blitz denken.

Roth. Einverstanden!

Mit der beantragten redaktionellen Abänderung angenommen.

---

§ 7.

v. Muralt. Die Schwierigkeit, dieses Gesetz in richtiger Weise zu redigieren, besteht darin, dass man es nicht nur auf den Staat, die Gemeinden und öffentlichrechtliche Korporationen anwenden will, sondern einen Paragraphen aufgenommen hat, laut welchem Privatpersonen in ihrem Besitz befindliche Altertümer in das Inventar aufnehmen lassen können. Es steht diesen Personen natürlich frei, auf ihre Rechte zu verzichten; dagegen können sie nicht auf die Rechte von Drittpersonen verzichten, und daraus entstehen die Schwierigkeiten rechtlicher Natur, die hier bereits erörtert worden sind. Man beruft sich auf die Oberaufsicht des Staates. Ich erkenne diese vollständig an, allein sie gilt gegenüber diesen Privatpersonen nicht. Hätte man den § 2 mit aufgenommen, so wäre der Zusatz des Herrn Jobin, sowie die ganze Diskussion über die Verpfändung und Ersitzung unnötig. Der § 2, mit § 7 in Verbindung gesetzt, könnte die allersonderbarsten Blüten treiben. Es heisst in § 7: «Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis zu übernehmen.» Darin erblicke ich eine Verleitung der Eigentümer, wenn ein Altertum ihnen verleidet oder von geringem, unbestimmbarem Werte ist oder dessen Authentizität bestritten wird, dasselbe ins Inventar aufnehmen zu lassen, um dann nach einiger Zeit vom Staat zu verlangen, dass er den Gegenstand zu dem und dem Preis, eventuell dem durch eine Schätzung festzustellenden Preise ankaufe. Nun weiss man, wie bezüglich der Sammlungen die Liebhabereien sich ändern und dass es oft ungeheuer schwer hält, den Nachweis zu leisten, ob ein Gegenstand echt ist oder nicht. Der Staat wird deshalb durch diesen Artikel unter Umständen in eine sehr schwierige Situation versetzt, und ich beantrage aus diesem Grunde, den § 7 zu streichen.

Abstimmung.

Für Annahme des § 7	42 Stimmen
Für Streichung nach Antrag v. Muralt	31 Stimmen.

---

§ 8.

Wyss. Zu § 8 ist eine ähnliche Bemerkung zu machen, wie zu § 5; auch hier wird man sich fragen müssen, ob dies rechtlich durchführbar ist. Nach § 8 sollen inventarisierte Gegenstände, die an Dritte verkauft worden sind, zurückgefordert werden können, und wenn der Verkäufer dies nicht thun will, so soll der Staat es an seiner Stelle machen können. Man kann eine solche Bestimmung damit rechtfertigen, dass man erklärt: der betreffende Gegenstand war dem öffentlichen Verkehr entzogen und soll daher, ähnlich, wie dies im Vormundschaftswesen mit dem Besitz des Mündels entnommenen Gegenständen der Fall ist, wieder zurückerstattet werden, falls er gleichwohl verkauft wird. Allein auch hier kommen wir mit dem Obligationenrecht in Konflikt, das bestimmt, dass wenn jemand gutgläubig einen beweglichen Gegenstand erwirbt, er Eigentümer desselben wird, selbst dann, wenn der Verkäufer des Gegenstandes nicht dessen Eigentümer war. (Vergl. Art. 204 ff. des O. R.). Ich glaube nun, es gehe auch hier nicht an, kantonalrechtlich in Bezug auf einen gewissen Kreis von Gegenständen zu erklären, dieselben dürfen nicht verkauft werden; wenn sie aber trotzdem verkauft werden, so könne man sie zurückverlangen und wenn der Verkäufer sich weigere, dies zu thun, so soll der Staat hiezu berechtigt sein. Ich bin fest überzeugt, dass wir mit einer derartigen Klage nicht nur ausserhalb des Kantons, sondern auch im Kanton selbst von den Gerichten abgewiesen würden, und es drängt mich deshalb mein juristisches Gewissen, möchte ich sagen, meine Bedenken hier kund zu geben. Ich begreife es, dass man dem Gesetz eine möglichst scharfe Fassung geben muss, allein obschon ich ein Freund der Erhaltung der Altertümer bin, sind die juristischen Bedenken für mich doch so stark, dass ich sie nicht unausgesprochen lassen möchte. Das Obligationenrecht kennt nur zwei Ausnahmen, nämlich dann, wenn der gutgläubig erworbene Gegenstand gestohlen oder gefunden worden ist. Nur in diesen beiden Fällen hat der frühere Eigentümer das Recht, die Gegenstände gegen Erlegung des bezahlten Preises zurückzuverlangen; in allen andern Fällen kann er keine Vindikationsklage erheben und somit kann dies auch keine dritte Person an seiner Stelle thun. Ich möchte deshalb, so viel an mir, den Antrag stellen, den § 8 ganz fallen zu lassen und das Gewicht mehr darauf zu legen, dass man jemand, der den Vorschriften des Gesetzes, denen er sich freiwillig unterworfen hat, zuwiderhandelt, mit den angedrohten hohen Strafen beizukommen sucht, so dass der Zweck des Gesetzes immerhin teilweise erreicht werden kann.

M. Cuenat. Je voudrais proposer une simple modification de rédaction. Au lieu de: « et que le propriétaire refuse » je propose de dire: « et que le cédant (ou « l'ancien propriétaire ») refuse . . . » En outre je propose de biffer les mots « le droit de propriété », parce que si quelqu'un a cédé une propriété il ne lui

convient plus la qualifiation de propriétaire. Enfin, dans la dernière phrase, il vaudrait mieux dire: « et l'Etat peut lui-même exercer à sa place l'action en revendication. »

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Was vorerst die Redaktion des Herrn Cuenat betrifft, so bin ich mit derselben einverstanden. In Bezug auf den Antrag des Herrn Wyss möchte ich vor allem erklären, dass der § 8 im Einverständnis mit Herrn Professor Huber redigiert worden ist und zwar haben wir denselben als die Sanktion des § 5 betrachtet, welcher die Unveräusserlichkeit der Kunstaltertümer ausspricht. Es ist also anzunehmen, dass der in § 8 niedergelegte juristische Grundsatz doch durchführbar ist, sonst hätte Herr Professor Huber dessen Annahme gewiss nicht angeraten. Ich würde es sehr bedauern, wenn der Grosse Rat diesen Artikel streichen würde, indem das Gesetz in diesem Falle gar keinen Wert mehr hätte. Herr Wyss sagt, wenn ein Kunstaltertum veräussert worden sei, so könne der Eigentümer selbst dasselbe nicht vindizieren und es gehe deshalb nicht an, dem Staate ein Vindikationsrecht zu geben, das dem Veräusserer nicht zukomme. Was wollte man denn für ein Recht geltend machen, wenn ein Kunstaltertum trotz des in § 5 ausgesprochenen Verbotes veräussert worden ist? Man könnte von dem Veräusserer höchstens Schadensersatz verlangen, allein damit ist uns nicht gedient, sondern was wir wollen, ist, dass die Kunstaltertümer im Lande bleiben und, wenn deren Eigentümer sie nicht mehr behalten wollen, in die bernischen Museen kommen. Ein ähnliches Verhältnis, wie es hier geschaffen werden will, besteht auch in Bezug auf das Mündelgut. Wenn ein zum Mündelgut gehörender Gegenstand veräussert wird, so sollte dem Vormunde, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde das Recht zustehen, den betreffenden Gegenstand zu vindizieren, und derartige Bestimmungen finden sich auch in der That in verschiedenen Vormundschaftsrechten. Auch nach dem Geiste des bernischen Rechtes soll das Mündelgut unveräusserlich sein. Praktisch liegt die Sache allerdings nicht so, sondern wenn ohne Erlaubnis der kompetenten Behörden Mündelgut veräussert worden ist, so kann eine Vindikation nicht stattfinden, sondern es ist derjenige, der den betreffenden Gegenstand unberechtigterweise verkaufte, lediglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ein gleiches Verfahren können wir im vorliegenden Falle nicht anwenden, da es von keinem Nutzen begleitet wäre. Wir haben deshalb in § 5 die inventarisierten Kunstaltertümer als unveräusserlich erklärt, und es muss nun dazu natürlich die Vindikationsklage als Sanktion aufgestellt werden. Wenn Sie den § 8 streichen, so glaube ich allerdings nicht, dass damit die Vindikationsklage unmöglich gemacht wird, aber jedenfalls wird es Sache der Juristen sein, sich darüber zu entscheiden, während wir diese Entscheidung nicht dem Richter überlassen, sondern sie im Gesetze selber treffen wollten. Auch würde es bei Streichung von § 8 vom guten Willen des Veräusserers abhängen, ob der Gegenstand vindiziert werden könnte oder nicht, denn zwingen könnte man ihn ja nicht, die Vindikationsklage zu stellen, und in der Regel würde er sich weigern, dieselbe anzustrengen. Wollen wir daher mit der Unveräusserlichkeit der Kunstaltertümer ernst machen, so müssen wir den § 8 unbedingt annehmen, da sonst der § 5 jedweder Sanktion entbehrt.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Der redaktionelle Abänderungsantrag des Herrn Cuenat hat folgenden Wortlaut: «Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates und es kann dieser an seiner Statt die Vindikationsklage stellen.» Ich nehme an, dass das Gesetz nach seiner Durchberatung zum Zwecke der Bereinigung der Redaktion an Regierung und Kommission zurückgewiesen werden soll, um dasselbe dann nächsten Montag in definitiver Abstimmung zu erledigen. Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Der Antrag des Herrn Cuenat ist nicht bestritten und deshalb eventuell als angenommen zu betrachten. Sie haben sich daher nur über den Streichungsantrag des Herrn Wyss zu entscheiden.

Abstimmung.

Für Annahme des § 8 (gegenüber dem Streichungsantrage des Herrn Wyss) . . Mehrheit.

---

§ 9.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich würde es gerne sehen, ohne einen Antrag zu stellen, wenn das im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Bussminimum von Fr. 500 wieder hergestellt würde. Man weiss, dass unsere Richter es mit den Bussen nicht sehr streng nehmen, weshalb eine gewisse Abschreckung im Gesetze selbst liegen sollte. Begnügt sich der Richter in einem solchen Falle damit, eine Busse von Fr. 10 bis 20 auszusprechen, so wird dadurch die unbefugte Veräusserung eines Altertums nicht verhindert. Sollte daher aus dem Schosse des Grossen Rates der ursprüngliche Antrag wieder aufgenommen werden, so würde ich dies begrüssen.

v. Muralt. Ich möchte vorerst eine redaktionelle und sodann zwei auf die Sache sich beziehende Bemerkungen anbringen. An Stelle des Wortes «Veräusserer» muss ein anderer Ausdruck gewählt werden; denn wer etwas aus dem Kantonsgebiet ausführt, oder die Inventarisierungsmarke auf dem Gegenstand böswillig beseitigt, ist nicht immer auch der Veräusserer. Vielleicht dürfte der Gedanke durch folgende Fassung richtig zum Ausdruck gebracht werden: «so kann derjenige, der sich der verbotenen Handlung schuldig macht . . .»

In materieller Beziehung begreife ich den Wunsch der Regierung, es möchte auch ein Bussminimum vorgesehen und dasselbe auf Fr. 500 festgestellt werden. Ich stelle diesen Antrag, jedoch mit dem weitern Zusatz: «von Fr. 500 bis 5000 belegt werden, sofern der Wert des Gegenstandes die Höhe der ausgesprochenen Busse erreicht.» Ich beantrage diesen Zusatz auch für den Fall, dass ein Minimum der Busse nicht belieben sollte. Ferner möchte ich Ihnen belieben, im ersten Alinea die Worte «oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig entfernt worden» zu streichen. Nach unsern

allgemeinen Strafbestimmungen wird die Entfernung eines Sigels meines Wissens, wenn nicht besonders erschwerende Umstände vorliegen, mit einer Busse von Fr. 1 bis 40, im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft. Ich vermag nun nicht einzusehen, warum die Entfernung einer Inventarisierungsmarke, auch wenn sie in böswilliger Absicht erfolgt, plötzlich mit einer Busse bis zu Fr. 5000 bestraft werden soll. Werden die genannten Worte in Alinea 1 gestrichen, so würde dann dieses Delikt unter die Bestimmung von Alinea 2 fallen, und um dem Bedenken gerecht zu werden, dass in diesem Falle die Entfernung der Inventarisierungsmarke zu gering bestraft würde, beantrage ich, in Alinea 2 das Maximum der Busse auf Fr. 100 zu erhöhen.

Lohner. Ich möchte Sie ersuchen, an der Vorlage, gegenüber dem Antrage des Herrn v. Muralt, festzuhalten, wenigstens soweit es die Frage der Festsetzung eines Strafminimums anbelangt. Man hat bekanntlich mit den Strafminima überall schlechte Erfahrungen gemacht, indem es unmöglich ist, von vorneherein alle Fälle ins Auge zu fassen, die sich präsentieren können, so dass der Richter unter Umständen in die Lage kommt, gegen seine Ueberzeugung ein hartes, unbilliges Urteil fällen zu müssen. Richtig ist dagegen der Vorschlag des Herrn v. Muralt, das Wort «Veräusserer» durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen, indem nicht nur der Veräusserer schuldig sein kann, sondern unter Umständen auch andere Beteiligte als Mitschuldige oder Selbstschuldige in Betracht fallen. Es würde sich vielleicht empfehlen, den Ausdruck «Veräusserer» durch «Fehlbare» zu ersetzen; in diesem Falle könnte dann von der von Herrn v. Muralt vorgeschlagenen Redaktionsänderung Umgang genommen werden.

M. Cuenat. Monsieur le président et Messieurs. Je voudrais proposer un changement en ce qui concerne le maximum de l'amende prévue. Une somme de 5000 fr. me parait un peu trop draconienne et en aucun rapport avec la gravité du délit.

Une pareille sévérité me remet en mémoire le procès fait au célèbre chansonnier français, Béranger, qui fut condamné en 10,000 fr. d'amende pour offense envers la personne du roi. Cette condamnation fit rire le peuple, et ne l'empêcha pas de chanter les chansons de Béranger.

Il y a du reste une différence trop grande entre l'amende prévue au premier alinéa de l'art. 9 du projet et celle édictée par le second. Le peuple comprendra difficilement une pareille différence et c'est pour ce motif que je propose de réduire le maximum de l'amende à 1000 fr.

Wyss. Ich glaube doch, dass an dem Strafmaximum von Fr. 5000 nicht gerüttelt werden sollte, wenn anders man sich von dem Gesetze überhaupt einen Erfolg versprechen will. Der Regierungsrat braucht ja nicht auf das Maximum zu gehen; aber unter Umständen kann es sich doch um Altertümer handeln — alte Glasscheiben etc. — wo eine Busse von Fr. 5000 zum Wert des Gegenstandes durchaus im Verhältnis steht. Beträgt das Maximum nur Fr. 1000, so wird sich mancher sagen: Ich verkaufe meinen Gegenstand z. B. für Fr. 11,000, die Busse beträgt im Maximum Fr. 1000, es verbleiben mir also auf alle Fälle noch Fr. 10,000! So wird man weniger argumentieren, wenn eine Busse bis zu Fr. 5000 angedroht ist.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, bei den Fr. 5000 zu bleiben. Natürlich wird sich die Busse nach dem Wert des verkauften Gegenstandes richten. Wenn nun ein Kunstaltertum z. B. für Fr. 100,000 verkauft worden ist, so wäre eine Busse von Fr. 1000 zu gering.

Was die Redaktion anbetrifft, so ist es allerdings richtig, dass der Ausdruck «Veräusserer» nicht mehr passt, nachdem in der ersten Beratung der Satz eingeschaltet worden ist: «oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden.» Vielleicht könnte man sagen: «so kann der Urheber der Widerhandlung . . .»

Herr v. Muralt beantragt ferner, das Entfernen der Inventarisierungsmarke zu denjenigen Uebertretungen zu versetzen, welche nach Absatz 2 bestraft werden sollen. Ich habe einige Bedenken gegen diesen Antrag. Man darf nicht vergessen, dass das Anbringen der Inventarisierungmarke zum Zwecke hat, Dritte auf die Unveräusserlichkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Die Entfernung der Marke ist daher darauf gerichtet, bei einem Dritten die falsche Vorstellung zu erwecken, der betreffende Gegenstand dürfe frei verkauft werden. Dies scheint mir doch eine Uebertretung zu sein, die mit einer Busse bis zu Fr. 100 zu gering bestraft wäre. Ich glaube deshalb, es wäre besser, den Text der Regierung, beziehungsweise der Kommission aufrecht zu erhalten, das heisst, dieses Vergehen als ein solches zu betrachten, dass mit der höhern Busse soll belegt werden können.

Abstimmung.

1. Stillschweigend wird Ersetzung des Wortes «Veräusserer» durch «Fehlbare» beschlossen.
2. Für ein Bussmaximum von Fr. 5000 (gegenüber Fr. 1000 nach Antrag Cuenat) . . . . Mehrheit.
3. Für Einschaltung eines Bussminimums von Fr. 500 nach Antrag v. Muralt Minderheit.
4. Für den Antrag v. Muralt auf Streichung der Worte: «oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden» . . Minderheit.
5. Für den Zusatzantrag v. Muralt zum ersten Alinea: «insofern der Wert des Gegenstandes die Höhe der ausgesprochenen Busse erreicht» . 27 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 43 »
6. Für das zweite Alinea nach Entwurf (gegenüber dem Antrag v. Muralt, das Bussmaximum von Fr. 50 auf Fr. 100 zu erhöhen) . . . . Mehrheit.

---

§ 10.

Wyss. Nach meinem Dafürhalten besteht der Zweck des § 10 darin, dass man in Fällen, wo man über den verbleibenden Wert eines Gegenstandes im Zweifel ist, eine Untersuchung verlangen und den betr. Gegenstand eventuell abschreiben lassen kann. Es ist ja denkbar, dass ein Gegenstand im Laufe der Zeit nicht mehr als Altertum gewertet wird, wenigstens nicht in dem Masse, dass die Beibehaltung im Inventar nötig wäre.

Nun möchte ich aber bei diesem Paragraphen auf etwas zurückkommen, was ich bereits in der frühern

Diskussion betont habe, nämlich auf die Thatsache, dass das Gesetz keine Bestimmung enthält, die sich darüber ausspricht, ob ein Privatmann, der einen Gegenstand ins Inventar eintragen liess, berechtigt sei, seine Eintragung freiwillig wieder zurückzuziehen. Ich habe bereits erklärt, dass ich annehme, der Gesetzgeber wolle diese Erlaubnis nicht einräumen, um den Zweck des Gesetzes besser erreichen zu können, denn es ist selbstverständlich, dass, wenn eine derartige Erlaubnis bestünde, der Eigentümer es jederzeit in der Hand hätte, den Gegenstand wieder verfügungsfrei zu machen und ihn zu verkaufen, ohne dass man deswegen irgend welche Handhabe gegen ihn besässe. Im Interesse der Klarheit des Gesetzes halte ich dafür, es sollte diese Tendenz des Gesetzes in einer ausdrücklichen Bestimmung Ausdruck finden, damit derjenige, der sich zur Eintragung eines Gegenstandes entschliesst, von vornherein weiss, wie er daran ist, das heisst, dass er die Eintragung ohne Zustimmung der Regierung nicht wieder rückgängig machen kann. Ob man eine solche Bestimmung hier aufnehme oder bei § 2, wo überhaupt von der Eintragung solcher Gegenstände, welche Privatpersonen gehören, zum ersten Male die Rede ist, ist gleichgültig; Sie mögen darüber selber entscheiden. Mein Antrag lautet: «Vorbehältlich dieser Bestimmung, kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.» Ich nehme an, man muss das Einschreiten des Regierungsrates immerhin vorbehalten. Es ist denkbar, dass eine Familie ökonomisch so tief herunterkommt, dass sie genötigt ist, fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen, und deshalb soll es in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, eventuell auf eine Rückgängigmachung der Eintragung einzutreten, falls er glaubt, dass dies geschehen dürfe.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte es für selbstverständlich, und es ist dies auch die Ansicht des Regierungsrates, dass die Privatpersonen gehörenden Kunstaltertümer ganz gleich behandelt werden sollen, wie alle andern. Es soll deshalb auf dieselben namentlich auch der § 5 anwendbar sein. Hat eine Privatperson einen Gegenstand einmal inventarisieren lassen, so ist derselbe unveräusserlich, sofern der Regierungsrat nicht nach § 10 in die Absetzung vom Inventar einwilligt. Der Zweck des § 10 ist eben der, von dem strengen Grundsatze der Unveräusserlichkeit unter Umständen Ausnahmen zu gestatten. Ich habe nun nichts dagegen, dass man den Antrag des Herrn Wyss annimmt, da er unserer Auffassung entspricht. Indessen möchte ich mir doch vorbehalten, nachdem Sie den § 8 zum Zwecke der redaktionellen Bereinigung an die Kommission zurückgewiesen haben, bezüglich der Redaktion des Antrages des Herrn Wyss bei Wiedervorlage des Gesetzes noch allfällige Bemerkungen anzubringen.

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Wyss materiell bestritten? — Es scheint nicht der Fall zu sein. In diesem Falle ist der § 10 angenommen, ebenso der Antrag des Herrn Wyss, unter dem Vorbehalt, dass derselbe bei § 2 oder bei § 10, eventuell auch bei einem andern Paragraphen eingeschaltet werden soll.

§ 11.

Angenommen.

§ 12.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die materielle Beratung des Gesetzes ist damit erledigt und ich wiederhole nun den Antrag, das Gesetz zum Zwecke der redaktionellen Durchsicht an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Wenn dieser Antrag nicht bestritten wird, so betrachte ich ihn als angenommen und lade die vorberatenden Behörden ein, diese Bereinigung an die Hand zu nehmen.

Im ferneren mache ich Ihnen den Vorschlag, hier abzubrechen und die Session nächsten Montag fortzusetzen. — Sie scheinen auch hiermit einverstanden zu sein.

Schluss der Sitzung kurz vor 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 22. November 1901.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat unter heutigem Datum beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 25. November 1901**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 25. November 1901 werden gesetzt:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fortsetzung der Beratung).
2. Verwaltungsbericht der Armendirektion.
3. Dekret betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.
4. Redaktionelle Bereinigung des Gesetzesentwurfes betreffend Kunstaltertümer.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Ed. Will.

Sechste Sitzung.

Montag den 25. November 1901,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chappuis, Cuenat, Kramer, Laubscher, Michel, Nägeli, Reymond, Rufener, Schmidlin, Senn, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Boinay, Brahier, Brand, Burkhalter (Hasle), Burri, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Coullery, Crettez, Droz, Dubach, Egli, Flückiger (Lützelflüh), Frutiger, Gouvernon, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Haldimann, Hostettler, Lanz (Roggwil), Ledermann, Marolf, Meyer, Morgenthaler (Leimiswil), Neuenschwander, Péteut, Reichenbach, Rollier, Rothacher, Ruchti, Rüegsegger, Scheurer, Steiner (Liesberg), Stettler, Walther (Landerswil), Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 151 ff. des letzten Jahrganges, sowie Nr. 32 der Beilagen.)

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Beratungen auf Grund der neuen gemeinsamen Anträge der Kommission vom 19. November 1901 fortzusetzen. Ich eröffne zunächst die Diskussion über den zurückgewiesenen Art. 8.

Art. 8.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Am 9. Mai 1900 wurde die erste Beratung abgebrochen in der Meinung, es solle vorerst das nötige statistische Material beschafft werden, um dann auf Grund desselben die erste Beratung zu Ende führen zu können. Es hat nun allerdings etwas lange gedauert, bis wir

zur Fortsetzung der ersten Beratung schreiten können, und ich möchte betonen, damit kein Missverständnis entsteht, dass der Grund dieser langen Verzögerung nicht am einen oder andern Ort zu suchen ist, sondern auf das Zusammenwirken verschiedener Verumständungen zurückgeführt werden muss. In erster Linie möchte ich erklären, dass dem kantonalen Steuerbureau keine Schuld beigemessen werden kann. Auch das statistische Bureau hat seine Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst; leider kollidierte die Aufgabe mit den Arbeiten für die Volkszählung, so dass die Zusammenstellungen, ohne Verschulden des Bureaus, etwas spät in die Hände der Kommission gelangten. Ich will auf die Gründe der Verschiebung nicht näher eintreten und nur konstatieren, dass die Kommission in den Besitz eines ganz vorzüglichen Materials gelangte, das auch den Mitgliedern des Grossen Rates in Form einer Brochüre (Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Lieferung I) zugestellt wurde. Ich möchte meinerseits dem Vorsteher des statistischen Bureaus für die Art und Weise, wie die Sache bearbeitet wurde, meine volle Anerkennung aussprechen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich über zu den zurückgelegten Art. 8 und 9. Ich halte nämlich dafür, diese beiden Artikel müssen gemeinsam behandelt werden.

Als wir im Mai 1900 an die Behandlung dieser beiden Artikel gingen, hatte man allseitig das Gefühl, dass diese Materie noch nicht genügend erdauert sei und es ungemein schwer halte, hier zu einem Beschluss zu gelangen. In einer zweitägigen Sitzung im August wurde die Sache von der Kommission eingehend beraten. Das Präsidium derselben hat sich damals erlaubt, neue Anträge zu bringen und neue Berechnungen aufzustellen, in der Hoffnung, es werden diese klar und durchsichtig gehaltenen Anträge und Berechnungen von der Kommission adoptiert werden. Die Beratungen haben dann aber ergeben, dass sich die Kommission mit der Auffassung des Präsidenten nicht ganz einverstanden erklären konnte, und es wurden diese Anträge schliesslich nur mit Stichentscheid des Präsidenten zum Beschluss erhoben, woraus das Präsidium die Ueberzeugung schöpfen musste, dass man in dieser Form nicht gut vor den Grossen Rat treten dürfe, sondern eine neue Lösung suchen müsse. Infolge dessen wurde die Kommission im Oktober neuerdings wieder zusammenberufen, und meinerseits suchte ich eine Verständigung mit Herrn Burkhardt herbeizuführen, der zähe an seinem Minderheitsantrag festgehalten hatte. Auf Grund der getroffenen Verständigung haben wir der Kommission neue Anträge eingereicht, aufgestellt auf Grund der Berechnungen des Herrn Burckhardt, modifiziert durch die meinigen. Die Kommission hat dann definitiv an ihren frühern Anträgen, wie sie dem Grossen Rat vorgelegt worden waren, festgehalten. Dadurch waren die Divergenzen nicht aus der Welt geschafft, um so weniger, da auch noch ein Antrag des Herrn Milliet angekündigt war, und man fand, es sollte doch noch einmal der Versuch gemacht werden, die gestellten Anträge zu einem gemeinsamen Antrag vereinigen zu können. Die Kommission hat sich deshalb während der gegenwärtigen Grossratssession nochmals besammelt, und als Resultat ihrer Beratungen unterbreitet sie Ihnen die vom 19. November datierten neuen gemeinsamen Anträge.

Ob die Kommission mit ihren neuen Anträgen das Richtige getroffen hat, wird sich im Laufe der Beratung zeigen. Jedenfalls wird es gut sein, in dieser Sache einmal zu einem definitiven Abschluss zu kommen, um dann an Hand konkreter Beispiele, gestützt auf die Steuerregister, genaue Berechnungen vornehmen zu können, um zu sehen, wie sich die Sache in Wirklichkeit gestaltet.

Ich will Ihnen nun den Inhalt des Art. 8 auseinandersetzen und mich dabei möglichster Kürze befleissigen.

Wir haben in Art. 8 das von Herrn Dr. Milliet aufgestellte System acceptiert, das im wesentlichen darin besteht, dass es nicht die eigentliche Progression zur Anwendung bringt, sondern auf den Entwurf des Herrn Brunner vom Jahre 1890 abstellt, das heisst Zuschläge in Aussicht nimmt. Da man sich von vornherein als Hauptzweck der Steuerreform eine Entlastung der kleinen Einkommen und Vermögen gesetzt hat, musste man neben Zuschlägen auch Reduktionen vorsehen, und so beginnt denn der Art. 8 mit Abzügen von 20 %, die zurückgehen bis Null, worauf Zuschläge von 5 zu 5 % Platz greifen (Art. 14a und 14b).

Der Art. 8 wird somit in folgender Fassung vorgelegt:

«Die Vermögenssteuer wird zum doppelten Einheitssatze bezogen (Art. 6, Ziffer 6, der Verfassung):

1. bei landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldungen mit Fr. 1.60 vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen mit Fr. 1.80 vom Tausend;
3. bei dem übrigen Kapitalvermögen mit Fr. 2 vom Tausend.

«Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so ist der Mehrbetrag in jeder der drei Klassen mit Fr. 2 vom Tausend zu versteuern.

«Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfassung, Art. 91, Lemma 3.»

Die Ziffer 6 von Art. 6 der Verfassung musste aufgeführt werden, weil die Verfassung von einem Einheitssatz spricht und zwar in einer Art und Weise, wobei man nicht genau im klaren war, welches eigentlich der Einheitssatz sein solle. Die betreffende Bestimmung lautet: «Der Volksabstimmung unterliegen: . . . . . 6. jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.» Um nun in Bezug auf den Einheitssatz möglichste Klarheit zu schaffen, haben wir gefunden, es solle gerade im Gesetz selbst gesagt werden, welche Steuer bezogen werden solle. Es ist ja nicht wohl denkbar, dass man unter den doppelten Einheitssatz wird heruntergehen können und wenn es wirklich möglich wäre, so wäre die Fassung bezüglicher Beschlüsse nicht ausgeschlossen. Wir haben sodann in Bezug auf die Steuer drei verschiedene Kategorien aufgestellt: 1. landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen, 2. übriges unbewegliches Vermögen, 3 übriges Kapitalvermögen. Wir liessen uns vom gleichen Gedanken leiten, der schon im frühern Entwurf zum Ausdruck gekommen und vom Volk als richtig angenommen worden war, wenigstens ist derselbe, so viel mir bekannt, von keiner Seite angefochten worden, vielmehr hat man es allgemein begrüsst, dass man die Landwirtschaft wesentlich zu entlasten gesucht hatte. Die Landwirtschaft wird allerdings auch noch durch eine andere Bestimmung entlastet, durch die Bestim-

mung nämlich, dass die zum landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Einrichtungen nur mit der Hälfte ihres Wertes ins Steuerregister eingetragen werden sollen. Um nun eine noch grössere Entlastung eintreten zu lassen, wird beantragt, es solle der doppelte Einheitssatz für das landwirtschaftliche Vermögen Fr. 1.60 vom Tausend betragen. Für das übrige unbewegliche Vermögen, Häuser etc., sollen 20 Rappen mehr bezogen werden, und in Bezug auf das Kapitalvermögen ist man auf Fr. 2 vom Tausend gegangen, was genau demjenigen entspricht, was schon gegenwärtig bezahlt wird. Es ist dabei zu bemerken, dass neben diesen Ansätzen die spezielle Armensteuer fortbezogen wird, indem dieselbe in einem besonderen Gesetz vorgesehen ist und hier, da es sich um eine separate Steuer handelt, nicht berücksichtigt ist. Es ist also, wenn man Vergleichungen mit der jetzt bezahlten Steuer anstellen will, jeweilen auch die Armensteuer in Berechnung zu ziehen.

Es ist wohl nicht nötig, die vorgesehene Abstufung noch näher zu begründen. Man wird wohl allseitig einverstanden sein, dass dasjenige Kapitalvermögen, dessen Verwaltung möglichst wenig zu thun gibt, am höchsten besteuert wird.

Welches sind nun die Wirkungen dieser Bestimmungen in Verbindung mit den in spätern Artikeln vorgesehenen Zuschlägen? Die Statistik hat ergeben, dass der Kanton Bern ein Steuerkapital von 1800 Millionen, also von nahezu 2 Milliarden besitzt. Ich nehme von der Angabe der genauen Ziffer Umgang, da es nach meiner Erfahrung besser ist, wenn man sich an runde Ziffern gewöhnt, da man mit solchen leichter operieren kann. Nach den Mitteilungen des statistischen Bureaus machen die Vermögen in der untersten und der obersten Schicht die grösste Quote aus. Die Vermögen bis zu Fr. 25,000 ergeben eine Summe von 400 Millionen, diejenigen der obersten Klasse (Fr. 150,000 und mehr) machen die Summe von 781,000 Millionen aus. Aus den Berechnungen ergibt sich nun, dass die Abzüge bis zu 20 % nach unten eine ganz bedeutende Entlastung herbeiführen, indem von rund 104,000 Vermögenssteuerpflichtigen 91,000 Steuerpflichtige entlastet werden, sodass man eigentlich nicht mehr von den «obern Zehntausend» sprechen kann. Nach den von Herrn Dr. Milliet aufgestellten Berechnungen würde nach diesen Ansätzen der Mehrertrag vom Vermögen eine Summe von Fr. 540,000 ausmachen und vom Einkommen eine solche von Fr. 140,000, so dass die Wirkung der Steuerreform in einem Mehrertrag von Fr. 680,000 zum Ausdruck käme. Man kann jedoch nicht genau auf diese Ziffer abstellen, da im Gesetz eine Menge von Faktoren enthalten sind, welche teils belasten, teils entlasten. Auf alle Fälle würde die Annahme dieser Vorschläge ein wesentliches Mehrerträgnis an Steuern resultieren, das man immerhin ziffernmässig annähernd feststellen kann.

Nun hat man von Anfang an das Hauptgewicht der Steuerreform auf die Ausgleichung gelegt, das heisst darauf, die untern Klassen zu entlasten, die obern zu belasten. Wir glauben nun, durch unsere Vorschläge sei man diesem Verlangen in weitgehendem Masse entgegengekommen. Andererseits musste man sich sagen, dass man doch nicht wohl eine Steuerreform durchführen könne ohne etwelches Mehrerträgnis für den Staat, da die an den Staat herantretenden Aufgaben immer grösser werden, wie dies in jedem modernen Staats- und Gemeindewesen der Fall ist. Deshalb müssen an diejenigen Bürger höhere Anforderungen gestellt werden, die in der Lage sind, denselben entsprechen zu können. Verbindet man damit eine Entlastung für die kleinen Vermögen, so scheint uns, man habe den Anschauungen der Gegenwart in weitgehendem Masse Rechnung getragen.

Die vorgesehenen Reduktionen sollen indessen bei einem gewissen Vermögen dahinfallen, indem bestimmt wird: «Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so ist der Mehrbetrag in jeder der drei Klassen mit Fr. 2 vom Tausend zu versteuern.» Diese Bestimmung war schon im ersten Entwurf enthalten. Herr Grossrat Wyss brachte den Antrag ein, die Ziffer von Fr. 100,000 auf Fr. 50,000 herabzusetzen, die Kommission beantragt Ihnen jedoch, bei Fr. 100,000 zu bleiben, denn es ist klar, dass bei Reduktion dieser Summe auch die Wirkung der Abzüge eine kleinere ist, die Wirkungen des Gesetzes sich also verschärfen. Wir glauben, mit einer Summe von Fr. 100,000 dürfte ungefähr das Richtige getroffen werden.

Am Schlusse des Art. 8 werden noch die Bestimmungen der Verfassung, Art. 91, Lemma 3 vorbehalten. Es bezieht sich dies auf die Armensteuer, mit Bezug auf die ich bereits bemerkt habe, dass sie eine Steuer für sich bilde.

Wird der Art. 8 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen, so kann dann der Art. 9 gestrichen werden. Man ist zur Ueberzeugung gelangt, dass die in diesem Artikel vorgesehene Progression nicht wohl durchgeführt werden kann. Dieselbe hätte zu einer Maximalbelastung von Fr. 9.40 vom Tausend geführt, und man musste sich sagen, dass eine derartige Belastung eine viel zu starke wäre. Würde man so weit gehen, so hätte man ganz sicher eine Kapitalflucht zu befürchten, so dass unter Umständen statt einer Vermehrung des Steuerertrages eine Verminderung eintreten würde. Wir haben uns deshalb für das System der Zuschläge entschieden und zwar im Maximum von 40 %, ein Maximum, das in der ersten Beratung von Herrn v. Muralt als obere Grenze genannt wurde und seitens der kapitalkräftigen Leute als zulässig acceptiert werden dürfte. Es ist zwar auch diese Belastung eine sehr fühlbare, doch bleiben wir in dieser Beziehung hinter andern Kantonen, so z. B. hinter dem Kanton Zürich, wesentlich zurück.

Ich empfehle Ihnen den Art. 8 zur Annahme und beantrage gleichzeitig, den Art. 9 zu streichen. Die Zuschläge würden später noch speziell zu besprechen sein, nachdem wir auch die Einkommensteuer regliert haben werden.

Ich halte es nicht für nötig, in dieser Sache weiter auszuholen, sondern verweise Sie auf das reichhaltige gedruckte Material, mit dessen Hülfe Sie sich genau informieren können. Ich will Ihre Zeit auch nicht durch Anführung vieler Zahlen in Anspruch nehmen, die doch wieder aus der Erinnerung verschwinden.

Burkhardt. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die dem Gesetz beigegebene, schon in der ersten Beratung vorgelegene Tabelle nicht richtig ist, da die Kommissionsmehrheit ihren Antrag hat fallen lassen und die Tabelle zum Antrage der Minderheit A nicht passt, da ich seither, gestützt auf die erhaltenen statistischen Angaben, meine Ansätze reduziert habe.

Die Kommission hat sich, wie deren Präsident mitgeteilt hat, auf einen gemeinsamen Antrag geeinigt in

dem Sinne, dass von den in der Sitzung vom letzten Dienstag anwesenden Kommissionsmitgliedern keines einen Gegenantrag stellen wird; dagegen fand die Einigung nicht in der Meinung statt, dass man nun die Sache kritiklos annehmen wolle. Mir kam man in der Weise entgegen, dass man bei der Vermögenssteuer für industrielles und städtisches Vermögen einen grössern Ansatz angenommen hat, als für landwirtschaftliches Vermögen, und einen noch grössern Ansatz für das Kapitalvermögen. In dieser Beziehung bin ich daher von dem gemeinsamen Antrag vollständig befriedigt. Nicht ganz befriedigt bin ich in der Beziehung, dass die Reduktionen schon bei Fr. 100,000 Vermögen aufhören sollen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dies bei der Landwirtschaft Misstrauen hervorrufen dürfte, indem es heissen wird: wenn der Grundsatz, dass wir weniger zu bezahlen haben, nicht glatt durchgeführt wird, so müssen wir annehmen, es werde später vielleicht noch etwas anders kommen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Kanton Aargau landwirtschaftliche Grundstücke 80 Rappen bezahlen, das Kapital Fr. 1.20. St. Gallen bezieht sogar vom Wald nur 50 Rappen, vom Kapital Fr. 1. Ich glaube daher, wir würden nicht zu weit gehen, wenn der Vorbehalt bezüglich der Fr. 100,000 fallen gelassen würde, und möchte nur noch ganz kurz darauf hinweisen, wie es herauskäme, wenn bei Vermögen von über Fr. 100,000 ein anderer Steuersatz zur Anwendung käme. Nehmen wir an, ein Stadtberner besitze in der Stadt ein Haus im Grundsteuerwert von Fr. 70,000. Er habe ausserdem ein Vermögen von Fr. 50,000, in Muri eine Villa im Schatzungswert von Fr. 40,000, auf dem Bantiger eine Liegenschaft im Wert von Fr. 9000 und auf dem Gurten eine solche im Wert von Fr. 12,000. Wie soll nun die Sache prozentualisch verteilt werden, wenn für die Gemeindesteuer überall nach dem kleinern Ansatz zu verfahren ist, für den Staat dagegen die Steuer auf Grund der Gesamtsumme zu berechnen wäre? Das gäbe Konfusion und eine Steuertechnik, über die niemand mehr klug würde. Uebrigens glaube ich, es habe der betreffende Passus für den Staat keinen grossen Wert; ich behaupte: die Staatskasse wird nicht viel verlieren, wenn der Vorbehalt betreffend die Fr. 100,000 schon wegfällt. Es ist dies übrigens leicht einzusehen. Die Staatsdomänen, die Staatswaldungen, die überall in den Gemeinden herum zerstreut sind, müssten den höchsten Ansatz zahlen, und ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass der in Form von Gemeindesteuern zu bezahlende Betrag ebenso viel ausmachen würde, als die dem Staate erwachsende Mehreinnahme beträgt, wenn der Passus betreffend die Fr. 100,000 beibehalten wird. Ich stelle keinen Antrag, sondern wünsche nur, es möchten die Anträge der Minderheit der Kommission für die fernere Beratung auch der Regierung und dem Volk vorgelegt werden. Sache der zweiten Beratung wird es dann sein, zu entscheiden, ob ich Recht habe oder nicht.

Schlatter. Die Kommission hat sich bei diesem Artikel erstens darüber schlüssig gemacht: wie verhalten sich die verschiedenen Landesteile, die verschiedenen Industrien, die Landwirtschaft und das Kapitalvermögen zu einander? Nun wird niemand bestreiten können, dass die Landwirtschaft sich in der ungünstigsten Lage befindet und deshalb haben wir, gegenüber der Industrie und dem Kapitalvermögen, erklärt: die Landwirtschaft darf nicht gleich hoch besteuert werden, wie die Industrie und das übrige Vermögen. Ich glaube, die von der Kommission gestellte Abstufung dürfe als eine richtige bezeichnet werden, und ich empfehle Ihnen deshalb den Art. 8, wie er vorliegt, bestens zur Annahme.

Weber (Grasswil). Es ist bereits von einem Mitglied der landwirtschaftlichen Fraktion geltend gemacht worden, dass die Landwirtschaft eine Begünstigung verlange. Diese Vergünstigung soll darin bestehen, dass der Einheitsansatz für das landwirtschaftliche Vermögen kleiner sei, als für das übrige Vermögen und dementsprechend natürlich auch der doppelte Einheitsansatz. Dieses Begehren stützt sich auf die Aussprüche von praktischen Landwirten und Nationalökonomen etc., die berechnet haben, dass das Vermögen des Landwirts nur $2^1/_2$ bis höchstens $3\,^0/_0$ abwirft, während der Mindestertrag des anderen Vermögens auf $4\,^0/_0$ berechnet worden ist. Ist dies richtig, so liegt in Art. 8 in Wirklichkeit keine Begünstigung vor. Nun enthält aber dieser Artikel den ferneren Grundsatz, dass bei Vermögen von Fr. 100,000 die Begünstigung sofort dahinfalle, und ich gebe unumwunden zu, dass man ohne nähere Prüfung finden kann: ein Landwirt mit einem Vermögen von Fr. 100,000 soll nicht günstiger gehalten werden als andere, die von ihrem Kapital den vollen Einheitssatz bezahlen. Es liegen jedoch verschiedene Umstände vor, die zu ganz andern Schlussfolgerungen führen. In erster Linie ist bereits bemerkt worden, dass in dieser Beziehung dem Gesetz auf die verschiedenartigste Weise eine Nase gedreht werden kann. Wenn jemand sieht, dass er ein Vermögen von Fr. 100,000 erreicht hat, so tritt er einfach einen Teil seinen Kindern ab etc. Das ist indessen in meinen Augen eine Nebensache. Dagegen behaupte ich, dass der Grundsatz an und für sich nicht richtig ist; man soll einen einheitlichen Grundsatz aufstellen, ohne einen derartigen Vorbehalt daran zu knüpfen. Ist das Vermögen höher als Fr. 100,000, so möge man es auf andern Kategorien progressiv höher belasten; hier aber liegt hiefür keine Berechtigung vor, indem landwirtschaftliches Vermögen, auch wenn es mehr als Fr. 100,000 beträgt, in keinem Falle mehr als $2^1/_2$ oder $3\,^0/_0$ abwirft. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass in Art. 8 vom Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen gesprochen wird. Sieht man im Herbst zu, was der Landwirt für ein Vermögen habe, zählt man alles, sein Inventar und alle Vorräte zum Vermögen — wie es in Bezug auf die Waldungen gehalten werden soll, ist nicht gesagt — so wird man noch verhältnismässig bald scheinbar auf ein Vermögen von Fr. 100,000 kommen, das aber im Frühjahr nirgends mehr zu finden ist. Und wie soll es mit Genossenschaften und Berghöfen gehalten werden, wo Fr. 100,000 scheinbares Vermögen vorhanden sind, aber anderseits Fr. 100,000 Schulden darauf haften? Einerseits muss der Bauer der Gemeinde gegenüber seine Schulden versteuern, und anderseits wird ihm keine Entlastung zu teil, weil er scheinbar ein Vermögen von Fr. 100,000 besitzt! Bei Aufstellung derartiger Bestimmungen wird das Landvolk für ein neues Steuergesetz nicht zu haben sein. Ich persönlich biete zu einem solchen gerne die Hand und werde nicht an Kleinigkeiten hängen, aber im allgemeinen muss doch klipp und klar gesagt werden, was man will, und dies

ist hier nicht der Fall. Ich will keinen Antrag stellen, behalte mir jedoch vor, bei der zweiten Beratung einen solchen einzureichen.

Bühlmann. Ich glaube, wir können diese Ausführungen nicht unbeantwortet lassen. Herr Weber meint, wenn man die Liegenschaften eines Landwirts, seinen Viehstand etc. zusammenrechne, so bringe man auf der Stelle ein Gesamtvermögen von Fr. 100,000 heraus. Nun weiss aber Herr Weber sehr wohl, dass die Sache nicht so verstanden ist, sondern dass es sich nur um das gesamte steuerpflichtige Vermögen handelt. Die Kommission hat sich gesagt: wenn sich bei einem Steuerpflichtigen ein Vermögenskomplex von Fr. 100,000 ergibt, so hat es keinen Sinn, eine Vergünstigung eintreten zu lassen; das Vermögen ist so gross, dass es, auch wenn es in einem landwirtschaftlichen Betrieb angelegt ist, ermöglicht, diesen Betrieb rationell, mit Zuhilfenahme von Maschinen etc., zu betreiben und damit auch den Ertrag zu steigern; ein Bauer, der ein Vermögen von Fr. 100,000 besitzt, kann ganz anders bauern, als ein Schuldenbäuerlein. Ich halte in der That dafür, dass in einem solchen Falle eine Begünstigung nicht gerechtfertigt wäre, während sie in 99 andern Fällen durchaus am Platze ist. Wird die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung gestrichen, so können sich die betreffenden Steuerpflichtigen so einrichten, dass sie bedeutend geringere Steuern bezahlen müssen, indem sie ihr Vermögen grösstenteils in der Landwirtschaft, zu einem andern Teil in Form von Kapitalvermögen und zum dritten Teil in der Industrie anlegen. Ich glaube, das ganze Gesetz ist von der Kommission so durchberaten worden, dass man in der ersten Beratung keine Aenderungen mehr vornehmen sollte. Bis zur zweiten Beratung wird man dann die Einwände und Bedenken aus der Bevölkerung heraus vernehmen, worauf wir im Falle sein werden, einen definitiven Entscheid zu fällen.

Präsident. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt. Ich erkläre daher den Art. 8 als angenommen. Damit fällt der Art. 9 in der Vorlage vom 4/5. November dahin.

Art. 14.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 14 normiert das Verhältnis der Vermögenssteuer zur Einkommenssteuer und zwar wurde das Verhältnis gleich belassen, wie es gegenwärtig ist: «Der Satz der Einkommenssteuer richtet sich in der Weise nach demjenigen des Kapitalvermögens (Art. 8, Ziff. 3), dass bei einer Vermögenssteuer von 2‰ eine Einkommenssteuer von 3% erhoben und dass dieser Satz im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnis gesteigert, im Falle der Herabsetzung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse vermindert wird.» Ueber dieses Verhältnis ist schon einlässlich diskutiert worden und man musste sich allseitig sagen, dass das fundierte Vermögen gegenüber dem Erwerb zu gering belastet sei. Allein nach reiflicher Ueberlegung kam man doch zum Schluss, es sei besser, sich in dieser Beziehung keine Illusionen zu machen, sondern dasjenige Verhältnis beizubehalten, das sich nun seit bald 50 Jahren bei uns eingelebt hat. Es ist klar, dass wenn man von 3 auf 2½% zurückgegangen wäre, dies im Ertrag der Einkommenssteuer gegenüber jetzt einen Ausfall zur Folge gehabt hätte, und einen solchen wollte man doch auch nicht herbeiführen. Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass das Vermögen doch bedeutend stärker zur Besteurung herangezogen wird, was auch dafür spricht, den Ansatz für die Einkommenssteuer nicht zu reduzieren. Ich empfehle Ihnen den Art. 14, wie er nach reiflicher Beratung festgestellt worden ist, zur Annahme.

Schär. Ich konnte leider der Kommissionssitzung vom letzten Dienstag nicht beiwohnen, da ich die Einladung erst am Montag abend erhielt und anderseits beansprucht war. Wäre ich anwesend gewesen, so würde ich gegen das System Milliet opponiert haben. Damit will ich nicht sagen, dass ich mich heute ins Lager der Opponenten stelle und das ganze System durch Einreichung eines Gegenantrages zu Fall zu bringen suchen werde. Ich behalte mir einen derartigen Antrag für die zweite Beratung vor, kann aber nicht umhin, Ihnen schon heute die Gründe auseinander zu setzen, aus denen ich nicht zu diesem System stimmen kann.

Der Art. 14 regelt, wie es bereits gesagt worden ist, das Verhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen der Arbeit und demjenigen des Vermögens. Schon der Herr Berichterstatter der Kommission hat bemerkt, man habe das Gefühl gehabt, das Verhältnis, wonach Fr. 1000 Kapital Fr. 2, Fr. 100 Arbeit Fr. 3 bezahlen, sei ein ungleiches, und dieses Gefühl teile ich auch. Es ist sowohl steuertechnisch, als auch aus politischen Gründen unklug, die Arbeit, das schaffende Produkt, höher zu besteuern, als das Kapital, das fertige Produkt der Arbeit. Wenn das erzeugende Element, die Arbeit, all zu stark mit Steuern belastet wird, so übt dies eine lähmende Wirkung aus und wir erhalten kein Produkt, wir erzeugen kein Vermögen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die meisten Steuergesetzgebungen der Schweiz aufgebaut worden. Ich kenne wenigstens kein Steuergesetz, das die gleichen Ansätze aufweist, wie sie im Kanton Bern seit bald 50 Jahren bestehen. Der Kanton Luzern z. B., der eines der neuesten Steuergesetze besitzt und in seinen ökonomischen Verhältnissen unserm Kanton nahesteht, auch hauptsächlich landwirtschaftlichen Betrieb aufweist, besteuert Fr. 100 Erwerb gleich wie Fr. 600 Kapital. Bei uns wird also der Erwerb fast dreifach stärker belastet. Im Kanton Baselland bezahlen Fr. 100 Erwerb 50 Rappen, Fr. 100 Kapital Fr. 1. Auch hier ist also das Einkommen aus Arbeit viel niedriger belastet, als dasjenige aus Kapital. Der Nachbarkanton Aargau, der wiederum ganz ähnliche Verhältnisse aufweist, wie unser Kanton, bezieht von Fr. 100 Arbeitseinkommen Fr. 1 und von Fr. 1000 Kapital Fr. 1.20. Baselstadt, das bekanntlich ein sehr gutes Steuergesetz besitzt, hat das Verhältnis 1:1; Fr. 100 Arbeit bezahlen also gleich viel, wie Fr. 1000 Kapital. Im gleichen Falle sind Schaffhausen und St. Gallen. Sie sehen also, dass der Kanton Bern mit seinen Ansätzen eine Ausnahme bildet und zwar eine durchaus falsche Ausnahme. Sie finden denn auch, wenn Sie den Steuergesetzentwurf von 1890 durchblättern, dass dort Fr. 1000 Kapital gleich belastet wurden, wie Fr. 100 Arbeit, und ich bedaure es im höchsten Grade, dass die Kommission

im alten Fehler verharren will. Ich kann Sie versichern, dass just durch dieses Missverhältnis der Unwille im Kanton herum hervorgerufen worden ist, weshalb wir darnach trachten sollten, die in diesem Missverhältnis liegende Schärfe des gegenwärtigen Gesetzes auszumerzen. Ich spreche deshalb den bestimmten Wunsch aus, die soeben vorgebrachten Gründe möchten bis zur zweiten Beratung in der Weise berücksichtigt werden, dass die Kommission ein anderes Schema aufstellt, das den eben geäusserten Bedenken Rechnung trägt.

Bühlmann. Ich habe in der Kommissionssitzung vom letzten Dienstag genau die nämliche Stellung eingenommen, wie Herr Schär und habe zu dem Versöhnungsantrage nur ungern und nur unter dem ganz bestimmten Vorbehalt gestimmt, dass bei der zweiten Beratung auf das Verhältnis 2:2½ zurückgekommen werde, das die Kommission bis jetzt zur Grundlage ihrer Anträge gemacht hatte. Ich glaube, wir sind es den Gewerbetreibenden und Fixbesoldeten schuldig, das gegenwärtige ungerechte Verhältnis von 2:3 abzuändern. In Baselstadt, welcher Kanton von sämtlichen Kantonen der Schweiz das beste Steuergesetz besitzt, ist das Verhältnis so, dass von Fr. 1000 Kapital genau die gleiche Steuer berechnet wird, wie von Fr. 100 Einkommen und ich halte dafür, dass dieses Verhältnis das richtige wäre. Ich möchte mir deshalb vorbehalten, wie Herr Schär, bei der zweiten Beratung auf dieses Verhältnis zurückzukommen.

Milliet. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es einzig mit Rücksicht auf das Votum des Herrn Schär. Ich möchte nicht, dass der Grosse Rat unter dem Eindruck bleibe, als sei das Verhältnis von 2 pro mille Vermögen zu 3 % Einkommen eine Erfindung des Sprechenden. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade mein Antrag, und nur dieser, lautete auf das Verhältnis 2 ‰ zu 2½ %. Ich habe denselben bei der frühern Beratung des Gesetzes ausführlich motiviert und dessen Berechtigung mit einer noch grössern Anzahl von Beispielen belegt, als Herr Schär dies heute gethan hat. Ich habe für denselben auch einen rein äusserlichen Grund angeführt. Bei Wahl des Verhältnisses 2:2½ wird das fundierte Einkommen genau doppelt so stark besteuert, wie das unfundierte, was die Berechnung der Steuer auf der ganzen Linie wesentlich erleichtert. Ich muss es also ablehnen, als Gewährsmann für das Verhältnis von 2:3 zitiert zu werden. Ich habe mich nur vorläufig dem Beschlusse der Mehrheit der Kommission unterzogen, um durch Verzicht auf Differenzpunkte die erste Lesung des Gesetzes einmal zu Ende führen zu können, also ganz im gleichen Sinne, wie Herr Bühlmann. Von diesem Gesichtspunkte und nur von diesem aus acceptiere ich jetzt die Proportion 2:3, behalte mir aber gleichfalls vor, für die zweite Lesung meinen ursprünglichen Antrag wieder aufzunehmen, obwohl ich mir nicht verhehle, dass dessen Annahme weittragende Aenderungen in der Grundsteuer etc. zur Folge haben kann.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie die Berechnungen nachsehen, so werden Sie finden, dass das Einkommen nicht wesentlich mehr belastet wird, sondern, dass das Mehrerträgnis auf dem Vermögen gefunden werden soll. Je mehr Sie nun das Verhältnis im Sinne des Antrages des Herrn Schär ändern, desto stärker muss das Vermögen belastet werden, wenn nicht das Resultat der ganzen Berechnung ein durchaus ungünstiges werden soll. Im übrigen möchte ich Herrn Schär nur erwidern, dass er sich in Bezug auf den frühern Entwurf von 1889 im Irrtum befindet. Derselbe bestimmte: «Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 6 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1.50 vom Hundert beträgt.» Sie haben also auch im frühern Entwurf das Verhältnis 1:1,5 oder von 2:3. Ich erinnere mich noch lebhaft an die damaligen Verhandlung und weiss, dass dieses Verhältnis von keiner Seite kritisiert wurde. Ich begreife zwar sehr wohl, dass eine Aenderung wünschbar wäre; allein man muss sich schliesslich eben in die Verhältnisse fügen und man darf auch vom Opfersinn der Erwerbenden erwarten, dass sie mithelfen, ein besseres Resultat herbeizuführen, denn je besser die Staatsfinanzen sind, desto leichter wird es auch sein, Erwerb zu schaffen; der Erwerb wird also auch seinen Vorteil finden, wenn die Mittel des Staates geäufnet werden. Ein Gegenantrag ist allerdings nicht gestellt und ich bin mit den Herren Bühlmann und Schär einverstanden, dass diese Materie noch einmal genau geprüft werden soll. Vorläufig aber möchte ich Ihnen sehr empfehlen, es bei den Ansätzen des Entwurfs bewenden zu lassen.

Schär. Nur kurz eine Ergänzung meines Votums auf die Bemerkung des Herrn Heller. Ich habe zufällig den Steuergesetzentwurf von 1890 zur Hand. Dort ist in Art. 6 gesagt: «Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt: . . . . . 3. bei dem in Art. 3, Ziffer 2 bezeichneten Vermögen (das heisst bei sämtlichem Kapitalvermögen) Fr. 1.50 vom Tausend.» Im weiteren sagt dann der Art. 12: «Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 6 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1.50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.» Sie sehen also, dass das Verhältnis zwischen Kapitalvermögen und Erwerb 1,5:1,5 war. Die von mir gemachten Angaben sind somit richtig.

Milliet. Ich möchte nur ergänzend mitteilen, welches mit Bezug auf den Ertrag der Unterschied zwischen den beiden Ansätzen ist. Ich habe der Finanzdirektion im September zwei Berechnungen eingegeben, von welchen die eine sich auf einen Einkommenssteuersatz von 2½, die andere auf einen solchen von 3 % stützt. Werden alle übrigen Faktoren gleich angenommen, so ergiebt die erstere Berechnung der zweiten gegenüber einen Minderertrag von circa Fr. 420,000.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor; der Art. 14 ist in der gedruckten Fassung angenommen.

Art. 14 a.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 14 a bringt nun die Entlastung, die auf eine

grosse Zahl von Steuerpflichtigen ihre Wirkung ausüben wird. Beim Vermögen werden von 104,000 Steuerpflichtigen nicht weniger als 91,000 entlastet, und beim Einkommen tritt für 48,000 Steuerpflichtige eine Entlastung ein. Man kann also mit Recht von einer ganz bedeutenden Entlastung sprechen. Immerhin fällt der Ausfall für den Staat nicht so sehr ins Gewicht, da es sich nur um kleine Vermögen und Einkommen handelt, die Entlastung daher eine weniger grosse Summe ausmacht, während die Belastung in viel grössern Ziffern zum Ausdruck kommt. Für die betreffenden Steuerzahler wird die Entlastung jedenfalls sehr fühlbar sein, und ich erinnere im ferneren daran, dass das Gesetz noch eine Menge anderer Bestimmungen enthält, die in Bezug auf die kleinen Vermögen und Einkommen ebenfalls ihre wohlthätigen Wirkungen geltend machen werden. Wir haben in Bezug auf Erwerbsunfähige und Witwen ein Vermögen von Fr. 10,000 steuerfrei erklärt, sofern das Gesamtvermögen Fr. 20,000 nicht übersteigt, und auch in Bezug auf das Einkommen sind eine Menge Faktoren vorhanden, welche das alte Gesetz nicht kannte und die eine weitgehende Entlastung bringen. Wenn wir auch das Existenzminimum von Fr. 600 beibehalten haben, so haben wir doch für jedes Kind bis zum 18ten Lebensjahre einen Abzug von Fr. 100 vorgesehen. Dies bedeutet für die kleinern Steuerpflichtigen eine wesentliche Entlastung. In Bezug auf grössere Einkommen haben wir diese Entlastungsmomente allerdings gestrichen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Art. 14 a annehmen zu wollen. Es wird damit dem allseitigen Begehren um Entlastung und Ausgleichung jedenfalls in weitgehendem Masse Rechnung getragen, so weitgehend, dass wir glauben, wir dürfen nicht weiter gehen, ohne das Gleichgewicht zu stören.

Burkhardt. Ich kann nicht wohl anders, als neben dem Art. 14 a auch den Art. 14 b in Diskussion zu ziehen, da sie miteinander im Zusammenhang stehen. Herr Dr. Milliet hat mit seinem System des Zuschlages, das von der Kommission adoptiert worden ist, in Bezug auf die Vermögenssteuer ungefähr dasjenige herausgebracht, was ich im «Schweizerbauer» veröffentlicht habe; es wird ungefähr der gleiche Zuschlag und die gleiche Degression stattfinden, wie es dort vorgeschlagen ist. Wenn also das Zuschlagssystem des Herrn Milliet nur für die Vermögenssteuer gelten würde, so könnte ich demselben, mit einigen kleinen Abänderungen, beistimmen. Allein Herr Milliet will sein System auch auf die Einkommensteuer anwenden und in dieser Beziehung herrschte Ende der 80er Jahre bei den damaligen Steuergesetzdebatten in diesem Saale ein ganz anderer Geist. Damals hiess es, der kleine Handwerker, der Arbeiter müsse in der und der Weise entlastet werden. Nach dem vorliegenden Zuschlagssystem würde der Arbeiter so zu sagen gar nicht entlastet, denn er müsste auch in Zukunft von Fr. 100 Einkommen Fr. 3 bezahlen. Nach dieser Richtung ist das Gesetz also nicht annehmbar. Die Sache wird zudem noch verschärft und zwar trifft die Verschärfung hauptsächlich die Handwerker, die bessern Arbeiter und die Fixbesoldeten. Der Artikel fasst sowohl die Vermögenssteuer, als die Einkommensteuer zusammen und berechnet den zu bezahlenden prozentualen Zuschlag von der Gesamtsteuer. Würde die Skala einzig auf die Einkommensteuer angewendet, so würde der niedrigste Zuschlag schon bei einem Einkommen von Fr. 2500 eintreten, während die Kommissionsmehrheit früher den Zuschlag erst von Fr. 4000 an eintreten lassen wollte. Besitzt jemand Grundeigentum im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 20,000 und ausserdem ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 2500, so beträgt der Zuschlag 15 %, desgleichen bei einem Kapitalvermögen von Fr. 15,000 und einem Einkommen von Fr. 2500. Glauben Sie, ein solches Gesetz würde angenommen? Keine Spur! Ein solches Gesetz würde ganz sicher verworfen, denn nicht nur der Erwerbssteuerpflichtige wird davon getroffen, sondern auch derjenige, der etwas besitzt. Ich glaube, wir dürfen nicht ein Gesetz machen, wonach derjenige, der etwas erspart hat, dafür extra bestraft wird. Was die höhern Steuerpflichtigen anbelangt, z. B. Geschäftsleute, so können wir weder auf das Basler Gesetz, noch auf dasjenige des Kantons Luzern oder irgend eines andern Kantons sehen, denn sobald es sich um Einkommen aus einem Geschäft handelt, ist dort nicht nur das Einkommen aus Arbeit, sondern auch das Einkommen aus Kapital mit in Betracht zu ziehen. Ein Steuerpflichtiger, der aus seinem Geschäft ein Einkommen von Fr. 10,000 oder 20,000 bezieht und dasselbe versteuert, hat vielleicht ein Kapital von Fr. 100,000 oder 200,000 im Geschäfte stecken, von dem er bei uns keinen Rappen Steuer bezahlt, während er in denjenigen Kantonen, von welchen Herr Schär gesprochen hat, zuerst die Kapitalsteuer bezahlen muss, worauf er dann erst noch zur Versicherung des Einkommens herangezogen wird. Wir müssen deshalb die Einkommensteuerpflichtigen in zwei Kategorien teilen: für die kleinen Erwerbenden, für die Arbeiter und Kleinhandwerker, deren Betriebskapital sozusagen gleich Null ist, müssen wir einen kleinen Ansatz aufstellen; in Bezug auf die grossen Geschäfte dagegen, die vielleicht Fr. 300,000, 400,000, 500,000 im Geschäfte stecken haben, können wir den von Herrn Milliet vorgeschlagenen Zuschlag unmöglich annehmen, denn mit einem solchen Gesetze kämen wir nicht zur Geltung und würden vor dem ganzen Volke ausgelacht. Schon längst hat es die Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden gewurmt, dass sie gleichviel Steuer bezahlen müssen, wie derjenige, der vielleicht aus seinem Geschäfte ein Jahreseinkommen von Fr. 50,000 bezieht und die kleinen Geschäfte erdrückt. Wir können kein Gesetz erlassen, das diese kleinen Erwerbenden schützt, aber wir können wenigstens von den grossen so viel fordern, als recht und billig ist, und in dieser Beziehung glaube ich, die Anträge, welche Herr Heller und ich gestellt haben, seien nicht nur gerecht, sondern auch richtig. Es heisst ja überall, die kleinen Geschäftsleute werden von den grossen Warenhäusern, den grossen Aktiengesellschaften etc. erdrückt; hier müssen wir also Remedur schaffen. Allein auch die Landwirtschaft hätte sich zu beklagen. Wenn z. B. ein Landwirt Fr. 100,000 in seinem Geschäfte stecken hat, so muss er hievon seine Vermögenssteuer bezahlen, gleichviel, seien die Jahre gut oder schlecht. Er hätte nach dem Vorschlag eine Steuer von Fr. 250 zu entrichten, während ein Einkommen von Fr. 4000 nach der vorliegenden Skala nur Fr. 180 bezahlen würde. Dies kann nicht angehen, die Sache muss in dieser Beziehung unbedingt noch besser geprüft werden. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die Anträge der Minderheit möchten der Regierung überwiesen werden zur Prüfung bis zur zweiten Beratung, ob dieselben annehmbar seien oder nicht.

Es steckt in den Minderheitsanträgen viel Arbeit. Herr Heller und ich haben genaue Berechnungen gemacht und ich glaube, es wäre das wenigstens Material, das für die zweite Beratung nützliche Dienste leisten könnte.

Roth. Ich möchte doch auf die Ausführungen des Herrn Burkhardt einiges erwidern. Derselbe behauptet, dass speziell der Kleinhandwerker nicht entlastet werde. Nach Art. 14 a greift bis zu einem Steuerbetrag von Fr. 62.50 die Degression Platz und es muss ein Handwerker schon ein wesentliches Einkommen besitzen, bevor die Progression zur Anwendung kommt. Ich habe mir erlaubt, zur Aufklärung, gestützt auf das Steuerregister einer Gemeinde, einige Berechnungen anzustellen. Angenommen, es besitze jemand an Grundbesitz Fr. 94,780, an Schulden Fr. 18,003, an Kapitalvermögen Fr. 17,000 und versteure ein Einkommen dritter Klasse von Fr. 12,000, also ein Vermögen von Fr. 300,000. Dieser Steuerzahler hat nach den heutigen Ansätzen ohne Zuschlag dem Staat Fr. 983.12 zu entrichten, mit 40 % Zuschlag Fr. 1376. Es hätte also dieser vermögliche Mann ungefähr Fr. 400 mehr zu bezahlen als bisher. Ein anderes Beispiel. Ein Wirt besitzt Grundeigentum mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 41,040. Darauf ist er Fr. 24,880 schuldig, so dass ein versteuerbares Vermögen von Fr. 16,160 verbleibt. Der Mann ist in der I. Klasse Einkommen mit Fr. 1500 eingeschätzt und bezahlt heute Fr. 96.65. Nach dem neuen Gesetz hätte er 5 % Zuschlag zu bezahlen, also im ganzen Fr. 101 zu entrichten. Er hätte also nur Fr. 5 mehr zu bezahlen, während der vermögliche Mann, von dem ich vorhin sprach, nahezu Fr. 400 mehr zu bezahlen hätte. Ein drittes Beispiel. Ein Fabrikant bezahlt nach dem gegenwärtigen Gesetz Fr. 1346.54. Sein Vermögen besteht aus Fr. 70,490 Grundsteuerschatzungswert, Fr. 18,124 Kapitalien und er versteuert in der III. Klasse ein Einkommen von Fr. 30,000. Nach Art. 12 des vorliegenden Gesetzes ist er berechtigt, von seinem Einkommen folgende Abzüge zu machen: 1. die Steuer des letzten Jahres, also Fr. 1350, 2. von einem Verwandten hat er für sein Geschäft Fr. 100,000 erhalten; den Zins hievon mit Fr. 4000 bringt er ebenfalls in Abrechnung, 3. die Beiträge an Unfall- und Krankenversicherungen mit Fr. 400, 4. die erlittenen Verluste, nehmen wir an im Betrage von Fr. 2250. In diesem Falle hätte er in III. Klasse noch ein Einkommen von Fr. 22,000 zu versteuern und total an Steuern Fr. 1030 zu bezahlen. Dazu käme ein Zuschlag von 40 %, so dass die Gesamtsteuer Fr. 1442 betrüge oder Fr. 96 mehr als bisher.

Ich habe geglaubt, Ihnen diese Erläuterungen geben zu sollen, weil ich als Mitglied der Kommission ebenfalls zum Antrag des Herrn Milliet gestimmt habe. Sein System ist ein einfaches und klares, nur möchte ich mir ebenfalls vorbehalten, in der Beratung den Antrag zu stellen, nicht bis auf 40 % Zuschlag zu gehen, da wir sonst eine Kapitalflucht zu befürchten haben werden.

Schlatter. Ich will nicht, wie die Herren Vorredner, auf Details eintreten. Die Art. 14 a und 14 b sind die wichtigsten des ganzen Gesetzes. Das darin vorgeschlagene System ist nach meiner Ansicht ein sehr gutes, indem jeder Steuerpflichtige sofort und genau auszurechnen vermag, in welchem Masse er be- oder entlastet wird. Der wichtigste Abschnitt ist die Progression. Man könnte eine solche lediglich zu dem Zwecke anwenden, um die Staatsfinanzen zu äufnen. Da wir aber den Auftrag erhalten haben, einen Ausgleich zu schaffen, so muss mit der Progression die Degression parallel laufen. Aus unsern langen Beratungen hat sich ferner ergeben, dass wir in Bezug auf die Progression anfänglich immer zu hoch gegangen sind, und ich wünsche, dass man sich heute frei und offen darüber aussprechen möchte, wo die Progression aufhören soll. Es ist notwendig, dass dieser Artikel ganz gründlich besprochen werde, damit wir zu einer einheitlichen Lösung kommen.

Präsident. Es haben bereits mehrere Redner auch den Art. 14 b in Diskussion gezogen. Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass die Diskussion vorläufig nur über Art. 14 a eröffnet ist.

Müller (Bern). Ich möchte die Bemerkung des Herrn Burkhardt, dass der Arbeiter und Kleinhandwerker durch diesen Artikel nicht entlastet werde, nicht unwidersprochen lassen. Es ist diese Aeusserung um so eigentümlicher, als sie bei Art. 14 a angebracht worden ist, der die Kürzungen der Einkommensteuer fixiert. In Art. 14 wurde zwischen Vermögen und Einkommensteuer das bisherige Verhältnis von 2:3 beibehalten. Ob man dieses Verhältnis im Sinne des Antrages des Herrn Schär ändern und das unfundierte Einkommen günstiger behandeln will, berührt das System selber in keiner Weise; es lässt sich mit aller Leichtigkeit ein anderes Verhältnis einführen. Stellen wir auf das jetzige Verhältnis ab, so geht aus Art. 14 a ohne weiteres hervor, dass nach unten eine wesentliche Entlastung stattfindet und zwar bei kleinen Einkommen bis zu 20 % der betreffenden Einkommensteuer. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass ausserdem noch ganz wesentliche Erleichterungen geschaffen worden sind. In Art. 11 ist bestimmt, dass das Einkommen bis auf Fr. 600 steuerfrei sei und beigefügt: «Ueberdies können als steuerfrei für jedes Kind, bis zu dessen zurückgelegtem 18ten Altersjahr, Fr. 100 abgerechnet werden.» Wenn man nun weiss, dass eine der grössten Härten des gegenwärtigen Steuergesetzes darin liegt, dass ein Arbeiter mit einer grossen Kinderzahl genau gleich behandelt wird, wie ein lediger Arbeiter, so wird man ohne weiteres einverstanden sein, dass mit dem Art. 11 gerade für diejenigen Bevölkerungsklassen eine ganz wesentliche Entlastung geschaffen wird, die derselben am meisten bedürfen. Vom politischen Standpunkt aus könnte man allerdings für die Arbeiterklasse darin eine Gefahr mehr erblicken, indem Arbeiter, die mit einer grossen Kinderzahl gesegnet sind, leicht der Steuerpflicht überhaupt entgehen, damit aber auch das Stimmrecht verlieren. Dagegen ist nun ein Sicherheitsventil in Art. 15 geschaffen, der von der Gemeindesteuer handelt und unter anderm bestimmt: «Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, oder deren Einkommen infolge des Abzuges gemäss Art. 10, Ziff. 2, nicht mehr steuerpflichtig wäre, eine feste Einkommensteuer im Mindestbetrag der Gemeindesteuer zu beziehen.» Diese Bestimmung giebt die Garantie, dass ein solcher Arbeiter immerhin seinen Pflichten gegenüber der Gemeinde nachkommen soll. — Die Bemerkung des Herrn Burkhardt, dass eine Entlas-

stung des Arbeiters und kleinen Handwerkers nicht stattfinde„ ist also unter keinen Umständen richtig.

Milliet. Ich gehe von der Ansicht aus, dass wir heute nur über die verschiedenen Progressivsteuersysteme zu entscheiden haben, nicht über die Ansätze im einzelnen. Denn zur richtigen Feststellung der letztern müssen noch viele Berechnungen angestellt werden, teils für das Individuum, indem der Einzelne sich darüber Rechenschaft geben will, wie er sich beim neuen System stellt, teils für die Gemeinde, indem man genau wird wissen wollen, was für diese herauskommt, und endlich für den Staat, der vor allem über die Wirkungen des neuen Gesetzes Klarheit suchen muss. Nun hängen aber die Resultate dieser Berechnungen unter anderem sehr stark davon ab, wie die Aktiengesellschaften, überhaupt die juristischen Personen behandelt werden. Werden die anonymen Erwerbsgesellschaften der Progression unterworfen, wie es der vorliegende Entwurf verlangt, so stellt sich unsere fiskalische Vermögens- und Einkommenskomposition graphisch ungefähr so dar, wie das Profil einer Eisenbahnschiene: Wir haben eine nicht sehr hohe, aber sehr breite Basis, zusammengesetzt aus den kleinen Vermögen und Einkommen, von welcher Basis aus ein schmaler, die mittelgrossen Wirtschaften repräsentierender Streifen in den Kopf der Schiene führt, in welchem Kopfe dann vor allem die bedeutenden Vermögen und Einkommen der Aktiengesellschaften und andern juristischen Personen stecken. Dieses Bild macht Ihnen klar, dass wenn Sie unten entlasten, diese Entlastung mit Rücksicht auf die breite Basis sofort einen starken Ausfall ergiebt, der bei den mittlern Vermögen und Einkommen nicht gedeckt werden kann, weil dort das Schienenprofil zu dünn ist. Der Ausfall muss vielmehr im Schienenkopfe eingeholt werden, bei den grossen Vermögen und Einkommen, die, wie schon gesagt, ganz wesentlich solche von Aktiengesellschaften, überhaupt von juristischen Personen sind.

Bei dieser Sachlage ist es entschieden ratsam, heute nur über das System zu verhandeln und erst nach Abschluss der ersten Beratung, im Laufe des Winters, die erforderlichen Berechnungen vorzunehmen. Es werden sich dabei sicher allerlei Ueberraschungen einstellen, namentlich in Bezug auf die Fixierung der Gemeindesteuer. Denn darin liegt die grosse Kunst und Schwierigkeit unserer Steuergesetzgebung, dass wir in einem und demselben Gesetz, ja gewissermassen in einer und derselben Form, die Staats- und Gemeindesteuer regeln wollen, obwohl beide auf ganz andern Grundlagen beruhen. Man kann für die Staatssteuer ein ganz vorzügliches System ausgeklügelt haben. Wendet man aber das gleiche System auf die Gemeindesteuer an, so klappt er schon deswegen nicht, weil für die Gemeinde der Schuldenabzug wegfällt.

Was nun das von mir vorgeschlagene System betrifft, so habe ich wiederholt erklärt, dass ich dieses System deswegen wählte, weil es mir das grundsätzlich richtigste zu sein scheint. Alle andern Systeme, sie mögen heissen, wie sie wollen, zerreissen das Steuersubjekt in zwei Stücke: in einen Vermögensmenschen und in einen Einkommensmenschen. Besitzt jemand Vermögen und Einkommen zugleich, so wird er nach allen andern Systemen so behandelt, als ob er aus zwei verschiedenen Wesen bestünde; sein Vermögen wird einer andern Progression und Besteurung unterstellt, als sein Einkommen; er wird nicht nach seiner totalen Leistungsfähigkeit taxiert. Man kann die Progression nach meinem Gefühl aber überhaupt nur dann rechtfertigen, wenn sie sich an die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen anschliesst. Diese Leistungsfähigkeit wird durch die gesamte ökonomische Lage bedingt, und diese ist wiederum davon abhängig, ob der Pflichtige nur Vermögen, oder nur Einkommen oder Vermögen und Einkommen zugleich besitzt. Deshalb sucht das von mir vorgeschlagene Progressivsystem den Steuermenschen da auf, wo seine wirtschaftliche Kraft zusammengefasst zum Ausdruck kommt, nämlich beim Ertrage der einfachen Steuer auf Vermögen und Einkommen.

Wir besitzen ein solches System bereits in freilich rudimentärer Gestalt in Bezug auf die Erbschaftssteuer, und andere Kantone, wie Schaffhausen — nebenbei gesagt ein Kanton, der finanziell zu den bestsituierten der Eidgenossenschaft gehört — besitzen dasselbe ebenfalls schon seit langen Jahren. Es wurde schon 1888 auch für die direkte Steuer von der Regierung vorgeschlagen und ich füge bei, dass der damalige Regierungsvorschlag hinsichtlich der Zuschlagshöhe nicht sehr weit von dem heutigen Kommissionalantrage entfernt war. Die Regierung schlug nämlich vor, bei tausend und mehr Franken Steuer einen Maximalzuschlag von 40 % zu machen, während nach dem System der Kommission der Zuschlag von 40 % bei Fr. 900 Steuer einsetzen würde. Das gleiche System war auch im verworfenen Steuergesetz von 1889 enthalten, allerdings in einer mildern Fassung, indem der Maximalzuschlag erst bei einer einfachen Steuer von Fr. 1200 eintrat und nur 30 % betrug.

Es sind bereits von verschiedenen Seiten für die zweite Beratung Anträge angekündigt worden, dahingehend, auch beim jetzt vorgeschlagenen System die Progression in einer sanfteren Form eintreten zu lassen, das heisst nicht bis auf 40 % Zuschlag zu gehen, oder wenigstens mit diesen 40 % erst später einzusetzen. Ich nehme meinerseits gegen diese Anträge nicht prinzipiell Stellung. Meine Stellungnahme hängt ganz wesentlich von der Regelung der Frage ab, wie viel das Gesetz überhaupt mehr abwerfen soll. Bekanntlich hat das neue Gesetz nicht nur einen Ausgleich zu bringen, sondern auch eine Konsolidierung unserer Finanzen herbeizuführen. Wenn verlangt wird, dass das neue Gesetz eine Million mehr abwerfe, so müssen ganz andere Progressivsteuerzuschläge gemacht werden, als wenn ein Mehrertrag von einer halben Million als genügend erachtet wird. Zweitens aber hängt die Stellungnahme auch davon ab, wie stark man unten entlasten will. Schneiden Sie am Fuss der Eisenbahnschiene sehr viel ab, so müssen Sie dies, wie bereits gesagt, in der Hauptsache beim Kopf einholen. Wird daher unten eine sehr starke Entlastung gewährt, so kann keine Rede davon sein, oben den Zuschlag von 40 % wesentlich zu reduzieren, sofern wenigstens ein einigermassen vernünftiger Mehrertrag herausschauen soll.

Ich habe mich schon dahin ausgesprochen, es sei nicht an der Zeit, heute auf Berechnungen im einzelnen einzugehen, sondern unser Bestreben solle das sein, die erste Lesung zum Abschluss zu bringen, damit auf Grund derselben in der für solche Berechnungen sehr günstigen Winterszeit alle wünschenswerten Aufstellungen mit Ruhe und Ueberlegung gemacht werden können. Dabei würde ich es sehr begrüssen, wenn die Finanzdirektion die Berechnungen unterstützen würde.

Ich glaube, es sollten zu diesem Zwecke durch die Steuerregisterführer Steuerregisterentwürfe aufgestellt werden, wie sie sich nach dem Ergebnis der ersten Beratung des Steuergesetzes gestalten würden; ferner sollte in gleicher Weise ein Formular für die Steuereinschatzungen ausgearbeitet und für die Verbreitung der beiden Formulare — ich will sehr bescheiden sein — wenigstens unter den Mitgliedern des Grossen Rates, vielleicht auch unter den Gemeindebehörden, gesorgt werden. Ich halte es zur allseitigen Prüfung meiner Vorlage für sehr wichtig, dass durch ein Formular festgestellt werde, welche Abzüge und Zuschläge dem Steuerpflichtigen zukommen sollen. Wenn man die Prüfenden nur auf den Gesetzentwurf verweist, so werden sich sehr verschiedene Auffassungen geltend machen, da manche Paragraphen in ihrer jetzigen Gestalt verschiedener Auslegung zugänglich sind.

Ich will nicht ausführlicher werden. Es lag mir lediglich daran, zu betonen, dass nach meiner Auffassung der Rat einstweilen nur über das System entscheiden solle ohne sich auf die Beratung im Einzelnen einzulassen, weil diese von einer Reihe von Voraussetzungen beeinflusst wird, die jetzt noch nicht festgestellt sind. Würde z. B. der Einkommenssteuersatz von 3 auf $2^1/_2$ % reduziert, so würde die ganze Rechnung eine andere, ebenso wenn es etwa belieben sollte, den Satz von Fr. 1.60 für landwirtschaftliches Vermögen auf Fr. 1.50 zu ermässigen, in Annäherung an die Ansätze des verworfenen Gesetzes von 1889.

Schär. Ich habe gestern die Ansätze, wie sie im System Milliet niedergelegt sind, etwas näher angesehen und mir die Mühe genommen, sowohl in Bezug auf die Kapitalsteuerpflichtigen als die Grundsteuerpflichtigen eine Tabelle aufzustellen, um zu sehen, wie sich diese Ansätze dem einzelnen Steuersubjekt gegenüber gestalten werden. Diese Berechnung hat mich nun in Bezug auf das System des Herrn Milliet schwankend gemacht. Ich war diesem System ursprünglich nicht abhold und habe bei den frühern Verhandlungen erklärt, dass ich mich voraussichtlich zu demselben werde bekehren können. Wenn man aber zu rechnen beginnt — und rechnen muss man in Steuersachen in allererster Linie — so überzeugt man sich, dass dieses Stufensystem, wie es Herr Milliet vorschlägt, ausserordentliche Härten aufweist. Dasselbe geht von dem Grundsatz aus, dass bis zu einer gewissen Stufe alle gleich viel bezahlen. Dann aber macht das System einen Sprung und wer in die folgende Stufe eingereiht wird, muss für alle vorhergehenden Stufen den für die obere Stufe geltenden Ansatz bezahlen. Er muss also für das gleiche Vermögen nicht den gleichen Ansatz bezahlen wie jemand, der in einer untern Stufe eingereiht ist, und das nämliche ist auch in Bezug auf die Einkommensteuer der Fall. Wenn wir nicht ein System finden können, das die gleiche Kapitalsumme und die gleiche Einkommensteuerquote auch mit dem gleichen Ansatz belegt, so ist die Progression absolut ungerecht und unbillig. Die Kommission war von dieser Ansicht, ich kann wohl sagen jahrelang geleitet und sie hatte diesem Gedanken auch in dem vor einem Jahre vorgelegten Entwurf Ausdruck gegeben, nur war sie, da unglücklicherweise keine Berechnungen vorlagen, in ihren Ansätzen viel zu hoch gegangen, so dass sich ein Mehrertrag von Fr. 1,558,000 ergeben hätte, also dreimal mehr, als die Kommission als Mehrertrag eines neuen Streuergesetzes in Aussicht genommen hatte. Hätte die Kommission in ihrem ursprünglichen System die Ansätze so gewählt, dass nur ein Mehrertrag von einer halben Million herausgekommen wäre, so wäre nach meiner vollendeten Ueberzeugung die Schärfe der Ansätze verschwunden und wir hätten eine Progression bekommen, welche gewiss jedermann hätte acceptieren können. Persönlich bin ich also durchaus Gegner des Systems Milliet, weil ich es als ungerecht ansehe. Ich bin ein Freund der Progression, doch müssen wir das System der sog. idealen Progression wählen, das darin besteht, dass jeweilen nur das M e h r des versteuerbaren Vermögens oder Einkommens mit dem höhern Ansatz belastet wird. Wenn z. B. jemand, um in runden Zahlen zu sprechen, von Fr. 50,000 Vermögen 2 ‰ bezahlt, so soll jemand, der Fr. 100,000 besitzt, nur von den zweiten Fr. 50,000 den Zuschlag bezahlen müssen. Ganz gleich wäre in Bezug auf die Einkommenssteuer zu verfahren. Ein anderes System wird vom Volke, weil ungerecht und unbillig, abgelehnt werden. Ich möchte deshalb wünschen, dass die Kommission beauftragt würde, ihren ersten Entwurf in der Weise abzuändern, dass der mutmassliche Mehrertrag der Progression, beziehungsweise des neuen Gesetzes nur circa eine halbe Million beträgt. Geschieht dies, so bin ich überzeugt, dass wir eine annehmbare und richtige Progression erhalten.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion abgeschlossen. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt; ich erkläre den Art. 14 a als angenommen.

Art. 14 b.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Nachdem sich verschiedene Redner über diesen Artikel bereits ausgesprochen haben, ist es wohl nicht nötig, noch näher darauf einzutreten, um so weniger, als wiederholt betont worden ist, dass man sich heute nur über das System als solches schlüssig machen solle. Nachdem Sie nun den Art. 14 a acceptiert haben, darf wohl angenommen werden, dass Sie dem System als solchem zugestimmt haben. Während der Art. 14 a die Kürzungen enthält, spricht nun der Art. 14 b von den Zuschlägen. Gegenüber Herrn Schär möchte ich betonen, und Herr Schär wird sich davon auch aus den Verhandlungen der Kommission überzeugt haben, dass es sehr schwer ist, ein reines Progressivsystem zur Anwendung zu bringen. Herr Schär geht auch von einer etwas unrichtigen Voraussetzung aus, wenn er glaubt, man könne die Berechnung mir nichts dir nichts so einrichten, dass ein Mehrertrag von Fr. 500,000 herausschaue. Ich möchte ihn einladen, uns eine solche Berechnung vorzulegen. Ich habe tagelang an der Sache herumgerechnet und bin zur Ueberzeugung gekommen, dass die Anträge der Kommission nicht haltbar wären. Wenn man auch bedeutende Reduktionen vornehmen würde, so kämen wir doch am Schlusse zu Ansätzen, die geradezu als ruinös bezeichnet werden müssten. Die Berechnungen nach diesem System sind auch viel schwieriger zu machen, weil man die Wirkung der Zwischenklassen nicht genau zu präzisieren vermag, während das nunmehr vorgeschlagene System in dieser Beziehung ganz

klar ist und jedermann leicht ausrechnen kann, wie viel die Zuschläge ausmachen. Ueber das Mass der Zuschläge lässt sich ja diskutieren, es hängt dasselbe wesentlich von den weitern Beschlüssen ab, speziell in Bezug auf das Verhältnis zwischen Vermögens- und Einkommenssteuer. Wir sind auf 40 % gegangen, weil diese Ziffer von Herrn v. Muralt genannt worden ist. Gehen wir noch etwas tiefer herunter, so wird dies Herrn v. Muralt auch nicht zuwider sein. Ich möchte Ihnen belieben, die Ansätze des Entwurfs vorläufig beizubehalten. Die Finanzdirektion wird dann nicht ermangeln, sofort die nötigen genauern Berechnungen anzustellen, so dass man sehen wird, wie sich die Sache macht. Einzelne Härten werden natürlich immer bestehen bleiben. Ich möchte den sehen, der ein Steuergesetz machen könnte, das alle entlastet, aber dem Staat doch mehr Geld einbringt. Ein solches hätte allerdings die meiste Aussicht auf Erfolg; allein diese Quadratur des Zirkels werden wir nicht fertig bringen, sondern wir müssen uns begnügen, einen Ausgleich herbeizuführen. Man darf übrigens nicht nur einseitig die Zuschläge ins Auge fassen, sondern soll auch die bedeutenden Abzüge, speziell bei der Einkommenssteuer, nicht ausser acht lassen, welche das Gesetz vorsieht. Ich mache nur darauf aufmerksam, da dies vielleicht etwas übersehen wird, dass die im Vorjahr bezahlten Steuern in Abzug gebracht werden können, ein Faktor, der ziemlich wesentlich ins Gewicht fallen wird. Irgendwo muss natürlich der Mehrertrag herausgebracht werden und es scheint uns, die Kommission habe sich in dieser Beziehung in zulässigen Schranken bewegt. Der Mehrertrag bei den von uns gewählten Ansätzen ist, wie ich in Erinnerung bringen möchte, auf Fr. 680,000 berechnet worden, welche Summe sich, wenn man die Zuschläge um einige Prozent herabsetzt, natürlich reduzieren wird. Ich teile ferner mit, dass 1700 Steuerpflichtige genau dieselbe Steuer aufweisen, wie gegenwärtig, und zwar merkwürdigerweise sowohl beim Vermögen als beim Einkommen, so dass eine ziemliche Zahl von Steuerpflichtigen vom neuen Gesetz gar nicht tendiert wird. Mehr belastet werden bei der Vermögenssteuer 8879, bei der Einkommensteuer 5712 Steuerpflichtige. Sie sehen, dass bei dieser Mehrbelastung die berühmte Zahl der obern Zehntausend nicht erreicht wird. In den grossen Einkommen sind die Aktiengesellschaften, überhaupt die juristischen Personen ebenfalls inbegriffen und es wird natürlich das Ergebnis wesentlich davon abhängen, wie das Verhältnis in Bezug auf die Aktiengesellschaften geordnet werden wird.

Ich empfehle Ihnen den Art. 14 b unverändert zur Annahme.

Burkhardt. Ich möchte nur mit zwei Worten Herrn Milliet antworten. Er hat in einem schönen Vortrag die theoretische Richtigkeit der Ansätze seines Systems klargelegt. Ich glaube aber, praktisch ist sein System nicht richtig. Man hat uns von Anfang an erklärt, man dürfe bei der Vermögenssteuer nicht höher gehen, als bis auf 40 %. Diesen Ansatz hat auch Herr Milliet angenommen und ich bin mit ihm einverstanden, denn nur bei der Vermögenssteuer haben wir eine Landesflucht zu befürchten. Der Kapitalist kann ja seinen Wohnsitz aufgeschlagen, wo es ihm beliebt, und wenn man ihn zu hoch besteuert, so wird er eben wegziehen. Etwas anderes ist es dagegen in Bezug auf die grossen Einkommensteuerpflichtigen, die vielleicht einige hunderttausend Franken in ihrem Geschäft stecken haben. Wenn ein solches Geschäft Fr. 30,000, 40,000 50,000 oder 100,000 per Jahr abwirft, so wird der betreffende Steuerpflichtige nicht wegziehen, und wer eine fixe Besoldung von Fr. 8000, 10,000 oder 12,000 bezieht, wird uns ebenfalls nicht weglaufen. Dies ist die praktische Seite meines Antrages. Ferner werden die Erwerbtreibenden in der Weise günstig gestellt, dass sie, wenn sie keinen Verdienst haben, auch keine Steuer entrichten und zwar haben sie auch vom Kapital, das sie im Geschäfte haben, nichts zu bezahlen. Dies ist der Gegensatz zu dem auseinandergerissenen Menschen des Herrn Milliet.

Schär. Ich bedaure, dass ich Ihre Aufmerksamkeit nochmals in Anspruch nehmen muss, allein die Aeusserungen des Herrn Heller veranlassen mich dazu. In erster Linie möchte ich Ihnen, im Sinne des Herrn Milliet, den Ordnungsantrag stellen, der Rat möchte sich nur darüber schlüssig machen, ob er das System des Herrn Milliet oder das frühere System der Kommission acceptieren will. Was die Ansätze anbetrifft, so glaube ich, es wäre nicht gut, heute Berechnungen anstellen zu wollen, da diese Ansätze nach meiner Ansicht entschieden nicht acceptabel sind. Ich bin nicht damit einverstanden, dass nach dem System der Kommission die Rechnung sich schwieriger gestalte. Baselstadt, das eines der allerbesten Steuergesetze besitzt, hat just dieses System acceptiert und kutschiert damit sehr gut. Zu berechnen ist schliesslich alles, wenn man weiss, welche Grundlagen man hat und ich will Herrn Heller dabei gerne mithelfen.

Präsident. Herr Schär spricht von einer Ordnungsmotion des Herrn Milliet. Eine solche ist, so viel ich gehört habe, nicht gestellt worden, und ich frage Herrn Schär an, ob er seinerseits eine derartige Ordnungsmotion stellen will, wonach in den heutigen Entwurf keine bestimmten Ansätze aufgenommen werden sollen, sondern nur über das System zu entscheiden wäre?

Schär. Jawohl, ich stelle diesen Antrag.

Präsident. In diesem Falle eröffne ich über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Bühlmann. Ich glaube nicht, dass der Antrag des Herrn Schär zulässig ist. Wird derselbe angenommen, so bleibt nichts übrig, als die ganze Sache an die Kommission zurückzuweisen, die wiederum den gleichen Antrag vorlegen wird. Es liegt nur der gemeinsame Antrag der Kommission vor und wenn Herr Schär ein anderes System vorschlagen will, so möge er dies jetzt thun, damit wir darüber entscheiden können. Was die Ansätze anbetrifft, so bin ich allerdings der Ansicht, dass die Progression viel zu früh beginnt und nach oben zu weit geht. Sie setzt schon bei einem Vermögen von Fr. 10,000 plus einem Einkommen von Fr. 2000 ein, also bei bescheidenen Summen, und anderseits ist der Maximalansatz zu hoch, namentlich mit Rücksicht darauf, dass auch die Gemeindesteuer in Rechnung gebracht werden muss. Ist dieselbe gleich hoch wie die Staatssteuer, so erreicht der Zuschlag bereits 80 % der gegenwärtigen Steuer, und beträgt die Gemeindesteuer $3^1/_2$ %, so steigt der Zuschlag auf 100 %. Dies geht entschieden zu weit. Ich glaube nun, man sollte vorläufig den Antrag der

Kommission annehmen, in welchem Falle es Herrn Schär unbenommen bleibt, in der Kommission für die zweite Beratung seinen Antrag einzubringen.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich ganz energisch gegen den Ordnungsantrag des Herrn Schär aussprechen, da er nichts anderes als eine Verschiebung der ganzen Geschichte bedeutet. Sie wissen, dass wir dahin tendieren, einmal bestimmte Ansätze festzustellen, damit man für die weitern Berechnungen eine sichere Basis hat. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Schär an, so kann in dieser Beziehung gar nichts gethan werden, da keine Ansätze vorhanden wären. Ich glaube, wir sollen die erste Beratung einmal zu Ende führen, und wenn dann Herr Schär oder andere Mitglieder bis zur zweiten Beratung etwas besseres finden, so wird der Grosse Rat dasselbe ja gerne acceptieren. Ich bin auch der Meinung, dass wir noch verschiedenes aus dem Gesetze ausmerzen müssen; allein es handelt sich nicht darum, jetzt einen unfehlbaren Entwurf aufzustellen, sondern wir wollen dem Volke auch Gelegenheit geben, seine Berechnungen anzustellen und auf Mängel aufmerksam zu machen. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Ordnungsantrag des Herrn Schär abzulehnen. Wenn wir jetzt die Beratung unterbrechen, so wäre es nicht möglich, das Gesetz in dieser Legislaturperiode zu Ende zu beraten und ich müsste hiefür, als Präsident der Kommission, jede Verantwortung ablehnen.

Schär. Damit man mir nicht den Vorwurf machen kann, ich habe der ganzen Steuergesetzdebatte hemmend entgegentreten wollen, was absolut nicht der Fall ist, da ich ein grosser Freund der Steuerreform bin, ziehe ich meinen Ordnungsantrag zurück, behalte mir aber vor, bei der zweiten Beratung das ursprüngliche System wieder aufzunehmen.

Präsident. Die Diskussion über den Art. 14 b dauert fort.

v. Muralt. Sie brauchen nicht zu befürchten, dass ich einen Antrag stellen werde; man nimmt ja jetzt allgemein an, es solle während einigen Monaten eine Art Gottesfrieden, ein Waffenstillstand herrschen, worauf man dann in zweiter Beratung über die Details des Gesetzes nochmals gründlich beraten werde. Es entspricht dies eigentlich nicht ganz dem Sinne des Grossratsreglementes, und gewöhnlich wurde es so gehalten, dass man in der ersten Beratung auf alle Details eintrat, während die zweite Beratung mehr nur den Charakter der Ausmerzung allfälliger Mängel und der Verbesserung der Redaktion hatte. Will man im vorliegenden Falle anders vorgehen, so habe ich nichts dagegen, immerhin unter der Annahme, dass bei der zweiten Lesung eine eingehende und gründliche Beratung stattfinde und dass je nach Umständen der eine oder andere Artikel noch an die Kommission zurückgewiesen werde.

Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich vor allem davor warnen, aus den verschiedenen Gesetzgebungen der Schweiz bald da bald dort etwas herauszureissen und damit zu exemplifizieren. Ich habe mir zur Pflicht gemacht, mich über die Steuergesetzgebungen aller 25 Kantone und Halbkantone zu orientieren und habe gesehen, dass jeder Kanton seine Steuergesetzgebung nach seinen Eigentümlichkeiten eingerichtet hat. Am allerwenigsten, dies habe ich schon in der frühern Beratung betont, kann der Kanton Baselstadt als Beispiel zitiert werden, da man nicht recht weiss, ob man es hier mit einem Kanton oder einer Gemeinde zu thun hat. Die Steuergesetzgebung ist zwar eine solche des Kantons, neben welcher noch eine alte Gemeindesteuer beibehalten worden ist, weil bekanntlich der Fiskus etwas, das er einmal erfasst hat, nicht gerne aus seinen Krallen lässt. Ich habe schon bei der frühern Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton Baselstadt aus einer grossen und drei kleinen Gemeinden besteht, von welchen eine von der erstern bereits annektiert worden ist und die beiden andern in nächster Zeit ebenfalls mit der Stadt verschmolzen werden sollen, so dass man es mit einem Gebilde zu thun hat, das gleichzeitig Kanton und Gemeinde ist. Man bleibe also mit dieser Vergleichung weg! Herr Milliet beruft sich auf den Kanton Schaffhausen. Ich bin mit ihm der Ansicht, dass das dortige System gut ist und würde es gerne sehen, wenn man auch noch anderes aus dem Kanton Schaffhausen als Vorbild herbeiziehen könnte. Der Steuerpflichtige befindet sich dort in einer sehr schönen Lage. Während wir eine Staatssteuer von $2^1/_2{}^0/_{00}$ beziehungsweise 3,75 $^0/_0$ bezahlen, beträgt im Kanton Schaffhausen die Staatssteuer nur $1\,^0/_{00}$ beziehungsweise $1^1/_2\,^0/_0$. Auch die Gemeindesteuern sind sehr niedrig, so dass die Stadt Stein, wo gar keine Gemeindesteuern bezahlt werden, in die Zeitungen einrücken liess: «Kommet nach Stein am Rhein, ihr alle, die ihr nicht gerne viele Steuern bezahlet, hier wird euch wohl sein!» Ich sähe es gerne, wenn man auch bei uns mit diesen Ansätzen auszukommen vermöchte. Es scheint das aber nicht der Fall zu sein und wenn man einen solchen Vorschlag machen wollte, so wäre zu befürchten, dass der Herr Finanzdirektor Opposition erheben würde.

Nun das System des Entwurfes. Ich halte dasselbe für praktisch und habe schon das erste Mal, wo dasselbe vorgelegt wurde, erklärt, dass ich dasselbe im Prinzip als richtig anerkenne, nicht aber in der damals vorgelegten Form. Namentlich herrschte damals keine Klarheit darüber, wie sich die Ansätze zu dem Grundsatz der Verfassung verhalten, wonach der Grosse Rat bei Feststellung der Staatssteuer nicht höher gehen dürfe, als auf den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Dem ist nun in der neuen Vorlage Rechnung getragen und man hat auch den Steueransatz, der zur Anwendung kommen soll, direkt ins Gesetz aufgenommen, so dass jeder Bürger im Falle ist, zu berechnen, wie viel Steuer er zu bezahlen haben wird.

Was die Grundsätze betrifft, auf welchen das Steuergesetz aufgebaut werden soll, so wurde gesagt, es solle in erster Linie eine Ausgleichung stattfinden, und zwar wurde seiner Zeit sogar erklärt, es solle überhaupt nur eine Ausgleichung Platz greifen, man verlange nicht, dass der Staat mehr erhalte. Mit Rücksicht auf diese Ausgleichung, die man durchführen will, habe ich mich zu Art. 14 a einer Bemerkung enthalten. Dort werden Abzüge vorgenommen, die natürlich eine Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge haben und zwar nach den vorliegenden Berechnungen im Betrage von Fr. 260,000, wovon Fr. 150,000 auf die Vermögenssteuer und Fr. 110,000 auf die Ein-

kommenssteuer entfallen. Sie sehen, dass die Entlastung, wenn sie auch auf keine grosse Anzahl von Steuerpflichtigen sich verteilt, nicht bestritten werden kann und thatsächlich auch von keiner Seite bestritten wird. Begreiflicherweise müssen diese Fr. 260,000 irgendwo wieder eingebracht werden, und wenn man nichts anderes wünscht, als einen Ausgleich, so muss die Progression — ich will mich über die prinzipielle Berechtigung derselben nicht aussprechen — so gestellt werden, dass diese Fr. 260,000 wieder eingebracht werden. Wie es scheint, haben wir alle in den letzten Tagen Berechnungen gemacht. Herr Milliet hat solche angestellt, desgleichen die Herren Schär und Heller. Auch ich habe Berechnungen gemacht und gefunden, dass wenn man Zuschläge bis auf 20 % vorsieht, jene Fr. 260,000 nicht nur eingebracht werden, sondern für den Staat immerhin noch ein Mehrertrag von Fr. 90,000 bis 100,000 herausschaut. Zur Herstellung der Ausgleichung ist also eine Progression bis auf 20 % ausreichend. Nun hat man aber erklärt, die Ausgleichung sei nicht der einzige Zweck des neuen Steuergesetzes, man verlange auch mehr Geld für den Staat. Herr Milliet kommt bei seinen Berechnungen auf einen Mehrertrag von Fr. 680,000. Ich habe vor dieser Summe etwas Angst. Wenn es heissen wird, es fliessen nun jährlich Fr. 680,000 mehr in die Staatskasse, so möchte ich Herrn Finanzdirektor Scheurer ersuchen, seine Hand fest auf die Staatskasse zu legen, da von verschiedenen Seiten Begehren nach einem Teil dieser Fr. 680,000 laut werden dürften. Es könnte uns am Ende ergehen, wie den Genfern, denen vom Herzog von Braunschweig ein grosses Erbe zufiel, auf das von allen Seiten gegriffen wurde, so dass die Genfer schliesslich fanden, es wäre besser gewesen, sie hätten nicht geerbt. Es ist also gar nicht nötig, dass ein Mehrertrag von Fr. 680,000 eintritt. Herr Schär war bescheidener und wollte sich mit Fr. 500,000 begnügen. In diesem Falle kann man die Progression auf 30 % heruntersetzen. Sie sehen also, dass man sich in Bezug auf die Progression zwischen 20 und 30 % bewegen kann, wobei erstens eine Ausgleichung stattfindet und zweitens dem Staat ein Mehrertrag zufliesst.

Nun ist gesagt worden, an den 40 % sei ich mitschuldig, ich habe diese Zahl genannt. Es verhält sich nicht ganz so. Bei Anlass der frühern Beratung, wo man ins Blaue hinein ganz unsinnige Zahlen aufstellte und von 90 und mehr Prozent sprach, habe ich erklärt, 40 % sei das Maximum, auf das man gehen könne, die Erfahrung zeige, dass in allen Kantonen, wo man weiter gegangen sei, sich dies gerächt habe. Zu den wenigen Kantonen, welche höher gehen, gehört der Kanton Zürich, allein dort ist es ein offenes Geheimnis, dass nicht dasjenige versteuert wird, was wirklich versteuert werden sollte, und wenn sich jemand, der sich im Kanton Zürich niederlassen will, über die hohen Steuersätze entsetzt, so sagt man ihm — ich berufe mich auf vom Verkehrsverein von Zürich herausgegebene Schriften — es verhalte sich damit nicht so schlimm, man brauche in Wirklichkeit nicht zu bezahlen, was das Gesetz vorschreibe. Ein derartiger Missbrauch zieht aber bei den Fremden nicht, und die Folge ist, dass sie ausbleiben. Die allerhöchsten Ansätze besitzt der Kanton Tessin, und dort muss der Staatsrat selber zugeben, dass nicht nur mit Wissen, sondern mit Beihülfe aller Gemeindebehörden allgemein Steuerverheimlichungen durchgeführt werden. Diese Steuerverheimlichung wird so systematisch durchgeführt, dass im Jahre 1897/98 das Vermögen im Kanton Tessin sich plötzlich um 6 Millionen verminderte, was bei unseren Verhältnissen einem Rückgang um 60 Millionen gleichkäme. Man darf deshalb mit der Progression nicht zu hoch gehen, und 40 % sind jedenfalls das höchste zulässige Maximum, ein Maximum, das in Wirklichkeit den Verhältnissen unseres Kantons nicht entspricht.

Herr Milliet hat unsere Steuerverhältnisse mit einer Eisenbahnschiene mit grosser Basis und grossem Kopf verglichen und ausgeführt, wenn man an der Basis zu viel wegnehme, müsse man das Entsprechende, um das Gleichgewicht beizubehalten, beim Kopf hinzufügen. Das ist ganz richtig, allein allzu viel vermag dieser Kopf nicht zu ertragen. Aus den uns vorliegenden Tabellen geht hervor, dass sich die Abzüge auf über 100,000 Personen erstrecken, der Kopf der Schiene dagegen besteht aus nur 657 Personen, 476 Vermögens- und 181 Einkommenssteuerpflichtigen. Sie werden begreifen, dass wenn die für 100,000 Bürger eintretende Entlastung auf 600 Personen gelegt werden will, diese letzteren nicht ruhig zusehen werden, und wenn Sie in dieser Beziehung die Sache zu weit treiben, so wird sich die Zahl dieser 600 Personen vermindern und zwar in sehr bedeutender Weise, mit andern Worten, die aufgestellte Rechnung wird eine falsche sein. Ich halte also dafür, man sollte in Bezug auf den höchsten Ansatz nicht zu weit gehen und glaube, 20 % würden vollständig genügen, um die gewünschte Ausgleichung herbeizuführen; jedenfalls sollte man, wenn man gleichzeitig dem Staat grössere Einkünfte zuwenden will, nicht über 30 % gehen.

Dies das Resultat meiner Berechnungen. Ich will dieselben nicht als unfehlbar hinstellen und es wird mir sehr lieb sein, wenn sie verifiziert werden. Die von mir bei der frühern Beratung ausgesprochenen Wünsche, nicht nur zu diesem, sondern auch zu andern Artikeln, wurden von der Kommission in verdankenswerter Weise berücksichtigt und zwar sogar in höherem Masse, als ich es gewünscht hätte, indem sie die von mir genannte Ziffer von 40 % aufgriff und als Maximum in den Entwurf aufnahm! Ich möchte wünschen, es möchte vor der zweiten Beratung nun auch noch geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, mit dem Maximum des Zuschlages auf 20 bis 30 % herabzugehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich über die Sache selbst nicht aussprechen, sondern nur einige Mitteilungen machen mit Rücksicht auf die Anregung des Herrn Milliet, man sollte den Steuerregisterführern Gelegenheit geben, sich über den Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgehe, aussprechen zu können. Nun haben die Steuerregisterführer, oder wenigstens eine Anzahl derselben, schon seit längerer Zeit an die Pforte der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung geklopft und gewünscht, dass man ihnen das vorhandene Material über das neue Steuergesetz mitteile und ihnen Gelegenheit gebe, ihre Ansichten darüber auszusprechen, indem sie prätendierten, vermöge ihrer Stellung und Erfahrung seien sie qualifiziert, über ein neues Steuergesetz ihre Meinung auszusprechen. Ich habe denselben geantwortet, namentlich

in einer mündlichen Besprechung mit einem Ausschuss derselben, dass ich diese Auffassung durchaus teile und die Absicht immer bestanden habe, sie im geeigneten Moment zur Begutachtung heranzuziehen, dass aber, so lange ein wenigstens in erster Beratung abgeschlossenes Werk nicht vorliege, sie sich mit Nutzen mit dieser Angelegenheit nicht befassen können; man könne ihnen nicht jeden abgeänderten Entwurf, nicht jeden neuen Antrag zustellen, da dies nicht zu ihrer Orientierung dienen würde, sondern nur Verwirrung hervorzurufen geeignet wäre. Die Herren haben sich denn auch damit einverstanden erklärt, den Moment abwarten zu wollen, wo die erste Beratung beendet sein werde. Die Mitwirkung der Steuerregisterführer, namentlich eines Teils derselben, die ganz besonders dazu qualifiziert sind, wird von grossem Werte sein, und die Finanzdirektion wird denselben nicht nur gestatten, sich mit der Sache zu befassen, sondern eine Anzahl derselben geradezu mit einer Begutachtung des Entwurfes beauftragen. Diese Begutachtung wird sich in der Hauptsache nach zwei Richtungen zu erstrecken haben. Vor allem aus muss, gestützt auf eine positive Grundlage, am wirklichen Objekt, nicht theoretisch, wie es bis jetzt geschehen ist, ausgerechnet werden, welchen finanziellen Erfolg das Gesetz, wenn es in der festgestellten Fassung angenommen werden sollte, haben würde. Gestützt auf eine solche Arbeit, die sich nicht auf alle, sondern nur auf eine Anzahl typischer Gemeinden zu erstrecken braucht, wird man in dieser Beziehung zu einem ziemlich sichern Schluss gelangen. Die zweite Hauptaufgabe wird darin bestehen, zu untersuchen, wie es sich mit der Handhabung und Anwendbarkeit des neuen Gesetzes verhält. Es ist dies ein wichtiger Faktor. Wenn ein System dem Prinzip der absoluten Gerechtigkeit vielleicht etwas näher kommt als das andere, aber dieses andere System ist in der Praxis viel handlicher, viel leichter anwendbar, viel weniger kompliziert, so ist es dem erstern vorzuziehen. Dies werden die berufenen Leute untersuchen müssen. Sie werden vielleicht auf Grund des Systems des Entwurfes ein Probesteuerregister anlegen, ebenso Probeformulare für die Steuerzettel aller Art, die Selbstschatzungen etc. und das gleiche vielleicht auch in Bezug auf ein anderes System thun. Ich darf wohl annehmen, dass der Grosse Rat mit einer solchen Prüfung des Gesetzes einverstanden ist, und ebenso wird man einverstanden sein, dass dies nur geschehen kann auf Grund eines Entwurfes, der die erste Beratung des Grossen Rates bestanden hat.

Ich möchte Ihnen auch empfehlen, die Vorlage ohne weitere Abänderung anzunehmen. Ich wollte mit meinen Mitteilungen den Grossen Rat nur davon überzeugen, dass die von Herrn Milliet vorgebrachten Anregungen und Wünsche durchaus mit den Ansichten der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung übereinstimmen.

Der Art. 14 b wird, weil nicht widersprochen, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Präsident. Damit sind die vom 19. November datierenden Anträge der Kommission erledigt und wir haben nun den aus der ersten Beratung hervorgegangenen Entwurf nebst den Anträgen der Kommission vom 4. und 5. November zur Hand zu nehmen. Ich eröffne die Diskussion über den an die Kommission zurückgewiesenen Art. 16.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 16 bestimmt, dass die Staatssteuer nach Massgabe der verfassungsmässigen Bestimmungen vom Grossen Rate festzusetzen sei. Da wir nun in Art. 8 den doppelten Steueransatz acceptiert und uns dabei auf die Verfassung bezogen haben, ist der Art. 16 überflüssig und ich beantrage Ihnen namens der Kommission dessen Streichung.

Gestrichen.

Art. 24.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Für Art. 24 wird folgende neue Fassung beantragt: «Im Rekursverfahren sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Steuerbehörden über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse genaue Auskunft zu geben.» Sie werden sich erinnern, dass man in der frühern Fassung eine viel schärfere Bestimmung aufgestellt hatte, nämlich: «Steuerpflichtige, welche hierbei absichtlich falsche Angaben machen, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigen, werden nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.» Aus der Diskussion ging hervor, dass diese sehr strenge Bestimmung nicht günstig aufgenommen werde und im Steuergesetz nicht mit dem Strafgesetz gedroht werden dürfe. Die Kommission hat deshalb diese Bestimmung gestrichen und sich mit der vorliegenden milden Fassung begnügt. Es ist wohl nicht nötig, auf die verschiedenen gestellten Anträge zurückzukommen, die zum Teil noch weiter gehen wollten als der frühere Entwurf. Ich empfehle Ihnen den Art. 24 in der nunmehr vorliegenden Fassung zur Annahme.

Bühlmann. Ich war leider in der Kommissionssitzung nicht anwesend, als Streichung des zweiten Alineas dieses Artikels beschlossen wurde. Dasselbe lautete: «Steuerpflichtige, welche hierbei absichtlich falsche Angaben machen oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigen, werden nach Art 118 des Strafgesetzbuches bestraft.» Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diese Bestimmung aufzunehmen und zwar im Interesse des Gesetzes und der ehrlichen Steuerzahler. Es ist ein Unrecht, dass diejenigen, welche ihr Vermögen vollständig zur Versteurung angeben, von diesem ganzen Vermögen die Steuer bezahlen müssen, während andere, die dies nicht thun, leer ausgehen. Sie erreichen diese Steuerverschlagnisse nur dann, wenn Sie drakonische Strafbestimmungen aufstellen. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Antrag einstimmig formuliert; wie sie dazu gekommen ist, davon abzugehen, weiss ich nicht. Ich mache darauf aufmerksam, dass sämtliche Einlagen in Ersparniskassen der Staatssteuer unterliegen, dass aber die Steuer nicht mehr von den Kassen bezahlt wird; es ist also ein

grosses Kapital steuerpflichtig, bezüglich dessen absolut keine Kontrolle da ist und das Sie nur finden, wenn ganz strenge Bestimmungen bestehen, wonach jemand, der absichtlich unwahre Angaben macht, gleich zu behandeln ist, wie ein Betrüger oder eine Partei, die in einem Prozess falsche Angaben macht. Ich beantrage Ihnen deshalb, an der ursprünglichen Fassung der Kommission festzuhalten.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Zur Orientierung des Grossen Rates möchte ich Ihnen doch, ohne die Diskussion neuerdings in Anspruch nehmen zu wollen, den Wortlaut des Art. 118 des Strafgesetzbuches zur Kenntnis bringen; er lautet: «Wenn der Aussagende, dem von Amtes wegen oder durch die Parteien die Ableistung des Eides erlassen worden ist, sich wissentlich falscher Aussagen vor Gericht schuldig gemacht hat, so wird er mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.»

Abstimmung.

1. Das erste Alinea ist von keiner Seite bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Bühlmann, das frühere zweite Alinea wieder aufzunehmen . . . . . Minderheit.

Art. 27.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen für diesen Artikel folgende neue Fassung:

«Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamtung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, in welcher der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

«Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb am Wohnorte steuerpflichtig.

«Alles übrige Einkommen ist in der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen zu versteuern.»

Diese Fassung entspricht ziemlich dem alten Art. 27. Wenn wir keine wesentliche Aenderung vorschlagen, so liegt der Grund in Thatsachen, die man wiederholt wahrzunehmen Gelegenheit hatte. Wir machen also einen Unterschied zwischen Unternehmungen und Beamtungen einerseits und Arbeitern und Angestellten anderseits. Diese Ausscheidung ist von grössern Gemeinwesen, wie Bern, seit längerer Zeit praktisch durchgeführt worden und hat sich bewährt. Ich glaube, es ist dies die richtige Lösung, um in solchen Verhältnissen nicht Unbilligkeiten zu schaffen. Es wäre nicht richtig, wenn Arbeiter, die in Köniz, Bümpliz oder Münchenbuchsee wohnen, aber in der Stadt arbeiten, auch in der Stadt ihre Steuern entrichten würden. Was ein solches Verhältnis in etwas aufgeregten Zeiten für Folge haben kann, hat man letzhin in der Gemeinde Thun gesehen, indem dieser Gemeinde von den ausserhalb derselben wohnenden Steuerpflichtigen, die am Wohl und Wehe der Gemeinde kein besonderes Interesse haben, ein Beschluss mehr oder weniger oktroyiert wurde. Wir glauben deshalb, es sei richtig, wenn die Angestellten und Arbeiter am Sitz ihres Wohnortes steuerpflichtig erklärt werden und infolge dessen auch hier ihr Stimmrecht ausüben, während in Bezug auf Unternehmungen und und Beamte am Prinzip festgehalten wird, dass die Steuer am Sitz der Erwerbsthätigkeit entrichtet werden solle.

Seiler. Der Art. 27 wurde bei der letzten Beratung an die Kommission zurückgewiesen, weil man sich fragte, ob es nicht richtig wäre, dass Bahn- und andere Gesellschaften ihre Einkommenssteuer da bezahlen, wo sie ihr Geschäft, ihre Bahn etc. betreiben. Wir haben im Berner Oberland verschiedene Bahngesellschaften, die ihren Sitz nicht einer Gemeinde haben, die von der Bahn durchzogen wird. So hatten die Thalbahnen früher ihren Sitz in Bern, jetzt allerdings in Interlaken, welche Gemeinde nun die ganze Einkommensteuer für sich in Anspruch nimmt. Die Mürrenbahn hat ihren Sitz noch jetzt in Bern und die Einkommensteuer wird von der Gemeinde Bern bezogen, die allerdings mit den Gemeinden ein Abkommen getroffen hat. Ebenso hat die Wengernalpbahn, wenn ich nicht irre, ihren Sitz in Bern. Ich möchte nun den Antrag stellen, es sei die Gemeinde, wo die Bahngesellschaft ihren Sitz hat, zu verpflichten, mit denjenigen Gemeinden, durch deren Gebiet die Bahn fährt, bezüglich der Einkommensteuer ein Abkommen zu treffen. Es ist mir hauptsächlich deshalb um die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu thun, weil ich vernommen habe, dass der Kanton daran denke, die Thalbahnen, eine der besten Bahnen der Schweiz, anzukaufen. In diesem Falle käme der Sitz natürlich nach Bern; somit würde auch die gesamte Einkommensteuer wieder der Gemeinde Bern zufallen, und Herr Finanzdirektor Müller, wenn er dannzumal noch den Finanzen der Stadt Bern vorsteht, würde wahrscheinlich, nach den Verhandlungen im Stadtrat zu schliessen, die Steuer nicht mit den oberländischen Gemeinden, welche von den Thalbahnen durchzogen werden, teilen wollen. Ich möchte Ihnen deshalb, Redaktion vorbehalten, folgenden Zusatz zu Art. 27 beantragen: «Diejenige Gemeinde, in welcher der Sitz einer Bahngesellschaft ist, wird verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinden, durch welche die Bahn fährt, ein Abkommen betreffend Verteilung der Einkommenssteuer zu treffen.»

Kindlimann. Im ersten Alinea des Art. 27 wird der Grundsatz ausgesprochen, dass der Erwerb in der Gemeinde der Erwerbsthätigkeit zu versteuern sei. Im zweiten Alinea wird dieser Grundsatz umgestossen und eine Ausnahme aufgestellt, wonach Arbeiter und Angestellte, die ihren Erwerb in einer andern Gemeinde haben, am Wohnort steuerpflichtig werden. Ich kann mich mit dieser Ausnahme nicht befreunden. Bisher war aller Erwerb in der Gemeinde der Erwerbsthätigkeit zu versteuern, und nachdem dieser Grundsatz sich nicht vollständig bewährt hat, scheint mir der Mittelweg der richtige zu sein, wonach die Steuer zwischen den beiden interessierten Gemeinden geteilt würde. Ich schlage Ihnen deshalb vor, das zweite Alinea wie folgt zu fassen: «Erwerbende, die nicht in der Gemeinde ihrer Erwerbsthätigkeit wohnen, sind dennoch dort steuerpflichtig. Die Hälfte der bezahlten Steuer ist in diesem Falle der Wohnsitzgemeinde abzuliefern.» Mit dieser Bestimmung wird erreicht, dass der in Art. 27 niedergelegte allgemeine Grundsatz nicht

alteriert wird und doch wird jeder Gemeinde zu ihrem Recht verholfen. Nach meinem Antrag ist auch das Verfahren indirekt geregelt; der Betreffende wird nicht in beiden Gemeinden aufs Steuerregister aufgetragen, sondern nur in der Gemeinde der Erwerbsthätigkeit. Ich empfehle Ihnen meine Fassung zur Annahme.

Bühlmann. Was den Antrag des Herrn Seiler anbetrifft, so haben wir die Sache gleich aufgefasst wie er. Wir glaubten, durch «Sitz der Erwerbsthätigkeit» werde diejenige Gemeinde bezeichnet, in welcher die Unternehmung sich befindet. Die Aktiengesellschaft Gurnigelbad z. B. hat ihren Sitz in Bern, muss aber ihre Einkommensteuer in der Gemeinde Rüthi bezahlen. Ich gebe allerdings zu, dass die Fassung etwas undeutlich ist und möchte die Sache vielleicht für die zweite Beratung an die Kommission zurückweisen. Es giebt auch viele Aktiengesellschaften, wo die Sache ausserordentlich zweifelhaft ist. Soll z. B. eine Elektrizitätsgesellschaft ihr ganzes Einkommen da versteuern, wo die Firma ihren Sitz hat oder da, wo sich die Zentrale befindet oder endlich in denjenigen Gemeinden, in welchen eine gewisse Anzahl von Pferdekräften abgegeben wird? Ich würde die Sache deshalb nicht auf Eisenbahngesellschaften beschränken, wie Herr Seiler, sondern auf alle Unternehmungen, die ihre Erwerbsthätigkeit in verschiedenen Gemeinden haben und deren Sitz sich nicht in der Gemeinde der Erwerbsthätigkeit befindet. Ich glaube, Herr Seiler könnte sich befriedigt erklären, wenn die Frage an die Kommission zurückgewiesen würde, damit bis zur zweiten Lesung eine bestimmtere Redaktion gefunden werden könnte.

Seiler. Ich möchte noch nachholen, warum mein Antrag nicht schon in der Kommission zur Behandlung gekommen ist. In der Kommission stellte Herr Milliet eine Spezialvorlage betreffend die Aktiengesellschaften in Aussicht und man fand nun, man wolle zunächst das ganze Gesetz durchberaten, bevor man auf meinen Antrag eintrete. Der Antrag des Herrn Milliet wurde dann aber zurückgewiesen und da die Zeit sehr vorgerückt war, kam man auf den Art. 27 nicht mehr zurück. Bringt Herr Milliet seine Spezialvorlage nochmals ein, so dass die von mir aufgeworfene Frage in Verbindung damit behandelt werden kann, so ziehe ich meinen Antrag vorläufig zurück. Ich möchte gerne Herrn Milliet hierüber um Aufschluss ersuchen.

Milliet. Ich habe bereits in der Kommission erklärt, dass ich meinen Spezialantrag betreffend die anonymen Erwerbsgesellschaften bis zur zweiten Beratung zurückziehe und zwar aus dem Grunde, weil ich mithelfen möchte, möglichst bald zu einer definitiven Erledigung der ersten Lesung zu kommen. Es werden sich dann zwischen der ersten und zweiten Lesung wahrscheinlich gegen die Lösung, welche hier in Bezug auf die anonymen Erwerbsgesellschaften getroffen werden wird, Bedenken geltend machen, so dass man sich von selber fragen wird, ob nicht ein anderer Weg eingeschlagen werden solle. Genau gleich halte ich es mit Art. 27. Ich bin dagegen, dass man zwischen Beamten und Angestellten einen Unterschied mache. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, es sei das eine gerechte Unterscheidung. Lassen wir den Streit bis zur zweiten Lesung ruhen!

Seiler. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag vorläufig zurück, behalte mir aber vor, ihn in der zweiten Beratung wieder einzureichen.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Bühlmann so auf, dass die Kommission eingeladen werde, bis zur zweiten Beratung eine präzisere Redaktion vorzulegen. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Es war beabsichtigt, die von Herrn Seiler aufgeworfene Frage in Verbindung mit der Frage der Behandlung der anonymen Erwerbsgesellschaften zu behandeln. Da Herr Milliet seinen Antrag dann aber vorläufig zurückzog, blieb die Sache unerledigt. Ich hatte die Frage notiert und eventuell einen Antrag formuliert, für den Fall, dass der Grosse Rat darauf insistieren sollte, dass schon jetzt eine bestimmte Fassung eingesetzt werde. Ich glaube, Herr Seiler kann sich beruhigen; im Prinzip ist man mit der von ihm vorgeschlagenen Regelung einverstanden, und es handelt sich bloss darum, die Sache bis zur zweiten Beratung genauer zu redigieren.

Näher. Ich möchte den Antrag des Herrn Kindlimann bekämpfen, wonach die Gemeinde, in welcher der Arbeiter seinen Wohnsitz hat, die Steuer mit derjenigen Gemeinde teilen soll, in welcher der betreffende Arbeiter den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat. Der Ar-Arbeiter schickt seine Kinder in der Gemeinde seines Wohnortes in die Schule und hilft die Lasten dieser Gemeinde vergrössern. Es wäre daher nicht recht, wenn diese Gemeinde die Hälfte der Steuern an diejenige Gemeinde abzuliefern hätte, wo er arbeitet, die aber für denselben keine Lasten zu übernehmen hat. Durch eine derartige Bestimmung würde die Gemeinde des Wohnsitzes schwer geschädigt. Es giebt viele Fälle, wo grössere Etablissemente an solchen Orten erstellt wurden, wo die Verdienstverhältnisse geringe waren. Die Reparaturwerkstätten der Jura-Simplonbahn in Biel z. B. befinden sich auf dem Boden der Gemeinde Mett, die Arbeiter aber wohnen zu einem grossen Teil in der Gemeinde Biel. Nach Ansicht des Herrn Kindlimann wären diese Arbeiter zur Hälfte in Biel, zur Hälfte in Mett steuerpflichtig, und es ist begreiflich, dass die Gemeinde Biel, die ohnedies ungemein grosse Lasten zu tragen hat, durch eine solche Bestimmung schwer geschädigt würde. Ich möchte deshalb beantragen, das zweite Alinea des Art. 27 unverändert beizubehalten.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur namens der Kommission Festhalten am Alinea 2 des Entwurfs beantragen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Kindlimann) . . . . . Mehrheit.

Art. 32.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Dies ist der berühmte Fremdenartikel, über den seiner

Zeit bereits eine ausgiebige Diskussion waltete. Die Kommission hat den verschiedenen damals geäusserten Wünschen Rechnung getragen. Herr v. Muralt wünschte, es möchte das Wort «Fremde» durch «Personen» ersetzt werden, um grössere Klarheit zu schaffen. Ferner wurde auch dem Wunsche auf Einschaltung der Worte «oder eine neue Industrie einführen» Rechnung getragen. Dagegen konnte einem Antrage des Herrn Krebs, weil etwas zu weitgehend, nicht Rechnung getragen werden. Der Artikel wurde dann schliesslich wie folgt gefasst: «Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung sind die Gemeindebehörden berechtigt, auf bestimmte Zeit besondere Vereinbarungen zu treffen betreffend Steuerpflicht von Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Kanton haben und nur einen Teil des Jahres im Kanton wohnen, oder von Personen, welche eine neue Industrie einführen.» Wir glauben, mit dieser Fassung allen berechtigten Wünschen entsprochen und die Interessen des Fiskus richtig geordnet zu haben. Ich möchte Ihnen die neue Fassung empfehlen, ohne auf die Materie selber nochmals eintreten zu wollen.

v. Muralt. Ich gebe vollständig zu, dass man auf die gemachten Bemerkungen Rücksicht genommen hat und bin auch mit der Beifügung einverstanden: «oder von Personen, welche eine neue Industrie einführen», nur glaube ich, es sollte noch beigefügt werden, und dies wird wohl der Sinn des Antrages der Kommission sein: «für den Erwerb aus dieser Industrie.»

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Mit der von Herrn v. Muralt beantragten Beifügung angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 26. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chappuis, Graber, Kramer, Marthaler, Dr. Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Müller-Jäggi, Reymond, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Brahier, Choulat, Christeler, Coullery, Crettez, Cuenin, Droz, Egli, Flückiger (Lützelflüh), v. Grünigen, Hostettler, Lanz (Roggwil), Ledermann, Meyer, Ochsenbein, Reichenbach, Rothenbühler, Ruchti, Rüegsegger, Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:

Gesetz
über
die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 404 hievor.)

Präsident. Nachdem wir die Anträge der Kommission erledigt haben, liegen nun noch individuelle Anträge vor, so insbesondere ein gedruckter Antrag des Herrn Burkhardt betreffend die Inventarisation bei Todesfällen, den Sie am Schluss der Anträge der Kommission vom 4. und 5. November finden. Der Antrag des Herrn Burkhardt umfasst die Art. 24a (nicht 34a), 24b und 24c. Ich erteile dem Antragsteller zur Begründung aller drei Artikel das Wort.

Burkhardt. Herr v. Muralt hat Ihnen gestern gesagt, er würde am liebsten das Steuergesetz des Kantons Schaffhausen acceptieren. Nun besitzt der Kanton Schaffhausen seit vielen Jahren die amtliche Inventarisation, und dies ist wahrscheinlich ein Hauptgrund seiner niedrigen Steueransätze. Wir finden solche übrigens auch in manchen andern Kantonen,

welche die amtliche Inventarisation eingeführt haben. Ich glaube deshalb, man sollte diese Institution ins Gesetz aufnehmen. Dieselbe hätte unter anderm auch zur Folge, dass das Kesseltreiben bei den Steuereinschatzungen, wie wir es jetzt haben und wie es auch an andern Orten vorkommt, verschwinden würde. Bei den willkürlichen Einschätzungen, wie sie gegenwärtig von den Steuerbehörden vorgenommen werden, muss der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden. Mit der Einführung der amtlichen Inventarisation würde eine grosse Zahl von Steuerrekursen verschwinden. Es ist aber auch nur gerecht, wenn für alle die gleiche Elle angewendet wird. Der Grundbesitz muss schon heute den letzten Rappen versteuern, desgleichen der Hypothekargläubiger, der Fixbesoldete, sowie auch der kleine Erwerbssteuerpflichtige, dem man ausrechnen kann, wie viel er ungefähr zum Leben notwendig hat. Ganz anders verhält es sich in Bezug auf das Vermögen. Der Inhaber von Staats-, Eisenbahn- und andern Obligationen aus aller Herren Länder kann einfach angeben, was ihm beliebt; niemand weiss, was für Papiere er besitzt, und infolgedessen geht er vielfach leer aus.

Man hat mir in der Kommission gesagt, man wäre ja mit mir einverstanden, allein das Volk nehme die amtliche Inventarisation nicht an. Ich bin nicht dieser Ansicht. Diese Institution ist allerdings einmal, wenn ich nicht irre im Jahre 1895, verworfen worden, allein ich habe mich damals verwundert, dass sich überhaupt noch so viele Stimmen dafür ausgesprochen haben. Man hat das Jagdgesetz, das Ehrenfolgengesetz, das Gesetz betreffend Förderung der Viehzucht und das Flurgesetz damit verbunden, und ein Mitglied der Regierung, das derselben nicht mehr angehört, hat mir erklärt, als ich ihm Vorwürfe machte, weshalb man die amtliche Inventarisation nicht am 4. November 1894 zur Volksabstimmung bringe: Seht, Burkhardt, man nimmt die und die Gesetze dazu, das giebt dann ein schönes vielhöckeriges Kamel, das zusammen bachab geht! Niemand hat sich damals für das Gesetz verwendet; von den Konservativen wurde es bekämpft und die Freisinnigen haben nichts für dasselbe gethan. Ich habe den guten Glauben, wenn wir ein gerechtes Steuergesetz machen, so wird die Inventarisation nicht nur angenommen werden, sondern sie wird auch notwendig sein, um das Gesetz gerecht auszuführen. Bis heute hat die Regierung zum Steuergesetz noch nicht Stellung genommen, sie scheint warten zu wollen, bis die erste Beratung vorbei ist, und ich hoffe, dass sie nach Erledigung der ersten Beratung die im Gesetz noch enthaltenen Gegensätze in einer Weise ordnen wird, dass wir alle dazu stimmen können. Nehmen wir die Inventarisation ins Gesetz auf, so ist auch Aussicht vorhanden, dass man nach unten noch mehr entlasten kann und nach oben nicht allzu hohe Ansätze aufzunehmen braucht, denn ich bin sicher, dass wir keine höhern Ansätze zu machen brauchten, wenn alles Vermögen und Einkommen richtig versteuert würde.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, die amtliche Inventarisation nicht ins Gesetz aufzunehmen. Ich schicke voraus, dass ich persönlich ein Anhänger derselben bin und habe dies auch bewiesen, als im Jahre 1896 hierüber eine separate Vorlage dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurde. Allein man hat damals erfahren, wie das Volk darüber denkt, und wenn Herr Burkhardt glaubt, die Verwerfung habe nur stattgefunden, weil gleichzeitig mehrere andere, nicht gerade sehr populäre Gesetze dem Volke zur Abstimmung unterbreitet worden seien, so befindet er sich im Irrtum. Die amtliche Inventarisation war auch im Steuergesetz von 1890 (Art. 23) enthalten, allerdings nicht in demjenigen Wortlaut, den Herr Burkhardt vorschlägt, und wenn man sich damals mit derselben hätte befreunden können, so wäre nicht ein verwerfendes Votum des Volkes erfolgt.

Auf die materielle Seite der Frage will ich hier nicht eintreten. Es ist hier seiner Zeit so viel dafür und dagegen gesprochen worden, dass ich voraussetzen zu dürfen glaube, es habe sich darüber jedes Mitglied seine Meinung gemacht. Sie werden sich noch erinnern, dass wir es anno 1895, entgegen der Ansicht der Regierung, durchsetzten, dass dem Volk eine separate Vorlage unterbreitet werde und ich gehörte zu denjenigen, welche mit allem Nachdruck dafür eintraten. Ich that dies mit Rücksicht auf eine spätere Steuerreform, um diese Frage vorab zu lösen. Es wurde damals zwar eingewendet, es sei nicht gut, diese Frage für sich vor das Volk zu bringen, es wäre viel richtiger, sie in Verbindung mit einem neuen Steuergesetz selbst zu lösen. Der Grosse Rat hat indessen unsrer Auffassung beigepflichtet, die Vorlage wurde dem Volk unterbreitet, von demselben aber am 1. März 1896 verworfen und zwar mit 34,382 Nein gegen 19,794 Ja, also mit einem Mehr von nahezu 15,000 Stimmen. Dies ist, glaube ich, doch eine so deutliche Willenskundgebung, dass man heute nicht wieder mit diesem Vorschlage kommen soll. Wenn es uns ernst ist, der Steuerreform zum Durchbruch zu verhelfen, so dürfen wir die vielumstrittene Frage der amtlichen Inventarisation nicht ins Gesetz aufnehmen. Thun wir dies, so werden wir die Gegnerschaft des Gesetzes bedeutend vermehren, und wenn es auch solche giebt, welche erklären, kein Gesetz anzunehmen, das die amtliche Inventarisation nicht enthalte, so sind das doch vereinzelte Stimmen, und ich hoffe, dass auch Herr Burkhardt in dieser Beziehung andern Sinnes werden und das Gesetz gleichwohl annehmen wird, auch wenn es die amtliche Inventarisation nicht vorsieht. Nehmen wir die amtliche Inventarisation auf, so könnte es wieder ähnlich gehen, wie im Jahre 1890, wo ein im grossen und ganzen wohl vorbereitetes und gut durchdachtes Steuergesetz der Salzfrage wegen verworfen wurde, weil man noch etwas Besseres anstrebte. Ich möchte vorläufig dasjenige Gute erreichen, das erreichbar ist und empfehle Ihnen deshalb aus referendums-taktischen Gründen, die amtliche Inventarisation nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Müller (Bern). Ich möchte meinerseits den Antrag des Herrn Burkhardt empfehlen. Materiell waren wir in der Kommission im allgemeinen einig, dass die amtliche Inventarisation die notwendige Ergänzung jedes Steuergesetzes sei, und jeder, der in der Steuerpraxis steht, weiss aus Erfahrung, in welch kolossalen Beträgen Vermögen der Besteuerung entzogen wird, was zur Folge hat, dass alle andern Steuerpflichtigen stärker belastet werden müssen. Die amtliche Inventarisation ist also auch ein Mittel der Ausgleichung. Allerdings muss man sich fragen, ob durch Aufnahme der amtlichen Inventarisation die Gegnerschaft des Steuergesetzes, die sowieso in verschiedenen Interessenkreisen

vorhanden ist, nicht seitens derjenigen, welche die amtliche Inventarisation zu scheuen haben, in einer Weise verstärkt werde, dass dadurch die Annahme des Gesetzes gefährdet erscheine. Ich glaube, diese Erwägung könne in der ersten Beratung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, und wenn man der Ansicht ist, die amtliche Inventarisation bilde eine notwendige Ergänzung eines Steuergesetzes, so sollte man sie auch in erster Beratung annehmen, da das Ergebnis dieser ersten Beratung dem Volke zur Diskussion unterbreitet wird, so dass man Gelegenheit haben wird, in dieser Beziehung die Stimmung der Bevölkerung kennen zu lernen. Es ist ja richtig, dass die amtliche Inventarisation einmal verworfen worden ist; allein die Anschauungen können sich ändern, und es würde jedenfalls die Diskussion im Volke zur Abklärung der Frage Material liefern, so dass wir in der zweiten Beratung mit viel grösserer Sicherheit entscheiden könnten, ob mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes die amtliche Inventarisation beibehalten oder daraus entfernt und dem Volke separat unterbreitet werden solle. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Burkhardt zur Annahme empfehlen.

Roth. Ich kann den Antrag des Herrn Burkhardt nicht empfehlen. Will man das Steuergesetz zu Fall bringen, so braucht man nur die amtliche Inventarisation in dasselbe aufzunehmen. Bei der gegenwärtigen schlechten Geschäftslage und der Krisis, die auf der gesamten Industrie und der Landwirtschaft lastet, dürfen wir nicht noch die amtliche Inventarisation in das Gesetz aufnehmen, sonst wird dasselbe unbedingt verworfen. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass in den Art. 40 und 41 für Fälle von Steuerverschlagnis strenge Strafen vorgesehen sind, die ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Schär. Sie wissen schon aus der Beratung des Spezialgesetzes über die amtliche Inventarisation, dass ich von jeher ein Verteidiger derselben gewesen bin. Ich bin noch heute ein Anhänger derselben und zwar ein idealer Anhänger und habe auch in der Kommission immer zum Antrag des Herrn Burkhardt gestimmt, obschon die Zeitungsmeldungen anders lauteten. Ich gedachte anfänglich, mit Rücksicht auf den Umstand, dass gestern alle Differenzpunkte auf die zweite Beratung zurückgelegt wurden, den Antrag des Herrn Burkhardt nicht zu unterstützen und hier überhaupt auf eine Darlegung meiner Ansichten nicht einzutreten. Allein die gefallenen Voten veranlassen mich doch, meinen Standpunkt klarzulegen; es mag dies auch mit Rücksicht auf mein späteres Verhalten zu dem Gesetz angezeigt sein.

Wir müssen uns in erster Linie fragen: was will die amtliche Inventarisation? Die Antwort hierauf ist eine leichte. Die amtliche Inventarisation will nichts anderes, als dass der Bürger alles das, was er nach dem Gesetz versteuern soll, auch wirklich versteure, und wenn er es nicht thut, so soll ein Mittel gegeben sein, um dies zu entdecken und dann diejenigen Folgen eintreten zu lassen, welche das Gesetz vorsieht und auf welche Herr Roth soeben aufmerksam gemacht hat. Dies ist der eine Zweck der amtlichen Inventarisation. Der andere Zweck derselben besteht darin, alle steuerpflichtigen Bürger vor dem Gesetze gleich zu halten. Sie wissen, dass in allen denjenigen Fällen, wo minderjährige Kinder vorhanden sind, beim Absterben des Vaters ein Inventar aufgenommen werden muss, desgleichen in denjenigen Fällen, wo Noterben da sind, behufs Bezugs der Erbschaftssteuer. Es ist nun eine Ungerechtigkeit, wenn einzelne Kategorien der steuerpflichtigen Bürger, in der Regel ökonomisch gutgestellte Leute, die amtliche Inventarisation nicht über sich ergehen zu lassen brauchen, und ich glaube, gegen diese Argumentation lasse sich nichts einwenden.

Allerdings hat alles seine zwei Seiten, so auch die Frage der amtlichen Inventarisation. Wir müssen uns nämlich fragen: ist es referendumspolitisch klug, die amtliche Inventarisation in das Gesetz aufzunehmen oder ist es nicht besser, davon abzusehen, wenn wir das Steuergesetz durchbringen wollen? Für die letztere Ansicht wird aus bisherigen Abstimmungen Kapital geschlagen, nämlich aus der Abstimmung über den Steuergesetzentwurf von 1890 und aus derjenigen über das Gesetz betreffend die amtliche Inventarisation vom Jahre 1896. Fassen wir diese Abstimmungen etwas näher ins Auge!

Der Steuergesetzentwurf von 1890 hat in seinem Art. 23 eine fakultative amtliche Inventarisation vorgesehen. Es war dort gesagt, die Erben eines verstorbenen Steuerpflichtigen seien gehalten, ein Vermögensverzeichnis einzureichen, und wenn die amtlichen Organe vermuten, dieses Verzeichnis sei nicht richtig, so solle die amtliche Inventarisation eintreten. Dies war die unglücklichste Fassung, die man sich in Bezug auf die amtliche Inventarisation überhaupt denken kann. Es war damit in die Willkür der Behörden gestellt, ob die amtliche Inventarisation eintreten solle oder nicht, und ich war, wie ich bekennen muss, damals Gegner einer solchen amtlichen Inventarisation. Nun die Abstimmung vom Jahr 1896. Hier müssen wir allerdings zugeben, dass die Frage der amtlichen Inventarisation dem Volke klipp und klar vorgelegt wurde. Es lagen jedoch damals so unglückliche Verumständungen vor, dass der Volkswille absolut nicht richtig zum Ausdruck kam. Sie wissen, dass das Jagdgesetz alle anderen Gesetze, wenn sie auch noch so gut gemeint waren, zu Fall brachte. Hätten wir die Frage der amtlichen Inventarisation dem Volke für sich vorgelegt, so würde das Stimmenverhältnis ein ganz anderes gewesen sein. Ich glaube zwar nicht, dass das Gesetz angenommen worden wäre, aber die verwerfende Mehrheit würde weit geringer gewesen sein. Seither hat sich nun, wie ich aus eigener Wahrnehmung sagen kann, die Stimmung im Volke wesentlich zu Gunsten der amtlichen Inventarisation gebessert und dies namentlich ist für mich bestimmend, Ihnen die Aufnahme der amtlichen Inventarisation zu empfehlen.

Ich mache Sie noch auf eines aufmerksam. Sie haben gestern ohne Opposition ein Steuersystem in das Gesetz aufgenommen, das von weitgehenden Folgen sein wird und namentlich auch das Kapitalvermögen wesentlich mehr belastet, als dies bisher der Fall war. Der Umstand, dass die Steuerbeträge von Erwerb und Kapital zusammengezählt und von der Gesamtsumme ein Zuschlag berechnet wird, verschärft die Progression in sehr starker Weise. Ich möchte nun den steuerpflichtigen Bürger sehen, der so ehrlich ist, nicht mit Rücksicht auf diesen Zuschlag Kapital zu verheimlichen, um nicht in eine höhere Klasse eingereiht zu werden. Hier ist eine grosse Gefahr vorhanden, und

wenn wir nicht irgend welchen Regulator schaffen, so werden die Steuerverschlagnisse viel grösser werden, als nach dem alten Gesetz. Bis dato ist nun noch kein anderes Sicherheitsventil genannt worden, als die amtliche Inventarisation.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände möchte ich Ihnen aus voller Ueberzeugung empfehlen, die amtliche Inventarisation ins Gesetz aufzunehmen und dann, im Sinne der Aeusserungen des Herrn Kollega Müller, zuzusehen, was das Volk zwischen der ersten und zweiten Lesung dazu sagt, so dass wir dann bei der zweiten Beratung besser im klaren sind, ob wir die amtliche Inventarisation wirklich aufnehmen sollen oder nicht. Ich für mich habe in dieser Beziehung die beste Zuversicht.

Scheurer, Finanzdirektor. Es wird dem Grossen Rate noch in Erinnerung sein, dass die Regierung von Beginn der gegenwärtigen Steuerreform an immer für die amtliche Inventarisation eingestanden ist. Sie hatte dieselbe in ihrem Entwurf vorgesehen, und als später der Entwurf der Kommission der Beratung zu Grunde gelegt wurde, ist sie in der Kommission für die amtliche Inventarisation eingetreten. Es ist nicht nötig, die Gründe hiefür hier neuerdings vorzuführen. Es ist dies bei andern Anlässen ausführlich geschehen und übrigens weiss nachgerade jedermann, was für und gegen die amtliche Inventarisation vorzubringen ist. Für dieselbe sprechen steuerpolitische Gründe in grosser Menge und wohl jedermann, der sich mit dieser Materie genauer vertraut gemacht hat, wird einverstanden sein, dass ein neues, fortgeschrittenes Steuergesetz nur dann ein einigermassen vollkommenes sein kann, wenn es auch mit der amtlichen Inventarisation ausgestattet ist. Allein, meine Herren, im Referendumsstaat ist nicht dasjenige das beste Gesetz, das allen Anforderungen in materieller und formeller Hinsicht entspricht, sondern dasjenige ist das beste Gesetz, das vom Volk auch angenommen wird. Deshalb kommt bei dieser Frage, wie Herr Müller bereits richtig gesagt hat, auch die taktische Frage stark in Berücksichtigung; man muss sich fragen, ob die Aufnahme der amtlichen Inventarisation bei der Abstimmung dem Gesetze mehr nützen oder mehr schaden wird. Früher war ich der erstern Ansicht; in neuerer Zeit jedoch sind in mir Zweifel aufgetaucht, ob wirklich die Aufnahme der amtlichen Inventarisation dem Gesetze mehr Freunde als Gegner zuführen werde und zwar bin ich schwankend geworden mit Rücksicht auf die Stimmung, welche ich in verschiedenen Kreisen angetroffen habe, auch in der Kommission, die mit grosser Mehrheit die amtliche Inventarisation aus taktischen Gründen fallen liess. Ich bin auch schwankend geworden mit Rücksicht auf verschiedene Eingaben, die aus dem Volke in neuerer Zeit an die Regierung gelangt sind, sowie angesichts der Schlussnahmen verschiedener Versammlungen in dieser Angelegenheit. Früher stand nämlich, wenn eine öffentliche Versammlung sich mit dem Gegenstand befasste, oder ein Verein eine Eingabe an die Regierung richtete, das Verlangen nach der amtlichen Inventarisation stets an der Spitze. Anders in neuerer Zeit. Zu meiner Verwunderung sind Vereine, deren politische Tendenz eine durchaus radikale ist und welche früher mit Nachdruck die amtliche Inventarisation verlangt hatten, mit Eingaben an die Regierung gelangt, welche sich dahin aussprechen, man möchte in ein neues Steuergesetz die amtliche Inventarisation nicht aufnehmen, weil sie das Zustandekommen einer Steuerreform gefährde. Die Stimmung des Volkes in Bezug auf die amtliche Inventarisation scheint sich also seit der letzten Abstimmung über dieselben nicht verbessert zu haben, und so gebe ich gerne zu, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, die amtliche Inventarisation nicht ins Gesetz aufzunehmen. Dabei habe ich die Ansicht, dass wenn wir ein brauchbares, das Volk zufriedenstellendes Steuergesetz ohne amtliche Inventarisation durchbringen, in nicht ferner Zeit das Verlangen nach Einführung der amtlichen Inventarisation neuerdings auftauchen wird und derselben ganz gut durch eine Initiative zum Durchbruch verholfen werden kann. Wenn durch eine Anzahl krasser Fälle, wie sie sich auch in Zukunft ereignen werden, klar dargethan werden könnte, dass es auch unter dem neuen Gesetz möglich ist, grosse Vermögen und Einkommen der Steuer zu entziehen und dadurch den Staat und die andern steuerzahlenden Bürger zu schädigen, so wird sich die öffentliche Meinung der amtlichen Inventarisation wieder zuwenden, in welchem Falle dann das Steuergesetz durch eine Novelle in dieser Hinsicht ergänzt werden könnte. Als Vertreter der Regierung habe ich die Aufgabe, die amtliche Inventarisation auch heute aufrecht zu erhalten, es dem Grossen Rate überlassend, wie er sich in dieser mehr referendumstaktischen Frage verhalten will.

Jenny. Wenn Herr Müller verlangt hat, die amtliche Inventarisation solle ins Gesetz aufgenommen werden, damit das Volk Gelegenheit habe, sich zwischen der ersten und zweiten Beratung über die Frage auszusprechen, so erachte ich diese Auffassung als eine durchaus zutreffende und möchte sie meinerseits unterstützen. Ich halte dafür, schon einzig von diesem Gesichtspunkte aus sollten wir die amtliche Inventarisation aufnehmen. Allein es giebt noch weitere Erwägungen, welche uns veranlassen sollen, dies zu thun. Es sind dies Erwägungen materieller und praktischer Natur. Ich muss meine Verwunderung darüber aussprechen, dass die Kommission, die in sehr anerkennenswerter Weise bereit war, auf rationellen und gerechten Grundlagen ein neues Steuergesetz zu schaffen, nun auf halbem Wege stehen bleibt und den Entwurf nur als halbe Arbeit dem Grossen Rate vorlegen will. Wollen wir ein Steuergesetz schaffen, das auf Gerechtigkeit Anspruch machen darf, so genügt es nicht, Vorschriften aufzustellen, wie der einzelne Bürger zu den Staatslasten nach Massgabe des Vermögens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herbeigezogen werden solle, sondern es ist Pflicht der Gesetzgebung, auch dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften vom steuerzahlenden Bürger auch respektiert werden. Man hat der gegenwärtigen Gesetzgebung ja immer und immer wieder den Vorwurf gemacht, dass sie in Bezug auf die Kontrollmassnahmen entschieden Lücken aufweise und dass infolge dessen der ehrliche Bürger ein Opfer des unehrlichen Steuerzahlers werde und das Gesetz nicht denjenigen finanziellen Erfolg aufweise, den man erwarten könnte, dass überhaupt die Steuermoral auf ungesunde Bahnen gelenkt werde. Meines Erachtens ist es Aufgabe einer neuen Gesetzgebung, in erster Linie diese Uebelstände zu beseitigen. Leider will die Kommission hiezu nicht Hand bieten, sondern es werden infolge ihres Ver-

haltens die Uebelstände in Bezug auf die Steuermoral noch bedeutend vergrössert. Vor nicht langer Zeit hat der Grosse Rat bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Vorschläge angenommen, ohne mit der Wimper zu zucken, welche dahin tendieren, die Inventarisation im Lebensfall durchzuführen, und ich kann deshalb nicht begreifen, weshalb man nun hier gegen diese Massnahme auftritt, die in vielen Kantonen bereits eingeführt ist und zur vollen Zufriedenheit des Volkes und des Fiskus arbeitet. Das Verhalten der Kommission ist mir unverständlich und es liegt darin auch eine gewisse Inkonsequenz. Wenn wir die Steuerschraube etwas mehr anziehen und in Bezug auf die ökonomisch Bessersituierten einen Zuschlag in Aussicht nehmen, so wächst damit auch die Gefahr der Steuerverschlagnis in gleichem Masse. Wenn bei der heutigen Gesetzgebung ein steuerzahlender Bürger es nicht verschmäht, den Staat zu hintergehen, so wird er es noch um so weniger verschmähen, wenn die neue Gesetzgebung von ihm noch grössere Opfer erfordert. Er wird im Gegenteil um so mehr bestrebt sein, den Staat zu hintergehen, weil das Geschäft ein viel einträglicheres ist, als bis dahin.

Man wird sich daher fragen müssen, welche Massnahmen getroffen werden sollen, um diesen Steuerverschlagnissen entgegenzuarbeiten, und es ist Ihnen von Herrn Scheurer und andern Rednern bereits gesagt worden, dass die wirksamste Massnahme in der amtlichen Inventarisation bestehe. Es ist allerdings zum voraus zuzugeben, dass auch dieses Instrument nicht ein absolut zuverlässiges und vollkommenes ist. Allein es ist Pflicht der Gesetzgebung, alle diejenigen Massnahmen heranzuziehen, die es ermöglichen, die Steuerverschlagnisse auf ein Minimum zu reduzieren. Mit Recht wurde im frühern Bericht der Regierung gesagt, dass die amtliche Inventarisation der Grundpfeiler jeder Steuergesetzgebung sei, und ich gehe noch weiter und teile Ihnen mit, dass die Kommission von 1890, die etwas konsequenter war, als die gegenwärtige, sich dahin ausgesprochen hat, dass die amtliche Inventarisation in keinem Steuergesetz fehlen dürfe, das auf Gerechtigkeit Anspruch mache, und es ist dieser Ausspruch der Kommission damals vom Grossen Rate gebilligt worden.

Was die Wirksamkeit der amtlichen Inventarisation anbelangt, so glaube ich, dieselbe sei unbestritten, und wenn darüber noch einige Zweifel bestehen sollten, so erlaube ich mir, Ihnen einen Passus zur Kenntnis zu bringen, den ich dem Werke über den Finanzhaushalt der Kantone von Dr. Steiger entnehme. Unter dem Abschnitt «Zürich» ist über die Finanzlage dieses Kantons ein Bericht beigegeben, worin auch von den Steuerdefraudationen die Rede ist. Darin heisst es: «Es darf wohl behauptet werden, dass zwischen 30 und 50 % steuerbares Kapital dem Staate verheimlicht wird. Von 1870 bis 1894 gelangten durchschnittlich 200 Fälle unvollständiger Versteuerung zur Anzeige. Ein Untersuch ergab, dass die Betreffenden bloss 64 % ihres steuerbaren Vermögens versteuert hatten.» Und die Finanzdirektion äussert sich in ihrem Bericht zum neuen Steuergesetz von 1899, das vom Volk allerdings verworfen wurde, folgendermassen: «Bei demjenigen Vermögen also, welches vormundschaftlich oder kraft des Erbschaftssteuergesetzes dem Verfahren der amtlichen Inventarisation unterliegt, ergab sich im Jahre 1897, dass nur 54,8 % wirklich versteuert worden waren.»

Sie ersehen hieraus erstens, dass ein grosser Teil des Vermögens und auch des Einkommens nicht in einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Weise versteuert wurde, und zweitens, dass durch die amtliche Inventarisation derartige Defraudationen klargestellt werden.

Ergänzend möchte ich Ihnen noch die Resultate aus dem Kanton Luzern mitteilen. Dieser Kanton hat bekanntlich im Jahre 1892 ein neues Steuergesetz angenommen, worin die amtliche Inventarisation vorgesehen ist, allerdings in Verbindung mit einer mässigen Progression. Die Wirkungen dieser neuen Gesetzesbestimmung waren so ausserordentlich günstige, dass z. B. die Stadt Luzern nach kurzer Zeit in die Lage versetzt wurde, ihre Steuerquote herabzusetzen!

Welche von unsern Staatsbürgern sollen durch diese Kontrollmassnahmen an ihre Pflicht erinnert werden? Vor allem ist klar, dass die Fixbesoldeten, der gesamte Grundbesitz und die hypothekarisch versicherten Kapitalien hier nicht in Frage kommen. Wir haben es also mit dem sogenannten mobilen Kapital zu thun, das unter den verschiedenartigsten Formen in Zirkulation ist, mit Obligationen, Schuldverschreibungen, Inhaberpapieren etc., und es müssen deshalb die Fixbesoldeten, der gesamte Bauernstand, die Lohnarbeiter, die Handwerker und Kleingewerbetreibenden darauf dringen, dass die amtliche Inventarisation eingeführt werde, denn diese Institution liegt in ihrem Interesse, sie müssen sie verlangen vom Standpunkt der Gerechtigkeit und einer gesunden Steuermoral aus. Ich möchte bei diesem Anlasse an diejenigen Mitglieder, welche hier die Landbezirke zu vertreten berufen sind und in ihrer grossen Mehrzahl aus bäuerlichen Elementen bestehen, appellieren und sie fragen, ob sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, gegen eine Institution Stellung zu nehmen, welche die Gerechtigkeit im Steuerwesen herbeiführen will und im Interesse der betreffenden Bevölkerungskreise sowie des Staates selbst liegt? Man wird mir einwenden, die Bauern wollen ja selber die amtliche Inventarisation nicht. Angenommen, diese Thatsache sei einigermassen zutreffend, so muss doch gesagt werden, dass diese Auffassung unter den bäuerlichen Elementen eben auf Irrtum beruht und dass es Pflicht der Vertreter dieser Bezirke ist, ihre Leute auf diesen Irrtum aufmerksam zu machen und sie über die Sachlage in ehrlicher und aufrichtiger Weise zu orientieren. Es hat mich sehr bemüht, bei Abstimmungen sehen zu müssen, wie diese Leute aus missverstandenem Interesse sich jeweilen in ihr eigenes Fleisch geschnitten haben und den Herren Kapitalisten und allen denjenigen, welche an der Nichtannahme der amtlichen Inventarisation ein Interesse haben, die Kastanien aus dem Feuer holten. Ich glaube, es wäre an der Zeit, in dieser Beziehung mit diesen Elementen etwas mehr Rücksprache zu nehmen und sie über ihre wirklichen Interessen etwas besser zu orientieren.

Im weitern wird eingewendet, die amtliche Inventarisation könne deshalb nicht empfohlen werden, weil sie die Pietät verletze, einen Eingriff ins Trauerhaus bedeute etc. Wir wissen, dass dieser Einwand hinfällig ist, schon mit Rücksicht auf die Thatsache, dass in den allertraurigsten Fällen, wo minderjährige Kin-

der vorhanden sind, wo nicht nur der Vater, sondern auch der Ernährer stirbt, die Behörde erscheint und im Interesse der Familie ein amtliches Güterverzeichnis aufnimmt. Es scheint mir dieser Einwand so wenig stichhaltig zu sein, dass es darüber weiterer Worte wohl nicht bedarf. Uebrigens verweise ich darauf, dass im Antrag des Herrn Burkhardt allen Rücksichten in Bezug auf Pietät Rechnung getragen ist, indem man den Betreffenden Gelegenheit giebt, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen die nötigen Vorkehren zu treffen und ihnen auch gestattet, ihren Vertrauensmann, den Notar, selber zu wählen.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen in Bezug auf die sogenannte Opportunität. Herr Scheurer hat soeben erklärt, dass er aus referendumspolitischen Gründen eher der Ansicht zuneige, der frühern Auffassung untreu zu werden, die dahin ging, die amtliche Inventarisation sei ein notwendiger Bestandteil eines Steuergesetzes. Bei einer nähern Prüfung ergiebt sich, dass dieser Einwand durchaus hinfällig ist. Wir haben zwei Kategorien von Staatsbürgern zu unterscheiden, die in Bezug auf die Abstimmung in Betracht kommen können: die Freunde und die Gegner des Entwurfes. Ich frage mich nun: wird durch Weglassung der amtlichen Inventarisation von den grundsätzlichen Gegnern des Entwurfes ein einziger bekehrt werden und Ja stimmen? Ich bin überzeugt, dass wer einmal Gegner eines auf modernen Grundlagen aufgebauten Steuergesetzes, wie das gegenwärtige, ist, mit und ohne amtliche Inventarisation ein Nein in die Urne legen wird. Durch Weglassung der amtlichen Inventarisation werden wir auch nicht einen Gegner für das Gesetz gewinnen. Nun die Freunde der Vorlage. Giebt es einen wirklichen grundsätzlichen Freund des Gesetzes, der mit Rücksicht auf die Aufnahme der amtlichen Inventarisation, die doch einen notwendigen Bestandteil eines Steuergesetzes bildet, gegen das Gesetz stimmen wird? Ich glaube umgekehrt, dass gerade die grundsätzlichen Freunde des Gesetzes verlangen, dass man nicht ein Gesetz aufstelle, das ein Messer ohne Klinge ist; jeder, der wünscht, dass einmal mit einem gerechten Steuergesetz ernst gemacht werde, muss verlangen, dass die amtliche Inventarisation darin Aufnahme finde. Sie sehen, es wird kein Ja und kein Nein mehr geben, ob wir die amtliche Inventarisation aufnehmen oder nicht. Nun gehe ich aber weiter und kehre den Spiess um: es wird Freunde des Gesetzes geben, denen ein Steuergesetz ohne amtliche Inventarisation nicht genügend weit geht und welche deshalb erklären, nachdem man seit 20 Jahren an der Steuerreform gearbeitet habe, könne man dem Volk nicht eine halbe Sache vorlegen. Ich glaube in der That, man sollte den Mut haben, dem Volke etwas Ganzes vorzulegen, und ich bin überzeugt, dass wir in diesem Falle bei der Abstimmung mehr begeisterte Anhänger finden werden, als mit einem Gesetz, das nur eine halbe Lösung der ganzen Steuerreform in sich schliesst.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen dringend empfehlen, die amtliche Inventarisation in den ersten Entwurf aufzunehmen und sie später auch in dem fertigen Entwurf beizubehalten.

Bühlmann. Ich möchte mich nur gegen einen Vorwurf des Herrn Jenny verwahren. Herr Jenny sagt, die Kommission habe sonderbarerweise die amtliche Inventarisation fallen gelassen, indem sie wahrscheinlich ein Gegner derselben geworden sei. Ich bin auch Mitglied der Kommission und werde für die amtliche Inventarisation stimmen, allein die Gründe, weshalb die Kommission die amtliche Inventarisation nicht ins Gesetz aufgenommen hat, sind bereits von den Herren Scheurer und Heller auseinandergesetzt worden. Nachdem das Volk die amtliche Inventarisation in Verbindung mit dem Steuergesetz von 1890 grossartig und im Jahre 1896 die amtliche Inventarisation für sich allein noch viel grossartiger verworfen hat, fürchten wir, dass wir ein Gesetz, das die amtliche Inventarisation enthält, nicht durchbringen werden. Ich habe nicht die optimistische Auffassung des Herrn Jenny, welcher glaubt, die Aufnahme der amtlichen Inventarisation werde kein einziges Nein mehr zur Folge haben, denn die Erfahrung hat bewiesen, dass die Gegnerschaft der amtlichen Inventarisation eine sehr grosse ist. Ueber die amtliche Inventarisation an sich will ich kein Wort mehr verlieren. Ich werde für dieselbe stimmen. Allein in der Form, wie sie vorgeschlagen ist, verliert sie einen grossen Teil ihrer Wirksamkeit. Wenn den Leuten Zeit gegeben wird, selbst einen Notar auszuwählen, so wird soviel Zeit verstreichen, dass diejenigen, welche den Staat betrügen wollen, dies gleichwohl thun können. Es verwundert mich, dass Herr Jenny gestern, als ich einen viel wirksameren Vorschlag zur Bekämpfung der Steuerverschlagnisse gemacht habe, mich nicht unterstützt hat. Sie können die Steuerverschlagnisse nicht beseitigen, wenn Sie nicht dem Bürger die Ueberzeugung beizubringen vermögen, dass er, wenn er seine Steuern nicht gehörig bezahlt, einen Betrug gegenüber dem Staat begeht. Mit der amtlichen Inventarisation erreichen Sie diesen Zweck nicht, weil dabei nicht der Schuldige bestraft wird, sondern die Erben, das heisst ganz andere, unschuldige Leute, welche nichts dafür können, dass ihr Vater oder der Erblasser Steuern unterschlagen hat. Die von mir gestern vorgeschlagene Bestimmung wäre, wie ich nochmals betone, viel wirksamer gewesen, indem sie geeignet wäre, dem Bürger die Ueberzeugung beizubringen, dass er einen Betrug begeht, wenn er sich eine Steuerverschlagnis zu schulden kommen lässt.

Dürrenmatt. Die Frage der amtlichen Inventarisation ist im Grossen Rate seit 20 Jahren schon oft besprochen worden und ich habe bis jetzt wirklich nicht viel Neues vorbringen gehört. Ich würde auch das Wort nicht ergriffen haben, da ich Gelegenheit hatte, mich in der Kommission darüber auszusprechen. Allein Herr Jenny hat an die Vertreter vom Land eine feierliche Gewissenanfrage gestellt, ob sie es vor ihrem Gewissen verantworten können, gegen die amtliche Inventarisation zu stimmen. Auf diese solenne Anfrage hin, möchte ich nur den Stiel umkehren und Herrn Jenny fragen: Woher ist er qualifiziert, seinen Kollegen, die in Bezug auf die amtliche Inventarisation anderer Meinung sind, eine solche Gewissensfrage zu stellen, müssen wir die Frage mit dem Gewissen des Herrn Jenny oder mit unserm eigenen Gewissen beurteilen? (Heiterkeit.) Es ist der Versuch, mittelst eines gewissen moralischen Hochdruckes auf den Grossen Rat einzuwirken, heute nicht zum ersten Male gemacht worden. Früher ging man sogar noch weiter, als Herr Jenny, indem man diejenigen, welche nicht für die amtliche Inventarisation stimmten, sogar selbst der Unredlichkeit im Steuerwesen bezichtigte. Allein es

ist schon mehr als einmal vorgekommen, dass diejenigen, welche am fürchterlichsten über Steuerverschlagnisse polterten, nach ihrem Tode selber nicht ganz sauber und blank dagestanden sind. Ich glaube, man hat auch schon in nicht grosser Entfernung von der Stadt Bern und in der Stadt selbst derartige Erfahrungen gemacht! Es macht mich deshalb immer etwas misstrauisch, wenn einer all zu feierlich über diese Steuerinventarisation spricht. Man hat die amtliche Inventarisation im Kanton Bern ja schon wiederholt vorgelegt, und wenn ich mich nicht irre, ist sie vom Bernervolk bereits dreimal verworfen worden, entweder für sich allein oder als integrierender Bestandteil anderer Vorlagen. Man ist also darüber genügend informiert, ob das Bernervolk die Inventarisation verlangt oder nicht. Allein ich gebe zu, dass niemand das Recht hat, weder Herr Burkhardt, noch Herr Jenny, noch ich von meinem ablehnenden Standpunkt aus, zu sagen, das Bernervolk wolle dies oder wolle das. Es können ja immer Nebenumstände ein Volksvotum in dieser oder jener Weise beeinflussen. Nun hat aber der Herr Finanzdirektor den Freunden der amtlichen Inventarisation den richtigen Weg angegeben: sie sollen es auch einmal mit einer Volksinitiative probieren! Es wäre doch merkwürdig, wenn immer nur die konservative oder sozialdemokratische Opposition von diesem Mittel Gebrauch machen sollte. Die Herren Freisinnigen, welche Anhänger der amtlichen Inventarisation sind, sollen auch einmal eine Unterschriftensammlung ins Werk setzen! Sie haben es bis jetzt noch nie probiert. Allerdings besitzen sie in einer gefügigen Grossratsmehrheit ein bequemes Instrument, um ihre Beschlüsse durchzusetzen; aber wenn die freisinnigen Anhänger der amtlichen Inventarisation dieser Grossratsmehrheit nicht trauen, so möchte ich an sie den Wunsch richten: Probiert es einmal mit einer Volksinitiative, dann könnt ihr die Ehrlichkeit der Agitation, die ihr uns gelegentlich nachredet, an euch selbst erfahren! Nachdem der Grosse Rat vom Volk in dieser Frage wiederholt desavouiert worden ist, glaube ich, man sollte es nicht noch einmal probieren.

Die alten materiellen Streitfragen zu berühren, die Gründe, welche für die amtliche Inventarisation ins Feld geführt werden, zu widerlegen und unsern Standpunkt nochmals auseinanderzusetzen, der schon so oft markiert worden ist, habe ich heute nicht im Sinn. Ich möchte nur sagen: Probiert es doch lieber einmal an den lebenden, statt an den toten Steuerzahlern! Was hindert uns, bei Lebzeiten der Steuerzahler in jeder Gemeinde alljährlich einige Stichproben vorzunehmen. Die Kommission verfüge sich ohne vorherige Mitteilung bald zu diesem, bald zu jenem Steuerzahler, so dass in einem Zeitraum von ungefähr 10 Jahren jeder Steuerzahler einmal an die Reihe kommt, und überzeuge sich, ob jeder seine Sache richtig versteure. Setzen Sie sodann für diejenigen, bei welchen alles klappt, eine Prämie aus! Arbeiten Sie zur Klarstellung der Steuerverhältnisse nicht nur mit Strafen, nicht nur mit dem Prügel, sondern probieren Sie es auch einmal mit Belohnungen, geben Sie denjenigen, in Bezug auf die sich herausstellt, dass sie alles genau angegeben haben, eine Prämie in Form eines Abzuges von vielleicht $^1/_2$ pro mille oder was Sie als zweckmässig erachten mögen! Ich glaube, das wäre ein System, das sich vereinigen liesse: Stichproben mit Verhängung von Bussen für die unredlichen und Verabfolgung von Prämien für die redlichen Steuerzahler. Es giebt ja allerdings neben den redlichen auch unredliche Steuerzahler, allein ich verwahre mich dagegen, dass diejenigen die Gewissenhaftesten seien, die immer an das Gewissen der andern appellieren.

Ich will mich nicht weiter über die Angelegenheit verbreiten. Ich werde, wie früher, auch diesmal gegen die Aufnahme der amtlichen Inventarisation in das Steuergesetz stimmen. Von meinem Standpunkte aus, der ich nicht gerade ein geschworner Verteidiger der Vorlage bin, wäre es vielleicht klüger, für die amtliche Inventarisation zu stimmen, aber ich möchte den Grossen Rat nicht aufs Eis führen und ihm nicht Beibehaltung der amtlichen Inventarisation empfehlen. Ich folge meinem Grundsatz und trete nicht mit Hintergedanken an die Abstimmung heran, um allenfalls das Gesetz später besser zu Fall bringen zu können. Ich finde, jeder sei es seinem Grundsatz schuldig, sich zu dieser Frage so zu stellen, wie er sie wirklich gelöst zu sehen wünscht, das heisst, er soll erklären, ob er die amtliche Inventarisation als eine vortreffliche Massnahme in Steuersachen erachtet oder darin etwas verwerfliches erblickt. Ich meinerseits stehe noch immer auf dem letztern Standpunkt.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Herr Jenny hat das Verhalten der Kommission so scharf kritisiert und derselben so schwere Vorwürfe gemacht, dass Sie es begreifen werden, dass ich mich gegen diese Vorwürfe verwahre. Wenn Herr Jenny uns vorwirft, wir haben nur halbe Arbeit gemacht, so bedaure ich sehr, dass Herr Jenny nicht auch in der Kommission sass, damit wir dann eine ganze Arbeit hätten machen können! Es ist etwas stark, einer Kommission, die jahrelang an der Arbeit gewesen ist, viel gearbeitet hat und sich in dieser schwierigen Materie alle Mühe gab, im Plenum des Grossen Rates den Vorwurf zu machen, sie habe nur halbe Arbeit geliefert! Wir haben unsere Gründe für unsere Stellungnahme in dieser Frage, und Sie haben aus dem Votum des Herrn Dürrenmatt gehört, dass es nicht nur referendumstaktische Gründe sind, sondern dass wir auch von dem Bestreben geleitet waren, die andern Parteien zur Mitwirkung an einer Steuerreform heranzuziehen. Wir haben diejenige Seite, welche Herr Dürrenmatt vertritt, auch nötig, wenn wir der Steuerreform zum Siege verhelfen wollen.

Und wenn Herr Jenny sagt, die Kommission sei in ihrem Verhalten inkonsequent gewesen, so ist dies nicht richtig. Ich glaube, die Konsequenz liegt darin, dass man sich sagte: wir wollen dafür sorgen, dass das neue Steuergesetz Aussicht auf Annahme hat. Wir haben erfahren, wie das Bernervolk über die amtliche Inventarisation denkt, und wenn Herr Jenny anderer Meinung ist, warum hat er dann im Jahre 1896 nicht dafür gewirkt, dass die 15,000 mehr Nein verschwunden sind? Damals hätte er Gelegenheit gehabt, im Land herum die Bauernsame zu bekehren. Wir haben aber gesehen, dass die amtliche Inventarisation gerade vom Land verworfen wurde, während die Städte sie annahmen. Es ist deshalb ein etwas eigentümliches Verhalten des Herrn Kollega Jenny, der Kommission in dieser Beziehung Inkonsequenz vorzuwerfen, und ich muss diesen Vorwurf zurückweisen.

Wenn gesagt wird, durch Nichtaufnahme der amtlichen Inventarisation werde die Steuermoral verschlechtert, man entziehe dem Steuergesetz seine

wesentliche Grundlage, so ist auch dies nicht richtig. Wer betrügen und die Steuer hinterziehen will, findet nach unserer Ueberzeugung immer Mittel und Wege, dies zu thun. Das weiss Herr Jenny so gut wie ich. Die Frage der amtlichen Inventarisation ist auch in andern Kantonen behandelt worden. Im Kanton Zürich wurde diese Institution, wenn ich nicht irre, zum zweiten- oder drittenmal verworfen, und wenn Herr Jenny sich auf den Kanton Luzern beruft, wo die Erfahrungen so vorzügliche seien, so möchte ich ihm nur in Erinnerung bringen, dass der Kanton Luzern in letzter Zeit den Steuerfuss erhöhen musste und dass es eines Kompromisses zwischen den Freisinnigen und den Konservativen bedurfte, um diese Erhöhung durchzusetzen. Die Wirkung dieser Vorschrift scheint also durchaus nicht weitgehend gewesen zu sein.

Ich möchte Ihnen dringend empfehlen: wenn es Ihnen darum zu thun ist, dem Steuergesetz zur Annahme zu verhelfen, so lassen Sie die Frage der amtlichen Inventarisation beiseite! Ist das Steuergesetz einmal unter Dach, so können Sie die Frage für sich allein wieder aufgreifen, und dann findet Herr Jenny genügend Gelegenheit, in dieser Beziehung seine Verdienste sich zu erwerben und dafür zu sorgen, dass die amtliche Inventarisation auch dem Bernervolk mundgerecht gemacht wird.

Milliet. Ich gehöre zu denjenigen, welche in der Kommission gegen die Aufnahme der beantragten amtlichen Inventarisation gestimmt haben, und ich werde dieser Stellungnahme auch im Grossen Rate treu bleiben.

Vor allen Dingen glaube ich, die Inventarisation als Mittel zu besserer Herbeiziehung der Steuerpflichtigen sei überlobt worden. Man hat in allen Tonarten geschildert, dass sie die notwendige Ergänzung eines jeden gerechten Steuergesetzes sei, dass es mit ihrer Hülfe möglich sein werde, den hintersten Batzen Vermögen zur Steuer heranzuziehen. Ich glaube nicht, dass dies der beste Weg war, um die Institution populär zu machen. Wenn wir dem Steuerpflichtigen erklären, wir besitzen in der amtlichen Inventarisation eine Maschine, mit welcher wir den letzten Tropfen herauszupressen vermögen, so ist diese Erklärung kaum geeignet, bei der Citrone eine grosse Begeisterung zu erwecken. Ich bin für mich daher überzeugt, dass, wenn Sie die amtliche Inventarisation mit dem neuen Steuergesetz in Verbindung bringen, das Schicksal desselben besiegelt ist.

Ich glaube aber auch, die amtliche Inventarisation habe materiell gar nicht die grosse Tragweite, welche man ihr nachrühmt. Vor allen Dingen ist daran zu erinnern, dass von den gegenwärtig jährlich bezogenen $6^1/_2$ Millionen direkten Steuern nicht weniger als $2^1/_2$ Millionen auf die Besteuerung von Grund und Boden, also auf ein Objekt entfallen, dem gegenüber die amtliche Inventarisation von vornherein wirkungslos ist. Weitere 2 Millionen betreffen Einkommen erster und zweiter Klasse, wo die amtliche Inventarisation ebenfalls keine Bedeutung hat. An sogenannter Kapitalsteuer beziehen wir bloss Fr. 1,950,000 und auf diese nur 30 % unseres gesamten Steuerertrages ausmachende Vermögenssteuer könnte die amtliche Inventarisation allerdings unter Umständen eine Wirkung ausüben. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass in Bezug auf einen Teil dieses Kapitalvermögens die amtliche Inventarisation bereits durchgeführt wird, nämlich in allen denjenigen Fällen, wo es sich um Bevormundete handelt. Wir dürfen ferner nicht vergessen, dass ein grosser Teil dieses Kapitalvermögens durch Banken verwaltet wird, wo es richtig zur Versteuerung gelangt. Endlich aber dürfen wir namentlich nicht vergessen, dass es bei der grossen Beweglichkeit dieses Vermögens immer möglich sein wird, dem Gesetze eine Nase zu drehen, so dass schliesslich das Ergebnis der amtlichen Inventarisation aller Wahrscheinlichkeit immer noch das wäre, dass gerade die dicksten Fische ungehindert durchschlüpfen würden. Endlich darf auch daran erinnert werden, dass wir im Begriffe stehen, ein Verwaltungsgericht einzuführen, eine Instanz, welche durch die Inventarisation im Lebensfalle, wenn ich so sagen darf, eine gerechte, gleichmässige Besteuerung garantieren soll und wahrscheinlich auch garantieren wird.

Auch von diesen Gesichtspunkten aus möchte ich mich deshalb gegen die Aufnahme der amtlichen Inventarisation aussprechen und nur noch beifügen, dass die Erfahrungen, die man in andern Kantonen gemacht hat, durchaus nicht überall günstige sind und dass jedenfalls, wenn man die Schweiz als Ganzes nimmt, eine starke Begeisterung für die Institution der amtlichen Inventarisation nirgends zu verspüren ist. Wo die amtliche Inventarisation im beantragten Sinne besteht, besteht sie entweder schon Jahrhunderte lang, wie z. B. in Solothurn und Ausserrhoden, oder sie wurde zu einer Zeit eingeführt, als noch kein Referendum existierte, wie z. B. im Aargau, oder endlich es haben sie Kantone, die jetzt noch das Referendum entbehren, wie z. B. die Waadt. Ich glaube daher, man dürfe mit anderen Kantonen nicht ohne weiteres exemplifizieren. Ich spreche den Wunsch aus, es möchte das Schicksal des neuen Steuergesetzes das wir schliesslich alle durchführen helfen wollen, nicht von vorneherein dadurch besiegelt werden, dass man in irgend welcher Weise das Bleigewicht der amtlichen Inventarisation daran hängt.

Burkhardt. Ich möchte doch mit einigen Worten Herrn Milliet antworten. Herr Milliet sagt, die amtliche Inventarisation werde auf die Einkommenssteuer ohne Einfluss sein. Bei der Grundsteuer ist eine Verschlagnis nicht möglich, dagegen kommen Steuerverschlagnisse just bei der Einkommenssteuer I. und III. Klasse vor. Wenn die Herren Heller, Milliet und Dürrenmatt glauben, durch die amtliche Inventarisation werde das Steuergesetz gefährdet, dann muss dasselbe so aussehen, dass es überhaupt verworfen wird. Wird ein richtiges und gerechtes Steuergesetz aufgestellt und dem Volke vorgelegt, so bin ich überzeugt, dass auch die amtliche Inventarisation angenommen wird, da nur diese ein gerechtes Steuergesetz möglich macht.

Moor. Ich möchte für die Abstimmung über den Antrag des Herrn Burkhardt den Namensaufruf verlangen.

Präsident. Diejenigen Mitglieder, welche diesen Antrag unterstützen, sind ersucht, sich zu erheben. — Der Antrag wird nur von 14 Mitgliedern unterstützt, er ist somit abgelehnt.

Abstimmung.

Für die von Herrn Burkhardt vorgeschlagenen Art. 24*a*, 24*b* und 24*c* . . . . . 29 Stimmen.
Dagegen . . . . . 103 »

Präsident. Wir gehen über zu den Anträgen auf Zurückkommen. Zunächst liegt ein Antrag der Kommission vor, auf Art. 15 zurückzukommen. Wird dieser Antrag bestritten? — Es scheint nicht der Fall zu sein; Sie haben Zurückkommen beschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Kommission.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Es ist selbstverständlich, dass bei Art. 15 eine Bestimmung aufgenommen werden muss, die mit der Fassung der Art. 14a und 14b in Uebereinstimmung steht. Zu diesem Zwecke schlagen wir Ihnen vor, in Art. 15, Ziff. 2, den zweiten Satz zu streichen und zu sagen: «Die nach Art. 14a und 14b für jeden Pflichtigen ermittelten Abzüge oder Zuschläge finden unverändert auf dessen Gemeindesteuer Anwendung.» Man will durch diese Bestimmung feststellen, dass der Zuschlag nicht prozentual von der Gemeindesteuer berechnet werden soll, da sonst — da die Gemeindesteuer gewöhnlich höher ist, als die Staatssteuer — auch die Zuschläge höher würden. Es soll also für die Gemeindesteuer der nämliche Zuschlag entrichtet werden, wie für die Staatssteuer; wer also bei der Staatssteuer einen Zuschlag von Fr. 150 zu bezahlen hat, muss den nämlichen Zuschlag von Fr. 150 auch bei der Gemeindesteuer entrichten. Sollte man finden, die Sache sei redaktionell nicht ganz klar, so könnte bis zur 2. Beratung noch eine etwas präzisere Fassung gesucht werden. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Burkhardt. Nachdem Zurückkommen auf den Art. 15 beschlossen worden ist, möchte ich noch eine weitere Aenderung vorschlagen, dahingehend, in Ziff. 3 die Worte: «oder deren Einkommen infolge des Abzuges gemäss Art. 11, Ziff. 2, nicht mehr steuerpflichtig wäre» zu streichen. Die Ziff. 3 wurde mit Rücksicht auf die fremden Arbeiter aufgenommen, die im Sommer in irgend einer Gemeinde eine grössere Arbeit ausführen, aber dort gewöhnlich keine Steuern bezahlen; man fand, es sollen diese fremden Arbeiter nicht besser behandelt werden, als unsere eigenen. Infolge des von mir beanstandeten Zusatzes würde die ganze Ziffer für die meisten Gemeinden bedeutungslos, indem selten eine Gemeinde beschliessen würde, ihre eigenen Leute einer festen Erwerbssteuer zu unterstellen, also jede Magd, die vielleicht Fr. 10 im Monat verdient oder jeden Knecht, dessen Verdienst sich auf Fr. 5 in der Woche beläuft. Nehmen Sie die von mir beantragte Streichung an, so würde ich vorschlagen, denjenigen, welchen man mit der betreffenden Bestimmung entgegenkommen wollte, in der Weise zu entsprechen, dass in Art. 11, nach Ziff. 2 beigefügt würde: «Den Betreffenden steht es frei, auf die in Al. 2 bezeichnete Steuerbefreiung ganz oder teilweise zu verzichten», so dass es jedem Bürger möglich wäre, in der Gemeinde stimmberechtigt zu bleiben, wenn er von Fr. 100 Einkommen die Gemeindesteuer bezahlt.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage Ablehnung dieser Anträge, da man sich deren Tragweite im Augenblick nicht genau vergegenwärtigen kann. Durch Streichung der von Herrn Burkhardt in Ziff. 3 beanstandeten Worte wird eine Bestimmung eliminiert, auf die grosser Wert gelegt worden ist. Solche Arbeiter, die infolge der Abzüge steuerfrei würden, würden aus dem Steuerregister gestrichen und damit auch des Stimmrechts verlustig gehen. Ich glaube nun aber, wir sollen dafür sorgen, dass die Betreffenden durch Entrichtung einer minimalen Steuer, die der Steuer von Fr. 100 Einkommen gleichkommt, ihr Stimmrecht behalten können. Man wird ja Gelegenheit haben, bei der zweiten Beratung auf die Ideen des Herrn Burkhardt einzugehen. Im gegenwärtigen Moment aber möchte ich Ihnen beantragen, die Anträge des Herrn Burkhardt nicht anzunehmen.

Burkhardt. Da der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt, es sollen meine Anträge für die zweite Beratung geprüft werden, so erkläre ich mich damit einverstanden, so dass eine Abstimmung nicht nötig ist.

Der Art. 15 wird mit der von der Kommission zu Ziff. 2 beantragten Abänderung angenommen.

Präsident. Die Kommission beantragt ferner Zurückkommen auf Art. 2. Wird dieser Antrag bestritten? — Es scheint nicht der Fall zu sein; Sie haben Zurückkommen beschlossen.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Es ist Ihnen bekannt, dass Herr Dr. Milliet einen Minderheitsantrag betreffend die Besteurung der Aktiengesellschaften gestellt hat. Herr Milliet hat dann aber am Schlusse der Beratungen, um die Sache nicht noch weiter zu verlängern, seinen Antrag zurückgezogen, jedoch mehr in dem Sinne, dass man eventuell bei der zweiten Beratung Gelegenheit haben werde, diese sehr wichtige und weittragende Materie einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Kommission beantragt Ihnen nun, auf Art. 2 in dem Sinne zurückzukommen, dass man sich in Bezug auf die Aktiengesellschaften auf den Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung stellte, wonach die Aktiengesellschaften als solche der Besteurung unterworfen sind und die Aktionäre nur in Bezug auf Aktien ausserkantonaler Aktiengesellschaften zur Besteurung herangezogen werden. Man hat in der Kommission über die Sache viel gesprochen, und es ist schwer, die Sache in einer Weise zu ordnen, die jedermann genehm ist. Man weiss, dass die Aktiengesellschaften ein grosses Vermögen und Einkommen repräsentieren und man hat auch die Befürchtung, dass dieselben durch die Zuschläge zu stark belastet werden. Immerhin ist zu bemerken, dass sie die bezahlten Steuern unter den Geschäftsunkosten aufführen und in Abzug bringen können, und anderseits scheint es uns doch zulässig zu sein, dieselben stärker zu belasten als bisher. Es wird eingewendet werden, wenn man die Entrichtung sowohl der Staats- als der Gemeindesteuer den Aktiengesellschaften überbinde, so werden den Gemeinden gewisse Steuererträg-

nisse entgehen. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung sollen die Inhaber der Aktien die Gemeindesteuer entrichten; ob es geschehen ist, ist eine andere Frage. Ich gebe gerne zu, dass einzelne Gemeinden einen kleinen Ausfall erleiden werden, allein dieser Ausfall wird nicht so gross sein, als gegenwärtig, wo die Aktionäre ihre Aktien nicht alle zur Versteurung angeben und man in dieser Beziehung keine Kontrolle besitzt.

Wir beantragen Ihnen daher, den Art. 2 in der Weise abzuändern, dass an die Stelle der Ziff. 3 folgende Ziffern treten würden: «3. die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche nicht im Kanton ihren Sitz haben; 4. die Kommanditen.»

Müller (Bern.) Ich stimme persönlich dem Antrage zu, wonach der Art. 2 in der Weise abgeändert werden soll, dass nur die Anteile solcher Aktiengesellschaften und Genossenschaften zur Besteurung herangezogen werden sollen, die nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und zwar gestützt auf die Erwägung, von der wir uns während der ganzen Beratung in dieser Session leiten liessen, dass man Fragen, die zu weitschichtigen Diskussionen führen dürften, nicht wieder aufrühren, sondern auf die zweite Beratung versparen solle. Allein ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass der Art. 2, wie er jetzt angenommen werden soll, zu ganz merkwürdigen Konsequenzen führen wird. Man unterstellt auf der einen Seite die Aktiengesellschaften, gleich wie einen privaten Erwerbenden, der Progression, während anderseits die Aktionäre solcher Institute, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, steuerfrei ausgehen. Dies führt zu Zuständen, bei welchen eine Kontrolle über die betreffenden Steuerpflichtigen in den Gemeinden nicht mehr möglich ist. Wird ein Steuerpflichtiger, entsprechend seiner Lebenshaltung, mit einer Einkommensteuer dritter Klasse von, sagen wir z. B. Fr. 20,000 veranlagt, so wird er einfach erklären: Mein Vermögen ist in Aktien angelegt, ich bin dafür nicht steuerpflichtig! Ich glaube deshalb, es wäre grundsätzlich richtiger, wenn man die Aktionäre für ihre Aktien ebenfalls steuerpflichtig erklären und von den Aktiengesellschaften, wie Herr Milliet dies vorgeschlagen hat, eine Spezialsteuer erheben würde. Es ist dies jedenfalls ein Gegenstand, der in zweiter Lesung zu eingehenden Beratungen in der Kommission und im Grossen Rate führen wird. Heute stimme ich zu der vorgeschlagenen Bereinigung des Gesetzes, um die erste Lesung einmal beendigen zu können. Vielleicht werden wir bis zur zweiten Beratung auch über diesen Punkt die Anschauungen des Volkes kennen lernen, so dass wir dann für die zweite Beratung sichern Boden unter den Füssen haben.

v. Muralt. Da Herr Müller keinen Gegenantrag gestellt hat, bin ich auch nicht im Falle, die Anträge der Kommission zu verteidigen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass wenn Herr Müller sagt, durch die Aufnahme dieses Artikels werde die Kontrolle des steuerbaren Vermögens gefährdet, ich im Gegenteil der Ansicht bin, dass bei Annahme dieses Artikels die Kontrolle sehr erleichtert werde, indem dieselbe nicht mehr beim einzelnen Aktionär, sondern bei der Gesellschaft selber durchgeführt wird. Ich wollte nicht unterlassen, in diesem Punkte die Ansicht des Herrn Müller zu widerlegen.

Der Art. 2 wird mit der von der Kommission beantragten Abänderung angenommen.

Präsident. Die Kommission beantragt ferner Zurückkommen auf Art. 3. Wird dieser Antrag bestritten? — Es scheint nicht der Fall zu sein, das Zurückkommen ist beschlossen.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag, der Ihnen hier unterbreitet wird, ist von grosser Tragweite, denn nach der Statistik haben wir nicht weniger als 80,000 Steuerpflichtige, die ein Vermögen bis zu Fr. 2000 aufweisen. Im gesamten repräsentieren diese Vermögen ein Kapital von 33 Millionen. Unser Antrag wird daher eine wesentliche Reduktion des Steuerertrages zur Folge haben. Allein auf der andern Seite fand die Kommission, man müsse doch den bisher bestandenen Verhältnissen Rechnung tragen, und sie glaubte dies in dem Sinne thun zu können, dass beigefügt würde: «Von der Einkommenssteuer sind befreit: . . . . . 4. Fr. 2000 in der dritten Klasse nach Art. 8, sofern der Steuerpflichtige kein anderes Vermögen, oder nach Art. 11 kein grösseres Einkommen als Fr. 2000 besitzt.» Es wird auch dies eine wesentliche Entlastung der schwächern Steuerpflichtigen sein. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen ist in der dritten Klasse ein Einkommen von Fr. 100 steuerfrei. Diese Bestimmung ist insofern nicht gerechtfertigt, als in Bezug auf den vermöglichen Steuerpflichtigen von einem solchen Abzug sehr wohl Umgang genommen werden kann. Dagegen glauben wir, in Bezug auf die schwächern Steuerpflichtigen lasse sich eine derartige Vergünstigung rechtfertigen. Ich empfehle Ihnen unsern Antrag zur Annahme.

Angenommen.

Präsident. Damit sind die gedruckt vorliegenden Anträge erledigt. Ich frage an: stellt ein Mitglied des Grossen Rates einen Antrag, auf diesen oder jenen Artikel zurückzukommen?

Marcuard. Ich stelle den Antrag, auf Art. 2, Ziff. 2, betreffend die Kapitalforderungen, zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Präsident. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Freiburghaus. Ich möchte nicht Zurückkommen auf irgend einen Artikel beantragen, sondern lediglich den Vertreter der Regierung um Auskunft darüber ersuchen, wie es nach dem Entwurf mit den Käsereigenossenschaften gehalten sein soll. Sollen dieselben der Versteuerung unterstellt werden oder, nach bisherigen Usus, frei ausgehen?

Scheurer, Finanzdirektor. Es wird ganz darauf ankommen, wie im einzelnen Falle die Käsereigenossen-

schaft organisiert ist, welchen juristischen Charakter sie hat, wie ihre Vermögensverhältnisse sind etc.

Präsident. Wir haben darüber zu beraten, ob man auf einzelne Artikel zurückkommen wolle oder nicht. Werden weitere derartige Anträge gestellt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Präsident. Damit haben Sie die erste Beratung des Steuergesetzes beendigt; wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . .	96 Stimmen.
Für Verwerfung des Gesetzes . .	18 Stimmen.

Präsident. Gemäss Art. 29 der Verfassung ist das Gesetz vor der zweiten Beratung zu publizieren. Ich stelle den Antrag, es sei dasselbe in den beiden Amtsblättern des Kantons zu veröffentlichen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Damit verbinde ich den Wunsch, es möchte die Publikation möglichst rasch erfolgen, damit die Diskussion im Lande herum möglichst bald beginnen und eine möglichst gründliche sein kann. Ferner spreche ich den Wunsch aus, es möchten die steuertechnischen Erhebungen über die Wirkungen dieses Entwurfes ebenfalls möglichst bald und mit aller Gründlichkeit an die Hand genommen werden, damit wir, wenn immer möglich, noch im Laufe dieser Amtsperiode an die zweite Beratung dieses wichtigen Gesetzesentwurfes herantreten können.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 146 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 97) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Karl Wolf von Heltau, Oesterreich-Ungarn, geboren den 22. Februar 1855, gewesener Wirt, wohnhaft in Oberburg, seit 1882 im Kanton Bern sich aufhaltend, verheiratet mit Anna Maria Stalder, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Oberburg — mit 132 Stimmen.

2. Leopold Schmoll von Ferney im französischen Departement des Ain, geboren den 13. September 1863, Pferdehändler in Pruntrut, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Rosa Leb, Vater von zwei minderjährigen Kindern mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez. — mit 106 Stimmen.

3. Maximilian Ackermann von Solothurn, geboren den 31. Januar 1850, Rentier, zurzeit in Interlaken, vorher wohnhaft in Mailand und Fabrikbesitzer in Omegna, Oberitalien, verheiratet mit Kornelia Bertha Thoma, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 138

4. Samuel Weil von Biesheim, Elsass, geboren den 20. Dezember 1878, ledig, Handelscommis in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen — mit 100 Stimmen.

5. Charles Wolfer von Courtelevant (Haut-Rhin), Frankreich, geboren den 27. Mai 1852, Schreiner und Landwirt in Courgenay, seit 27 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Métiline Amélie Rérat, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 135 Stimmen.

6. Wilhelm Diesslin von Demberg, Grossherzogtum Baden, geboren den 19. April 1871, Bäcekr in Unterlangenegg, seit 1894 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marianne von Allmen, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen — mit 138 Stimmen.

7. Robert Grünhut von Brünn, Oesterreich, geboren den 10. Februar 1861, Ingenieur in der Schweiz, Centralbahn, wohnhaft in Basel, seit 1893 in der Schweiz sich aufhaltend, verheiratet mit Alice Dubler, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberhofen — mit 139 Stimmen.

8. Emil August Dournier von Paris, geboren den 3. Mai 1880, ledig, Sattler, seit seiner Jugend in der Schweiz und seit drei Jahren in der Stadt Bern sich aufhaltend, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Willadingen — mit 137 Stimmen.

9. Gustav Adolf Mörgenthaler von Rosenfeld, Königreich Württemberg, geboren den 29. Juni 1879, ledig, Handelscommis in Interlaken, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Walterswil — mit 138 Stimmen.

10. Dominique Joseph Strambini von Grosio, Provinz Sondrio, Italien, geboren den 11. Oktober 1878, ledig, Uhrmacher in Les Genevez, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 126 Stimmen.

Ferner der Minderjährige:

11. Joseph Strambini, Bruder des Vorgenannten, geboren am 10. Februar 1881, Uhrmacher in Les Genevez, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, ebenfalls mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 128 Stimmen.

Dekret

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, bestand einer der Hauptzwecke der Armenreform darin, eine Ausgleichung der Armenlasten herbeizuführen. Diese Ausgleichung war in erster Linie Selbstzweck, indem es ein Postulat der Steuergerechtigkeit ist, dass die Lasten in einem Staate möglichst gleichmässig verteilt werden. Im weitern sollte aber diese Ausgleichung auch eine bessere Armenpflege herbeiführen, denn es liegt auf der Hand, dass bei ungleicher Verteilung der Lasten, namentlich der Armenlasten, dies seine notwendige Rückwirkung auf die Armenpflege haben muss, indem viele Gemeinden nicht das zu leisten vermögen, was man ihnen sonst billigerweise zumuten könnte. Vor Erlass des neuen Armengesetzes wurden die Gemeinden allzusehr zu den Armenlasten herbeigezogen, und ich will in dieser Beziehung nur auf wenige Zahlen hinweisen. Vor Erlass des neuen Armengesetzes trug der Staat an die Armenausgaben in runder Summe Fr. 800,000 bei, während die Gemeinden Fr. 1,400,000 zu leisten hatten. Das Total der Armenausgaben hat somit Fr. 2,200,000 ausgemacht. Sie ersehen hieraus, dass der Löwenanteil der Lasten auf die Gemeinden entfiel. Nach dem neuen Gesetz gestaltet sich die Sache, wenn das vorliegende Dekret in Kraft tritt, gerade umgekehrt. Die Gemeinden werden noch mit einer Summe von Fr. 600,000 belastet sein, währenddem der Staat eine Summe von Fr. 1,900,000 zu tragen hat, was zusammen für das Armenwesen eine Summe von Fr. 2,500,000 ergiebt. Sie sehen hieraus, dass das neue Armengesetz eine bedeutende Verschiebung der Armenlasten zur Folge hatte.

Bei Aufstellung des neuen Armengesetzes hat man sich indessen gesagt, dass die in Art. 38 und 53 aufgestellten Vorschriften über die Entlastung der Gemeinden nicht ausreichend sein werden, indem gleichwohl noch von Gemeinde zu Gemeinde bedeutende Ungleichheiten existieren werden. Aus den dem Dekretsentwurf beigelegten Tabellen ersehen Sie, dass dem wirklich so ist. In diesen Tabellen ist ausgerechnet, wie gross der Gesamtzuschuss der Gemeinden an die Armenpflege im Jahre 1899 war. Ferner ist auf Grundlage des reinen Steuerkapitals der Gemeinden ausgerechnet, welche Armensteuer der Gemeindezuschuss ausmachen würde, falls eine besondere Armensteuer erhoben würde. Sie finden in der betreffenden Kolonne nun die grössten Verschiedenheiten. Einzelne Gemeinden weisen sozusagen keine, andere nur geringe Lasten auf, andere sind stärker und wieder andere ganz stark belastet. Eine jurassische Gemeinde, die Gemeinde Schelten im Amt Münster, weist eine Armenlast von 3,36 pro mille auf, was ja, man kann wohl sagen, fast ans Unerschwingliche grenzt. Eine grosse Zahl von Gemeinden im Emmenthal, zum Teil auch im Oberland, im Amt Seftigen etc., haben Armenlasten von Fr. 2, Fr. 1,50, Fr. 1 etc. pro mille. Sie ersehen hieraus, dass man trotz der Art. 38 und 53 des neuen Armengesetzes nicht zu einer wirklichen Ausgleichung gelangt wäre, weshalb man nach einem neuen Mittel Ausschau halten musste, um eine bessere Ausgleichung herbeizuführen. Dieses Mittel bestand darin, dass man im Gesetz eine Summe von im Minimum Fr. 200,000 ausgeschieden hat zu dem Zwecke, eine weitere Entlastung schwer belasteter Gemeinden herbeizuführen. Der Art. 7 des Armengesetzes schreibt vor: «Zum Zweck der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.» Ferner ist in diesem Artikel gesagt, dass nach Verlauf von 2 Jahren über die Verteilung dieser Fr. 200,000 ein Dekret zu erlassen sei. Dieses Dekret liegt nun vor, und es ist bei der Eintretensfrage wohl nicht nötig, auf die Details desselben einzutreten. Sie werden im weitern Verlauf der Diskussion, wie ich hoffe, konstatieren, dass die Vorschriften des Dekretes annehmbar und geeignet sind, den Zweck der Ausgleichung der Armenlasten erreichen zu helfen.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen, auf das vorwürfige Dekret einzutreten.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf das vorliegende Dekret. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, ist das Dekret eine Folge des neuen Armengesetzes, welches bestimmt, dass alljährlich ein Betrag von Fr. 200,000 ins Budget aufzunehmen sei, um im Armenwesen besonders belastete Gemeinden noch speziell zu entlasten. Es ist notwendig, dass dieses Dekret sofort erlassen wird, indem wir bereits um ein Jahr im Verzug sind, so dass der pro 1900 vorgesehene Betrag nicht verteilt werden konnte. Wie Sie sich aus der Beratung betreffend die Kreiierung eines Fonds für Kranken- und Armenpflege erinnern, wurde der Betrag von je Fr. 200,000 pro 1898, 1899 und 1900 diesem Fonds zugewiesen. Für das Jahr 1901 sind die Vorbereitungen nun getroffen und es sollen diese Fr. 200,000 zur Auszahlung gelangen. Es ist deshalb nötig, das vorliegende Dekret noch dies Jahr zu erlassen, damit auf Grund desselben die Auszahlungen erfolgen können. Wie Sie aus den dem Dekret beigefügten Tabellen und den Mitteilungen des Herrn Direktors des Armenwesens entnehmen konnten, bestehen in Bezug auf die Armenlasten der Gemeinden noch sehr grosse Ungleichheiten, welche durch die Verteilung dieser Fr. 200,000 wesentlich gehoben werden. Es ist zwar nicht gelungen, eine vollständige Ausgleichung herbeizuführen. Vielleicht dass es in der Folge gelingen wird, die Lasten noch mehr zu nivellieren. Es ist denn auch vorgesehen, dass das vorliegende Dekret nur für 2 Jahre in Kraft treten solle.

Ohne über die Einzelheiten des Dekrets mich zu verbreiten, empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Eintreten auf die Beratung desselben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph reproduziert lediglich die Vorschrift von § 7 des Armengesetzes, zum Zwecke besserer Verständlichmachung des Nachfolgenden.

Angenommen.

---

§§ 2 und 3.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 sind die Grundlagen angegeben, auf denen das Dekret in seinen wesentlichen Teilen aufgebaut ist. Unter litt. a ist vorerst gesagt, dass für die Ausrichtung der Beiträge das reine Steuerkapital der Gemeinden massgebend sei. Bei diesem Anlass habe ich nun einige Erläuterungen anzubringen, namentlich mit Rücksicht auf eine Bemerkung des Herrn Grossrat Müller (Bern) bei Bereinigung des Traktandenverzeichnisses. Herr Müller wies damals darauf hin, dass in der dem Dekret beigegebenen Tabelle das reine Steuerkapital der Gemeinde Bern jedenfalls unrichtig angegeben sei, dasselbe könne unter keinen Umständen 777 Millionen betragen. Ich habe unterdessen die Sache des Nähern untersucht und auch der Staatswirtschaftskommission hierüber nähere Aufschlüsse erteilt, die ich nun auch Ihnen zur Kenntnis bringen muss.

Schon in der kantonalen Armenkommission wurde von Seiten des Herrn Grossrat Marti eine ähnliche Bemerkung gemacht, der erklärte, nach seinem Dafürhalten sei das reine Steuerkapital der Gemeinden an einigen Orten nicht richtig angegeben, namentlich überall da, wo Ersparniskassen etc. existieren. Ich habe mich schon damals überzeugt, dass dies richtig ist, und die Bemerkung des Herrn Marti läuft zu einem guten Teil auf das nämliche heraus, was auch Herr Müller angeführt hat. Ich habe nun in Bezug auf die Gemeinde Bern die Sache des nähern untersucht und bin zum Schlusse gekommen, dass das reine Staatssteuervermögen mit 777 Millionen richtig angegeben ist, dass aber in der Stadt Bern und auch an andern Orten das Staatssteuervermögen mit dem zur Gemeindesteuer heranzuziehenden Vermögen nicht identisch ist. Es haben nämlich einige Ersparniskassen dem Staate gegenüber Steuerverpflichtungen, nicht aber der Gemeinde gegenüber, indem die Einleger ihre Steuer da zu entrichten haben, wo sie wohnen, nicht da, wo der Staat die Sache einschätzt. Es ergiebt sich infolgedessen in der Gemeinde Bern und in allen den Gemeinden, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, eine Differenz zwischen dem reinen Staatssteuervermögen und dem Gemeindesteuervermögen. Dies muss redressiert werden, was übrigens nicht sehr schwierig zu machen ist und auf das Gesamtergebnis der Verteilung der Fr. 200,000, wie ich glaube, nicht von wesentlichem Einfluss sein wird. Bei der Stadt Bern z. B. wird sich allerdings das reine Gemeindesteuerkapital reduzieren, allein trotzdem wird die Stadt Bern nicht unter denjenigen Gemeinden figurieren, die zu den belasteten gehören und daher an den Fr. 200,000 nicht partizipieren können. Diese Kassen finden wir überhaupt meistens an Orten, die sowieso mit Steuern nicht sehr überlastet sind, so dass das Gesamtergebnis, wie bemerkt, nicht wesentlich alteriert werden dürfte.

Unter litt. b. ist gesagt: « Für Ausrichtung dieser Beiträge sind massgebend: . . . . b) der Gemeindezuschuss an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten. » Dies ist selbstverständlich und schon im Gesetz enthalten.

Im weiteren wird gesagt: « Für jede Gemeinde fällt der Gemeindezuschuss, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rappen von je Fr. 1000 reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ausser Betracht. » Gemeinden, die nicht über 40 Rappen pro mille Gemeindezuschuss aufweisen partizipieren also an der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages nicht.

Das hier aufgestellte System mag vielleicht etwas kompliziert erscheinen. Es wurden verschiedene Versuche gemacht. Man hat sehr einfache Systeme aufgestellt, die sich aber durchaus nicht als richtig ergaben, und so ist man schliesslich — ich habe zu diesem Zwecke mit den Verhältnissen vertraute Fachleute und Mathematiker herbeigezogen — zu dem vorliegenden System gelangt. Immerhin ist es möglich, dass dieses System nicht ganz passt, und deshalb ist vorgesehen, dass das Dekret nur auf 2 Jahre in Kraft erklärt werden soll. Im Laufe dieser zwei Jahre wird man dann die nötigen Erfahrungen machen, und wenn man etwas Besseres findet, wird man nach 2 Jahren dieses Bessere acceptieren können. Unter allen Umständen ist das hier zur Anwendung gelangende System besser als dasjenige, das in Bezug auf die Verteilung der Fr. 100,000 für im Schulwesen stark belastete Gemeinden zur Anwendung kommt. Dort wird nicht nach festen Grundsätzen verfahren, sondern man prüft die wirtschaftliche Lage der Gemeinden von ungefähr und misst den einen so viel, den andern so viel zu. Diese Art der Verteilung ist offenbar eine sehr unrichtige, und wenn man das Verteilungstableau bezüglich dieser Fr. 100,000 mit demjenigen vergleicht, das hier vorliegt, so springt einem sofort in die Augen, dass man sich bei dieser oberflächlichen Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden enorm geirrt hat, indem Gemeinden Beträge beziehen, die nach dem vorliegenden Dekret keine erhalten, während andere leer ausgehen, die hier mit Beiträgen bedacht werden. Man wird deshalb auch in Bezug auf die Verteilung der Fr. 100,000 für das Schulwesen mit der Zeit ein anderes System wählen müssen.

Ueber das dem Dekret beigefügte Tableau will ich nicht viele Worte verlieren. Dasselbe könnte zwar, wenn man Zeit hätte, zu allerlei Erörterungen und Anregungen Anlass bieten. Man würde, wenn man die Sache von Amtsbezirk zu Amtsbezirk prüft, unter anderm zur Ueberzeugung kommen, dass die Heranziehung des Vermögens zur Steuer jedenfalls eine sehr ungleiche ist. Auch nach andern Richtungen bietet das Tableau interessante Momente, die einem zu denken geben und jedenfalls Anregungen zu weiterem Studium darbieten. So sehen Sie z. B., um nur auf weniges aufmerksam zu machen, dass das Amt Niedersimmenthal an ausserordentlichem Beitrag aus diesen Fr. 200,000 nur Fr. 820 bezieht, also eine ganz minime Summe. Das Amt Obersimmenthal dagegen, von welchem man glauben sollte, es sei wirtschaftlich ungefähr gleich geartet, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seien ungefähr die nämlichen, bezieht, ob-

schon es eher kleiner ist, als das Amt Niedersimmenthal, Fr. 10,000 und zwar in durchaus berechtigter Weise, weil dort die Armenlast eben eine viel grössere ist als im Amt Niedersimmenthal. Es wäre nun Gegenstand eines näheren Studiums, den Gründen nachzugehen, woraus diese Verschiedenheit resultiert. Auch das Amt Saanen, von dem man ebenfalls glauben sollte, seine wirtschaftlichen Verhältnisse seien ungefähr die gleichen, wie diejenigen von Niedersimmenthal, bezieht eine wesentliche Summe. Vergleicht man anderseits die Amtsbezirke Saanen und Oberhasli, so ist zu konstatieren, dass das Amt Oberhasli allerdings auch noch eine wesentliche Summe bezieht, allein man sollte glauben, die Summe werde eine viel grössere sein, da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Saanen (fruchtbarer Boden, grössere bebaubare Fläche, grosser Waldreichtum, bedeutende Viehzucht) die besseren seien. Trotzdem bezieht das Amt Oberhasli weniger, als das Amt Saanen, was jedenfalls auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, dem der Amtsbezirk Oberhasli einen bedeutenden Erwerb verdankt. Auch das Amt Interlaken bietet, mit andern Aemtern verglichen, einige interessante Momente dar. Das Amt Interlaken hat eine kleine Armenlast, und die Summe, die es bezieht, ist z. B. gegenüber dem Amtsbezirk Signau eine verschwindend kleine, indem es nur circa 5000, Signau dagegen Fr. 21,000 bezieht. Ich bin weit entfernt davon, dem Amt Signau etwa seine Armut vorhalten zu wollen, sondern konstatiere nur die Thatsachen, wie sie sich aus den vorliegenden Tabellen ergeben. Auch im Amt Interlaken muss die wirtschaftlich im ganzen glückliche Lage jedenfalls auf den Fremdenverkehr zurückgeführt werden. Es ist dies eine Mahnung, dem Fremdenverkehr grosse Aufmerksamkeit zu schenken, weil er für die betreffenden Landesgegenden, wie man sieht, einen wesentlichen Erwerb bedeutet. Früher war man der Meinung, der Fremdenverkehr habe lange nicht diese fruchtbare Seite und es ist gut, wenn man diese Meinung etwas korrigiert. Es wird dies auch dazu beitragen, Gesuche aus den betreffenden Gegenden um Verbesserung der Verkehrsmittel wohlwollend entgegenzunehmen, wie dies übrigens in den letzten Jahren bereits geschehen ist.

Ich will auch in Bezug auf den Jura noch kurz einiges herausheben. Als das neue Armengesetz erlassen wurde, hat sich der Jura ziemlich ablehnend verhalten und erklärt: wir können unsere Armen selber erhalten, wir besitzen in den Burgergemeinden genügend Mittel etc. etc. Nun stellt sich aber heraus, dass die jurassischen Gemeinden, die zur örtlichen Armenpflege übergegangen sind, nicht nur wesentliche Beiträge vom Staat beziehen, sondern dass auch von diesen Fr. 200,000 eine Summe von circa Fr. 13,000 bis 15,000 auf den Jura entfällt. Das Amt Freibergen z. B. partizipiert mit einer Summe, die ungefähr so gross ist, wie diejenige des Amtes Saanen oder des Amtes Oberhasli. Sie sehen hieraus, dass das neue Armengesetz auch für den Jura seine guten Seiten hat, dass auch dort sehr stark belastete Gemeinden sind und wie gesagt, ist die Gemeinde Schelten im Amtsbezirk Münster diejenige, welche in Bezug auf das Armenwesen mit 3,36 ‰ den höchsten Steueransatz aufweist. Wenn Sie die Tabelle zur Hand nehmen und die gegenwärtige Belastung in Kolonne 4 mit der Belastung nach Abzug des ausserordentlichen Staatsbeitrages in Kolonne 17 vergleichen, so werden Sie die grosse Wohlthat dieses Dekretes konstatieren können, indem die höchste Armensteuerlast nur noch 64 ‰ beträgt. Damit ist der Ausgleich herbeigeführt, so gut er sich überhaupt herbeiführen lässt. Ein absoluter Ausgleich, wo alle gleich viel an das Armenwesen beizutragen hätten, wäre nur durch Einführung der Staatsarmenpflege zu erreichen. Ich habe mich jedoch persönlich schon mehrfach dahin ausgesprochen, dass ich die Einführung der Staatsarmenpflege als ein grosses Unglück ansehen würde, denn dann würden die Armen nicht nur noch ärmer werden als sie sind, sondern der Staat würde überhaupt verarmen und sich schliesslich selber auf den Notarmenetat versetzen lassen müssen. Dagegen war es unsere Aufgabe, die grossen Ungleichheiten aus der Welt zu schaffen und namentlich den gedrückten Gemeinden entgegenzukommen, was nach meinem Dafürhalten in einer Weise geschehen ist, dass man sich dabei allseitig beruhigen kann. Ich empfehle Ihnen die §§ 2 und 3 zur Annahme.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In § 2 sind die Grundsätze dargelegt, nach welchen die Gemeinden bedacht werden sollen und zwar soll einerseits das reine Steuerkapital der Gemeinden zur Basis genommen werden, anderseits derjenige Betrag, der aus den Erträgnissen des Steuerkapitals für das Armenwesen aufgewendet werden muss. Die vorliegende Redaktion hat offenbar bei Aufstellung der Tabelle zu einer irrtümlichen Anschauung geführt, indem nicht das Steuerkapital angerechnet wurde, das in Wirklichkeit nach dem Dekret in Betracht fallen soll. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen deshalb eine redaktionelle Aenderung vor, wonach es unter litt. a heissen soll: «Das reine, für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde.»

Ferner ist in § 2 der Grundsatz niedergelegt, dass Gemeinden, welche für das Armenwesen nicht mehr als 40 Rappen pro mille ausgeben, nicht unter diejenigen rubriziert werden sollen, welche auf die Fr. 200,000 Anspruch haben.

In § 3 ist nun der Verteilungsmodus festgelegt und zwar wird der Gemeindezuschuss in 4 Klassen eingeteilt. Die erste Klasse betrifft den Gemeindezuschuss von 40 bis 80 Rappen pro mille; hieran leistet der Staat einen Beitrag von 70 %. Die zweite Klasse umfasst den Gemeindezuschuss von 80 bis 120 ‰; hieran leistet der Staat einen Beitrag von 80 %. In die dritte Klasse fällt der Gemeindezuschuss von 120 bis 160 ‰; hieran leistet der Staat einen Beitrag von 90 %. Die vierte Klasse betrifft den Zuschuss über 160 ‰; hieran leistet der Staat einen Beitrag von 100 %, das heisst, es soll der Zuschuss über 160 ‰ vollständig zurückvergütet werden.

Wie Sie aus den Tabellen ersehen, giebt es eine grosse Zahl von Gemeinden, die im Jahre 1899 an das Armenwesen weniger als 40 ‰ Zuschuss leisteten. Diese fallen von vorneherein ausser Betracht. Andere Gemeinden leisteten Zuschüsse von 40 bis 80 %, wieder andere von 80 bis 120 % etc. Der Beitrag des Staates wird so berechnet, dass z. B. einer Gemeinde, die in die vierte Klasse fällt, der Zuschuss für jede einzelne Klasse angerechnet wird. Es scheint dies auf den ersten Blick ein etwas kompliziertes Verfahren zu sein, es ist aber nach unserm Dafürhalten ein sehr präzises und vollständig gerechtfertigtes. Es wurde zwar in der Staatswirtschaftskommission von

einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, dass man auch eine andere Berechnung anwenden und einfach sagen könnte: Gemeinden, welche so und so viel an das Armenwesen bezahlen, erhalten im ganzen einen Beitrag von so und so viel Prozent. Aus Erhebungen, welche die Armendirektion seit der Behandlung in der Staatswirtschaftskommission machen liess, geht jedoch hervor, dass diese andere Berechnung Differenzen ergäbe, die unter Umständen nicht ganz gerechtfertigt wären. Die Staatswirtschaftskommission acceptiert deshalb diejenige Berechnungsart, welche das Dekret vorsieht, allerdings unter Vorbehalt der schon vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates erläuterten Rektifikation der Tabellen. Es betrifft diese Rektifikation hauptsächlich solche Gemeinden, in welchen grössere Banken, Ersparniskassen etc. ihren Sitz haben. Ich mache Sie z. B. darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Grosshöchstetten mit einem reinen Steuerkapital von 21 Millionen in der Tabelle figuriert. Nun ist Grosshöchstetten der Sitz der Amtsersparniskasse von Konolfingen, die circa 15 Millionen auf Grundpfand angelegt hat, für welche keine Gemeindesteuer bezahlt wird. Es wäre nun nicht richtig, den Gemeindezuschuss an die Armenpflege von einem Steuerkapital zu berechnen, von dem die Gemeinde zu einem grossen Teil keine Gemeindesteuer bezogen hat. Die neue Berechnung wird jedenfalls eine kleine Abänderung des Endresultates zur Folge haben, von wesentlichem Einfluss wird sie jedoch nicht sein. Man wird im Laufe der nächsten zwei Jahre sehen, wie sich die Anwendung des Dekretes macht, um später, wenn nötig, auf diese oder jene Bestimmung zurückzukommen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die §§ 2 und 3 zur Annahme, mit der zu § 2, litt. a mitgeteilten Ergänzung.

Müller (Bern). Ich möchte Ihnen den Zusatz der Staatswirtschaftskommission empfehlen, indem derselbe meinen schon bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses geltend gemachten berechtigten Bedenken Rechnung trägt. Das in der Tabelle aufgeführte Steuerkapital deckt sich nicht mit dem für die Gemeindesteuer in Betracht fallenden Kapital, das in Bezug auf die Berechnung des Gemeindezuschusses allein herbeigezogen werden kann. Ich möchte dabei auch die Bemerkung des Herrn Mosimann zurückweisen, der mir vorwerfen wollte, auch bei Abänderung dieses Verhältnisses werde die Gemeinde Bern an dem ausserordentlichen Staatsbeitrag nicht partizipieren. Dass die Gemeinde Bern nicht in Betracht kommt, weiss ich so gut wie Herr Mosimann, aber die Gemeinde Bern hat gleichwohl ein Interesse daran, dass in einer derartigen Tabelle ihr Zuschuss an die örtliche Armenpflege nicht kleiner dargestellt werde, als er wirklich ist. Wird die Tabelle rektifiziert, so wird auch der Zuschuss der Gemeinde Bern ein grösserer werden, und dass man dies seitens der Gemeinde Bern richtiggestellt zu sehen wünscht, ist sehr begreiflich, weil die Gemeinde Bern so bedeutende Beiträge an die allgemeinen Armenlasten des Kantons bezahlt, dass die Entlastung infolge des neuen Armengesetzes dazu in keinem Verhältnis steht; die Belastung ist eine mehr als dreifache, im Vergleich zur Entlastung. Materiell ändert die Rektifikation also nichts und es würde sich thatsächlich nicht empfehlen, die Berechnung so zu gestalten, dass auch die Gemeinde Bern partizipieren würde, wenn man sieht, in welch kolossaler Weise einzelne Gemeinden von Armenlasten gedrückt werden; wenn es vorkommen kann, dass eine Gemeinde bis zu 3,36 $^0/_{00}$ einzig für Armenlasten auszuwerfen hat, so ist dies der beste Beweis, wie notwendig das vorliegende Dekret ist. Ich habe mich durch nähere Prüfung überzeugen können, dass nach den Bestimmungen des Dekrets die Differenz nur noch circa 0,60 $^0/_{00}$ beträgt. Ich möchte Ihnen deshalb sowohl die von der Staatswirtschaftskommission beantragte Ergänzung als die in § 3 vorgesehene Art der Berechnung zur Annahme empfehlen.

M. Jacot. Pour mon compte, je salue avec plaisir le décret élaboré par le gouvernement, il est au fond la conséquence de la loi sur l'assistance et aura pour résultat de décharger nombre de communes de l'importante charge de l'assistance.

Mais, Messieurs, en examinant la tabelle annexée au décret, tabelle qui aura probablement la même durée que le décret lui-même, c'est-à-dire deux ans, j'ai été frappé de voir que les communes du Jura n'y figuraient que pour des sommes à peu près nulles et que la base sur laquelle étaient comptées les subventions représentait pour le Jura à peu près le chiffre de *zéro*. Je m'explique cela par le fait que le Jura se trouve encore au bénéfice des dispositions de l'art. 123 de la loi sur l'assistance qui prévoyait que les communes du Jura ayant comme assistés des ressortissants de l'ancien canton, pouvaient obtenir le remboursement des frais d'assistance pendant 25 ans; de même que, les communes du Jura possédant chez elles des ressortissants d'autres communes du Jura, avaient le droit, d'après l'article cité plus haut, de se faire rembourser leurs frais d'assistance par les communes respectives. Je m'explique:

Lors de l'application de la loi de 1898, nos communes du Jura possédaient des ressortissants d'autres communes du Jura. Or, pendant trois ans, c'est-à-dire dans les années 1898, 1899 et 1900, ces communes n'ont pour ainsi dire rien eu à débourser pour l'assistance, parce tout ce qu'elles ont payé leur était restitué par les autres communes. Mais ceci n'a eu qu'un effet temporaire, et aujourd'hui, cette disposition n'existe plus, c'est-à-dire que l'assistance des Jurassiens ne demeurant pas dans leur commune bourgeoise est aujourd'hui à la charge de la commune qu'ils habitent. En 1899, comme je viens de le dire, nos communes n'ont presque rien payé pour l'assistance, d'une part, parce que les frais occasionnés par les ressortissants d'anciennes parties du canton nous étaient remboursés par l'Etat et, d'autre part, parce que les dépenses faites pour des ressortissants d'autres communes du Jura nous étaient remboursées par ces dernières. Aujourd'hui ce n'est plus la même chose et je suis certain que si les chiffres de 1900 avaient été pris en considération, la base indiquée dans la tabelle serait beaucoup plus forte.

Messieurs! Je ne veux pas faire de proposition; je demande tout simplement des éclaircissements à Monsieur le directeur de l'assistance publique. Ne pense-t-il pas comme moi, que la tabelle devrait comporter non pas les chiffres de 1899, mais ceux de 1901, ou tout au moins ceux de 1900. La commune de St-Imier, par exemple, figure dans la tabelle pour zéro, tandis qu'il est de notoriété publique qu'elle dépense chaque année plusieurs milliers de francs

pour l'assistance; la commune de Courtelary, par contre, y figure pour un franc. Je me permets donc de constater que nous ne comprenons pas très bien comment les bases du calcul ont été établies.

J'attends donc des explications de la part de Monsieur le directeur de l'assistance publique et me réserve de faire éventuellement une autre proposition.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn Jacot folgendes zu erwidern: In einer grossen Zahl jurassischer Gemeinden existiert noch die burgerliche Armenpflege. Wenn nun jemand aus einer Gemeinde mit burgerlicher Armenpflege in eine andere Gemeinde verzieht und dort verarmt, so berührt dies den Einwohneretat nicht. Nun ist gerade im Amt Courtelary die burgerliche Armenpflege noch die durchgängige, und aus diesem Grund ist an vielen Orten der einwohnerische Etat sehr gering, da er nur diejenigen Armen aufzunehmen hat, welche aus Gemeinden mit örtlicher Armenpflege kommen. Im weiteren fällt auch der § 123 der Uebergangsbestimmungen des Armengesetzes wesentlich in Betracht. Dieser Artikel normiert, dass alle diejenigen Altberner, welche sich am 31. Dezember 1897 in einer Gemeinde des neuen Kantonteils aufhalten und in einem der beiden folgenden Jahre auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden müssen und nicht schon vorher im alten Kanton unterstützt wurden, der staatlichen Armenpflege verbleiben. Auch dies ist ein Grund, weshalb der Jura durch den alten Kanton nur unwesentlich belastet worden ist. Mit der Zeit wird sich die Armenlast, welche der alte Kanton für den Jura zur Folge hat, vermehren, weil die erwähnten Bestimmungen transitorischen Charakter haben. Wir werden prüfen, ob dem Jura hier wirklich bedeutend Unrecht geschieht, das heisst, ob die Tabelle für den Jura vielleicht auf einen späteren Zeitpunkt fixiert werden sollte, als für den alten Kanton. Ich glaube indessen nicht, dass dies an der Sache viel ändern würde. Speziell Courtelary wird auf die Fr. 200,000 niemals Anspruch erheben können, ebenso St. Immer nicht, wie überhaupt wohl ziemlich alle Gemeinden, die Herr Jacot im Auge hat.

Die §§ 2 und 3 werden mit der von der Staatswirtschaftskommission zu § 2 beantragten Ergänzung stillschweigend angenommen.

---

§ 4.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich über den § 4 spreche, möchte ich zur Vermeidung von Missverständnissen noch bemerken, dass die Tabelle natürlich keinen obligatorischen Charakter hat. Dieselbe wurde nur angefertigt, um das System zu verdeutlichen und nach allen Richtungen Einsicht in die Verhältnisse zu geben. Es ist klar, dass die Tabelle jederzeit abgeändert werden kann, und in diesem Falle müssen ja sowieso Remeduren stattfinden. Ich vermute, auch die Herren aus dem Jura seien der Meinung gewesen, dass die Tabelle einen verbindlichen Charakter habe, was, wie gesagt, nicht der Fall ist.

In § 4 wird vorgesehen, dass von dem ausserordentlichen Kredit von Fr. 200,000 alljährlich Fr. 25,000 reserviert werden sollen «behufs Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung wünschbar erscheinen lassen.» Man hat es schon oft als Mangel empfunden, dass bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche die Finanzen der Gemeinden wesentlich in Anspruch nehmen, man keine Mittel besitzt, um den Gemeinden beispringen zu können. In einzelnen bestimmten Fällen hat man sich mit dem Alkoholzehntel beholfen, und für den Fall von Naturereignissen ist im Armengesetz ein Kredit von Fr. 20,000 ausgesetzt, der jedoch nicht ausreichend ist und auch nicht alle Fälle beschlägt, welche eintreten können. Durch § 4 soll nun dem Regierungsrat ein Kredit zur Verfügung gestellt werden, um in solchen Notfällen den Gemeinden helfend beispringen zu können. Es können Naturereignisse aller Art eintreten, es können Epidemien ausbrechen, oder es kann auch der Fall vorkommen, dass man in einer armen Gemeinde irgend eine Industrie einführen möchte. In solchen Fällen würde der Staat unter Umständen gerne etwelche Hülfe eintreten lassen, was bisher nicht möglich war. Die Regierung soll von Fall zu Fall entscheiden, wie der Kredit verwendet werden soll; wird er nicht aufgebraucht, so soll der Rest in den Fonds für die Kranken- und Armenanstalten fliessen. Regierung und Staatswirtschaftskommission empfehlen Ihnen diesen Artikel bestens zur Annahme.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es giebt Unglücksfälle, gegen die man sich nicht versichern kann, wie z. B. Wasserschaden etc. Bisher suchte man in solchen Fällen den Schaden auf dem Wege freier Liebesthätigkeit etwas zu mildern, und es soll nun auch der Staat in die Möglichkeit versetzt werden, Hülfe zu leisten. Diese Hülfeleistung soll sich in der Regel nicht auf solche Fälle erstrecken, wo eine Versicherung möglich ist, denn wir müssen doch dahin tendieren, dass man sich in allen Fällen versichere, wo dies möglich ist. Dieser Beitrag soll also hauptsächlich für solche Fälle reserviert bleiben, wo eine Versicherung nicht möglich ist. Im ferneren soll mit seiner Hülfe unter Umständen auch vorbeugend gewirkt werden. Wenn eine Gemeinde sich in sehr schwierigen Verhältnissen befindet und durch Einführung neuer Industrien oder überhaupt durch Verbesserung der Erwerbsverhältnisse ihr geholfen werden könnte, so soll ihr aus diesem Kredit eine Unterstützung verabfolgt werden dürfen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesen Prinzipien einverstanden und empfiehlt Ihnen den § 4 zur Annahme.

M. Cuenat. Sans vouloir revenir sur la discussion provoquée par mon honorable collègue, Monsieur Jacot, j'estime qu'il importe quand même d'être fixé sur le mode de procéder dans le cas de l'acceptation du décret. Je me permettrai de poser une simple question à Monsieur le directeur Ritschard, à savoir si, pour la répartition de la somme à attribuer aux communes, on ne se basera pas sur les sommes totales dépensées par ces dernières pendant l'exercice précédent. Ainsi, par exemple, si l'on devait faire une répartition en 1902, il me paraîtrait logique de prendre pour base les chiffres de 1901. J'aimerais être édifié sur ce point, car il me semble que la question est très importante.

Scherz. Der Gedanke, die offizielle Armensteuer, um mich so auszudrücken, quasi auch als offizielle

Liebessteuer zu verwenden, muss jedem sympathisch sein. Dabei möchte ich aber doch eine Anfrage an den Herrn Direktor des Armenwesens richten. Nach den Ausführungen des Herrn Ritschard und dem Wortlaut des Dekrets werden die Fr. 25,000 von vorneherein ausgeschieden. Nach den Ergebnissen pro 1899 würde, wie Sie aus der Tabelle ersehen, der Kredit von Fr. 200,000 nahezu erschöpft, so dass noch knapp die Fr. 25,000 übrig bleiben. Wie nun, wenn die noch notwendigen Abänderungen, die noch vorgenommen werden müssen, weittragender sind, als wir annehmen? Sollen dann, damit die Summe von Fr. 200,000 nicht überschritten werde, die Zuschüsse nach § 3 herabgesetzt werden, obschon sie ebenso fest limitiert sind, wie die Fr. 25,000 gemäss § 4? Ich möchte festgestellt wissen, dass vor allem die Beiträge an die notleidenden Gemeinden ausgerichtet und erst in zweiter Linie die Fr. 25,000 reserviert werden sollen.

Bühlmann. Ich möchte ebenfalls eine Anfrage an die Behörden richten. In § 55 des Armengesetzes ist bereits vorgesehen, dass für derartige Unglücksfälle, von welchen der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesprochen hat, ein alljährlicher Betrag von Fr. 20,000 ins Staatsbudget aufzunehmen sei. Wenn nun der in § 4 des vorliegenden Dekrets vorgesehene Betrag von Fr. 25,000 die gleichen Fälle beschlägt, so haben wir jährlich hiefür eine Summe von Fr. 45,000 zur Verfügung. Ich glaube nicht, dass es im Sinne des Armengesetzes liegt, ausser den vorgesehenen Fr. 20,000 noch weitere Fr. 25,000 für den nämlichen Zweck zu verwenden. Der § 77 des Armengesetzes sagt ausdrücklich, dass die Fr. 200,000 zu verwenden seien «zum Zweck der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotzdem in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber anderen Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben.» Der § 77 des Armengesetzes sieht also diese Fälle nicht vor, welche zur Rechtfertigung dieses ausserordentlichen Beitrages von Fr. 25,000 angeführt worden sind, und ich möchte um Auskunft ersuchen, wie sich das Verhältnis des § 4 zu den §§ 55 und 77 des Armengesetzes gestalten soll.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst einige Worte gegenüber Herrn Cuenat. Er fragt an, welches Jahr jeweilen zu Grunde gelegt werden solle. Beim dermaligen Stand der Dinge muss man offenbar das Jahr 1899 zu Grunde legen, da die Gemeinden die Beiträge für das Jahr 1900 ausgerichtet bekommen. Was die Zukunft anbelangt, so bin ich durchaus einverstanden, dass jeweilen das vorangegangene Jahr zu Grunde gelegt werde. Man wird jeweilen mit der Austeilung warten, bis man in den Besitz der Armengutsrechnung gelangt, was bis zum Juni der Fall sein wird, gestützt auf die dann jeweilen die Verteilung erfolgen wird.

Was die Anfrage des Herrn Scherz betrifft, so ist die Auffassung der Regierung die, dass diese Fr. 25,000 vor allem aus reserviert bleiben sollen. Nun könnte allerdings der Fall eintreten, namentlich wenn man die Rektifikationen vornimmt, von welchen gesprochen worden ist, dass die ausserordentlichen Staatsbeiträge mit Hinzurechnung dieser Fr. 25,000 die Summe von Fr. 200,000 übersteigen. Nun hat dies an und für sich nichts auf sich, denn die im Gesetz genannte Summe von Fr. 200,000 ist eine Minimalsumme und kann überschritten werden. Ich glaube aber, dass eine Ueberschreitung, wenigstens eine irgendwie belangreiche, nicht stattfinden wird. Nach den Tabellen wird für die ausserordentlichen Beiträge eine Summe von Fr. 174,000 ausreichen. Wenn nun auch infolge der erwähnten Rektifikation der Beitrag sich etwas erhöhen sollte, so kann es sich doch aus den angegebenen Gründen nur um eine unbedeutende Summe handeln, so dass der Betrag von Fr. 200,000 sowohl zur Bestreitung der ausserordentlichen Beiträge als zur Reservestellung dieser Fr. 25,000 ausreichen wird. Es ist auch nicht zu befürchten, dass diese ausserordentlichen Beiträge allmählich anwachsen werden, wie dies bei andern Krediten der Fall ist, denn wir wollen doch hoffen, dass das versteuerbare Vermögen in den Gemeinden nicht zurückgehe, sondern allmählich, wenn auch langsam, zunehme; wir würden unserer Volkswirtschaft ein böses Zeugnis ausstellen, wenn wir annehmen wollten, dass ein derartiger Rückgang eintreten würde. In Industriezentren mag es Fluktuationen geben, allein diese Industriezentren partizipieren an den Fr. 200,000 sowieso nicht. Und was die armen Gemeinden betrifft, so sind die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse dort ziemlich gleichbleibend, so dass wir es hier mit stabilen Verhältnissen zu thun haben. Vielleicht wird man sagen, wenn auch das Vermögen nicht abnehme, so werden dafür die Armen zunehmen. Ich glaube aber, auch dieses Zeugnis werden wir uns nicht ausstellen wollen. Einmal ist zu hoffen, dass infolge einer bessern Armenpflege, die namentlich auf die Kinder ihr Augenmerk richtet, etwelche Verminderung der Armut herbeigeführt werden wird, und sodann wollen wir doch zu unserer Volkswirtschaft das Zutrauen haben, dass sie die Zahl der Armen nicht wesentlich vermehren werde, denn sonst wären alle unsere Aufwendungen für Eisenbahnen, Strassenverbesserungen, Verbesserungen im Schulwesen, kurz unsere Aufwendungen auf allen Kulturgebieten weggeworfenes Geld. Wenn auf andern Gebieten, im Schulwesen, im Verkehrswesen, im Justizwesen etc. die Ausgaben allmählich anwachsen, so wollen wir doch nicht annehmen, dass sich auf dem Gebiet des Armenwesens die Ausgaben ins Ungemessene vermehren werden.

Herr Bühlmann scheint sich daran zu stossen, dass man für ausserordentliche Fälle, was einem im Gemüt eine Erleichterung gewähren sollte, statt Fr. 20,000 nun Fr. 45,000 zur Verfügung habe. Der § 55 des Armengesetzes bestimmt allerdings, dass jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 ins Budget aufzunehmen sei, um Unterstützungen verabreichen zu können, «wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde.» Nun kann es aber noch viele andere Fälle geben, wo man ebenfalls einen Kredit zur Verfügung haben sollte. Wenn irgend ein solches Naturereignis in einer Gemeinde eintritt und Hülfe nötig wäre, so kann man unter Umständen sagen, die betreffende Gemeinde sei nicht arm. Allein die in Frage kommenden Leute sind arm und schliesslich muss doch die Gemeinde beispringen, und wenn auch nicht dauernd, so ist doch vorübergehend ein Notstand vorhanden, der die Ausgabe dieser Fr. 25,000 durchaus

rechtfertigt. Ich habe auch den Fall erwähnt, dass man in einer Gemeinde gerne eine Industrie einführen möchte. Ich denke nicht an Fabriken etc., sondern an eine Hausindustrie. Es giebt vielleicht in einer Gemeinde eine Anzahl von Leuten, denen man durch Einführung einer solchen Hausindustrie Arbeit verschaffen könnte, doch sind hiefür gewisse Mittel erforderlich. Verschafft man den Leuten nicht Arbeit, so werden sie je länger je mehr verarmen, und schliesslich muss die Gemeinde für sie eintreten. Auch zur Unterstützung derartiger Bestrebungen zur Einführung kleinerer Industrien werden die Fr. 25,000 gelegentlich wohlthätige Verwendung finden können. Ich möchte die Herren deshalb bitten, diese Fr. 25,000 stehen zu lassen. Ich weiss ja viel besser als Sie, was alles in dieser Beziehung Jahr um Jahr einem zu Handen kommt, was für allerlei Elend, in Bezug auf das die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausreichen, vorhanden ist. Das Gesetz kann nicht alle Fälle der Hülfeleistung normieren, und man ist deshalb gelegentlich sehr froh, wenn man einige Rappen zur Verfügung hat, die man in sehr wohlthätiger Weise wird verwenden können.

Bühlmann. Ich bin durch die Ausführungen des Herr Ritschard nicht belehrt worden. Es ist doch zuzugeben, dass diese Fr. 25,000 zu einem Zwecke verwendet werden sollen, der in § 77 nicht vorgesehen ist, denn nach diesem Artikel sind die Fr. 200,000 ausdrücklich zur Entlastung armer Gemeinden und zur Ausgleichung der Armenlast bestimmt. Wenn Sie nun Fr. 25,000 vorwegnehmen und sie unter Umständen zu Subsidien an solche Gemeinden verwenden, welche auf den ausserordentlichen Kredit gar nicht Anspruch haben, so entfremden Sie diese Fr. 25,000 ihrem gesetzlichen Zwecke. Ich erlaube mir deshalb, am Platz des § 4 folgenden Vorschlag zu machen: «Ausserdem wird der Regierungsrat ermächtigt, in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung wünschbar erscheinen lassen, an die betreffenden Gemeinden auf Rechnung des Kredits von Fr. 200,000 weitere ausserordentliche Beiträge zu verabfolgen, welche jedoch jährlich Fr. 15,000 nicht übersteigen dürfen.» Ich habe damit in den Vordergrund gestellt, dass die Fr. 200,000 dem Gesetz entsprechend verteilt werden sollen, dass aber der Regierungsrat ermächtigt sei, in ausnahmsweisen Fällen einen ausserordentlichen Beitrag zu verabfolgen.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte dem Antrag des Herrn Bühlmann entgegentreten und den Grossen Rat ersuchen, an der Vorlage festzuhalten. Das Armengesetz hat von Anfang an die Tendenz gehabt, den Gemeinden nicht nur einen Teil ihrer Armenausgaben zu vergüten, sondern sie auch in den Stand zu setzen, namentlich die Erziehung der Kinder so zu leiten, dass dieselben später erwerbsfähig sind und nicht der Verarmung anheim fallen. Wenn nun auch das Gesetz eine Reihe von Fällen vorsieht, wo geholfen werden soll, so bleibt doch immer noch sehr viel zu thun übrig, und wenn man heute wiederum an den Grossen Rat appelliert, er möchte es dem Regierungsrat und der Armendirektion möglich machen, die Gemeinden in derartigen Bestrebungen noch mehr zu unterstützen, damit so der Verarmung entgegengewirkt werde, so sollte man dem nicht entgegentreten. Man befand sich in dieser Beziehung schon wiederholt in grosser Verlegenheit. Es kam vor, dass man in einer Gemeinde in der Weise ausnahmsweise einschreiten musste, dass eine grosse Zahl von Familien aufgelöst und disloziert werden musste, um einer Anhäufung der Verarmung entgegenzutreten. Die Fr. 200,000 sollen allerdings besonders belasteten Gemeinden zufliessen, allein es ist nicht ausdrücklich gesagt, in welcher Weise diese Summe an diese besonders belasteten Gemeinden verteilt werden solle. Durch diese ausserordentlichen Beiträge wird allerdings die Gemeindesteuer erleichtert, worauf der Bürger ein Anrecht hat, da er anderseits eine besondere Armensteuer bezahlt. Allein wenn man eine gewisse Summe für vorbeugende Massnahmen ausgiebt und so der Verarmung entgegentritt, so ist dies ebenfals eine Unterstützung besonders belasteter Gemeinden, denn die Unterstützungen, an die man hier denkt, werden unter allen Umständen solche Gemeinden betreffen, welche nicht kräftig genug sind, um aus eigenen Mitteln das Nötige thun zu können. Will man dem Grundsatz treu bleiben, dass das neue Armengesetz hauptsächlich auch der Verarmung entgegenwirken solle, so sollte man den § 4 unverändert beibehalten.

Scherz. Nach den Aufschlüssen der Herren Ritschard und Bigler kann ich auf die Stellung eines Antrages verzichten, auch mit Rücksicht darauf, dass wenn die Fr. 200,000 nicht genügen sollten, was nicht anzunehmen ist, jedenfalls die kantonale Armensteuer genügt, um die vorgesehenen Beiträge zu bestreiten. Es ist leicht auszurechnen, dass die gegenwärtige kantonale Armensteuer mehr ausmacht, als gegenwärtig für die Aufwendungen im Armenwesen gebraucht wird, und wir können hoffen, dass das Steuerkapital in viel grösserem Masse zunehmen wird, als die im Armenwesen notwendig werdenden Aufwendungen. Die hier vorgesehene Verwendung der Fr. 25,000 ist sicher eine der schönsten, welche die Armensteuer finden kann, indem dadurch bei derartigen Unglücksfällen, wo eine Versicherung nicht möglich ist, die Bettelei im Lande herum vermieden werden kann. Ich stimme deshalb für die vorliegende Fassung und möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Bühlmann, so gut er gemeint ist, abzulehnen.

Dürrenmatt. Der Ausdruck «wünschbar erscheinen lassen» am Schlusse des ersten Alineas gefällt mir nicht recht. Er hat in der Form etwas Schleppendes und trifft auch in der Sache nicht ganz das Richtige. Es können nämlich ausnahmsweise Zustände eintreten, die vorübergehend eine besondere Hülfeleistung «wünschbar erscheinen lassen» — wünschen kann man alles! — die selbstverschuldet sind und wo eine Hülfe nicht ganz gerechtfertigt wäre. Ich möchte deshalb einen etwas schärfern Ausdruck wählen, der die Möglichkeit, Hülfe zu leisten, immerhin nicht einschränkt, und beantrage, die Worte «wünschbar erscheinen lassen» durch «erfordern» zu ersetzen.

Abstimmung.

1. Die von Herrn Dürrenmatt beantragte redaktionelle Aenderung ist von keiner Seite bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) . . . . . Mehrheit.

§ 5.

Angenommen.

§ 6.

Bigler (Biglen). Hier wird gesagt, dass das Dekret nur für die Dauer von zwei Jahren in Kraft trete. Man wird in der Zwischenzeit Erfahrungen sammeln und nach zwei Jahren das Dekret entweder verlängern oder ein neues Dekret erlassen.

Mosimann. Der § 77, Alinea 2, des Armengesetzes sagt folgendes: «Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.» In § 6 des vorliegenden Dekretes dagegen wird dasselbe sofort, also auf den heutigen Tag in Kraft erklärt. Nun hat Herr Ritschard gesagt, man müsse die Rechnung des vorhergehenden Jahres abwarten, in deren Besitz man im Monat Juni kommen werde. Danach ist alle Aussicht vorhanden, dass die Gemeinden erst Ende des folgenden Jahres den Beitrag erhalten. Nun sind aber die Ausweise pro 1898, 1899 und 1900 vorhanden und ich wünsche, der Beitrag möchte noch im Laufe dieses Jahres angewiesen werden oder doch wenigstens im Januar, nicht erst Ende des nächsten Jahres. Wir haben nun lange darauf gewartet, der Beitrag ist zum Teil bereits ins Budget des laufenden Jahres eingestellt worden, und ich möchte deshalb Herrn Ritschard anfragen, ob er nicht geneigt wäre, dafür zu sorgen, dass den Gemeinden sofort nach Inkrafttreten des Dekretes oder jedenfalls anfangs Januar des nächsten Jahres das Geld zugeschick wird?

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn Mosimann folgendes zu bemerken. Dass das Dekret um ein Jahr hinausgeschoben worden ist, hat seinen Grund darin, dass man, wozu man nach den Uebergangsbestimmungen des Armengesetzes das Recht hatte, das Inkrafttreten des neuen Armengesetzes für den Jura um ein Jahr hinausgeschoben hat, was zur Folge hatte, dass verschiedenes andere auch verschoben wurde. Es sind infolge dieser Verschiebung dem Spezialfonds nicht nur Fr. 400,000, sondern Fr. 600,000 zugeflossen. Alles das sind Vorgänge, über welche die Regierung Bericht erstattet hat und welche mit der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht genehmigt worden sind. Uebrigens hat Herr Mosimann auch bereits die Ehre gehabt, für seine armen Gemeinden Bezüge aus dem Spezialfonds entgegenzunehmen, indem die Anstalt Riggisberg eine der ersten war, die an demselben partizipierte. Ich gedenke nun in folgender Weise vorzugehen. Man wird das gesamte Material einer nochmaligen Durchsicht unterwerfen; man wird die Angaben betreffend das Steuerkapital der Gemeinden, sowie die zugehörigen Berechnungen rektifizieren und überhaupt, damit keine Irrtümer unterlaufen, was bei einem so weitschichtigen Material immer möglich ist, alles nochmals nachrechnen lassen. Das alles wird in nächster Zeit geschehen können, und ich kann Herrn Mosimann daher beruhigen, dass die Anweisungen den Gemeinden im Monat Januar, aber für 1901, zukommen werden. Ich denke, die Gemeinden werden das Geld im Januar auch noch nehmen und es kann ihnen gleichgültig sein, ob sie es im Dezember oder im Januar bekommen, da die meisten Gemeinden diesen Beitrag erst für das folgende Jahr ins Budget eingesetzt haben.

Mosimann. Von den Erklärungen des Herrn Ritschard bin ich vollständig befriedigt und habe nur den Wunsch, dass er das Versprechen dann auch halten möchte. (Heiterkeit.)

Der § 6 wird stillschweigend angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 27. November 1901,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chappuis, Frepp, Graber,

Dr. Gross, Kramer, Dr. Michel (Interlaken), Nyffenegger, Rufener, Schärer, Schenk (Steffisburg), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Brahier, Bühlmann, Choulat, Christeler, Coullery, Droz, Egli, Flückiger (Lützelflüh), v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Haldimann, Hennemann, Hostettler, Houriet (Tramelan), Jäggi, Kisling, Küpfer, Lanz (Roggwil), Ledermann, Lenz, Leuenberger, Meyer, Näher, Ochsenbein, Reichenbach, Ruchti, Rüegsegger, Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Wälti.

Präsident. Der Präsident der Kommission betreffend das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen teilt mir mit, dass es der Kommission nicht möglich sein werde, das Dekret noch während dieser Session vorzulegen. Dieser Gegenstand muss deshalb auf die Januarsession verschoben werden.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an das Elektrizitätswerk Wynau.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Huttwil beabsichtigt, die elektrische Beleuchtung einzuführen und hat zu diesem Zwecke mit dem Elektrizitätswerk Wynau einen Vertrag abgeschlossen, wonach letzteres ein Quantum elektrischer Energie von 150 Pferdekräften abgiebt. Die Gemeinde Huttwil hat sich ihrerseits verpflichtet, für den Fall, dass die Durchführung der Linie auf Widerstand stossen sollte, beim Grossen Rate um das Expropriationsrecht einzukommen. Die Gemeinde Huttwil hat dies nicht gethan und infolge dessen hat das Elektrizitätswerk selber beim Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates ein bezügliches Gesuch eingebracht. Der Grosse Rat ist somit in der Lage, das Expropriationsrecht nicht der Gemeinde Huttwil, sondern dem Elektrizitätswerk Wynau zu erteilen.

Mit Rücksicht auf die erwähnte vertragliche Verpflichtung hat man es als nötig erachtet, den Gemeinderat von Huttwil anzufragen, warum er nicht selber das Expropriationsgesuch, im Sinne des abgeschlossenen Vertrages, eingereicht habe. Derselbe hat sich hierauf dahin vernehmen lassen, dass das Elektrizitätswerk Wynau dem Gemeinderat keine vollständigen Pläne zur Genehmigung unterbreitet habe. Seit Einreichung des Gesuches durch die Gesellschaft Wynau seien diese Pläne nun eingelangt, der Gemeinderat habe sie genehmigt und er sei infolge dessen ebenfalls einverstanden, dass das Expropriationsrecht vom Grossen Rate erteilt werde, sodass also in dieser Beziehung Einigkeit herrscht.

Das vom Elektrizitätswerk Wynau eingereichte Gesuch lautet folgendermassen: «Es möchte der genannten Aktiengesellschaft aus Gründen des öffentlichen Wohles zum Zwecke der Erstellung und Erhaltung der nötigen Leitungen und Transformatoren für die Durchführung elektrischer Energie in und durch das Gebiet der Gemeinde Huttwil das Recht der Zwangsenteignung erteilt werden.»

Im Schosse der Justizkommission ist kürzlich die Frage aufgeworfen worden, ob es nach der bernischen Gesetzgebung überhaupt zulässig sei, dass der Grosse Rat einer Privatperson ein solches Zwangsenteignungsrecht erteilte, und auf die gleiche Linie muss selbstverständlich auch eine Privatgesellschaft, wie die Gesellschaft Wynau, gestellt werden. Es herrscht da oder dort die Meinung, das Expropriationsrecht könne nur einer Gemeinde oder einer Korporation oder einer öffentlichen Anstalt erteilt werden, nicht aber einem Privatmann. Nun macht aber das bernische Expropriationsgesetz vom Jahre 1868 gar keinen Unterschied, ob eine Privatperson oder eine juristische Person, Gemeinde oder Korporation, ein solches Gesuch einreiche. Die einzige Frage, die jeweilen zu prüfen und zu beantworten ist, ist die, ob das zu erstellende Werk aus Gründen des öffentlichen Wohles erstellt werden soll oder nicht. Es kann also auch ein Privatmann das Zwangsenteignungsrecht erhalten, sofern er beabsichtigt, ein dem öffentlichen Wohle dienendes Werk zu erstellen. Nehmen wir an, ein gemeinnütziger, vermöglicher Mann wolle in irgend einer Gemeinde ein industrielles Werk erstellen, durch welches vielen Leuten Arbeit verschafft und der ganzen Gemeinde ein Vorteil zugewendet würde, so könnte nach meiner Auffassung zweifellos diesem Manne, der durchaus von gemeinnützigen Absichten geleitet ist, das Expropriationsrecht erteilt werden. Oder nehmen wir an, eine gemeinnützige Person wünsche irgendwo in einer Gemeinde auf eigene Kosten ein Krankenhaus zu erstellen, der Eigentümer, auf dessen Land das Krankenhaus errichtet werden soll, stelle aber übermässige Forderungen, auf die der betreffende Privatmann unmöglich eingehen kann. Ich denke, der Grosse Rat würde keine Bedenken tragen, auch dieser Person das Expropriationsrecht zu erteilen. Es ist im Schweizerland auch schon vorgekommen, dass ein Privatmann aus eigenen Mitteln eine Eisenbahn erstellt hat; so ist z. B. die Eisenbahn von Yverdon nach St. Croix von einem Privatmann erstellt worden. Auch da trug man keine Bedenken, sofern es überhaupt notwendig war, gestützt auf das eidgenössische Expropriationsgesetz von Jahre 1850, an das sich das unsrige anlehnt, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Ich habe geglaubt, bei diesem Anlasse dem Grossen Rat mitteilen zu sollen, wie diese Frage aufgefasst werden kann, um daorts allfälligen irrtümlichen Anschauungen vorzubeugen. Es soll daher niemand, der etwas Gutes beabsichtigt, sich durch gesetzliche Bedenken abschrecken lassen!

Im vorliegenden Falle sind nun sowohl die materiellen, als formellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden. Man hat auch den Expropriaten im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren vernehmen zu lassen. Wir beantragen deshalb dem Grossen Rate, es möchte dem Gesuche des Elektrizitätswerkes Wynau entsprochen werden.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden und pflichtet speziell auch der Auffassung bei, dass das Expropriationsrecht nicht nur einer Korporation, sondern auch einem Privatmann erteilt werden dürfe, wenn das zu er-

stellende Werk im Interesse des öffentlichen Wohles liegt.

Wyss. Ich möchte nur noch beifügen, dass diese Praxis im Grossen Rate nicht neu ist, sondern schon seit längerer Zeit existiert. Zum ersten Mal wurde das Expropriationsrecht einem Privatmann erteilt, als Herr Sterchi in Mürren das Expropriationsrecht zum Zwecke der Erstellung einer Wasserleitung, sowie zu Beleuchtungszwecken verlangte. Herr Sterchi gab dem Dorfe Mürren eine richtige Beleuchtung, hat also mit seinem eigenen Zweck einen öffentlichen Zweck verbunden. Mit Rücksicht hierauf wurde Herrn Sterchi, weil einige Eigentümer ihn an der Erstellung des Werkes verhindern wollten, anstandslos — es geschah dies unter Herrn Justizdirektor Lienhard — das Expropriationsrecht erteilt. Sie sehen hieraus, dass diese Praxis schon seit längerer Zeit besteht, und ich glaube, wir können um so weniger davon abgehen, weil im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anlage elektrischer Leitungen ausdrücklich vorgesehen ist, dass nicht nur Gemeinden und Korporationen, sondern auch Privatpersonen das Expropriationsrecht sollen in Anspruch nehmen können.

Genehmigt.

Nachsubvention an die Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben sich vor ziemlich genau einem Jahre, nämlich am 28. November 1900, mit einem Gesuch des Zentralkomitees der kantonalen Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun zu befassen gehabt, das von dem Vorhandensein eines rund Fr. 70,000 betragenden Defizit Mitteilung machte und die Hülfe des Staates in dieser oder jener Form, anrief. Der Grosse Rat hat damals beschlossen, es sei die Behandlung dieses Subventionsgesuches auf so lange zurückzulegen, bis die Einwohnergemeinde Thun sich dem vom Zentralkomitee eingereichten Gesuches angeschlossen habe und die Verpflichtung übernehme, ungesäumt für die Liquidation der kantonalen Industrie- und Gewerbeausstellung zu sorgen.

Mit diesem Beschluss wurde die Angelegenheit formell insofern auf einen andern Boden gestellt, als man nicht einzig dem Zentralkomitee der Ausstellung sondern dem Gemeinderat von Thun zugemutet hat, die Liquidation des Unternehmens durchzuführen und zu diesem Zwecke eventuell auch den Staat um seine Mithülfe anzugehen. Der Gemeinderat von Thun hat diese Mission übernommen und eine Kommission niedergesetzt, in die auch der Staat, auf den Wunsch des Gemeinderates von Thun, ein Mitglied wählte, damit dieselbe das ganze Rechnungswesen der Ausstellung prüfe, darüber Bericht erstatte und in Bezug auf die Deckung des Defizits Anträge stelle. Die Kommission hat unterm 15. Brachmonat dieses Jahres ihren Bericht erstattet, der bei den Akten liegt und dessen Resultat in finanzieller Hinsicht folgendes ist.

Das Defizit, das nach ausserordentlich mühevollen Arbeiten eruiert werden konnte, beträgt auf den genannten Zeitpunkt Fr. 81,681.85 oder mit Hinzurechnung der Forderung, welche die Gemeinde Thun für die Lieferung von Licht, Wasser und Kraft zu stellen hat (Fr. 10,317.95) im ganzen Fr. 91,999.80 oder rund Fr. 92,000. In dieser Summe sind ausser der Forderung der Gemeinde Thun auch die Passivzinsen inbegriffen, welche dem Unternehmen infolge der ziemlich verspäteten Auszahlung der kantonalen Subvention erwachsen sind, im Betrage von Fr. 6808.50. Sie erinnern sich, dass der Grosse Rat seiner Zeit an die Bewilligung der Staatssubvention im Gesamtbetrage von Fr. 80,000 den Vorbehalt knüpfte, dass die Subvention erst ausbezahlt werde, wenn dem Staat die nötigen Mittel zu Gebote stehen. Es wurde dies in einem Zeitpunkt beschlossen, wo man sich in Bezug auf die Staatsfinanzen in ziemlich enger Lage befand, und es musste das Resultat der Jahresrechnung von 1900 abgewartet werden, um endlich aus dem vorhandenen Ueberschuss die Subvention ausrichten zu können. Infolge dessen wurde das Zentralkomitee genötigt, um für die Einrichtung und den Betrieb der Ausstellung die erforderlichen Mittel zu besitzen, bei der Kantonalbankfiliale Thun gegen Verpfändung der Staatsvention ein Anleihen aufzunehmen. Für dieses Anleihen sind nun im Laufe von circa 2 Jahren Passivzinsen im Betrage von etwas über Fr. 6000 aufgelaufen, welche, wie bemerkt, in der Gesamtsumme von rund Fr. 92,000 inbegriffen sind. Sie sehen auch, dass die Höhe des Defizits von mal zu mal gestiegen ist; vor einem Jahre hatten wir es nur mit einem solchen von Fr. 70,000 bis Fr. 75,000 zu thun, heute stehen wir vor einem solchen von Fr. 92,000 Dieser Umstand erklärt sich einfach daraus, dass es, wie schon früher bemerkt wurde, an einer genauen, geordneten Rechnungsführung und Buchhaltung fehlte, so dass erst die vom Gemeinderat von Thun niedergesetzte Kommission mit grosser Mühe den wirklichen Ausfall des Unternehmens zu konstatieren vermochte.

In Bezug auf die Deckung des Defizits macht die erwähnte Kommission in ihrem Bericht folgende Vorschläge: Fr. 50,000 seien durch eine Lotterie aufzubringen, der Staat solle die Passivzinsen im Betrage von Fr. 6808.50 infolge verspäteter Auszahlung des Staatsbeitrages auf sich nehmen, und für den Rest sollen die Gemeinde Thun und das Zentralkomitee gemeinsam aufkommen. Der Gemeinderat von Thun hat diese Vorschläge im allgemeinen aufgenommen und ist mit folgenden Antrag an die Gemeinde gelangt: Es habe das Zentralkomitee, beziehungsweise seine Mitglieder gemeinsam eine Summe von Fr. 12,000 aufzubringen; Fr. 20,000 (mit Inbegriff der Fr. 10,317.95 herrührend von der Lieferung von Licht, Wasser und Kraft) solle die Gemeinde Thun leisten, ebenso solle der Staat Fr. 20,000 übernehmen, und der Rest sei durch eine Lotterie zu decken. Diese Anträge des Gemeinderates wurden von der Gemeinde Thun am 29. September bei starker Beteiligung mit grossem Mehr verworfen, wodurch die Gemeinde Thun bekundete, dass sie nicht gewillt sei, für die Tilgung des Defizits der Ausstellung und für die Vermeidung des Konkurses ein Opfer zu bringen. Diejenigen Bürger, denen es doch daran gelegen war, dass die Gemeinde Thun nicht die Schuld trage, wenn der Konkurs eintreten sollte, machten einen zweiten Versuch, um die Gemeinde zu bewegen, zu einer Rettung des Unternehmens die Hand zu bieten. Das Zentralkomitee hat sich anerboten, statt Fr. 12,000 Fr. 15,000 zu leisten

und der Gemeinde Thun sollten statt der anfänglichen Fr. 20,000 nur Fr. 15,000 zugemutet werden, mit Inbegriff ihrer Forderung von Fr. 10,300, also in Wirklickeit nur eine Barsubvention von nicht ganz Fr. 5000 Der Staat sollte wiederum Fr. 20,000 leisten und der Rest durch eine Lotterie aufgebracht werden. Allein auch diese Anträge wurden von der Gemeinde Thun am 20. Oktober mit starkem Mehr verworfen.

In dieser fatalen Situation hat sich das Zentralkomitee neuerdings, unterm 24. Oktober, unterstützt vom Gemeinderat von Thun unterm 6. November, mit einem Schreiben an die Regierung gewendet und unter Berücksichtigung der negativen Haltung der Gemeinde Thun folgende Vorschläge gemacht: Es sei zur Deckung des Defizites vom Zentralkomitee die Summe von Fr. 20,000 zu leisten, der Staat solle seinerseits Fr. 20,000 übernehmen und der Rest im Betrage von Fr. 45,000 bis Fr. 50,000 (wenn man annimmt, dass die Zinsen sich noch weiter auflaufen werden) sei durch eine Lotterie aufzubringen.

Dies ist die Situation, wie sie heute sich uns darbietet. Sie werden sicher mit mir einverstanden sein, dass es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr darum handeln kann, allen Ursachen des finanziellen Misslingens der Thuner Ausstellung nochmals nachzuforschen, hier darüber zu diskutieren und die Schuldigen da und dort aufzuspüren, denen der Vorwurf mangelhafter Befähigung oder mangelnder Gewissenhaftigkeit gemacht werden kann. Der Deckel ist von dem Hafen abgehoben und der Inhalt erlesen worden; wir wissen ziemlich genau, aus welchen Ursachen das Unternehmen misslungen ist. Wir können konstatieren, dass man allerseits die Ueberzeugung hat, dass der finanzielle Misserfolg verschiedenen Faktoren zuzuschreiben ist. Einmal einer grossen Sorglosigkeit, einem grossen Optimismus auf Seiten der Leiter des Unternehmens, einem Mangel an genauer Buchführung etc. Anderseits aber auch Faktoren, die nicht alle zum voraus bemessen und erwartet werden konnten. Man findet deshalb, die Leiter des Unternehmens sollen auch einen Teil der Folgen des Misslingens tragen, und es war auch eine Hauptforderung des Grossen Rates, wenn sie auch nicht offiziell ausgesprochen wurde, es sollen die Fehlbaren auch in gewissem Masse herhalten und nicht die ganze Sache, wie es von Anfang an geschehen sollte, einfach dem Staat zugeschoben werden. Diesem wohlberechtigten Gefühl ist nun Rechnung getragen, indem des Zentralkomitee die Aufbringung einer Summe von Fr. 20,000 übernimmt, eine Summe, die sicher als eine anständige und erhebliche bezeichnet werden kann. Ob die Mitglieder des Zentralkomitees rechtlich für eine so grosse oder noch grössere Summe haftbar gemacht werden könnten, ist höchst zweifelhaft und eine Frage, welche die Gerichte zu beurteilen hätten. Wir glauben, die Fr. 20,000, welche das Zentralkomitee zu leisten sich bereit erklärt hat, seien als eine den Umständen nach genügende Sühne für die begangenen Fehler zu betrachten, und es ist damit ein Boden geschaffen, auf welchem nach Ansicht der Regierung heute im Grossen Rate besser verhandelt werden kann, als dies vor einem Jahre der Fall gewesen wäre.

Der Regierungsrat hat das Gesuch einlässlich geprüft und das Resultat seiner Beratungen liegt Ihnen vor. Es muss dabei zweierlei unterschieden werden: dasjenige, was in den Geschäftskreis des Grossen Rates und dasjenige, was in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Der Kompetenz des Grossen Rates unterliegt das Begehren um Bewilligung einer Nachsubvention, während das Gesuch um Bewilligung einer Lotterie in die ausschliessliche Kompetenz des Regierungsrates fällt. Der Grosse Rat hat es infolge dessen nur mit der Frage der Nachsubvention zu thun, und in dieser Hinsicht beantragt Ihnen der Regierungsrat folgendes:

«Es wird zur Vermeidung des Konkurses der Thuner Ausstellung vom Jahre 1899 eine Nachsubvention des Staates von Fr. 20,000 bewilligt, unter den Bedingungen:

1. dass vom Zentralkomitee der Ausstellung zum gleichen Zwecke eine gleich hohe Summe aufgebracht werde;

2. dass die Gemeinde Thun auf ihre Forderung von Fr. 10,317.95 an die Ausstellung für Lieferung von Kraft, Wasser und Gas verzichte;

3. dass der übrige zur Deckung des Defizites noch fehlende Betrag auf andere Weise aufgebracht werden **kann**.»

Sie entnehmen hieraus, dass der Regierungsrat nicht etwa der Ansicht ist, es sei nicht an und für sich mit der frühern Subvention von Fr. 80,000 schon ein genügend hoher Beitrag an die Thuner Ausstellung geleistet worden. Wir behaupten im Gegenteil noch jetzt: es ist das eine ausserordentlich hohe und schöne Subvention gewesen. Das Motiv, weshalb der Regierungsrat Ihnen beantragt, noch einen Schritt weiter zu gehen, ist das, dass wir glauben, auch unserseits zur Vermeidung des Konkurses des Unternehmens, der sonst unvermeidlich vor der Thüre steht, etwas beitragen zu sollen. Wir sagen uns, so ganz gleichgültig könne es den Behörden des Kantons doch nicht sein, wenn das Unternehmen schliesslich einen so traurigen Ausgang nehmen müsste. Wenn auch die Behörden des Kantons sich in dieser Sache keinen Vorwurf zu machen haben, so sei es doch unvermeidlich, dass in der öffentlichen Meinung, in der Presse, im Urteil unserer Miteidgenossen in der ganzen Schweiz höchst wenig angenehme Bemerkungen über den ganzen Kanton Bern fallen würden und dass man bei manchem Anlass zu hören bekäme, der grosse und starke Kanton Bern habe nicht einmal seine kantonale Ausstellung vor dem Konkurs zu retten vermocht. Wir können uns solchen Bemerkungen gegenüber nicht hinter die Rechtfertigung verschanzen, der Kanton als solcher könne nichts dafür; danach würde nicht gefragt, sondern es würde mit Hohn und Schadenfreude von vielen, die dem Bernermutz gerne bei Gelegenheit etwas anhängen, die Sache in allen Teilen des Landes verzapft und vermünzt.

Wir beantragen Ihnen also, obwohl die Schuld in keiner Weise an den Behörden liegt, zur Rettung des Unternehmens Hand zu bieten, nachdem die Hauptschuldigen selber in erheblichem Masse eine Sühne auf sich genommen und einen Teil des Defizites zu decken sich bereit erklärt haben. Dabei dürfen wir aber doch sagen, dass in diesen Fr. 20,000, die der Kanton leisten soll, die aus der verspäteten Auszahlung der Staatssubvention entstandenen Passivzinsen inbegriffen sein sollen, so dass kein Streit darüber entstehen soll, wer diese Passivzinsen zu bezahlen habe. Es kann auch formell darüber kein Streit walten, weil der Grosse Rat seiner Zeit die Verpflichtung zu sofortiger Ausbezahlung ausdrücklich abgelehnt und den Vorbehalt gemacht hat, es seien die Fr. 80,000

auszubezahlen, sobald dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Um in dieser Beziehung immerhin jeden Zweifel zu beseitigen, erklären wir, dass in der Nachsubvention von Fr. 20,000 diese Passivzinsen inbegriffen sein sollen.

Ferner glauben wir, dass denn doch auch die Gemeinde Thun, trotz zweimaliger Verwerfung der ihr zugemuteten Subvention, zur Lösung dieser Frage etwas beitragen solle und zwar in der Weise, dass sie auf die Forderung für Lieferung von Kraft, Wasser und Gas Verzicht leiste. Wir glauben, wenn sich die Gemüter etwas beruhigt haben und man sieht, dass das Zentralkomitee sich zu einer bedeutenden Mehrleistung bereit erklärt hat und auch der Kanton eine Nachsubvention zu leisten bereit ist, werde auch die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Thun sich nicht mehr ablehnend verhalten und sich nicht sagen lassen wollen, dass einzig an ihrer Forderung die ganze Sache gescheitert sei. Man mutet der Gemeinde Thun ja keinen Barbeitrag mehr zu und anderseits darf doch auch gesagt werden, dass ein grosser Teil der Bevölkerung Thuns aus dem Unternehmen auch Nutzen gezogen hat. Wir glauben, wenn man alles dies den Bürgern vorstelle, so werde sich nicht mehr eine Mehrheit für Ablehnung eines Entgegenkommens finden. Es ist uns denn auch von massgebenden Persönlichkeiten aus Thun versichert worden, sie seien überzeugt, dass die Gemeinde Thun wenigstens diese Leistung übernehmen werde.

Durch Leistung von je Fr. 20,000 seitens des Zentralkomitees und des Kantons und unter Abzug des Guthabens der Gemeinde Thun im Betrage von rund Fr. 10,000 vermindert sich das Defizit von Fr. 92,000 auf circa Fr. 42,000. Immerhin ist nicht zu vergessen, dass diese Zahlen sich auf den Juni dieses Jahres beziehen und dass bis zur vollständigen Abwicklung der Sache natürlich auch wieder Zinsen auflaufen. Für des Rest des Defizits muss dann in anderer Weise gesorgt werden, zu welchem Zwecke das Zentralkomitee den Regierungsrat um die Bewilligung einer Lotterie ersucht hat. Dem Gesuche lag ein bezüglicher Prospekt bei und der Regierungsrat hat beschlossen, diesen Lotterieplan zunächst durch Fachmänner prüfen zu lassen. Es wird sich dann zeigen, für welche Summe eine Lotterie überhaupt nötig ist und unter welchen Bedingungen eine solche bewilligt werden kann. Wie schon bemerkt, steht der Entscheid in dieser Frage dem Regierungsrate zu.

Nachträglich hat das Zentralkomitee noch das Gesuch gestellt, der Regierungrat möchte, vorausgesetzt, dass der Staat an der Deckung des Defizites sich beteilige, eine Liquidationskommission bestellen, welche in Verbindung mit dem Gemeinderat von Thun und dem Zentralkomitee die Liquidation des ganzen Unternehmens durchzuführen hätte. Der Regierungsrat ist auf diesen Wunsch eingetreten und hat bereits eine solche Liquidationskommission bestellt, bestehend aus Persönlichkeiten, welche bereits der zur Untersuchung der ganzen Angelegenheit eingesetzten Kommission angehört haben. Wir glauben, durch eine solche Massregel werde das Vertrauen in eine korrekte und gründliche Erledigung dieser so unliebsamen Angelegenheit am besten gefördert und wir glauben auch, dass diejenigen Gläubiger, denen die Geduld ausgehen wollte und welche mit Geltendmachung ihrer Rechte drohten, sich um so lieber noch weiter gedulden werden, wenn sie sehen, dass die Kantonsregierung, beziehungsweise eine von ihr bestellte Behörde die Sache an die Hand nimmt. Ich teile dies dem Grossen Rate mit, nicht als ob er darüber zu diskutieren und Beschluss zu fassen hätte, sondern lediglich zur Orientierung, damit er sieht, in welcher Weise die Regierung die Angelegenheit zu einem möglichst ehrenvollen und die Gläubiger befriedigenden Abschluss bringen zu können glaubt.

Indem ich den Wunsch wiederhole, man möchte nicht unnützerweise alte Geschichten aufwärmen und Vorwürfe erheben, die doch nichts mehr nützen, sondern man möchte sich auf den Boden stellen, dass diese unliebsame Geschichte im Interesse unserer Ehre und des Friedens einmal beseitigt werden sollte, empfehle ich Ihnen die Anträge des Regierungrates zur Annahme.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dem sehr eingehenden Bericht des Herrn Regierungrates v. Steiger habe ich nur wenig beizufügen.

Dieses nicht sehr angenehme Geschäft der Thuner Ausstellung präsentiert sich heute in wesentlich anderer Gestalt, als vor einem Jahre. Sie wissen, dass die Staatswirtschaftskommission vor einem Jahre, entgegen dem Antrage des Regierungsrates, Ihnen den Antrag unterbreitet hat, Sie möchten das Geschäft auf so lange zurücklegen, bis sich die Gemeinde Thun selber der Sache annehme und sich verpflichte, unverzüglich für die Liquidation des Unternehmens zu sorgen. Wir bezweckten mit diesem Antrag vor allem aus eine gründliche Ausmusterung in dieser Angelegenheit. Diese Ausmusterung ist nun erfolgt, indem der Gemeinderat von Thun sofort eine Kommission niedergesetzt hat, die unter Mitwirkung eines Delegierten des Staates, in der Person des Herrn Hypothekarkassaverwalters Moser, sehr gründliche Erhebungen gemacht und das Resultat derselben in einem sehr interessanten gedruckten Bericht niedergelegt hat.

Es ist nun vor allem aus zu betonen, dass alles dasjenige, was letztes Jahr namentlich vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission gesagt und gerügt worden ist, durch den Bericht der Untersuchungskommission vollständig bestätigt worden ist. Unsere Anklagen und unsere Kritik waren nach keiner Richtung übertrieben, sondern es wurde eher noch etwas zu wenig gesagt. Es ist nun heute nicht der Ort und durchaus nicht angezeigt, sich neuerdings in kritischen Betrachtungen zu ergehen, denn mit kritischen Betrachtungen kann nicht geholfen werden, sondern einzig und allein mit Geld.

Wir stehen vor der Frage: wollen wir die Sache ihrem Schicksal überlassen, wollen wir es zum Konkurs kommen lassen, oder wollen wir nochmals helfen? Vielerorts besteht die Ansicht und sie wurde namentlich in der Presse ausgesprochen, der Grosse Rat solle sich mit der Sache so lange nicht befassen, als nicht vor allem aus die Gemeinde Thun vorgehe. Ich glaube nun, auf diesen Boden könne man sich nicht stellen. Es ist anzuerkennen, dass die Behörden von Thun alles gethan haben, was in ihren Kräften lag. Sie haben eine gründliche Untersuchung durchgeführt und diejenigen Personen, denen vor allem aus Fehler vorzuwerfen sind, veranlasst, Beiträge zu zeichnen und damit eine gewisse Sühne auf sich zu nehmen. Sie haben ferner der Gemeindeversammlung einen gedruckten Bericht unterbreitet und Anträge in Bezug auf die

finanzielle Beteiligung der Gemeinde gestellt, und wenn die Gemeinde zweimal hintereinander den Antrag des Gemeinderates abgelehnt hat, so trifft den Gemeinderat und überhaupt die Gemeindebehörden keine Schuld. Es liegt nicht immer in der Macht einer Gemeindeverwaltung, die Gemeinde zu diesen oder jenen Beschlüssen zu veranlassen; das erfährt man anderwärts auch und wird es nächstens möglicherweise auch in der Stadt Bern erfahren. Es wäre ja mitunter gut, wenn eine Gemeindeversammlung etwas mehr auf die Gemeindebehörden hören würde, und es wäre auch der Gemeinde Thun sehr gut angestanden, wenn sie die Anträge des Gemeinderates angenommen hätte. Ich will darauf verzichten, die Gründe, welche diesen ungünstigen Beschluss der Gemeinde Thun herbeiführen halfen, näher ins Auge zu fassen und zu besprechen; sie sind in der Presse erörtert worden und werden den meisten Herren bekannt sein. Ich glaube nun, der Grosse Rat solle das schlechte Beispiel der Gemeindeversammlung von Thun nicht nachahmen, sondern derselben mit dem guten Beispiel vorangehen und erklären: so weit es uns möglich ist, wollen wir zur Sanierung des Unternehmens mitwirken, damit der Konkurs vermieden werden kann und die vielen Gläubiger zu ihrem Gelde kommen. Wenn der Grosse Rat dies thut, so darf wohl erwartet werden, dass die Gemeindeversammlung von Thun diesem guten Beispiele folgen und die Einsicht, welche bis jetzt gemangelt hat, sich Einkehr verschaffen wird. Die Staatswirtschaftskommission hat nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit gefunden, es gehe kaum anders, als dass der Grosse Rat das ihm zugemutete Opfer in Form einer Nachsubvention von Fr. 20,000 übernehme, gleich wie das Zentralkomitee ebenfalls Fr. 20,000 übernommen hat. Man kann ja allerdings sagen, es handle sich in erster Linie um eine Angelegenheit Thuns, es sei eine Thuner Ausstellung gewesen. Allein es ist doch darauf hinzuweisen, dass an dieser Ausstellung der ganze Kanton beteiligt war und dass dieselbe nach aussen als kantonale Ausstellung erschien, so dass dabei, wenigstens in den Augen unserer Miteidgenossen, nicht die Stadt Thun einzig in Frage kommt, sondern der ganze Kanton, und wenn diese erste kantonale Gewerbeausstellung in Konkurs gerät, so gerät nicht eine beliebige, sondern eine kantonale Ausstellung in Konkurs. Dies sollten wir vermeiden und der Kanton vermag das wohl. Wenn wir die Fr. 20,000 leisten, so ist dabei nicht zu vergessen, dass auch Thun wesentliche Leistungen übernommen hat und noch übernehmen wird. Vorerst ging das ganze Garantiekapital im Betrage von etwas über Fr. 30,000 verloren. Sodann werden durch das Zentralkomitee Fr. 20,000 beigebracht, macht zusammen Fr. 50,000, und ferner soll die Gemeinde nach dem Antrage des Regierungsrates, dem sich die Staatswirtschaftskommission anschliesst, eine weitere Leistung von etwas zu Fr. 10,000 übernehmen, indem sie auf ihre Forderung für Kraft, Licht und Wasser verzichtet. Es ergiebt sich somit eine Gesamtleistung von über Fr. 60,000 wobei zu berücksichtigen ist, dass die einzelnen Komiteemitglieder sowie die ganze Bevölkerung vor und während der Ausstellung weitere sehr bedeutende Opfer zu Gunsten der Ausstellung übernehmen musste. Man kann also nicht sagen, die Gemeinde Thun leiste nichts; sie hat im Gegenteil sehr viel geleistet.

Es ist in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmässig sei, ausdrücklich die Verzichtleistung der Gemeinde Thun auf ihre Forderung als Bedingung aufzunehmen. Es wurde nämlich die Befürchtung ausgesprochen, es könnte die Gemeinde Thun sich auch zum dritten Male ablehnend verhalten. Man hat sich nach dieser Richtung hin informiert, und es ist uns von Vertretern Thuns die bestimmte Erwartung ausgesprochen worden, dass die Gemeinde, wenn der Staat eine Subvention beschliesse, auf ihre Forderung verzichten werde. Es wird der Gemeinde sehr gut anstehen, wenn sie einen derartigen Beschluss fasst und es wird damit, wie in den Zeitungen gesagt wurde, wieder einer der «Zinggen» des Thunersterns geputzt werden können.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt also Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates, einzig mit der Abänderung, dass wir im Beschluss ausdrücklich sagen wollen, in den Fr. 20,000 seien die auf der Kantonalbank erwachsenen Passivzinzen der Staatssubvention von Fr. 80,000 inbegriffen. Der Herr Direktor des Innern hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass dies die Auffassung der Regierung gewesen sei, nur ist es im Antrag der Regierung nicht ausdrücklich gesagt, und um in dieser Beziehung von vornherein absolute Klarheit zu schaffen, beantragt die Staatswirtschaftskommission, im Antrage des Regierungsrates nach «Fr. 20,000» in Klammern einzuschalten: «in welcher die von der Kantonalbank geforderten Zinsen vom Kredit von Fr. 80,000 inbegriffen sind.» Mit dieser Einschaltung empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Dürrenmatt. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, man solle sich jetzt der Vorwürfe über das Verschulden der Kalamität enthalten. Dies ist sicher ein sehr humaner Wunsch, dem ich gerne möglichst weit entgegenkomme, um so lieber, als mir die Stadt Thun, wo ich auch eine Zeit lang wohnte, in sehr liebem Andenken ist und es mir leid thut, dass sie in diese Verlegenheit geraten ist. Wenn hingegen Herr Regierungsrat v. Steiger sagt, man sei durchaus edifiziert, der Deckel sei von dem Hafen abgehoben worden, so muss ich doch sagen, dass er über diesen Punkt heute etwas rasch hinweggeeilt ist. Man hat allerdings schon in der letzten Diskussion über diesen unbeliebigen Gegenstand die vom Organisationskomitee begangenen Fehler scharf gerügt. Es ist das aber nicht die einzige Behörde, die in Betracht fällt, und wenn der Herr Berichterstatter des Regierungsrates heute wiederholt konstatiert, dass die staatlichen Behörden kein Verschulden treffe, so glaube ich, das sei nicht ganz richtig. Wir hatten ja eine grosse Ausstellungskommission von 99 Mitgliedern, deren Ehrenpräsident Herr Regierungsrat von Steiger war und in welcher die glänzendsten Namen aus der bernischen Administration alle vertreten waren. Nun will es mir scheinen, nachdem man einerseits dem Organisationskomitee von Thun gebührend den Marsch gemacht hat, es seien doch auch die Staatsbehörden dafür da gewesen, um den Gang der Ausstellung zu überwachen und gegen eine mangelhafte Organisation einzuschreiten, wie sie z. B. in Bezug auf die Regiewirtschaft und andere Dinge zu tage trat. Man ist doch schliesslich nicht nur da, um als Ehrenpräsident die Würde eines Unternehmens zu repräsentieren, sondern auch dazu, zu kontrollieren und Schaden zu verhüten, um so mehr als sich der Staat an dem Unternehmen mit Fr. 80,000 beteiligt hatte. Es war sonst immer bernische

Verwaltungspraxis, die sehr löblich ist, dass der Staat überall, wo er sich in so hervorragender Weise beteiligte, auch ein kräftiges und ausschlaggebendes Wort bei der Organisation mitsprechen wollte. Er hat dies bei den Eisenbahnunternehmungen, bei Strassen- und andern Bauten gethan — kurz überall, wo der Staat bezahlt, will er auch etwas befehlen. Es scheint mir nun, im vorliegenden Falle sei in Bezug auf die Staatsaufsicht zu wenig geleistet worden und zwar spreche ich nicht nur von der Ausstellungskommission, sondern auch von demjenigen Dikasterium der Regierung, in dessen Kreis diese Angelegenheit gefallen ist, von der Direktion des Innern.

Neben den besondern Ursachen, die zum Misslingen des Ausstellungsunternehmens beitrugen, giebt es auch allgemeine Ursachen, die man nicht einzelnen Behörden und auch den Thunern nicht zur Last legen kann. Eine Hauptursache liegt in der kurzsichtigen Spekulation auf eine Bundessubvention. Die braven Thuner haben zum vornherein auf eine grosse Subvention der Bundesversammlung, wenn ich nicht irre im Betrage von Fr. 35,000 gerechnet, und sie konnten darauf rechnen mit Rücksicht auf andere Spenden, die im Bundesratshaus für solche Unternehmungen gewährt wurden. Sie haben sich aber verrechnet, und es ist dies ein Wink, wie trügerisch diese Bundessubventionen wirken, wenn man sich, nur um einer Bundessubvention teilhaftig zu werden, Opfer auferlegen muss, welche die eigenen Kräfte übersteigen.

Um noch ein Wort über die Mittel zu verlieren, die aus der peinlichen Verlegenheit herausführen sollen, so mögen Sie mir folgende Bemerkungen gestatten. Die Regierung unterscheidet in ihren Massnahmen zwei Kategorien: eine Massregel, die in ihre Kompetenz falle und Massnahmen, in Bezug auf die der Grosse Rat kompetent sei. In die Kompetenz des Grossen Rates falle die Bewilligung einer Nachsubvention von Fr. 20,000, in die ausschliessliche Kompetenz der Regierung dagegen die Bewilligung einer zweiten Lotterie. Ich weiss nicht, ob sich das wirklich so verhält. Ich erinnere mich an Diskussionen des Grossen Rates über das Lotteriewesen, und er hat sogar nicht über eine eigentliche Lotterie, sondern über eine einfache Gratis-Prämienverlosung Beschluss gefasst. Es betraf dies eine Prämienverlosung, die der Sprechende selber einmal einrichtete und mit Bezug auf die der Grosse Rat der Regierung den Befehl erteilte, dagegen einzuschreiten. Es scheint also, dass die Sache damals nicht in der Kompetenz der Regierung lag, sonst wäre der Grosse Rat nicht gegen diese unschuldige Gratisverlosung, wo keine Nieten vorhanden waren, sondern sämtliche Prämien der Kundschaft eines Blattes als Beigabe geliefert wurden, eingeschritten, als ob das etwas furchtbar Unmoralisches wäre. Handkehrum hat man dann wirkliche Lotterien bewilligt. Da muss man fast an das Wort eines Waadtländer-Advokaten denken, der einmal, zur Zeit, wo das Waadtland noch zu Bern gehörte, den Herren der welschen Appellationskammer sagte: «Ces messieurs jugent tantôt d'une manière, tantôt d'une autre, mais toujours souverainement bien!» (Heiterkeit). So scheint es sich auch zu verhalten mit der Zumutung, welche dem Grossen Rate mit Bezug auf Gestattung oder Nichtgestattung von Lotterien oder auch nur von unschuldigen Prämienverlosungen gemacht werden.

Ich will mich nun weder gegen das eine, noch das andere der von der Regierung vorgeschlagenen Mittel sträuben, weil ich mir auch noch etwas weiteres sage. Der Grosse Rat knüpfte nämlich an seine Subvention die Bedingung, dass ein Teil eines allfälligen Gewinnes dem Staate zukommen solle. Das war ein sehr fataler Beschluss, und in dieser Beziehung hat uns Herr Scheurer, in der besten Absicht, auch etwas aufs Eis geführt; es ist ihm ergangen, wie er einmal in einer Kommission gesagt hat: «Die da reich werden wollen, fallen in Versuchung und Stricke» (Heiterkeit). Angesichts einer solchen Bedingung können die Thuner mit einigem Recht sagen, wir sollen uns nun auch am Verlust beteiligen. Es ist mir zwar von freisinniger Seite der Wunsch ausgesprochen worden, ich möchte den Antrag auf Nichteintreten stellen. Ich weiss, dass ich damit diesem und jenem Mitglied des Grossen Rates einen grossen Gefallen erweisen würde. Allein ich sage: Ihr Herren, diesen Gefallen thue ich euch nicht (Heiterkeit), dafür bin ich auch nicht da, überall «der wüest Hung z'mache» (grosse Heiterkeit); nachdem wir in der Beteiligung so weit gegangen sind, dürfen wir es am Ende verantworten, diesen letzten Schritt auch noch zu thun. Es mag also jemand anders den Antrag auf Ablehnung stellen, wenn er wirklich gestellt werden soll. Ich werde einen derartigen Antrag nicht einbringen, aber ich hielt mich doch für verpflichtet, dem Vortrage der Direktion des Innern gegenüber, der die staatlichen Behörden zu sehr rein waschen wollte, verschiedene Vorbehalte anbringen zu müssen. Die staatlichen Behörden sind nicht von jeder Schuld freizusprechen, und auch hierin liegt eine moralische Nötigung, nochmals in den sauren Apfel zu beissen und neuerdings einen Beitrag zu bewilligen.

M. **Boinay.** Je n'ai pas l'intention non plus de combattre les propositions qui ont été faites tant par le gouvernement que par la commission d'économie publique. Cependant, Messieurs, il est du devoir des députés de signaler les conséquences que peut avoir une décision du genre de celle que nous allons prendre; il importe que les députés des diverses parties du canton fassent les réserves qui pourraient leur paraître opportunes; quant à moi, je signale notamment la question des loteries.

Messieurs! Vous savez tous ce qui s'est passé dans le canton de Berne à ce sujet. On a d'abord organisé une belle loterie pour pouvoir achever la tour de la cathédrale, ce dont tout le monde s'est félicité; mais une fois cette entreprise terminée, une fois qu'on eût réuni les millions nécessaires, le gouvernement, fermant l'écluse des loteries a dit: Maintenant, on n'en fera plus! Je sais qu'à plusieurs reprises, des personnes intéressées à des œuvres d'utilité publique ont demandé l'autorisation de faire des loteries. Je crois savoir, entre autres, qu'une demande de ce genre sera adressée au gouvernement pour la construction d'une église dans le Jura. Eh bien! Messieurs, je prends acte de la décision d'aujourd'hui et j'espère que, lorsque d'autres intéressés que ces Messieurs de Thoune viendront frapper à la porte du gouvernement pour obtenir l'autorisation d'organiser une loterie dans l'intérêt public, le Conseil-exécutif se montrera large et qu'il ne dira pas: «L'écluse est fermée, nous n'en parlons plus.»

En parlant de loterie, une observation me paraît opportune. Le gouvernement ferait peut-être bien d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de conseiller à

ces Messieurs de Thoune de vendre les billets de leur loterie dans le canton de Berne sans poursuivre cette opération dans les cantons voisins. Vous vous rappelez, Messieurs, qu'à un moment donné, le gouvernement du canton de Berne avait interdit la vente des billets de la loterie de Fribourg. Eh bien! nous courons le danger de voir les gouvernements voisins agir de même et défendre aussi la vente des billets de la loterie de Thoune. Je me demande si, pour l'honneur du canton, auquel on a fait allusion il y a un instant, il ne serait pas prudent de ne pas s'exposer à une interdiction de ce genre. Le Grand Conseil n'ayant pas à s'occuper de cette partie de la proposition, je signale simplement ce point au Conseil-exécutif afin qu'il prenne, éventuellement, les mesures nécessaires.

En outre, il serait indiqué de conseiller à nos amis de Thoune de s'arranger de manière à ne point perdre 5 ou 6000 billets, ainsi que ce fut le cas pour leur première loterie.

Enfin, j'ai tenu à dire ici l'attitude que nous prenons dans cette affaire. Nous sommes entièrement d'accord avec la proposition en question. Monsieur le Conseiller d'Etat de Steiger a fait appel à l'honneur du canton; nous sommes décidés à l'appuyer, mais en exprimant le désir qu'à l'avenir des entreprises de ce genre soient menées avec plus d'ordre, qu'on s'efforce d'éviter dans la mesure du possible des défectuosités comme celle que nous constatons aujourd'hui. J'espère aussi que lorsqu'un cas semblable à celui-ci se présentera ailleurs — et cela peut se produire dans toutes les parties du canton —, ces Messieurs de l'ancien canton se montreront larges également et qu'ils ne refuseront pas de venir en aide à leurs concitoyens.

M. **Cuenat.** Je pourrais me dispenser de prendre la parole, car mon collègue, M. Boinay, a déjà exposé une partie de ce que je voulais dire. Mais puisque je l'ai demandée, je tiens à déclarer que je voterai les propositions du gouvernement, en exprimant un regret et un espoir.

Messieurs! Je regrette sincèrement et je regretterai encore longtemps que la commune municipale de Thoune qui était la première intéressée à la réussite de l'exposition, se soit montrée si peu généreuse! Comme vient de le faire mon collègue, j'exprime aussi l'espoir que si dans le Jura, une localité avait la malencontreuse idée d'organiser une exposition cantonale et qu'elle se vît par suite de circonstances, que je ne puis pas prévoir, dans une situation précaire, le gouvernement n'oublierait pas la décision qui va être prise en ce qui concerne Thoune.

Messieurs! J'ai encore un mot à dire. Je félicite franchement les personnes qui ont contribué à tirer le comité de l'exposition de sa fâcheuse situation, mais je ne puis adresser les mêmes félicitations au comité lui-même qui, si les renseignements donnés à son sujet sont exacts, n'a vraiment pas fait son devoir.

Moor. Wir haben in Thun das Schauspiel erlebt, dass die Beteiligung der Gemeinde zweimal abgelehnt wurde, das zweite Mal mit ganz bedeutendem Mehr, und ich bereue nicht, dass die Zeitung, deren Redaktor ich bin, hauptsächlich zu diesem Resultat mitgewirkt hat. Nun aber ist, glaube ich, des grausamen Spieles genug. Der Zweck war, den Herren, welche in erster Linie für die Unregelmässigkeiten verantwortlich sind, einen Denkzettel mitzugeben. Diesen haben sie nun und deshalb möchte ich, so wenig wie Herr Dürrenmatt, nicht immer die böse Rolle spielen und hier einen Bengel zwischen die Beine werfen. Dagegen bin ich ein Gegner der Lotterie. Ich mag die Lotterien in keiner Gestalt leiden, weil es sich dabei um einen mühelosen Erwerb handelt und ich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gegen den mühelosen Erwerb aufzutreten mich verpflichtet fühle, sei es in der Form von Lotterien oder von Rösslispielen oder heisse diese Art, den Leuten das Geld unvermerkt aus der Tasche zu ziehen, wie sie wolle. Man kann allerdings sagen, es brauche ja niemand ein Lotterielos zu kaufen; allein ich glaube, der Staat habe die Verpflichtung, diesem Spekulieren auf Gewinn durch irgend einen grossen Zufall, diesem Bestreben, nicht durch Arbeit sich etwas zu erwerben, nicht Vorschub zu leisten oder sogar selber dazu Anleitung zu geben. Wer bezahlt denn — und dies veranlasst mich namentlich, kurz das Wort zu ergreifen — diese Lotterien, wer giebt der Gemeinde Thun diese Fr. 50,000? Das ist nicht der Banquier Soundso und nicht die Angehörigen der wohlhabenden Kreise, sondern es sind vorzugsweise die untern Schichten des Volkes, welche sich durch derartige Lotterien angezogen fühlen. Diese Fr. 50,000 sollen aus dem magern Portemonnaie der Knechtlein und Mägdlein, der Arbeiter etc. herausgelockt werden, das sind die eigentlichen Subvenienten, die das Defizit decken sollen! Deshalb bin ich gegen eine Lotterie, und wenn Sie gleichwohl eine solche wollen, so richten Sie sie wenigstens so ein, dass Sie selber die Lotteriebillets kaufen und hiefür das Taggeld der gegenwärtigen Session verwenden (Heiterkeit).

Pulfer. Aus der Diskussion über die Liquidation der Ausstellung in Thun gehen folgende sichere Punkte hervor. Einmal bezahlt der Staat Fr. 20,000, desgleichen das Zentralkomitee, und ferner verzichtet die Stadt Thun auf ihre Forderung von Fr. 10,000, was zusammen Fr. 50,000 ausmacht. Ein unsicherer Punkt scheint mir dagegen die Lotterie zu sein und ich weiss im gegebenen Moment nicht, was man von derselben denken soll, man hat keinen Einblick, wie dieselbe organisiert wird. Es sind drei Fälle möglich. Entweder wird die Lotterie das Defizit decken, oder sie deckt es nicht, oder sie bringt zu viel Geld ein. Angenommen nun, die Lotterie bringe nicht genug Geld ein, muss sich dann der Grosse Rat nochmals mit der Sache befassen, oder wie denkt man sich die Geschichte? Ich halte dafür, falls sich noch immer ein Manco herausstellen sollte, solle das Zentralkomitee der Ausstellung dafür behaftet werden, und ich beantrage, diese Bedingung dem Beschluss noch beizufügen, es sei denn, dass man mich belehrt, dass ein derartiger Antrag nicht nötig sei. Ich möchte in dieser Beziehung durchaus Klarheit haben, da ich sehr genau weiss, dass im Publikum die Stimmung nicht für, sondern gegen die Bewilligung der Fr. 20,000 ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern nur noch ganz wenige Bemerkungen anbringen. Herr Dürrenmatt hat die Meinung geäussert, es seien auch die staatlichen Behörden nicht ganz ohne Schuld,

denn wenn man Mitglied der grossen Ausstellungskommission sei, Ehrenpräsident etc., so hätte man auch auf den Gang des Unternehmens Einfluss ausüben sollen. Ich muss dem gegenüber auf die gegenteilige Praxis in solchen Dingen verweisen. Wir haben schon sehr viele ähnliche Unternehmungen gemeinnütziger Art gehabt, grosse Schützen- und Sängerfeste, landwirtschaftliche Ausstellungen, Schwingfeste und dergleichen, wobei der Staat gewöhnlich um einen Beitrag angegangen wurde, den er auch durch Bewilligung einer festen Summe leistete. Es wurden auch sehr oft Mitglieder der Regierung, nicht von amteswegen, aber durch die Wahl und auf den Wunsch der betreffenden Komitees, beigezogen; allein niemals hat sich der Staat bei derartigen Unternehmungen, bei einem eidgenössischen Schützenfest, einem eidgenössischen Turn- oder Sängerfest etc., angemasst, eine Aufsicht zu üben, weil er sich hüten wollte, sich in ein Privatunternehmen einzumischen. Wie wäre das gewesen, wenn der Staat bei der Thuner Ausstellung quasi eine Aufsicht hätte ausüben wollen? Es wäre rein unmöglich gewesen, auf Ort und Stelle alles zu verfolgen und zu beobachten; dagegen hätte dies zur Folge gehabt, dass es geheissen hätte, der Staat habe die Aufsicht gehabt, er sei dabei beteiligt gewesen und gleichwohl habe ein Defizit nicht verhütet werden können. Es ist viel richtiger, wenn der Staat in solchen Dingen diejenige Haltung beobachtet, die er bis jetzt immer eingenommen hat: dass er eine Subvention leistet, aber im übrigen den Leuten sagt, sie mögen die Sache besorgen. Herr Dürrenmatt hat zwar meine Wenigkeit betupfen zu sollen geglaubt, als Ehrenpräsident hätte ich auf das Unternehmen Einfluss haben sollen. Ich hätte geglaubt, Herr Dürrenmatt wüsste besser, wie es sich mit Ehrenpräsidenten zu verhalten pflegt. Wenn man an irgend einer Versammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt wird, so heisst das just: du hast nichts zu befehlen, du bist nur Ehrenpräsident! (Heiterkeit). Wenn z. B. der schweizerische Pfusverein im Kanton Bern seine Jahresversammlung abhalten und Herrn Dürrenmatt zum Ehrenpräsidenten ernennen würde (Heiterkeit), so glaube ich nicht, dass er auf die Rechnungsstellung an der betreffenden Jahresversammlung Einfluss hätte (Heiterkeit).

Noch eine Bemerkung hinsichtlich der Lotterie, ohne anzuerkennen, dass hier darüber Beschluss gefasst werden solle. Herr Boinay hat den Wunsch ausgesprochen, wenn die Regierung die Bewilligung einer Lotterie in Aussicht nehme, so möchte sie auch nach anderer Seite weniger zurückhaltend sein, als bis dahin. Ich weiss nicht, auf was für Beispiele Herr Boinay sich stützt. Ich kann ihm nur sagen, dass die Regierung bereits unterm 24. Februar 1900 für eine katholische Kirche in Burgdorf eine Lotterie im Betrage von Fr. 30,000 oder Fr. 35,000 bewilligt hat. Ferner bewilligte der Regierungsrat sehr häufig Lotterien kleinern Umfangs für gemeinnützige Zwecke, sogar für Musikkorps, die eine neue Uniform anschaffen wollen etc. Ich halte also den Vorwurf des Herrn Boinay für unbegründet.

Endlich die Bemerkung des Herrn Pulfer, wie es gehalten werden solle, wenn die Lotterie zu wenig abwerfe. Dass sie nicht zu viel abwirft, dafür kann der Regierungsrat bei Genehmigung des Programms sorgen, indem er die Zahl der Billets und die Gewinnsumme festsetzt. Sollte die Lotterie zu wenig abwerfen, so haftet nach wie vor selbstverständlich das Zentralkomitee; dasselbe wird von niemand seiner Verbindlichkeit entbunden und es wird sich in einem solchen Falle wahrscheinlich mit einem Accomodement oder auf irgend eine ähnliche Art behelfen müssen. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, ausdrücklich zu sagen, dass das Zentralkomitee auch fernerhin für die Erfüllung der Verbindlichkeiten hafte, da dies durch die Gesetzgebung an und für sich schon geordnet ist. Wir wollen überhaupt hoffen, es trete dieser Fall nicht ein, sondern es werde der Fehlbetrag wirklich vollständig gedeckt werden können.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bedaure nur, dass der Antrag des Regierungsrates den Mitgliedern des Grossen Rates nicht gedruckt zugestellt worden ist. Wäre dies geschehen, so würde Herr Pulfer seinen Antrag wahrscheinlich nicht gestellt haben, denn es heisst unter Ziffer 3 des regierungsrätlichen Antrages ausdrücklich, die Subvention werde unter der Bedingung bewilligt, dass das Zentralkomitee für die Aufbringung des Restes zu sorgen habe. In der Hauptsache wird es diesen Rest durch eine Lotterie aufbringen, und was durch diese nicht gedeckt wird, muss es sonst auf irgend eine Art und Weise beibringen. Was Herr Pulfer will, ist also bereits im Antrage des Regierungsrates enthalten, und ich möchte ihn deshalb ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Nun noch eine kurze Berichtigung gegenüber Herrn Dürrenmatt. Er hat sich mit vollem Recht dahin ausgesprochen, dass durch den Subventionsbeschluss des Grossen Rates zwischen dem Staat und den Thunern gewissermassen eine Gewinn- und Verlustrechnung vereinbart worden sei. Er hat jedoch den Vorwurf nicht an die richtige Adresse gerichtet. Er hat der Regierung den Vorwurf gemacht, sie habe, natürlich unter Mitwirkung der Staatswirtschaftskommission, den Grossen Rat aufs Eis geführt. Dies ist nicht der Fall. Regierung und Staatswirtschaftskommission haben damals beantragt, an die Gewerbeausstellung in Thun einen Beitrag von Fr. 60,000 à fonds perdu zu bewilligen, dagegen an die landwirtschaftliche Ausstellung keinen Beitrag zu verabfolgen. Dem gegenüber wurde aus der Mitte des Grossen Rates der Antrag gestellt, an die Gewerbeausstellung Fr. 55,000 und an die landwirtschaftliche Ausstellung Fr. 25,000 zu geben und diese Gewinn- und Verlustrechnung damit zu verbinden. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, meine Wenigkeit, hat sich dagegen aufgelehnt und wiederholt davor gewarnt, eine solche Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Grosse Rat hat jedoch, entgegen dem Antrage der Staatswirtschaftskommission und der Regierung, einen Beitrag von Fr. 80,000 bewilligt und sich das Recht vorbehalten, die Hälfte eines allfälligen Reinertrages zu Handen des Staates zurückzuverlangen. So ging die Sache! Ich habe schon vor einem Jahre darauf hingewiesen und erklärt, es wäre besser gewesen und im Interesse der Thuner gelegen, wenn man etwas mehr auf die Staatswirtschaftskommission gehört hätte, als es geschehen ist.

Pulfer. Auf die erhaltenen Erläuterungen hin, für welche ich bestens danke, ziehe ich meinen Antrag zurück.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter

des Regierungsrates. Ich möchte nur noch erklären, dass die Regierung dem Zusatz der Kommission beistimmen kann; derselbe wäre zwar nicht absolut notwendig.

Präsident. Da die Regierung dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beipflichtet, liegt nur ein Antrag vor. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt, ich erkläre deshalb den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission als angenommen.

Gesetz
über
die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Redaktionelle Bereinigung und Schlussabstimmung.

(Siehe Seite 395 hievor.)

Die von den vorberatenden Behörden vorgelegte bereinigte Redaktion weist folgende Aenderungen auf:

§ 1. Der erste Satz lautet nun: «Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staate, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören . . . .»
Als neues Alinea wird beigefügt: «Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.»

§ 2. Das Wort «Solche» im Eingang wird gestrichen, so dass der Paragraph nun lautet: «Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.»

§ 3. Hier wird ein ferneres Alinea beigefügt: «Dasselbe wird alle drei Jahre einer einlässlichen Revision unterzogen.»

§ 4. In Alinea 2 soll es heissen: «Jede wesentliche Veränderung . . . .»

§ 5. Als letztes Alinea wird beigefügt: «Die Bewilligung, Altertümer ausser Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.»

§ 6. Hier ist das Wort «Zerstörung» durch «Abtragung» zu ersetzen.

§ 8. Dieser Paragraph lautet nunmehr in seinem ersten Alinea: «Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates und es kann dieser an seiner Statt dieses Recht ausüber.»

§ 9. Das Wort «Veräusserer» ist durch «Fehlbare» ersetzt.

§ 10. Hier ist ein neues Alinea beigefügt, lautend: «Vorbehältlich dieser Bestimmung kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.»

Präsident. Der Präsident der Kommission, der leider nicht anwesend ist, hat mir erklärt, dass die Kommission mit dieser Redaktion einverstanden sei und dieselbe endgültig dem Grossen Rate zur Annahme empfehle.

Moor. Das Gesetz hätte einer vollständigen Umarbeitung bedurft, denn die Redaktion ist durchaus nicht prima und der Herr Grossratspräsident hat mich noch persönlich ersucht, ich möchte an meinem Teil an dieser Redaktion mitwirken. Nun wurde aber die letzte Kommissionssitzung, an welcher diese redaktionelle Bereinigung hätte erfolgen sollen, auf Montag halb 2 Uhr einberufen. Natürlich ist es nicht möglich, in 20 Minuten eine Vorlage zurecht zu stutzen, und deshalb habe ich an dieser Sitzung überhaupt nicht teilgenommen. Ich möchte die Präsidenten von Kommissionen ersuchen, wenn eine Vorlage umredigiert werden soll, die Kommission auf einen Zeitpunkt einzuberufen, dass man sich wirklich mit dieser Aufgabe befassen kann.

Präsident. Ich teile mit, dass ich alle Mitglieder der Kommission ersucht habe, sich mit der Redaktion dieses Gesetzes, die eine mangelhafte war, zu befassen.

Probst (Emil, Bern). Es ist richtig, wie Herr Moor mitgeteilt hat, dass sich die Kommission letzten Montag um halb 2 Uhr versammelte. Wir haben alle Punkte, welche einer bessern Redaktion bedurften, behandelt und uns auf diejenige Redaktion geeinigt, die Ihnen soeben zur Kenntnis gebracht worden ist. Ich möchte Ihnen dieselbe zur Annahme empfehlen.

Blösch. Ich möchte den Antrag des Herrn Moor lebhaft unterstützen. Ich bin auch Mitglied der Kommission und man hat uns immer nur so eine halbe Stunde vor Beginn der Grossratssitzung zusammenberufen, so dass die Sache übers Knie abgebrochen werden musste.

Präsident. Herr Moor hat keinen Antrag gestellt, sondern nur den Wunsch geäussert, es möchten derartige Kommissionen künftig früher einberufen werden. Ich schliesse mich diesem Wunsche ausdrücklich an und bedaure nur, dass die Herren denselben nicht in nützlicher Frist geäussert haben.

Dürrenmatt. Vor der Abstimmung möchte ich mir doch auch noch eine Bemerkung erlauben. Sollte sie nicht ganz reglementsgemäss sein, so lasse ich mich vom Herrn Präsidenten gerne zurechtweisen. Ich wünsche nämlich, die Regierung möchte sich von der Absicht dieses Gesetzes auch bei der Veräusserung des Aeussern Standesrathauses leiten lassen. Es kommt mir etwas merkwürdig vor, dass in dem Augenblick, wo wir ein derartiges Gesetz durchberaten haben,

ein historisches Monument für, wenn ich nicht irre, Fr. 100,000 veräussert werden soll (Zuruf: sehr richtig!), das zu den grössten Denkwürdigkeiten gehört. Das Aeussere Standesrathaus, wo die Tagsatzungen stattgefunden haben, wo der helvetische Senat zusammengekommen ist, wo der Weltpostverein gegründet worden ist, ein Gebäude, das sich durch seine Fassade vor vielen andern auszeichnet, ist, wie es scheint, zur Versteigerung ausgeschrieben . . .

Präsident. Ich wollte diese kurze Bemerkung nicht unterdrücken, allein sie gehört doch nicht zu dem Gegenstand, den wir soeben behandeln. Uebrigens kommt ja das Geschäft, von dem Herr Dürrenmatt spricht, vor den Grossen Rat.

Dürrenmatt. Nun, ich habe gesagt, was ich sagen wollte!

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes in der vorgelegten bereinigten Redaktion . . . . . 100 Stimmen.
Für Verwerfung . . . . . 7 Stimmen.

Präsident. Das Gesetz kommt nun zur Volksabstimmung. Ich stelle den Antrag, die Regierung sei einzuladen, die bezügliche Botschaft zu erlassen und den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1900.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 356 hievor.)

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Behandlung des Berichtes der Armendirektion hat sich etwas verzögert, weil die Staatswirtschaftskommission den Beschluss gefasst hat, es sollen dies Jahr sämtliche Verpflegungsanstalten besucht werden. Wie Sie sich erinnern, ist in einer frühern Session eine Beschwerde von einzelnen Pfleglingen einer Verpflegungsanstalt behandelt worden, und die Staatswirtschaftskommission glaubte nun, es liege in ihrer Pflicht, sämtliche Verpflegungsanstalten zu besuchen und sich von denselben ein Bild zu machen.

Wie Sie wissen, besitzen wir im ganzen 7 solche Verpflegungsanstalten, die sich in Bezug auf ihre baulichen Einrichtungen in zwei Kategorien ausscheiden lassen. Für drei Anstalten, Kühlewil, Dettenbühl und Bärau, wurden Neubauten erstellt, für die 4 andern Anstalten bereits bestehende Gebäulichkeiten umgebaut und für Anstaltszwecke eingerichtet; es betrifft dies die Anstalten Worben, Riggisberg, Utzigen und Frienisberg.

Bei Anlass der Verhandlungen über die Anstalt Dettenbühl sind sowohl im grossen Rate als in der Presse insofern Irrtümer unterlaufen, als man glaubte, diese Anstalten seien Staatsanstalten. Dies ist nicht der Fall, sondern sie sind aus der Initiative einzelner Landesteile hervorgegangen; die Anstalt Kühlewil ist von der Stadt Bern allein errichtet worden. Diese Anstalten haben diejenigen Armen zu verpflegen, deren Versorgung nach dem Armengesetz den Gemeinden anheimfällt. Während früher diese Armen bei einzelnen Bürgern in Pflege gegeben wurden, kam man im Laufe der Jahre dazu, es sei zweckmässiger, diese Leute in grössern Anstalten unterzubringen. An die Bau- und Einrichtungskosten gab der Staat jeweilen einen Beitrag und ferner beteiligt er sich mit einer gewissen Summe, die vom Grossen Rate bestimmt worden ist, am Unterhalt. Den Gemeinden wird laut Armengesetz ein Staatsbeitrag von 60 % an die Kostgelder entrichtet. Die finanziellen Leistungen des Staates sind daher weitaus grösser, als diejenigen der Gemeinden. Dafür liegt den letztern die Administration und Ueberwachung dieser Anstalten ob; wenn also in Bezug auf die Administration und Führung der Anstalten Rügen ausgesprochen werden müssen, so fallen dieselben in erster Linie den betreffenden Gemeinden, welche diese Anstalten errichtet haben, zur Last.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun beim Besuch dieser Anstalten die Wahrnehmung gemacht, dass diejenigen, die in Neubauten untergebracht wurden, im allgemeinen zweckmässiger eingerichtet sind. Es liegt dies auf der Hand. Die Kommission ist auch zur Ueberzeugung gelangt, dass man bei denjenigen Anstalten, die in bereits vorhandenen Gebäudekomplexen untergebracht wurden, sich viel zu sehr von dem Bestehenden leiten liess und für die Umbauten und spätern Erweiterungen kein richtiges Bauprogramm aufstellte. Infolge dessen wurde viel Geld unnütz verbaut und eine zweckmässige Einrichtung dennoch nicht erreicht.

Die erste derart eingerichtete Anstalt ist diejenige in Worben. Die Gemeinden der seeländischen Amtsbezirke waren die ersten, welche sich zu einer Korporation zusammenthaten und zum Zwecke der Errichtung einer derartigen Anstalt das Bad Worben ankauften, von dem sie glaubten, dass es unschwer zweckmässig umgebaut und eingerichtet werden könne. Die Anstalt wurde anfänglich für 48 Pfleglinge berechnet. Nun sind aber die Verhältnisse mit den Jahren andere geworden. Die Gemeinden fanden bald, dass die Unterbringung in einer Anstalt die bequemste Versorgungsart sei, und so haben sich diese Verpflegungsanstalten sehr rasch stark bevölkert. Die Anstalt Worben, welche vor 25 Jahren mit 48 Pfleglingen eröffnet wurde, zählt heute deren über 300. Nun ist einleuchtend, dass Gebäulichkeiten, die für 48 Pfleglinge ausreichten, für 300 Pfleglinge nicht genügend Raum bieten. In Bezug auf andere Anstalten verhält es sich ähnlich, und es muss deshalb die Staatswirtschaftskommission konstatieren, dass in vielen Anstalten eine wirkliche Ueberfüllung vorhanden ist und die Raumverhältnisse den Anforderungen nicht entsprechen. Es geht dies auch aus einem Bericht des Verwalters der Anstalt Worben an die Aufsichtsbehörde hervor, der sich in sehr düstern Farben über die baulichen Verhältnisse und Einrichtungen der Anstalt ausspricht, und es war für die Delegation der Staatswirtschaftskommission eine schwere Pflicht, sich nach Worben zu verfügen, um konstatieren zu müssen, dass es sich wirklich so verhält. Aufgefallen ist der Kommission, dass der Verwaltungsrat zu diesem wirklich düstern

Bericht des Verwalters sich nicht äussert, sondern von demselben einfach Kenntnis nimmt und darüber zur Tagesordnung geht! Diese Anstalten stehen allerdings unter der Aufsicht des Staates, aber in erster Linie ist es nicht Sache der staatlichen Aufsichtsbehörde, bestimmte Verbesserungen durchzuführen, sondern dies liegt den eigentlichen Anstaltsbehörden ob. Die Aufsichtsbehörde kann höchstens, wenn die Anstaltsbehörden ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen, einer derartigen Anstalt eventuell den fernern Betrieb untersagen oder ihr den Staatsbeitrag entziehen. In Worben sind diese Verhältnisse wohl zum Teil auf etwelche finanzielle Schwierigkeiten zurückzuführen. Ein früherer Verwalter hat eingesehen, dass die in der Nähe der Anstalt gelegnen Ländereien infolge der Juragewässerkorrektion an Wert zugenommen haben und schlug deshalb der Anstaltsverwaltung vor, in erster Linie mehr Land anzukaufen. Die Aufmerksamkeit wurde infolge dessen weit mehr auf die Landwirtschaft gerichtet, als auf das Verpflegungsmoment, und so hat sich die Sache nach und nach so gestaltet, dass der landwirtschaftliche Betrieb der Anstalt ein blühender geworden ist, während anderseits die Pfleglinge mehr oder weniger als ein unbequemes Anhängsel betrachtet wurden. Natürlich muss in derartigen grossen Anstalten dem Betrieb der Landwirtschaft alle Aufmerksamkeit geschenkt werden; allein es darf dies immerhin nicht in allzu einseitiger Weise geschehen, so dass dem Verpflegungsmoment, für das die Anstalt in erster Linie geschaffen ist, nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. So entwickelte sich in Worben die Landwirtschaft, alle andern Verbesserungen aber unterblieben, weil man sie auf eine Zeit versparen wollte, wo mehr Geld zur Verfügung stehen werde.

Ich kann hier natürlich nicht über alle Anstalten im Detail referieren. Die Staatswirtschaftskommission hat die Wahrnehmung gemacht, das man sich in der grossen Mehrzahl der Anstalten, man kann sagen nahezu überall, zur Pflicht macht, auf Reinlichkeit und gute Unterbringung der Leute zu sehen, und auch in Bezug auf die Ernährung kann konstatiert werden, dass dieselbe im allgemeinen, so wie man es sich im Kanton Bern gewöhnt ist, eine richtige, das heisst, eine genügende ist. Wenn ich sage, wie man es sich im Kanton Bern gewöhnt ist, namentlich im deutschen Kantonsteil, so habe ich in der Kommission meine eigene Meinung darüber ausgesprochen. Durch eingehendes Studium bin ich je länger, je mehr zur Ueberzeugung gekommen, dass wir im Kanton Bern in den letzten 80 Jahren in Bezug auf die Ernährung Rückschritte gemacht haben und die Volksernährung eine bedeutend schlechtere ist als früher. Wenn ich dies hier sage, so ist es meine Pflicht, es auch zu begründen, und es ist ja wohl der Mühe wert, bei diesem Anlass hierüber einige Worte zu verlieren.

Die Volkernährung hat sich mit der Einrichtung von Käsereien vollständig geändert. Jeremias Gotthelf beschreibt in «Die Käserei in der Vehfreude» in den düstersten und grellsten Farben diesen Umschwung in der Ernährung landwirtschaftlicher Familien infolge der Käsereien. Als noch keine Käsereien bestanden, blieb die Milch in der Haushaltung. Die Hausfrau hat denjenigen Bestandteil, welcher am meisten Geld gab, nämlich die Butter, der Milch entzogen und sich damit ihr Haushaltungsgeld verschafft. Die ganze übrige Milch dagegen verblieb in der Familie. Sie wurde unter anderm zum Backen des Brotes verwendet. Die Verwendung von Magermilch bei der Brotbereitung ist also keine neue Erfindung, sondern wurde vor 80 Jahren überall praktiziert und ergab ein viel besseres Brot. Ferner wurde die Milch zur Bereitung aller möglichen Gerichte, namentlich zu Mehlspeisen verwendet. Nach Errichtung der Käsereien musste die Milch natürlich in die Käserei geliefert werden; sie bildete das Haupterträgnis des landwirtschaftlichen Betriebes und wurde infolge dessen in der Haushaltung knapper. Wie hat man sich nun zu helfen gewusst? Man erfand den Kaffee; man machte etwas trübes Wasser, schüttete etwas Milch hinzu und der berühmte Kaffee war fertig, und so beruht heute unsere Volksernährung zu einem grossen Teil auf Kaffee und Kartoffeln. Es ist aber eine Suggestion, wenn man glaubt, mit 2 Tassen Kaffee sei man richtig ernährt. In einer der von uns besuchten Anstalten kamen wir gerade dazu, als der Kaffee serviert wurde. Es war das eine trübe Brühe und ich forderte meinen Kollegen, Herrn Halbeisen, auf, er möchte sie versuchen; derselbe hat sich aber nicht sehr stark zu diesen Versuchen hingezogen gefühlt! Wohlschmeckend war die Brühe nicht und insbesondere sah sie auch nicht schön aus. Ich verlange aber von einem Lebensmittel, dass es schmackhaft sei, und ein Gelehrter, den ich darüber befragte, hat mir erklärt, die Schmackhaftigkeit eines Lebensmittels stehe in Verbindung mit der Verdauung; wenn eine Nahrung gut schmecke, so mache sich auch die Verdauung besser. Ich habe mich dann erkundigt, was dieser «Kaffee» eigentlich enthalte und die Köchin hat mir mitgeteilt, es seien — es handelte sich um den Vieruhrkaffee für 300 Personen — 30 Liter Vollmilch dafür verwendet worden. Hätte man das Wasser nicht gefärbt, so hätte es für jeden Pflegling einen halben Liter Wasser, vermischt mit einem Deziliter Milch, ausgemacht! Sie können sich selbst vorstellen, ob dies eine zweckmässige Ernährung ist oder nicht! So ist im Kanton Bern, nicht nur in Anstalten, die Volksernährung beschaffen, hauptsächlich da, wo viele Käsereien bestehen, und man muss sich wirklich fragen, ob nicht der Staat dieser schlechten Ernährung seine Aufmerksamkeit schenken und durch Belehrung Besserung herbeizuführen suchen sollte. Als es sich um die Gründung der bernischen Molkereischule handelte, hat mir Herr Regierungsrat Scheurer gesagt, die Käsehändler seien an dieser schlechten Ernährung schuld, würden sie den Käs nicht ins Ausland verkaufen, so würde es in dieser Beziehung besser stehen. Das gleiche kann man natürlich auch vom Verkauf der Milch sagen. Man muss aber einen Unterschied machen. Aus einer Statistik, die ich in Bezug auf das Amt Konolfingen angefertigt habe, ergiebt sich, dass in den Sommermonaten die Milchproduktion so gross ist, dass sie per Einwohner 13 Liter pro Tag ausmacht. So viel Milch kann natürlich der einzelne Bürger nicht konsumieren, und Herr Regierungsrat Scheurer hat mir erklärt, er wäre nicht im Falle, täglich diese 13 Liter vertilgen zu helfen. Man muss deshalb einen Unterschied machen zwischen derjenigen Milch, die zu industriellen Zwecken verarbeitet werden muss, und derjenigen, die man in der Haushaltung zur Zubereitung schmackhafter und leichtverdaulicher Gerichte, die auch einen richtigen Nährwert repräsentieren, verwenden sollte. Ich habe, um in dieser Beziehung nur ein Beispiel zu zeigen, im Vorsaal ein

Brot aufgelegt, das Sie dort versuchen mögen. Die Herstellung dieses Brotes, die bei zweckmässigen Einrichtungen sehr einfach ist, hat nicht mehr gekostet, als diejenige gewöhnlichen Hausbrotes, und es wäre sehr zu wünschen, dass wir wieder zur alten guten Ernährung zurückkehren würden, wie sie vor Zeiten bestand, als noch Milch und Honig floss.

Nach diesem allgemeinen Exkurs teile ich Ihnen mit, dass die Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Einrichtung und Führung der Verpflegungsanstalten eine Anzahl Wünsche formuliert hat. In erster Linie muss verlangt werden, dass die Unterkunftsräume und Schlafstätten anständige seien. Es muss unbedingt gerügt werden, wenn es in einem Anstaltsberichte heisst, in einer Abteilung, in welcher 120 Männer untergebracht seien, stehe pro Mann nur ein Raum von 3 Quadratmeter zur Verfügung. Da kann sich ja einer im Bett nicht einmal ordentlich drehen, ohne den Nachbar zu berühren! Die Staatswirtschaftskommission konstatiert, dass dies eine ungenügende Unterbringung ist und dass in dieser Beziehung Wandel geschaffen werden muss. Auch auf die Bett- und Leibwäsche muss die grösste Sorgfalt verwendet werden, was mit den Wäsch- und Tröckneeinrichtungen zusammenhängt. Wir haben häufig Regen und einen sehr langen Winter und es müssen deshalb besondere Einrichtungen geschaffen werden, wenn die Wäsche richtig besorgt werden soll. Insbesondere aber verlangen wir, dass auf eine zweckmässige Ernährung Bedacht genommen werde. Wenn wir sagen, eine zweckmässige Ernährung, so soll damit nicht gesagt sein, dass man bis dahin nicht richtig verfahren sei. Man ist eben so verfahren, wie man es sich im Kanton Bern überhaupt gewöhnt ist. Ich habe Ihnen aber bereits ausgeführt, dass manches zweckmässiger gemacht werden könnte, und was ich in dieser Beziehung anregen möchte, tendiert nicht auf ein grösseres Budget, denn ich bin bereit, jeder Anstalt den Beweis zu leisten, dass man eine bessere Ernährung durchführen kann, ohne das Budget zu verschlechtern, ja dass im Gegenteil bei zweckmässiger Einrichtung das Budget noch bedeutend entlastet wird. Ich glaube, es sei wohl der Mühe wert, hier auch einmal über das tägliche Brot zu sprechen, und ich will Ihnen nur mit einigen Zahlen zeigen, was das tägliche Brot bei uns im Kanton Bern für eine Bedeutung hat. Dem Soldaten im Dienst werden täglich 750 Gramm Brot verabfolgt. Ich nehme nun an, im Zivilleben werde nicht so viel Brot konsumiert und reduziere daher den täglichen Konsum auf 500 Gramm. Im Kanton Bern werden also täglich rund eine halbe Million Pfund Brot konsumiert, was, das Pfund zu 15 Rappen gerechnet, täglich einen Betrag von Fr. 75,000 oder im Jahr rund 27 Millionen ausmacht. Man darf also wohl darüber sprechen, und wenn es gelingt, das Brot ohne Verteuerung nahrhafter und schmackhafter zu gestalten, so bedeutet dies eine Ersparnis, die volkswirtschaftlich sehr hoch anzuschlagen ist. Das im Vorsaal aufliegende Brot, das, wie schon bemerkt, nicht teurer und nicht komplizierter herzustellen ist, als anderes, enthält 16 % Eiweiss, während das gewöhnliche Brot nur 8 bis 9 % enthält, und bekanntlich sind die Eiweissstoffe für die Ernährung die wertvollsten. Wir möchten in den Anstalten durchaus keine Revolution herbeiführen und verlangen, dass man sofort alles anders gestalte, aber man muss sich doch gewisse Zielpunkte setzen und Verbesserungen zugänglich sein.

Die Staatswirtschaftskommission stellt als weitern Gesichtspunkt auf, dass die Einrichtungen so getroffen werden sollen, dass die ruhigen Pfleglinge nicht von den störrischen und unreinlichen geradezu belästigt werden. Wie weit dieser Grundsatz durchgeführt werden kann, hängt natürlich von der Organisation der betreffenden Anstalt ab. In einzelnen Anstalten wird dieser Grundsatz bereits durchgeführt, während es in andern der Raumverhältnisse wegen nicht möglich ist. Ein Zusammenwohnen der ruhigen Pfleglinge mit störrischen und unreinlichen Elementen, dazu noch in engen Räumen, sollte absolut vermieden werden. Man muss mit den Leuten doch auch etwas Mitgefühl haben und sie nicht mit andern, die ihnen überaus lästig sind, förmlich zusammenpferchen.

Im ferneren müssen wir auch sagen, dass man in den Anstalten allerdings auf gute Ordnung halten, aber jede harte Behandlung der Pfleglinge ausgeschlossen sein soll. Nach unserem Besuch der Anstalt Worben wurden uns von der Armendirektion Akten zugestellt, aus welchen wir leider ersehen haben, dass diese Forderung nichtharter Behandlung vom Verwalter der Anstalt Worben in einem Falle in sehr gravierender Weise verletzt wurde. Ein Pflegling, über dessen Qualifikation man sich ja verschieden aussprechen kann, der früher in bessern Verhältnissen gewesen war, sich nicht immer gut aufgeführt und mit dem Zuchthaus Bekanntschaft gemacht hatte, war infolge einer linksseitigen Lähmung arbeitsunfähig geworden und in die Anstalt Worben versetzt worden. Derselbe trägt einen deutschen Namen, ist aber in Wirklichkeit ein Welscher. In einer Zuschrift an ein Mitglied der kantonalen Armenkommission beschwerte er sich über die ihm in der Anstalt zu teil gewordene Behandlung. Durch das betreffende Mitglied der Armenkommission wurde die Armendirektion auf die Sache aufmerksam gemacht, die hierauf eine Untersuchung veranstaltete. Bei derselben stellte sich heraus, dass der betreffende Pflegling dem Verwalter, wie es scheint, unberechtigte Vorwürfe gemacht hat, so dass es zu einem Wortwechsel kam, wobei der Pflegling vom Verwalter mit dem Stocke des Pfleglings geschlagen wurde, so dass der Stock zerbrach und der Pflegling blutete. Damit war aber des grausamen Spiels noch nicht genug, sondern der Pflegling wurde in die Strafzelle verbracht, wo er mehrere Tage lang, wenn ich nicht irre während 8 Tagen, verbleiben musste. Was nun diese Strafzelle betrifft, so darf man wohl sagen, dass es geradezu unmenschlich ist, jemand in eine solche Zelle einzusperren. Die Staatswirtschaftskommission hat mir den bestimmten Auftrag erteilt, diesen Fall hier zur Kenntnis zu bringen, und ich bin diesem Auftrage hiemit nachgekommen, obschon nichts so unangenehm ist, als wenn man derartige Vorfälle berühren muss. Die Armendirektion hat dann die Anstaltsverwaltung von Worben angefragt, was sie in Bezug auf diesen Fall zu thun gedenke. Die Antwort lautete dahin, man werde dem Verwalter eine Rüge erteilen. Der Verwalter habe übrigens nach und nach in der Nähe der Anstalt zwei Güter angekauft, die er neben der Anstalt selber bewirtschafte, und diese Doppelstellung als Anstaltsverwalter und selbständiger Landwirt habe ihn wahrscheinlich etwas nervös gemacht, er sei überarbeitet, und die Verwaltung werde deshalb verlangen, dass er

seine Güter entweder in Pacht gebe oder sie verkaufe, damit er sich vollständig der Anstalt widmen könne. Die Staatswirtschaftskommission formuliert ihren Wunsch etwas anders; sie glaubt, es wäre im Interesse der Anstalt, wenn der Anstaltsverwalter seine Güter nicht verkaufen, sondern sich auf dieselben zurückziehen würde, so dass die Anstaltsbehörden Gelegenheit hätten, für die Leitung der Anstalt anderweitig zu sorgen.

Ich will diesen Fall nicht weiter ausspinnen und nur noch eine Bemerkung über die Strafen im allgemeinen daran knüpfen. Es wird nicht ausbleiben, dass Pfleglinge mitunter der Anstaltsverwaltung den Gehorsam verweigern und eine Strafe verdienen und zwar zu dem Zwecke, um sie zu korrigieren. Die Art der Strafverhängung sollte aber einmal in den Anstaltsreglementen näher regliert werden. In erster Linie sollten Körperstrafen absolut ausgeschlossen sein und insbesondere sollte ein eigentliches Ueberfallen eines Pfleglings nicht vorkommen. Es wird in Bezug auf die Strafen in den verschiedenen Anstalten verschieden gehalten. In manchen Anstalten genügt zur Aufrechterhaltung der Disziplin die Autorität des Verwalters oder ein Zuspruch der Hausmutter. In einer von uns besuchten Anstalt hat uns die Hausmutter — der Verwalter war auf dem Feld beschäftigt — von unserem Eintritt an nicht verlassen, sondern uns durch alle Anstaltsräume geführt. Wir konnten sie dabei in ihrem Verkehr mit den Pfleglingen beobachten und konstatieren, dass sie von den Pfleglingen überall gern gesehen wurde, dass sie ihr mit grossem Respekt, aber auch mit wirklich kindlicher Liebe entgegenkamen. Bei einem derartigen Verhältnis genügt ein kleiner Zuspruch vollständig, und hier wird man nie über harte Behandlung zu klagen haben. Sollten dennoch Vergehen vorkommen, welche die Disziplin zu untergraben geeignet wären, so muss man sich allerdings fragen, was zu geschehen habe, da natürlich unter allen Umständen der Verwalter geschützt werden muss, damit er in einer so grossen Kolonie die Ordnung überhaupt zu handhaben vermag. Wenn daher störrische Elemente vorhanden sind, welche die Anstaltsordnung wiederholt in flagranter Weise verletzen, so sollten dieselben ausgeschlossen werden können. Dies konnte bis dahin nicht geschehen, weil es an Anstalten zur Unterbringung derartiger störrischer Elemente fehlte. In dieser Beziehung kann nur der Staat Hülfe bringen, und von verschiedenen Seiten ist mir gesagt worden, der Staat sollte sofort die Anstalt St. Johannsen nach dem Muster der Anstalt Witzwil umbauen und so erweitern, dass man die in den Verpflegungsanstalten untergebrachten störrischen Elemente, die sich absolut nicht der Anstaltsordnung fügen wollen, dort unterbringen könnte. In allen diesen Fällen aber wird es immerhin gut sein, wenn die Aufsichtskommission, der Verwaltungsrat, darüber beschliesst und nicht der Anstaltsvorsteher voreilig Strafen verhängt. Wir haben nicht alle Anstaltsreglemente durchlesen können und ich weiss nicht, ob dieselben sogenannte Strafregister vorsehen. Ich glaube, es wäre sehr nötig, dass solche eingeführt würden, die öffentlich aufzuliegen hätten, so dass man jederzeit konstatieren könnte, welche Strafen verhängt worden seien. Man kann allerdings einwenden, die Strafen würden nicht immer eingetragen. Allein in diesem Falle macht sich der Vorsteher einer Verletzung des Reglementes schuldig und ich glaube, dass er eine solche doch vermeiden wird. Unter allen Umständen könnte man sich über die Führung der Anstalten ein besseres Bild machen, wenn Strafregister vorhanden wären. Beim Militär hat man mit diesen Strafregistern sehr gute Erfahrungen gemacht. Dabei ist die Vorschrift aufgestellt, dass der Strafende seinem Vorgesetzten Meldung machen muss und die Strafe erst in Kraft tritt, wenn der Vorgesetzte sie bestätigt. Vielleicht dass in den Verpflegungsanstalten eine ähnliche Einrichtung getroffen werden könnte, und wir möchten die Armendirektion einladen, dem Strafwesen möglichst grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein anderer Punkt betrifft die Krankheitsfälle. In Bezug auf die Anstalt Dettenbühl wurde gerügt, es fehle am nötigen Personal. Wir stellen in dieser Beziehung den Grundsatz auf, dass erkrankten Pfleglingen eine angemessene Pflege zu teil werden soll. In dieser Beziehung wird es in den verschiedenen Anstalten ebenfalls verschieden gehalten, und auch die Anstaltsinsassen sind in dieser Beziehung sehr verschieden. In einzelnen Anstalten pflegen sich die Pfleglinge in leichten Krankeitsfällen selber gegenseitig und sie sind dabei viel wohler, als wenn sie von fremden Pflegern besorgt würden. Hiegegen lässt sich also nichts sagen. Dagegen haben wir auch Krankenzimmer gesehen, wo von einer angemessenen Pflege nicht mehr gesprochen werden kann. Erstens sind die Zimmer überfüllt, und zweitens sind die Einrichtungen derart, dass sie einem den Schweiss über die Stirne hinaufjagen. Natürlich kann die Staatswirtschaftskommission nicht so weit gehen, dass sie in dieser Beziehung der Armendirektion, beziehungsweise den Armeninspektoren die Aufsichtspflicht abnimmt, sondern wir mussten uns damit begnügen, eine Oberexpertise vorzunehmen, um zu konstatieren, wie es in den verschiedenen Anstalten steht.

Einen wesentlichen Punkt habe ich noch nicht berührt. Es betrifft dies die Versorgung mit gutem Trinkwasser sowie mit Spülwasser. Nun haben wir konstatieren müssen, dass gerade in Worben laufendes Wasser fehlt, indem nur verschiedene Sodbrunnen vorhanden sind. Sie können sich vorstellen, wie es bei mangelhafter Wasserversorgung mit den Aborten aussieht. Ich will davon gar nicht sprechen, und nur konstatieren, dass man sowohl vom sanitarischen, als allgemein menschlichen Standpunkt aus dafür sorgen muss, dass hier die grösste Reinlichkeit beobachtet werden kann.

Es war für den Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission eine undankbare Aufgabe, über alle diese Fragen dem Grossen Rate Bericht zu geben. Die Staatswirtschaftskommission hat gestern abend eine dreistündige Sitzung abgehalten und es wurde mir dabei gesagt, ich habe viel zu ausführlich referiert, nachher aber hiess es wieder, ich habe nur die Hälfte vorgebracht. Für die heutige Sitzung erhielt ich die Weisung, es möglichst kurz zu machen, aber möglichst alles zu sagen (Heiterkeit). Ich weiss nicht, inwieweit ich diesen beiden Weisungen nachgekommen bin. Ich wollte Ihnen ein paar Bilder vorführen und ein paar Programmpunkte für die Zukunft entwerfen, um Sie, die Sie ja alle in irgend einer Weise, sei es als Mitglieder der Gemeindebehörden, oder direkt als Mitglieder der Aufsichtsbehörden, an diesen Anstalten interessiert sind, zum Nachdenken darüber aufzufordern, wie man gemeinsam vorgehen und den bestehenden Uebelständen abhelfen könnte, um den ärmsten der

Armen ihr Los möglichst zu verbessern. Wenn mir dies gelungen ist, so ist mein Zweck erreicht. Im übrigen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, indem sie sich dies Jahr auf diesen Punkt beschränkt, den Bericht der Direktion des Armenwesens zur Genehmigung.

M. Péquignot. L'interpellation que nous avons déposée il y a quelque temps touchant l'exécution de l'art. 107 de notre constitution me paraît devoir trouver sa solution tout naturellement lors de la discussion du rapport concernant la subvention de l'assistance publique. Cette interpellation, d'ailleurs, comporte un développement très bref et très succinct. L'article 107 de notre charte constitutionelle dispose ce qui suit:

« L'Etat créera dans la partie francaise du canton, « le plus tôt possible et au fur et à mesure des be- « soins, une maison de discipline pour garçons vicieux, « une maison de travail pour hommes, une maison « de discipline pour jeunes filles vicieuses et une mai- « son de travail pour femmes. »

N'ayant pas eu l'honneur d'appartenir à la Constituante chargée de jeter les bases de notre loi fondamentale, je ne connais qu'imparfaitement la genèse de cet art. 107. Cependant, je sais qu'il devait représenter une compensation équitable en raison des lourdes charges de l'assistance publique devant bientôt peser sur la nouvelle partie du canton. Je sais aussi qu'il a été accepté loyalement par toutes les parties et je n'hésite pas à admettre qu'on entend l'exécuter non moins loyalement. Cependant, depuis bientôt 8½ ans que cette constitution de 1893 est en vigueur, on n'est parvenu à créer dans le Jura, après bien des hésitations, bien des lenteurs, bien des tâtonnements, qu'une seule maison de discipline pour les garçons vicieux: c'est l'asile de Sonvillier. Nous aimerions dès lors savoir si, en ce qui concerne la création d'une maison de discipline pour jeunes filles vicieuses et abandonnées, on entend bientôt arriver à une solution, qui va s'imposant de jour en jour.

En 1897, Monsieur le Dr Schwab, de regrettée mémoire, faisait ressortir dans cette enceinte la nécessité d'une solution en ce qui concerne la création des établissements que nous réclamons et alors, M. le directeur de l'assistance publique avait fait entendre qu'il s'occuperait de la chose d'une manière sérieuse. En 1898, le même M. le Dr Schwab, revenant à la charge, s'exprimait à cet égard de la manière suivante:

« Ich habe übrigens nicht hierüber, sondern über « einen andern Punkt sprechen wollen, den ich fast « jedes Jahr berühren muss. Es betrifft derselbe die « Rettungsanstalt für französischsprechende Mädchen. « Die Staatswirtschaftskommission hat hervorgehoben, « dass im Verlauf des letzten Jahres noch keine « Schritte gethan wurden zur Realisierung dieses « schönen Gedankens. Man darf nicht vergessen, dass « im Jura in Bezug auf die Verpflegung der Kinder « die Verhältnisse andere sind, als im alten Kanton. « Im alten Kanton werden die Kinder grösstenteils in « Familien plaziert, während man sie im Jura vor- « zugsweise in Anstalten unterbringt. Nun besitzt « man im Jura Anstalten für normal gebildete Kinder, « dagegen besteht keine Anstalt für abnorme Mädchen « — für Knaben wird nächstes Frühjahr eine Anstalt « eröffnet — und wenn man schon Mühe hat, normale « Kinder zu plazieren, so sieht man sich in die Un- « möglichkeit versetzt, für abnorme Kinder gute Fa- « milien zu finden. Ich wünsche deshalb sehr, dass « in Bezug auf eine Rettungsanstalt für französisch- « sprechende Mädchen ein Schritt vorwärts gethan « werde, und ich erlaube mir darum die Anfrage an « den Herrn Armendirektor zu richten, was man be- « züglich der Lokalität im Auge habe. Ich weiss, « dass man vor drei oder vier Jahren wegen Ankauf « eines Gutes in Unterhandlung stand, aber ich glaube, « seit zwei Jahren sei kaum etwas gethan worden. »

A cette occasion, celui qui vous parle se permettait d'appuyer la demande de M. le Dr Schwab dans les termes suivants:

« Permettez-moi d'appuyer en deux mots l'obser- « vation faite par M. le Dr Schwab en ce qui concerne « la création dans le Jura d'une maison de discipline « pour jeunes filles vicieuses. Je constate que le choix « de la localité qui devra recevoir cette maison n'est « pas encore fait et j'exprime le désir que cette ques- « tion trouve rapidement une solution. Je sais bien « que le gouvernement est un fervent adepte de l'adage: « « Eile mit Weile ». Cependant il est des circonstances, « notamment en ce qui concerne le Jura, où les so- « lutions arrivent avec une rapidité foudroyante. Je « citerai en passant le transfert à Berne des archives « de Porrentruy que l'on a effectué du jour au len- « demain sans s'occuper de savoir si toute une popu- « lation n'en serait pas blessée. Puisque le gouver- « nement fait mentir une fois le proverbe « Nume nit « gsprengt », nous ne voyons pas pourquoi il tarder- « ait davantage à nous doter de la maison de disci- « pline que nous réclamons. »

Monsieur le Président et Messieurs! « Nume nit gsprengt, aber gäng hü! ». Je suis persuadé que Monsieur le directeur de l'assistance publique a fait emploi de cet adage; car nous ne nous faisons pas d'illusions; nous savons qu'on ne crée pas une maison de discipline comme on crée une fromagerie ou une ferme modèle. Mais, depuis 3 ans, les choses sont restées dans la même état et nous n'en avons plus entendu parler. Quel est le motif de ce silence? On va le dire tout-à-l'heure, nous en avons la conviction.

L'ancienne partie du canton possède, si je ne me trompe, cinq maisons de discipline: Landorf, Aarwangen, Kehrsatz, Cerlier et Bretiège. Celle de Bretiège a été fondée après l'entrée en vigueur de la Constitution de 1893 et avant l'ouverture de l'asile de Sonvillier. Or, il ne faut pas perdre de vue que le Jura participe dans une large mesure au paiement des subsides accordés à ces maisons de refuge, sans en retirer aucun profit, sauf bien entendu, depuis l'ouverture de la maison de Sonvillier. C'est là le motif pour lequel nous avons crû devoir insister. Après l'algarade que nous a valu la semaine dernière une anodine question posée par notre collègue, M. Jobin, de la part de M. le directeur des affaires militaires, il n'est peut-être pas inutile de déclarer qu'en développant cette motion, nous ne sommes guidés par aucune arrière-pensée, persuadés que nous sommes, que la réponse de M. le directeur de l'assistance publique sera satisfaisante (une voix: et polie!), car il sait mieux que nous que la jeunesse abandonnée et vicieuse va à l'égoût et que de l'égoût elle ne sort que pour aller peupler les asiles et les cellules. Or, nous admettons et il nous est avis qu'il vaut mieux augmenter nos établissements de bienfaisance que nos asiles d'aliénés et nos maisons de correction.

Demme. Der Bericht der Direktion des Armenwesens veranlasst mich auch zu einigen Bemerkungen. Die erste derselben betrifft unser Armenpolizeigesetz. In den Konferenzen der Armeninspektoren ist schon wiederholt auf die Mängel dieses Gesetzes hingewiesen worden. So muss z. B. eine Person, die man zu einem Verwandtenbeitrag anhalten will, von den Armenbehörden zuerst betrieben werden, bevor man an die gerichtlichen Behörden wachsen kann, damit diese die betreffende Person zu einem Verwandtenbeitrag verurteilen. Dadurch geht erstens Zeit verloren und zweitens werden unnötige Kosten verursacht. Ich könnte Ihnen auch noch verschiedene andere Punkte mitteilen, welche zeigen, dass das Armenpolizeigesetz absolut lückenhaft und mangelhaft ist. Ich habe mir in dieser Beziehung einige Beispiele notiert. Ein 15-jähriger Knabe ist an einem sehr guten Pflegeort untergebracht. Von seinen Eltern wird der Versuch gemacht, ihn von seinem Pflegeort wegzulocken, und als ihnen dies nicht gelingt, veranlassen sie fremde Leute, den Versuch zu wiederholen. Diesen gelingt es in der That schliesslich, den Knaben wegzulocken. Nun enthält das Gesetz keine Bestimmung, wonach man gegen diese Leute vorgehen könnte, indem es nur von derartigen Versuchen seitens der Eltern spricht. In einem andern Fall wird seitens der Spendbehörde der Antrag gestellt, einem Elternpaar, das seine Pflichten gegenüber den Kindern vollständig vernachlässigte, die elterliche Gewalt zu entziehen, die Kinder anderswo unterzubringen und die Eltern ins Arbeitshaus zu versetzen. Von den Behörden wird ausdrücklich anerkannt, die Familie sei verwahrlost und sittlich gefährdet, so dass die Wegnahme der Kinder durchaus am Platze sei, es sei aber nicht nachgewiesen, dass die Eltern die Kinder zu Diebstahl, zu Feld- und Waldfrevel und Bettel angehalten haben, und weil dies nicht nachgewiesen ist, wird den Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen und die Eltern werden nicht ins Arbeitshaus versetzt! Ein anderer Fall betrifft drei Personen, die einen liederlichen Lebenswandel führen. Die eine hat dreimal, die andere zweimal unehelich geboren, die dritte hat das Glück, noch nie unehelich geboren zu haben. Es wird nun der Antrag gestellt, man möge diese drei Personen im Arbeitshaus unterbringen. Die beiden ersten werden in der That dahin instradiert, in Bezug auf die dritte aber heisst es, sie habe noch nie unehelich geboren, mithin sei nicht erwiesen, dass sie eine Hure sei. Es muss eine also zuerst zwei- oder dreimal unehelich geboren haben, bevor erwiesen ist, dass sie eine Hure ist!

Sie sehen aus diesen Beispielen, dass das Armenpolizeigesetz entschieden Mängel aufweist. Wenn sich eine Gemeindebehörde besonders schwerer Fälle annimmt und Remedur schaffen möchte, so wird sie infolge der Bestimmungen des Gesetzes ins Unrecht gesetzt. Auf diese Weise wird sie schliesslich mutlos und lässt die Sache gehen, da ja doch kein Erfolg erzielt werden könne. Ich bin deshalb im Falle, die Motion zu stellen, es sei das Armenpolizeigesetz einer Revision zu unterwerfen, um dasselbe den gegenwärtigen Anforderungen und Bedürfnissen sowie auch unserm neuen Armengesetz anzupassen.

Die zweite Bemerkung schliesst sich an den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Armenverpflegungsanstalten an. Diese Anstalten sollten nur zur Aufnahme solcher Personen bestimmt sein, die infolge Alters oder körperlicher Gebrechen ihr Brot nicht mehr verdienen können und denen es wohl zu gönnen wäre, wenn sie ihre letzten Lebensjahre in Ruhe und Frieden zubringen könnten. Nun sind aber diesen Anstalten eine Reihe von Elementen zugeteilt, welche nicht dahin gehören. Ich erinnere nur, obwohl in dieser Beziehung Remedur geschaffen worden ist, an die vielen Geisteskranken und Epileptischen. Es war eine grosse Wohlthat, dass infolge Errichtung der Anstalt Bellelay diese Personen eliminiert werden konnten. Es giebt zwar in den Verpflegungsanstalten noch immer Geisteskranke, dieselben verursachen aber immerhin keine grosse Störung. Dagegen findet man daselbst moralisch verkommene Personen, die schon vielfach bestraft worden sind und mitunter im Arbeitshaus, im Korrektionshaus oder sogar im Zuchthaus gesessen sind. Es kommt auch vor, dass zu Arbeitshaus verurteilte Personen so herabgesoffen sind, dass sie nicht mehr arbeitsfähig sind. Sie sind krank und weisen ein ärztliches Zeugnis vor, so dass der Verwalter von St. Johannsen die Aufnahme verweigert, in welchem Falle die betreffende Person dann in einer Armenverpflegungsanstalt untergebracht wird. Ich habe in dieser Beziehung speziell die Anstalt Kühlewil im Auge. Einzig im laufenden Jahre wurden 17 Personen nach Kühlewil dirigiert, die nicht dorthin gehören. Darunter figuriert z. B. eine Person mit 9 leichten Strafen, eine andere mit 19 Strafen und Verurteilung zu Arbeitshaus, eine dritte weist 21 leichte Strafen auf, eine vierte ist wegen Mord vorbestraft, eine fünfte ist viermal zu Arbeitshaus und Korrektionshaus verurteilt worden etc. etc. Dies sind diejenigen Elemente, welche dem Verwalter seine Aufgabe namenlos erschweren, es sind aber auch diejenigen, welche den andern Pfleglingen das Leben verbittern, und natürlich sind es auch gerade diese Elemente, die dann und wann bestraft werden müssen. Ich möchte Ihnen in Erinnerung bringen, was die Aufsichtsbehörden der Anstalt Dettenbühl in ihrer Erklärung über diese Personen sagen: «So lange eine Anstaltsverwaltung gezwungen ist, Insassen, welche sich von früher her gewöhnt sind, zu vagabundieren, zu betteln, zu trinken und die Wohlthätigkeit von Verwandten und Bekannten in Anspruch zu nehmen, zu internieren, und sie zu einem regelmässigen Leben anzuhalten, so lange werden die verschiedenen Klagen wegen mangelhafter Verpflegung nicht aufhören, weil die Leute durch die Internierung verhindert werden, ihre frühern, ihnen lieb gewordenen Gewohnheiten auszuüben. Nun sind es gerade diese Pfleglinge, welche mit ihren erlogenen Klagen über mangelhafte und ungeeignete Nahrung, ungenügende Kleidung und vorhandenes Ungeziefer etc. das Mitleid der verschiedenen Behörden und Privaten zu erregen suchen, natürlich in der Hoffnung, damit die Entlassung aus der Anstalt und damit auch die Aufnahme ihrer frühern Gewohnheiten herbeiführen zu können.» Es ist erwiesen, dass sogar richterlich zu Arbeitshaus verurteilte Personen von der Verwaltung der Arbeitsanstalt zurückgewiesen wurden, weil sie nicht arbeitsfähig seien. Es wäre vielleicht angezeigt, eine Karenzzeit von zwei bis drei Monaten vorzusehen und nicht sofort über die Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden. Nach zwei bis drei Monaten, wenn die Leute vom Alkohol befreit sind, könnte man jedenfalls in vielen Fällen konstatieren, dass die Leute wieder arbeitsfähig sind. Ich möchte deshalb auch in dieser Beziehung eine Motion stellen und

zwar im Anschluss an den Art. 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten. Dieser Art. 1 sagt: «Der Staat errichtet je nach Bedürfnis Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme *a.* volljähriger, arbeitsfähiger aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen; *b.* minderjähriger, bösartiger, namentlich strafrechtlicher verurteilter Personen.» Hier möchte ich den Zusatz anbringen: «*c.* volljähriger, bösartiger und liederlicher, namentlich strafrechtlich verurteilter Personen, welche nicht arbeitsfähig sind.» Es hätte das zur Folge, dass in St. Johannsen zur Aufnahme dieser nicht arbeitsfähigen Personen ein besonderes Gebäude erstellt werden müsste. Es würde sich dann zeigen, in welcher Weise man dieselben eventuell beschäftigen könnte. Auf alle Fälle wäre die Eliminierung dieser Personen für die Armenverpflegungsanstalten eine grosse Wohlthat. Man klagt ja ohnedies, diese Anstalten seien überfüllt, und auch mit Rücksicht hierauf wäre es zu begrüssen, wenn die Verpflegungsanstalten in der Weise entlastet werden könnten, dass man diese verkommenen Subjekte, welche dem Verwalter und den andern Pfleglingen das Leben verbittern, in einer besondern Abteilung in St. Johannsen unterbringen könnte.

Schneider. Bezugnehmend auf die Aeusserungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, erlaube ich mir zum Abschnitt Armenwesen auch einige Bemerkungen. Ich werde Sie indessen nicht lange aufhalten, da einiges schon von Herrn Demme angebracht worden ist. Ich erlaube mir, gerade einen Hauptpunkt herauszugreifen, der vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission auch angeführt worden ist: den Uebelstand, der in einigen Anstalten besteht, dass der Anstaltsvorsteher sowohl dem speziellen Anstaltswesen vorzustehen, als auch gleichzeitig den landwirtschaftlichen Teil zu besorgen hat. Dies war schon lange ein wunder Punkt, in Bezug auf den Remedur hätte geschaffen werden sollen. Wäre dies früher geschehen, so wären wahrscheinlich nicht so viele Reklamationen vor den Grossen Rat gekommen, wie dies in letzter Zeit geschehen ist. Ein Anstaltsvorsteher ist schliesslich auch nur ein Mensch und wenn er zu sehr belastet wird, so muss er dieses und jenes vernachlässigen. Es kann jemand ein ganz guter Landwirt sein und in dieser Beziehung seine Sache von Grund aus verstehen, aber sich zur Pflege und Ueberwachung der Anstaltsinsassen nicht eignen; er ist nicht befähigt, einer solchen Anstalt vorzustehen. Auch dies ist ein Punkt, der in Erwägung zu ziehen ist. Man muss deshalb das Hauptaugenmerk auf die Wahl von Persönlichkeiten richten, die nach beiden Richtungen ihrer Aufgabe gewachsen sind. Ich habe dabei hauptsächlich eine Anstalt im Auge, mit deren Verhältnissen ich einigermassen bekannt bin, weil unsere Gemeinde dabei auch beteiligt ist. Es ist dies die Anstalt Worben. Wer Gelegenheit gehabt hat, in das engere Anstaltsgetriebe einen Einblick zu nehmen, wird sich haben sagen müssen, dass es einer einzelnen Persönlichkeit rein unmöglich ist, den Anforderungen gerecht zu werden, welche einerseits mit Bezug auf die Bewirtschaftung des ausgedehnten Grundbesitzes, anderseits mit Bezug auf die Verpflegung und Aufsicht der Anstaltsinsassen an den Verwalter gestellt werden. Wenn einer auch mit dem besten Willen seiner Aufgabe gerecht zu werden versucht, so ist dies eben thatsächlich unmöglich. Die Zuteilung des landwirtschaftlichen Teils kann aber auch dem Verwalter Verlassung geben, nach dem Sprüchwort: «Gelegenheit macht Diebe», sich aus dem Elend, das er tagtäglich vor Augen hat, für einen Tag herauszureissen und sich wegzubegeben mit der Ausrede, er habe das und das zu besorgen, er müsse auf diesem oder jenem Markt Vieh einkaufen etc. Ich will in dieser Beziehung nicht gerade speziell auf die Anstalt Worben hinweisen, allein es ist immerhin vorgekommen, und das ist nicht vom Guten. Man kann sich vorstellen, was für ein Leben in der Anstalt herrscht, wenn die ganze Aufsicht dem untern Personal übertragen ist, namentlich, wenn sich darunter Leute befinden, die sich nicht als Pfleger eignen, und namentlich diese lassen sich Ausschreitungen zu Schulden kommen. Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, dass man richtige Anstaltsvorsteher wählt und denselben nicht Gelegenheit giebt, sich unter diesen oder jenen Vorwänden aus der Anstalt zu entfernen, sondern sie veranlasst, sich in der Anstalt aufzuhalten und sich ihrem Amte zu widmen. Natürlich muss bei der Einrichtung, wie sie gegenwärtig besteht auch der landwirtschaftliche Teil leiden, indem der Verwalter auch hier nicht immer dabei sein kann. Bei der Anstalt Nüchtern ist die eigentliche Anstaltsleitung vom landwirtschaftlichen Teil abgetrennt und die Anstalt fährt bei dieser Einrichtung, wie ich aus dem letzten Bericht gesehen habe, sehr gut, sogar ausgezeichnet, indem speziell betont wird, dass beiden Teilen der Verwaltung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden könne. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte in dieser Beziehung die Sache geprüft und so bald als möglich Abhülfe geschaffen werden.

Was die von Herrn Demme berührte Mischung verschiedenartiger Elemente anbelangt, so bin ich mit seinen Bemerkungen vollständig einverstanden. Wir hatten seiner Zeit zwei Personen in der Anstalt Worben untergebracht. Beides waren rechte Leute, leider aber infolge von Unglücksfällen, zum teil auch durch Selbstverschulden, finanziell heruntergekommen. Nach drei oder vier Monaten hat sich der eine derselben aus der Anstalt entfernt, ist heimgekommen und hat erklärt: Meine Herren, es ist mir rein unmöglich, in der Anstalt zu verbleiben, denn dort habe ich die und die Personen neben mir, dieselben sind unreinlich, sind grob und führen einen Lebenswandel, wenn sie nicht gerade unter direkter Aufsicht sind, dessen sich ein anständiger Mensch schämen muss; es ist mir unmöglich, länger dort zu bleiben, und eher lasse ich mich töten, als dass ich in die Anstalt zurückgehe. Gleichzeitig beklagte sich der Mann über die Behandlung, namentlich darüber, dass sie direkt dem untern Anstaltspersonal unterstellt seien, das mit ihnen machen könne, was ihm beliebe. Die Pfleglinge werden sogar geprügelt, er selber sei geohrfeigt worden. Ob dies richtig ist, weiss ich nicht, da wir uns darüber nicht erkundigten, und ich führe die Sache bloss als Beispiel an. Wir haben allerdings, indem wir den Mann wieder in die Anstalt zurückbrachten, der Verwaltung brieflich den Wunsch ausgedrückt, es möchte seitens des Oberhauptes der Anstalt eine bessere Aufsicht herrschen.

Was die Strafkontrolle, beziehungsweise die Strafen selbst anbelangt, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission vollständig

einverstanden. Es geziemt sich nicht, dass eine Person, die man in ihren alten Tagen in einer Anstalt unterbringt, damit sie dort verpflegt werde und nicht direkt den einzelnen Bürgern zur Last fallen müsse, dort dressiert, geschlagen und gestüpft werde. Das wünscht man absolut nicht, denn die Leute sind schliesslich nicht in einer Strafanstalt, sondern in einer Verpflegungsanstalt, und es handelt sich um ältere Leute, denen man auch ein ruhiges Lebensende wünscht, wie jedem rechten Menschen. Mag einer auch in dieser oder jener Beziehung gefehlt haben, mag einer auch aus eigener Schuld heruntergekommen sein, so kann man ihm das doch nicht direkt zur Last legen. Es giebt oft Verhältnisse, die ins Leben eines Menschen so tief eingreifen, dass sie die Willenskraft vollständig lähmen und den Betreffenden vollständig dem Ruin entgegenführen, die aber Fernerstehenden nicht bekannt sind. Wir können uns glücklich schätzen, wenn wir von solchen Verhältnissen nicht berührt werden; aber um so mehr haben wir die Pflicht, dazu beizutragen, dass diese Leute so verpflegt werden, wie es Menschen geziemt und wie es Menschen erwarten dürfen.

Präsident. In Bezug auf die Motionen des Herrn Demme erlaube ich mir folgendes zu bemerken. Die erste dieser Motionen enthält die bestimmte Weisung an den Regierungsrat, das Gesetz über die Armenpolizei vom 14. April 1858 zu revidieren. In dieser Form müsste die Motion jedenfalls zu einer eingehenden Diskussion Anlass geben, und ich halte deshalb dafür, sie sollte als besondere Motion eingereicht und später für sich behandelt werden.

Die zweite Motion hat folgenden Wortlaut: «Es sei Art. 1 des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. März 1884 in Bezug auf die Aufnahme in die Anstalten als litt. *c* beizufügen: volljähriger, bösartiger und liederlicher, namentlich strafrechtlich verurteilter Personen, welche nicht arbeitsfähig sind.» Diese Motion wäre wohl besser beim Bericht der Polizeidirektion angebracht worden.

Demme. Ich hätte die letztere Motion gerne bei Behandlung des Berichtes der Polizeidirektion angebracht, hatte aber damals das Material noch nicht vollständig beieinander. Ich möchte nun den Herrn Präsidenten anfragen, in welcher Form ich diese zweite Anregung vorbringen soll.

Präsident. Ich glaube, es würde die Behandlung des Berichtes der Armendirektion ausserordentlich verzögern, wenn wir auch die beiden Motionen des Herrn Demme noch behandeln müssten. Ich glaube, Herr Demme würde besser thun, und es wäre seinen Anträgen besser gedient, wenn er sich damit einverstanden erklären könnte, dass dieselben als selbstständige Motionen angesehen und später für sich behandelt werden.

Demme. Ich bin einverstanden.

v. Wattenwyl. Ich stelle den Antrag, hier abzubrechen und morgen weiter zu fahren. Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben und es wäre nicht am Platz, ein so wichtiges Geschäft übers Knie abzubrechen.

Jenny. Ich beantrage, fortzufahren; es sollte möglich sein, dieses Traktandum in einer halben Stunde zu erledigen.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Mehrheit.

Präsident. Gemäss Ihrem Beschluss schlage ich Ihnen vor, morgen zunächst den Bericht der Armendirektion zu erledigen und hierauf auf die erste Beratung des Viehversicherungsgesetzes einzutreten.

Dürrenmatt. Ich schlage vor, statt des Viehversicherungsgesetzes die Burenmotion zu behandeln. Dieselbe trägt circa 70 Unterschriften, die Regierung nimmt sie an und sie sollte in dieser Session noch behandelt werden, damit die Angelegenheit in der Dezembersession der Bundesversammlung zur Sprache gebracht werden kann.

Bühler (Frutigen). Nach meiner Ansicht kann von einer Beratung des Viehversicherungsgesetzes in dieser Session keine Rede sein, da dasselbe wenigstens zwei Tage in Anspruch nehmen wird und man eine so wichtige Materie nicht vor gelichteten Bänken wird behandeln wollen. Ich beantrage Verschiebung auf die Januarsession.

Freiburghaus. Ich glaube, der Grosse Rat sollte seinem Beschluss treu bleiben und das Viehversicherungsgesetz noch in dieser Session beraten. Speziell die Mitglieder vom Land haben jetzt am besten Zeit, sich mit dieser Frage zu befassen, und nach Erledigung der ersten Lesung hätte man Gelegenheit, die Sache noch im Laufe des Winters im Volk zur Sprache zu bringen. Ich möchte speziell an die Landwirte appellieren, noch auszuharren; es ist das ihre Pflicht und Schuldigkeit.

Abstimmung.

Für Behandlung des Viehversicherungsgesetzes in der gegenwärtigen Session . . . . 57 Stimmen.
Für Verschiebung auf den Januar . 49 Stimmen.

Präsident. An diesen Beschluss knüpfe ich die ganz dringende Einladung, dafür zu sorgen, dass der Grosse Rat morgen und übermorgen noch beschlussfähig ist.

Jenny. Angesichts des soeben gefassten Beschlusses und der übrigen noch zu erledigenden Geschäfte wird es nötig sein, die Tagesordnung in der Weise abzuändern, dass wir heute um 4 Uhr eine Nachmittagssitzung abhalten, um morgen sofort mit der Beratung des Gesetzes über die Viehversicherung beginnen zu können.

Abstimmung.

Für eine Nachmittagssitzung um 4 Uhr 59 Stimmen.
Dagegen . . . . . 58 Stimmen.

Müller (Bern). Da es mir nicht möglich ist, an der Nachmittagssitzung teilzunehmen und ich aus bestimmten persönlichen Gründen beim Bericht der Armendirektion zum Wort kommen möchte, so möchte ich Sie ersuchen, heute Nachmittag mit der Viehversicherung zu beginnen und den Bericht der Armendirektion für morgen auf die Tagesordnung zu setzen.

Auf Antrag des Herrn Reimann wird auf den soeben gefassten Beschluss betreffend Abhaltung einer Nachmittagssitzung zurückgekommen, hierauf jedoch neuerdings, mit 61 gegen 59 Stimmen, die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beschlossen.

Präsident. Wer nun zum Antrag des Herrn Müller stimmt, in der Nachmittagssitzung auf die Beratung der Viehversicherung einzutreten und erst morgen mit dem Bericht der Armendirektion und eventuell der Burenmotion weiterzufahren . . . .

Moor. Nicht eventuell, sondern selbstverständlich!

Präsident. Ich bitte, den Vorsitzenden nicht zu unterbrechen, wenn er schwierige Abstimmungen zu leiten hat . . . .

Moor. Ich möchte nur gewissen Verschiebungstendenzen entgegentreten!

Präsident. Ich erteile Herrn Moor einen Verweis; ich habe mit keinem Wort auf die Verschiebung seiner Motion einzuwirken gesucht.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Müller . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ergänzung des Lötschbergbahnprojektes auch die Frage einer rationellen Eisenbahnverbindung durch den bernischen Jura in der Richtung nach Basel und Delle zu studieren und dem Grossen Rate hierüber Bericht zu erstatten.

Bern, November 1901.

Ed. Will,
Tanner, Schlatter, Reimann, Reymond, Jordi, Schwab, N. Stauffer, Schneider, Meister, Halbeisen, A. Stauffer, Wuilleumier, Jaquet, Rothacher, Grosjean, Jacot, Freiburghaus, Tièche, Blösch, Crettez, Laubscher, Stebler, Schmidlin, Marti, Tüscher, Marolf, Lauper, Junker, Stämpfli, Steiner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 27. November 1901,

nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 131 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 79 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühler (Matten), Chappuis, Frepp, Graber, Dr. Gross, Häberli, Jordi, Kramer, Maurer, Dr. Michel (Interlaken), Milliet, Näher, Nyffenegger, Rufener, Schärer, Schenk (Steffisburg), Stebler, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Oberdiesbach), Beutler, Boss, Brahier, Dr. Brüstlein, Bühlmann, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Coullery, Droz, Dubach, Egli, Flückiger (Lützelflüh), Flückiger (Bern), Frutiger, Gouvernon, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Haldimann, Heller-Bürgi, Hennemann, Hostettler, Houriet (Tramelan), Jäggi, Kisling, Krebs (Bern), Küpfer, Lanz (Roggwil), Ledermann, Lenz, Leuenberger, Lohner, Meyer, Minder, Moor, Ochsenbein, Probst (Emil, Bern), Reichenbach, Robert, Rothenbühler, Ruchti, Rüegsegger, Schär, Schenk (Signau), Senn, Steiner (Liesberg), Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Walther (Landerswil), Wälti, Wiedmer, Wuilleumier, Wyss.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Viehversicherung für den Kanton Bern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Novembersession des Jahres 1896 reichten die Herren Grossrat Jenny und 47 Mitunterzeichner die Motion ein, es sei der Regierungsrat einzuladen, in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung über Förderung der Landwirtschaft, einen

Gesetzesentwurf betreffend die Viehversicherung auszuarbeiten und beförderlichst vorzulegen. In der Sitzung vom 25. November genannten Jahres wurde diese Motion im Einverständnis mit der Regierung erheblich erklärt.

Die Viehversicherung bezweckt, wie Herr Grossrat Jenny bei Begründung der Motion ausführte, Schutz und Sicherstellung des gesamten, namentlich aber des kleinern und mittleren Bauernstandes vor wirtschaftlichem Ruin infolge von Viehverlusten und zwar mit Hülfe von Bundes- und Staatsbeiträgen.

Für den Erlass eines kantonalen Viehversicherungsgesetzes müssen in erster Linie zwei Hauptpunkte massgebend sein. Vorerst muss sich das kantonale Gesetz an die Bundesgesetzgebung anlehnen, da in dieser die Grundlagen gegeben sind, auf welchen das kantonale Gebäude errichtet werden muss. In Bezug auf die Detailorganisation, beziehungsweise das Betriebssystem müssen diejenigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beachtet werden, welche in den anderwärts bestehenden schweizerischen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungskassen, mit oder ohne staatliche Unterstützung, bestehen, sowie anderseits auch die Erfahrungen der freiwilligen Versicherungsgesellschaften, die bisher in unserm Kanton bestanden haben.

Das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft vom 2. Dezember 1893 bestimmt folgendes: Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherungen mit Beiträgen; aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge an diejenigen Kantone ausgerichtet, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben (Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen, immerhin soll der Beitrag des Bundes nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistung ausgerichtet werden. Der Art. 75 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 knüpft an diese Leistung noch die Bedingung, «dass die Organisation und Geschäftsführung vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, beziehungsweise dem Bundesrat, genehmigt sei und dass die einzelnen Versicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der Viehinspektoren übernehmen»; ferner: «Schäden, für die gemäss Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872, vom Bund und den Kantonen Ersatz geleistet werden muss (darunter sind insbesondere Rinderpest, Rotz, Hautwurm, Milz- und Rauschbrand, Wutkrankheit verstanden), sind von dieser Versicherung ausgeschlossen». In Bezug auf die Gestaltung des Obligatoriums haben die Kantone freie Hand; sie können entweder das reine oder das fakultative Obligatorium einführen. Ersteres führten bis jetzt ein die Kantone Baselstadt, Solothurn, Zürich, Schaffhausen, Freiburg und Thurgau, während das fakultative Obligatorium in den Kantonen Glarus, Tessin, Graubünden, Aargau und Neuenburg acceptiert worden ist. Es besitzen also 6 Kantone das reine, 5 Kantone das fakultative Obligatorium. Die Viehversicherung ist also bereits in 11 Kantonen eingeführt. Dazu kämen noch die beiden Halbkantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden, dieselben haben aber ein System, das nicht in den Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung passt, und es ist mir zur Stunde nicht bekannt, dass diese Kantone ebenfalls Bundesbeiträge erhalten. Zwölf Ganz- und Halbkantone haben also die Viehversicherung noch nicht eingeführt. Unter diesen befindet sich auch der Kanton Bern. Allerdings ist zu bemerken, dass im Kanton Bern schon im Jahre 1898 ein Entwurf für ein Viehversicherungsgesetz aufgestellt wurde, der meines Wissens sämtlichen Grossräten zur Anbringung allfälliger Bemerkungen etc. zugestellt worden ist. Dieser Entwurf begegnete indessen, wie es scheint, nicht grosser Aufmerksamkeit, da nur wenige Bemerkungen dazu einlangten. Der Entwurf wurde auch verschiedenen Sachverständigen in verschiedenen Kantonen vorgelegt, die über denselben im grossen und ganzen ein sehr günstiges Urteil fällten. Man kam sogar in den Fall, diesen Entwurf andern Kantonen als Muster zuzustellen, die denselben auch für ihre eigenen Gesetzesentwürfen benutzten. Schon hieraus ist zu ersehen, dass dieser Entwurf jedenfalls sehr der Beachtung würdig ist.

Da man befürchtete, die Einführung des reinen Obligatoriums würde bei einem grossen Teil unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung auf Widerstand stossen, so stellte man sich mit Rücksicht hierauf, sowie auch mit Rücksicht auf die im Kanton bestehenden ungleichen Verhältnisse, auf den Boden des fakultativen Obligatoriums. Dasselbe besteht darin, dass man den Versicherungskreisen, deren Umfang ungefähr gleichbedeutend ist mit der politischen Gemeinde, wenigstens in normalen Fällen, es anheimstellt, das Obligatorium einzuführen oder nicht und zwar bedarf es zur Einführung desselben einer gewissen Stimmenzahl, wie die Herren aus den ersten Artikeln des vorliegenden Entwurfes gesehen haben.

Was das Betriebssystem anbelangt, so enthalten die meisten der in Betracht fallenden Viehversicherungskassen folgende Normen. Der wirkliche Schaden wird nicht voll vergütet, sondern das Maximum der Entschädigung beträgt gewöhnlich 80 % des wirklichen Schadens. Doppelversicherung darf nicht stattfinden. Unfälle infolge von Seuchen, die durch bezügliche Institutionen vergütet werden — ich habe diese Seuchen schon vorhin genannt — werden von der Viehversicherungskasse nicht entschädigt, eben so wenig Unfälle infolge von Brandfällen, zum teil auch von Blitzschlag, so weit sie in die Brandversicherung gehören und durch die betreffenden Versicherungsgesellschaften entschädigt werden. Eingeführtes Schlachtvieh fällt ebenfalls nicht in den Bereich der Viehversicherung.

Was die statutarischen Bestimmungen betrifft, so zeigen sich Verschiedenheiten namentlich in Bezug auf die Verwaltung, infolge der abweichenden kantonalen Vorschriften, sowie in den Vorschriften über die Altersgrenze und die Gattung der zu versichernden Tiere. In unserm Entwurf ist die untere Altersgrenze auf vier Monate festgestellt; andere Kantone gehen auf drei Monate, während wieder andere ein höheres Alter verlangen. Ferner sind Vorschriften vorzusehen in Bezug auf die Stellung von Alp- und Stallvieh zur Versicherung, sowie in Bezug auf die Bemessung und Erhebungsart der Beiträge der Versicherten. Was die Bemessung der Beiträge betrifft, so giebt es verschiedene Systeme; die einen bemessen die Beiträge nach der Höhe der Versicherungssumme, andere nach der Stückzahl der Tiere etc. Verschiedenheiten bestehen ferner in Bezug auf die Einschätzung und Abschätzung der Tiere, die Behandlung selbstverschuldeter Schadensfälle, die

Verwertung der verwendbaren Teile abgeschätzter Tiere etc. Ich könnte Ihnen noch weitere Verschiedenheiten aufführen, doch denke ich, die aufgezählten dürften genügen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf lehnt sich an die Bundesvorschriften, sowie an die vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement seiner Zeit herausgegebene Anleitung zur Einführung der obligatorischen Viehversicherung an. Er nimmt aber auch Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse in unserm Kanton, vielleicht nicht in dem Masse, wie dies namentlich vom Oberland gewünscht wird, aber immerhin glauben wir den Verhältnissen angemessen Rechnung getragen zu haben. Aus der Eingabe des Verbandes für Simmenthaleralp-Fleckviehzucht und Alpwirtschaft, sowie des Verbandes bernischer Fleckviehgenossenschaften und Einzelzüchter geht allerdings hervor, dass in Bezug auf die richtige Berücksichtigung aller im Kanton herrschenden Verhältnisse noch verschiedene Anschauungen bestehen. Ich hatte leider nicht Gelegenheit, der Sitzung der grossrätlichen Kommission beizuwohnen, in welcher die in dieser Eingabe geltend gemachten Wünsche und Anregungen besprochen wurden und muss es deshalb dem Herrn Präsidenten der grossrätlichen Kommission überlassen, Ihnen mitzuteilen, was im Schosse der Kommission beschlossen worden ist. Das nämliche gilt auch mit Bezug auf die Eingabe des Vereins bernischer Tierärzte. Diese Eingabe wurde seiner Zeit im Schosse der grossrätlichen Kommission ebenfalls besprochen, allein ich denke mir, dass im Verlaufe der Zeit in dieser Beziehung vielleicht noch andere Ansichten sich geltend gemacht haben. Es wird deshalb am Platze sein, auch in dieser Beziehung die Ausführungen des Herrn Präsidenten der grossrätlichen Kommission anzuhören.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen, Sie möchten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eintreten.

Jenny. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung und mit Rücksicht auf die uns zur Verfügung stehende kurz bemessene Zeit zur Behandlung dieses Gesetzesentwurfes, will ich mich in Bezug auf die Eintretensfrage kurz fassen. Ich unterlasse es vor allen Dingen, auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Viehversicherung näher einzutreten und beschränke mich auf einige wenige Punkte, da diese Frage bei Anlass der Behandlung der bezüglichen Motion ausführlich behandelt worden ist. Die Gründe, welche damals für die Einführung der Viehversicherung sprachen, bestehen noch heute und zwar in ungeschwächtem Masse. Infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse wurde unsere Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten bekanntlich einer totalen Umgestaltung unterworfen. Der Ackerbau mit seinen verschiedenen Kulturen ging zurück und machte einer einseitigen Graswirtschaft platz, die mit der Viehwirtschaft in enger Beziehung steht. Der Viehstand bildet heute die Grundlage des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes, und überall geht man darauf aus, dem Viehstand, dieser Umwandlungsmaschine der landwirtschaftlichen Produktion, eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, und es ist klar, dass nicht bloss die Landwirtschaft, sondern auch der Staat ein Interesse hat, die Leistungsfähigkeit der Maschine zu sichern und zu erhöhen. Demnach ist die Viehversicherung eine Institution, welche berufen ist, die Oekonomie grosser Bevölkerungsschichten zu befestigen und zu fördern. Die Viehversicherung appelliert an die Solidarität der sämtlichen Viehbesitzer und des Volkes, sie entspricht dem Gedanken der gegenseitigen Unterstützung, der gemeinsamen Selbsthülfe und basiert damit auf dem Grundsatze, dass der ökonomisch Starke zu Gunsten des ökonomisch Schwachen sein Scherflein beizutragen habe. Wir haben es hier also mit einem Gebiete fruchtbarer und praktischer Sozialpolitik zu thun. Es ist dem Grossen Rate schon wiederholt der Vorwurf gemacht worden, er berücksichtige bei seinen gesetzgeberischen Erlassen die Kleinen im Lande zu wenig. Ob mit Recht oder Unrecht, will ich dahingestellt sein lassen. Vielfach müssen wir auch von Mitgliedern des Grossen Rates den Vorwurf entgegennehmen, dass die landwirtschaftlichen Subventionen nur einigen wenigen, nicht der Gesamtheit zukommen. Ob dieser Vorwurf ein gerechter ist, will ich ebenfalls unberührt lassen. Jedenfalls hat man hier Gelegenheit, diesem Vorwurf zu begegnen und einer Bevölkerungsschicht den staatlichen Schutz angedeihen zu lassen, die vermöge ihrer ökonomischen Lage und ihrer sozialen Bedeutung in unserm Staatsorganismus jedenfalls die volle Rücksicht des Staates verdient. Ich meine den Kleinbauernstand. Der kleine Mann, der nur wenige Tiere sein eigen nennt, wird von einem Unglücksfall im Stall ausserordentlich schwer betroffen und es kann der Verlust eines guten Nutztieres dessen Existenz gefährden, wenn nicht ihn an den Abgrund des Ruines führen, indem ihm die Einnahmsquelle abgegraben wird und er nicht die Mittel besitzt, um sich diese Einnahmsquelle wieder zu sichern. Nicht im gleichen Masse trifft dies beim grössern Viehbesitzer zu. Derselbe hat an der Einführung der Viehversicherung nicht das gleiche Interesse, wie der kleine Mann, und es ist auch begreiflich, dass in den Kreisen grosser Viehbesitzer die Sympathie für die Viehversicherung nicht in dem Masse besteht, wie bei den Kleinbauern. Dies soll uns nicht abhalten, gleichwohl zu diesem Werke Hand zu bieten, in der Ueberzeugung, dass es von guten Folgen für eine Bevölkerungsschicht begleitet sein wird, die wirklich der Unterstützung des Staates und der Mitbürger bedarf.

Was nun den Entwurf selber anbelangt, so ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung bereits gesagt worden, dass derselbe sich auf die Bundesgesetzgebung stütze. Es wurden Ihnen zwei Entwürfe zugestellt. Der erste derselben enthielt eine Reihe von Abänderungsanträgen der grossrätlichen Kommission während im zweiten, der Ihnen in den letzten Tagen zugekommen ist, die Anträge der grossrätlichen Kommission so zu sagen verschwunden sind mit Ausnahme einer einzigen Differenz in Bezug auf die Beitragsleistung des Staates, über welchen Punkt Regierung und Kommission sich nicht einigen konnten, so dass die Lösung dem Grossen Rate vorbehalten bleibt. Im übrigen aber ist zu konstatieren, dass sich die Regierung den Anträgen der grossrätlichen Kommission sozusagen ausnahmslos angeschlossen hat, was die Verhandlungen in unserm Rate jedenfalls bedeutend vereinfachen wird.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat Ihnen bereits gesagt, dass ein Gesetz über die Viehversicherung auf den Vorschriften der Bundesgesetzgebung be-

ruhen müsse, und es sind Ihnen diese Vorschriften zur Kenntnis gebracht worden. Ergänzend möchte ich nur noch folgendes mitteilen.

In Bezug auf die Bundesgesetzgebung sind vier Hauptmomente zu berücksichtigen. In erster Linie knüpft der Bund an seine Beitragsleistung die Bedingung, dass die Viehversicherung obligatorisch eingeführt werde. Er sagt also, dass von einer Beitragsleistung an freiwillige Viehversicherungsgesellschaften, wie sie in den Kantonen zu Hunderten bestehen und seit Jahren gearbeitet haben, nicht die Rede sein könne. Ich sage dies deshalb, weil in Versammlungen vielfach die Ansicht geherrscht hat, der Bund habe auch an solche freiwillige Versicherungen Beiträge zu leisten. Das ist nicht der Fall. Dagegen gewährt der Bund in Bezug auf das Obligatorium eine gewisse Latitüde, indem er es den Kantonen freistellt, die Viehversicherung in einzelnen Gemeinden oder Bezirken oder im ganzen Kantonsgebiet einzuführen. Es ist dies das sogenannte fakultative Obligatorium, das darin besteht, dass es den einzelnen Gemeinden anheim gestellt ist, die Viehversicherung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einzuführen oder nicht.

Eine zweite Bedingung des Bundes besteht darin, dass er sich in Bezug auf die Organisation und die Geschäftsführung der Viehversicherungsgesellschaften das Genehmigungsrecht vorbehält. Damit im ganzen Schweizerlande, wenigstens in den Hauptzügen, eine gewisse Einheitlichkeit Platz greife, hat er eine Anleitung herausgegeben, gestützt auf die die kantonalen Gesetzesentwürfe sowie die Statuten ausgearbeitet werden können.

Das Hauptgewicht aber legt der Bund auf die Obliegenheiten der Viehinspektoren, indem er vorschreibt, dass die Viehversicherungsgesellschaften, mögen sie gemeindeweise oder staatlich organisiert werden, die Obliegenheiten der Viehinspektoren zu übernehmen haben, und ich kann Ihnen mitteilen, dass bei Beratung des Gesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft in den eidgenössischen Räten in der Hauptsache nur deshalb Beiträge an die Viehversicherung in Aussicht gestellt wurden, damit das Viehseuchenwesen etwas rationeller geordnet werden könne; speziell mit Rücksicht hierauf legt der Bund einen grossen Wert darauf, dass die Viehversicherung so organisiert werde, dass sie den Bundesvorschriften entspricht.

Die vierte Bedingung des Bundes geht dahin, dass die Beiträge nur an solche Viehverluste verabfolgt werden, die nicht bereits nach dem Bundesgesetz von 1872 betreffend die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen entschädigt werden. Bei diesem Anlass will ich bemerken, dass es notwendig wird, nachdem wir alle Seuchenverluste von der Viehversicherung ausschliessen, das Dekret betreffend die Viehentschädigungskasse ebenfalls zu revidieren und den heutigen Anforderungen entsprechend umzuarbeiten. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat in dieser Beziehung bereits die Vorarbeiten getroffen, und es ist zu hoffen, dass parallel mit der Viehversicherung auch dieses Dekret über die Viehentschädigungskasse, dessen Erlass in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, revidiert werden könne.

Die Kommission war mit der Regierung einverstanden, dass die Viehversicherung im Kanton Bern nur auf Grund des fakultativen Obligatoriums eingeführt werden könne, dass es auf keinen Fall anginge, für das ganze Staatsgebiet, wie dies im Kanton Zürich und in andern Kantonen geschehen ist, die Viehversicherung einzuführen. Es lag nahe, dieser Ordnung der Dinge schon aus referendumspolitischen Gründen den Vorzug zu geben. Es sprechen aber noch andere Gründe dafür. Das fakultative Obligatorium ist im Kanton Bern nicht neu, sondern eine Institution, die uns allen bekannt ist; sie wurde bei Revision des Schulgesetzes mit Rücksicht auf die obligatorischen Fortbildungsschulen eingeführt und hat sich bekanntermassen gut bewährt. Man weiss, dass unser Volk kein Freund allzu starker staatlicher Einmischung ist. Wenn man es aber versteht, das Volk zur Mitarbeit in der Weise heranzuziehen, dass man ihm die Möglichkeit giebt, innerhalb gewisser Grenzen selbst schöpferisch sich zu bethätigen, so hat man das Volk gewonnen, und es ist zweifellos anzunehmen, dass dasselbe auch für die Viehversicherung eintreten wird, sobald man ihm die Freiheit der Selbstentschliessung, ähnlich wie in Bezug auf die obligatorische Fortbildungsschule, einräumt.

Dies die allgemeinen Bemerkungen in Bezug auf die Grundlagen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Ich bin es Ihnen schuldig, mit zwei Worten auch über die Thätigkeit der Kommission noch einiges mitzuteilen.

Bei Formulierung ihrer Abänderungsanträge, die Ihnen seiner Zeit mitgeteilt worden sind, liess sich die Kommission von dem Bestreben leiten, den Viehversicherungsgesellschaften in Bezug auf ihre Organisation und Geschäftsführung möglichst grossen Spielraum zu lassen. Man sagte sich, die Verhältnisse im Kanton Bern seien je nach den Landesteilen verschiedenartige und man müsse deshalb einen Organismus schaffen, der es ermögliche, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ohne dabei zu vergessen, dass in den Grundzügen doch eine möglichst einheitliche Durchführung nach und nach im Kanton Bern platz greifen sollte. Wir sagten uns, der Entwurf solle nach dem Grundsatz ausgearbeitet sein: In der Hauptsache Einheit, in Nebensachen Freiheit.

Im ferneren liessen wir uns von dem Bestreben leiten, eine möglichst einfache und billige Geschäftsführung vorzusehen, und Sie werden sich bei der Detailberatung überzeugen, dass dieses Bestreben ein gutes Resultat gezeitigt hat.

Während unserer vieljährigen Thätigkeit haben wir auch nicht unterlassen, die Wünsche des Volkes entgegenzunehmen, und es war ausserordentlich erfreulich, dass sich innerhalb Jahresfrist von allen Seiten Kundgebungen aus dem Volke geltend machten. Es ist dies ein Beweis, dass in den beteiligten Kreisen der Viehversicherung ausserordentlich grosses Interesse entgegengebracht wird. So wurde schon im Laufe des letzten Jahres eine Eingabe der bernischen Tierärzte eingereicht, berufene Leute, welche jedenfalls im Falle sind, über die Viehversicherung ein Urteil abzugeben. Ferner ist Ihnen bekannt, dass erst in den letzten Tagen von den Viehzuchtgenossenschaftsverbänden eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet worden ist, in welcher eine Reihe von Anregungen und Wünschen geltend gemacht werden. Das gleiche ist auch seitens von Versammlungen geschehen, und es ist allen Mitgliedern des Grossen Rates ein Bericht über die Verhandlungen einer derartigen Versammlung in Lyss zugestellt worden. Ihre Kommission hat den lautgewordenen Wünschen und Anregungen so viel als möglich Rechnung zu tragen gesucht, speziell in Bezug

auf eine freiheitliche Gestaltung der Organisation und Geschäftsführung und einen einfachen und billigen Betrieb.

Dies, meine Herren, in kurzen Worten die Orientierung über die Thätigkeit Ihrer Kommission. Mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit will ich auf weiteres nicht eintreten, sondern dies der Detailberatung vorbehalten. Ich hoffe, der Grosse Rat werde, ähnlich wie es bei Behandlung der Motion geschehen ist, sich bereit erklären, einstimmig für das Gelingen dieses Werkes einzustehen, das unserm Volk zum Segen gereichen wird. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, auf die Vorlage einzutreten.

Wyssmann. Ich ergreife das Wort nicht, um gegen das Eintreten aufzutreten. Ich bin im Gegenteil ganz einverstanden, dass wir diese Frage einmal behandeln und, wenn möglich, zu einem richtigen Ziele führen. Es ist aber bereits gestern von Herrn Bühler betont worden, dass wir hier vor einer sehr wichtigen und kitzligen Frage stehen, und es hat sich auch bis dahin im Kanton Bern für die Viehversicherung so wenig Interesse gezeigt, dass wir jedenfalls genau zusehen müssen, was wir machen, wenn das Volk das Gesetz schliesslich annehmen soll. Es ist gestern der Steuergesetzkommission, zwar mit Unrecht, glaube ich, der Vorwurf gemacht worden, sie habe nur halbe Arbeit geliefert. In der vorliegenden Frage könnte man der Kommission vielleicht entgegenhalten, ich möchte ihr zwar deswegen keinen Vorwurf machen, sie habe nur zu viel gearbeitet. Ich anerkenne diese Arbeit durchaus. Sie ist sehr allseitig, es wurde alles erwogen, aber nach meiner Ansicht wollte man nur zu viel in das Gesetz hineinbringen. Wird der Entwurf dem Volke so unterbreitet, wie er nun vorliegt, so geht er nach meiner Ueberzeugung bachab und zwar deshalb, weil der Viehbesitzer mit Rücksicht auf die vorgesehenen Prämien und den grossen Reservefonds sich sagen wird, es handle sich um eine neue Steuer, er müsse seine Batzen hergeben und da man nicht wisse, wie die Sache herauskomme, so stimme er dagegen. Nach einer Zusammenstellung des statistischen Bureaus besitzen wir im Kanton Bern nur circa 30 Viehversicherungsgesellschaften. Dies ist für den grossen Kanton Bern, der ungefähr dreimal so viel Vieh besitzt, wie der Kanton Zürich, überaus wenig, indem im Kanton Zürich gegenwärtig nicht weniger als 208 Viehversicherungsgesellschaften bestehen. Allerdings besteht dort das Obligatorium. Der Kanton Graubünden, der das System des sogenannten fakultativen Obligatoriums acceptiert hat, wie es auch bei uns eingeführt werden soll, weist 121 Versicherungsgesellschaften auf. Die Viehversicherung besteht dort seit drei Jahren und schon im ersten Jahre entstanden, entgegen der Ansicht der bündnerischen Landwirtschaftsdirektion, welche glaubte, die Versicherung werde nicht rasch Eingang finden, bereits 108 Viehversicherungsgesellschaften. Dies sind im Vergleich zum Kanton Bern grosse Zahlen. Wenn wir also sehen, dass das Interesse für die Sache bei uns nicht grösser ist, so heisst es doppelt vorsichtig sein, in welcher Form wir die Sache vor das Volk bringen, und so bald wir in Bezug auf die Prämienzahlung zu weit gehen, so bin ich fest überzeugt, dass wir nicht ans Ziel gelangen. Im Kanton Freiburg, der uns in dieser Sache voraus ist, ist die Viehversicherung seit circa 15 Jahren von staatswegen eingeführt und zwar hat der Staat einen Drittel des nachgewiesenen Schadens übernommen. Es bildeten sich infolge dessen, namentlich im deutschen Teil des Kantons, eine Anzahl Viehversicherungsgesellschaften. Die Sache gestaltete sich aber so, dass der Staat, weil er einen Drittel des Schadens vergütete, betrogen wurde. Ich habe selber konstatiert, dass man zwei verschiedene Rechnungen präsentierte, eine für die Gesellschaft und eine für den Staat und zwar war die letztere so abgefasst, dass der Fleischerlös wesentlich unter der Wirklichkeit blieb, lediglich in der Absicht, den Schaden grösser darzustellen und infolge dessen einen grössern Staatsbeitrag zu erhalten. Der Staat hat sich dann etwas zurückgezogen. Aber trotz der vom Staate ausgerichteten Unterstützungen sind viele Gesellschaften zusammengefallen, namentlich wenn ausserordentliche Schadensfälle eintraten und die Leute zur Deckung des Schadens in die Tasche greifen mussten. Seit 1. April 1900 ist nun im Kanton Freiburg, wo kein Referendum besteht, die obligatorische Viehversicherung in Kraft getreten. Was haben wir nun für eine Erscheinung zu konstatieren? Trotzdem man sich im Kanton Freidaran gewöhnt ist, der Regierung zu folgen, besitzt ein Drittel sämtlicher Gemeinden noch keine Viehversicherung. Es betrifft dies namentlich den Glane- und den Greyerzbezirk. Die deutschen Gemeinden haben die Sache alle acceptiert, die welschen dagegen streikten. Was that nun der Grosse Rat, als er sah, dass mit den Leuten nichts zu machen sei? Im letzten Geschäftsbericht wird den Leuten vorgerechnet, wie viel Bundes- und wie viel Kantonsbeitrag sie bekommen hätten, wenn sie die Viehversicherung eingeführt hätten, und durch Vorführung dieser Ziffern will man die Leute veranlassen, der Sache auch näher zu treten. Ich führe dies nur an, um Ihnen zu zeigen, wie schwer es ist, eine Viehversicherung einzuführen, bei welcher die Beteiligten wesentliche Beiträge leisten müssen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass die Kranken- und Unfallversicherung, obschon dieselbe mit einer einzigen Ausnahme von der ganzen Bundesversammlung angenommen worden war, vom Volk mit grosser Mehrheit verworfen worden ist. Man sieht auch hieraus, dass die Leute rechnen und sich, wenn sie in die Tasche greifen müssen, absolut nicht von ihren politischen Führern leiten lassen. Ich hätte es deshalb gerne gesehen, wenn die Kommission den Entwurf nochmals durchgenommen und denselben wesentlich vereinfacht hätte, indem sie verschiedene Bestimmungen, die gegenwärtig im Gesetzentwurf stehen, in die Statuten verwiesen hätte, in dem Sinne, dass die Gemeinden, welche die Viehversicherung einführen, sie ihren Verhältnissen anpassen und die Sache so ordnen können, wie es ihnen beliebt. Wir haben viel verschiedenartigere Verhältnisse, als z. B. die Kantone Freiburg und Zürich und können deshalb nicht alles unter einen Hut bringen, sondern müssen auf diese verschiedenartigen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Wir werden die Viehversicherung, das ist meine Ueberzeugung, nur dann durchbringen, wenn wir den Gemeinden möglichste Freiheit lassen und zwar in dem Sinne, dass sie an Prämienbeträgen oder an Beiträgen für den Reservefonds oder die Verwaltung nicht zu viel selber bezahlen müssen. Die Verwaltungskosten müssen möglichst niedrig gehalten werden, denn dies ist für den Viehbesitzer verlornes Geld. Im Kanton Zürich machen die Verwaltungskosten 13 % der Prämien aus, was

zu viel ist. Ueberlässt man die Sache den Gemeinden, so werden sie es ohne Zweifel billiger machen können. Ich werde mir deshalb erlauben, namentlich bei Abschnitt IV bezügliche Anträge zu stellen. Gegen die übrigen Abschnitte habe ich nicht viel einzuwenden, obschon man die Sache noch kürzer hätte machen können. Je kürzer und durchsichtiger ein Gesetz ist, desto mehr Aussicht auf Annahme hat dasselbe. Aber vor allem: je mehr Freiheit wir den Gemeinden lassen und die verschiedenartigen Verhältnisse berücksichtigen, desto mehr dürfen wir hoffen, dass das Gesetz angenommen werde. Von diesem Standpunkt aus möchte ich den Entwurf nicht gerade als einen Musterentwurf betrachten, wie er genannt worden ist, er könnte wesentlich einfacher sein. Das bündnerische Gesetz umfasst nur 15 Artikel und im ersten über die dortige Viehversicherung erschienenen Jahresbericht wird gesagt, man habe eine glückliche Hand gehabt, dass man das Gesetz einfach gestaltet und es den Leuten überlassen habe, sich einzurichten. Es sei z. B. der Fall vorgekommen, dass zwei Gemeinden die Bestimmung aufgestellt haben, ein in die Gemeinde eingeführtes Tier könne erst im folgenden Jahre versichert werden. Man habe sich über diese Bestimmung aufgehalten, da das Tier unterdessen ja zu Grunde gehen könnte, es habe sich aber herausgestellt, dass in den betreffenden Gemeinden giftige Kräuter wachsen, die den neu eingeführten Tieren gefährlich werden, erst nach einem Jahre seien die Tiere daran gewöhnt, ich möchte sagen geimpft. Dies der Grund für die Aufstellung einer derartigen Bestimmung. Bei uns existieren meines Wissens keine derartigen Gemeinden, allein es ist diese im Kanton Graubünden gemachte Erfahrung für uns doch ein Fingerzeig, dass man den Gemeinden in Bezug auf die Einführung der Viehversicherung möglichste Freiheit lassen soll. Die vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement herausgegebene Anleitung für Einführung der Viehversicherung enthält allerdings hierüber eine Reihe von Bestimmungen, so dass man glauben könnte, man müsse in dieser Beziehung eingehend legiferieren. Ich habe mich aber durch Rücksprache mit dem Abteilungschef überzeugt, dass darauf kein grosser Wert gelegt wird. Der betreffende Beamte hat mir erklärt: Macht ein Gesetz, so einfach wie ihr wollt und verwendet die Prämien, wie ihr es für gut findet; ihr müsst allerdings über dieselben Rechnung ablegen, aber im übrigen habt ihr über deren Verwendung freie Hand. Das Departement lege das Hauptgewicht darauf, dass der Viehinspektor mitarbeiten müsse, da hierin für den Bund die Garantie liege, dass wir eine bessere Seuchenpolizei, eine sicherere Viehverkehrskontrolle erhalten. Von dieser Seite her haben wir also nicht zu befürchten, dass unser Gesetz allfällig nicht sanktioniert würde.

Ich möchte Sie also bitten, auf das Gesetz einzutreten, dasselbe aber so viel als möglich zu vereinfachen, und ich werde mir erlauben, in dieser Beziehung Anträge zu stellen.

Dürrenmatt. Auf die Gefahr hin, der Versündigung an den landwirtschaftlichen Interessen beschuldigt zu werden, muss ich doch einigen Befürchtungen Ausdruck geben, die unter dem Bauernstand gegenüber diesem Gesetzesprojekt herrschen. Man irrt sich, wenn man glaubt, es existiere ein allgemeines Verlangen nach diesem Gesetz. Wenn man von Bauern spricht, so muss man unterscheiden zwischen Grossratsbauern, Vorstandsbauern und praktizierenden Bauern, die nicht in den Behörden sitzen. Ich weiss schon, dass letzthin im Seeland eine grosse Versammlung stattgefunden hat, an welcher vortreffliche Referate für das Viehversicherungsgesetz gehalten worden sind und wo sozusagen Einstimmigkeit herrschte. Der Versammlung folgte aber der hinkende Bote im «Schweizerbauer» nach, indem auch den Befürchtungen dem Gesetze gegenüber Ausdruck gegeben wurde, und wenn man diejenigen befragen würde, welche derartige Versammlungen nicht besuchen, so würden wir noch viel mehr Befürchtungen zu hören bekommen. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit dem Gesetz über Unfall- und Krankenversicherung. Für dasselbe ist die ganze offizielle Welt seit Jahren eingestanden. Alle möglichen Gesellschaften, Vereine und Referenten waren auf den Beinen, alles schrie, hätte man meinen sollen, nach diesem Gesetze. Als es dann aber zur Abstimmung kam, stellte sich heraus, dass man sich getäuscht hatte und das Bedürfnis nicht so allgemein war, wie man sich vorgestellt hatte.

Der Haupteinwand, den ich habe aussprechen hören — ich habe auch sehr intelligente Bauern im Oberaargau darüber befragt — besteht darin, das Gesetz möge gut sein für die «Vörteler», für diejenigen, welche es verstehen, aus der Versicherung Vorteil zu ziehen. Mehr als ein Bauer hat mir gesagt: Ich will lieber den Schaden, der mir hie und da erwächst, wenn ich eine Kuh metzgen muss, an mir selber tragen — alle Jahre passiert ja dies nicht und wenn man sich gegenseitig das Fleisch zu einem anständigen Preis abkauft, so ist der Schaden auch nicht so gross — als Jahr für Jahr so und so viele Fünflivres bezahlen. Man muss zugestehen, dass schon bei der freiwilligen Versicherung viel Unredliches mit unterläuft, sogar bei der bestehenden Krankenversicherung und auch bei der Brandversicherung, deren Obligatorium doch allgemein als notwendig anerkannt wird. Ich habe auch von einem im Kanton Zürich niedergelassenen Bernerbauern, einem sehr intelligenten Oberländer, eine dringende Zuschrift erhalten, worin die Berner Grossräte vor der Einführung der Viehversicherung gewarnt werden, weil man damit im Kanton Zürich sehr schlimme Erfahrungen gemacht habe. Er hat mir namentlich allerlei lästige Vorschriften betreffs den Viehhandel, das Metzgen, die Stalleinrichtungen etc. aufgezählt, welche die Uebelstände grösser machen, als die Vorteile des Gesetzes sind. Wir hatten, glaube ich, in Herzogenbuchsee die erste Viehversicherung. Dieselbe wurde schon vor bald 40 Jahren von Professor Anderegg gegründet. Einige Jahre lang wirkte dieselbe segensreich, schliesslich aber hat sie sich aufgelöst, weil diejenigen Bauern, die am wenigsten daraus zogen, erklärten, sie wollen lieber einander freiwillig helfen und den Rest des Schadens selber tragen, als Jahr für Jahr für andere — es waren so ziemlich immer die gleichen — bezahlen. Zu meiner Verwunderung ist Herr Professor Anderegg, der in dieser Beziehung bahnbrechend vorgegangen ist, ein theorethisch und praktisch auf der Höhe stehender Fachmann und ein unter uns wohnender Berner, bei der Beratung dieses Gesetzes nicht begrüsst worden ist.

Ein Vorteil liegt allerdings auf der Hand, der viele dem Gesetze geneigt macht, die sich sonst ziemlich gleichgültig verhalten würden. Es ist dies der Umstand, dass einige Kantone das Obligatorium bereits eingeführt haben und infolge dessen eine Bundessub-

vention beziehen. Das mag viele «glustig» machen, indem sie sich sagen: es ist nicht recht, dass andere Kantone eine Bundessubvention bekommen, wir dagegen nicht. Ich habe indessen schon mehrmals Gelegenheit gehabt, darauf aufmerksam zu machen, dass dies eine gefährliche Spekulation ist. Es verhält sich ja gewöhnlich so, dass der Bund nichts giebt, wenn nicht der Kanton ebensoviel leistet und auch die Gemeinden eine gewisse Leistung übernehmen, und wegen der Aussicht auf einen Bundesbeitrag kann man doch nicht eine Neuerung einführen, wenn man dieselbe im übrigen nicht als praktisch und durchführbar erachtet. Wenn der Bund z. B. ein Gesetz erlassen würde, wonach er jeder Gemeinde, welche ein Theater zu errichten gedenke, die Hälfte der Kosten zurückvergüte, wenn auch der Kanton einen Viertel übernehme und die Gemeinde den letzten Viertel trage, so würden wir in Herzogenbuchsee erklären: Wegen dem wollen wir gleichwohl kein Theater! In der Stadt Bern würde vielleicht ein derartiges Gesetz angenommen, auf dem Land jedoch nur in wenigen Gemeinden, weil man sich sagen müsste, dazu komme auch noch der Betrieb, das Geschenk könnte daher ein gefährliches werden.

Ich will durchaus nicht bestreiten, dass das Projekt, das mit grossem Fleiss studiert worden ist, viele Anhänger hat und viele sehr tüchtige Repräsentanten des Bauernstandes daran mitgearbeitet haben. Gleichwohl werden Sie Mühe haben, das Gesetz beim Volke durchzubringen, es wäre denn, es würde mit Hülfe der Städte angenommen. Es wäre nicht das erste Mal, dass einem derartigen landwirtschaftlichen Gesetze durch die Stadtbevölkerung zur Annahme verholfen würde. So wurden die verworfenen Flurprojektgesetze von der städtischen Bevölkerung jeweilen angenommen, vom Lande jedoch verworfen. Ich bin auch für diese Flurgesetze eingetreten und es war deren Verwerfung, wie ich glaube, ein Fehler. Ich würde auch zum dritten Mal für ein derartiges Gesetz eintreten, weil ich glaube, es seien unterdessen so viele Uebelstände wieder zu Tage getreten, dass die Einsicht von der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes die Mehrheit erhielte. Dass man mit dem vorliegenden Viehversicherungsgesetz im ersten Anlauf reüssieren werde, halte ich nicht für wahrscheinlich, und da wir am Ende einer Verwaltungsperiode stehen, so hätte ich geglaubt, man hätte diesen Gegenstand auf die folgende Periode verschieben können. Ich stimme nicht für Eintreten auf das Gesetz, stelle aber auch keinen Gegenantrag, so dass, wenn niemand einen derartigen Antrag stellt, das Gegenmehr nicht zu ergehen braucht. Ich wollte mich nur rechtfertigen, weshalb ich persönlich nicht für Eintreten stimme.

Hadorn (Latterbach). Nur wenige Worte zur gegenseitigen Orientierung. Bei unsern Viehzüchtern und Viehbesitzern im Oberland begegnet die Idee der Viehversicherung im allgemeinen und der vorliegende Gesetzentwurf im speziellen grossem Misstrauen. Unsere Leute verhalten sich ablehnend wesentlich aus folgenden Gründen.

In erster Linie wird eingewendet, ein grosser und sogar ein mittlerer Viehstand versichere sich selbst. Der Viehbesitzer verwendet bei uns das ganze Jahr hindurch auf seinen Viehstand so grosse Aufmerksamkeit und lässt demselben eine so vorzügliche Pflege angedeihen, dass ihm selten ein älteres, ausgewachsenes Tier zu Grunde geht. Dieser Fall ist so selten, dass der Viehbesitzer, wenn er auch in gewissen Zeitabschnitten einen Unfall erleiden sollte, immer noch billiger wegkommt, als wenn er Eintrittsgelder und Prämien bezahlen soll, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.

Ferner sagen sich unsere Leute: was nützt uns eine Versicherung, bei welcher ein grosser Teil unseres Viehstandes, nämlich alle Tiere im jugendlichen Alter, von der Versicherung ausgeschlossen sind! Da wir die Milch ausschliesslich zur Aufzucht verwenden, machen die Tiere unter vier Monaten einen grossen Teil des im Viehstand angelegten Kapitals aus und unsere Viehzüchter empfinden die Bestimmung, dass dieser Teil ihres Viehstandes von der Versicherung ausgeschlossen sein solle, als eine entschiedene Unbilligkeit.

Ferner halten sie es nicht für richtig, dass nur ein gewisser Prozentsatz des Wertes der Zuchtstiere soll versichert werden dürfen. Sie sagen: wenn ich einen Zuchtstier für Fr. 2000 kaufe, ein Fall, der nicht so selten ist, warum soll ich denselben dann nur für Fr. 1000 versichern dürfen und im Schadensfall nur Fr. 800 vergütet erhalten? Wenn ich ein Gebäude oder Mobiliarstück versichere, so kann ich es zu seinem vollen Wert versichern; soll die Versicherung einen Wert haben, so soll der ganze Wert versichert werden können.

Im weiteren beklagt man sich darüber, dass alle Seuchenfälle von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Man weiss ganz gut, dass dies von bundeswegen vorgeschrieben ist, allein bei uns im Oberland sind 90 % aller Schadensfälle, die während der Alpzeit eintreten, auf Rauschbrand oder einzelne Fälle von Milzbrand zurückzuführen. Diese werden bekanntlich aus der Viehentschädigungskasse entschädigt. Aber wie ist diese Entschädigung! Für ein anderthalb- bis zweijähriges Rind, also für ein Tier im Wert von Fr. 700 bis 800, erhält man Fr. 160. Sie werden einverstanden sein, dass dies keine Entschädigung ist, sondern kaum ein Almosen. Sollen unsere Leute Freunde der Viehversicherung werden, so ist es unbedingt nötig, wie schon der Herr Kommissionspräsident angedeutet hat, dass gleichzeitig mit dem Viehversicherungsgesetz auch das Dekret über die Viehentschädigungskasse, beziehungsweise die Entschädigungen in Seuchenfällen dem Grossen Rat vorgelegt und behandelt werde.

Endlich wirft man bei uns dem Entwurf vor, er gehe zu sehr ins Detail, so dass es nicht möglich sei, gewissen Verhältnissen lokaler Natur Rechnung zu tragen.

Es hat keinen Sinn, Ihnen hier aufzuzählen, welche Mängel dem Gesetze im Einzelnen vorgeworfen werden; man wird in der Detailberatung darauf zu sprechen kommen. Thatsache ist, dass unsere Leute sich dem vorliegenden Entwurf gegenüber ablehnend verhalten. Als aufrichtiger Freund der Viehversicherung bedaure ich dies. Es wäre mir sehr daran gelegen, dass man ein Gesetz zu stande brächte, das den verschiedenen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trüge, und es scheint mir, es sollte dies möglich sein, indem man einerseits die Vorschriften der Bundesgesetzgebung beobachten und anderseits dafür sorgen würde, dass der Staat nicht bemogelt werden kann. In letzterer Beziehung ist der Vorschlag der Kommission, für alle versicherten Tiere einen einheitlichen

Staatsbeitrag auszubezahlen, ein sehr zweckmässiger. Es scheint mir, man sollte diese beiden Punkte in erster Linie ins Auge fassen, alles übrige aber so viel als möglich den Versicherungskreisen anheimstellen.

Ich stimme also nicht gegen das Eintreten, spreche aber die Erwartung aus, Regierung und Kommission möchten, so viel an ihnen, dazu Hand bieten, den lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

M. **Stauffer.** J'estime qu'il est du devoir d'un député campagnard de prendre la parole dans une question aussi importante que celle de l'assurance obligatoire du bétail. Cette question est à l'ordre du jour depuis bien des années: on en a parlé au sein de toutes nos sociétés de district et de toutes nos sociétés locales, et j'estime que ce n'est pas aujourd'hui le moment de s'opposer à l'entrée en matière de notre projet de loi. La situation de l'agriculture a complètement changé depuis une vingtaine d'années; c'est le cas tout spécialement pour le canton de Berne, dont la partie allemande, qui s'occupait principalement de la culture des céréales et des plantes sarclées, s'est mise à l'élevage du bétail, si bien que la majeure partie de la propriété mobilière des agriculteurs bernois réside dans le bétail bovin. Le Jura également retirera un très grand avantage de l'application de la loi en question. Vous savez tous, Messieurs, que la propriété dans le Jura est très morcelée; par suite du grand morcellement des terrains, nous n'avons que de très petits propriétaires: ceux qui, chez nous, possèdent plus de 20 pièces de bétail sont très rares. La population du Jura comprend en outre une masse d'ouvriers de fabrique et d'industriels qui, à côté de leur travail journalier, s'occupent d'un peu d'agriculture comme accessoire; ils sont propriétaires d'une ou de deux pièces de bétail qu'ils soignent pendant leurs heures libres et qui constituent pour eux un passe-temps; ils sont descendants d'agriculteurs et ils ont conservé dans leurs coutumes, dans leurs mœurs, cet esprit de l'amour du sol qui caractérise l'habitant du Jura. Il va sans dire que, pour ces personnes-là, la perte d'une pièce de bétail constitue un accident des plus pénibles. Qu'arrive-t-il ordinairement dans un pareil cas? L'assurance n'existant pas, il faut venir en aide à son concitoyen; on ne va pas dire que la mutualité et l'amour du prochain sont de vains mots; il s'agit de mettre ces belles paroles en pratique et alors, on fait une quête. Mais, Messieurs, croyez-le, c'est toujours pénible pour un honnête citoyen de recevoir l'aumône. Dans ces conditions, vous pouvez vous figurer l'opportunité d'une pareille loi dans le Jura et je suis sûr qu'il en est de même pour l'ancienne partie du canton. Puisque nous en sentons le besoin, il suffit que la majorité des $^2/_3$ se prononce en faveur du projet pour que la loi soit introduite. Si, plus tard, nous constatons que cette dernière n'est pas bonne, qu'elle ne nous contente pas, nous la laisserons tout simplement de côté. Mais j'estime que nous ne devons pas nous contenter de venir parler ici de mutualité; il faut avant tout agir: c'est là la grande question!

Messieurs! Je ne veux pas entrer dans les détails du projet; ceci se fera pendant les débats. Je suis simplement d'avis que nous paysans, et principalement ceux qui sont en possession d'une certaine quantité de bétail, nous avons le devoir de témoigner l'intérêt que nous portons à nos semblables moins fortunés, puisque aujourd'hui, une magnifique occasion se présente à nous de le faire; montrons une fois que nous ne désirons pas seulement travailler dans l'intérêt de notre poche, mais aussi dans celui de notre prochain.

Messieurs! Je ne serai pas plus long; je me borne à vous recommander chaleureusement l'entrée en matière du projet de loi sur l'assurance obligatoire du bétail.

Weber (Grasswil). Ich hätte kein Wort zur Eintretensfrage gesagt, wenn die Viehversicherung nicht von Herrn Grossrat Dürrenmatt beanstandet und als eine nicht ganz zutreffende Art der Versicherung bezeichnet worden wäre, weil sie in andern Kantonen, welche sie eingeführt, nicht das geleistet, was man von ihr erwartet habe. Es ist allerdings richtig, dass es unter den Bauern viele giebt, welche von vorneherein erklären, mit einer Viehversicherung wollen wir nichts zu thun haben. Es ist deshalb unsere Pflicht, den verschiedenen Gründen nachzuforschen, weshalb die Viehversicherung im Kanton Bern so verpönt ist, trotzdem gerade dieser Kanton in Bezug auf Viehhaltung und Viehzucht an der Spitze aller Kantone der Schweiz marschiert und demgemäss hier eine Viehversicherung in erster Linie am Platze wäre.

In dieser Beziehung muss nun allerdings betont werden, dass der Grossbauer, wenn man ihn so nennen will, denn es giebt in Wirklichkeit weder in der Schweiz noch im Kanton Bern Grossbauern, mit Rücksicht auf die besondern Eigenarten in der Pflege und der Fütterung des Rindviehs, indem bei ihm täglich nur zweimal gefüttert wird, sowie mit Rücksicht darauf, dass er über ein geschulteres Personal verfügt, welches das Vieh vom Morgen bis zum Abend unter den Augen hat und demnach bei Unfällen gleich bei der Hand ist, sich gewaltig im Vorteil befindet gegenüber dem mittlern und kleinern Besitzer, der in verhältnismässig sehr kurzer Zeit dreimal füttern muss, weil er gezwungen ist, auch die übrigen Arbeiten zu verrichten, was zur Folge hat, dass in einem kleinen Viehstand viel mehr akute Unglücksfälle eintreten können, als in einem grossen, was dann viele Bauern und Gegner der Viehversicherung zu dem Glauben veranlasst, der Kleinviehbesitzer mache auf Rechnung der Viehversicherung in «Unglück», um dabei eben doch Profit zu machen. Es muss leider auch konstatiert werden, dass früher bei verschiedenen Kassen derartige Manipulationen vorgekommen sind, die aber nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf unmöglich mehr mit Erfolg praktiziert werden können und gänzlich verunmöglicht und ausgeschlossen sind.

Ein anderer Grund der Gegnerschaft vieler Grossviehzüchter ist der, dass sie behaupten ein gut gewarteter und gefütterter Viehstand versichere sich selbst. Auch dies ist eine irrtümliche Meinung, und wir werden später noch Gelegenheit haben, dies nachzuweisen. Auch der Grossviehzüchter kann Unglück haben, wobei er dann über Staats- und Bundeshülfe und eine volle Viehversicherungskasse froh wäre. Es hat mich deshalb gefreut, dass die vorberatenden Behörden sich so wohlwollend über die Viehversicherung und das fakultative Obligatorium ausgesprochen haben, indem sie erklären, die Viehversicherung sei nicht nur ein Segen für die Viehzüchter, sondern für das gesamte Volk. Dies ist durchaus richtig, denn wenn der Bau-

ernstand leidet und fällt, so leiden und fallen mit ihm auch die andern Stände und man kann deshalb füglich sagen: dem Herzog folgt der Mantel, oder dem Mantel der Herzog nach.

Eine andere Bemerkung dagegen hat mich nicht sehr erbaut. Der tierärztliche Verein, wie auch Herr Grossrat Wyssmann haben nämlich darauf hingewiesen, die Viehversicherung sei zu wenig aus dem Fundament studiert worden; gerade das Gegenteil ist wahr. Aber auch die Behauptung des Herrn Dürrenmatt ist nicht richtig, dass die erste Viehversicherungskasse im Kanton Bern in Herzogenbuchsee ins Leben gerufen worden sei. Schon im 17. Jahrhundert bestanden in kleinern oder grössern Verbänden und Kreisen in unserm Vaterterland Viehversicherungen, und auch die bernische Viehentschädigungskasse hat Ende des 17. Jahrhunderts ihren Anfang genommen.

Der Vorwand, die Organisation und Durchführung der Viehversicherungsgesetzgebung sei noch nicht genügend studiert, kann mit Grund nicht aufrecht erhalten werden. Im Gegenteil. Die Sache ist klar und genügend studiert und in verschiedenen Kantonen mit praktischem Erfolg durchgeführt. Hätte man seiner Zeit die flüssigen Gelder der bernischen Viehentschädigungskasse für eine Viehversicherungskasse reserviert, bis zum heutigen Tage, so brauchten wir den Reservefonds der dermaligen Viehscheinkasse nicht in Anspruch zu nehmen; Kapital und Zinserträgnisse der erstern wären hinreichend angewachsen, um die Viehversicherungskasse ohne Mithülfe des Kantons durchzuführen und genügend finanzieren zu können.

Was nun das Gesetz als solches anbetrifft, so hören wir im Bernervolk häufig die Mahnung: macht doch einfache Gesetze, aber doch so, dass man hintennach nicht einer Reihe von Dekreten, Verordnungen und Reglementen bedarf. Auch im vorliegenden Falle wird verlangt, dass der Gesetzentwurf einfacher gestaltet werde und weniger Artikel enthalte. Diejenigen, welche dies verlangen, mögen dem Gesetz einfach den Kopf mit seinen neun Artikeln abschneiden. Diese neun Artikel handeln von der Errichtung der Versicherungskassen und fallen also nach deren Durchführung als gegenstandslos dahin. Regierung und Kommission glaubten eben es sei am einfachsten, hierüber das nötige gerade am Anfang ins Gesetz aufzunehmen, statt einer Verordnung vorzubehalten. Man glaubte den Leuten doch einen Leitfaden geben zu müssen, wie sie bei Einführung der Viehversicherung vorzugehen haben. Diejenigen also, denen das Gesetz zu lang ist, mögen diesen Kopf abschneiden. Und wenn es Andern dann noch zu lang ist, mögen sie sich auch den Schwanz, also die Uebergangsbestimmungen wegdenken oder durchstreichen. In diesem Falle werden wir ein kleines Gesetz erhalten, wie noch kein anderer Kanton.

Was die übrigen Vereinfachungen des Viehversicherungsgesetzes anbelangt, so hat sich die Kommission den von den Tierärzten geäusserten Wünschen so weit als möglich angeschlossen. Wir sind ihrem Rate folgend von dem Prinzip der Abschatzung abgegangen, desgleichen von demjenigen, die Beitragsleistung des Staates nach dem Schaden zu bemessen, aus dem einfachen Grund, weil wir alle Vörteleien, wie sie in Zürich und bei den frommen Freiburgern vorgekommen sind, verunmöglichen wollen, um so einen saubern, klaren und flotten Gesetzentwurf erhalten zu können.

Wie stellt sich nun der Bund zu unserm Entwurf, gegenüber andern Kantonen? Eine Berechnung ergiebt, dass der Bund denjenigen Kantonen, welche die Viehversicherung bereits eingeführt haben, im Durchschnitt einen Beitrag von Fr. 1.25 leistet. Eine Anfrage beim eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement, ob wir den Staatsbeitrag per versichertes Stück berechnen, beziehungsweise vom Bund per Stück den Beitrag verlangen dürfen, wurde bejaht, mit der Bemerkung, dass das das richtigste und einfachste Verfahren sei, und ich zweifle nicht, dass der Bund später, wenn unser Gesetz zu stande kommen wird, diese Berechnungsweise als erste Grundlage zur Ausrichtung von Subventionen acceptieren wird. Bei derselben wissen Bund und Kanton, was sie zu bezahlen haben, ein Uebervorteilen ist ausgeschlossen, und anderseits weiss auch die Versicherungskasse, dass sie, wenn sie eine bescheidene Verwaltung einführt und, wie man zu sagen pflegt, zum rechten sieht, in einigen Jahren einen Versicherungsfonds bilden kann — sofern sie nicht von allzu grossen Unglücksfällen, wie Seuchenausbruch, betroffen wird — der ihr nach und nach den Versicherungsfonds äufnen und eine wesentliche Reduktion der Prämien gestatten wird.

Wenn man heute erklärt: Wir wollen auch ein Gesetz und sind Freunde der Viehversicherung, wir müssen aber einen einfachen Gesetzesentwurf haben, der gleichwohl alle Defraudationen, womit man einem immer den «Bölima» machen will, gänzlich ausschliesst, so muss ich solchen Ansichten gegenüber erwidern, was gestern Herr Heller bei Anlass der Steuergesetzberatung gesagt hat: bezeichnet andere Leute, die klüger sind und gewissenhafter arbeiten! Ich glaubte, es werde sich bei diesem Gesetz ähnlich machen lassen, wie beim Steuergesetz, das heisst, man werde den ersten Entwurf ohne wesentliche Abänderungen passieren lassen, worauf dann Regierung und Kommission an Hand der durch die interessierten Kreise gemachten Eingaben zwischen der ersten und zweiten Beratung sich zur Pflicht machen würden, einen möglichst einfachen, aber doch klaren Gesetzentwurf auszuarbeiten. Ich habe mich in dieser Beziehung scheints getäuscht. Bevor man überhaupt weiss, wie der Entwurf nach der ersten Beratung aussehen wird, erklärt man schon ziemlich unverblümt: Das ist nichts, die Vorlage entspricht unsern Wünschen nicht!

Was mich speziell persönlich zu einem warmen Freund der Viehversicherung gemacht hat, das sind weder die Batzen der Bundeskasse, noch diejenigen des Kantons, sondern die bitteren Erfahrungen, die ich seit 30 Jahren in der Viehhaltung und Viehzucht gemacht habe. Woran gehen unsere Bauern, kleinere und grössere, ärmere und reichere am meisten zu Grunde? Vielleicht nahezu 50 % aller Insolventen-Vorkommnisse sind auf die verschiedensten Unglücksfälle im Viehstalle zurückzuführen und die andern 50 % auf Unkenntnis im Viehhandel und der Viehzucht sowie auf falsche Scham über dieselbe wie manchmal auch über ihre Vermögensverhältnisse, die sie gerne überschätzen oder verdecken gegenüber ihren Freunden und Bekannten und sich so lieber durch alle möglichen rechten und unrechten Manipulationen schlauer Händler ins Verderben führen lassen.

Nach beiden Richtungen hin wird ein Viehversicherungsgesetz Besserung bringen. Man wird den Leuten sagen und begreiflich machen können, dass etwas mehr Vertrauen zu ihren Nachbarn in ihrem eigensten Interesse liege, dass der eine oder der andre,

der Hans oder der Heiri, ihnen auch gern mit Rat und That beistehen werden und das ist gewiss gescheiter, als sich von einem gewissenlosen Juden ein Kühlein aufschwatzen lassen, das Fr. 200 wert ist, für das der arme Tropf aber eine Schuldverpflichtung für Fr. 600 bis 700 ausstellen muss, ohne zu bedenken, ob und wann er solche bezahlen kann. Wer schon mit angesehen hat, wie es in dieser Beziehung vielfach zugeht, muss ein Freund der Viehversicherung werden. Diese wird das fehlende Bindeglied ersetzen, die Viehbesitzer müssen sich enger zusammenschliessen und so können und werden Prellereien auch wirksam verhütet werden.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Wyssmann. Das Votum des Herrn Dürrenmatt veranlasst mich, nochmals das Wort zu ergreifen, da mir daran gelegen ist, seine Bedenken möglichst zu zerstreuen. Ich bin zwar ganz einverstanden, wenn er sagt, das Volk sei im allgemeinen kein Freund der Viehversicherung. Dies ist mir bestens bekannt und ich habe mich auch in diesem Sinne geäussert. Allein wir wollen nicht das Obligatorium einführen, sondern uns mit dem sogenannten fakultativen Obligatorium begnügen, das heisst, es den Gemeinden überlassen, die Viehversicherung einzuführen oder nicht, und ich finde, diese Möglichkeit solle man den Gemeinden doch geben. Wenn eine Gemeinde die Einführung der Viehversicherung mit Mehrheit beschliesst, so muss sich die Minderheit allerdings fügen; da aber nach dem Gesetz eine Zweidrittelmehrheit verlangt wird, so glaube ich, man brauche nicht zu befürchten, majorisiert zu werden. In unserem Amte besitzen wir die Viehversicherung in kleinerm Masstabe schon seit 20 bis 25 Jahren und empfinden dieselbe als eine Wohlthat. Ich bin mit Herrn Weber durchaus einverstanden, wenn er sagt, eine grosse Zahl von Bauern gehen zu Grunde infolge von Unglück im Viehstall. Wir helfen also einander, könnten dies aber mit Staats- und Bundesunterstützung in noch viel höherem Masse thun. Dabei wünschen wir allerdings nicht, dass man grosse Prämien vorsehe, aber was auf gesetzlichem Wege an Bundesbeiträgen erhalten werden kann, das soll man sich wirklich nicht entgehen lassen. Ist es recht, dass der Kanton Zürich innert 4 Jahren vom Bund für die Viehversicherung mehr als eine halbe Million bezogen hat, der grosse Kanton Bern dagegen noch keinen Rappen? Ich glaube, so verächtlich soll man von den Bundesbatzen doch nicht reden. Können wir dieselben auf gesetzlichem Wege erlangen, so möchte ich dieselben den Viehbesitzern, namentlich den kleinern unter denselben, gerne zuführen; sie hätten es bitter nötig, wie wir in unserem Berufe tagtäglich erfahren.

Herr Weber hat bemerkt, ich habe den Entwurf kritisiert und denselben als zu wenig vorgearbeitet bezeichnet. Ich habe im Gegenteil gesagt, es sei nur zu viel gearbeitet worden. Ich habe anerkannt, dass der Entwurf der Regierung und der Kommission sehr gut durchgearbeitet sei, nur halte ich dafür, es würden viele Bestimmungen besser in sogenannte Normalstatuten passen, die denjenigen, welche die Viehversicherung einführen wollen, eine gewisse Handhabe bieten würden, ähnlich wie man auch bei Inkrafttreten des Obligationenrechtes für die Käsereigenossenschaften, die sich auf genossenschaftlichen Boden stellen mussten, Normalstatuten aufstellte. Ich möchte also nicht, dass die Arbeit der Regierung und der Kommission eine vergebliche gewesen wäre, nur sollte ein grosser Teil nicht ins Gesetz, sondern in Normalstatuten aufgenommen werden, in welchem Falle wir viel weniger riskieren, dass das Gesetz vom Volke verworfen werden wird.

Gurtner (Lauterbrunnen). Als Mitglied der vorberatenden Behörden beabsichtigte ich anfänglich nicht, das Wort zu ergreifen, sehe mich nun aber doch veranlasst, dies nachträglich zu thun, mit Rücksicht auf das Votum des Herrn Hadorn. Herr Hadorn hat nämlich erklärt, man finde im Oberland, es liege für ein solches Gesetz keine Notwendigkeit vor. In Bezug auf das engere Oberland möchte ich diese Meinung doch widerlegen. So wie die Verhältnisse im Simmenthal und im Frutigland sind, gebe ich zu, dass eine Notwendigkeit nicht in so hohem Masse besteht. Auch in Bezug auf die Pferdeversicherung ist zu konstatieren, dass die grossen Pferdebesitzer kein Interesse haben, ihre Pferde zu versichern und sie auch in der That gewöhnlich nicht versichert haben. Der kleine Pferdebesitzer dagegen, der nicht über ein grosses Kapital verfügt, macht von der Versicherung gerne Gebrauch. So verhält es sich auch in Bezug auf den Viehstand. Wir haben im engern Oberland keine Grossbauern oder wenigstens nur sehr vereinzelte, und die Kleinbauern empfinden es sehr, wenn ihr Vieh nicht versichert ist. In unserer Gegend z. B. besteht fast in jeder Gemeinde eine solche Versicherungskasse, die alle ähnlich aufgebaut sind, wie die Vorlage es vorsieht und welche sich dabei sehr wohl befinden, namentlich wenn in Zukunft noch die Staats- und Bundessubvention dazu kommt.

Im Namen der Vertreter des engern Oberlandes — ich habe mit meinen Kollegen darüber gesprochen — möchte ich deshalb erklären, dass wir die Vorlage begrüssen und für Eintreten stimmen.

Zehnder. Es hat mich sehr interessiert, von Vertretern des Oberlandes und des Mittellandes das Dafür und Dawider zu vernehmen. Da es sich vorläufig nur um die Eintretensfrage handelt, will ich keine Opposition erheben. Die Versicherung ist gewiss eine schöne Sache, allein schon Herr Dürrenmatt hat auf die Erfahrungen hingewiesen, die man in Bezug auf die Unfall- und Krankenversicherung machte. Die schönste Art der Viehversicherung scheint mir immer noch die zu sein, worauf auch schon Herr Dürrenmatt hingewiesen hat, bei welcher die in einer Ortschaft wohnenden Viehbesitzer bei einem allfälligen Unglücksfall sich gegenseitig das Fleisch zu einem angemessenen Preis abnehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in Bezug auf die Viehhaltung sehr viel auf eine richtige Fütterung und Wartung ankommt; ist aber das Vieh unter allen Umständen versichert, so ist dies geeignet, der Gleichgültigkeit Vorschub zu leisten und damit die andern bei der Versicherung Beteiligten zu schädigen. Ich begrüsse es auch, wenn Staats- und Bundeshülfe eintritt, aber die Hauptsache scheint mir zu sein, dass man das Vieh richtig füttere und warte und im Falle eines Unglücks einander gegenseitig helfe. Für den ganzen Kanton ein Viehversicherungsgesetz durchzubringen, wird schwer halten, so gut, wie es schwer war, für den ganzen Kanton, für Stadt und Land, für Berg und Thal, ein Schul-

gesetz auszuarbeiten und durchzubringen. Wie gesagt, ich möchte gegen das Eintreten nicht Opposition erheben, umsoweniger, als es sich hier um Bundes- und Staatshülfe handelt und derjenige, der in einem Rate beantragt, etwas zu nehmen, immer mehr Freunde hat, als derjenige, der sich auf einen gegenteiligen Standpunkt stellt, und dies muss man auch mit in Berücksichtigung ziehen.

Jenny. Ich habe es in meinem ersten Votum absichtlich vermieden, auf Details einzugehen, damit sich die Eintretensdebatte nicht allzu sehr ausspinne. Ich nahm dabei an, es können die verschiedenen Anregungen und Wünsche dann bei Behandlung der einzelnen Abschnitte zur Sprache gebracht werden.

Es ist nun erfreulich, zu konstatieren, dass alle Voten dahin tendieren, es sei die Viehversicherung einzuführen. Desgleichen konstatiere ich mit Befriedigung, dass die Grundlagen des Entwurfes von keinem Redner beanstandet worden sind, sondern dass nur diese oder jene Vereinfachungen gewünscht werden, welchen Wünschen, soweit sie berechtigt sind, bei der Detailberatung Rechnung getragen werden kann. Ich möchte deshalb die Herren Wyssmann und Hadorn, welche für die Sache selbst einstehen und an der Verwirklichung des Gedankens mitzuwirken bereit sind, beruhigen und sie zum voraus versichern, dass die Kommission, und wohl auch die Regierung, gerne bereit sein wird, ihren Wünschen entgegenzukommen, soweit dieselben berechtigt sind und soweit die Interessen des Institutes und die Interessen der Viehbesitzer und des Staates dabei gewahrt werden.

Dies in Bezug auf die Details. Nun ist es auch nötig, dass gegenüber Aeusserungen, die hier angebracht worden sind, eine Berichtigung erfolgt. Es freut mich, konstatieren zu können, dass Herr Dürrenmatt sich dem Projekt bereits etwas genähert hat, und ich hoffe, die Beratung werde derart ausfallen, dass es ihm ebenfalls möglich sein werde, für die Viehversicherung zu stimmen. Dabei hat er allerdings einige Bedenken geäussert, die eine gewisse Berechtigung haben. Immerhin sind in seinen Aeusserungen einige Unrichtigkeiten enthalten. Herr Dürrenmatt macht auf die schlimmen Erfahrungen aufmerksam, die man im Kanton Zürich gemacht habe. Dort ist die Viehversicherung seit 5 Jahren obligatorisch im ganzen Kanton eingeführt, und es kamen allerdings in den ersten Jahren verschiedene Sachen vor, die hätten vermieden werden können. Es kann nicht bestritten werden, dass dem Staate gegenüber vielfach das sogenannte «Vörteln», um mich des Ausdrucks von Herrn Dürrenmatt zu bedienen, zur Anwendung kam. In dieser Beziehung soll die Gesetzgebung dafür sorgen, dass solche Uebervorteilungen nicht eintreten können, und ich kann Sie versichern, dass die Grundlagen unseres Entwurfes derart sind, dass von Uebervorteilung des Staates keine Rede sein kann. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, dass man die Beitragsleistung des Staates einheitlich gestalten will, das heisst, dass per Stück ein Beitrag geleistet wird, ein System bei welchem eine Uebervorteilung nicht möglich ist. Im Kanton Zürich wurde der Beitrag des Staates nach Massgabe des Schadens geleistet, indem an diesen letztern ein Staatsbeitrag von 20 % verabfolgt wurde, desgleichen vom Bund. Nun wurde an solchen Orten, wo man darauf ausging, den Staat möglichst auszunutzen, der Fleischpreis möglichst billig angesetzt, was zur Folge hatte, dass der Schaden grösser wurde, so dass Kanton und Bund sich an demselben mit einer grössern Summe beteiligen mussten, in Graubünden erfolgt die Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund der Prämien der Versicherten, indem der Staat 30 % hievon übernimmt, desgleichen der Bund, so dass also Kanton und Bund zusammen 60 % der Prämien bezahlen. Auch hier ging man darauf aus, durch möglichst billige Abgabe des Fleisches den Schaden möglichst gross zu gestalten. Mit diesem System sind wir nun abgefahren. Wir berechnen den Staatsbeitrag weder nach dem Schaden, noch nach den Prämien, noch nach der Versicherungssumme, denn auch bei dem letztern System könnte der Staat übervorteilt werden. Wir schlagen vor, per Stück so und so viel Staatsbeitrag auszurichten und im übrigen es den Viehversicherungsgesellschaften zu überlassen, sich einzurichten. Bei diesem System ist eine Uebervorteilung nicht möglich.

Herr Dürrenmatt sagt ferner, die zürcherischen Bauern seien mit der Viehversicherung nicht einverstanden, und es ist thatsächlich vor zwei Jahren eine Initiative ins Werk gesetzt worden, um die Viehversicherung zu Fall zu bringen. Welches war das Resultat dieser Initiative? Es war derart, dass gar keine Unterschriften zu erhalten waren! Und von wem ging diese Initiative aus? Von den Metzgern, Viehhändlern und Tierärzten. Dies ist wohl ein Fingerzeig, dass die Viehversicherung von den zürcherischen Landwirten nicht ungünstig aufgenommen worden ist. Ich habe mich darüber an einer Stelle erkundigt, die bei Erlass des Gesetzes Gegner der Viehversicherung war. Es ist dies der Vorstand des zürcherischen Bauernbundes. Die Antwort lautete dahin, es sei keine Rede davon, dass die Initiative zur Aufhebung der Viehversicherung von ihnen ausgegangen sei, sie seien mit dem Gesetz ausserordentlich zufrieden und denken nicht daran, gegen dasselbe aufzutreten. In einer der letztern Nummern des «Bauernbundes» ist gesagt, dass die Viehversicherung für die landwirtschaftliche Bevölkerung und den Staat im allgemeinen eine Wohlthat bedeute. Dies zur Richtigstellung.

Im weitern wurde von Herrn Dürrenmatt betont, es seien auch an der Versammlung in Lyss Bedenken geäussert worden. Von tierärztlicher Seite wurde verlangt, dass der Sektionszwang eingeführt werde. Das wollen die Bauern allerdings nicht und das will auch die Kommission nicht. Von andern Rednern wurde betont, man solle zum Zwecke der Einführung der Viehversicherung die Gebühren für Gesundheitsscheine erhöhen. Auch dazu haben die Bauern den Kopf geschüttelt. Dies ist das einzige, was in Bezug auf die Versammlung in Lyss angebracht werden kann.

Auf dasjenige, was seitens der Herren Hadorn und Wyssmann angebracht worden ist, will ich nicht eintreten, indem sie mit den Grundlagen des Entwurfes einverstanden sind und ich annehme, dass es möglich sein werde, einzelnen ihrer Begehren gerecht zu werden.

Ich schliesse, indem ich Ihnen nochmals beantrage, auf den Entwurf einzutreten.

Buchmüller. Ich möchte Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Gesetzentwurf empfehlen und nur noch einen Punkt hervorheben, der, so viel ich gehört habe, noch gar nicht berührt worden ist. Es betrifft dies die Frage der Tuberkulose. Einzig schon mit Rücksicht hierauf wäre es gerechtfertigt, die Viehversicherung einzuführ-

ren. Wie Ihnen bekannt sein mag, ist die Tuberkulose wohl die verheerendste Krankheit, sowohl unter den Menschen, als unter den Tieren, und der Staat hat ein grosses Interesse, dieses Uebel zu bekämpfen. Am zweckmässigsten würde es sein, wenn man die Tuberkulosis unter die Seuchen einreihen würde. Allein dies geht aus dem einfachen Grunde nicht, weil dem Staat die Mittel nicht zur Verfügung stehen, auch in Fällen von Tuberkulosis eine Entschädigung auszurichten. Es steht deshalb momentan kein anderes Bekämpfungsmittel zur Verfügung, als die Viehversicherung. Schon aus diesem Grunde ist die Einführung derselben gerechtfertigt, weshalb ich Ihnen empfehlen möchte, auf den Gesetzentwurf einzutreten.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; der Grosse Rat hat somit einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 28. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 143 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand, Brüstlein, Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Chappuis, Crettez, Frepp, Graber, Grieb, Hänni, Könizer, Kramer, Dr. Michel (Interlaken), Mouche, Näher, Nyffenegger, Reymond, Rothacher, Schärer, Schenk (Steffisburg), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind, die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Dr. Boinay, Boss, Brahier, Bühlmann, Burri, Burrus, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Coullery, Droz, Egli, Flückiger (Lützelflüh), Frutiger, Gouvernon, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hennemann, Henzelin, Hostettler, Houriet (Tramelan), Kisling, Lanz (Roggwil), Ledermann, Leuenberger, Meister, Meyer, Minder, Ochsenbein, Péteut, Reichenbach, Robert, Ruchti, Rüegsegger, Schwab, Senn, Steiner (Liesberg), Tièche, Walther (Landerswil), Wuilleumier.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1900.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 448 hievor.)

Müller (Bern). Herr Bigler hat Ihnen gestern als Vertreter der Staatswirtschaftskommission in ausführlicher Weise die Ergebnisse der Untersuchung dargelegt, welche die Staatswirtschaftskommission in sämtlichen Bezirksarmenverpflegungsanstalten veranstaltet hat, und dabei in scharfer und unzweideutiger Weise die Punkte hervorgehoben, welche mit Recht zur Kritik Anlass geben. Wenn ich auf diese Angelegenheit auch noch zurückkomme, so geschieht es speziell mit Bezug auf den Misshandlungsfall, der dem Verwalter Hess in Worben zur Last gelegt worden ist und sich durch

die Untersuchung als vollständig richtig herausgestellt hat. Dieser Fall ist ein derart empörender, dass ich glaube, es sollten auch praktische Massnahmen daran geknüpft werden, um in Zukunft derartige Prügelszenen zu verhindern. Verwalter Hess hat einen linksseitig gelähmten, vollständig hülflosen Pflegling, der ihm wegen Entzugs der Milch das böse Maul anhängte, aufstehen heissen und durch den Wärter auf den Gang führen lassen, wo er ihn mit einem Stocke derart prügelte, dass der Stock auf dem Kopfe des Pfleglings zerbrach, worauf der so misshandelte Pflegling für 8 oder 14 Tage ins Cachet gesteckt wurde. Die Aufsichtskommission der Anstalt Worben, trotzdem ihr das Ergebnis der Untersuchung bekannt geworden ist, hat sich zu nichts anderem veranlasst gesehen, als dem Verwalter Hess einen Verweis zu erteilen und ihm überdies den Wunsch auszusprechen, er möchte seine Güter, die er in der Nähe der Anstalt besitzt, in Pacht geben, um sich ausschliesslich der Anstaltsleitung widmen zu können. Herr Bigler hat bereits gestern gesagt, dass das Umgekehrte vielleicht richtiger wäre: wenn Verwalter Hess nicht auf die Verpachtung seiner Güter Bedacht nähme, sondern die Anstalt, zu deren Leitung er so wenig qualifiziert ist, verlassen würde, um sich ausschliesslich seinen Gütern zu widmen. Ein bestimmtes Verlangen in dieser Beziehung können wir hier nicht stellen, aber indem wir diesen empörenden Fall konstatieren, glaube ich doch, dass es einen wirksamen Weg gebe, um derartige Prügelszenen für die Zukunft zu verhindern. Derselbe besteht einfach darin, dass man allen Armenverpflegungsanstalten mitteilt, sobald ein Fall von Misshandlung von Anstaltspfleglingen bekannt werde, werde der betreffenden Anstalt der Staatsbeitrag bis auf weiteres entzogen. Ich möchte gerne vom Herrn Armendirektor vernehmen, ob er sich diesem Wunsche, den ich hiermit ausspreche, anschliessen könne und in dieser Beziehung geneigt sei, für die Zukunft vorbeugend zu wirken. So viel in Bezug auf die Anstalt Worben.

Im weitern bin ich gezwungen, noch persönlich das Wort zu ergreifen in Bezug auf die Anstalt Dettenbühl. Ich habe in der letzten Session in Bezug auf diese Anstalt eine ganze Reihe von Punkten hervorgehoben in Bezug auf Uebelstände, die dort bestehen, welche zu beseitigen in der Aufgabe der Anstaltsbehörden liege. Es wurde hierauf von Seite der Aufsichtsbehörden der Anstalt eine Erklärung an sämtliche Grossräte, Regierungsräte, sowie an die beteiligten Gemeindebehörden verschickt, worin gesagt wird, die von einigen Pfleglingen beim Grossen Rate eingereichte Beschwerde sei mit 51 gegen 35 Stimmen als unbegründet abgewiesen worden, «weil eine von kompetenter und unparteiischer Seite vorgenommene Untersuchung an Ort und Stelle ergeben hatte, dass die Mehrzahl der Beschwerdepunkte ganz unbegründet war und einige andere Momente, welche zudem noch masslos übertrieben waren, im Verwaltungssystem unserer kantonal-bernischen Armenverpflegungsanstalten überhaupt ihren Grund hatten.» Das ist deutlich gesprochen, und wenn es sich so verhalten würde, so begreife ich nicht, weshalb im September, als die Sache hier zur Sprache kam, der hier anwesende berufene Vertreter der Anstaltsbehörden gegen diese «masslos übertriebenen und unbegründeten Behauptungen» nicht sofort Widerspruch erhoben hat. Die Erklärung der Direktion ist von unserm Kollegen Herrn Grossrat Ledermann unterzeichnet. Herr Ledermann war in jener Sitzung anwesend und es wäre seine Pflicht gewesen, hier aufzutreten, wenn die Behauptungen wirklich so unbegründet gewesen sind. Nachdem man eine derartige Schrift mit bestimmten Anklagen gegen die Beschwerdeführer und ihre Vertreter sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugeschickt hat, bedaure ich, dass Herr Ledermann leider nicht anwesend ist, um seinerseits hier Auskunft geben zu können. Ich bin als Vertreter der Staatswirtschaftskommission abgeordnet worden, die Anstalt Dettenbühl zu besichtigen, und es wäre mit Rücksicht auf die Parteistellung, welche ich infolge dieser Schrift der Anstaltsbehörden gewissermassen einnehme, im höchsten Grade zu begrüssen gewesen, wenn ein zweiter Delegierter hätte mitkommen können. Leider war aber Herr Will, der als solcher bezeichnet war, wegen Unwohlsein mitzukommen verhindert, sodass ich allein Ihnen über meine Wahrnehmungen Mitteilung machen kann.

Ich bin selbstverständlich unangemeldet in Dettenbühl erschienen und zwar zur Mittagszeit und habe sofort den Verwalter ersucht, er möchte mir das Mittagessen ebenfalls servieren. Dasselbe bestand aus Gerstensuppe, Reisbrei mit Milch und Brot, und ich kann konstatieren, dass das Essen in allen Teilen gut und schmackhaft war, so dass dasselbe, wenn es, mit den nötigen Abwechslungen, immer so ist, wie ich es getroffen habe, zu begründeten Klagen jedenfalls keinen Anlass giebt. Dass bei einer so grossen Anstalt mit so vielen Pfleglingen mit verschiedenen Bedürfnissen und mit verschiedenem Gesundheitszustand das Essen nicht durch die Bank weg allen dienen kann, ist ja selbstverständlich. Die Hauptsache ist, dass dasselbe gut zubereitet und schmackhaft ist. In dieser Beziehung ist also nichts zu sagen, und ich habe übrigens auch in dieser Beziehung seiner Zeit keine Reklamationen vorgebracht, während allerdings einzelne Beschwerdeführer sich über das Essen beklagten.

Ich habe sodann die Anstalt in ihrer ganzen Anlage besichtigt und konstatiere zunächst, dass die Erklärung der Anstaltsbehörden Lufthiebe thut, wenn sie behauptet, es sei unrichtig, dass der Staat von der Anstalt einen Reingewinn bezogen habe. Dies hat kein Mensch behauptet, sondern ich habe nur den Wunsch ausgesprochen, so lange Ueberschüsse vorhanden seien, sollen dieselben lediglich zu Anstaltszwecken verwendet werden. Darüber giebt die mehrmals erwähnte Schrift ebenfalls Aufklärung und ich habe mich überzeugen können, dass die Ueberschüsse in der That für die Anstalt verwendet worden sind, so dass dieser Punkt dahinfällt.

Was die Anstalt selbst betrifft, so wurde sie nicht 1895, sondern 1892 dem Betrieb übergeben, ist also jetzt bald 10 Jahre alt. Die Räumlichkeiten wurden seiner Zeit neu erstellt und sind infolge dessen anders zu beurteilen, als diejenigen solcher Anstalten, zu deren Aufnahme einfach vorhandene Gebäulichkeiten umgebaut wurden. Es ist nun zu konstatieren, dass die Zimmer alle gut disponiert sind, dass alle Oberlichtventilation besitzen und in den grössern Sälen doppelte Ventilation möglich ist, indem zu beiden Seiten Oberlichtfenster vorhanden sind. Es sind also in dieser Beziehung alle Vorbedingungen vorhanden, um eine genügende Lüftung bewerkstelligen zu können. Es wird auch in der Erklärung der Anstaltsbehörden gesagt: «Die Anstaltsräumlichkeiten haben mit ganz wenigen

Ausnahmen auf je zwei Seiten, sechs Zimmer sogar auf drei Seiten hohe Fenster mit Unter- und Oberlichtventilation, so dass eine schnelle und gründliche Lüftung jederzeit möglich ist.» Um so mehr muss man es, glaube ich, der Anstalt zum Vorwurf machen, dass die Zimmer in Wirklichkeit vollständig ungenügend gelüftet sind. Von der Verwaltung wird dies den Pfleglingen zur Last gelegt. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse in allen Anstalten die gleichen; wir konnten aber konstatieren, dass in Kühlewil und Riggisberg die Verhältnisse besser sind, obschon in Riggisberg die sanitarischen Verhältnisse ungünstiger sind, als in Dettenbühl. Die ungenügende Lüftung muss daher ohne weiteres der Verwaltung zur Last gelegt werden, denn mit Festigkeit und erzieherischem Wesen, was offenbar in Dettenbühl fehlt, ist es möglich, die Sache durchzuführen.

In der Schrift der Anstaltsbehörden wird ferner die Sache so dargestellt, als ob die Behauptung bezüglich der Badeeinrichtungen vollständig aus der Luft gegriffen gewesen wäre. Unrichtig ist daran einzig das, dass das Wasser nicht, wie ich seiner Zeit gesagt habe, herbeigetragen werden muss. Die Badeeinrichtungen befinden sich unter der Küche, die das Wasser für die Badewannen liefernden Röhren stehen mit einem der Kessel der Küche in Verbindung und es kann in kürzester Zeit ein Kessel von 600 Liter Inhalt heisses Wasser abgeben. Ebenso stehen Kaltwasserröhren direkt mit den Badezimmern in Verbindung. In Bezug auf die Zahl der Badewannen verhält es sich so, wie mitgeteilt worden ist. Es stehen drei solche zur Verfügung, von welchen eine für das Personal reserviert ist, während die beiden andern den 350 Pfleglingen der Anstalt dienen sollen. Der Umstand, dass das Wasser nicht herbeigetragen werden muss, wird durch die Thatsache reichlich aufgewogen, dass nicht, wie ich annahm, 8 Badetage pro Monat zur Verfügung stehen, sondern die Baderei wird für sämtliche 350 Pfleglinge in 4 Tagen abgethan. Dies macht per Tag 90, per Wanne 45 Pfleglinge. Angesichts dieser Zahlen hat Herr Verwalter Büttikofer, der anfänglich erklärt hatte, es sei unwahr, dass verschiedene Pfleglinge im gleichen Wasser baden, zugegeben, dass 3 Pfleglinge das gleiche Wasser benützen. Daher kann man jedenfalls nicht von einer «masslosen Uebertreibung» sprechen und eine Unreinlichkeit bleibt die Sache unter allen Umständen. Es wurde allerdings behauptet, es sei das aus freiem Willen geschehen; allein ich möchte denjenigen sehen, der das Badewasser eines andern benützt, wenn er die Freiheit hat, dies nicht zu thun! Ganz unglücklich ist der Hinweis auf offene Badeanstalten, wo eine grosse Anzahl von Personen im nämlichen Wasser bade. Der grosse Unterschied ist der, dass in diesen Badeanstalten laufendes Wasser vorhanden ist, das sich fortwährend erneuert. In dieser Beziehung müssen also die Zustände in der Anstalt Dettenbühl unter allen Umständen gerügt werden, und ich erachte es als meine Pflicht, nochmals zu konstatieren, dass die Badegelegenheiten vollständig ungenügend sind und verbessert werden sollten. Es sind übrigens, so viel ich mich überzeugen konnte, die Badeeinrichtungen auch in Riggisberg nicht genügend, indem für 420 bis 480 Pfleglinge allerdings 4 Wannen vorhanden sind, wobei jedoch das Wasser aus der in der Nähe befindlichen Waschküche herbeigetragen werden muss, während in Kühlewil für jede der beiden Abteilungen drei Badewannen vorhanden sind, also für genügende Badegelegenheit gesorgt ist.

In Bezug auf die Ueberfüllung der Anstalt wurde gesagt, die Anstalt sei für 300 Pfleglinge eingerichtet, es seien aber in derselben 360 bis 380 Pfleglinge untergebracht. Dies wird insoweit berichtigt, als gesagt wird, durch Verlegung der Küche vom Hauptgebäude in einen Neubau sei Platz für 60 weitere Betten geschaffen worden, so dass Raum für 360 Pfleglinge zur Verfügung stehe, während deren Zahl gewöhnlich nicht über 350 bis 355 betrage. Ferner sei Platz geschaffen worden im Geiserhaus für 15, im Küferhaus für 8 und im Amweghaus für 20, im ganzen also für rund weitere 40 Betten. Demgegenüber ist zu konstatieren, dass das Amweghaus erst im Umbau begriffen ist und erst im Frühjahr bezogen werden soll. Trotz dieser Raumvermehrung halte ich gleichwohl dafür, — und es wird indirekt auch durch die Lüftungsverhältnisse bestätigt — dass eine Ueberfüllung da ist. Der Fehler besteht darin, dass man die Räumlichkeiten ursprünglich zu klein bemessen hat. In einem der grössern Säle befinden sich 32 Betten und zwar der einen Längswand nach in doppelter Reihe, und um den Platz vollständig auszunutzen, sind auch noch Betten quer vor der Doppelreihe aufgestellt. Schon daraus geht hervor, dass es zu begrüssen wäre, wenn die Anstalt etwas weniger stark bevölkert werden müsste, welchem Begehren durch Bezug der im Umbau befindlichen, ausserhalb der Anstalt liegenden Gebäude Rechnung getragen wird.

Der berechtigten Beschwerde der Pfleglinge mit Bezug auf ungenügenden Wechsel der Leibwäsche wurde durch Erstellung einer neuen Tröckneeinrichtung abgeholfen, so dass die Anstalt in dieser Beziehung zu berechtigten Beschwerden voraussichtlich keinen Anlass mehr bieten wird. Dagegen hat sich die Thatsache als vollständig richtig erwiesen, dass das Pflegepersonal vollständig ungenügend ist, indem nur ein Krankenwärter und eine Krankenwärterin angestellt sind. Die Verwaltung sagt allerdings, es seien genügend Pfleglinge da, um sich gegenseitig auszuhelfen. Allein bei einer derartigen grossen Anstalt ist das Krankenzimmer fortwährend besetzt und es sind stets Kranke vorhanden, die einer ununterbrochenen Pflege bedürfen. Angesichts dessen ist das vorhandene Personal ungenügend und es müssen in dieser Beziehung die Beschwerden, als vollständig begründet, aufrecht erhalten werden. Hier liegt der Fehler nicht an der Verwaltung als solcher, sondern an den ungenügenden finanziellen Verhältnissen, in welchen sich die Anstalt befindet.

Zum Schluss möchte ich noch einige Bemerkungen in Bezug auf die Verwaltung selber anbringen. Gestützt auf Mitteilungen, die mir von durchaus seriöser Seite gemacht worden sind, habe ich in meinem ersten Bericht gesagt, die Zeit des Verwalters werde durch die ökonomische Leitung der Anstalt von vorneherein in Anspruch genommen und es qualifizierte sich ein Anstaltsverwalter nicht von vorneherein als ausgezeichneter Pflegevater, wenn bei der Wahl in erster Linie seine Befähigung als Landwirt ausschlaggebend sei. Ich habe von Herrn Verwalter Büttikofer den Eindruck bekommen, dass diese Bemerkung vollständig richtig ist. Herr Büttikofer ist kein Heuchler, er macht aus seinem Herzen keine Mördergrube, er giebt sich, wie er ist, in seiner ganzen harten Natur und zeigt, wie wenig er in den unglücklichen Anstaltsinsassen seine

Mitmenschen sieht. Herr Büttikofer hat z. B. gesagt, das Essen sei gut, es sei besser, als es die meisten derjenigen haben, welche an die Anstalt bezahlen müssen, und als ich ihn darauf aufmerksam machte, dass die im Umbau befindlichen Häuser Gelegenheit geben würden, die wünschenswerte Ausscheidung der ehrlichen, alten Armen von den unreinlichen und verkommenen Subjekten durchzuführen, erwiderte er mir, er glaube nicht, 20 derartige ehrliche Arme zusammenzubringen, um sie in einem besondern Bau einzulogieren, mit andern Worten, er betrachtet die ganze Gesellschaft einfach als Vagantenpack. Welche Auffassung er von den Rechten der Anstaltsinsassen hat, geht auch daraus hervor, dass er erklärte, er habe gewusst, dass eine Beschwerde in Umlauf sei, er hätte sie verhindern können, allein er habe nicht geglaubt, dass der Grosse Rat sich mit einem derartigen Wisch befassen würde, mit andern Worten, Herr Büttikofer betrachtet diese Leute als rechtlos und als unverschämt, wenn sie von ihrem Rechte Gebrauch zu machen versuchen. Er ist in dieser Beziehung in keiner Weise qualifiziert, als Anstaltsvater zu funktionieren. Ich gebe ohne weiteres zu, dass er jedenfalls ein ganz tüchtiger Verwalter ist, aber das nötige Mitleid, das ein solcher Verwalter mit unglücklichen, vom Schicksal und der Natur misshandelten Geschöpfen haben sollte, so dass er in denselben seine Mitmenschen erblickt, scheint Herrn Büttikofer vollständig zu mangeln. Zweifellos ist die Führung einer derartigen Anstalt schwierig und erfordert viel Geduld und Liebe, und wenn diese Eigenschaften fehlen, so ist es jedenfalls am Platz, auf diesen Mangel hinzuweisen, und diesen Mangel glaube ich, in Uebereinstimmung mit meiner Orientierungsquelle, bei Herrn Büttikofer konstatieren zu können.

Ich resümiere dahin, dass die Beschwerde betreffend die Anstalt Dettenbühl in Bezug auf Ueberfüllung, ungenügende Lüftung, mangelhafte Badeeinrichtungen und ungenügendes Pflegepersonal vollständig begründet ist, und es wäre Herrn Amtsschreiber Sollberger, der diese Erklärung der Anstaltsbehörden verfasst hat, wohl angestanden, einen weniger provokanten Ton anzuschlagen, als er dies in dieser Schrift gethan hat.

Präsident. Herr Demme hat seine beiden gestern eingereichten Motionen wie folgt abgeändert:

I.

Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen betreffend die Revision des Gesetzes über die Armenpolizei vom 14. April 1858.

K. Demme.

II.

Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen betreff Errichtung einer Anstalt, in welcher beschränkt arbeitsfähige oder gänzlich arbeitsunfähige Personen aufgenommen werden sollen, welche sich zur Versorgung in einer Armenverpflegungsanstalt nicht eignen.

K. Demme.

Marti. Als Mitglied der Aufsichtsbehörde der Armenanstalt Worben erlaube ich mir, auch einige Worte in dieser Sache zu verlieren. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Bigler, hat in seinem gestrigen Votum die Anstalt Worben und deren Verhältnisse sehr eingehend behandelt und namentlich darauf hingewiesen, dass die nötigen Räumlichkeiten zur Beherbergung von 300 Pfleglingen fehlen. In dieser Beziehung wird gar keine Opposition erhoben. Wir alle, die wir an der Anstalt Worben beteiligt sind, kennen diesen Uebelstand schon lange. Herr Bigler hat im weitern angeführt, die Anstalt sei im Jahre 1876 eröffnet und für eine geringe Zahl von Pfleglingen — ich glaube, er sprach bloss von 48 solchen — berechnet worden. In der That wurde die Anstalt Worben im Jahre 1876 als die erste Bezirksarmenverpflegungsanstalt gegründet, und deren Gründer nahmen damals an, es werde sich mit der Zeit wahrscheinlich eine Zahl von 120 bis 150 Pfleglingen einstellen. Dies war wohl der Grund, weshalb man glaubte — ich war damals noch nicht dabei und habe die Verumständungen der Gründung lediglich aus den Protokollen einigermassen in Erfahrung bringen können — die Gebäulichkeiten des Bades Worben dürften, eventuell mit den nötigen Erweiterungen, genügen. Die Anstalt wurde im März 1876 mit 18 Pfleglingen eröffnet. Im April war deren Zahl auf 36 und Ende des Jahres bereits auf 182 gestiegen. Im Jahre 1878 betrug die Zahl derselben schon 230 und gegenwärtig variiert die Zahl derselben, wie Sie gestern hörten, zwischen 280 und 300. Dies hatte zur Folge, dass die Lokalitäten erweitert werden mussten. Aeltere Lokalitäten wurden abgebrochen und umgeändert. Gleichwohl brachte man es nicht dahin, die Pfleglinge richtig logieren zu können. Herr Bigler hat denn auch ausgeführt, der Verwalter habe in seinem letzten Verwaltungsbericht diese Zustände in sehr gravierender Weise gekennzeichnet und beigefügt, es falle auf, dass der Verwaltungsrat einfach darüber hinweggegangen sei und sich nicht darüber ausgesprochen habe, in welcher Weise für Abhülfe gesorgt werden solle. Dies muss ich richtigstellen. Der Bericht des Verwalters enthält allerdings einen längern Passus, der die Raumverhältnisse bespricht, derselbe ist aber nicht sein eigenes Produkt, sondern wurde auf Verlangen des Verwaltungsrates in den Bericht eingefügt und ist einem Zirkular vom 17. April 1901 entnommen, das der Verwaltungsrat der Anstalt an die sämtlichen beteiligten Gemeinden erliess, worin er ihnen mit aller Deutlichkeit die dermalige Situation der Anstalt sowohl in Bezug auf die Raum- und Verpflegungs-, als auch in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse auseinandersetzte und zeigte, dass durchaus etwas geschehen müsse und der Zeitpunkt gekommen sei, zu einem Neubau zu schreiten. Der Bericht des Herrn Bigler könnte die Meinung erwecken, die Verwaltungsbehörden haben sich lax verhalten und auch die beteiligten Gemeindebehörden hätten kein Verständnis für die richtige Führung einer derartigen Anstalt. Diesen Vorwurf möchte ich zurückweisen. Die gegenwärtigen Anstaltsbehörden können nichts dafür, dass seiner Zeit unglücklicherweise Worbengut angekauft wurde, und wir haben uns, so lange ich der Verwaltung angehöre, stets bestrebt, den Gemeinden klar zu machen, dass wir Mittel nötig haben, um die Anstalt zu sanieren. Ich hätte schon wiederholt Grund gehabt, von der Verwaltung zurückzutreten, weil ich meine Zeit anderwärts brauchen könnte, glaubte aber, dabei bleiben zu sollen, bis die Anstalt saniert und auf einen richtigen Boden gestellt sei. Die Generalversammlung vom letzten Frühling hat nun, gestützt auf einen Be-

richt des Verwaltungsrates und eine ausführliche Darstellung der Verwaltungsbehörden, einstimmig beschlossen, man wolle auf eine Verzinsung des eingeschossenen Kapitals verzichten, die Verwaltung solle dieses Geld kapitalisieren, damit, wenn die Anstalt, was wahrscheinlich der Fall sein wird, aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds eine Unterstützung zugesprochen erhalte, zur Vornahme von Neubauten geschritten werden könne. Man kann den Gemeinden also nicht den Vorwurf machen, sie seien nicht willig, die nötigen Mittel zu bewilligen, um die Anstalt auf einen richtigen Boden zu stellen.

Herr Bigler hat sich dann auch über die Art und Weise ausgesprochen, wie die Pfleglinge in diesen Anstalten gehalten werden und unter anderm ein Beispiel angeführt, das nicht ganz zutreffend war. Der Kaffee, von dem er sprach, war nicht für 300 Pfleglinge bestimmt. Von den 300 Pfleglingen sind 40 bis 50 im Krankenzimmer und diese erhalten Milch. Andere Pfleglinge arbeiten auf dem Felde oder im Wald und erhalten als Nachmittagsimbiss ein Glas Wein oder Most nebst einem Stück Brot. Wir haben uns stets Mühe gegeben, auf eine richtige Ernährung der Pfleglinge zu halten und ich glaube, wir dürfen uns in dieser Beziehung ganz gut an die Seite aller andern derartigen Anstalten stellen. Unsere Pfleglinge sind stets richtig ernährt worden. Ich will nicht sagen, dass man die Nahrung nicht besser wünschen könnte, aber sie ist doch so, dass die Pfleglinge damit zufrieden sein können. Wir haben vor einigen Jahren eine vollständig neue Kocheinrichtung erstellen lassen, es wird mit Dampf gekocht, was ermöglicht, die Speisen und namentlich das Fleisch gehörig weich zu kochen, eine Kocheinrichtung, wie sie keine andere Anstalt im Kanton Bern aufzuweisen hat. Herr Bigler konnte sich auch selbst überzeugen, dass das in der Anstalt hergestellte Brot gut und schmackhaft ist. Gleichwohl giebt es eine grosse Zahl von Pfleglingen, welche über dasselbe beständig klagen; sie möchten ganz weisses Brot haben, ob es mehr oder weniger nahrhaft sei, darauf kommt es ihnen nicht an. So wird bald über dies, bald über jenes geklagt. Herr Müller hat selber erklärt, dass die Nahrung in der Anstalt Dettenbühl eine richtige sei, es sei aber begreiflich, dass sie nicht allen Pfleglingen in gleicher Weise diene. Für die in den Krankenzimmern befindlichen Pfleglinge wird eine besondere Krankenkost hergestellt, doch kann man auch diese nicht immer allen Pfleglingen mundgerecht machen.

Nun wird auch der bekannte Misshandlungsfall dahin ausgelegt, als ob die Pfleglinge in Worben im allgemeinen schlecht behandelt werden. Diesen Vorwurf muss ich zurückweisen. Wir haben zahlreiche Fälle grosser Anhänglichkeit gewesener Anstaltspfleglinge zu verzeichnen, und ich erlaube mir, einige derselben hier kurz anzubringen. Mehrere Pfleglinge, die in einem ganz pitoyablen Zustand in die Anstalt eintraten, indem sie durch Alkoholgenuss vollständig heruntergekommen waren, wurden durch eine liebevolle Behandlung und richtige Ernährung wieder in den Stand gesetzt, ihrem Brot selber nachzugehen. Ich habe 8 verschiedene Verträge bei mir, aus denen hervorgeht, dass wir gewesene Pfleglinge, nachdem sie wieder hergestellt waren, als Arbeiter in der Anstalt anstellten und ihnen einen anständigen Lohn bezahlten. Wir haben auch von andern Anstalten Pfleglinge übernommen, welche erklärten, sie seien in Worben besser aufgehoben als anderwärts. Wir hatten vor Eröffnung der Anstalt Dettenbühl Pfleglinge aus dem Oberaargau, die nachher nach Dettenbühl verbracht wurden. Zwei derselben befinden sich schon längst wieder in Worben und haben erklärt, hier wollen sie bleiben, hier werden sie recht behandelt, hier seien sie wohl und zufrieden. Insbesondere erklärten dieselben, sie werden in Worben besser und reichlicher ernährt, als in Dettenbühl. Es ist dies eine Aussage, deren Richtigkeit ich allerdings nicht untersuchen kann. Ich sage nur, dass die Betreffenden dies deponiert haben.

Ich darf wohl auch anführen, dass wir in Worben vielleicht mehr als andere Anstalten solche Elemente besitzen, die ein verfehltes Leben hinter sich haben, die, wie man zu sagen pflegt, Raubauzer sind und immer zu Beschwerden Grund zu haben glauben, oder aus andern Gründen nicht in eine solche Anstalt passen. Wir wurden öfters von anderer Seite geradezu gezwungen, derartige Elemente aufzunehmen. So hat uns die Armendirektion vor 2 Jahren den förmlichen Befehl erteilt, einen Pflegling aufzunehmen, den keine andere Anstalt nehmen wollte. Es war das ein Kind Kohli aus dem Amt Schwarzenburg, wenn ich nicht irre, in Leubringen aufgewachsen, 10 Jahre alt und nicht im stande, zu sitzen oder seine Nahrung selbst einzunehmen. Beim Eintritt desselben wurde allgemein gesagt, dasselbe werde nie gehen lernen. Durch liebevolle Pflege ist das Kind dahin gebracht worden, dass es heute marschiert und mich jedesmal, wenn ich in die Anstalt komme, freudig grüsst und mir die Hand giebt. Ich wollte nicht unterlassen, in Bezug auf die Behandlung auch anders lautende Beispiele aufzuführen. Man wirft dem Verwalter vor, er sei grob, und ich bedaure den hier zur Sprache gebrachten Vorfall am allermeisten. Wir sind damit in keiner Weise einverstanden. Aber anderseits muss ich sagen, dass Herr Hess daneben als Verwalter sehr tüchtig ist und dass ein grosser Teil der Pfleglinge mit ihm im höchsten Grade zufrieden ist. Er ist allerdings, wie es nach der Schilderung des Herrn Müller auch Herr Büttikofer sein wird, etwas barsch, und es mag sein, dass er diejenigen, von welchen er weiss, dass sie Vaganten sind, etwas lebhaft behandelt. Den erwähnten Vorfall bedaure ich, wie gesagt, sehr, und ich habe den Vertreter der Armendirektion, Herrn Rüfenacht, erklärt, dass wir dafür sorgen werden, dass sich solche Fälle nicht wiederholen. Derartige Züchtigungen sind nach dem Reglement überhaupt streng verboten und wenn der Verwalter Ausschreitungen begeht, so kann die Verwaltung dies nachträglich nicht verhindern. Der misshandelte Pflegling Burri ist übrigens ein Mensch, der in den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg über 13 mal korrektionell bestraft werden musste, infolge seiner Laster erwerbsunfähig wurde und mit nichts zufrieden ist.

Herr Verwalter Hess ist auch von Herrn Kollega Schneider einigermassen angegriffen worden, Herr Schneider erörterte, es sei einer einzelnen Person unmöglich, in einer derartigen Anstalt die Aufsicht in richtiger Weise auszuüben und wollte darthun, es sollten zwei Beamte, ein Oekonom und ein Verwalter, angestellt werden. Das ist nicht das Projekt des Herrn Schneider, sondern das konnten die Herren alle in der Schrift des Herrn Deyhle lesen. Im weitern führte er an, seine Gemeinde habe auch Pfleglinge in Worben untergebracht und zwar sehr anständige; diese

seien nach Pieterlen gekommen und hätten sich über grobe Behandlung beklagt, ich weiss nicht ob von Seite des Verwalters oder der Dienstboten. Nun will ich Ihnen sagen, was für Pfleglinge die Gemeinde Pieterlen in Worben untergebracht hat. Die Anstalt wurde im Jahre 1876 eröffnet, aber erst im Jahre 1892 trat der erste Pflegling der Gemeinde Pieterlen, eine Marie Scholl, in die Anstalt ein. Es war dies eine Person mit einem bösen Maul, die in der Gemeinde selbst niemand in Pflege nehmen wollte. Im Dezember 1896 trat sie wieder aus und ist, wenn ich nicht irre, zu Verwandten gekommen. Im März 1893 trat ein Mann namens Schneider, von Beruf Schreiner, ein. Derselbe war infolge Schnapsgenusses so deroutiert, dass er im Delirium in die Anstalt eintrat. Er war auch, nachdem das Delirium vorbei war, während einigen Monaten zu keiner Arbeit fähig. Nachdem er sich erholt hatte, wurde er als Schreiner beschäftigt und am Ende des Jahres fand er selber, er könne nun wieder seinen Dienst versehen. Wahrscheinlich ersuchte er die Gemeinde, man möchte ihn aus der Anstalt zurückziehen und so wurde er am 1. Juli 1894 entlassen. Am nämlichen Tage wurde er als Schreiner der Anstalt mit einem Wochenlohn von Fr. 8 angestellt und er verblieb bis Ende des Jahres in Worben. Nachdem er Geld erhalten hatte, verfiel er wieder ins alte Laster und dies führte zu seiner Entlassung. Die Gemeinde hat den Mann dann neuerdings als Pflegling in die Anstalt verbracht. Schneider sah seinen Fehler ein, versprach, sich zu bessern und wurde am 1. Juli 1895, sozusagen geheilt, wieder entlassen. Er kam dann nach Tavannes zu einem gewissen Emch, hat dort drei Jahre gearbeitet und jedes Jahr die Anstalt besucht und dem Verwalter und seiner Frau für die ihm zu teil gewordene Behandlung seinen Dank ausgesprochen. Ein dritter Pflegling der Gemeinde Pieterlen trat am 16. Januar 1897, ein vierter im Oktober 1897 ein. Beides waren ältere Personen, die infolge Altersschwäche seither gestorben sind und sicher nicht nach Pieterlen gingen, um dort zu reklamieren. Vielleicht war es der bereits genannte Schneider, der diese Reklamationen vorbrachte.

Derartige Reklamationen kommen übrigens überall vor. Wir haben im Seeland in Mett eine Anstalt für Unheilbare, wo für die Kranken in ausgezeichneter Weise gesorgt wird. Die Gemeinde Lyss hat in dieser Anstalt zwei Kranke untergebracht und bezahlt für dieselben Fr. 450 bis 500. Diese beiden Personen schreiben fortwährend Briefe, sie wollen aus der Anstalt fort. Wir können sie aber nirgend anderswo unterbringen; nach Worben passen sie nicht und Verwandte oder Bekannte wollen sie nicht. Immer werden die Anstaltsvorsteher und das Personal verdächtigt. Gestern hat mir ein Kollege einen Brief gezeigt, worin der Verwalter einer andern Anstalt sogar des Betruges bezichtigt wird! Ich glaube, man sollte derartigen Verdächtigungen etwas entgegentreten. Führt man gegen die Anstaltsverwaltungen hier im Grossen Rate Anklagen ins Feld, ohne sie auf ihre Begründetheit geprüft und untersucht zu haben, so wird dies niemand Mut machen, sich in Zukunft noch in solche Behörden wählen zu lassen! (Beifall.)

Mosimann. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich mich ganz kurz fassen. Er hat namentlich im letzten Teil seines Votums das Anstaltsleben beleuchtet und dargethan, wie oft die Verwalter und Anstaltsbehörden ungerechtfertigterweise angeklagt werden. Ich wollte das nämliche ebenfalls betonen. Wenn ich gleichwohl das Wort ergreife, so geschieht es mit Rücksicht auf den gestrigen ausführlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission über ihre Beobachtungen in den verschiedenen Armenverpflegungsanstalten. Es wurde dabei auf Wunden gedrückt, die vielleicht geschmerzt haben; allein es ist heilige Pflicht der obern Behörden, namentlich auch der Armendirektion und ihrer Organe, sich hie und da in die Anstalten zu begeben und in das Leben derselben Einsicht zu nehmen. Wir begrüssen dies sehr und es vergeht beinahe keine Sitzung der Direktion der Anstalt Riggisberg, ohne dass der kantonale Armeninspektor oder auch ein Mitglied des Regierungsrates eingeladen worden ist und man hat diese Herren jedesmal, wenn sie erschienen sind, sehr begrüsst. Sie konnten sich dabei auch überzeugen, dass man sich alle Mühe giebt, in den Anstalten Verbesserungen einzuführen. Aber ebenso konnten sie sich auch überzeugen, dass uns die Mittel hiezu sehr oft fehlen. Der Wille wäre da, aber es fehlt das Vollbringen.

Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Bigler, hat gestern namentlich auf die ungenügenden Raumverhältnisse hingewiesen und namentlich eine Anstalt erwähnt, wo per Pflegling kaum 3 Quadratmeter Raum geboten werden. In gleicher Weise hat heute auch Herr Müller, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, in Bezug auf die Anstalt Dettenbühl erklärt, es sei dort nicht genügend Platz vorhanden. In dieser Beziehung möchte ich noch folgendes bemerken.

In den neuen Anstalten sind die Verhältnisse fast überall so, dass genügend quadratmetrischer Raum vorhanden ist. In den alten Anstalten dagegen ist dies nicht der Fall. Nun hat man es in den Verpflegungsanstalten mit Leuten zu thun, die vorher vielfach bei Familien verkostgeldet waren. Ich möchte nun diejenigen Herren, die für diese Leute ein so warmes Herz haben, auch einmal in eine Haushaltung einführen, wo arme Leute wohnen und sie werden dort derartige verkostgeldete Personen finden. In einem kleinen, niedrigen Stübchen sind 5, 6, 7, 8 Personen zusammengepfercht, und trotzdem gehen die Leute auch nicht zu Grunde. Es ist nicht immer die Grösse des Raumes, die zur Verträglichkeit beiträgt. Leider kann man in den Anstalten dem einzelnen Pflegling keine 10 Quadratmeter zur Verfügung stellen, und wenn man es thäte, so hätten sie noch immer zu wenig Platz und würden sich gleichwohl noch gegenseitig striegeln. Was den Leuten das Leben in der Anstalt sauer macht, das ist nicht die Kost, sondern der Umstand, dass sie sich selber gegenseitig plagen. Wir müssen in Riggisberg Jahr für Jahr eine grosse Zahl von Dislokationen vornehmen, wir müssen die Leute, wenn sie sich gegenseitig nicht mehr vertragen, in andere Zimmer verbringen; es sind aber stets die gleichen, welche unverträglich sind und die Verwaltung sehr erschweren.

Was die Reinigung der Linge anbetrifft, so sind die Wascheinrichtungen, so viel ich konstatieren konnte — als Mitglied der kantonalen Armenkommission habe ich alle Anstalten besucht, mit Ausnahme derjenigen in Utzigen, die ich nächstens, wie dies in der mir vorgeschriebenen Pflicht liegt, ebenfalls noch besuchen werde — überall genügend. Nicht genügend sind dagegen, namentlich in den ältern Anstalten, die Trockneeinrichtungen, so dass man im Winter oft die grösste

Mühe hat, die Linge zu tröcknen, damit jeder Pflegling jede Woche ein frisches Hemd und jeden Monat oder alle 5 Wochen frische Bettwäsche bekommt, selbst wenn jeder Pflegling 6 Hemden und drei Bettanzüge besitzt. Es sollten deshalb durchaus Tröckneeinrichtungen geschaffen werden, und ich möchte schon heute den Herrn Armendirektor, der einer Besserung der Verhältnisse sehr zugethan ist, warm empfohlen haben, wenn bezügliche Gesuche einlangen, ein Scherflein beisteuern zu wollen.

Herr Bigler hat uns gestern, als warmer Freund einer guten Ernährung dieser Leute zu billigem Preise, die Einführung von Milchspeisen empfohlen und im Vorzimmer ein mit Milch gebackenes Brot aufgelegt. Herr Bigler meinte sogar, es würde dadurch das Budget nicht nur nicht erhöht, sondern entlastet. Es ist das sehr wohl möglich, doch scheint niemand der Sache recht zu trauen, und ich glaube, es wäre am richtigsten, wenn die stadtbernische Anstalt Kühlewil, welche über gute Einrichtungen und viel Vieh verfügt, einen Versuch wagen würde. Kommt die Sache dann gut heraus, so werden die andern Anstalten gewiss bald nachfolgen. Die Anstalt Kühlewil ist, wie gesagt, dafür am besten geeignet, und wenn das Budget der Anstalt nicht ausreicht, so wird der Verwalter eben zum Herrn Finanzdirektor nach Bern gehen und demselben mit Gellert sagen: «Ich bitte nicht um Ueberfluss — Und Schätze dieser Erden, — Lass mir, so viel ich haben muss, — Nach deiner Gnade werden!» (Heiterkeit.) Andere Anstalten können dies nicht thun, sondern sind an ihr Budget gebunden; sie verfügen einzig über die Pflegegelder und den Staatsbeitrag. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn das Ideal des Herrn Oberst Bigler zunächst in der Anstalt Kühlewil zu verwirklichen gesucht würde. Ich möchte übrigens bemerken, dass nicht alle alten Leute ganze Milch gut vertragen. Wir haben zwar in Riggisberg beschlossen, es solle jede Woche viermal mittags als besondere Zugabe eine Tasse Milch verabfolgt werden, allein sehr oft wird die Milch nicht acceptiert. Wenn Sie in einer Verpflegungsanstalt drei Geschirre aufstellen, eines mit Branntwein, eines mit Kaffee und eines mit Milch gefüllt, so bin ich sicher, dass zuerst der Branntwein und erst zuletzt die Milch gewählt würde. (Heiterkeit.)

Herr Bigler sagt, die Ernährung sei in der alten guten Zeit besser gewesen und hat den Jeremias Gotthelf als Zeugen angerufen. Nun habe ich aber die feste Ueberzeugung, wenn Jeremias Gotthelf heute zurückkäme, so würde er sagen: Wie haben sich die Verhältnisse geändert, ich erblicke auf den Strassen nicht mehr so zerlumpte Leute und magere Kinder, sondern alle sind gut genährt und gut gekleidet. Rosshaarspitzli würde er allerdings nicht mehr zu Gesichte bekommen, wohl aber auf den Köpfen der Mädchen blühende Gärtlein, so dass er nicht wüsste, wer reich und wer arm sei. Dies ist doch ein Beweis, dass der Wohlstand auf allen Gebieten sich gehoben hat. Ich erinnere auch daran, dass in den 40er Jahren, wo noch die örtliche Armenpflege bestand, Arme aus dem Emmenthal, die im Oberland daheim waren, bei den Gemeinden betteln mussten und mit einigen alten Batzen heimgewiesen wurden. Nach der neuen Gesetzgebung wird für diese Leute doch besser gesorgt; es werden heute für dieselben mehr Franken ausgegeben als damals Kreuzer.

Herr Müller hat auch die Frage der Absonderung der Pfleglinge berührt und erwähnt, der Verwalter von Dettenbühl betrachte die Anstaltsinsassen nur als Vagantenpack. Ich möchte dies doch etwas wiederlegen. Ich habe diese Anstalt auch schon besucht und habe auch frühere Pfleglinge, die mir gut bekannt waren, befragt, und alle haben erklärt, das Essen sei gut und die Verhältnisse seien annehmbare. Man führt übrigens in allen Anstalten eine Art Absonderung durch. Unappetitliche Pfleglinge werden an einen besondern Tisch plaziert und ebenso werden Unreinliche in solchen Zimmern untergebracht, für die es weniger schade ist, auch haben dieselben kein Federbett, sondern müssen sich mit einem Spreuersack begnügen. Eine Art Sonderung ist also vorhanden. Dagegen fehlt es an der Absonderung derjenigen Pfleglinge, welche das Anstaltsleben bitter machen, die Tag und Nacht ihre Mitschwestern und Mitbrüder plagen, sich gegen den Verwalter auflehnen etc. etc. Diese Absonderung muss noch geschaffen werden, wenn wir in den Armenanstalten Ruhe bekommen sollen, und zu diesem Zwecke ist es nötig, eine Anstalt zu errichten, wie sie in der von Herrn Grossrat Demme eingereichten Motion vorgesehen ist, die ich Ihnen zur Annahme warm empfehlen möchte. Als vor zwei Jahren das Dekret betreffend die Irrenanstalten beraten wurde, haben sich Herr Pulfer und der Sprechende dafür verwendet, dass bösartige Personen nach Bellelay sollen versetzt werden können. Das steht nun allerdings im Dekret, aber in Wirklichkeit befinden sich noch viele derartige Personen in den Verpflegungsanstalten. Wir haben in Riggisberg gerade gegenwärtig ein derartiges Gespenst, das wir nirgends unterbringen können. Man glaubte, wenn man die Person als verrückt erkläre, so könne man sie absondern und in Münsingen unterbringen. Nachdem sie aber ein halbes Jahr in Münsingen gewesen war, wurde der Gemeinde angezeigt, die Person sei nicht eigentlich verrückt, sondern nur hysterisch und mondsüchtig. Nun befindet sie sich wieder in der Anstalt und wir müssen ihr hie und da für eine Stunde oder eine halbe Stunde die Zwangsjacke anlegen. Die Herren werden ferner in den Zeitungen gelesen haben, dass ein Pflegling der Anstalt Riggisberg vor 14 Tagen Feuer einlegte, wodurch das Kornhaus mit allen Vorräten, die versichert waren, zu Grunde ging. Der betreffende Bursche ist in der Gemeinde Moutier aufgewachsen und hatte seine Heimatgemeinde nie gesehen. Später trieb er sich in der welschen Schweiz herum. Letztes Frühjahr wurde er nach Schwarzenburg transportiert, wo ihn der Regierungsstatthalter eine Zeit lang in der Gefangenschaft unterbrachte. Als dies nicht mehr anging, wurde der Mann krank gemeldet und kam dann ins Krankenhaus, die Schwestern erklärten jedoch nach kurzer Zeit, sie können den störrischen Burschen unmöglich behalten. Er kam dann wieder in die Gefangenschaft, worauf sich dann die Behörden für dessen Aufnahme in die Anstalt Riggisberg verwendeten. Ich habe nur mit Widerwillen die Bewilligung hiezu erteilt. Diesen Sommer über hat er sich nun Tag und Nacht herumgetrieben und Skandal gemacht, so dass man ihn eigentlich hätte ausschliessen sollen. Wo sollen wir mit derartigen Leuten hin, wenn man sie nicht nach Bellelay verbringen kann und auch die Irrenanstalt sie nicht aufnimmt? Totschlagen kann man sie doch nicht! Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als diese Elemente auszuscheiden und in einer speziellen Anstalt unterzubringen. Hätte dies in dem vor-

liegenden Falle gethan werden können, so hätte ein Brandunglück vermieden werden können; der Mann, ein 74jähriger Krüppel, leugnet allerdings, ist aber der Thäterschaft so gut als überwiesen.

Man hat auch von den Strafkompetenzen gesprochen und die Frage aufgeworfen, wo die Verwalter das Züchtigungsrecht hernehmen. In dieser Beziehung kann ich folgendes mitteilen. Vor Jahren, noch unter dem Regiment des Herrn Armendirektors Räz, wurden die Direktionen sämtlicher Anstalten nach Bern zusammenberufen, und hier wurde ein allgemeines Reglement bezüglich der Disziplinarmittel aufgestellt, das für alle Anstalten die nämlichen Bestimmungen enthält, und ich erlaube mir, Ihnen die bezüglichen Vorschriften aus dem Reglement der Anstalt Worben zur Kenntnis zu bringen:

«§ 43. Der Verwalter hat gegenüber den Pfleglingen folgende Disziplinarbefugnisse:

«1) Verweis bei leichteren Vergehen und Verstössen gegen die Hausordnung;

«2) bei Rückfall oder gröbern Ausschreitungen Arrest und zwar je nach obwaltenden Umständen:

«*a.* gewöhnlicher Arrest bis auf 4 Tage oder

«*b.* verschärfter Arrest bis auf 10 Tage, je den zweiten Tag zu Wasser und Brot;

«3) sind vorgenannte Disziplinarmittel wirkungslos, so kann die Zwangsjacke auf 2 bis höchstens 4 Stunden in Anwendung gebracht werden;

«4) nach mehrmaliger Desertion können die Betreffenden auf einige Zeit in eine besondere Abteilung versetzt werden.

«§ 44. Ueber die verhängten disziplinarischen Massnahmen führt der Verwalter eine Kontrolle, welche er vierteljährlich der Direktion zur Einsicht vorlegt.

«§ 45. Jeder Arbeitsgehülfe, der sich erlaubt, Pfleglinge zu misshandeln, ist sofort zu entlassen.

«§ 46. Wiederholte Widerhandlungen gegen die Hausordnung, bezüglich welcher sich die disziplinarischen Massnahmen des Verwalters wirkungslos erweisen, sind dem Regierungsstatthalteramt anzuzeigen, welches das weitere Verfahren gemäss den Vorschriften des Armenpolizeigesetzes anordnet.

«Strafbare Handlungen von Pfleglingen, wie Drohungen, Messerzücken, Diebstahl u. s. w. sind ohne Nachsicht der nämlichen Behörde anzuzeigen.

«§ 47. Die Anstaltsdirektion hat gegenüber arbeitsfähigen, aber störrischen und böswilligen Pfleglingen das Recht, beim Regierungsstatthalteramt ihrer Wohnsitzgemeinde den Antrag auf deren Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu stellen (vergl. Kreisschreiben des h. Regierungsrates vom 19. November 1887).»

Sie sehen, dass in dieser Beziehung die Sache geordnet ist. Was die gewünschte Strafkontrolle betrifft, so besitzen wir in Riggisberg eine solche, und jedesmal, wenn ich die Anstalt besuche, wird dieselbe verifiziert.

In Bezug auf die Thätigkeit des Verwalters schreibt das Reglement der Anstalt Worben vor: «Der Verwalter und die Haushälterin haben ihre ganze Zeit und volle Arbeitskraft zum Wohle und Gedeihen der Anstalt zu verwenden.» Nun ist gerügt worden, dass dies in Worben nicht der Fall sei, indem der Verwalter auch eigene Güter zu bewirtschaften habe. Dies ist jedenfalls schon lange ein wunder Punkt, und in dieser Beziehung sollte eine Aenderung herbeigeführt werden.

Von Herrn Gustav Müller ist auch die Krankenpflege als eine ungenügende bezeichnet worden. In dieser Beziehung wird es in den meisten Anstalten folgendermassen gehalten. Es giebt eine ganze Anzahl Frauen und Männer, die sich zur Pflege sehr gut eignen und sich derselben mit Vorliebe widmen. Bis jetzt besitzt sozusagen keine Anstalt technisch geschultes Personal und zwar aus dem naheliegenden Grunde, weil dasselbe erstens viel kostet und zweitens überhaupt entbehrt werden kann, weil man genügend andere Pfleger, vielleicht zwei Pfleger für einen Kranken, zur Verfügung hat. Ich habe, nachdem ich den Sturm habe kommen sehen, letzthin unsern Anstaltsarzt, Dr. Moll, einen sehr gewissenhaften Mann, darüber befragt und ihm erklärt, wenn er glaube, dass die Aufsicht und Pflege in den Krankenzimmern keine genügende sei, so wäre es mir lieber, wenn er dies unverblümt sagen würde. Die Antwort lautete: Als Arzt bin ich in dieser Beziehung die verantwortliche Persönlichkeit, und so lange ich nicht reklamiere, könnt ihr annehmen, dass ich zufrieden bin. Befinden sich Krankenhäuser in der Nähe der Anstalten, so bringt man in schweren Fällen die Kranken dort unter und bezahlt für sie. Sind schwere Operationen nötig, so verbringt man die Leute in das Inselspital und kommt auch hier wieder für die Kosten auf. Ich glaube deshalb, es werde in dieser Beziehung für die Anstaltsinsassen alles das gethan, was man billig verlangen kann. Unter denjenigen, welche für die Anstaltspfleglinge bezahlen helfen müssen, befinden sich vielleicht mehrere tausend Personen, die es lange nicht so gut haben, wie diese. Ich glaube, man solle doch auch einmal zufrieden sein; alles hat seine Grenzen, so auch hier.

Was den in Worben vorgekommenen Misshandlungsfall anbetrifft, so soll so etwas allerdings nicht vorkommen. Immerhin möchte ich in dieser Beziehung etwas betonen. Herr Hess hat dies von seinem verstorbenen Vorfahren geerbt. Herr Verwalter Kohler, dem ich nichts Böses nachreden möchte, hat die Sache auch getrieben und jedenfalls in ärgerer Weise, als Herr Hess. Wie gesagt, derartige Fälle sollten nicht vorkommen, aber anderseits kann man einem Verwalter auch nicht zumuten, dass er sich zuerst totschlagen lasse, bevor er sich wehrt.

Was die Baderei anbetrifft, so hat es damit eine etwas eigentümliche Bewandtnis. Wir haben Pfleglinge in den Anstalten, welche erklären, das Essen sei gut, aber wegen der donners Baderei halten sie es in der Anstalt nicht aus, sie wollen nicht baden. Dabei muss ich doch auch noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Die in den Strafanstalten untergebrachten Personen sind auch Leute, so gut wie die Pfleglinge von Armenanstalten. Als der Grosse Rat der Anstalt Witzwil jüngst einen Besuch abstattete, habe ich in Begleitung eines Aufsehers auch die Badeverhältnisse gemustert und konstatiert, dass dort eine einzige Badewanne vorhanden ist. Als ich fragte: ja, badet man denn nicht? lautete die Antwort: doch, am ersten Tage, wenn die Leute eintreten und auch später, wenn es etwa infolge von Krankheit notwendig sein sollte! Dagegen besitzt man in Witzwil eine Spritzeinrichtung, in welche 6 oder 7 Personen nackt ausgezogen hineingebracht und mit Wasser bespritzt werden. Das ist nun nicht eine vom Staat bloss subventionierte, sondern eine eigentliche Staatsanstalt, in Bezug auf die dem Staat die spezielle Aufsicht zukommt!

Im weitern noch eines. Die Klagen der Pfleglinge rühren vielfach davon her, dass sie das Gefühl haben,

sie müssen nun ihrer Lebtag in der Anstalt verbleiben. Sie haben da oder dort Verwandte und Bekannte, die sie besuchen möchten, sie laufen fort und um Sensation zu erregen, lügen sie über die Verwaltung, die Kost und die ihnen zu teil werdende Behandlung und finden gewöhnlich weiche Herzen genug, die alles das glauben und es von Mund zu Mund weiter berichten, bis es hie und da einem Pfarrer zu Ohren kommt, der sich dann zum Armendirektor oder dem Regierungsstatthalter verfügt, worauf das Feuer angezündet ist, bis es langsam wieder verrauchnet. Es ist rein unmöglich, den Leuten die von ihnen gewünschte Freiheit zu geben und ihnen das Gläschen Schnaps zu verabfolgen, das sie gerne hätten. Es ist auch klar, dass ein Verwalter, der Tag für Tag überstürmt wird, schliesslich ein verstocktes Herz bekommt, wie ein alter Gefangenwärter. Man kann doch nicht allen Recht geben, und hat man in einem Falle aus diesem oder jenem Grunde Ja gesagt, so muss man auch wieder abbrechen. Wenn ich in die Anstalt Riggisberg komme, so umringen mich die Pfleglinge, ich möchte ihnen «z'best reden», damit sie heim oder in Urlaub gehen können. Natürlich sind wir in dieser Beziehung ohnmächtig. Direktion und Verwalter können die Leute nicht heimschicken; darüber haben die Gemeinden zu entscheiden, welche die Leute in der Regel nicht zurücknehmen wollen. Nicht selten wurden Gemeinden bewogen, diese oder jene Pfleglinge zurückzuziehen, aber sehr oft sind es die Pfleglinge selbst, welche wieder in die Anstalt zurückzukehren begehren, indem sie sich nach den Fleischtöpfen Egyptens sehnen, denn so, wie die Leute hier abgefüttert werden, werden sie an vielen Orten nicht abgefüttert. Wenn die Leute nebst der andern Beköstigung zweimal in der Woche Fleisch bekommen, so glaube ich, dies sollte genügen. Wenn aber jemand etwas Besseres weiss, so sind wir jederzeit dankbar, wenn man uns den Weg dazu zeigt und die Mittel dafür verschafft. Wir werden die Ratschläge bereitwillig befolgen, denn auch wir sind Menschen und haben ein warmes Herz für die Armen. Man muss nicht glauben, dass man verstockt sei und diejenigen, welche in die Verpflegungsanstalten gebracht werden, nur als Vaganten betrachte, obschon sich viele darunter befinden.

Pulfer. Eine ziemliche Zahl von Kollegen wird vielleicht denken, es wäre gescheiter, wenn der Verwalter von Kühlewil, weil in dieser Sache beteiligt, schweigen würde. Ich traue mir in dieser Angelegenheit indessen doch auch ein Urteil zu und ich kann einzelne Punkte nicht ohne Besprechung meinerseits passieren lassen. Ich will mich dabei möglichst kurz fassen und auf bereits erledigte Punkte nicht zurückkommen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat am Schlusse seines Votums gesagt, er habe lange gesprochen, glaube aber doch nicht alles gesagt zu haben. Dem ist in der That so, und es rührt dies offenbar davon her, dass die Visite, welche die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission in den verschiedenen Anstalten gemacht haben, Ihnen noch nicht in jeder Beziehung Aufklärung gegeben hat. Bei einem zweistündigen Gang durch eine Anstalt erhält man natürlich nur einen kleinen Einblick in die Sache; man sieht die Räumlichkeiten, kann die Ordnung im allgemeinen beobachten, sich über die Bekleidung der Leute ein Urteil bilden etc.; allein um vom eigentlichen Gang der Dinge einen richtigen Begriff zu bekommen, müssten die Herren sich schon bequemen, z. B. nach Kühlewil sich zu begeben und sich bei mir einzulogieren. Auch müssten sich die Herren bequemen, im Winter um 5 Uhr, im Sommer um 4 Uhr sich aus den Federn zu begeben und den ganzen Tag mit mir herumzulaufen, um nachzusehen, wie sich die Sache abwickelt. Nach einigen Wochen würden die Herren im allgemeinen vielleicht ein etwas anderes Urteil fällen, als es jetzt geschehen ist! Es ist sogar möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass ich bei den verschiedenen Gängen durch die Anstalt und dem Zusammentreffen mit Pfleglingen hie und da einem der Herren in den Arm fallen und sagen müsste: Halt, hier wird nicht geprügelt! Es bedarf einer langen Uebung und vieler Geduld, um überall an den Ecken vorüberzukommen, an welchen der Anfänger anstösst. Ich kann Ihnen dies aus eigener Erfahrung bestätigen. Immerhin hat der Besuch der Staatswirtschaftskommission und der daherige Bericht bei mir einen sehr günstigen Eindruck hinterlassen. Ich habe mir gesagt: Es ist gut, dass man sich für die Anstalten lebhaft interessiert und auf dieselben ein wachsames Auge hat; es ist beruhigend und wohlthuend auch für den Verwalter, wenn er weiss, dass immer ein wachsames Auge über ihm schwebt, ungefähr so, wie der Stern der Weisen aus dem Morgenland (Heiterkeit)! Wenn die fehlenden und mangelhaften Punkte hervorgehoben werden, so geschieht es ja nur zu dem Zwecke, das Los der Pfleglinge zu verbessern und man kann deshalb für derartige Hinweise nur dankbar sein. Wenn z. B. in dem Bericht die Raumverhältnisse kritisiert werden, wer will da etwas dagegen einwenden? Der Vorwurf trifft ja jedenfalls nicht den Verwalter, sondern die Mitglieder der Kommission und allfällig die Aktionäre, wenn sie nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stellen wollen. Oder wenn man findet, die Leib- und Bettwäsche befinde sich nicht im richtigen Zustande, weil es in dieser Beziehung an den nötigen Einrichtungen fehle, so können die Verwalter nur dankbar sein, wenn auf diesen Punkt hingewiesen und Abhülfe verlangt wird. Oder wenn die Quantität oder Qualität des vorhandenen Wassers zu wünschen übrig lässt, so ist es ebenfalls Pflicht, auf diesen Mangel hinzuweisen.

Ein Punkt, der namentlich betont worden ist, betrifft die Ernährung. Wenn ich mich recht erinnere, wurde gesagt, die Anstaltsinsassen seien genügend verpflegt, wenn man die ihnen gebotene Nahrung mit der im Kanton im allgemeinen gebräuchlichen Lebensweise vergleiche. Es wurde indessen beigefügt, dass die Ernährung im Bernerland überhaupt nicht eine besonders gute sei, mithin lasse auch die Verpflegung in den Anstalten zu wünschen übrig. Nun bin ich der Meinung, dass man gegenwärtig im Bernerland jedenfalls viel besser lebt, als vor 20 und 30 Jahren, wo man den Käse zu 80 und 90 Rappen verkaufte und den Käsehändlern erklärte, das nächste Mal müsse 1 Fr. bezahlt werden. Damals wurde geknausert und möglichst alle Milch in die Käserei geschickt. Heute ist die Ernährung eine viel bessere, und ich knüpfe hieran die weitere Behauptung, dass die Verpflegung in den Armenanstalten noch bedeutend viel besser ist, als in hundert und tausend Bauernhäusern. Ich will hiefür, wenn es gewünscht wird, den Beweis antreten.

Man hat darauf hingewiesen, man sollte im In-

teresse einer intensivern Ernährung die Milch zu Hause verarbeiten und die Magermilch zum Brotbacken, zu Kaffee, Suppe etc. verwenden. Dabei wird beigefügt, die Rechnung würde deshalb nicht schlimmer, sondern vielleicht sogar noch etwas besser ausfallen. Wenn ich so etwas höre, bin ich sofort geneigt, einen Versuch zu machen. Wir haben auch Versuche gemacht, so weit dies ohne Maschinen überhaupt möglich ist. Wir haben die Milch abgerahmt, den Rahm verbuttert und die blaue Milch anderweitig verwendet. Wir haben sie auch zum Brotbacken gebraucht und das Brot war gut und schmackhaft, nur besitzt es den Uebelstand, wie auch das sogenannte Steinmetzbrot, dass es im Verhältnis zum Volumen etwas zu schwer wird, so dass sich die Pfleglinge immer beschweren, der «Bitz» sei zu klein. Erst letzten Sonntag hat mir ein Pflegling seinen «Bitz» mit der Bemerkung wieder zugeschoben: Wenn ich nicht mehr bekommen soll, so nehmt das auch wieder (Heiterkeit), worauf ich bemerkte, diesem Wunsche könne ja entsprochen werden. Dies ist so ein äusserer Umstand, den ich nur deshalb anführe, um Ihnen zu zeigen, dass es oft schwierig ist, derartige Neuerungen in Anstalten durchzuführen.

Man hat bemerkt, die Anstalt Kühlewil wäre am geeignetsten, um in dieser Beziehung voranzugehen und die nötigen Einrichtungen zur Verarbeitung der Milch zu treffen. Wenn meine Kommission bereit ist, die nötigen Anschaffungen (Centrifugen) zu machen und für diese Arbeiten einen speziell ausgebildeten Knecht anzustellen — denn es kann nicht jedermann diese Arbeiten besorgen — so habe ich nichts dagegen, bin aber doch momentan noch der Ansicht, es könnte jemand anders diesen Versuch machen. Ihr Herren von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, Ihr habt ja für diesen Zweck genug Anstalten zur Verfügung, macht einen solchen Versuch in Thorberg, Witzwil oder St. Johannsen! Trefft hier solche Einrichtungen und teilt uns dann mit, wie die Sache herausgekommen ist! Derartige Versuche liegen ja offenbar der Regierung viel näher als einem einzelnen Bezirk.

Im Anschluss hieran noch ein Wort über die Krankenpflege. Es ist richtig, dass in den Anstalten die Krankenpflege häufig durch die Pfleglinge selber ausgeübt wird und ich meinerseits lege gerade hierauf ein Hauptgewicht. So lange die Leute sich selber in Liebe dienen können, sollen sie es thun, und in den allermeisten Fällen geschieht es gerne, sogar sehr gerne. Die Pfleglinge haben es viel lieber, wenn sie unter sich einander pflegen und sich gegenseitig ihre Gebrechen und Anliegen mitteilen können, als wenn ein Krankenwärter oder sonst ein spezieller Wärter da ist, der oft für seinen Dienst auch nicht das nötige Herz mitbringt. Man muss diese Leute auch nehmen, wie man sie bekommt, man kann sie nicht in der Apotheke kaufen, und oft muss man sie wieder entlassen, oder sie gehen freiwillig wieder fort, weil ihnen die Sache verleidet. Ich sehe es viel lieber, wenn unsere Frauen einander selber beistehen oder zwei, drei Mann erklären: wir wollen die Kranken schon baden, sie verbinden, sie mit diesem oder jenem einreiben etc. etc. Man soll in dieser Beziehung die Liebe, die noch in den Leuten wohnt, nicht unterdrücken und totschlagen, sondern dasjenige, was an guten Fonds vorhanden ist, heranziehen und benützen. Dies wirkt viel erzieherischer und veredelnder, als wenn man die Leute nur so an die Wand drückt: Geh weg, du hast hier nichts zu thun! Wenn ich sehe, dass ein altes Mütterlein jemand pflegen will, so werde ich mich nie dazu entschliessen können, demselben zu sagen: Höre auf, die Krankenpflegerin zu machen. Nebenbei will ich bei diesem Anlasse beifügen, dass es wünschenswert wäre, man würde die Anstalten nicht immer so quasi als Ablagerungsplatz betrachten, ich will nicht sagen als Spital, indem man ihnen häufig todkranke Leute ins Haus bringt. Warum lässt man solche Leute nicht anderswo sterben, wenn es doch in den Anstalten oft nicht gut aussieht?

Noch zwei Worte in Bezug auf das Baden. Ich weiss nicht, ob die Frage erlaubt ist: Hat sich im Jahre 1901 jeder gebadet, der hier im Saale sitzt (Heiterkeit)? Die Frage ist etwas unbescheiden, allein man darf doch wenigstens davon sprechen! Ich kann nur konstatieren, dass mein lieber Freund Eidam, der schwarzlockige Kohlenträger von Bern, mir jedesmal, wenn ich ihm erklärte: «Jetzt, Eidam, muss man ganz unbedingt deine Haut wieder auffrischen» mit der grössten Dreistigkeit ins Gesicht sagte: «Hört, Ihr seid ein Barbar!» Mancher Pflegling widersetzt sich dem Baden direkt, indem er erklärt: «Ich will nicht, ich habe es nicht nötig, es thut mir nicht gut!» und in einem solchen Falle habe ich wirklich nicht das Herz, einem 80jährigen Mann zu sagen: doch, jetzt gehst du ins Bad, sondern ich lasse ihn gewähren und glaube, es ist viel gescheiter so (Heiterkeit).

Also in dieser Beziehung kann man die Sache ganz entschieden auch etwas übertreiben.

Nun das Anstaltsreglement. Es sind uns aus einem alten Reglement verschiedene Bestimmungen vorgelesen worden. Ich weiss jedoch, dass man schon vor längerer Zeit darauf ausgegangen ist, dieses Reglement abzuändern, und man hat auch vor circa 3 Jahren einen Entwurf aufgestellt. Ich war selbst auch an der Arbeit und glaubte, man solle ein Reglement in etwas milder Form ausarbeiten, das auf alle Anstalten Anwendung finden könne. Leider sind wir in dieser Beziehung noch immer gleich weit; es herrscht bei den Behörden eine gewisse Laxheit, die ich heute tadeln muss. Man unterstützt uns nicht in der nötigen Weise, man giebt uns nicht den notwendigen Boden, man lässt uns auf dem Eis, bis irgendwo ein Krawall losgeht und dieser oder jener Verwalter herhalten muss. Schaffe man doch einmal einen richtigen Boden, damit man weiss, was gestattet ist und was nicht! Das vorhandene Reglement ist nach meiner Ansicht zu hart und sollte nicht mehr zur Anwendung kommen.

Sehr gefreut hat mich der Ausspruch, es sollte unter Umständen ein Ausschluss von Pfleglingen möglich sein, sowie die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, der Staat sollte dafür sorgen, dass derartige Leute irgendwo untergebracht werden können. Es ist dies in der That eine absolute Notwendigkeit.

Angenommen nun, alles dasjenige, was man für die Anstaltsinsassen als gut und gedeihlich erachtet, werde erfüllt und es werde in dieser und jener Beziehung ein Mehreres hinzugethan, so werden Sie es doch nie dahin bringen, dass die Leute auf der ganzen Linie zufrieden sind. Sie werden immer und immer wieder klagen, dieses und jenes unbequem und unerträglich finden und nach Aussen sich darüber beschweren. Sie werden solche Klagen weder mit Reglementsvorschriften, noch mit guter Aufnahme und

Pflege beseitigen können. Ich weiss allerdings ein Mittel, womit man diesen Klagen vorbeugen kann. Dieses Mittel besteht darin, dass man sich den Eigentümlichkeiten der Pfleglinge anschmiegt. Wenn also einer Eigenheiten und Besonderheiten mitbringt, so muss man sich denselben anbequemen. Ich will Ihnen sagen, wie das Rezept im einzelnen Falle lautet. Wenn in Kühlewil ein Pflegling wegläuft und man lässt ihn durch die Polizei wieder hertransportieren, so ist er natürlich nicht zufrieden und wird den ersten besten Anlass benützen, um sich über die Anstalt zu beklagen, auch wenn er gar keinen Grund dazu hat. Dem entgehe ich am besten dadurch, dass ich, wenn einer wegläuft, einfach nichts sage. Mich belästigt der Mann ja nicht mehr und wenn andere Leute so zufrieden sind, so kann es mir auch recht sein. So bequeme ich mich dem Manne an (Heiterkeit)! Letztes Frühjahr sind vielleicht ein halbes Dutzend weggelaufen. Ich habe mich dem anbequemt, nichts gesagt und gedacht, die Leute führen sich im Sommer ja doch nur ungebärdig auf. Heute, nachdem es wieder kalt geworden ist, sind alle wieder da und ich sage weiter auch nichts dazu. Die Pfleglinge gehen gerne auf Besuch. Früher habe ich den Betreffenden geschrieben, ob es ihnen recht sei, wenn die Leute sie besuchen, oder ich habe mich sonst auf irgend eine Weise erkundigt, ob es thunlich sei, die Pfleglinge gehen zu lassen. Heute mache ich es anders, ich lasse die Leute gehen und sie kommen auch in der Regel wieder zurück. Oder wenn ein Mann erklärt, er trinke absolut nicht Milch, eher laufe er fort, so sage ich: Gut, so giebt man dem Manne Wein. So muss man sich den Leuten anbequemen und so bringt man es dahin, dass sie zufrieden sind! Allerdings ist das nicht möglich ohne die Anstaltsordnung schwer zu stören und ein Unrecht zu begehen; aber man thut es, um dem Rummel zu entgehen, wie er heute durch den Saal geht.

Ich gedachte auch noch einige Bemerkungen in Bezug auf den in Worben vorgekommenen Misshandlungsfall anzubringen, die Sache ist aber so eingehend beleuchtet worden, dass ich darauf verzichten zu können glaube. Nur das möchte ich bemerken, dass der geschlagene Burri, sowie die meisten Zeugen nichts davon gesagt haben, dass er geblutet habe. Nach meiner Ueberzeugung ist diese Schlägerei jedenfalls etwas aufgebauscht worden. Derjenige, welcher erklärte, Burri habe geblutet, hat gleichzeitig auch behauptet, Burri sei im Krankenzimmer geschlagen worden, während sich die Sache notorisch im Gang zutrug.

Was die in der Nähe der Anstalt Worben liegen sollenden Heimwesen des Verwalters anbetrifft, die angeblich durch die Anstalt bewirtschaftet werden, so weiss ich, dass früher etwas derartiges existierte. Gegenwärtig ist dieses Verhältnis vollständig aufgelöst. Eines der beiden Güter befindet sich in Mühleberg, das heisst 3 bis 4 Stunden von Worben entfernt und wird durch einen Pächter bewirtschaftet. Das zweite Gut befindet sich in der Nähe der Anstalt und ist ebenfalls verpachtet; der bezügliche Vertrag kann unter Umständen vorgelegt werden. So lauten meine Informationen, wie sie mir von Beteiligten gemacht worden sind.

Im übrigen will ich den vorgekommenen Misshandlungsfall nicht beschönigen. Die Pfleglinge sollen nicht geschlagen werden; eine Ausnahme mache ich jedoch in dieser Beziehung: man soll die Anstaltsinsassen nicht schlagen, aber ich lasse mich von ihnen auch nicht schlagen (Heiterkeit)!

So viel in Bezug auf die Armenanstalten. Nun habe ich noch ein weiteres Anliegen, das auch auf den Bericht der Armendirektion Bezug hat, jedoch nicht die Armenverpflegungsanstalten betrifft. Ich habe bei Anlass der Beratung des Dekretes über den kantonalen Kranken- und Armenfonds mich dafür verwendet, dass die Armenerziehungsanstalten etwas mehr in den Vordergrund gerückt werden, man hat mir aber erwidert, ich treibe da blosse Nomenklatur. Thatsächlich ist es mir um etwas anderes zu thun. Mir scheint, dass die Armenerziehungsanstalten wirklich in den Vordergrund gehören; diese Anstalten sind solche des Staates und die staatlichen Organe haben Gelegenheit und auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in erster Linie diese Anstalten mustergültig eingerichtet sind. Da man gegenwärtig die Armenverpflegungsanstalten in Behandlung hat, so scheint es mir gegeben, auch auf jene andern Anstalten hinzuweisen. Alle Berichte über die Armenerziehungsanstalten enthalten Stellen, welche auf vorhandene Mängel, sogar auf erkleckliche Mängel hinweisen, die zum Teil schon seit Jahren bestehen und bekannt sind. Es muss deshalb beim heutigen Anlass der bestimmte Wunsch ausgesprochen werden, dass in Bezug auf die Verbesserung der Verhältnisse in den Armenerziehungsanstalten ein rascheres Tempo eingeschlagen werde. Das Geld ist ja da und für diese und jene Verbesserungen liegen auch Pläne und Devise vor, gleichwohl aber wird den Uebelständen nicht abgeholfen, die zum teil derart sind, dass die Zöglinge bei einem allfälligen Brandausbruch sich in Lebensgefahr befänden. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Anstalt Landorf. Mir war es also bei jener Anregung nur um die Sache zu thun, und da ich dort nicht durchzudringen vermochte, komme ich hier darauf zurück, um den soeben geäusserten bestimmten Wunsch auszusprechen.

Ich beabsichtigte ursprünglich, aus dem Bericht der Anstalt Kehrsatz einen oder zwei Sätze einer Analyse zu unterwerfen, will jedoch mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit darauf verzichten in der Hoffnung, dass ich meine daherigen Wünsche vielleicht auf anderm Wege anbringen könne. Man lebt des Glaubens, in Kehrsatz sei jetzt alles in der Ordnung und alles gut, es dürfte aber doch über die Sache noch einmal gesprochen werden.

Im übrigen wiederhole ich, dass diese Beaufsichtigung der Armenanstaltsverwaltungen, sofern sie in wohlwollender und gründlicher Weise erfolgt, mich persönlich nicht geniert, erfolge der Besuch 7 Uhr morgens oder 8 Uhr abends oder mittags 12 Uhr. Ich führe die Anstalt, so gut ich es vermag, und man kann für eine vernünftige und wohlwollende Aufsicht nur dankbar sein.

Witschi. Sie werden mir gestatten, nach den gestern und heute gefallenen Aeusserungen auch einige Worte anzubringen. Erstens halte ich dafür, es sei nicht Sache des Grossen Rates, sich bis in alle Details in die Führung der Armenanstalten einzumischen. Wenn Reklamationen bezüglich der Leitung einer Anstalt notwendig erscheinen, so sollen die Armendirektion und die Behörden aufmerksam gemacht werden, und erst wenn die Fehler nicht beseitigt werden, wird es Sache des Grossen Rates und der betreffenden Behörden sein, Ordnung zu schaffen. Auch möchte ich

den Abgeordneten der verschiedenen beteiligten Gemeinden ans Herz legen, sie möchten bei Anlass der alljährlich stattfindenden Abgeordnetenversammlung ihre Wünsche und Reklamationen verbringen, damit die Anstaltsbehörden in der Lage sind, denselben Rechnung zu tragen. Die meisten Anstaltsstatuten sehen vor, dass auch der Staat zwei Abgeordnete zu bezeichnen habe, sowie dass die sämtlichen Armeninspektoren der beteiligten Aemter den Verhandlungen beiwohnen sollen, so dass auch diese Gelegenheit haben, ihre Wünsche und Reklamationen anzubringen.

Von Seite des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission ist einer Strafkontrolle gerufen worden. Meines Wissens liegt in allen Anstalten eine derartige Kontrolle auf und die Besucher brauchen sich dieselbe nur vorlegen zu lassen, um sich sofort orientieren zu können, was in dieser Beziehung gegangen ist.

Es ist ferner die Behauptung aufgestellt worden, es sei einer einzelnen Person nicht möglich, sowohl die Landwirtschaft einer Armenanstalt zu leiten, als auch als Hausvater derselben vorzustehen. Man vergisst, dass ausser dem Verwalter auch Werkführer, Meisterknechte, Hausknechte etc. vorhanden sind und der Verwalter nur die Oberaufsicht zu führen hat. Ferner ist nicht zu vergessen, dass auch die Frau des Anstaltsvorstehers mitmacht und als wahre Hausmutter in der Anstalt wirtschaftet, wie wir eine solche zum Glück in Frienisberg und auch in andern Anstalten haben.

Man hat sich auch wiederholt über die Einteilung in den Anstalten beklagt. In dieser Beziehung kann ein Verwalter allerdings sehr viel machen, indem er die friedfertigen, ruhigen Elemente absondert und anderseits die bösartigen, störend wirkenden ebenfalls in besondern Lokalitäten unterbringt. Dies wird auch an den meisten Orten so weit als möglich gemacht, wenn der Verwalter einigermassen verständig ist.

Unsere Armenanstalten haben schon eine lange Geschichte hinter sich. Man ist vom staatlichen zum gemeindlichen Betriebe übergegangen und alle Landesteile haben Anstalten gegründet, wo unsere Armen gut und recht untergebracht sind. Ich glaube nicht, dass einer der anwesenden Herren die Zeit zurückwünscht, wo wir unsere Armen bei andern Armen verkostgelden mussten, die selber nichts zu essen hatten. Seitdem der Staat die Anstalten St. Johannsen und Bellelay und die Landeskirche die verschiedenen Filialen der Anstalt Gottesgnad gegründet hat, können wir die in den Verpflegungsanstalten befindlichen arbeitsscheuen, irrsinnigen und unheilbaren Kranken wenigstens zum Teil abgeben. Dass der Platz nicht ausreicht, um alle abschieben zu können, die wir gerne abgeben möchten, daran sind wir nicht schuld. Ich glaube, was seit 10 Jahren auf dem Gebiete der Armenversorgung gethan worden ist, darf sich sehen lassen, man kann in dieser Beziehung dem Staat und der Bevölkerung keine Vorwürfe machen. Man darf nicht glauben, dass die Direktionsmitglieder, die Verwalter und Abgeordneten unserer Bezirksarmenanstalten nicht auch ein warmes Herz haben und es ihnen nicht auch daran gelegen sei, ihre Armen gut und richtig zu versorgen. Dass dies der Fall ist, beweisen die grossen Summen, welche die Gemeinden für die Unterbringung ihrer Armen bewilligt haben. Ich halte es nicht für notwendig, hier im Rate jeden kleinen Vorfall zu behandeln. Die Anstaltsverwalter und Anstaltsbehörden werden ohnedies hie und da in Zeitungsartikeln im Kot herumgezogen, und wenn es so fortgeht, wie es eine zeitlang der Fall war, so würden gewiss viele Herren, welche sich bis jetzt mit der Versorgung unserer Armen befasst haben, zurücktreten.

Ich will nicht weitläufiger sein; ich glaube Ihnen meine Wünsche mit kurzen Worten dargethan zu haben.

Marschall. Ich will Sie nicht lange aufhalten, glaube aber doch, als Mitglied der angegriffenen Direktion der Anstalt Worben, einige Worte verlieren zu sollen und will gerade da anfangen, wo Herr Marti geschlossen hat. Es ist zur Zeit in der That keine angenehme Aufgabe, einer Armenverpflegungsanstalt vorzustehen, sei es als Verwalter oder Direktionsmitglied. Auf der einen Seite haben die Anstaltsbehörden die Gemeinden, welche die Anstalt gegründet und die Mittel dazu hergegeben haben, und auf der andern Seite die Oberaufsichtsbehörden. Nun verlangen die Gemeinden konstant, die Sache sollte weniger kosten. Gerade bei unserer Anstalt verstreicht nahezu keine Direktionssitzung, ohne dass von irgend einer Gemeinde ein Gesuch um Ermässigung der reglementarischen Leistungen vorliegt. Die Gemeinden möchten also möglichst wenig bezahlen, die Aufsichtsbehörde dagegen verlangt, dass man diese oder jene Verbesserungen einführe. Letzteres ist ja ganz recht, allein alle diese Verbesserungen kosten eben Geld, und schliesslich muss ich mir die Frage vorlegen: Wird durch derartige Diskussionen, wie sie hier provoziert worden sind, indem man in jeder Grossratssession irgend eine Anstaltsverwaltung quasi abschlachtet, der Zweck erreicht, den die Herren von der Staatswirtschaftskommission, wie ich überzeugt bin, erreichen wollen, nämlich die Verbesserung des Loses der Insassen der Armenanstalten? Ich glaube, gerade das Gegenteil wird dadurch bewirkt. Diese Diskussionen bleiben den Anstaltsinsassen nicht unbekannt, sie erhalten davon Kenntnis, und dies bestärkt die unruhigen Elemente in ihrem Widerstand und verschafft ihnen eine Berühmtheit, die sie nicht verdienen. Da ist z. B. der Pflegling Burri. Dieser wird in der Armenanstalt Worben nun bald als ein ganz berühmter Kerl gelten, und doch handelt es sich hier um einen Pflegling, der in Zeit von 20 Jahren 13 Mal bestraft worden ist, unter anderm in Chambéry mit 6 Jahren Reclusion, verbunden mit nachheriger Expulsion aus Frankreich.

Noch eine Bemerkung an die Adresse des Herrn Schneider. Nachdem die Diskussion betreffend Dettenbühl hier stattgefunden hatte und in der Erkenntnis, dass in Worben, wie wir schon lange wissen, nicht alles ist, wie es sein sollte, musste sich die Anstaltsdirektion von Worben sagen, man werde wahrscheinlich vor einem Angriff ebenfalls nicht verschont bleiben. Ich habe jedoch damals in der betreffenden Direktionssitzung gesagt, wir haben wenigstens das voraus, dass es keinen seeländischen Grossrat geben werde, der der eigenen Anstalt, bei welcher er beteiligt ist, im Falle eines Angriffs noch einen Tritt versetze. Ich bedaure, dass ich mich in dieser Beziehung so gewaltig geirrt habe und will es den Gemeinden überlassen, das Verhalten des Herrn Schneider nach Verdienst zu würdigen. Nicht um Herrn Schneider belehren zu wollen, sondern weil ich weiss, dass eine grosse Anzahl von Gemeinderäten und Gemeinde-

präsidenten hier anwesend ist, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass man seitens einer Gemeindebehörde nicht so verfahren soll, wie dies Herr Schneider in den von ihm erwähnten beiden Fällen dargelegt hat. Wenn ein Pflegling aus der Anstalt entweicht und in seine Gemeinde zurückkommt, so soll diese ihn wieder in die Anstalt zurückversetzen, und zwar wäre es sehr wünschenswert, wenn der Gemeindepräsident oder eine Abordnung des Gemeinderates mit dem Pflegling sich hinbegeben und untersuchen würde, inwiefern die vorgebrachten Klagen berechtigt seien. Finden sie dann, es lasse sich in der That etwas sagen, so ist der regelrechte Weg der, dass man den Pflegling auf Ende des Monats abmeldet, worauf er dann, mit den vorschriftsmässigen Kleidern ausgerüstet, entlassen werden wird. Durch Aufnahme derartiger entwichener Pfleglinge seitens der Gemeinden und anderweitige Verpflegung derselben wird die Desertion geradezu gehegt und gepflegt. In allen derartigen Anstalten sehnen sich die Insassen fort, sie möchten hie und da eine Domizilveränderung vornehmen — was ihnen schliesslich nicht zu verargen ist, denn wir haben ja hie und da selber das nämliche Bedürfnis — und wenn sie sehen, dass man desertieren kann, ohne wieder in die Anstalt zurückgebracht zu werden, so werden sie schliesslich ebenfalls weglaufen.

Um Sie nicht länger aufzuhalten, will ich damit schliessen.

Kohler. Gestatten Sie mir, als Mitglied des Verwaltungsrates der Anstalt Dettenbühl, ebenfalls ein ganz kurzes Wort anzubringen. Ich darf dies um so eher thun, als ich selbst in einigen Punkten die Aussetzungen geteilt habe, die hier im Rat vorgebracht worden sind. Ich möchte dabei zum voraus den Abordnungen der Armendirektion und der Staatswirtschaftskommission meine Anerkennung dafür aussprechen, dass sie auch andere Armenanstalten besucht und der Kritik unterzogen haben. Ich sage, ich habe einige Aussetzungen schon seit längerer Zeit geteilt und ich habe mich auch schriftlich und mündlich darüber ausgesprochen. Zu meinem Bedauern habe ich aber wahrnehmen müssen, dass meine Bemerkungen nicht so günstig aufgenommen worden sind, wie ich es hätte wünschen mögen. Trotzdem will es mir scheinen, die Kritik, die Herr Müller an der Anstalt Dettenbühl geübt habe, sei doch eine zu strenge gewesen. Auf Details will ich nicht eintreten, indem ja eine Erklärung des Verwaltungsrates der Anstalt Dettenbühl in den Händen der Mitglieder des Grossen Rates liegt. Herr Müller findet allerdings, diese Erklärung sei etwas zu sehr zu Gunsten der Anstalt gehalten. Dies mag sein und es ist auch sehr natürlich, dass eine Behörde sich so gut als möglich zu verteidigen sucht und auf eine allzu strenge Kritik nun gar keinen Fehler gelten lassen will. Ich will nur in Bezug auf die Räumlichkeiten bemerken, dass das Komitee, bevor mit dem Bau begonnen wurde, alle Pläne und Berechnungen der Armendirektion und den zuständigen Organen vorgelegt hat und dass dieselben von dieser Seite genehmigt worden sind. Seither ist die Anstalt noch erweitert worden, und Herr Müller giebt ja selber zu, dass gerade gegenwärtig anstossende Gebäulichkeiten, die man ankaufte, zur Aufnahme von Pfleglingen umgebaut werden. Allerdings muss man sich bei solchen Bauten nach der Decke strecken und sich streng an die Voranschläge halten, indem derartige Verbände Budgetüberschreitungen nicht zu ertragen vermögen, wie man sich solche in der Stadt Bern gewöhnt ist.

Ich muss auch noch mit einem Wort den Verwalter von Dettenbühl in Schutz nehmen. Ich habe das Gefühl, Herr Müller sei mit demselben etwas zu streng ins Gericht gegangen. Zugegeben muss werden, dass Herr Büttikofer seines Zeichens Landwirt ist und in dieser Branche seine grössten Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. In dieser Beziehung wird ihm niemand seine Befähigung absprechen wollen. Vermöge seines Berufes mochte er sich weniger als Pflegevater der Anstaltsinsassen eignen, aber nach und nach hat er sich auch dieses Teils seiner Aufgabe entschieden mehr und mehr angenommen. Auch darf nicht verschwiegen werden, dass Frau Büttikofer und ihre Tochter bei der Verwaltung ganz intensiv mitwirken, speziell in Bezug auf die Aufsicht und Verpflegung, und das möglichste dazu beitragen, um das Los der unglücklichen Anstaltsinsassen zu erleichtern, die nun einmal dem Anstaltsleben sich fügen müssen.

Ich habe hervorgehoben, dass die Oekonomie der Anstalt Dettenbühl sehr auf der Höhe sei und dem Verwalter in dieser Beziehung alles Lob gespendet werden müsse. Aber ich habe seiner Zeit auch bemerkt, und damit bin ich vielleicht nicht ganz gut angekommen, man sollte dieser Oekonomie etwas weniger Aufmerksamkeit schenken und sich dafür mehr um die Pfleglinge bekümmern, eine Bemerkung, die vielleicht mehr oder weniger auf sämtliche Anstalten Anwendung finden dürfte. Vielleicht dürften sich die Anstaltsbehörden auch sagen, dass es sich empfehlen würde, die Milch lieber in grösserem Masse zur Aufzucht von Rassenvieh zu verwenden, statt sie in die Käserei zu geben, das heisst, in die Käserei nicht mehr abzugeben, als sich rechtfertigen lässt, ohne die Pfleglinge zu verkürzen. Ich bin der Meinung, dass gerade die Milch für die Pfleglinge nicht das teuerste Nahrungsmittel wäre, und ich weiss auch aus eigenem Befragen, dass manche es gerne sähen, wenn sie etwas weisseren Kaffee bekämen. Namentlich für alte Leute würde eine derartige reichlichere Verwendung der Milch sehr zuträglich sein.

Ich komme zum Schluss und sage: Wenn die gestrigen und heutigen Verhandlungen dazu führen, das Los der Pfleglinge in den Armenanstalten nach und nach zu verbessern, damit denselben, namentlich auch ältern Dienstboten, die häufig in diesen Anstalten vertreten sind, da es ihnen nicht möglich war, während ihren jüngeren Jahren viel zu ersparen, ein möglichst freundlicher Lebensabend beschieden sein möchte, so begrüsse ich es sehr, dass dem Grossen Rate Anlass gegeben wurde, dem Anstaltsleben seine Aufmerksamkeit zu schenken.

Reimann. Wenn Sie vernehmen, dass ich dasjenige Mitglied der kantonalen Armenkommission bin, das den Bericht über die Anstalt Worben an die Armendirektion erstattet hat, so werden Sie begreifen, mit welch hohem Interesse ich der Diskussion folge, die sich nun über den Bericht der Armendirektion und die Anträge und Begehren der Staatswirtschaftskommission hier erhoben hat, ein Interesse, das nicht nur vom Wunsche diktiert ist, alles das bestätigt zu sehen, was man als angerufene Vertrauensperson der Direktion signalisierte, sondern auch von dem Wunsche, es möchte die gross angelegte, sehr in die Breite und

Tiefe gegangene Diskussion auch wirklich gute Resultate zu Tage fördern. Ich möchte mir nur erlauben, auch noch einige Bemerkungen anzufügen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der verschiedenen Armenanstalten haben sich, mit wenigen Ausnahmen, ziemlicher Objektivität befliessen. Dass man von Herrn Mosimann das bekannte lustige Sprüchlein hören werde, daran ist der Sprechende sich gewöhnt und er nimmt jeweilen dessen Ausführungen mit einer stillen Heiterkeit entgegen. Wenn dagegen Herr Verwalter Pulfer kommt und erklärt, die Verwalter seien samt und sonders die reinsten Musterknaben, die Insassen dagegen nichts anderes als minderwertige, mit Fehlern, Vergehen und Verbrechen behaftete Ware, und im Anschluss daran alles das, was die Staatswirtschaftskommission und andere Mitglieder des Grossen Rates hier vorgebracht haben, als aus der Luft gegriffen erklären will, so sage ich: dieses Gebahren muss zurückgewiesen werden! Was die Staatswirtschaftskommission über die Anstalt Worben speziell vorgebracht hat, basiert auf genauen und gründlichen Berichten, und wenn Herr Pulfer erklärt, der Pflegling Burri sei jedenfalls nicht in dieser Weise geschlagen worden, er habe nicht einmal geblutet, so ist dem der Bericht des Wärters entgegenzuhalten, der vom kantonalen Armeninspektor und Beamten der Armendirektion einvernommen worden ist und in welchem Bericht es, nachdem der Fall geschildert worden ist, ausdrücklich heisst, Herr Hess habe dem Burri mit dessen Stock so auf den Kopf geschlagen, «dass er blutete». Aber auch wenn Burri nicht geblutet hätte, so wäre dies noch lange kein Kriterium in Bezug auf das Mass der Blessur, die derselbe davongetragen hat, denn bekanntlich kann man jemand totschlagen, ohne dass ein Tropfen Blut fliesst. Man sollte nicht päpstlicher sein wollen, als der Papst und nicht noch weniger sagen wollen, als die Verwaltung der Anstalt Worben selber zugiebt, denn dieselbe bezeichnet in ihrem Bericht das Verhalten des Verwalters selber als eine Ungehörigkeit und erklärt, dass sie demselben einen Verweis habe zukommen lassen. Unterzeichnet ist diese Erklärung von den Herren Grossrat Marti als Präsident der Aufsichtskommission und Pfarrer von Greyerz als Sekretär. Nun geht es doch nicht an, angesichts derartiger Aktenstücke hier im Grossen Rat zu behaupten, es sei hinten und vorn nichts daran, beziehungsweise man habe die Sache jedenfalls weit übertrieben. Ich konstatiere hier ausdrücklich, dass sowohl die Staatswirtschaftskommission, als wir, die wir in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen, nur vorgebracht haben, was wir aktenmässig belegen konnten. Wir haben uns wohl gehütet, im Grossen Rate etwas zur Sprache zu bringen, das wir nicht nach jeder Richtung begründen konnten, denn wir wissen ganz genau, dass es nicht ratsam ist, in ein Wespennest zu greifen und dass man, wenn man es dennoch thut, fest zugreifen muss. Die Staatswirtschaftskommission hat in dieser Beziehung den Anfang gemacht und ich kann sie dafür nur beglückwünschen. Es ist klar, dass die Stellung eines Anstaltsverwalters nicht angenehm ist und dass auch die Mitglieder der Aufsichtskommissionen vielleicht lieber andern Beschäftigungen nachgehen würden. Dies ist übrigens weder von der Staatswirtschaftskommission, noch von irgend einer andern Seite bestritten. Wenn aber Auswüchse vorkommen, so hat man nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, dieselben zu konstatieren und sie im Interesse der Anstalt zur Sprache zu bringen. Und wenn hier erklärt wurde, die Grossräte, welche zufällig im Seeland wohnen, hätten nichts sagen, sondern zu allem schweigen sollen, was die Verwaltung der Anstalt Worben thut, so geht auch dies über das Mass des Zulässigen hinaus. Man hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, derartige Fälle zur Sprache zu bringen. Wo anders soll man Gelegenheit nehmen, dies zu thun, als beim Staatsverwaltungsbericht und zwar bei derjenigen Direktion, zu deren Verwaltungsmaterie sie gehören? Ich kann mich mit dem Wunsche sehr gut einverstanden erklären, dass aus der Diskussion etwas Praktisches hervorgehen möchte, aber zu diesem Praktischen gehört in erster Linie der Antrag des Herrn Müller, nämlich dass man Anstalten, die sich in dieser ungehörigen Art und Weise Prügeleien und unrichtige Behandlung der Anstaltsinsassen zu Schulden kommen lassen, für das betreffende Jahr den Staatsbeitrag entziehe. Das ist viel wirksamer, als blosse Wünsche und Vertuschungsversuche; das wirkt viel wirksamer, als der Wunsch, Herr Verwalter Hess möchte seine Güter nicht mehr selber bewirtschaften, sondern sich ausschliesslich der Anstaltspflege widmen. Die Armendirektion wird diese Anregung jedenfalls prüfen müssen, und es wird sich dann fragen, ob es nicht besser ist, in energischer Weise gegen diese Auswüchse und Uebergriffe einzelner Verwalter vorzugehen, statt den Versuch zu machen, die ganze Geschichte als harmlos darzustellen. Durch Vertuschung wird der Sache nicht gedient, sondern dadurch, dass man die Fehler rügt und auf Besserung hinwirkt. Dafür sind wir da, und das Volk, das für das Armenwesen grosse Summen opfert und in Zukunft noch vermehrte Opfer bringen wird, hat das Recht, zu verlangen, dass man den Geboten der Humanität, der Menschlichkeit und Menschenliebe auch in den Anstalten bessern Ausdruck gebe, als dies bisher der Fall sein mochte. Wenn in der einen oder der andern Anstalt die Räumlichkeiten ungenügend sind, wenn es an ausreichender Badegelegenheit mangelt etc., so wird man in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen suchen, aber es geht nicht an, hier den Versuch zu machen, Uebelstände einfach wegzustreiten, zu behaupten, es sei hinten und vorn nichts daran und nach der Manier der Verwaltung von Dettenbühl zu erklären, der Grosse Rat habe von den Klagen Kenntnis genommen, sei aber von deren Unbegründetheit überzeugt worden. Gegen eine derartige Tendenz protestiere ich hier mit aller Entschiedenheit.

Freiburghaus, Ich glaube, in Bezug auf die Verhältnisse der Anstalt Worben hier auch noch das Wort ergreifen zu müssen und zwar speziell mit Bezug auf den Fall Burri. Ich schicke dabei voraus, dass in der Armenanstalt Worben Leute untergebracht sind, die von andern Armenanstalten abgeschoben wurden, das heisst, dass die Armenanstalt Worben gewissermassen als ein Tigel betrachtet wird, in den man alles wirft, was man in andern Anstalten nicht unterbringen kann oder will. Mit Rücksicht auf diese notorische Thatsache ist es begreiflich, dass sich dort Individuen befinden, die nichts weniger als in eine Armenanstalt gehören, sondern vielleicht besser in einer Straf- oder Irrenanstalt untergebracht würden.

Wenn behauptet worden ist, die Behandlung der Pfleglinge sei eine etwas rohe, so muss ich dieser Be-

hauptung doch die Thatsache gegenüberstellen, dass speziell in unserer Gegend, in den Gemeinden des Amtes Laupen, Neuenegg, Mühleberg etc., von welchen Gemeinden jede 10, 12 bis 15 Pfleglinge in Worben untergebracht hat, wiederholt konstatiert werden konnte, dass die betreffenden auf dem Notarmenetat stehenden Leute sich gerne in der Anstalt Worben unterbringen lassen, wohl ein Beweis dafür, dass die Behandlung nicht so roh ist, wie sie dargestellt werden wollte.

Was nun den Fall Burri betrifft, so handelt es sich hier um ein Individuum, das, wie bereits Herr Marschall ausgeführt hat, vielfach vorbestraft ist und nach Worben abgeschoben wurde, weil der Mann nirgend anderswo untergebracht werden konnte. Mit Rücksicht auf sein Körpergewicht könnte Burri einem 100 Kiloverein beitreten, ein Beweis, dass er in Bezug auf Nahrung und Pflege dasjenige bekommt, was er billigerweise verlangen kann. Burri würde besser in eine Strafanstalt gehören, wo ihm gegenüber die zweckmässig scheinenden Disziplinarmittel angewendet werden könnten. In einer Armenanstalt geht dies nicht an, und ich gebe zu, dass die Behandlung, die ihm durch Herrn Hess zu teil wurde, nicht gerechtfertigt werden kann. Ich füge indessen bei, dass diese Behandlung die Folge einer momentanen Gereiztheit war, die darauf zurückzuführen ist, dass Burri sich beständig störrisch betrug, andere Pfleglinge aufreizte und überhaupt in der ganzen Anstalt Indisziplin hervorzurufen suchte. Im ersten Verhör hat Burri, wie durch den Armeninspektor konstatiert ist, dies abgeleugnet und erklärt, er habe den Verwalter nie gereizt. Aus der Zeugeneinvernahme geht jedoch hervor, dass das Gegenteil wahr ist. Nun ist Herr Verwalter Hess bekanntermassen ein sehr energischer Mann und kann sich selbstverständlich nicht nur mit den Pfleglingen befassen, sondern muss auch der Oekonomie seine Aufmerksamkeit schenken und so ist es begreiflich, dass er im gegebenen Falle momentan erregt war. Daneben möchte ich aber doch bestimmt behaupten, dass er auch ein warmes Herz für die Armen besitzt. Es geht dies aus der bereits erwähnten Thatsache hervor, dass die von den Gemeinden des Amtes Laupen nach Worben geschickten Personen sich dort gerne unterbringen lassen. Wenn Herr Hess einen Fehler beging, so möchte ich zu seiner Entschuldigung geltend machen, dass sich eben in der Anstalt auch Individuen befinden, die nicht dorthin gehören. Bei solchen Verhältnissen wäre es allerdings wünschbar, wenn eine Trennung in der Weise herbeigeführt werden könnte, dass ein Verwalter für die Oekonomie und neben demselben ein eigentlicher Pflegevater für die Anstaltsinsassen angestellt würde. Allein dies geht deshalb nicht an, weil die Gemeinden erklären, sie können keinen weitern Kredit bewilligen, man müsse sich einzurichten suchen.

Mit Rücksicht auf alle diese Momente halte ich dafür, es lasse sich doch auch verschiedenes zur Entschuldigung des Herrn Hess anbringen. Er hat sich mehr, als andere Anstaltsverwalter, auch mit Individuen abzugeben, die nichts weniger als in eine Armenanstalt gehören, und wenn er im gegebenen Moment, da ein Verwalter schliesslich auch ein Mensch ist, in Bezug auf die Handhabung der Disziplin das landesübliche Mass vielleicht etwas überschritten hat, so ist dies zu begreifen.

Roth. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich bin weder Mitglied des Verwaltungsrates, noch der Direktion einer Armenanstalt, aber ich komme häufig bei der Anstalt Dettenbühl vorbei — jede Woche zwei bis dreimal — und habe in deren Verwaltung einen Einblick, wie vielleicht keiner der anwesenden Grossräte. Ich möchte Herrn Müller den besten Dank aussprechen, dass er die Mängel gerügt hat, die wirklich etwelchermassen vorhanden sind und beseitigt werden können. Dagegen muss ich Herrn Verwalter Büttikofer in Schutz nehmen. Er ist ein Ehrenmann und ein vorzüglicher Landwirt. Ein französisches Sprichwort sagt: «A force de forger on devient forgeron.» Wenn ein Verwalter jahraus jahrein mit 300 bis 400 derartigen Menschen umgehen muss, so ist es nicht zu verwundern, wenn er im Umgang und in seinen Aussprüchen etwas schroff wird, und wenn Herr Müller bei Herrn Büttikofer nicht gerade diejenige Freundlichkeit gefunden hat, die er gewünscht hätte, so darf man dies Herrn Büttikofer nicht zur Last legen, denn es ist gewiss eine schwere Aufgabe, sich mit diesen Anstaltspfleglingen abzugeben.

Man hat aus dem Fall Worben viel Wesens gemacht, aber ich möchte doch Herrn Pulfer meinen wärmsten Dank aussprechen, dass er bei diesem Anlasse speziell der Erziehungsanstalten gedachte. Wir haben am blauen Jura, wo die Zwetschgen wachsen, auch eine Armenanstalt, die seit mehr als 60 Jahren schwer gearbeitet hat und Knaben aus allen Teilen der Kantons, aus dem Oberland, dem Seeland etc. beherbergt. Dort sind die Verhältnisse derart, dass ich, wenn ich Mitglied der Aufsichtskommission wäre, die Verantwortlichkeit nicht länger tragen könnte. Die Kinder sind in einem Gebäude derart untergebracht, dass bei einem Feuerausbruch alle samt und sonders verbrennen würden. Ich möchte deshalb den Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne dem Herrn Armendirektor diese Anstalt warm empfohlen zu haben.

Schneider. Nur kurz einige Worte gegenüber den Herren Marti und Marschall. Der letztere sprach von «abschlachten», ein Ausdruck, der gegenüber denjenigen, die sich eine Kritik erlaubt haben, eher am Platz gewesen wäre. Wenn die Herren gestern vielleicht nicht hier anwesend waren und erst nachträglich sagen hörten, ich habe in meiner Rede die Anstalt Worben einigermassen in Mitleidenschaft gezogen und zwar, ich darf dies hier behaupten, in einer allgemein gehaltenen Kritik über das Anstaltswesen, so glaube ich, es war dies kein Fehler. Ich habe bloss einige Beispiele herausgegriffen und den Verwalter nicht direkt angegriffen. Wenn man mich aber dazu zwingt, hier gewisse Ausdrücke zu gebrauchen, so kann es ja am Ende geschehen. Jedenfalls geziemt es sich nicht, vorhandene Fehler und Mängel im Grossratssale zu vertuschen und als Larifari darzustellen. Nur ein Beispiel! Es wird unter den seeländischen Grossräten und im Bezirk, wie ich gestern mich neuerdings überzeugt habe, allgemein gerügt, dass der Verwalter von Worben allzu viel von der Anstalt abwesend ist. Ich habe dies gestern nicht betont, heute aber will ich es sagen. Ich habe den Verwalter gestern auch eher zu entlasten gesucht, indem ich sagte, er sei zu viel in Anspruch genommen, da er sowohl die Landwirtschaft zu leiten, als der eigentlichen Anstalt vorzustehen habe. Mir geht selbstverständlich der Anstaltsteil voran, und wenn von Herrn Kohler gesagt wurde, dass er sich zu sehr auf die Landwirtschaft verlegt habe,

so mag dies auch bei Herrn Hess der Fall sein, damit ist aber nicht gesagt, dass er fehlerlos ist. Wie gesagt, ich führte dies gestern eher zu seiner Entlastung als zu seiner Belastung an, und wenn die Herren diese Aeusserung meinerseits als eine Rüge bezeichnen wollen, so weiss ich nicht, ob die Herren vielleicht der Ansicht sind, Herr Hess begebe sich aus andern Gründen von der Anstalt weg. Ich behauptete, es geschehe, weil er sich des landwirtschaftlichen Teils der Anstalt wegen auf Märkte, Viehzeichnungen etc. begeben müsse, und überlasse es den Herren, sich die Sache weiter zu überdenken.

In Bezug auf die dem Verwalter gehörenden Güter, von denen Herr Mosimann gestern sprach, wird behauptet — ich habe das so gehört — es sei zu deren Bewirtschaftung das Anstaltspersonal benutzt worden. Ist das etwa kein Fehler? Soll in einer Anstalt so etwas vorkommen? Nach meinen Begriffen gehört ein Anstaltsvorsteher in die Anstalt, und wenn er zwar geeignet ist zur Besorgung des landwirtschaftlichen Teils, nicht aber zur eigentlichen Anstaltsleitung, so ist er als Anstaltsvorsteher überhaupt nicht geeignet. Ich habe aber auch betont, dass wenn man beständig in einer solchen Anstalt sein und dieses Elend mitansehen müsse, einen leicht die Versuchung ankomme, sich von Zeit zu Zeit davon wegzubegeben. Ich begreife ganz gut, dass es kein Schleck ist, Anstaltsvorsteher zu sein, aber wenn Fehler allzu häufig vorkommen, so soll man dies rügen, und als seeländischer Grossrat, wenn ich auch vielleicht etwas weniger bin, als die Herren, welche da gesprochen haben, und nicht im Verwaltungsrat sitze, habe ich dazu das Recht und die Pflicht. Dass man diejenigen, die sich eine Kritik erlauben, inbegriffen die Staatswirtschaftskommission, abschlachten will, ist nicht am Platz, sondern hier gehört es sich, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen und über vorhandene Mängel sich auszusprechen.

Nun noch ein Punkt. Ich habe gestern einen Fall erwähnt, wo ein Pflegling sich dahin aussprach, lieber lasse er sich töten, als zum zweiten male in die Anstalt Worben zu gehen. Ich führte jedoch dieses Beispiel an im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Demme, welcher darlegte, dass bösartige oder sonst mit argen Fehlern behaftete Pfleglinge nicht in solche Anstalten gehören. Auch dieses Beispiel sollte eher zur Entlastung des Verwalters von Worben dienen, und wenn die Herren Marti und Marschall die Sache verdrehen, so kann ich nichts dafür!

Wenn Herr Hess einen Pflegling geschlagen hat, der, wie es scheint, nicht in eine Arbeitsanstalt gehört, so bildet dieser Umstand keine Entschuldigung für ihn, und etwas derartiges soll in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Dies einige Worte zu meiner Rechtfertigung.

Demme. Ich möchte noch etwas nachholen, was ich gestern vergessen habe. In der Maisession 1899 wurde dem Grossen Rate mitgeteilt, es solle das Dekret betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels in der nächsten Session behandelt werden, und es wurde damals zur Vorberatung desselben eine Kommission ernannt. Ich möchte nun fragen, wann dieses Dekret dem Grossen Rate vorgelegt werden wird. Es ist notwendig, dass dies einmal geschehe, und es hat auch die Regierung vom Grossen Rate in dieser Beziehung eine bestimmte Weisung erhalten.

Pulfer. Nur zwei Erklärungen und zwar in aller Ruhe. Herr Reimann, ich habe die Anstaltsverwalter in diesem Saale nicht als Musterknaben und ebensowenig meine Pfleglinge als mindere Leute hingestellt. Ich erkläre hier, dass ich vor meinen Pfleglingen in Kühlewil, wenn sie sich gut aufführen, dieselbe Hochachtung habe, wie vor jedem andern Bürger. Ich habe ferner den Fall Burri nicht so dargestellt, als sei hinten und vorn nichts daran, sondern bemerkte lediglich, die Sache sei übertrieben worden, es sei nicht Blut geflossen. (Reimann: Es steht aber in den Akten, ich kann nichts dafür!) Das habe ich gesagt, nicht mehr, nicht weniger, und ich protestiere gegen derartige Zulagen.

Präsident. Ich möchte Ihnen schon jetzt vorschlagen, die Sitzung um $12^1/_4$ Uhr abzubrechen und die Verhandlungen um 3 Uhr in einer Nachmittagssitzung wieder aufzunehmen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Jenny. Nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen wird es nicht möglich sein, das Viehversicherungsgesetz in dieser Session zu erledigen, indem der Bericht der Armendirektion vielleicht noch einen Teil der Nachmittagssitzung in Anspruch nehmen und möglicherweise Herr Dürrenmatt den Antrag stellen wird, nachmittags die Burenmotion zu behandeln. Es würde also nur noch der morgige Tag zur Verfügung stehen, der zur Erledigung der Viehversicherungsvorlage nicht ausreichen wird. Ich möchte deshalb dem Herrn Präsidenten schon jetzt nahelegen, ob es nicht vielleicht zweckmässig wäre, die artikelweise Beratung des Viehversicherungsgesetzes auf die Januarsession zu verschieben.

Dürrenmatt. Das Entgegenkommen des Herrn Jenny als Präsident der Kommission für das Viehversicherungsgesetz ist nicht nur sehr verdankenswert, sondern auch sehr praktisch. Nachdem die Eintretensfrage erledigt ist, sind wir an einem Punkt angelangt, wo die Beratung am leichtesten abgebrochen werden kann. Ich möchte jedoch den dringenden Wunsch anschliessen, dass die Motion betreffend die Konzentrationslager nicht verschoben werde, weil sonst der Zweck derselben nicht erreicht werden kann. Verschiedene der Motionäre haben heute eine Besprechung mit dem Regierungspräsidenten gehabt und es wurde die Motion noch vereinfacht, indem das poltische Moment, das vielleicht diesem oder jenem nicht ganz recht lag, daraus entfernt wurde. Die Begründung wird deshalb auch kürzer sein können, und ich möchte Sie daher bitten, diese Motion noch zu behandeln, bevor wir auseinandergehen.

Präsident. Es scheint mir, wenn wir um 3 Uhr die Sitzung wieder aufnehmen, so sollte es möglich sein, sowohl den Bericht der Armendirektion, als die Motion über die Konzentrationslager zu erledigen.

Joliat, Regierungspräsident. Es wird kaum möglich sein, die sogenannte Burenmotion diesen Nachmittag zur Behandlung zu bringen, da der Regierungsrat noch keinen endgültigen Beschluss gefasst hat. Es muss ihm über das Ergebnis der heutigen Besprechung mit den Motionären Bericht erstattet werden, was ich morgen früh zu thun gedenke. Es sollte deshalb die Motion auf morgen verschoben werden.

Präsident. Aus der Diskussion geht hervor, dass Herr Jenny einverstanden ist, die Viehversicherung auf den Januar zu verschieben. Wird dieser Antrag bestritten? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; Sie haben die Verschiebung beschlossen. Nun stellt Herr Dürrenmatt den Antrag, die Burenmotion diesen Nachmittag zu behandeln; dem gegenüber wird Verschiebung auf morgen beantragt.

Moor. Ich für meine Person und wohl auch die Mitunterzeichner halten nicht strikte daran fest, dass die Motion diesen Nachmittag zur Behandlung komme. Wir verlangen nur, dass sie noch in dieser Session erledigt werde. Wenn es Ihnen also belieben sollte, morgen vormittag noch eine Sitzung zu halten, so können wir sehr wohl einverstanden sein, um so mehr, da dadurch der Regierung Gelegenheit geboten wird, sich endgültig zu verständigen.

Reimann. Nachdem die Sache so liegt, glaube ich, es sei unnütz eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Ich schlage vor, in der Vormittagssitzung noch den Bericht der Armendirektion zu erledigen, morgen die Burenmotion zu behandeln und alles übrige auf die Januarsession zu verschieben.

Weber (Grasswil). Ich schliesse mich diesem Antrage an mit der Erweiterung, dass in der Januarsession in erster Linie das Viehversicherungsgesetz behandelt werden soll.

Präsident. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Reimann durchaus einverstanden. Wird derselbe bestritten? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; der Antrag ist angenommen. Wir fahren fort in der Diskussion über den Bericht der Armendirektion.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Ich habe mit grosser Ruhe und im ganzen auch mit Befriedigung die Diskussion über den Bericht der Armendirektion angehört und werde die nämliche Ruhe auch in Bezug auf das beobachten, was ich Ihnen vorzutragen habe. Ich glaube nicht, dass es Aufgabe des Armendirektors sei, wenn gesagt wird, dies und das im Armenwesen sollte noch besser sein, wir seien noch nicht am Ziele unserer Bestrebungen angelangt, gewissermassen ausser sich zu kommen und alles auf einmal in Ordnung bringen zu wollen. Aber ebenso wenig ist es seine Aufgabe, wenn gewisse Unzulänglichkeiten und Fehler aufgedeckt werden, sich vor allfälligen Verteidigern solcher Fehler zu verbeugen. Die Armenpflege ist ein Stück des gesamten Kulturzustandes eines Volkes, und wie man diesen Kulturzustand im gesamten zu heben sucht, so soll man auch im Armenwesen vorwärts zu kommen suchen. Allein auch hier muss man sich mit den Verhältnissen abzufinden trachten. Man soll die grossen und idealen Ziele, welche auch hier gesteckt sind, allerdings fest und zutrauensvoll ins Auge fassen, aber auf der andern Seite sich auch nicht der Illusion hingeben, dass man von heute auf morgen diese und jene Verhältnisse aus der Welt schaffen könne; das ist im Armenwesen so wenig möglich, als im übrigen Kulturleben eines Volkes. Die Aufgabe ist also die, die idealen Ziele fest im Auge zu behalten und darnach zu trachten, die existierenden Unzulänglichkeiten und Unvollkommenheiten allmählich los zu werden, auf der andern Seite aber auch den Bedürfnissen und Auffassungen, den Unzulänglichkeiten und Unzukömmlichkeiten des Tages Rechnung zu tragen.

Ueber das Armenwesen im gesamten sind dies Jahr nicht viele Bemerkungen gefallen, sondern es hat sich die Diskussion hauptsächlich auf das Anstaltswesen, namentlich auf das Anstaltsverpflegungswesen konzentriert. Nun ist zuzugeben, dass hier noch verschiedenes nicht ist, wie es sein sollte. Auf der andern Seite sind aber dennoch grosse Fortschritte zu konstatieren, die auf diesem Gebiete seit 30 Jahren gemacht worden sind. Früher befanden sich diese Leute, die nun in den Anstalten untergebracht sind, in Privatpflege, und wenn man weiss, wie unzulänglich diese oft war, so muss der dermalige Zustand als ein grosser Fortschritt bezeichnet werden, und ich habe schon oft die Bemerkung machen hören, man begreife gar nicht, wo man alle diese Leute, welche die Anstalten bevölkern, früher habe unterbringen können. Im weitern ist zu konstatieren, dass durch die Errichtung derartiger Anstalten der Sinn für die Armenpflege, die Aufopferungsfähigkeit, die Liebe zu den Armen im Lande herum bedeutend gewachsen ist, ein zweiter grosser Gewinn, der dem Anstaltswesen zuzuschreiben ist. Die besten Männer des Landes, auch diejenigen im Seeland nicht ausgenommen, scharen sich um diese Anstalten und trachten darnach, die Insassen derselben möglichst gut zu verpflegen. Es ist ja wahr, dass Mängel vorhanden sind, aber die Gesamttendenz aller dieser Verwaltungen geht doch dahin, vorwärts zu kommen und das Los dieser Armen zu verbessern. Dieser Gewinn an Liebe und Aufopferungsfähigkeit ist hoch anzuschlagen, und diesen haben wir hauptsächlich dem Anstaltsleben zu verdanken.

Ich habe bereits gesagt, dass noch verschiedene Mängel vorhanden sind, und deshalb wäre es nicht richtig, welcher Ton auch angeschlagen werden wollte, darüber mit Leichtigkeit hinwegzugehen. Einzelne der vorhandenen Mängel können gehoben werden, in Bezug auf andere ist dies leider schwer oder gar nicht möglich. Einer dieser letztern ist der, dass die Armenverpflegungsanstalten viel zu gross sind. Es ist ja begreiflich, dass man im Anfang so vorgegangen ist, wie es der Fall war, denn es bedeutete dies gegenüber früher immerhin einen grossen Fortschritt. Als sich die seeländischen Gemeinden zusammenthaten, um das Bad Worben zu acquirieren, als sich das ganze Oberland zusammenthat, um Utzigen zu acquirieren, mussten viele Vorurteile überwunden und viele Opfer gebracht werden, um der Sache zum Durchbruch zu verhelfen. Im Laufe der Zeit aber hat es sich gezeigt, dass es viel richtiger gewesen wäre, eine grössere Zahl kleinerer Anstalten zu bilden, statt dass man nun in einer einzigen Anstalt, wie dies z. B. in Utzigen der Fall ist, 500 bis 600 Pfleglinge unterbringen muss. Es stellt sich dabei sofort der Mangel heraus, dass man keine richtige Ausscheidung vornehmen kann, sondern die moralisch besseren Elemente, die ein besseres Los verdienen würden, mit solchen zusammenthun muss, die etwas weniger gut oder wenigstens anders behandelt werden sollten. Mit Rücksicht auf die schlimmen Elemente muss man, dies ist in der Natur des Anstaltslebens begründet, vielleicht eine etwas schärfere Ordnung einführen, während man mit Rücksicht auf die bessern Elemente gerne eine etwas mildere Ordnung in Anwendung brächte. In dieser Beziehung kann mit Befriedigung auf den Jura hin-

gewiesen werden. Dort hat man sogenannte Greisenasyle, Zufluchtsstätten für die armen Leute, sozusagen in jedem Amtsbezirk, und infolge dessen braucht man nicht solche Unmassen von Personen zusammenzupferchen und kann jedem diejenige Behandlung angedeihen lassen, die er verdient. In dieser Beziehung leiden also unsere Verpflegungsanstalten an einem Mangel, der sich nicht beseitigen lassen wird. Freilich kann in dieser Beziehung noch dies und das geschehen und es ist auch bereits einiges gethan worden, so z. B. dadurch, dass man die Anstalt Bellelay errichtet und den Verpflegungsanstalten solche Pfleglinge, die besser in eine Irrenanstalt gehören, abgenommen hat. Vielleicht sollte in dieser Beziehung noch ein weiterer Schritt gethan werden, und es liegt auch in diesem Sinne eine Motion des Herrn Demme vor. Es wäre wünschenswert, dass man eine Anstalt hätte, die, ohne eine Arbeits- oder Strafanstalt zu sein, zur Unterbringung derjenigen Elemente dienen könnte, die einer etwas strengern, disziplinarisch etwas anders gearteten Behandlung bedürfen. Es würde damit auch den Verpflegungsanstalten ein gewisses Disziplinarmittel in die Hand gegeben, indem man einem Pflegling, der sich störrisch benimmt und nicht in die Ordnung fügen will, erklären würde: wenn es nicht bessert, so werden wir dich anderswo unterbringen, in einer Anstalt, die deinem Verhalten entspricht. Häufig befinden sich in den Armenanstalten auch noch Leute, die in Krankenanstalten gehörten. Auch in dieser Beziehung kann verschiedenes noch verbessert werden, und wir besitzen ja auch bereits Anstalten für unheilbare Kranke, die von der Landeskirche errichtet worden sind.

Was die Ernährung und die Behandlung im allgemeinen anbetrifft, so ist auch hier zuzugestehen, dass wir nicht beim Ideal angelangt sind, sondern dass es auch in dieser Beziehung noch viel zu thun giebt, und es kommt der heutigen Verhandlung das Verdienst zu, mit allem Ernst auf gewisse Zielpunkte hingewiesen zu haben. Auf Details will ich nicht eintreten. Herr Pulfer hat unter anderm von der Krankenpflege gesprochen, und in dieser Beziehung möchte ich auch betonen, dass man sich hüten muss, in solchen Dingen allzusehr zu theoretisieren. Man muss allerdings mit humanem Sinn ausgestattet sein, das ist vor allem nötig, aber dann muss man auch den Verhältnissen nachgehen und die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Da glaube ich nun, gerade in Bezug auf die Krankenpflege, Herr Pulfer habe mit Recht darauf hingewiesen, dass die Krankenpflege zu einem grossen Teil am besten durch die Anstaltsinsassen selber besorgt wird. Es ist oft wahrhaft rührend, wenn man sich von solchen Dingen überhaupt rühren lässt, wie ein Pflegling zum andern Sorge trägt, wie er am Krankenbett sitzt etc. Ich bin überzeugt, wenn man diese Art der praktischen Krankenpflege üben kann, so ist dies viel mehr wert, als wenn man eine Krankenschwester engagiert. Das geht vielleicht etwas korrekter und geordneter zu, aber ich glaube, man würde damit aus der ganzen Sache ein Stück herausbrechen, nämlich, dass das Bestreben genährt werden soll, sich gegenseitig Gutes zuzufügen.

Es ist auch gesagt worden, man sollte zwischen der Oekonomie und der eigentlichen Anstaltsleitung eine Trennung vornehmen. Ich glaube, auch dies wäre nicht von Nutzen. Man muss eine solche Anstalt als Gesamtes, in ihrem ganzen Leben auffassen, und da ist es viel besser, es könne sich ein einzelner Mann mit allem abgeben, er habe nicht nur im Stall und auf dem Feld nachzusehen, sondern gelegentlich auch ans Krankenbett oder in den Schlafsaal zu gehen, um mit den Leuten zu sprechen, sie zur Ordnung zu weisen, wo dies nötig erscheint, und Liebe zu üben, wo Liebe am Platze ist. Es ist besser, ein solcher Mann lebe das ganze Leben in der Anstalt mit und man schneide die Anstaltsverwaltung nicht in zwei Individuen auseinander. In diesem Falle hätte man einen theoretisierenden Armenvater, einen sehr humanen Mann, unter Umständen einen «Gäggeler», den man im ganzen nicht viel brauchen könnte, und daneben einen forschen, flotten Oekonomen, der die ökonomische Seite der Anstalt noch potenzieren würde. Das wäre nicht das richtige, und die Folge wäre die, dass der Armenvater und der Oekonom sehr bald hinter einander kämen. Eines ist immerhin aus den verschiedenen Bemerkungen herauszunehmen, nämlich, dass man die schwierige Stellung eines Verwalters nicht verkennen soll, und ich muss bekennen, dass ich fast nicht begreife, wie die Vorsteher einzelner Anstalten jahraus jahrein die Kraft finden, ihrem schwierigen Amte vorzustehen. Beim Besuch einer solchen Anstalt hat mir die Arbeitstüchtigkeit dieser Leute immer einen grossen Eindruck gemacht und ich habe mir oft gesagt: Es ist leicht, ein leidlicher Armendirektor, aber sehr schwierig, ein guter Anstaltsvorsteher zu sein. Damit will ich durchaus nichts beschönigt haben von dem, was heute mehr oder weniger beschönigt werden wollte, denn dies wäre eine Misskennung meiner Aufgabe.

Was den Fall Burri betrifft, so will ich denselben nicht näher analysieren. Ich habe denselben bedauert und muss auch bekennen, dass man schon seit Jahren gesagt hat, die Verhältnisse in der Armenanstalt Worben seien nicht so, wie man sie wünschen möchte. Ich muss Ihnen in dieser Beziehung von einem Vorkommnis Kenntnis geben, das die ganze Sache etwas illustriert und charakterisiert. Als Herr Reimann mir von dem Vorfall Mitteilung machte, beauftragte ich Herrn Armeninspektor Rüfenacht, einen zuverlässigen, einfachen und schlichten Mann, mit der Untersuchung. Auf dem hiesigen Bahnhof begegnete er einen angesehenen Mann, der vom Anstaltswesen auch etwas kennt und teilte ihm mit, er gehe da und da hin, er habe die und die Mission. Darauf sagte ihm der andere: «Mönchlein, Mönchlein, du gehst einen schweren Gang, du wirst dort nicht auf den Grund dringen, der Vorsteher ist so geschützt und sitzt so fest, wie in der festesten Burg, was du thun willst, nützt nichts!» Dieser Ausspruch illustriert einigermassen die Situation, und ich hätte es deshalb viel lieber gesehen, wenn das Wort von dem Mönchlein seine Bestätigung nicht gefunden hätte, sondern einige der anwesenden Herren ihre Aufgabe vielmehr darin erblickt hätten, unhaltbaren Zuständen ein für alle Mal ein Ende zu machen. Ich verkenne ja die Schwierigkeiten, in welchen sich die Anstalt befindet, durchaus nicht, und ich weiss auch, dass man häufig mit Leuten und Verhältnissen nicht so radikal fertig machen kann, wie man es möchte. Immerhin glaube ich, die betreffende Kommission würde gut thun, falls der Mann auf seiner Stelle bleibt, fest darauf zu beharren, dass er einzig und allein seiner Stelle lebe. Sie braucht in dieser Beziehung nur auf andere Anstalten hinzuweisen und

dem Verwalter zu erklären: Höre, das und das an dir ist fehlerhaft und unzulänglich, mach es wie Herr Pulfer in Kühlewil und andere Verwalter, bleibe mehr bei deiner Aufgabe, konzentriere dich auf die Arbeit, welche dir anvertraut ist, sage dich los von deinen Privatgeschäften, verpachte deine Güter etc. Das ist ein einfaches Rezept und der Betreffende, dem man ja auch gute Eigenschaften nachredet, wird die Richtigkeit desselben begreifen, und wenn dies der Fall ist, so bin ich überzeugt, dass auch er die ihm auferlegten Pflichten voll und ganz zu erfüllen vermögen wird.

Dies einige mehr allgemeine Betrachtungen, die ich Ihnen vortragen wollte. Die Armendirektion ist dankbar für alle Weisungen, die ihr zukommen. Ich bin ja auch nur eine einzelne Person, und wenn andere mithelfen, so kann man mehr erreichen und bekommt den breitern und festern Rücken. Allein auf der andern Seite darf man auch nicht das Unmögliche verlangen, man muss mit den Verhältnissen und mit dem Tag rechnen und in vielen Dingen mit dem Hinweis auf das Ideal und dem Streben nach demselben sich begnügen.

Herr Pulfer hat Veranlassung genommen, von den Erziehungsanstalten zu sprechen. Er meinte, es wäre in Bezug auf Kehrsatz dies und das zu sagen. Dies ist, glaube ich, nicht die richtige Manier, und ich hätte wirklich gewünscht, er hätte sich etwas deutlicher ausgesprochen, denn entweder muss man in solchen Sachen schweigen oder deutlich reden. Ich weiss nicht, was er mit seiner Andeutung meint, ob da Arges vorkommt und ob ein allfälliger Fehler bei der Armendirektion, der Aufsichtskommission oder dem Vorsteher liegt. Mit blossen Hieroglyphen kann man wenig oder nichts machen. Auch wird leicht übertrieben, indem man glaubt, es stecke viel mehr dahinter, als in Wirklichkeit der Fall ist. Wenn auch Mängel vorhanden sind, so glaube ich doch, man dürfe mit voller Beruhigung von diesem Pflegegebiet sprechen. Innert kurzer Frist hat man eine neue derartige Anstalt im Jura errichtet, desgleichen eine solche in Brüttelen, in der Anstalt Kehrsatz wurden grosse Umbauarbeiten ausgeführt, und in Bezug auf den Umbau und die Erweiterung der Anstalt Landorf hat man ein Programm ausarbeiten lassen. Ein anderes Projekt sieht wesentliche Verbesserungen in der Anstalt Aarwangen vor. Wir sind also doch in Bezug auf die Armenerziehungsanstalten einigermassen mit der Sache vertraut; es freut uns auch hier, wenn Herr Pulfer oder andere Mitglieder mithelfen und unsere Aufgabe zu erleichtern suchen, aber so ganz fern stehen wir dieser Sache nicht.

Bei diesem Anlass will ich gerade eine Anfrage beantworten, die wegen Errichtung einer zweiten derartigen Anstalt aus dem Jura eingereicht ist. Die Verfassung sagt in den Uebergangsbestimmungen (Art. 107), der Staat werde im französischen Kantonsgebiet mit thunlichster Beförderung und je nach Massgabe des Bedürfnisses eine Anstalt für verwahrloste Knaben und eine ebensolche für verwahrloste Mädchen errichten. Was die Anstalt für verwahrloste Knaben anbetrifft, so wurde die Verfassung in dieser Beziehung sofort ausgeführt, indem eine solche Anstalt in Sonvillier errichtet wurde. Wie Sie sich erinnern werden, kaufte man daselbst für circa Fr. 100,000 eine Liegenschaft an und erstellte darauf, um etwas Rechtes zu schaffen, das man auch den späteren Generationen zeigen dürfe, einen Neubau, wofür der Staat Fr. 120,000 bis 130,000 verausgabte und zwar zu einer Zeit, wo er nicht im Gelde schwimmt. Zu dieser einmaligen Ausgabe von Fr. 220,000 bis 230,000 kommen die jährlichen Betriebsausgaben, welche auch etwa Fr. 20,000 betragen mögen. Nun soll allerdings nach der Verfassung auch noch eine Anstalt für verwahrloste Mädchen errichtet werden. Auch in dieser Beziehung ist man nicht lässig gewesen, sondern hat sich nach Liegenschaften und geeigneten Gebäulichkeiten umgesehen. Man hatte eine Liegenschaft in den Freibergen in Aussicht genommen und man liess die Sache durch den Kantonsbaumeister und den verstorbenen Herrn Grossrat Klaye untersuchen. Ebenso hatte man eine Liegenschaft in Delsberg in Aussicht genommen. Allein alle diese Projekte litten an irgend einem Mangel, und so konnte die Sache bis jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht werden. In letzter Zeit hat sich nun eine Kombination gezeigt, wonach diese Anstalt sofort errichtet werden könnte, indem eine bestehende Anstalt mit einer andern vereinigt würde, wodurch man bequem und nicht allzu teuer in den Besitz eines vortrefflich geeigneten Gebäudes mit der zugehörigen Liegenschaft käme und die Anstalt sofort ins Leben rufen könnte.

In Bezug auf das Dekret betreffend den Alkoholzehntel, worüber Herr Demme Auskunft verlangt hat, verhält es sich folgendermassen. Es ist richtig, dass nach einem solchen Dekret seit Jahren gerufen worden ist, und es hat sich auch die Armendirektion mit dieser Angelegenheit befasst. Bisher war die Sache in der Weise geordnet, dass man die ungefähr zur Verfügung stehende Summe im Budget verteilte; die Direktion des Innern erhielt für die und die Zwecke einen gewissen Betrag, desgleichen die Direktion des Armenwesens etc. Die Regierung hat nun die Frage nochmals geprüft und ist vor nicht langer Zeit zum Schluss gekommen, dass der gegenwärtige Verteilungsmodus im Grunde genommen der praktischte sei. Entweder müsste ein solches Dekret in allgemeinen Termen gehalten sein, so dass man doch jeweilen im Budget unter Berücksichtigung der speziellen Verumständungen den Betrag verteilen müsste, oder aber es müsste die Verteilung der zur Verfügung stehenden Summe im einzelnen geregelt werden. Man hat sich nun gesagt, dieser letztere Weg, also der Weg der Detailierung, sei ein durchaus unpraktischer. Es hat sich bisher als sehr wohlthätig erwiesen, dass wir durch die Verteilung auf dem Budgetwege in Bezug auf die Verwendung des Alkoholzehntels viel freiere Hand erhielten. Bald steht dieses, bald jenes Bedürfnis im Vordergrund und es können auch Bedürfnisse neu auftauchen, namentlich auf dem Gebiete des Armenwesens. Man glaubt deshalb, es sei viel richtiger, von Fall zu Fall zu entscheiden und sich nicht durch ein Dekret die Hände zu binden, das man entweder handhaben müsste, trotzdem es unpraktisch wäre, oder das man nicht handhaben würde, wenn sich das Bedürfnis als so gegeben und schlagend herausstellen sollte, dass man den Buchstaben des Dekretes auf die Seite zu setzen gezwungen wäre. Es ist sicher besser, man lege sich nicht mehr Fesseln an, als nötig ist. Es ist ja klar, dass in einem Staat namentlich im Finanzwesen Ordnung sein muss; aber daneben muss auch eine gewisse freie Bewegung vorhanden sein, um den jeweiligen Bedürfnissen, wie sie entstehen und sich entwickeln, entsprechen zu können. Die Regierung möchte also in Bezug auf den Alkoholzehntel

das bisherige System beibehalten, und Sie werden in nächster Zeit Gelegenheit haben, sich schlüssig zu machen, ob Sie der Auffassung der Regierung beipflichten wollen oder nicht. Wenn das neue Budget vorliegt, so werden Sie sehen, ob die darin vorgenommene Verteilung Ihnen konveniert und sich bei diesem Anlass schlüssig machen, ob Sie wirklich den Erlass eines Dekretes verlangen wollen oder nicht.

Dies, meine Herren, einige Bemerkungen, die ich zu den gefallenen Voten machen wollte.

Präsident. Eingeschrieben ist noch Herr Bigler, derselbe erklärt jedoch, dass er auf das Wort verzichte. Wird das Wort sonst noch von jemand verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Diskussion ist geschlossen und der Bericht der Armendirektion genehmigt. — Es sind nun noch die beiden von Herrn Demme eingereichten Motionen zu erledigen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Die Regierung hat sich mit diesen Motionen noch nicht befasst. Ich beantrage, sie auf die nächste Session zu verschieben.

Demme. Einverstanden!

Präsident. Damit wären die beiden Motionen als nicht zum Bericht der Armendirektion gestellt zu betrachten und daher gleich zu behandeln, wie andere Motionen; sie werden in der nächsten Session zur Erledigung kommen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Elfte Sitzung.

Freitag den 29. November 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 81 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 130 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Chappuis, Crettez, Cuenat, Frepp, Graber, Grieb, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Hadorn (Latterbach), Hess, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jaquet, Könizer, Kramer, Liechti, Dr. Michel (Interlaken), Morgenthaler (Leimiswil), Mouche, Nägeli, Näher, Probst (Langnau), Reymond, Rothacher, Schärer, Schenk (Steffisburg), Schlatter, Tanner, Thöni v. Wattenwyl, Wildbolz, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Bigler (Wasen), Blaser, Blösch, Blum, Dr. Boinay, Boss, Brahier, Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Coullery, Cuenin, Demme, Droz, Egli, Etter, Flückiger (Lützelflüh), Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Gäumann, Gouvernon, Grosjean, Dr. Gross, v. Grünigen, Günter, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Heller-Bürgi, Hennemann, Henzelin, Hostettler, Houriet (Tramelan), Iseli (Grafenried), Jäggi, Käsermann, Kisling, Kohler, Küpfer, Kuster, Lanz (Rogwil), Lanz (Trachselwald), Ledermann, Lenz, Leuenberger, Marolf, Meister, Meyer, Dr. Milliet, Minder, Moor, Morgenthaler (Ursenbach), v. Muralt, Neuenschwander, Nyffenegger, Ochsenbein, Péteut, Pulfer, Reichenbach, Robert, Roth, Rothenbühler, Ruchti, Rüegsegger, Scheurer, Schmidlin, Schneider, Senn, Steiner (Liesberg), Tièche, Wälchi (Wäckerschwend), Wälchi (Alchenflüh), Walther (Sinneringen) Walther (Landerswil), Wälti, Weber (Grasswil), Wiedmer, Wuilleumier, Zaugg, Zehnder, Z'graggen, Zurflüh.

Präsident. In Art. 6, Al. 2, des Reglements heisst es: «Der Präsident ist von Amtes wegen, im Zweifelsfalle durch Wiederholung des Namensaufrufes, verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der Grosse Rat beschlussfähig ist.» Die Stimmzähler teilen mir nun mit, dass zur Beschlussfähigkeit des Grossen Rates 25 Mitglieder fehlen. Ich frage den Grossen Rat an, ob er geneigt ist, die Sitzung momentan zu unter-

brechen und später einen erneuten Versuch zur Aufnahme unserer Verhandlungen zu machen?

Steiger (Bern). Ich beantrage, die Sitzung um 10 Uhr noch einmal zu eröffnen, um zu sehen, ob wir beschlussfähig sind.

Präsident. Ich unterbreche die Sitzung bis 10 Uhr; die Herren werden eingeladen, sich punkt 10 Uhr wieder hier einzufinden.

* * *

Präsident (um 10 Uhr die Sitzung wieder eröffnend). Es erfolgt ein zweiter Namensaufruf.

Der zweite Namensaufruf ergiebt die Anwesenheit von 104 Mitgliedern. Von den beim ersten Namensaufruf abwesenden Mitgliedern sind nämlich nunmehr anwesend: die Herren Blum, Burkhalter (Hasle), Cuenin, Demme, Gasser, Gurtner (Uetendorf), Heller-Bürgi, Käsermann, Kohler, Lanz (Trachselwald), Dr. Milliet, Moor, v. Muralt, Neuenschwander, Nyffenegger, Rothenbühler, Scheurer, Schneider, Walther (Sinneringen), Weber (Grasswil), Wiedmer, Zehnder, Zurflüh.

Präsident. Die Stimmenzähler konstatieren die Anwesenheit von 104 Mitgliedern. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von 106 Mitgliedern. Der Grosse Rat ist somit nicht beschlussfähig. Ich erkläre die Sitzung als aufgehoben und damit auch Schluss der Session und wünsche Ihnen glückliche Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um $10^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.